This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

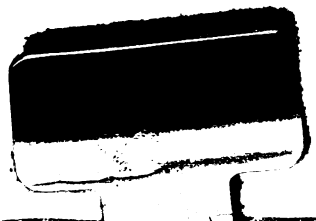

~~5-13,4,8.~~
HJ
1149
.H54

1167

Württembergs Staats-Haushalt,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

in

übersichtlicher Darstellung geschichtlich und kritisch erläutert

von

Christoph Herdegen,
Staats- und ehedem Finanz-Minister.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1848.

Vorwort.

Mein vor drei Jahren vollführter Entschluß, von dem Finanzministerium zurückzutreten (S. 390 ff. des Buchs), war von dem Vorsatze begleitet, die künftige Muße noch soviel möglich für das öffentliche Leben zu nützen.

Auf der Dienstbahn, welche ich, nach vorgängiger dreijähriger Anstellung als Oberamtsactuar, in den 35 Jahren, 1810 bis 1844, als Secretär der vormaligen Militärconscriptionscommission, als Kriegs-Commissär und Oberkriegscommissär in den drei Feldzügen von 1812, 1813 und 1814, als Rechnungsrath im Kriegsdepartement, als Collegialrath und Ministerialrath im Finanzdepartement, daneben als Mitglied verschiedener Commissionen und als außerordentliches Mitglied des Geheimenraths, als wirklicher Staatsrath und als Geheimerrath bis auf die Stufe des Ministeriums durchlief, das ich zwölf Jahre (1832—44) verwaltete, hatte ich Gelegenheit, mich in Kenntnissen und Erfahrungen zu bereichern und meine Ansichten über öffentliche Angelegenheiten zu prüfen.

Andererseits blieb mir nicht unbemerkt, wie manchen Staatsbürgern, selbst unter jenen, welche im öffentlichen Dienste stehen, die Verhältnisse des Staats noch nicht zur klaren Anschauung gekommen, und daß Vielen namentlich Begriff und Zusammenhang des Staatshaushalts noch fremd sind, so nahe sie dieser auch berührt.

Daher konnte ich es für einen mir ebenso thunlichen als Anderen nützlichen Beruf ansehen, in umfassender aber gedrängter Darstellung den vaterländischen Staatshaushalt geschichtlich und kritisch zu erläutern.

Auch glaubte ich einen dießfälligen Versuch der Landesuniversität in Beziehung auf die Ehre schuldig zu seyn, welche aus Anlaß der Jubelfeier fünfundzwanzigjähriger Regierung des Königes Wilhelm die staatswirthschaftliche Facultät mir erwies, indem sie aus eigenem Antrieb mich als Doctor creirte.

Oeffentlichkeit in der Finanzverwaltung hat das Finanzministerium in seinem ersten Vortrag an die Landstände vom Jahr 1820 als eines der theuersten Geschenke bezeichnet, welche der Württemberger seiner Verfassung verdankt; die gedruckten ständischen Verhandlungen

und andere, durch diese veranlaßte öffentliche Erörterungen boten mir daher eine reichliche Quelle von Materialien für das vorliegende Buch.

Was ich selbst prüfend und beurtheilend beifügte, wurzelt in dem gewissenhaften Streben, das Wohl des Königes und des Vaterlandes im Einklange zu erhalten, der durch Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalt vorzugsweise sich ausspricht. Das hiedurch bedingte zeitgemäße Verbessern der öffentlichen Einrichtungen heißt politischer Fortschritt, und ist der wahre Conservatismus im Staatsleben.

Wie ich im Dienste stets nach meiner Ueberzeugung ohne Befangenheit zu wirken suchte, so habe ich auch in dem Buche freimüthig meine Ansichten ausgesprochen, ohne Rücksicht auf Personen oder Parteien, lediglich die Sache ins Auge fassend.

Sollten einzelne meiner Aeußerungen den Leser zu der Frage führen, warum ich dieselben in meiner dienstlichen Stellung nicht geltend gemacht habe? so kann ich hierüber, hinweisend auf das, was unter meiner Verwaltung im Finanzdepartement geschehen, nicht weiter antworten, als daß ich meines Berufes nie vergessen, aber immer nur begonnen habe, was nach Zeit und Umständen mir ausführbar erschien: vergeblich mochte ich nicht kämpfen. („Frustrà niti, neque aliud, fatigando, nisi odium quaerere, extremae dementiae est.")

Auf wissenschaftlich begründete Vollendung und Ausführung macht das Werk keinen Anspruch; es ist in praktischer Richtung zunächst mit der Absicht geschrieben, über das Nothwendige und Nützliche im Staatshaushalt den Bürger zu belehren. Auch auf tiefere finanzielle Zergliederung wurde nicht eingegangen und öffentlich-rechtlicher Beziehungen nur in andeutender Weise gedacht, um den beabsichtigten äußeren Umfang des Werks nicht zu überschreiten.

Eingedenk eines früheren öffentlichen Vorbehalts (Schwäbische Chronik vom 4. Juni 1845) bin ich übrigens hier noch anzuzeigen schuldig, daß auf den in den ständischen Kammern von 1845, wegen vermeintlicher Befugnißüberschreitungen, meiner Verwaltung nachgerufenen Tadel S. 384 und 414 ff. des Buchs geantwortet ist.

Stuttgart, zu Ende des Jahrs 1847.

Herdegen.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Politisches 2
II. Geschichtliches 9
III. Statistisches 25

Staatshaushalt.

Begriff und Eintheilung 45

Erster Theil.

Von dem Staatsgut 47

A. Grundstocksverwaltung 49
1) Umfang und Eigenschaft des Staatsguts 49
2) Auszuscheidendes Kirchengut 51
3) Erhaltung des Grundstocks 57
4) Grundstockseinnahmen 60
5) Grundstocksausgaben 63
6) Geldbewegung des Grundstocks 68

B. Domanial- (Ertrags-) Verwaltung 69

I. Verwaltung bei den Cameralämtern 69
1) Hoheits- und obrigkeitliche Rechte 72
2) Staatsgüter 74
3) Zehenten und Theilgebühren 76
4) Lehen- und Zinsgüter 78
5) Activ- und Passivcapitalien 80
6) Vermischte Einnahme- und Ausgabeposten 80
7) Allgemeine Verwaltungskosten 81

II. Forstverwaltung 84
A. Forste 89
1) Einnahmen aus forstlichen Rechten 91
2) Waldeigenthum des Staats 94
3) Allgemeine Forstverwaltungskosten 97
B. Jagden 99
C. Holzgärten 103

III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung 106

IV. Salinenverwaltung 116

Seite

V. Regalien 125
A. Münzregal 126
B. Postregal 133

VI. Verschiedene Einnahmen 136
1) Zinse aus Kassenbeständen 137
2) Zinse von Darlehen aus dem Reservefonds 137
3) Entschädigungsleistungen der Postverwaltung 137
4) und 5) verschiedene auswärtige Beiträge 138
6) Kalenderabmodiation 138
7) Von der Kasse des Regierungsblatts 139

Zweiter Theil.

Von dem Staatsaufwande 141

I. Königliches Haus 144

A. Civilliste 147
a) Geld- und Naturalbetrag 148
b) Krondotation 148

B. Apanagen und dergleichen 150
a) Apanagen 151
b) Sustentationen 152
c) Mitgaben 153
d) Witthume 153
e) Donativgelder 154
f) Unterhaltung der Apanageschlösser 154
g) Vergleichung der älteren und neueren Apanageausgaben . . 155

II. Renten und Entschädigungen 156

A. Renten 156
a) Immerwährende 156
b) Lehenfällige 157
c) Lebenslängliche 157

B. Entschädigungen 157
a) Auf dem Steuerbezug haftende 157
b) Für die Kronausstattung 158

III. Staatsdienergehalte 159

A. Stellung der Staatsdiener im Allgemeinen 159

B. Diensteinkommen der activen Diener 163

C. Pensionen 165
I. Civilpensionen 165
1) Vorübergehende Pensionsausgaben 165
2) Ständige Pensionen 168
3) Beiträge für Wittwenkassen 175
II. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener 178
1) Pensionen für Geistliche 179

Seite
2) Unterstützung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen . 180
3) Pensionen für Schuldiener und Lehrer 182
4) Beiträge für Lehrerwittwenkassen 184
III. Militärpensionen 186
D. Quiescentengehalte 190
E. Gratialien 193
1) Jährliche Gratialien 194
2) Einmalige Unterstützungen 194
IV. Staatsbehörden, welche keinem Ministerium angehören . 195
A. Geheime Cabinetskanzlei 195
B. Geheimer Rath 198
V. Departement der Justiz 202
I. Ministerium und höhere Gerichtscollegien 205
II. Bezirksgerichte 205
III. Gerichtliche Strafanstalten 209
IV. Criminalkosten 211
V. Reise- und Umzugskosten 212
VI. Dispositionsfonds 213
VI. Departement der auswärtigen Angelegenheiten 213
I. Ministerium 214
II. Gesandtschaften 215
III. Besondere Sendungskosten 216
IV. Zu Erfüllung der Bundespflicht 216
V. Dispositionsfonds 217
VI. Zugetheilte Stellen der innern Verwaltung 217
A. Lehenrath 217
B. Archive 217
VII. Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 218
I. Ministerium und Collegien 221
II. Landämter 223
III. Reise- und Umzugskosten 224
IV. Reginimal- und Polizeiverwaltung 225
1) Polizeiliche Zwecke überhaupt 225
2) Sicherheitspolizei 225
3) Residenzpolizei 226
4) Beschäftigungsanstalten 227
5) Medicinalpolizei 228
a) Irrenanstalt 228
b) Epidemie- und Epizootiekosten 228
c) Hebammenschulen 228
d) Orthopädische Heilzwecke 228
6) Beförderung der Landwirthschaft 229
a) Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins . . . 229
b) Landwirthschaftliches Fest 230
c) Beförderung der Rindviehzucht 230

Seite

d) Beförderung der Pferdezucht 232
e) Hagelversicherungsanstalt 234
7) Aufwand für Gewerbe und Handel 235
a) Straßen- und Brückenbau 235
b) Schifffahrt auf dem Neckar 238
c) Flußbau 239
8) Fonds für milde Zwecke 239
a) Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten . . 239
b) Für Zwecke der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins 240
c) Beitrag für die Stuttgarter Krankenanstalt 241
9) Präbenden für das Damenstift Oberstenfeld 241
a) Evangelisches adeliges Fräuleinstift 241
b) Stiftung für Fräulein des ritterschaftlichen Adels . . 241
V. Für das Kirchen- und Schulwesen 242
A. Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer 242
a) Der Geistlichen und Lehrer evangelischer Confession . . 243
b) Der Geistlichen und Lehrer katholischer Confession . . 244
c) Beiträge an Gemeinden zu Gehalten ihrer Schulstellen . 245
B. Aufwand für die Kirchen 245
a) Evangelischer Confession 245
1) Kosten der Seminare 245
2) Für kirchliche Einrichtungen 246
3) Für gottesdienstliche Zwecke 246
b) Katholischer Confession 246
1) Bisthum und Priesterseminar 246
2) Wilhelmsstift und niedere Convicte 247
3) Für kirchliche Einrichtungen 248
4) Für gottesdienstliche Zwecke 248
c) Beitrag zu den Kosten der israelitischen Oberkirchenbehörde 248
C. Unterrichts- und Erziehungsanstalten 249
a) Universität Tübingen 249
b) Reiseunterstützungen für Studirende 249
c) Staatsstipendien 250
d) Oeffentliche Bibliothek, Münz- und Naturaliencabinet . 250
e) Für Kunstschule, Kunstsammlungen und Kunstreisen . . 250
f) Katharinenstift zu Erziehung weiblicher Jugend . . . 250
g) Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten . 250
h) Polytechnische Schule 251
i) Realschulen 251
k) Land- und forstwirthschaftliche Academie in Hohenheim . 251
l) Thierarzneischule in Stuttgart 252
m) Für das Elementarschulwesen 252
1) Schullehrerseminare 252
2) Für Privatschullehrerbildungsanstalten 252
3) Aufwand für deutsche Schulen 253
n) Für Erziehungshäuser 253
1) Waisenhäuser 253
2) Taubstummen- und Blinden-Lehranstalten . . . 254

Seite
VI. Dispositionsfonds 254
VII. Garantie für Mobiliarfeuerversicherung 255
VIII. Departement des Kriegswesens 255
I. Kriegsministerium und Kanzlei 264
II. Actives Militär 267
1) Gagen, Löhnungen und Extragelder 269
2) Garnisonirung und Erhaltung der materiellen Ausrüstung . . 270
3) Naturalverpflegung 272
4) Von den Generalstäben 272
5) Offiziersbildungsanstalt 276
6) Von den Gehalten der Subalternoffiziere 277
7) Von der Löhnung der Soldaten 277
III. Militärdienst- und Verwaltungsaufwand 278
1) Große Kriegsübungen 278
2) Garnisonskirchen und Schulen 278
3) Vorspanns- und Transportkosten 279
4) Quartiersvergütung 279
5) Diäten und Commandozulagen 279
6) Recrutirungskosten 279
7) Justizpflege 279
IV. Aufwand außer dem ordentlichen Militärplan 279
1) Gehalte aggregirter Offiziere 279
2) Personalzulagen 280
3) Land-Invalidengehalte 280
4) Medaillen-Benefizgehalte 280
5) Gratialien 280
6) Canzleikosten in Bundesangelegenheiten 280
V. Dispositionsfonds 280
VI. Militärverdienstordenspensionen 281
VII. Militärstrafanstalt 282
VIII. Mehrausgaben im Fall des Krieges 283
IX. Departement der Finanzen 284
I. Ministerium und Collegien 285
II. Reise- und Umzugskosten 289
III. Für die allgemeine Verwaltung 290
1) Gebäudekosten 290
2) Steuercataster und Landesstatistik 291
a) Herstellung des Catasters 291
b) Periodische Arbeiten 293
aa) Catasterrevision 294
bb) Statistisch-topographische Arbeiten 294
3) Fonds für Steuernachlässe 295
4) Für den Bergbau 296
5) Für die Münze 296
IV. Dispositionsfonds 297
X. Landständische Sustentationskasse 298
A. Jährliche Ausgaben 299

Seite
1) Entschädigungsgehalte der Präsidenten und Ausschußmitglieder . 299
2) Gehalte der ständischen Beamten 299
3) Verschiedener Aufwand 300
4) Kosten der Staatsschuldenverwaltung 300
5) Dispositionsfonds 300
B. Landtagskosten 300
C. Außerordentlicher Aufwand 301
XI. Reserve- oder allgemeiner Dispositionsfonds 301
a) Gewerbeunterstützungen 302
b) Anschaffung von Ordensdecorationen 302

Dritter Theil.

Von den Steuern 304
I. Steuerverwilligung 305
1) Ansinnen der Regierung 306
2) Verfahren der Stände 307
3) Provisorischer Steuereinzug 310
4) Betrag der jüngsten Verwilligung 311
II. Allgemeinheit der Steuerpflicht 312
1) Steuerpflicht der Mediatisirten 313
2) Steuerpflicht des ritterschaftlichen Adels 314
III. Directe Steuern 316
1) Grund- und Gefällsteuer 319
a) Grundsteuer 320
b) Gefällsteuer 321
c) Ergebniß beider Cataster 323
2) Gebäudesteuer 324
a) Umfang derselben 324
b) Anderwärtige Abgaben vom Gebäudebesitz 325
3) Gewerbesteuer 326
a) Zusammengesetzter Begriff der Steuer 326
b) Steuererleichterungen der Gewerbe 327
c) Betrag des Gewerbesteuercatasters 328
4) Capitalsteuer 329
a) Gegenstand derselben 330
b) Steuerbefreiungen 331
c) Steuerertrag 332
5) Besoldungs- und Pensionssteuer 333
a) Gegenstände der Besteurung 334
b) Betrag der Steuer 335
6) Bedünken hinsichtlich der sogenannten Ergänzungssteuern 335
IV. Indirecte Steuern 336
1) Zoll 338
A. Zoll- und Handelsvereinigung 339
B. Zollvereinsverfassung 343

Seite
1) Zolltarif 344
2) Zollgesetz und Zollordnung 345
3) Zollcartel und Strafgesetz 348
C. Wasserzölle und andere privative Einnahmen 349
D. Revenuenertrag der Zollverwaltung 350
2) Accise 352
a) Von auswärtigen Marktwaaren 353
b) Von Lotterien und dergleichen 353
c) Güteraccise 353
3) Auflage auf die Hunde 354
4) Wirthschaftsabgaben 355
a) Ausschanksabgaben von Wein und Obstmost 359
b) Abgabe von Bier (Malzsteuer) 361
c) Abgabe von Branntwein 362
d) Abgabe vom Essig 362
e) Gesammterträgniß der Wirthschaftsabgaben 363
5) Sporteln 364
a) Gerichtliche Sporteln 365
b) Sporteln in Ehesachen 366
c) Notariatssporteln 366
d) Verwaltungssporteln 366

Vierter Theil.

Von der Restverwaltung 368

I. Restvermögen, oder Activen und Passiven der Restverwaltung 369
1) Aelteres Restvermögen bis 1841 370
2) Vermögensstand auf 1844 370

II. Vorrathscapital oder Betriebsfonds 372
1) Größe des Vorraths- und Betriebsfonds 373
2) Frage von einer Landesbank 374

III. Verwendungen des Restvermögens 376
A. Aeltere Verwendungen vor 1845 378
1) Gefällablösungsfonds 378
2) Ausstattung verschiedener Anstalten 380
3) Für das Justizdepartement 381
4) Für das Departement des Innern 381
5) Für das Kriegsdepartement 382
6) Für das Finanzdepartement 382
7) Vermischte Ausgaben 383
8) Zu Abzahlung an der Staatsschuld 383
B. Neuere Verwendungen von 1845 383
9) Fortsetzung der vorgedachten Verwendungen zu 1—7 383
10) Für die Staatseisenbahn 387

Seite
IV. Staatsschuld 397
1) Begriff der Staatsschuld und Gang derselben vor der ständischen Verwaltung 399
a) Zusammenfluß älterer Schulden bis zum Jahr 1816 400
b) Veränderungen in dem Stande der Schuld bis 1. Juli 1820 . 401
2) Gang der Staatsschuld seit der ständischen Verwaltung bis 1. Juli 1844 402
3) Schuldenzahlungsfonds 404
a) Verzinsung 407
b) Capitaltilgung 412
4) Umwandlung und Vermehrung der Schuld 417

Anhang.

Noten und Belege 424
Ziffer 1—24 meist geschichtlichen und statistischen Inhalts . . . 424—462

Einleitung.

Bei dem politischen Charakter unserer Zeit ist es Bedürfniß geworden, dem Volksbewußtseyn die öffentlichen Angelegenheiten zu größerer Klarheit zu bringen, damit die denselben sich zuwendenden Bestrebungen der Staatsbürger ein richtiges Ziel finden.

Eine wahrhaft weise Regierung wird dem volksthümlichen Streben nach Rechtsgleichheit, nach Staats-, Rechts- und Handels-Einheit nicht entgegentreten: sie wird den Strom der Entwicklung nicht zu hemmen, sondern zum Zweck des allgemeinen Besten zu leiten suchen; wer vermöchte auch die Zeitbewegungen festzuhalten oder gar rückwärts zu treiben, und das Vorwärtsstreben des menschlichen Geistes in Fesseln zu legen?

Die Staatsklugheit wird sich vielmehr angelegen seyn lassen, die politische Bildung des Volks als Hülfsmittel zu Begründung wahrer Staatswohlfahrt zu fördern.

Was auf dem Felde des politischen Fortschritts die Bürger nächst ihren Privat- und Gemeinde-Angelegenheiten besonders anregt, ist der Staatshaushalt, bei welchem sie hinsichtlich der Art sowohl als der Kosten desselben betheiligt sind.

In dieser Richtung nun bezweckt das gegenwärtige Buch, zu Belehrung der Staatsbürger Württembergs durch eine prüfende Darlegung des Staatshaushalts ihres Vaterlandes beizutragen.

Dasselbe ist demnach für einen Kreis von Lesern bestimmt, welche großentheils weder in Staatssachen soweit bewandert, noch den Quellen staatswissenschaftlicher Kenntnisse so nahe sind, daß ihnen nicht eine gedrängte Vorerinnerung, wie der Staat seyn soll, wie der vorhandene Staat entstanden und wie er gegenwärtig beschaffen ist, erwünscht seyn möchte.

Diesem zu entsprechen, wird, die Darstellung des Staatshaushalts einleitend, theils aus der Politik, theils aus der Geschichte, theils aus der

Statistik Einiges vorangeschickt, was den Leser des anderwärtigen Aufsuchens von Vorkenntnissen zu entheben geeignet seyn dürfte.

Die „Noten und Belege“ im Anhange der Darstellung dienen den, in dieser mit gegenseitigen Ziffern bezeichneten Stellen zur Begründung oder Erläuterung.

I. Politisches.

In dem Zwecke des Staats, als bürgerlicher Gesellschaft, hatte man früher Alles umfaßt, was den Menschen heilsam und werth seyn könnte. Später war diese Idee eines auf volle Gemeinschaftlichkeit alles Guten gegründeten Gemeinwesens in der Gliederung des Volks und der Ausbildung unumschränkter Herrschaft untergegangen: man forderte vom Staat nicht weiter und räumte ihm nicht weiter ein als die Sorge für rechtliche Sicherheit. Neuerdings hat sich der Begriff wieder erweitert, man setzt als Aufgabe des Staats: die gemeinsamen Zwecke der Menschheit durch vereinte Kräfte zu befördern, oder das sinnlich-vernünftige Leben in seiner ganzen Kraft und Fülle sich entwickeln und entfalten zu lassen.

Wenn hienach das Wohl des Volks als Zweck aller Regierung erscheint, so finden sich die Grundbedingungen des Staatslebens in der moralischen Erziehung und Ausbildung des Menschen zur innern Freiheit, in der rechtlichen Sicherheit und der Unabhängigkeit des Einzelnen von fremder Willkühr, in der möglichen Abwendung der das menschliche Wirken störenden Naturereignisse, endlich in gemeinsamer Hülfe bei nicht vermeidlichen Unfällen.

Dabei ist es jedoch nur die äußere Ordnung, welcher die Gewalt des Staats gebieten kann: alle Herrschaft über Wissen und Glauben ist unrecht und vergeblich.

Die Staatsordnung soll in jedem Bürger das Bewußtseyn lebendig erhalten, daß er dem Staate, welchem nächst Gott er sein irdisches Bestehen verdankt, auch mit seinem eigenen Willen und Vortheil sich unterzuordnen habe.

Eine zweckmäßige Einrichtung des Staats aber muß dem allgemeinen Satze entsprechen, daß jede Befugniß nur aus einer Pflicht entspringt, indem keinem Menschen eine unbedingte willkührliche Gewalt über den andern gebührt.

In dieser Hinsicht bedarf der Staat einer Constitution, welche nicht nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhaupts und der Staatsbürger feststellt, sondern auch bestimmt, in welchen Formen und von welchen Organen die öffentliche Gewalt ausgeübt werden und welche Schranken dieselbe beobachten soll.

Bis zur Epoche der neuesten europäischen Staatenbildung hatte das Streben der Herrscher nach Unumschränktheit fast in allen Staaten des Festlandes die hergebrachten nationalen Rechte zurückgedrängt, die ständischen Versammlungen waren verschwunden, oder zur leeren Form gemacht; zu einer wahren Nationalrepräsentation hatten sie schon vorher sich zu erheben nicht vermocht.

Nicht allein das ehemals innigere Verhältniß der Herrscher zu den Völkern war theils erschüttert, theils umgestoßen, auch das Verhältniß der verschiedenen Stände gegen einander erlitt mit der begonnenen Auflösung oder Umwandlung der alten Feudaleinrichtung wesentliche Veränderungen.

Die Staatslasten aber machten sich um so fühlbarer, je mehr nach der, mit der wachsenden Gewalt der Fürsten fast überall gleichen Schritt gegangenen, Einrichtung der stehenden Heere diese Streitkräfte, um nicht todt zu seyn, Geldkräfte erforderten.

Während dieß in der Wirklichkeit vorging und die alte Lehre, daß auf den Thronen Macht und Weisheit sich unauflöslich verbinden, immer mehr ihr Ansehen verlor, hatte die neuere Theorie auf den Vorzügen des Systems der Volksrepräsentation um so entschiedener gehalten, als vermittelst desselben der angesehenste europäische Inselstaat unter den Stürmen des übrigen Europa in der praktischen Politik so Großes leistete.

Als die staatenumwälzenden Stürme sich gelegt hatten und eine neue Staatsordnung beginnen sollte, waren daher mit dem Erwachen der Wünsche nach bürgerlicher Freiheit die Blicke des Festlandes auf die Einrichtungen jenes Inselreichs gerichtet.

So ergaben sich, indem man auch in Deutschland die beschränkte Monarchie (Einherrschaft mit Volksvertretung) für die den Umständen angemessenste Staatsform erkannte, als die wesentlichsten Erfordernisse einer entsprechenden Staatsverfassung: Gleichheit vor dem Gesetze und Allgemeinheit der Steuerpflicht neben einem auf die breitesten Grundlagen gebauten Wahlsystem.

Als das Wenigste ständischer Rechte ward die Bewilligung der Steuern und Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und die Anklage der auch für die Regierungshandlungen des Staatsoberhaupts verantwortlichen Minister dargestellt.

Eidschwur, Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Preßfreiheit (das Recht durch den Druck öffentlich zu reden) sollen als moralische Schutzmittel der Verfassung dienen. Es schwören Regent und Unterthanen, Regierungs- und Volksorgane, die Verfassung heilig zu halten: und so

verſchieden auch die Begriffe von Sittlichkeit ſeyn mögen, ſo ſtimmen doch alle darin überein, Treuloſigkeit und Meineid, wenn auch eine geſetzliche Rüge nicht einträte, mit der tiefſten Verachtung zu ſtrafen.

Deſto gewiſſer ſind Vertrauen und Liebe zwiſchen Regierung und Volk die Grundſtützen des conſtitutionellen Staats. Es bewährt ſich dabei wie im gemeinen ſo auch im Staatsleben, daß nur durch Redlichkeit, Offenheit und Zuverläßigkeit Vertrauen erweckt und Mißtrauen ausgeſchloſſen werden kann. Verſtellungskunſt (dissimuler c'est régner) gilt nicht mehr als Regierungskunſt. Mißtrauen in die Regierungshandlungen läßt in dem Bürger das Gefühl, daß ſein Intereſſe auf der Erhaltung der beſtehenden Regierung beruhe, nicht aufkommen, es tödtet jede Anhänglichkeit; und nur im Vertrauen zu der Regierung wurzelt der wahre Gehorſam des Bürgers, nur die klare Einſicht in die Regierungshandlungen, erleichtert durch Kenntniß der Geſetze und Einrichtungen, vermag denſelben von der Rechtmäßigkeit der ihn treffenden öffentlichen Anforderungen zu überzeugen.

Je näher aber der Bürger am öffentlichen Leben Antheil nimmt, um ſo mehr wird er die zu ſeinem Schutze dienenden conſtitutionellen Einrichtungen ſchätzen lernen und zu ihrer Feſthaltung mitwirken.

Mit der Bebauung des conſtitutionellen Bodens wird nicht nur der Patriotismus überhaupt beſſer Wurzel faſſen, und das Einzelintereſſe dem Geſammtintereſſe ſich mehr befreunden, ſondern insbeſondere auch eine Mehrzahl von Männern erwachſen, welche, im öffentlichen Berufe wirkend, ihrem Verſtand das öffentliche Wohl wirklich zum Ziel ſetzen und ihn nicht unter dieſer Maske herz- und gemüthlos in Selbſtſucht und Eigennutz aufgehen laſſen, welche nicht blos ſchön thun und in den wichtigſten Dingen mit leeren Zuſagen ſich behelfen, ſondern nach Pflicht und Ueberzeugung ihren Beruf zu erfüllen beſtrebt ſind.

So wenig als im religiöſen iſt im politiſchen Leben die Hoffnung aufzugeben, daß der Geiſt der Aufrichtigkeit und Hingebung den Satan der Täuſchung und Hinterliſt immer mehr niederkämpfen, daß Wahrhaftigkeit über Heuchelei und Leichtfertigkeit auch in politiſchen Dingen endlich ſiegen und das unwandelbare innere Geſetz des Menſchen auch in den Handlungen öffentlicher Diener dadurch ſich bewähren werde, daß ſie, ſelbſt den Schein des Eigennutzes und ſchnöder Ehrſucht meidend, aus reinen Abſichten das Wohl Anderer zu fördern trachten.

Charaktergediegenheit der Ständemitglieder ſowohl als der Regierungsbeamten iſt die ſicherſte Bürgſchaft guter Staatsverwaltung, deren Reinheit

die größte Gefahr läuft, wenn Ständemitglieder mit Aufopferung ihrer Pflicht Vortheile von der Regierung erstreben.

Festhaltung des Guten, Erringung des Bessern und Vertilgung des Schlechten sind für Regierung und Stände die gemeinsamen Wege, den Staat jedenfalls einem besseren Zustand entgegen zu führen, wenn auch jenes Ziel der Hoffnungen noch ferne steht.

Je mehr in Sachen der auswärtigen Politik die kleineren Staaten in der Selbstständigkeit beschränkt und zu ihrer Sicherheit auf den Anschluß an einen größeren, Vertrauen bietenden Staat hingewiesen sind, um so mehr ist es ihre Aufgabe, die Selbsterhaltung durch Vervollkommnung der innern Einrichtungen zu sichern. Der physisch kleine Staat muß sich moralisch groß zeigen, um nach Außen Achtung zu gewinnen und das Nationalgefühl seiner Bürger zu heben.

Auch das verbündete Deutschland, wenn es in der Reihe der europäischen Staaten groß und mächtig stehen soll, wird dies um so mehr vermögen, je mehr die einzelnen Bundesstaaten in ihrer materiellen und geistigen Entwicklung vorangeschritten sind.

Zu einer solchen bürgerlichen Erstarkung sind in der württembergischen Verfassung die Keime gegeben, welche, dem Schooße der Regierung anvertraut, in dem Maße wachsen und gedeihen, als sie die durch tüchtige Volkswahlen getragene Rechtschaffenheit der Stände befruchtet.

Während des nach schweren Kriegen seit dem Jahr 1815 dauernden Friedens hat zwar Deutschland in seiner bürgerlichen Freiheit und gewerblichen Thätigkeit einen großen Aufschwung genommen, zugleich haben aber auch Egoismus und Genußsucht gewuchert, welche eine heilsame Vertheilung des Volkswohlstandes nicht aufkommen lassen und durch Anhäufung großer Capitale in wenigen Händen die schon vorhandene Anzahl der Besitzlosen (Proletarier) fortwährend vermehren. So lange aber die physische Noth der leidenden Klassen fortdauert, ist auch ihre moralische Besserung gehemmt.

Für Selbstachtung und Ehrgefühl, die wesentlichen Bedingungen der Sittlichkeit, sind die unteren nicht weniger als die höheren Schichten der Gesellschaft empfänglich.

Die neuesten Bewegungen des öffentlichen Lebens durchdringt daher der leitende Grundgedanke, daß alle politischen und gewerblichen Einrichtungen ihren wohlthätigen Einfluß auf alle Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig erstrecken sollen.

Wo, wie in Württemberg, die Bevölkerung wächst, bedarf sie, um sich

durch eigenen Verdienst zu nähren, eines erweiterten Feldes der Thätigkeit. Insoweit es der nationalöconomischen Fürsorge der Regierung gelingt, den Landbau zu heben, Gewerbe und Handel zu fördern, somit die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren, werden sich auch die Auswanderungen vermindern, welche dem Staate nicht allein Arbeitskräfte, sondern auch Capitale entziehen.

Auf Seite der Regierung sind vereinfachte Staatsverwaltung, schnelle, nicht theure Rechtspflege, volksthümliche Ausbildung des Erziehungswesens, sparsame und zweckmäßige Einrichtung des Finanz- und Steuersystems die Mittel, des Volkes Wohlstand zu fördern und den Einzelnen die gesellschaftliche Verbindung annehmlich zu machen.

Die Finanzpolitik, indem sie die Beschaffung und Verwendung der sächlichen Mittel zu Erfüllung der Staatszwecke zum Gegenstand hat, ist zunächst darauf hingewiesen, sowie der Einzelne mit seinen Ausgaben nach seinen Einnahmen, das heißt mit seinem Lebensaufwande nach den Mitteln, die er besitzt und rechtlicher oder erlaubter Weise zu erwerben vermag, sich richten muß, auch bei Festsetzung des finanziellen Staatsbedürfnisses den Umfang der zu Befriedigung desselben vorhandenen und rechtlich wie politisch möglicher Weise zu beschaffenden Mittel in das Auge zu fassen. Der umgekehrte Satz, daß die Einnahmen nach den Ausgaben sich richten müssen, kann nur in der Beschränkung auf diejenigen Ausgaben anerkannt werden, welche zu Erhaltung des Staats nothwendig sind; bei Ausgaben, welche auf Förderung des öffentlichen Wohls oder auf Speculationen für das allgemeine Beste verwendet werden sollen, ist vorerst nach dem Vorhandenseyn der Mittel zu fragen.

Durch die Einräumung des Steuerbewilligungsrechts an die Stände sind diese vorzugsweise berufen, die Mittel für den Staatsbedarf zu bestimmen.

Ueber die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte aus dem fürstlichen Kammergut hatten die Landstände ehemals nichts zu sagen; nur daß ein Mehrbedarf stattfinde, mußte nachgewiesen werden, bevor die Landschaft Steuern bewilligte, welche sie selbst einziehen und bis zur Verwendung in eigenen Verschluß bringen ließ. Nach der neueren Staatsordnung haben die Stände den ganzen Staatshaushalt, welcher nun auch das vormalige Kammergut begreift, prüfend und bewilligend zu umfassen.

Eben weil sie beurtheilen sollen, wie die Regierung verwaltet, dürfen die Stände nicht mitverwaltend, nicht Partei und Richter zugleich seyn; die Macht, Ersparungen zu bewirken, ist ihnen aber in dem Rechte der Steuerverwilligung gegeben.

Das Recht der Verwilligung gibt von ſelbſt auch das Recht der Verweigerung; wer um ſein Ja gefragt wird, kann auch Nein ſagen.

Allein nachdem die Zeit, da die Steuern Zuſchüſſe waren, welche allenfalls auch entbehrt werden konnten, längſt vorüber iſt, und der heutige Staat ohne Steuern nicht beſtehen kann, wäre die Fortdauer des Staats verweigert, wenn die Steuern überhaupt verweigert würden.

Man ſagt daher nicht ohne Grund: was zu Erhaltung des Staats nothwendig iſt, müſſen die Stände bewilligen.

Nichtsdeſtoweniger bleibt der ſtändiſchen Verweigerung noch offenes Feld. Das Recht die Steuern im Einzelnen zu wählen, kann den Ständen nicht benommen werden: wenn auch das Steueranſinnen (die Initiative) auf Seite der Regierung ſteht und der ſtändiſche Ausſpruch auf angeſonnene Steuern beſchränkt wird, ſo können dagegen die Stände ihrer Seits jede angeſonnene der Art nach mißliebige Steuer der Regierung verweigern, und dieſe dadurch nöthigen, ihr Anſinnen auf eine andere den ſtändiſchen Anſichten mehr zuſagende Steuer zu richten.

Auch bei der Frage über die Nothwendigkeit führt der Streit über das Mehr oder Weniger nicht ſelten auf die Frage Ob oder Wie zurück.

Am meiſten wird die Laſt der Verantwortlichkeit, welche bei ungegründeter Steuerverweigerung auf die Stände fiele, dieſe abhalten, der Regierung die Mittel zu nothwendigen Ausgaben zu verſagen; am genaueſten aber werden ſie den Maßſtab des Nothwendigen anlegen gegenüber einer unbeliebten, des öffentlichen Vertrauens entbehrenden Verwaltung.

Eine poſitive Ausnahme bezüglich der Zuläſſigkeit ſtändiſcher Steuerverweigerung liegt in dem Verhältniſſe zum deutſchen Bund: als Bundesglied hat Württemberg zu den Kriegen, welche der Bund beſchließt, ſein Contingent zu ſtellen und im Frieden die Kriegsmacht zu erhalten, welche der Bund vorſchreibt. Die zu Erfüllung dieſer Bundespflicht nöthigen Steuern zu bewilligen, können die Stände verfaſſungsmäßig ſich nicht weigern, ſie vermögen jedoch auch hiebei Erſparungen zu bewirken.

Immerhin bleibt übrigens an den Ständen das, was ſie hindern, nicht minder zu ſchätzen, als das, was ſie ſchaffen. Für alle Fälle, in welchen die Verweigerung der Mittel nicht geeignet oder nicht ausreichend iſt, Ungebühr zu hintertreiben oder Schaden abzuwenden, iſt den Ständen als Waffe das Recht der Beſchwerde und Anklage gegen die Miniſter gegeben, welches in Württemberg jede der beiden Kammern auch einzeln üben kann.

Das Amt der Miniſter (Miniſterial-Vorſtände, Departements-Chefs)

erſtreckt ſich über die ganze Staatsverwaltung nach oben und nach unten. Damit der lebenslängliche Herrſcher jeder Verantwortung vor Menſchen enthoben ſey, haben für deſſen Regierungsmaßregeln dem weltlichen Richter unterworfene Beamte Bürgſchaft zu leiſten: dieſe Beamte ſind die Miniſter. Ohne die Mitunterſchrift des vortragenden Miniſters iſt weder ein Geſetz noch eine Verordnung oder andere Verfügung des Regenten vollziehbar. Der König wird daher hauptſächlich in der Wahl würdiger Rathgeber ſein Urtheil in Staatsſachen an den Tag legen, und ſeiner Seits jene Fülle von Macht der Gnade und des Reichthums zu gebrauchen wiſſen, über deren Anwendung zwar die öffentliche Meinung aber keine Anklage der Miniſter wacht.

Die für die einzelnen Theile der öffentlichen Verwaltung den Miniſtern untergeordneten Beamten ſind zwar jeder in ſeinem Wirkungskreiſe verantwortlich; inſofern ſie aber Diener höheren Willens ſind, ergreift auch von dieſer Seite die Verantwortung den unterzeichnenden oder anordnenden Miniſter.

Die Miniſteranklage iſt ein äußerſtes Mittel der Stände; indeſſen finden ſie in der jährlichen Verwaltungsprüfung Gelegenheit, die Verantwortlichkeit im Wege der Beſchwerdeführung geräuſchlos zu handhaben.

Miniſtern, voraus denjenigen, welche ihre Verantwortlichkeit nicht auch moraliſch, ſondern blos juridiſch motiviren, kann das ſtändiſche Recht der Anklage erwünſcht ſeyn, um auf daſſelbe Behufs der Weigerung verfaſſungswidriger Schritte ſich zu berufen, dem unverantwortlichen Staatsoberhaupte aber gereicht es, neben der dadurch vermittelten Wahrung der Unverletzlichkeit, zur ernſten Mahnung an die ewigen Grundlagen des Guten und Rechten, welche die unſichtbaren Träger aller Herrſchaft ſind.

Mögen nun die vorgetragenen politiſchen Erinnerungen Gelehrten als aphoriſtiſch oder als rhapſodiſch erſcheinen: ich kann ſie nicht endigen ohne in wenigen Worten noch einige Folgerungen anzuknüpfen, zu deren Beachtung die jüngſten Zeiterſcheinungen dringend auffordern. Materielle Verfeinerung ohne gleichzeitige moraliſche Erhebung, äußere ohne innere Fortbildung des Menſchen erzeugt Zuſtände, wie ſie die Gegenwart ängſtigen. Begehrlichkeit und Genußſucht überwachſen die auf ſittlichem Boden wurzelnde Genügſamkeit und Sparſamkeit, und ſteigern ſich, je weniger ſie Befriedigung finden, um ſo mehr zu einem Grad von Unzufriedenheit, durch welche endlich die Mehrheit des Volks zu der Kühnheit getrieben wird, die Schranken des Geſetzes niederzuwerfen und Recht und Eigenthum Anderer anzutaſten. Die eingetretene Gefahr der geſellſchaftlichen Ordnung wird weniger auf dem Wege der Gewalt weniger mit äußeren Waffen zu bekämpfen, als ihr vielmehr in der Entſtehung

zu begegnen seyn. Zu diesem Ende hat die Regierung ohne den Anstalten der Verweichlichung und des Luxus Vorschub zu leisten, allen nützlichen, wahre Bedürfnisse befriedigenden Beschäftigungen aufzuhelfen, sie hat ihrer Seits mit dem Beispiel der Einfachheit und Sparsamkeit voranzugehen, durch eine, Zutrauen erweckende Rechtspflege äußerlich Bedrängten schnelle Hülfe zu schaffen, vorzüglich aber der Volksbildung Mittel zu leihen durch Lehranstalten, welche in dem einfachen Sinn der christlichen Moral, fern von allem theologischen und confessionellen Zwist, das Gemüth nicht minder als den Verstand auszubilden trachten.

Auf Seite der Bürger aber sind Fleiß und Sparsamkeit die Bedingungen der Erhaltung und Vermehrung des Nationalwohlstandes, welcher aus der Arbeit entspringt, deren Schutz und Erweiterung der Staatsfürsorge vertraut ist: denn nicht die Industrie allein vermag der Volksverarmung zu begegnen, wir sind zumal in jetziger Zeit vor Allem an das Sparen gewiesen, worin die Reichen und Angesehenen voranzugehen haben.

II. Geschichtliches.

Das Land Württemberg, von einer Grafschaft im Jahr 1495 durch Kaiser Maximilian I. zu einem Herzogthum erhoben und wie unter den Grafen auch unter den Herzogen durch Kauf und andere Erwerbungen allmählig vergrößert, hat vor den im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretenen Staatsveränderungen zu der Menge von mehr als 300 meistens kleinen Staaten gezählt, in welche das „heilige Römische Reich deutscher Nation“ sich zersplittert hatte. Das aus dem Herzen von Niederschwaben bestehende Herzogthum bildete den Hauptheil des Schwäbischen Kreises, (1) von welchem der Herzog von Württemberg zugleich Director war.

Indessen besaß das Fürstenhaus Württemberg (2) außer seinen rechtsrheinischen Kreislanden noch jenseits des Rheins, neben einigen erkauften Herrschaften im Elsaß, hauptsächlich die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, eine Erbschaft der Gräfin Henriette von Mömpelgard, welche Graf Eberhard IV. von Württemberg (regierte von 1417 bis 1419) geheirathet hatte.

Wie einst die von den zwei Söhnen dieser Ehe vorgenommene Landestheilung durch nachgefolgte Mißhelligkeiten zu dem am 13. Dez. 1482 in Münsingen eingegangenen Wiedervereinigungs- und Untheilbarkeitsvertrag führte, (3) welcher als Grundlage des späteren Landesanwachses zu betrachten

ist: so bot in neuerer Zeit jene ehemalige Heirathserwerbung, als sie dem herzoglichen Hause nach vierhundertjährigem Besitz entzogen wurde, im Wege der Entschädigung einen Rechtstitel zu Vergrößerung des Landes, welche von einer gleichzeitigen Erhöhung des Fürstenhauses begleitet war.

Land und Haus Württemberg waren zwar im 16. Jahrhundert wegen der Gewaltthaten und Unbesonnenheit Herzogs Ulrich und 100 Jahre später durch die Ereignisse des 30jährigen Kriegs äußerst bedroht gewesen, wurden jedoch im ersten Fall durch Kriegshülfe des Landgrafen Philipp von Hessen (4) und im zweiten durch geschickte Unterhändler bei dem westphälischen Frieden gerettet. (5)

Dem mit dem Ende des 18. Jahrhunderts eingetretenen großen Umschwung der Dinge aber war es vorbehalten, Württemberg in die Reihe der ansehnlicheren Staaten Deutschlands zu erheben.

Die mit dem Jahr 1789 entflammte französische Revolution, (6) deren rasches Umsichgreifen die Continentalmächte, wiewohl durch bedeutende englische Subsidien unterstützt, vergeblich zu hemmen suchten, entriß dem deutschen Reich seine Bestandtheile auf der linken Seite des Rheins, und so traf auch Mömpelgard mit den übrigen württembergischen Besitzungen jenseits des Rheins das Schicksal, der Republik der Franzosen einverleibt zu werden. Die Entschädigung hiedurch benachtheilter Reichsstände mußte Deutschland aus sich selbst schöpfen. Im Wege der sogenannten Säcularisation, einer schon im vorigen Jahrhundert durch den westphälischen Frieden, zum Nachtheil der weltlichen Herrschaft der Geistlichkeit, aufgekommenen Maßregel, wurden die nicht an Frankreich gelangten Besitzungen der geistlichen Reichsstände den weltlichen Fürsten zum Ersatz ihrer Verluste bestimmt, wozu überdieß die meisten der unter dem Namen der freien Reichsstädte bestandenen kleinen Republiken Deutschlands dienen mußten.

Durch den zwischen dem Kaiser von Deutschland und dem ersten Consul der französischen Republik am 9. Febr. 1801 zu Luneville abgeschlossenen Friedensvertrag, gebaut auf den Friedensschluß zu Campo formio vom 17. Octbr. 1797 und auf die noch in demselben Jahre von dem Congreß zu Rastadt gepflogenen durch den damaligen Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochenen Friedensunterhandlungen, (7) ward eines Theils die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich völkerrechtlich bestätigt und andern Theils für die dadurch verlierenden erblichen Fürsten der Grundsatz der Entschädigung förmlich festgestellt.

Die Ausführung dieser deutschen Entschädigungssache unter Vermittlung

des Kaisers von Rußland und des französischen Gouvernements hatte zwar die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg einer außerordentlichen Reichsdeputation übertragen, allein bei der Austheilung und endlichen Bestimmung der Entschädigungen waren hauptsächlich der überwiegende Einfluß und die Politik Frankreichs entscheidend, welches den zu entschädigenden Fürsten voraus Zusagen gemacht und mit Rußland eine vorläufige Convention über den nachher gemeinschaftlich vorgelegten Entschädigungsplan getroffen hatte. Im Verhältniß zu ihren Verlusten waren hiebei, nächst Preußen, die dem Rheine nahen Staaten Baden, Hessen, Nassau und Württemberg am meisten begünstigt. (8)

Nach dem mit den vermittelnden Mächten vereinbarten Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 wurden dem Herzog vom Württemberg, welcher zugleich die Churwürde erhielt, (9) als „Entschädigung für das Für„stenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Be„sitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche-Comté „zugetheilt: die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster Zwie„falten, Schönthal und Comburg mit Landeshoheit, (jedoch unter Vorbehalt „der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg) ferner: „Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst „allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner das „Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, „Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn; alles unter der „Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich: den „Fürsten von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: „600 Gulden, halb an Battenstein, halb an Schillingsfürst; dem Fürsten „von Salm-Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm: 12,000 Gulden; „dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein 12,200 Gul„den; dem Grafen Schall für sein Gut Megen: 12,000 Gulden; der Gräfin „Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen: 5,400 Gul„den; der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres „Antheils an der Herrschaft Ober- und Nieder-Brunn: 11,300 Gulden; den „Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte: 31,200 Gulden; den „Herren Seubert, für die Lehen Benthal und Bertigny: 3,300 Gulden."

Die für diese neuerworbenen Lande, abgesondert von den in Stuttgart gesessenen Behörden des alten Landes, neugeschaffene Regierung in Ellwangen mußte bald einer umfassenderen Staatseinrichtung weichen.

Der Allianz mit dem französischen Kaiser Napoleon hatte der neue

Churfürst von Württemberg weitere Vergrößerungen zu danken, welche nun auf Kosten des östreichischen Kaiserhauses gingen, das in früherer Zeit nach dem eigenthümlichen Besitz des Reichslandes Württemberg nicht selten begierig gewesen war und denselben auch vorübergehend erlangt hatte. (10)

Vermöge des am 26. Dez. 1805 zu Preßburg von dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, mit dem Kaiser von Deutschland und Oestreich geschlossenen Friedens, zu dessen rascher Erkämpfung mit der französischen Kriegsmacht nächst den baierischen auch die württembergischen Truppen vereinigt waren, wurde dem Churfürsten von Württemberg die Königswürde, unter Zustimmung des Kaisers von Deutschland und Oestreich ertheilt, welcher an den König von Württemberg abzutreten hatte: „die fünf sogenannten „Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und „Saulgau, mit Allem was dazu gehört; die obere und untere Grafschaft „Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altdorf, mit „dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjeni„gen Theil des Breisgaues, welcher im Württembergischen inklavirt und „gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, „und die Städte Villingen und Brennlingen mit ihrem Gebiet."

Außer diesen abgetretenen schwäbisch-östreichischen Landen „konnte der „König von Württemberg die (früher der Abtei St. Blasii, nachher dem „Johanniter Orden gehörige) Grafschaft Bondorf in Besitz nehmen, sie seinen „Staaten einverleiben und ganz eigen besitzen."

Der Friedenstractat bestimmte zugleich, daß „Ihre Majestäten die Könige „von Baiern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Churfürst von „Baden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre „alten Staaten die vollständigste Souverainität und alle Gerechtsame die „damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen „und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise aus„üben werden, wie Seine Majestät der Kaiser von Deutschland und Oestreich „und Seine Majestät der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten „ausüben."

Endlich entsagte der Kaiser von Deutschland und Oestreich für sich und die Prinzen seines Hauses allen Gerechtsamen der Souverainität sowohl, als des Lehensrechts, überhaupt allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Württemberg und Sr. Durchlaucht des Churfürsten von Baden.

Ein dem Preßburger Frieden kurz vorangegangener „Tagsbefehl"

Napoleons aus dem Hauptquartier Schönbrunn vom 19. Dez. 1805 hatte die neuen Souveräne von Baiern, Württemberg und Baden voraus ermächtigt, die in und an ihren Landen gelegenen Güter der Reichsritterschaft, des Deutschen und des Malteser Ordens in Besitz zu nehmen.

Von der ihm eingeräumten Souverainität machte König Friederich I. von Württemberg den vollsten Gebrauch, indem er nicht nur die verschiedenen mehr oder weniger democratischen Einrichtungen der neuerworbenen Landestheile völlig unbeachtet ließ, sondern auch die althergebrachte Landständische Verfassung des Stammlandes am 30. Dez. 1805 aufhob, um sofort als unumschränkter Herrscher die alten und die neuen Lande zu regieren, welche nach Beseitigung der neuwürttembergischen Regierung in Ellwangen, durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 als ein Ganzes unter eine gleichförmige Staatsverwaltung vereinigt wurden, deren Centralbehörden ihren Sitz in der königlichen Residenzstadt Stuttgart erhielten.

Wiewohl der Preßburger Friedensvertrag das Bestehen des deutschen Reichs (confédération germanique) noch beachtet hatte; so dauerte es doch nicht mehr ein Jahr bis das längst wankende tausendjährige Gebäude vollends in Trümmer ging.

Am 1. Aug. 1806 ließ der Kaiser der Franzosen dem Reichstage in Regensburg erklären, „daß er das Daseyn der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne;“ zugleich sagten von dem Reichsverbande mehrere Stände des mittäglichen und westlichen Deutschlands, unter diesen auch der König von Württemberg, sich los, nachdem sie durch einen am 12. Juli 1806 zu Paris mit dem Kaiser der Franzosen geschlossenen Vertrag zu einer von diesem in seine Protection genommenen Conföderation, als „Rheinischer Bund“ sich vereinigt hatten.

Hiemit war das Ende des deutschen Reichs gekommen.

Franz II., der sich schon zuvor als Erbkaiser von Oestreich proclamirt hatte, legte durch eine Erklärung vom 6. Aug. 1806 die deutsche Wahlkrone nieder, indem er das Reich als durch den Rheinbund aufgelöst betrachtete.

Die Rheinbundacte war zugleich das Erniedrigungsurtheil vieler kleinen deutschen Reichsfürsten.

„Der König von Württemberg sollte alle Souverainitätsrechte ausüben: „über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß Waldburg, die „Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königsegg-Aulen„dorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau; über die Herrschaf„ten Mietingen und Sulmingen, Neuravensburg, Thannheim, Warthausen,

„Weingarten mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen „des Fürsten von Thurn und Taxis mit Ausnahme derjenigen, welche dem „Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, sowie der Herrschaft Strasberg und „des Amts Ostrach, ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, „über die Theile der Grafschaft Limpurg Gaildorf, welche besagte Seine Ma„jestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe „mit Ausnahme der Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; endlich über „den Theil des vormals Kur-Mainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der „linken Seite der Jagst liegt."

„Auch sollte ein jeder der conföderirten Könige und Fürsten die in seinen „Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainetät „besitzen. Die zwischen zwei conföderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen „Güter sollten in Hinsicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt „werden, dergestalt jedoch, daß daraus weder eine Zerstücklung noch eine Ver„mischung der Gebiete entstehe."

Ueberhaupt ward auf Arrondirung der Staatsgebiete Bedacht genommen: der König von Württemberg hatte daher nach der Rheinbundacte an den Großherzog von Baden abzutreten: „die Grafschaft Bondorf, die „Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theil des Gebiets dieser „letzteren, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die „Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden „dieses Namens."

Die Abtretung von Tuttlingen wurde jedoch nicht vollzogen, sondern Baden dafür durch Abtretung der vormals breisgauischen Herrschaft Triberg und einiger andern Orte entschädigt.

Dagegen erwarb Württemberg durch die gedachte Bundesacte mit vollem Eigenthum und Souverainetät: von dem Könige von Baiern, welcher zugleich seinen Ansprüchen auf die Abtei Wiblingen zu Gunsten Württembergs entsagte, die Herrschaft Wiesensteig; von dem Großherzog von Baden: Stadt und Gebiet Biberach nebst allen Zugehörden; die zu Schwäbisch-Oestreich gehörig gewesene Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, und die Deutsch-Ordens-Commenden Kapfenburg oder Lauchheim, und Altshausen mit Ausnahme der Herrschaft Achberg und Hohenfels, endlich die Abtei Wiblingen.

Bald wurde der Rheinbund auch von Rußland und Preußen, deren Armeen Napoleon mit Hülfe der Rheinbundtruppen besiegt hatte, durch die Friedensverträge zu Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807 anerkannt.

Eine weitere Gebietsvergrößerung aber brachte den Rheinbundfürsten

der Wiener oder Schönbrunner Friede vom 14. Oct. 1809, welcher den zwischen Oestreich und Frankreich abermals ausgebrochenen Krieg unter bedeutenden dem östreichischen Kaiserhause auferlegten Opfern beendigte, die auch die Rheinbundfürsten für die abermalige Theilnahme ihrer Truppen an den siegreichen Kämpfen mitzugenießen hatten.

Schon vor dem Friedensschluß war durch ein Decret Napoleons vom 24. April 1809 der deutsche Orden in den Rheinbundstaaten für aufgehoben erklärt und das deutschmeisterische Gebiet von Mergentheim größtentheils Württemberg zugetheilt worden.

Durch den Friedensvertrag ward dem König von Württemberg nicht nur der Besitz Mergentheims bestätigt, sondern Württemberg erhielt auch auf den Grund des Friedens durch nachgefolgte Verträge bedeutende Abtretungen von Baiern, das durch unmittelbare Erwerbung östreichischer Länder sich vergrößerte. Zum Behuf der, durch einen am 24. April 1810 zu Compiegne abgeschlossenen Vertrag dem Königreich Württemberg zugedachten Gebietsvergrößerung von 110,000 Seelen wurden vermöge des den 18. Mai 1810 zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrags von Baiern an Württemberg abgetreten: „die Landgerichtsbezirke Tettnang (die in diesem Bezirk gelegene Herrschaft Hirschlatt kaufte König Friedrich im Jahr 1813 von Hohenzollern-Hechingen),“ Buchhorn (seit 1811 verbunden mit dem vormaligen Kloster Hofen, Friedrichshafen genannt), „Wangen, Ravensburg, Leutkirch, „Söflingen, Geißlingen, Alpeck, Crailsheim und die Stadt Ulm; ferner „Theile der Landgerichte Elchingen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, „Rothenburg, Uffenheim und Gerabronn; die Hoheit über die Grafschaften „Fugger-Kirchberg und Fugger-Dietenheim, über die Thurn und Taxischen „Besitzungen Dischingen und Neresheim, über das Fürstenthum Hohenlohe „Kirchberg und über Theile von Oettingen Spielberg und Wallerstein; über„haupt aber alle Besitzungen und Rechte, welche westlich von einer in dem „Staatsvertrag bestimmten, vom Bodensee aus nördlich bis Waldmannshofen „gezogenen Grenzlinie gelegen sind, somit auch die Hoheit über alle ritter„schaftlichen Besitzungen innerhalb dieser Grenze, sowie einzelne eingeschlossene „Ortschaften und Besitzungen.“

Da Württemberg hiedurch einen Bevölkerungszuwachs von ungefähr 160,000 Seelen erhielt; so vertauschte es dagegen durch denselben Vertrag seine von der gedachten Linie östlich gelegenen Besitzungen, Gebsattel, Weiltingen und einige andere Orte, zusammen mit ungefähr 4400 Einwohnern an Baiern, und hatte überdieß nach einem Staatsvertrag von 2. Oct. 1810 das

Oberamt Stockach (vormals Landgrafschaft Nellenburg) mit Radolphzell, fast das ganze Oberamt Hornberg mit St. Georgen (im Schwarzwald) einzelne, den Oberämtern Rottweil, Tuttlingen, Ebingen und Maulbronn zugetheilt gewesenen Orte, und Antheile an mehreren anderen Orten, zusammen mit einer Bevölkerung von etwa 45,000 Menschen an Baden abzutreten.

Nun hatte der Stern der Rheinbundfürsten seine Höhe erreicht: die Gelegenheit zu Gebietsvergrößerungen hörte auf, und die übrige Zeit des napoleonischen Protectorats diente blos noch, den Völkern des Rheinbundes (11) schwere Opfer aufzulegen.

Württemberg blieb zwar mit Truppensendungen zum Kampfe auf der pyrenäischen Halbinsel verschont, hatte aber sein Contingent mit Ergänzungen nicht nur im Jahre 1812 zu dem unheilvollen Feldzuge nach Rußland zu stellen, sondern auch im folgenden Jahr zu Fortsetzung des Kriegs gegen die russisch-preußische Coalition, der später auch Oestreich beitrat, nochmal neue Truppen den französischen Adlern folgen zu lassen.

Endlich trennte der durch die Leipziger Entscheidungsschlacht vom 16. bis 18. Oct. 1813 bezeichnete Umschwung der Dinge auch Württembergs König von der Sache Frankreichs; er trat, unter Lossagung von dem überhaupt sich auflösenden Rheinbund, durch einen am 2. Nov. 1813 zu Fulda mit dem Kaiser von Oestreich geschlossenen Präliminarvertrag in die Allianz, zu welcher sich das übrige Europa gegen den Kaiser Napoleon vereinigte.

Die Ausrüstung eines neuen Heeres zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen den französischen Kaiser fiel dem schon vorher angestrengten Lande um so schwerer, als dasselbe gleichzeitig für die Verpflegung durchziehender Truppen der Allirten zu sorgen hatte.

Den durch die Besiegung des französischen Kaisers und dessen Thron-Entsagung gekrönten Anstrengungen jener europäischen Coalition folgten große politische Veränderungen, welche, soweit sie Deutschland betrafen, hauptsächlich auf die Wiederherstellung der östreichischen und der preußischen Monarchie nach ihren früheren statistischen Verhältnissen gerichtet waren.

Die schnell vorübergegangene Wiedererscheinung Napoleons von der Insel Elba hatte die Unterhandlungen des vom 1. Nov. 1814 bis 25. Mai 1815 in Wien versammelten Monarchen-Congresses beschleunigt und diente zum Anlaß, nach der auf die Niederlage Napoleons bei Waterloo gefolgten zweiten Einnahme von Paris den Franzosen strengere Friedensbedingungen als das erste Mal aufzulegen, und deren Erfüllung durch mehrjährige

Besetzung französischer Grenzplätze, an welcher auch württembergische Truppen Theil zu nehmen hatten, sicher zu stellen.

Der in Folge früherer Kriege erweiterte Territorialbestand Württembergs, welchen König Friedrich noch im Jahr 1813 durch den Ankauf der Herrschaft Hirschlatt von Hohenzollern-Hechingen vermehrt hatte, blieb zwar von der nun erfolgten Staaten-Restauration unberührt, dagegen begründeten die Wiener Congreßbeschlüsse verschiedene Aenderungen in den bisherigen Einrichtungen des Landes und in den äußeren Beziehungen des Königreichs.

In der Fülle seiner Macht hatte König Friedrich manche Anordnungen getroffen, durch welche, so sehr sie auch, wie zum Beispiel die bürgerliche Rechtsgleichstellung der drei christlichen Kirchen, die gleichmäßige Besteuerung aller alten und neuen Unterthanen, die Allgemeinheit der Militärdienstpflicht, für dessen Regierungsweisheit zeugen mochten, doch die bisher Bevorzugten oder Befreiten sich nicht minder verletzt hielten, als insbesondere die Altwürttemberger durch Aufhebung der hergebrachten landständischen Verfassung sich in ihren von den Regenten versicherten Rechten gekränkt fanden.

Unter Anderen waren es vornämlich die dem König von Württemberg in unverhältnißmäßig großer Zahl unterworfenen vormaligen Reichsstände und Reichsritter, welche bei dem Wiener Congresse, als er eine andere Gestaltung Deutschlands begann, untergegangene Rechte wieder zu erlangen suchten. Ihr öffentliches Rechtsverhältniß blieb jedoch im Wesentlichen, wie es die Rheinbundacte geschaffen hatte, und ward von dem Congresse unter Ausdehnung auf einige noch nachträglich mediatisirten Fürstenhäuser (12) nur genauer festgestellt. (13)

Noch weniger konnte bei den besonderen Verhandlungen deutscher Angelegenheiten umgangen werden, über die künftigen gemeinschaftlichen Rechte aller Klassen von Unterthanen sich auszusprechen.

Mit Aufopferung von Gut und Blut zu Besiegung der französischen Uebermacht hatten die deutschen Völker zu Wiederaufrichtung gefallener und Befestigung wankender Throne alter Fürsten gewirkt; bei Herstellung des neuen Staatensystems mußte daher auch die nähere Bestimmung der zu Anfeuerung des Kampfes ausgerufenen allgemeinen Verheißungen bürgerlicher Freiheit in den Völkerverträgen ihre Stelle finden.

Schon der Pariser Friede von 1814 hatte festgesetzt, daß „die Staaten „Deutschlands unabhängig, und durch ein Föderativband vereinigt werden.“

Nachdem statt der neuen souverainen Fürsten napoleonischer Schöpfung die alten restaurirten Fürstenhäuser wieder eingetreten waren, auch die

vormaligen Hanseſtädte (Hamburg, Bremen und Lübeck) nebſt der vormaligen Reichsſtadt Frankfurt als Republiken ſich wieder erhoben hatten; vereinigten ſich ſofort durch eine beſondere Acte von 8. Juni 1815 (deutſche Bundesacte) unter dem Vortritte Oeſtreichs und Preußens (beider für ihre vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Länder) die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands als deutſcher Bund „zum Zweck der „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchlands, und der Un„abhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.“ (14)

Außer der Hauptzuſicherung der Bundesacte Art. XIII. „In allen Bundesſtaaten wird eine landesſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden“ wurden die den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zugeſicherten Rechte in folgende wenige Beſtimmungen zuſammengefaßt:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaat in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) in Civil- und Militärdienſte deſſelben zu treten. Beides jedoch unter beſonderem Vorbehalt in Anſehung der Militärpflichtigkeit.

c) Die Freiheit von aller Nachſteuer (jus datractus, gabella emigrationis) inſofern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizugigkeitsverträge beſtehen.

d) Mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck werde die Bundesverſammlung ſich beſchäftigen.

Auch behielten die Bundesglieder ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten.

Das große Werk der politiſchen Reſtauration beſiegelten die Mächte noch von der religiöſen Seite durch den am 14. 26. Sept. 1815 zu Paris von dem Kaiſer von Oeſtreich, dem Kaiſer von Rußland und dem König von Preußen geſchloſſenen heiligen Bund; welchem durch nachgefolgte Erklärungen auch die übrigen deutſchen Souveraine (Württemberg den 18. Aug., 15. Sept. 1816 und 12. Mai 1817) beitraten. Die Monarchen verbanden

sich darin: „sich stets Beistand und Hülfe zu leisten; ihre Unterthanen als „Familienväter zu beherrschen; die Religion, den Frieden und die Gerechtig„keit aufrecht zu erhalten.“

Die Grundsätze des Bandes christlicher Bruderliebe fanden ihre Bestätigung auch in äußerer politischer Form durch die nach völliger Aussöhnung mit Frankreich auf dem Congreß zu Aachen gepflogenen Unterhandlungen. Nachdem die zu diesem Congresse versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Höfe von Oestreich, Frankreich, Preußen, England und Rußland den Vertrag vom 9. Oct. 1818, durch welchen die Vollziehung der in dem zweiten Pariser Friedenstractat vom 20. Nov. 1815 ausgesprochenen Verpflichtungen ihre letzte Richtung erhielt, als den Schlußstein des Friedenswerks zu Stande gebracht hatten, ward in der darauf erlassenen Declaration von 15. Nov. 1818 zum Schlusse erklärt: „die Souveraine erkennen feierlich an, daß ihre Pflicht „gegen Gott und die Völker, welche sie beherrschen, ihnen gebietet, der Welt, so „viel an ihnen liegt, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßi„gung zu geben; glücklich, daß es ihnen von nun an vergönnt ist, alle ihre „Bemühungen auf die Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung „der inneren Wohlfahrt ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener reli„giösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück „der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.“

Je offener und bündiger auf diese Weise die Monarchen Europa's ihre Gesinnungen an den Tag legten, um so weniger ist zu zweifeln, daß die Fürsten, der gegebenen Verheißungen eingedenk, dieselben zum Wohl der Völker zu erfüllen stets bedacht sind; denn für die gegebenen Zusagen bleiben die Throne verbindlich, wenn auch die Personen auf denselben inzwischen gewechselt haben.

In neuester Zeit hat auch wirklich der König von Preußen durch das Patent vom 3. Febr. 1847, erlassen an demselben Tag, an welchem vor 34 Jahren der verewigte König die Jugend seines Volks für die Befreiung des deutschen Vaterlandes zu den Waffen rief, das Repräsentativsystem in seinen Staaten durch Berufung der bisherigen acht Provinziallandtage zu einem vereinigten Landtage eingeführt. Und welches auch die Vorsicht seyn mag, mit der nach langer Ueberlegung die Ausübung und Thätigkeit der neuen politischen Gewalten geregelt worden; so bleibt die Thatsache doch höchst wichtig als formelle Anerkennung, welche eine der großen absoluten Monarchien Europa's dem Einflusse des Volks auf die politische Verwaltung des Staats hiemit angedeihen ließ. Nachdem die Krone durch das Bewilli-

gungsrecht neuer Steuern und Anleihen dem Volke die Ausdehnung der finanziellen Lasten zu bestimmen eingeräumt hat, kann es nicht ausbleiben, daß dasselbe endlich auch zu einer wesentlichen Controle der Politik der Regierung zugelassen werden wird.

Um wieder auf Württemberg insbesondere überzugehen; so hatte König Friederich den Beschlüssen des Wiener Congresses in Absicht auf die Einführung landständischer Verfassungen zuvorzukommen gesucht. Unzufrieden mit den von einigen Seiten entwickelten, seinen Begriffen von Souverainetät nicht zusagenden Grundsätzen hatte er den Congreß schon zu Ende des Jahres 1814 vor dem Ausgange der Verhandlungen verlassen und seinen Beitritt zu dem deutschen Bunde erst nachträglich am 1. Sept. 1815 erklärt.

Mittlerweile hatte er einen auf seinen Befehl bearbeiteten Verfassungs-Entwurf am 15. März 1815 den zu einer Ständeversammlung nach Stuttgart einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten, auf willige Annahme vertrauend, vorgelegt. Allein diese Erwartung des Königs ward durch einhelligen Widerspruch der Versammlung zernichtet. Die Vereinigung und Unterwerfung des, obgleich aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzten neuen Staats war dem Könige unter dem Einflusse äußerer gebieterischer Umstände leicht geworden, um so schwerer fiel es ihm jetzt, sich mit seinem Volk über die Verfassung im Vertragswege zu einigen. Es entspannen sich Verhandlungen zwischen der Regierung und der constituirenden Ständeversammlung, welche auf dem Rechtsboden der altwürttembergischen Landschaft fußend eine volksthümlichere Verfassung in Anspruch nahm. Wiewohl der König Nachgiebigkeit zeigte, so war eine Verständigung doch noch nicht erzielt, als er den 30. Oct. 1816 aus diesem Leben scheiden mußte.

Sein Sohn und Nachfolger, König Wilhelm hatte den Regierungsantritt mit dem Manifeste eröffnet, „daß die Wohlfahrt und das Glück seiner „Unterthanen das einzige Ziel seiner Bemühungen und daß es sein erstes Be„streben seyn werde, die Erreichung dieser hohen Zwecke durch eine dem Zeit„geist und den Bedürfnissen des Volks entsprechende und seinen Wohlstand „erhöhende Verfassung sicher zu stellen.“

Die Bewegung um eine constitutionelle Verfassung war so in den verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft verbreitet, daß es jener vorläufigen Beschwichtigung der Gemüther bedurfte, um der Wiederholung

drängender Kundgebungen zu begegnen, wie sie sich zu Ende der vorigen Regierung gezeigt hatten.

Der am 3. März 1817 wieder eröffneten constituirenden Ständeversammlung ward wirklich ein neuer Verfassungsentwurf übergeben, welcher, wie der Schluß desselben besagte, die Verfassung des ehemaligen Herzogthums zur Grundlage hatte.

Aber auch dieser Entwurf scheiterte hauptsächlich an den sich widerstrebenden Ansprüchen von Particularrechten der verschiedenen Unterthansclassen, welche in dem neuen Staate sich verschmelzen sollten. Der König löste den 5. Juni 1817 die Versammlung auf, erklärte aber zugleich, daß er des verfehlten Zwecks eines Verfassungsvertrags ungeachtet, die Bestimmungen des Entwurfs für sich als bindend betrachte, und schon jetzt sein Volk aller Wohlthaten desselben, so weit er sich nicht auf ständische Vertretung beziehe, theilhaftig machen werde.

Im Laufe des Jahrs 1817 wurden nicht nur durch einzelne königliche Verordnungen verschiedene landespolizeiliche Einrichtungen gemildert und verbessert, sondern besonders auch den 30. Jan. ein Gesetz über die Preßfreiheit gegeben und den 7. Juni vorläufig die für eine ordentliche Gemeindeverwaltung so wichtige Anstalt der Gemeindedeputirten eingeführt.

Den 18. Nov. 1817 aber verkündete eine Reihe königlicher Edicte mehrfache Abänderungen in den Staatsverwaltungsgrundsätzen und eine gänzliche Umbildung der bisherigen Verwaltungsformen Mit der Einleitung einer gleichen Steuervertheilung wurde zugleich die später wirklich erfolgte Erlassung mehrerer Auflagen in Aussicht gestellt und mit der Gestattung der Ablösung von sogenannten Feudalabgaben die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle verbunden. Die neuen Verwaltungseinrichtungen verbreiteten sich über die Ressortverhältnisse des Geheimenraths, sowie der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, welche nach der neugebildeten Eintheilung des Königreichs in vier Kreise mit, nach gleichen Grundsätzen verwaltenden, Provinzialstellen versehen wurden. Die Staatsverwaltung, bisher meistens büreaukratisch, ward mehr collegialisch eingerichtet.

Bald darauf erfolgte auch eine neue Organisation in den unteren Instanzen: die Edicte vom 31. Dez. 1818 ordneten die Gemeindeverfassung, die Oberamtsverfassung und die Verwaltung der Stiftungen, und trennten von der Oberamtsverwaltung die Rechtspflege, für welche, soweit sie nicht den Ortsobrigkeiten zukommt, Bezirksgerichte, weil nach der Oberamtseintheilung abgegrenzt „Oberamtsgerichte“ genannt, errichtet wurden.

Immer noch blieb aber die Zusage des Art. XIII. der deutschen Bundesacte zu erfüllen, wodurch der öffentliche Rechtszustand erst eine feste Begründung erhalten sollte.

Es ward daher von dem Könige auf den 13. Juli 1819 eine neue Ständeversammlung (nach Ludwigsburg) berufen, und nach den, dießmal ziemlich rasch fortgeschrittenen Verhandlungen zwischen königlichen und ständischen Commissären, während des bekannten, der Ausbildung des Repräsentativsystems nicht gerade förderlichen Ministercongresses zu Karlsbad, im Vertragswege das durch die Verfassungsurkunde von 25. Sept. 1819 verkündete Staatsgrundgesetz zu Stande gebracht, welches bei aller Tendenz, die neueren constitutionellen Ideen zu verwirklichen, doch noch manche diesen minder entsprechende Bestimmungen in sich aufgenommen hat, die als historisches Recht der altwürttembergischen Landschaft festgehalten wurden.

Nach eingerichteter Landesrepräsentation vereinigte sich mit dem Bestreben der Regierung die Wirksamkeit der Stände, um im Gesetzgebungswege die öffentlichen Einrichtungen der vorconstitutionellen Zeit im Sinne der neuen Verfassung zu erweitern und zu verbessern, auch einzelne Verfassungsbestimmungen zur weiteren Entwicklung zu bringen. So wurden durch das Gesetz vom 1. März 1822 (Verwaltungsedict) die durch die Edicte vom 31. Dez. 1818 angeordnete Gemeindeverfassung die Oberamtsverfassung und die Verwaltung der Stiftungen näher geregelt, durch die Gesetze von 15. April 1828 und 4. Dez. 1833 über Erwerbung und Verlust der gemeindebürgerlichen Rechte und über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, welche aus dem gemeindebürgerlichen Verhältnisse fließen, umfassende Bestimmungen gegeben, durch das Gesetz vom 25. April 1828 die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen festgestellt, durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 (Dienstpragmatik) die Verhältnisse der Civilstaatsdiener näher entwickelt, durch die Gesetze vom 10. Febr. 1828 und 22. Mai 1843 nähere Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht gegeben, durch Gesetz vom 29. Sept. 1836 das Volksschulwesen geordnet.

Das Strafrecht erhielt neue Normen durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oct. 1839 und durch die Strafprozeßordnung vom 22. Jan. 1843. Sowie aber die letztere nur als provisorisch erklärt wurde, sind auch gegen die Zweckmäßigkeit mancher Bestimmungen des Gesetzbuches selbst schon so viele Stimmen laut geworden, daß dessen Revision unter die nächsten Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt fallen wird.

Nicht weniger ist die verfassungsmäßige Gesetzgebung in Absicht auf Privatrechtsverhältnisse thätig gewesen, hieher gehören hauptsächlich die das neu eingeführte Pfandsystem begründenden und entwickelnden Gesetze vom 15. April 1825 und 22. Mai 1828, die Grundgefäll- und Dienstablösungsgesetze vom 27., 28. und 29. Oct. 1836.

In den kirchlichen, außer dem Bereich der politischen Gesetzgebung gelegenen, Verhältnissen ist die Einrichtung der katholischen Landeskirche bemerkenswerth, welche auf den durch königliche Verordnung vom 27. Oct. 1827 verkündeten päpstlichen Bullen vom 16. Aug. 1821 (Provida solersque) und vom 11. April 1827 (Ad Dominici gregis custodiam) beruht. Diese Bullen enthalten das Ergebniß der, in Ermanglung eines Concordats, von mehreren deutschen Fürsten und Staaten, namentlich dem Könige von Württemberg, dem Großherzog von Baden, dem Churfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Meklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem (Groß-) Herzog von Oldenburg, den Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen mit dem römischen Papst getroffenen Uebereinkünfte in Betreff der Bildung einer Kirchenprovinz, der Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer und der Besetzung der bischöflichen Stühle und Domcapitel. Hienach besteht die oberrheinische Kirchenprovinz aus der Metropolitankirche zu Freiburg und vier Suffragankirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg. Der Diöcesansprengel der bischöflichen Kirche zu Rottenburg umfaßt das ganze Königreich Württemberg, namentlich alle Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Constanzer, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, sowie jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesenverband war, gehörten. Die Ausführung dieser Einrichtung ward von einer, die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats betreffenden königlichen Verordnungen vom 30. Jan. 1830 begleitet, deren Inhalt inzwischen von kirchlicher Seite theilweise angefochten wird.

Von den mit auswärtigen Regierungen eingegangenen Verträgen ist der unter Zustimmung der Stände abgeschlossene, durch königliche Verordnung vom 4. Dez. 1833 verkündete Zollvereinigungsvertrag sowohl in politischer als wirthschaftlicher Beziehung von besonderer Wichtigkeit. Da die in der deutschen Bundesacte der Bundesversammlung vorbehaltenen Verhandlungen zu Beförderung des Handels und Verkehrs vergeblich auf sich

warten ließen; so hatten schon im Jahr 1821 mehrere süddeutsche Regierungen Bevollmächtigte zu jenem Zweck zusammentreten lassen, welchen jedoch die bezielte Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem nicht gelingen wollte. Vorerst kam im Jahr 1824 nur zwischen Württemberg und den hohenzollernschen Fürstenthümern eine Zollverbindung zu Stande, welcher im Jahr 1827 ein Handelsvertrag zwischen Württemberg und Baiern und bald darauf im Jahr 1828 eine völlige Zollvereinigung dieser beiden Staaten einschließlich jener Fürstenthümer nachfolgte.

Diese Verbindung führte dann im Jahr 1829 vorläufig zu einem Handelsvertrag mit dem preußisch-hessischen Zollverein und endlich zu einem völligen Zollvereinigungsvertrag vom 22. Mai 1833, durch welchen der Württemberg-bairische und der preußisch-hessische Zollverein verschmolzen wurden.

Diesem vergrößerten Verein, von Vielen als ein erheblicher Schritt zu der ersehnten Einigung Deutschlands betrachtet, und bei dem erklärten Zweck „nicht nur alle Zollschranken innerhalb des Vereinsgebiets zu entfernen, sondern auch durch angemessene Zölle, deren Ertrag nach dem Verhältniß der Bevölkerung gemeinschaftlich ist, die innere Industrie gegen außen kräftig zu schützen" von Producenten sowohl als Industriellen freudig begrüßt, hatten sich demnächst das Königreich Sachsen und der hauptsächlich aus den sächsischen Herzogthümern, den schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümern bestehende thüringensche Zoll- und Handelsverein, später im Jahr 1835 auch das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Nassau, und im Jahr 1836 die freie Stadt Frankfurt und das landgräflich-hessische Oberamt Homburg angeschlossen; eine Vereinigung mit dem Hannover-oldenburgischen Steuerverein war nicht zu erzielen, dagegen ward der Anschluß einiger vom Zollvereinsgebiet umgrenzten königlich hannöverschen und herzoglich braunschweigischen Landestheile vom Jahr 1838 an zu Stande gebracht.

Da nach den geschlossenen Verträgen der Bestand des Vereins nur bis zum 1. Jan. 1842 unwiderruflich war; so wurde, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe für den Handel und den gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten und hiedurch zugleich für die Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt den gehegten Absichten gemäß herbeigeführt hatte, durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 die Fortdauer der eingegangenen Zoll- und Handelsvereinigung in der Weise sicher gestellt, daß die Fortsetzung des Vertrags unter einigen zweckmäßig erschienenen Modificationen vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Jan. 1842 bis letzten Dez. 1853 bedungen und dabei bestimmt wurde: sofern der Vertrag nicht spätestens zwei Jahre

vor diesem Zeitablauf gekündigt werde, sey derselbe auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert anzusehen.

Der neubefestigte Verein wurde bald auch im Jahr 1842 durch den Anschluß des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig, der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, des fürstlich waldeckischen Fürstenthums Pyrmont und des Großherzogthums Luxemburg erweitert, und besteht nun in der Ausdehnung über eine Länderfläche von 29 Millionen Einwohner (15) als deutsche Handelsmacht, welche sowohl den Continental- als den Seestaaten gegenüber ein Ansehen genießt, das die Vereinsstaaten einzeln sich zu verschaffen nie vermocht hätten.

Uebrigens gaben die Zollanschluß-Unterhandlungen für Württemberg noch die besondere Gelegenheit, die mit Baden längst streitig gewesenen Verhältnisse der Neckarschifffahrt zu regeln, deren Wichtigkeit für das Handelsinteresse Württembergs um so weniger verkannt werden kann, als, abgesehen von der noch wenig ausgebildeten Donauschifffahrt in entgegengesetzter Richtung, der Neckar in Verbindung mit dem Rhein dem selbstständigen auswärtigen Handel die einzige Straße bietet, die auf den Grund völkerrechtlicher Verträge unter allen Umständen frei und offen zu erhalten ist. In dieser Hinsicht ward schon im Jahr 1835, als Baden sich dem Zollverein anschloß, mit jenem und dem andern Uferstaate, Hessen, zu Beförderung der Schiffahrt auf dem Neckar eine Uebereinkunft getroffen und der Gegenstand derselben in der sofort zu Stande gebrachten gemeinschaftlichen Neckarschiffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 näher entwickelt, welche durch königliche Verordnung vom 9. Febr. 1843 zur Nachachtung verkündet worden ist.

Seit den Wiener Verträgen vom Jahr 1815 sind die Anlässe zu Territorialveränderungen selten geworden, auch haben diesen in constitutionellen Staaten die Verfassungsbestimmungen gewisse Schranken gesetzt. Zwischen Württemberg und Baden ward indessen im Jahr 1846 über einige an der Grenze gelegenen Orte ein Landestausch vollzogen, durch welchen jedoch weder das württembergische Staatsgebiet vergrößert, noch eine vollständige gegenseitige Territorialbereinigung erfolgt ist, da jeder der beiden Staaten noch Gebietstheile des andern umschließt. (16)

III. Statistisches.

Das Königreich Württemberg, unter dem 47. bis 50. Grad nördlicher Breite und 25. bis 29. Grad östlicher Länge gelegen, gehört zu dem südlichen

milderen Theil von Deutschland, das sich vom 45. bis 55. Grad der Breite und 22. bis 37. Grad der Länge erstreckt. Württemberg ist beinahe ganz von Baiern (nordöstlich) und von Baden (nordwestlich) mit Ausnahme einer kleinen Strecke am Bodensee eingeschlossen, welche es (südlich) zum Grenznachbar von der Schweiz und von Oestreich macht; es besitzt außerhalb seiner Grenzen nur wenige in fremdem Gebiet von Baden und Hohenzollern eingeschlossene Orte (Exclaven, darunter besonders die Feste Hohentwiel von badischem Gebiet umgeben) wogegen von jenen beiden Staaten Württemberg einige Orte innerhalb seiner Grenzen umschließt (Inclaven).

Der Flächenraum des Königreichs beträgt nach dem Ergebnisse der Landesvermessung 6,191,355 württ. Morgen oder $354^{47}/_{100}$ Quadratmeilen, wovon beiläufig $10^{6}/_{10}$ Quadratmeilen oder 191,355 Morgen auf Ortschaften, Wege und Gewässer gerechnet werden, so daß als nutzbare Fläche ungefähr $343^{8}/_{10}$ oder 6,000,000 Morgen übrig bleiben.

Das vormalige Herzogthum Württemberg (ehemals hatte man dasselbe auf 150 Quadratmeilen und 660,000 Seelen geschätzt) macht ungefähr die Hälfte des Königreichs aus; die andere Hälfte besteht in den (nach dem gegebenen geschichtlichen Ueberblick) zu Anfang dieses Jahrhunderts hinzugekommenen vormaligen freien Reichsstädten, und Klostergebieten, aus ehemals östreichischen Landestheilen, und den Gebieten vormaliger Reichsritter und Landesherrn, deren nun sogenannte Mediatbesitzungen auf etwa ein Sechstheil des Königreichs sich belaufen mögen.

In Hinsicht auf die ehemaligen deutschen Reichsverhältnisse betrachtet, umfaßt das Königreich den größten Theil des ehemaligen schwäbischen Kreises und in seinen nördlichen Bezirken (Hohenlohe, Limpurg, Crailsheim, Mergentheim) einen Theil des vormaligen fränkischen Kreises.

Nach seiner natürlichen Beschaffenheit betrachtet, ist das Land mehr hügelig als eben, und im Ganzen von mittlerer nach den einzelnen Gegenden aber sehr verschiedener Erhebung über die Meeresfläche; der niedrigste Punkt (Landesgrenze bei Böttingen Oberamts Neckarsulm) ist 425, der höchste (Dreifürstenstein auf dem Katzenkopf Oberamts Freudenstadt) 3550 Pariser Fuß über dem Meer. Die Hauptabdachung geht von Süden nach Norden, und nur ein kleiner Theil des Südlandes dacht gegen Süden ab.

Wiewohl eine nördliche Hauptabdachung nicht die günstigste wäre, so wird doch durch eine Menge Unterabdachungen nach allen Richtungen die äußere Beschaffenheit des Landes wieder vortheilhaft verändert. Eine Hauptunterbrechung macht das quer durch das Land streichende Alpgebirge, wodurch

ein Theil der Gewässer mit der Donau dem schwarzen Meere und der anderen durch den nach dem Rhein ausmündenden Hauptfluß des Landes, den Neckar, der Nordsee zugewiesen wird.

Schiffbar sind, außer dem Bodensee, nur der Neckar von Kannstadt und die Donau von Ulm an; Holzflößerei aber wird nicht nur auf dem Neckar und auf dessen Nebenflüssen, Nagold, Enz, Murr, Kocher, sondern auch auf der bei Ulm mit der Donau sich vereinigenden Iller und auf der in den Bodensee ausmündenden Schussen betrieben.

Unter den Mineralien sind das Eisen und Steinsalz von besonderer Bedeutung, auch finden sich in einigen Gegenden brauchbarer Gyps und Mergel, in den meisten aber schätzbare Kalk- und Bausteine.

Die vielen Mineralquellen des Landes werden meistens als Gesundbrunnen und Bäder benützt; als ursprünglich warme Heilquellen (Thermen) genießen die Bäder des tief im Schwarzwalde gelegenen Wildbades sowohl im In- als Auslande einen begründeten Ruf.

Der Boden des Landes ist meist von gemischter Art, daher mit Ausnahme von wenigen unwirthbaren Strecken, gut und fruchtbar, da auch das überhaupt milde Klima Württembergs die Gewächse des Bodens begünstigt.

Das Land erzeugt auf seinen niederen Flächen und Hochebenen sowohl Getreide als andere zu Nahrung und Gewerben dienenden Feldfrüchte, ist aber auch reich nicht nur an Holz, namentlich der Schwarzwald an Nadelbäumen, den Palmen des Nordens, sondern liefert in mehreren Gegenden auch Wein, Obst und Gartengemüße. Weniger ergiebig sind Fischerei und Jagd; letztere mußte neuerer Zeit den Fortschritten des Feldbaues weichen, der dagegen neben Gewährung des vermehrten Bedarfs menschlicher Nahrungsstoffe, um so mehr öconomisch nützliche zahme Thiere ernährt.

Politisch theilt sich das Königreich in 64 Oberämter (Bezirke von Oberamtscorporationen), welche 4 Kreise (Regierungsbezirke) bilden: der Neckarkreis mit 17, Schwarzwaldkreis 17, Jagstkreis 14, Donaukreis mit 16 Oberämtern.

Als Ortschaften und Wohnplätze werden gezählt: 134 Städte, 1,222 Pfarrdörfer, 461 Dörfer, 123 Pfarrweiler, 3,010 Weiler, 2,554 Höfe, 2,130 einzeln stehende Wohnplätze; zusammen 9,634 Wohnplätze, in etwa 400,000 Häusern, theils Haupt- theils Nebengebäuden bestehend.

Der Stand der Bevölkerung läßt sich zu Ende des Jahres 1846 auf 1,750,000 in runder Zahl annehmen, indem die angeordneten verschiedenartigen Zählungen ein verschiedenes Ergebniß liefern. Nach der gewöhnlichen

Aufnahme für die Statistik erscheint die Zahl der Orts-Angehörigen Einwohner um 1 bis 2 Proz. größer als die Zahl der Landes-Anwesenden, oder der wirklichen Bevölkerung, wie sie zum Zweck der Theilung der Zollvereinseinkünfte von drei zu drei Jahren aufgenommen wird. Nach Durchschnitten vorangegangener Perioden kamen auf je 1000 Personen der Bevölkerung jährlich 8 Zuwachs; das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden stellte sich wie 1:23, wobei sich die unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1:8 verhielten. Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden stellte sich wie 1:28. — Ungefähr $^7/_{10}$ der Bevölkerung bekennen sich zur evangelischen, $^3/_{10}$ zur katholischen und $^1/_{155}$ zur israelitischen Religion.

Im Durchschnitt kommen auf eine Ehe $6\,^3/_{10}$ und auf eine Familie $4\,^7/_{10}$ Menschen; die Zahl der Wittwen ist doppelt so groß als die der Wittwer.

Auf 100 Familien der Gesammtbevölkerung kommen $48\,^1/_{10}$ Gewerbtreibende, $44\,^2/_{10}$ Landbautreibende (worunter etwa $^6/_9$ Bauern und $^1/_9$ Weingärtner), $3\,^5/_{10}$ Bedienstete in Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Schul-, Corporations- und Gemeindedienſten einschließlich ihrer Wittwen und Waisen, dann $3\,^5/_{10}$ von den Renten ihres Vermögens, oder von der Wohlthätigkeit Anderer lebende Personen. Die Einwohner der Städte machen ungefähr $^1/_4$ der ganzen Bevölkerung aus; es sind außer Stuttgart nur vier Städte, die über 10,000 Einwohner zählen, dagegen gibt es viele ansehnliche Dörfer.

Die Einwanderungen aus andern Staaten ersetzen die Auswanderungen nicht zur Hälfte; letztere haben sonst jährlich 2—3000 Personen betragen, sind aber neuerlich im Zunehmen begriffen und finden hauptsächlich aus den alten Landestheilen statt: eine Thatsache, die mit dem altwürttembergischen Sprüchwort „Hie allweg gut Württemberg“ nicht zusammenstimmt. Die Wanderungen nahmen früher ihre Richtung nach Ungarn und Westpreußen, dann nach Polen, Südrußland und an den Kaukasus, neuerlich gingen sie auch nach Algier und Siebenbürgen, am häufigsten aber sind die Züge nach Nordamerika, welche sich stets mehren.

Eigenthümlich ist es auch, daß manche Württemberger in der Schweiz wohnhaft sind und verheirathet oder unverheirathet daselbst arbeiten und Gewerbe treiben, vorbehältlich ihres Heimathrechts in Württemberg, wohin sie selbst mit vermehrter Familie jederzeit zurückgewiesen werden können.

In Beziehung auf Sittlichkeit gibt die, das Verhältniß der Bevölkerungszunahme weit übersteigende Zunahme der Criminalunterſuchungen, kein erfreuliches Merkmal: bei den Bezirksgerichten hatte die Zahl der Criminalproceſſe im Jahr 1836—37 nur 8,488 betragen; im Jahr 1840—41 aber

sind 11,434 und im Jahr 1842—43 wieder mehr, nämlich 14,250 anhängig geworden, am stärksten ist die Zunahme der Diebstähle und Fälschungen.

Ebenso lassen die Ergebnisse der Civilrechtspflege in neuerer Zeit nicht auf Wohlstandszunahme schließen; bei den gedachten Gerichten wurden im Jahr 1840—41 11,016 ordentliche Civilprocesse und 1158 Gantprocesse, im Jahr 1842—43 hingegen 13,311, beziehungsweise 1341, anhängig, und die letzteren sind, nach den öffentlichen Gläubigeraufforderungen zu schließen, bisher im Steigen.

Im Allgemeinen hatte sich Württemberg nie großer Reichthümer, um so mehr aber einer gleichheitlichen Vertheilung des Besitzes zu erfreuen, welche dem Luxus wie der Armuth Schranken setzte. Nach den neuesten Wahrnehmungen bleibt der Nationalerwerb gegen den Nationalverbrauch zurück, und mit der hieraus folgenden Abnahme des Nationalreichthums wird auch dessen wohlthätige Vertheilung gestört. Es vermehrt sich die Zahl armer Orte, welche fortwährender Unterstützung bedürfen. Jedoch haben die Geldcapitale noch nicht im Besitze von wenigen Reichen sich angehäuft, sondern sie sind auch unter dem Mittelstande vertheilt und meistens gegen Hypotheken auf Grundstücke, weniger auf persönlichen Credit an Gewerbtreibende, verzinslich ausgeliehen.

Unter den Nahrungsquellen steht der Feldbau, verbunden mit Viehzucht, oben an; in den Gegenden des untern Neckars und dessen Seitenthälern wird hauptsächlich Weinbau getrieben. Von der zu 6,000,000 Morgen angenommenen ertragsfähigen Fläche des Landes werden 2,586,000 Mrg. Acker, 793,000 Mrg. Wiesen, 81,000 Mrg. Weinberge, 160,000 Mrg. Baumgüter, Gärten und Länder, 1,896,000 Mrg. Waldungen, 465,000 Mrg. Weiden, Torfmoore und Oedungen, 19,000 Mrg. Steinbrüche, Erz-, Sand- und Mergelgruben gezählt. Das angebaute Land (Aecker, Wiesen, Weinberge und Baumgüter) etwa 60 Proz. des Flächenraums ist sehr getheilt: man zählt über 4,000,000 Grundstücke auf etwa 160,000 landbauende Familien. Am meisten ist der Boden im Unterlande (Neckarkreise) verstückelt, wo auch die Bevölkerung am dichtesten ist und in manchen Orten durchschnittlich auf die Familie kaum 2 bis 3 Morgen Feldes kommen. In Oberschwaben, auch in einem Theil des Schwarzwaldes und der Alp, wo die Bevölkerung dünner ist, finden sich noch größere Besitzungen, und besonders in der erstgedachten Gegend s. g. vereinödete Güter, d. h. zusammenhängendes Grund-Eigenthum, worauf der Besitzer mit Wohnung und Hof sich angebaut hat. Uebrigens haben neuerer Zeit auch in diesen Gegenden die gesetzlich begünstigten Lehenseignungen die Güterzerstücklung befördert.

Dabei hat der Feldbau, gedrängt durch die vermehrte Bevölkerung und aufgemuntert und angeleitet durch die landwirthschaftliche Versuchs- und Musteranstalt in Hohenheim, verbunden mit einer niederen Ackerbauschule, welcher neuerdings noch zwei solche Schulen, in Ellwangen und Ochsenhausen, an die Seite gesetzt worden sind, in den jüngsten Jahrzehenden erhebliche Fortschritte gemacht.

Indessen ist die Cultur des Bodens immer noch äußerer und innerer Erweiterung fähig; nur bleibt zu wünschen, daß hiezu die Capitale nicht fehlen, und die Hemmnisse der freien Benützung des Grundeigenthums vollends gehoben werden. Zwar findet sich bloße Weidewirthschaft nur noch auf wenigen Punkten des Allgäues und des Schwarzwaldes, auf welchen sich der Ackerbau nicht mehr lohnt; man trifft aber auch sowohl in diesen Gegenden als auf den sogenannten Alp- und den Hochebenen Oberschwabens noch manche Außen- und Wechselfelder, welche der Mistdüngung entbehren und durch vermehrte Viehzucht mit Stallfütterung zu besserem Ertrag gebracht werden könnten. Auch die Dreifelderwirthschaft, welche über den größten Theil des unter dem Pfluge stehenden Landes sich erstreckt, wiewohl dieselbe meistens schon mit Bracheinbau verbunden ist, würde in vielen Gegenden noch, auch ohne Uebergang zum eigentlichen Fruchtwechsel oder zur freien Wirthschaft, durch vermehrte Düngungsmittel auf eine höhere Stufe des Ertrags gebracht werden können. Ohnehin wird die in der Brache so häufig gebaute Kartoffelpflanze, deren seit einigen Jahren wiederkehrender Krankheit die Wissenschaft noch nicht zu steuern vermocht hat, wenigstens theilweise durch andere Nahrungspflanzen ersetzt werden müssen, um den drohenden Ausfall an Lebensmitteln zu decken.

Das Getreideerzeugniß Württembergs, im Durchschnitt etwa 6 Scheffel auf den Morgen gerechnet, besteht hauptsächlich in Dinkel, auch Veesen oder Spelz genannt, eine Waizenart, welche als Kernen oder Korn (in enthülstem oder gegerbtem Zustande so genannt) einen erheblichen Ausfuhrartikel der getreidereichen Bezirke Oberschwabens nach der Schweiz abgibt.

Zu den Erzeugnissen von Gewerbspflanzen gehört hauptsächlich der Reps als Oelpflanze, und als Gespinnstpflanze der Flachs, dessen Cultur bei der seit einigen Jahren auch in Württemberg begründeten mechanischen Linnen-Spinnerei besondere Aufmerksamkeit verdient.

Eine wesentliche Stütze gewähren der dem Ackerbau unentbehrlichen Viehzucht die in den vielen Thalgründen ausgebreiteten Wiesen, großentheils bewässert von den Flüssen und Bächen, welche daneben noch dem Mühlen- und Fabrikbetrieb ansehnliche Wasserkräfte darbieten.

Der Weinbau ist nur einigen Gegenden eigen, welche hauptsächlich durch die Benennung des Erzeugnisses, als Neckar-, Tauber- und Bodenseewein bezeichnet werden; der Ertrag von etwa 62,000 Morgen tragbaren Feldes nach mehrjährigem Durchschnitt zu jährlichen 166,000 Eimern angenommen, reicht indessen nicht hin, den Bedarf des Landes zu decken, da die Weinausfuhr von der Einfuhr um etwa 8000 Eimer jährlich übertroffen wird.

Verbreiteter und wichtiger als der Weinbau ist die Cultur des Obstes, welches nicht nur zum Getränke als Obstmost bereitet, sondern auch als Speise in verschiedenem Zustand genossen wird, während die Obstbäume einen nicht unerheblichen Beitrag an Nutz- und Brennholz liefern.

Der Bestand der Waldungen ist nach Verschiedenheit der Gegenden theils Nadelholz, theils Laubholz, beiderlei Gattungen mögen sich der Menge nach zu einander wie 3 zu 2 verhalten. Auch bei neueren Pflanzungen findet die erste Gattung überwiegende Berücksichtigung. Im Durchschnitt sämmtlicher Waldungen wurde bisher der jährliche Ertrag zu $^1/_2$ Klafter vom Morgen angenommen, für die Zukunft läßt sich aber in Folge der seit mehreren Jahren verbesserten Pflege der Waldungen, wozu auch die forstwirthschaftliche Bildungsanstalt in Hohenheim förderlich mitwirkt, auf ein höheres Material-Erzeugniß Rechnung machen. Es wird daher, wenn auch der Gewerbebetrieb mehr Brennmaterial als bisher in Anspruch nehmen und die Ausfuhr vorzüglicher Nutzhölzer noch lohnend bleiben sollte, der Waldwirthschaft doch noch manche für einträglichere Bodencultur geeignete Fläche um so unbedenklicher entzogen werden dürfen, als statt der Steinkohlen die nicht seltenen Torflager eine bisher noch wenig benützte Ausbeute darbieten.

Neben den Bodenerzeugnissen ist der einträglichste landwirthschaftliche Erwerbszweig die Viehzucht, deren Unterhalt übrigens je länger je mehr von dem Waldbau versagt und dem Feldbau zugewiesen wird, dem sie hinwieder zur Hauptstütze dient.

Mehr als die Pferdezucht sind es Rindvieh- und Schafzucht, welche Nutzen bringen; man zählte auf den 1. Januar 1847 in Württemberg 105,000 Pferde, 816,000 Rindvieh und 599,000 Schaafe, diese zu etwa $^3/_4$ in Absicht auf die Wolle mehr oder weniger veredelt. Die Schweinezucht ist nicht so beträchtlich, als sie seyn könnte; unter der Zahl von 139,000 Schweinen wurden nur 12,000 Zuchtschweine gezählt; die Einfuhr an jungen Schweinen ist daher noch bedeutend.

In denjenigen Gewerben, welche man gewöhnlich unter dem Ausdruck „Industrie“ versteht, nämlich in der fabrikmäßig betriebenen Stoffverarbei-

tung, hat Württemberg erst aus neuerer Zeit erheblichere Unternehmungen aufzuweisen. Früher zeigte sich der Kunst- und Gewerbsfleiß mehr in kleineren Gewerben, in dem Betriebe der sogenannten Professionisten und Handwerker, welche gewöhnlich in einer Person den Unternehmer, Capitalisten und Arbeiter vereinigen und, in Dörfern sowohl als Städten ansäßig, nicht selten mit ihrem Handwerk einen kleinen Grundbesitz nebst Viehhaltung verbinden, der ihnen bei verminderter Arbeitsbestellung den nöthigsten Unterhalt gewährt. Das Befinden dieser kleinen Gewerbe, besonders derjenigen, welche für einen ausgedehnteren Markt arbeiten, steht mit dem Gedeihen der Fabriken im umgekehrten Verhältnisse. Bei dem in der Concurrenz mit dem kleinen Gewerbsmann dem Fabrikanten, durch Anwendung von Maschinen, Theilung der Arbeit und größere Capitale zukommenden Uebergewicht muß der erstere erliegen, wenn nicht etwa auf dem Wege der Bildung von Gewerbsgenossenschaften diese gleiche Vortheile sich anzueignen in Stand gesetzt werden.

Weniger betroffen von der nachtheiligen Rückwirkung der Fabriken sind die, für die nächsten Lebensbedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Wohnung arbeitenden Handwerke, wie Bäcker, Mezger, Weber, Schuhmacher, Schneider, Maurer und Zimmerleute, welche Zünfte miteinander 57 Proz. der Gesammtzahl der Handwerke ausmachen.

Die Zahl der Gewerbe überhaupt beträgt nach der Catasteraufnahme vom Jahr 1836 158,419 mit 37,837 Gehülfen; unter jenen befinden sich 114,826 Handwerker (und Professionisten), 11,132 Kleinhändler (mit weniger als 200 fl. Gewerbscapital), 4204 Kaufleute (mit einem Handelscapital von nicht weniger als 200 fl.), 374 Fabriken (mit wenigstens 1000 fl. Betriebscapital), 211 Apotheken, 5,160 Mühlen und andere Werke, 12,435 Gastwirthschaften, 10,077 Getränke- (Bier-, Essig-, Branntwein-) Fabriken. Die Kleinhändler und Kaufleute sind in der Mehrzahl Spezereihändler; unter den Fabriken sind nach Zahl und Ausdehnung diejenigen vorherrschend, welche mit Wollen- und Baumwollen-Spinnen und Weben, mit Eisen- und Papier-Bereitung sich beschäftigen. Die überwiegende Zahl der Gewerbe arbeitet einzig für den innern Verkehr, doch ist auch die Zahl solcher Gewerbszweige nicht unbeträchtlich, welche theils aus inländischen, theils aus ausländischen Rohstoffen Ausfuhrartikel darstellen; zu den Ausfuhrartikeln erster Art gehören hauptsächlich Linnen-, Wollen- und Eisenwaaren, Leder und Papier; zu jenen zweiter Art Baumwollenwaaren und zubereiteter Tabak (17).

Außer der Industrie in materiellen Stoffen haben neuerlich die Buchdruckerei und der Bücherverlag in Württemberg eine so große Ausdehnung

gewonnen, daß neben 188 Buchdruckereien 58 Buchhandlungen meist in Stuttgart gezählt wurden.

Obschon die mit Handel beschäftigte Bevölkerung einen bedeutenden Theil der Gewerbetreibenden ausmacht, so ist doch der Handel vielleicht zu $^5/_6$ blos innerer Verkehr.

Für seine entbehrlichen Natur- und Industrieerzeugnisse hat das Land durch den Beitritt zu dem großen deutschen Zollverein nicht nur einen erweiterten freien Markt gewonnen, sondern auch leichtere Absatzwege in das nicht vereinte Ausland erlangt.

Gegenstände des Ausfuhrhandels (Activhandels) sind nämlich neben den schon gedachten Gewerbserzeugnissen auch die gewöhnlichen Ueberschüsse an Vieh, Getreide, Holz und Salz.

Der Einfuhrhandel (Passivhandel) begreift hauptsächlich Tabaksblätter, rohe Häute, Baumwolle und Baumwollengarn, Seide und Seidewaaren, Farbwaaren, Kaffee, Zucker und Gewürze.

Für den Zwischenhandel, überhaupt zur Theilnahme an einem ausgebreiteteren Handel ist Württemberg von der Natur wenig begünstigt; mitten im Binnenlande gelegen entbehrt es nicht nur größerer Wasserstraßen, indem die Schiffbarkeit des Neckars nur auf eine kürzere Strecke des Landes sich ausdehnt und die Schifffahrt auf der Donau und dem Bodensee erst an der Landesgrenze nach außen beginnt, sondern es werden auch seine bei dem gebirgigen und hügeligen Terrain immer schwierig bleibenden Landstraßen den durch das Nachbarland im Rheinthal hinziehenden Straßen und Schienenwegen ihre natürlichen Vorzüge nie streitig zu machen vermögen.

Dennoch hat sich durch unternehmende Rührigkeit hauptsächlich in Stuttgart ein Zwischenhandel mit Droguerie- und Farbwaaren, freilich verhältnißmäßig leichter verführbaren Stoffen, gebildet, welcher von Erheblichkeit ist.

Auch dem Speditionsgeschäft wurde bisher nicht ohne Erfolg Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet; die Plätze hiefür sind Heilbronn, Kannstadt, Stuttgart, Ulm und Friederichshafen, beide ersteren Städte mit Freihäfen am Neckar, um mittelst derselben an diesem Nebenflusse des Rheins die Vortheile der bis ins Meer reichenden freien Wasserstraße zu genießen.

Zu Beförderung des auswärtigen Handels ist die Dampfschifffahrt seit einigen Jahren auf dem Neckar abwärts von Heilbronn, sowie von Friederichshafen aus über den Bodensee eingerichtet.

Die Schifffahrt von Ulm aus auf der Donau vermag zu der Bedeutung, welcher sie fähig wäre, sich nicht zu erheben, so lange auf die Donau die ihr nach der Wiener Acte von 1815 gebührenden Rechte einer conventionellen Wasserstraße noch nicht angewendet sind.

Wenn gleich die neuerlich mit Begünstigung des Transits eröffnete Schifffahrt auf dem baierischen Donau-Main-Canal der Ulmer Schifffahrt ihre Zukunft sehr verkümmert, so werden doch immer die Rhein-Neckar- und die Donau-Wasserstraße die Hauptwege des Württembergischen Transitverkehrs selbst alsdann bleiben, wenn es der Staats-Eisenbahn noch glücken wird, annehmliche Anknüpfspunkte mit dem Auslande zu finden. In Ansehung des auswärtigen Handels wird es stets Hauptaufgabe des Schienenwegs bleiben, den Waarentransport zwischen den beiden Endpunkten der Neckar- und der Donauschifffahrt, Kannstadt und Ulm, zu vermitteln; denn im Uebrigen ist die württembergische Bahnlinie von Transportwegen des westlichen und des östlichen Nachbarlandes flankirt, deren natürliche Vortheile durch keine Art des Spedition sbetriebs aufzuwiegen sind.

Eine Handelsbilanz auf Zolllisten gebaut, läßt sich für die einzelnen zollvereinten Staaten nicht mehr herstellen, weil die Zollschranken und Grenzcontrolen der gegenseitigen Waarenüberfuhr, zu großer Erleichterung des Handels, durch die Zoll- und Handelsvereinigung dieser Staaten gefallen sind. Auf die früheren, bis in das Jahr 1828 reichenden württembergischen Zollregister zurückgesehen, ward an Naturerzeugnissen die Ausfuhr auf 7,781,325 fl., die Einfuhr auf 8,599,896 fl., an Kunst- und Gewerbserzeugnissen die Ausfuhr auf 8,559,130 fl., die Einfuhr auf 9,396,067 fl. berechnet; ein Passivverhältniß auf württembergischer Seite, welches bis jetzt sich nicht gehoben zu haben scheint, da das Verlangen nach Schutzzöllen für die Industrie sich noch so lebhaft äußert (18).

Auf Gleichheit in Münze, Maas und Gewicht hat der Zollverein bisher nur insoweit Einfluß geübt, daß für die Münzen in den süddeutschen Vereinsstaaten gleichförmig der 24½ fl. Fuß, und in den norddeutschen der 14 Thlr. Fuß, je gleich einer Mark oder 16 Loth Silber (7 fl. = 4 Thlr.) angenommen und im ganzen Verein als tarifmäßiges Gewicht für Verzollung der Zollcentner (50 Kilogramme Franz. Gew.) zu 100 Pfund (14 Zollpfund = 15 württembergischen Pfunden) bestimmt worden ist.

Von den Bestandtheilen des National- oder Volksvermögens (dessen Größe in Zahlen auszudrücken gar willkührlich ist) rechnet man etwa die

Hälfte auf Grundeigenthum, ein Viertheil auf Gebäude und ein Viertheil auf bewegliches Vermögen; nach der objektiven Anlage zur Benützung aber 74 Proz. auf die Urproduction, 9 Proz. auf die Stoffverarbeitung, 4 Proz. auf den Handel, 1 Proz. auf Activcapitalien im Auslande und 12 Proz. auf nicht rentirende Vermögenstheile.

Bei dem Vermögen überhaupt sind die im Lande angelegten Activcapitalien, eine Summe von etwa 176,000,000 Gulden, hauptsächlich auf dem Grundeigenthum lastend, weder zu- noch abgerechnet, weil die Zinse von Inländern an Inländer bezahlt, auch auf die Gesammtgröße des Nationaleinkommens nicht einwirken; eine Schmälerung erleidet dasselbe nur durch die an das Ausland zu zahlenden Zinse, welche mit den neuen, an fremden Börsen negocirten Staatsanlehen im Zunehmen begriffen sind.

Im Einzelnen betrachtet erscheinen als die stärksten Besitzer an dem Grundeigenthum nicht nur das königliche Hofdomänenkammergut und das Staatskammergut, sondern auch der standesherrliche und der ritterschaftliche Adel betheiligt, sowohl durch unmittelbaren Grundbesitz, als auch durch Lehensobereigenthum und Grundgefällberechtigung; der Antheil des Adels an Grundeigenthum und Gefällen zusammen wird auf etwa $^1/_{24}$ der Gesammtrente von Grund und Boden angenommen. Wiewohl der weit größere Theil des Grundeigenthums in bürgerlichen Händen sich befindet, so sind doch die Theile der viel größeren Zahl von einzelnen Besitzern kleiner und überdies die Besitzthümer der Einzelnen mehr verstückelt.

Als muthmaßliches National- oder Volkseinkommen (welches sich nach wirklichen Ergebnissen eher als das Volkscapital in bestimmten Zahlen ausdrücken läßt) sind vor einigen Jahren 178,053,500 fl. an jährlichem Roheinkommen berechnet und davon 41,287,900 fl. als Verbrauch an Rohstoffen, Abnutzungen und dergleichen abgezogen worden. Von den hienach als wahres Einkommen bleibenden 137,665,600 fl. wurden 22,426,000 fl. als Grundrente, 23,830,200 fl. als Capitalrente und 91,409,400 fl. als Arbeitslohn und Unternehmungsgewinn angenommen. Das hiebei sich ergebende Uebergewicht des Arbeitslohns tritt am stärksten bei den Gewerben hervor, wie denn überhaupt das Einkommen in ganz anderem Verhältniß als das Vermögen auf die verschiedenen Haupterwerbszweige sich theilt, nämlich ungefähr: $52^1/_2$ Proz. auf die Urproduktion, $34^1/_2$ Proz. auf die Stoffverarbeitung, $6^1/_2$ Proz. auf den Handel, 6 Proz. auf Nebenerwerb und $^1/_2$ Proz. auf Capitalzinse und Renten im Ausland.

Nach versuchten Schätzungen würden sich in das gedachte Einkommen etwa 326,000 unmittelbar producirende Familien, 12,000 Familien mittelbar productiver Einwohnerklassen (Aerzte, Gelehrte, Künstler, Beamte ꝛc.), 8000 Familien von Capitalisten und 4000 blos von fremder Unterstützung lebende, zusammen also 350,000 Familien theilen, so daß es durchschnittlich auf eine Familie 393 fl. träfe; ein für den Jahresbedarf von fünf Menschen nach den jetzigen Preisen der Dinge sehr mäßiger Betrag, welcher aber gleichwohl in der Wirklichkeit vielen Familien nicht beschert wird, da die zeitlichen Güter gar ungleich ausgetheilt sind.

Was die Staatseinrichtung des Königreichs betrifft, so ist die Staatsform beschränkt monarchisch; die wesentlichen Bestimmungen sind mit ziemlicher Ausführlichkeit in der auf Vertrag beruhenden Verfassungsurkunde von 1819 niedergelegt.

Nach dieser Urkunde sind sämmtliche Bestandtheile des Königreichs zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt, in deren Gemeinschaft auch jeder künftige Landeszuwachs aufzunehmen ist.

Wenn eine Gebietsabtretung nothwendig wird, soll den Ingesessenen des abgetretenen Landestheils die Gelegenheit anderwärtiger Niederlassung im Königreich gesichert werden.

Da Württemberg ein Theil des deutschen Bundes ist, so sind für dasselbe alle organischen Bundesbeschlüsse verbindlich, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen.

Der König, als Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt (monarchisches Princip); seine Person ist heilig und unverletzlich. Er bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen. Der Sitz der Regierung kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden. Die Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses in der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht, und geht nur bei Erlöschung des Mannsstammes auf die weibliche Linie über, bei deren Descendenz sodann das Vorrecht des Mannsstamms wieder eintritt. Dem Thronfolger, wie dem, im Fall der Minderjährigkeit oder anderer Regierungsverhinderung des Königs eintretenden Reichsverweser ist erst nach gegebener feierlicher Zusicherung der Festhaltung der Landesverfassung zu huldigen.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

So wie kein Staatsbürger wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden kann; ſo finden auch von der allgemeinen Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienſte nur Ausnahmen Statt, welche von der Geſetzgebung abhängen und allein für die Mitglieder des ſtandesherrlichen Adels in der Bundesakte begründet ſind.

Jedem Bürger iſt Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit geſichert; namentlich ſoll auch die Preſſe und der Buchhandel, jedoch unter Beobachtung der Geſetze gegen Mißbrauch, frei ſeyn.

Ein Staatsamt kann Niemand erhalten, ohne zuvor nach geſetzmäßiger Prüfung für tüchtig erkannt zu ſeyn; bei gleicher Tüchtigkeit ſind Landeseingeborene den Ausländern vorzuziehen. Die Staatsdiener ſind in ihrem dem Könige abzulegenden Dienſteid auch auf gewiſſenhafte Wahrung der Verfaſſung zu verpflichten; ſie können von ihren Stellen ohne Penſionsertheilung nur nach geſetzmäßigem Erkenntniſſe der zuſtändigen Behörden wegen Verfehlung und Unbrauchbarkeit entfernt werden.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von dem Departements-Miniſter oder Chef contraſignirt ſeyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

Der König ernennt und entläßt die Miniſter und Departementschefs, ſowie die übrigen Mitglieder ſeines Geheimenraths nach eigener freier Entſchließung, außer dem Fall gerichtlich erkannter Dienſtentfernung jedoch nur mit Vorbehalt der verfaſſungsmäßigen Penſion.

Die Gemeinden ſind die Grundlagen des Staatsvereins; jeder Staatsbürger muß daher, ſofern nicht geſetzliche Ausnahmen beſtehen, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören. Die Aufnahme in den Gemeinde-Verband hängt von der Gemeinde ſelbſt ab.

Die Geſammtheit der zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bildet die Amtskörperſchaft.

Die Gemeinden und Körperſchaften verwalten ihre Rechte durch ſelbſtgewählte Behörden unter Staatsaufſicht.

In kirchlicher Beziehung iſt jeder der drei im Königreich beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen (lutheriſche und reformirte, beide neuerlich als „evangeliſche Kirche“ vereinigt, und katholiſche Kirche) freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zuge-

ſichert. Auch ſoll ſowohl die abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchenguts wieder hergeſtellt, als ein katholiſcher Kirchenfonds von dem Staatsgut ausgeſchieden werden.

Die inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der Autonomie (eigenen Geſetzgebung und Verwaltung) einer jeden Kirche überlaſſen.

Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen; auch ſind die Kirchendiener in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

In Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten wird der Staat vom Könige vertreten; jedoch unterliegen Verträge und Bündniſſe, welche eine Veräußerung vom Staatsgebiet und Staatseigenthum betreffen, die Landesgeſetze und die Rechte der Staatsbürger berühren, oder Truppen für einen Deutſchland nicht betreffenden Krieg zuſagen, der Einwilligung der Stände.

Kein Geſetz kann ohne Beiſtimmung der Stände gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden; der König hat das Recht die zu Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, auch in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren.

Die Gerichte, ſowohl die bürgerlichen als peinlichen, ſind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig; keinem Bürger, der ſich durch einen Akt der Staatsgewalt in ſeinem, auf einem beſonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, darf der Weg zum Richter verſchloſſen werden.

Vermöge des königlichen Begnadigungsrechts können Straferkenntniſſe gemildert und aufgehoben, auch kann, vermöge des Abolitionsrechts, wegen Vergehen oder Verbrechen, ehe ſie unterſucht, oder über deren Beſtrafung erkannt worden, alles Verfahren gegen den Beſchuldigten eingeſtellt und niedergeſchlagen werden. Die Strafe der Vermögensconfiscation iſt allgemein aufgehoben.

Was die Militärverfaſſung betrifft, ſo wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit den Ständen verabſchiedet; ebenſo ſind Auswahlordnung, Landesvertheidigungs-Anſtalten, Quartiersverbindlichkeiten der Bürger, bürgerliche Verhältniſſe der Militär-Perſonen und Militärſtrafbeſtimmungen Gegenſtände der Geſetzgebung.

In Abſicht auf das Finanzweſen iſt beſtimmt, daß ſämmtliche, zum vormaligen Herzoglich Württembergiſchen Familien-Fideicommiſſe gehörigen,

so wie die vom Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammergutes, das königliche Kammergut bilden.

Das Hofdomänenkammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht, und welches zu den allgemeinen Landeslasten gleich anderen früher steuerfreien Gütern seinen Beitrag liefert.

Auf dem Kammergut dagegen haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, deren Betrag theils in Geld, theils in Naturalien durch die auf die Regierungszeit eines jeden Königs mit den Ständen zu verabschiedende Civilliste bestimmt wird, sowie neben den aus der Staatskasse unmittelbar zu entrichtenden hausgesetzlichen Leistungen an die Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit das Einkommen reicht, zu bestreiten, daher diesem Kammergute die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zukommt.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten, deren Verwilligung auf das durch periodische Etatsvorlegung zu begründende Ansinnen der Regierung von den Ständen abhängt.

Die Staatsschuld ist nicht allein unter die Gewährleistung der Stände gestellt, sondern es wird auch die Staatsschuldenzahlungskasse von den Ständen unter der Oberaufsicht der Regierung verwaltet.

Im Allgemeinen sind die Stände berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden (durch Uebergabe an den Geheimenrath) dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt (wohin auch der Ständeeid lautet) das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Ordentlicherweise ist alle drei Jahre Landtag, und außerordentlicherweise so oft es zu Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten

erforderlich ist; auch sind bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen zu versammeln.

Von den zwei Kammern, in welche die Stände sich theilen, besteht die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) aus den Prinzen des königlichen Hauses (dermalen 11), aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat (dermalen zusammen 28), und aus den (in der Zahl auf ein Drittheil der übrigen Kammermitglieder beschränkten) von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (dermalen 2 und 10). Die erblichen Mitglieder müssen dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel entsprossen und mit 6000 fl. jährlicher Grundrente begabt seyn; die lebenslänglichen werden ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen ernannt.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem durch die in jedem der vier Kreise bestehenden Körperschaften, im Donaukreise vier, in den übrigen 3 Kreisen je drei, aus seiner Mitte gewählt werden; aus den 6 protestantischen General-Superintenden (Prälaten), aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewähltem Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession; aus dem Kanzler der Landesuniversität; aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der sieben Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke (nach Abzug des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart noch 63 Wahlbezirke) zusammen aus 93 Mitgliedern.

Die Abgeordneten der gedachten Städte und Bezirke werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben. Zwei Drittheile der Wahlmänner (Wählenden) bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer an den Staat zu entrichten hatten; das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten gewählt.

Für die Wählenden (activ) sowohl als für die Wählbaren (passiv) wird das Bekenntniß zu einer der drei christlichen Confessionen und die vorgeschriebene Eigenschaft der Unbescholtenheit und Selbstständigkeit, überdies bei

ersteren das Alter der Volljährigkeit und bei letzteren das Alter zurückgelegter dreißig Jahre erfordert.

Ohne Beschränkung der Wählenden auf ihren Wahlbezirk ist jeder im Königreich wohnende Staatsbürger wählbar; nur können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und beiderlei Diener eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Die Wahl der Abgeordneten wird alle sechs Jahre erneuert; die bisherigen sind wieder wählbar.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. Sollte bei der Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in jener Zahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern Kammer angesehen; jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen, auch können sie sich von andern Staatsdienern begleiten lassen.

Gesetzesentwürfe können nur von dem König (Initiative der Regierung) an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden; den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge können an die erste oder an die zweite Kammer gebracht werden, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

Die Beschlüsse der einen Kammer werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt; nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu Anklagen wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Den Antrag der mittheilenden Kammer kann die andere verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen.

Eine Ausnahme hievon macht die Abgabenverwilligung, worüber den Beschluß der zweiten Kammer die erste nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. Erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und der Ständebeschluß wird nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen abgefaßt, bei Stimmengleichheit aber dem Präsidenten der zweiten Kammer die Entscheidung eingeräumt.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen Minister; auch hat er das Recht, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Fall der Auflösung muß binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden, wozu eine neue Abgeordnetenwahl nöthig ist, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist, ein aus den beiden Kammerpräsidenten, zwei Mitgliedern der ersten und acht der zweiten Kammer gebildeter, mindestens zur Hälfte seiner Mitglieder stets in Stuttgart anwesender, ständischer Ausschuß, der sich jedoch auf Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, nicht anders als in vorbereitender Weise einlassen kann.

Zu Bestreitung der Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, der Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, der Kanzleikosten und anderer mit der Geschäftsführung verbundenen Ausgaben besteht eine eigene ständische Kasse, welche ihren mit dem Finanzetat zu verabschiedenden Bedarf aus der Staatskasse erhält; die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht.

Endlich ist nach der Verfassungsurkunde zum gerichtlichen Schutz der Verfassung ein Staatsgerichtshof errichtet, bestehend aus einem von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannten Präsidenten und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte (darunter wenigstens zwei Rechtsgelehrte) nebst drei Stellvertretern, außer-

halb ihrer Mitte wählt. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

Eine Anklage vor derselben kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können nur wegen amtlich begangener Verfassungswidrigkeit, wenn die Handlung nicht auf einem Befehl der vorgesetzten Behörde beruht, bei dem Staatsgerichtshof belangt werden. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft; vorbehältlich jedoch des weiteren Einschreitens der ordentlichen Gerichte, wenn dieses durch jenen Gerichtshof nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Daß indessen der vorstehend in einem Ueberblick dargelegte, als Staatsgrundgesetz des Königreichs verkündete Verfassungsvertrag nur als Anfang und nicht als Schluß einer neuen Constituirung des Staats zu betrachten, daß hiebei, wie bei den menschlichen Einrichtungen überhaupt, von dem Mangelhaften zum Bessern fortzuschreiten sey, ergiebt sich aus den denkwürdigen Worten, mit welchen der König am 25. September 1819 die Anerkennung der Verfassungsurkunde begleitet hat: „möge diese ernste Stunde segenreich „für das Vaterland seyn! Und sie wird es seyn, wenn der Geist der Mäßi„gung, der Ordnung und der Wahrheit der Anwendung der Verfassung vor„steht, wenn wahre Vaterlandsliebe, ächter Bürgersinn, das Gute, welches „sie enthält, auszubilden und ihre Unvollkommenheiten, die sie mit jedem „menschlichen Werke theilt, zu verbessern bemüht sind. Ohne diesen Geist, „ohne diese Gesinnung ist jede Verfassung eine leere Form."

Diese Worte verbürgen den Fortschritt der gemäßigten Freiheit, das Princip der liberalen Staatsordnung, während, vermöge der bekannten Karlsbader Beschlüsse von 1819 und der nachgefolgten Wiener Schlußacte von 1820, einerseits die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen deutscher Länder, selbst wenn sie, wie die Württembergische, der Garantie des deutschen Bundes nicht besonders unterstellt worden, doch dessen Schutz in Anspruch zu nehmen befugt, andererseits aber die Bundesglieder in der constitutionellen Gesetzgebung nur für den äußersten Fall beschränkt sind, „daß

„ein Fürſt ſeiner Souverainität entſagen, ſein Land zur Republik und ſich „ſelbſt zum erſten Beamten erklären wollte.“

Als eines bundesgeſetzlichen Organs in Verfaſſungs-Angelegenheiten iſt endlich noch des allgemeinen Schiedsgerichts zu erwähnen, welches durch den in Folge der Wiener Conferenzen von 1834 veröffentlichten Bundesbeſchluß vom 30. October deſſelben Jahres zur Schlichtung von Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen beſtellt worden iſt, das übrigens die Württembergiſche Regierung um ein Erkenntniß nur dann anrufen zu wollen erklärt hat, wenn auch die Ständeverſammlung freiwillig ihre Zuſtimmung dazu gegeben habe.

Staatshaushalt.

Begriff und Eintheilung.

Unter dem allgemeinen Ausdruck „politische Oeconomie“ versteht man theils die Volks- oder Nationalwirthschaft, theils die Staats- oder Regierungswirthschaft, welche auch Finanzwirthschaft, bezeichnender aber Staatshaushalt, genannt wird.

Von der Volkswirthschaft, deren Maßregeln einerseits die Entstehung und Vermehrung andererseits die Vertheilung und Verzehrung des in den Privatwirthschaften vertheilten Volksvermögens, oder den Nationalerwerb und den Nationalverbrauch, zum Gegenstand haben, ist die Staatswirthschaft (Staatshaushalt) insofern verschieden, als dieser die Aufbringung und die Verwendung des für den Bestand des Staats jeweilen erforderlichen Vermögens zukommt.

Abgesondert von dem Vermögen seiner Unterthanen oder dem Nationalvermögen pflegt der Staat gewisse Vermögenstheile unmittelbar zu besitzen, deren Ertrag nebst den Einkünften aus gewissen Rechten der Staatsgewalt zum Staatsaufwand bestimmt, neuerer Zeit aber gewöhnlich hiefür unzureichend ist; so daß hiezu noch Individualbeiträge der Staatsgenossen erfordert werden.

Die Verwaltung des unmittelbaren Staatsvermögens (Domänen) und der Einkünfte aus Rechten der Staatsgewalt (Regalien) ward sonst Cameralwirthschaft genannt, welche nun in Verbindung mit der Einbringung der Beiträge der Staatsgenossen (Steuern und Auflagen) und der Verwendung dieser verschiedenen Einnahmen für den Staatsbedarf den Begriff des Staatshaushalts ausmacht.

In der württembergischen Verfassungsurkunde sind die Grundsätze des Staatshaushalts durch das „vom Finanzwesen“ handelnde VIII. Capitel gegeben, von welchem für die Abhandlung im Einzelnen folgende Eintheilung des Stoffs ausgeht:

Erstens: Von dem Staatsgut;
Zweitens: Von dem Staatsaufwand;
Drittens: Von den Steuern;
Viertens: Von der Restverwaltung.

Diese Anordnung der Materien ist abweichend von der gewöhnlichen Reihenfolge, welche den Staatsaufwand voranstellt, und alsdann die verschiedenen Staatseinnahmen folgen läßt. Allein sowie in jedem Haushalte die Sorge für die Erhaltung und zweckmäßige Benützung des eigenen Besitzthums oben ansteht, so hat auch die württembergische Verfassung bezüglich des Finanzwesens dem Staatsgute die nächste Aufmerksamkeit in einer Weise gewidmet, welche dafür spricht: die Abhandlung über den Staatshaushalt mit dem Staatsgute zu beginnen; wenn auch die Zeit längst vorüber ist, in welcher die selbstständigen Kammergüter hinreichten, den Regierungsaufwand zu decken. Denn immerhin läßt sich ein Staat denken, welcher seinen Aufwand aus den Einkünften eigenen Vermögens zu bestreiten vermag.

Erſter Theil.

Von dem Staatsgut.

Die Verwaltung des Staatsguts iſt von zwei verſchiedenen Geſichtspuncten aufzufaſſen, nach welchen auch die Einwirkung der Stände ſich richtet.

Der eine betrifft die Erhaltung des weſentlichen Vermögensbeſtandes (der Subſtanz), in welcher Beziehung den Ständen die Prüfung der, in der „Grundſtocksverwaltung“ ſich darſtellenden Veränderungen der Vermögensbeſtandtheile zukommt.

Der zweite Geſichtspunkt betrifft die als „Domanial- (Ertrags-) Verwaltung“ bezeichnete Benützung des Staatsvermögens, welche die Stände inſofern zu controliren haben, als von dem jährlichen Ertrage des Staats- (Kammer-) Guts die Größe des für den Staatsbedarf erforderlichen Steuerzuſchuſſes abhängt.

Ueber die geſammte Verwaltung des Staatsvermögens und Einkommens aus Domänen (im engeren Sinn) aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten, aus Forſten, Berg- und Hüttenwerken und Salinen führt das Finanzminiſterium die oberſte Leitung und Aufſicht, welche ſich zugleich auf das Forſt- und Bergweſen im Allgemeinen erſtreckt.

Mit Ausnahme des der Beſorgung des Bergraths (Collegium) in der Verwaltung eigener techniſchen Beamten anvertrauten Berg-, Hütten- und Salinenweſens, ſind für die Leitung der übrigen Domanialverwaltung dem Finanzminiſterium vier Kreisfinanzkammern untergeordnet, und dieſen die unmittelbar verwaltenden Bezirksſtellen, Cameralämter und Forſtämter, nachgeſetzt.

Neben der finanziellen Benützung der Domänen liegt auch zugleich die Sorge für die Erhaltung ihres vollen Beſtandes den Kreis- und Bezirksſtellen ob, deren Geſchäftskreiſe bezüglich der Verantwortlichkeit durch eigene Dienſtanweiſungen (Inſtructionen) und Normalverfügungen abgegrenzt ſind.

Zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domanialverwaltungen besteht eine von Formularen begleitete Instruction vom 31. Mai 1819, welche der seit dem 1. Juli (dem neuen Jahrestermin für alle öffentlichen Rechnungen) 1818 eingeführten Etatswirthschaft und den allgemeinen Vorschriften für die Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. Nov. 1818 angepaßt ist. Ebenso wichtig als gelungen theils zum Behuf zeitiger Ertheilung von Nachweisungen an die Stände, theils zum Zweck zeitiger Rechnungsentledigung der Verwalter ist die in den ertheilten Rechnungsformen liegende Einrichtung, daß in der Verrechnung die Grundstocksveränderungen von den Ertragsgegenständen und zwar letztere unter zwei Abschnitten, Reste und Laufendes (Vorjahre und laufendes Jahr) sich scheiden, und daß durch das mit dem Anfange des Jahrs anzulegende und mit dem Ende des Jahrs abzuschließende Hauptbuch zugleich die vollständige Rechnungsablegung bewirkt ist.

Die Kassenbeamten und Naturalienverwalter werden zur Leistung von Cautionen nicht in baarem Gelde, sondern durch Hypotheken oder Faustpfänder angehalten.

Hoheitliche und obrigkeitliche Rechtsverhältnisse ausgenommen, welche in Streit- und Beschwerdefällen Gegenstand der Administrativjustiz, eines Recurses bis an den Geheimenrath, sind, werden Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsguts zwischen der Verwaltung und dritten Personen als Privatrechtsstreitigkeiten betrachtet, in welchen der königliche Fiscus bei den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen hat.

Indessen werden die höheren Verwaltungsbehörden bei Treffung allgemeiner Maßregeln ihre Blicke nicht auf den Gesichtskreis des Privatrechts beschränken, sondern auch Rücksichten auf das allgemeine Beste, auf das Wohl der Gesammtheit der Staatsgenossen nehmen, für dessen Rechnung sie das Staatsgut verwalten: die Staatsfinanzbeamten sollen nicht blos Finanzwirthe, sie sollen auch Nationalwirthe seyn.

A.

Grundstocksverwaltung.

Diese lediglich den Capitalbestand oder die Substanz des Staatsguts betreffende, demnach der Ertragsverwaltung entgegengesetzte Verwaltungsabtheilung wird zur praktischen Uebersicht der Bestandtheile des Staatsguts und der dieselben angehenden Veränderungen in nachstehenden Abschnitten dargestellt.

1) Umfang und Eigenschaft des Staatsguts.

Sowie nach §. 1 der Verfassungsurkunde sämmtliche Bestandtheile des Königreichs, mit gänzlicher Verwischung des zeitig bestandenen Unterschieds zwischen alten und neuen Landen, zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt sind; so bilden nach §. 102 derselben Urkunde „sämmtliche zu dem vormalig herzoglich württembergischen Familienfideicommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neuerworbenen Gründstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammerguts, das königliche Kammergut.“

Diesem Kammergut, auf welchem die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten, ist nach §. 103 der Verfassungsurkunde die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes beigelegt.

Dagegen ist das vorgedachte Hofdomänenkammergut (nach dem früheren Staatsrecht des Herzogthums Württemberg als Specialfideicommiß des herzoglichen Hauses „Kammerschreibereigut“ genannt) vermöge des §. 108 der Verfassungsurkunde ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht.

Die Größe dieses bei der gegenseitigen Vereinigung zwischen der Hofdomänenkammer und der Staatsfinanzkammer im Jahr 1819 auf reingrundherrliche Gefälle beschränkten, zu einem Reinertrag von jährlichen 200,000 fl. angenommenen königlichen Familienfideicommißguts erreicht weit nicht den Umfang des Staatskammerguts, dessen Reinertrag, neuestens (verabschiedeter Etat auf das Jahr 1847—1848) zu jährlichen 4,860,000 fl. angeschlagen, hinreichend erscheint, den mit Ausschluß der Staatsschuld auf

9,466,000 fl. (rund) berechneten ordentlichen Staatsbedarf mehr als zur Hälfte zu decken.

Die Bestandtheile des Staatskammerguts sind hauptsächlich die Domänen oder das unmittelbare Eigenthum des Staats an Gebäuden, Feldgütern, Grundgefällen, Forsten und Jagden, Berg- und Hüttenwerken und Salinen.

Von geringer Bedeutung erscheinen daneben die Regalien und Hoheitsgefälle, welche der Staat nicht nur in den ihm selbst grundeigenen (finanzkammerlichen) Orten, sondern auch in den grundherrlichen Bezirken der Hofdomänenkammer sowie in den Besitzungen der vormaligen Reichsstände (Mediatisirten) und des ritterschaftlichen Adels nach den getroffenen Abscheidungen der Hoheitsgefälle von den dem Adel verbliebenen Patrimonial-Einkünften zu beziehen hat.

Ein Capitalanschlag des Staatsguts ist nicht vorhanden. Berechnet man solchen durch Capitalisirung des Reinertrags von 4,860,000 fl. und zieht von diesem 860,000 fl. als ungefähren Ertrag der Regal- und Monopoleinnahmen (Jurisdictions- und Polizeigefälle, Salzverkauf, Posten ꝛc.) ab; so ergibt sich, die übrigen 4 Millionen nach $3\frac{1}{3}$procentigem Zinsfuß (30fach) zu Capital erhoben, als Capitalwerth der Realitäten eine Summe von 120 Millionen.

Im Einzelnen läßt sich der Werth der verschiedenen Theile des Kammerguts am richtigsten nach den Einkünften ermessen, welche der später folgende Abschnitt über Domanial- (Ertrags-) Verwaltung näher darstellen wird.

In dieser Verwaltungsdarstellung erscheinen auch neben den Verwaltungskosten die auf einzelnen Bestandtheilen des Kammerguts haftenden Lasten (Elementarausgaben und Grundlasten), während die auf dem gesammten Domanialgut ruhenden Leistungen, namentlich die mit größeren Erwerbungen übernommenen Passivrenten, in dem Hauptfinanzetat unter dem Staatsaufwand eingereiht sind.

Die in dem ersten Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts dem vorherigen Herzogthum Württemberg zugewachsenen Landesvergrößerungen waren gewöhnlich mit Vermehrung des Staatsdomanialvermögens verbunden: die Erwerbungen umfaßten Hoheit und Eigenthum, mit Ausnahme der im Jahr 1806 eingetretenen (Mediatisirung) Unterwerfung vormaliger Landesherrn unter die Souverainetät Württembergs, wobei diesem untermittelten (mediatisirten) Adel, wie den Mitgliedern des unterworfenen vormals reichsritterschaftlichen und des alt landsäßigen Adels, die Domänen als Patrimonialeigenthum belassen wurden.

Seit jener Zeit fand ein Landeszuwachs verbunden mit Domanialerweiterung nicht mehr statt; wohl aber wurden die Domanialsbezirke des Staats durch Ankäufe gutsherrlicher Besitzungen vermehrt.

Auf künftige Fälle hat für die Vermehrung des Staatsguts die Verfassungsurkunde §. 87 durch die Bestimmung gesorgt, wonach alle Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Kriegs zu Theil werden, Staatseigenthum seyn sollen. Es wurde übrigens dem, diesem Verfassungsparagraphen unterstellten Grundsatze, daß alles, was durch Anwendung von Staatskräften erlangt wird, auch dem Staate gebührt, schon in der vorconstitutionellen Zeit von dem König Friederich Genüge geleistet, welcher nicht nur die durch seine Allianz mit Frankreich erzielten Erwerbungen als für den Staat geschehen betrachtet, sondern auch die durch die Kriege gegen Frankreich erlangten Requisitionen und Contributionen im Jahr 1814 (nach der von mir als damaligem Oberkriegscommissär abgelegten Rechnung, außer Naturalrequisiten, 79,291 fl. Geld) der Kriegskasse zur Verwendung überlassen, im Jahr 1815 aber (einen ungleich höheren Betrag, vergleiche hierüber den Abschnitt „Staatsschuld") zur Staatsschuldentilgung gewidmet hat.

2) Auszuscheidendes Kirchengut.

Unter dem vorgedachten nach den Sätzen des Hauptfinanzetats berechneten Betrag des Staatsguts ist jedoch noch fremdes Vermögen, Kirchengut, begriffen, dessen Ausscheidung übrigens von einer die Einnahmeverminderung wohl wieder aufwiegenden gleichzeitigen Ueberweisung darauf bezüglicher Ausgaben aus verschiedenen Rubriken des Staatsaufwandes begleitet seyn wird.

Aus der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts ward dem Lande Württemberg eine ansehnliche Sammlung geistlicher Güter für Zwecke des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit gerettet und bis zu der politischen Epoche des gegenwärtigen Jahrhunderts von dem weltlichen Kammergut abgesondert erhalten.

Im Anfange der Reformation Luther's wurde ihr Eingang in das von 1520 bis 1534 unter Oesterreichischer Regierung gestandene Herzogthum Württemberg durch diese zu hindern gesucht, obschon die vorangegangenen Landesherren durch verschiedene Anordnungen einer Kirchenreform vorgearbeitet und die katholische Kirchengewalt, welche von keinem im Lande ansäßigen Bischof ausgeübt wurde, sondern von verschiedenen auswärtigen Bisthümern ausging, in Schranken gehalten hatten.

Die von Herzog Ulrich nach seiner Rückkehr in das Land begonnene aber durch Zwischenfälle wieder gehemmte Reformation konnte erst dessen Sohn und Regierungsnachfolger, Herzog Christoph, vollführen, welcher durch einen Landtagsabschied von 1565 die Erhaltung der evangelischen Religion zum Landesgrundgesetz erhob.

Diesem Fürsten, welchem es nicht wie seinem Vater um das Säcularisiren der Stifts- und Klostergüter zu thun war, sind die Anordnungen zu verdanken, durch welche die Dotationen der Pfarreien, das Einkommen der aufgehobenen Kapitel sowie aller vacirenden Präbenden, Kaplaneien und Pfründen, desgleichen das Vermögen der Stifter und Klöster in einen „allgemeinen Kirchenkasten“ vereinigt, und in abgesonderter Verwaltung den Nachkommen gesichert wurden. Was von dem Ertrag des Kirchenguts über dessen Bestimmung zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen bevorblieb, sollte „zu Trost, Schutz und Schirm von Land und Leuten“ verwendet werden.

Das in solcher Weise bestellte, im Laufe des 30jährigen Krieges mit dem Vollzug des kaiserlichen Klosterrestitutionsedicts von 1629 der Wiederauflösung nahe gebrachte, durch den westphälischen Frieden jedoch redintegrirte Kirchengut war auch aus manchen nachgefolgten kleineren Stürmen ziemlich unversehrt hervorgegangen, bevor dasselbe, durch die in dem königlichen Generalrescript vom 2. Jan. 1806 angeordnete Verbindung des Kirchenraths (der Kirchengutsverwaltungsbehörde) mit dem königlichen Oberfinanzdepartement, dem königlichen Staatsgut einverleibt wurde.

Wiewohl die Staatsfinanzverwaltung in der Erfülluug der bei dieser Incameration feierlich übernommenen Obliegenheiten der Fundation des geistlichen Guts es nicht hatte fehlen lassen; so bildete doch bei dem im Jahr 1815 lebendig gewordenen Verlangen nach einem gesicherten öffentlichen Rechtszustand die Wiederherstellung des Kirchenguts eine derjenigen Reclamationen, welche zunächst von den Freunden des alten Rechts verfochten wurden.

Das Ergebniß hievon war die in §. 77 der Verfassungsurkunde von 1819 aufgenommene Versicherung: „die abgesonderte Verwaltung des evan„gelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wie„der hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Com„mission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums „dieser Kirche in dem alten Land und mit der Bestimmung der Theilnahme „der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, „und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu „machen hat.“

Die geringen Erfolge der für dieſe Ausſcheidung getroffenen Vorkehrungen laſſen vermuthen, daß aufgeſtiegene Zweifel über die Zweckmäßigkeit der directen Ausführung jener Verfaſſungsbeſtimmung hinter den formellen Schwierigkeiten ſich verbergen, welche dem Angriff des Ausſcheidungsgeſchäfts bisher in Weg traten.

Der nach dem Antrag einer ſogleich auf dem Landtage von 1819—20 zur Vorbereitung des Gegenſtandes niedergeſetzten gemeinſchaftlichen Commiſſion an die Regierung gerichteten Bitte, die wirkliche Ausſcheidung des evangeliſchen Kirchenguts verfaſſungsmäßig zu beginnen, wurde mit der Erwiederung begegnet, daß man ſich, bevor von einer Ausſcheidung die Rede ſeyn könne, erſt über die Bedingungen zu vereinigen habe, unter welchen die evangeliſchen Kirchengemeinden der neuen Lande zur Theilnahme an dem altwürttembergiſchen Kirchengut zuzulaſſen ſeyn möchten.

Nach Vorbringung des Gegenſtandes bei einigen nachgefolgten Landtagen, ohne jedoch dem Vollzug der Ausſcheidung näher zu kommen, vereinigten ſich auf dem ordentlichen Landtage von 1830 beide Kammern zu einer gemeinſchaftlichen Eingabe an die Regierung, in welcher ſie den Zweifel ausſprachen, ob der bisher verſuchte Weg einer Ausſcheidung des ſeit der Incameration in ſeiner Subſtanz vielfach veränderten Kirchenguts durch Ausmittlung ſeines Beſtandes in Gütern, Zehenten und Grundzinſen überhaupt jemals zu dem gewünſchten Ziele führen würde, und daher den Vorſchlag machten, der evangeliſchen Kirche für ihr unter dem Staatsgut begriffenes Vermögen eine deſſen Reinertrag nach dem Zuſtande von 1805 in quali et quanto gleichkommende Rente auf dem Domanialvermögen des Staats als Eigenthum einzuräumen. Die damit verbundene Bitte um Einbringung eines dieſem Vorſchlag entſprechenden Geſetzesentwurfs wurde zwar auf dem Landtage von 1833 in Erinnerung gebracht, von der Regierung aber bis jetzt eben ſo wenig beantwortet, als der Gegenſtand überhaupt auf den bisherigen Landtagen von der einen oder andern Seite weiter angeregt.

Hätte der Zweifel Raum gewonnen, ob die Ausſcheidung im Intereſſe der Kirche begründet ſey, ſo wäre damit die Frage von der Aufhebung der einſchlägigen Verfaſſungsbeſtimmung in den Vordergrund gerückt: jedenfalls darf ein entſcheidender Schritt in der Sache nicht unterbleiben; die Verfaſſungsurkunde ſoll auch in dieſem Punct zur Wahrheit werden.

In dem vormaligen Herzogthum Württemberg, in welchem die evangeliſchen Confeſſionsverwandten die ausſchließliche Staats- und Landeskirche bildeten und der evangeliſche Landesherr auch das Haupt dieſer alleinigen

Landeskirche war, würde die Stellung des Kammerguts und des Kirchenguts unter eine und dieselbe Verwaltung weniger Bedenken ausgesetzt gewesen seyn, als in dem jetzigen Staat, der gleichberechtigte Kirchen verschiedener Confessionen umfaßt, zwischen welchen die natürliche Eifersucht noch durch den Umstand genährt wird, daß der evangelische Landesherr zugleich der Kirche, welcher er angehört, als Bischof vorsteht.

Je mehr, zumal bei dem neueren Streben der evangelischen Kirchengenossen nach größerer Selbstständigkeit ihrer Gemeinde, der Grundsatz der Trennung des staatlichen von dem religiösen Gebiet sich Geltung verschafft, um so weniger läßt sich die Fortdauer einer Vermischung des Kirchenvermögens mit dem Staatseigenthum rechtfertigen.

Mag nun auch, was die Art der Wiederdotirung der evangelischen Landeskirche betrifft, die Verfassungsurkunde hiefür die altwürttembergische Einrichtung zunächst im Auge gehabt haben; so kann hiemit doch ein anderer Weg nicht ausgeschlossen seyn, auf welchem der vorgesetzte Zweck, der Kirche den Genuß und die Erhaltung ihres Eigenthums in eigener Hand zu sichern, eben so gut oder besser zu erreichen ist.

Wie ein centralisirtes Kirchenvermögen den Uebergriffen der weltlichen Macht anlockend und zugänglich ist, haben, der vielen Klostersäcularisationen nicht zu gedenken, in den jüngeren Perioden politischer Bewegung die Vorgänge mit dem österreichischen Religionsfonds und dem württembergischen Kirchengut bewiesen, welche von weltlichen Händen ergriffen wurden, während die Localkirchenfonds und Pfarrpfründen unangetastet blieben.

Auch bot bei den Territorial-Veränderungen, wie sie zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sich ereigneten, und wohl auch in der Zukunft wiederkehren werden, die Auflösung und Vertheilung gemeinschaftlicher Fonds zwischen den an verschiedene Landesherrn getheilten Gemeinden mancherlei, von Nachtheilen für die Betheiligten begleitete Schwierigkeiten, welche nicht Statt gefunden hätten, wenn für dieselben Zwecke Local- oder Particularfonds vorhanden gewesen wären.

Ueberhaupt sind solche kleinere kirchliche Corporationen weniger der Verkümmerung ihres Einkommens ausgesetzt, wenn sie dasselbe aus eigener Verwaltung beziehen, als wenn sie mit dem Bezug auf andere Verwaltungen, sey es auch unter hypothekarischer Verschreibung, angewiesen sind.

Die in der katholischen Kirche vorherrschende Einrichtung von Localfonds, Pfarrpfründen oder Beneficien ist daher dem kirchlichen Interesse zusagender, als die in der evangelischen Kirche gewöhnliche Abreichung der Kirchenbedürfnisse

und Pfarrbesoldungen aus einer den Ortskirchen und Pfarreien entrückten Centralverwaltung.

An die einzelnen Ortskirchen vertheilt, wird das Kirchenvermögen politischen Stürmen der Folgezeit weniger sich ausgesetzt finden, als wenn seine Vereinigung und die Bereitschaft in Masse die Habsucht der Mächtigen anlocken.

Wird überdies in Betracht gezogen, daß jeden Orts mit der in der Parochie bereits bestehenden Kirchen-, Stiftungs- oder Heiligenpflege auch die Verwaltung des der Kirchengemeinde, für Pfarrbesoldung, Gottesdienst und Unterricht, aus dem allgemeinen Kirchengut zuzuscheidenden Vermögens verbunden und hiedurch Verwaltungsvereinfachung und Aufwandsersparniß erzielt werden könnte; so empfiehlt sich entschieden eine Aussonderung des evangelischen Kirchenguts in der Weise, daß hauptsächlich Localkirchenfonds hergestellt würden, dergleichen auch vor der Reformation meisten Orts bestanden hatten.

Zu diesem Zweck wären, wie schon bei dem Landtage von 1833 zugleich mit einem Antrag auf Kirchenrepräsentation von einem Abgeordneten angeregt wurde, die allgemeinen Bedürfnisse der ganzen Kirche von den Bedürfnissen einer jeden einzelnen Kirchengemeinde zu unterscheiden, und für die letzteren den Pfarreien je besondere Dotationen zur eigenen Verwaltung auszufolgen.

Es bliebe dann noch die Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse zu decken, was entweder durch Herstellung einer hiefür ausschließlich bestimmten Vermögensverwaltung, oder durch Anweisung auf eine vom Staat zu entrichtende Domanialrente geschehen könnte, welche für diesen besondern Zweck in der Weise zu constituiren wäre, wie, statt der Realausscheidung bezüglich der kirchlichen Ausgaben überhaupt, von der Ständeversammlung von 1830 vorgeschlagen worden ist.

Auf diesem Wege würden die Schwierigkeiten der Feststellung des Ertrags und Werths des in Zeitschriften und amtlichen Berichten gar verschieden berechneten altwürttembergischen Kirchenguts ([19]), sowie die nicht minder schwierige Ausmittlung und Unterscheidung der fundationsmäßig das Kirchengut angehenden und der aus anderen Titeln auf der Staatskasse haftenden kirchlichen Ausgaben einfach dadurch zu umgehen seyn, daß die auf dem Staatsetat lastenden kirchlichen Erfordernisse nach den bisherigen Leistungen berechnet und den Corporationen oder Localpflegen, welche mit diesen Leistungen künftig belastet werden, Capitalfonds in Grundeigenthum, Gefällen oder Activposten überwiesen würden, deren Reinertrag zu Deckung der übernommenen Leistungen in nachhaltiger Weise hinreichend wäre.

Auch die streitigen Fragen über die Größe des Staatsbeitrags aus dem altwürttembergischen Kirchengut und die dadurch bedingte Berechnung eines Ueberschusses oder Abmangels desselben, desgleichen über die Art der Theilnahme der neuen Landestheile an dem künftigen Kirchengut und über die Einwerfung einzelner in diesen Landestheilen für kirchliche Leistungen bestehenden Fonds würden wegfallen. Denn was den ersteren Gegenstand betrifft, so würde sich einerseits damit, daß die Staatskasse nur ein ihren bisherigen Leistungen entsprechendes Capital ausfolgt, ein etwaiger Ueberschuß von selbst ausgleichen, während andererseits die Kirche in Ansehung künftig sich mehrender Bedürfnisse insofern beruhigt seyn könnte, als der Staat, in Ermanglung anderer Mittel, dafür schon aus staatspolizeillichen Gründen die nöthige Beihülfe zu leisten sich bewogen finden dürfte.

In Beziehung auf die neuen Landestheile aber würde sich der Streit dadurch beilegen, daß für die ebenfalls auf die Ortspfarreien zu überweisenden kirchlichen Ausgaben, je nachdem diese bisher von der Staatskasse oder einem Provinzialkirchenfonds (z. B. dem Stift in Oehringen) gereicht werden, Localdotationen theils von Seite des Staats, theils des frei werdenden Kirchenfonds auszumitteln wären.

Nach geschehener Dotirung der einzelnen Ortskirchen und damit gegebener öconomischer Unabhängigkeit derselben vom Staate, könnte dieser auch eine Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen einräumen, was besonders für diejenigen Gemeinden zu wünschen ist, deren Genossen in Ansehung der Seelsorge an Einen Geistlichen gebunden sind.

Indessen erscheint mit der Ausstattung der evangelischen Kirche noch nicht Alles vollführt, was dem Staatsgut für religiöse Zwecke verfassungsmäßig obliegt. Nicht nur ist in gleicher Weise nach §. 83 der Verfassungsurkunde für die kirchlichen Bedürfnisse der im Königreich befindlichen reformirten Gemeinden (soweit sie sich inzwischen nicht mit der evangelischen Kirche unirt haben) zu sorgen, sondern es soll auch nach §. 82 der gedachten Urkunde die katholische Kirche zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, ebenfalls vom Staatsgute auszuscheidenden Fonds erhalten.

Durch die einstweilige Dotirung des neu errichteten, alle und jede katholischen Landestheile und Einwohner des Königreichs umfassenden Bisthums Rottenburg, welchem durch die königliche Fundationsurkunde vom 14. Mai

1828 die nöthigen Gebäude nebst liegenden Gründen überlassen und die erforderlichen Einkünfte zum Bezug durch den Bisthumspfleger bei einigen benachbarten Cameralämtern angewiesen wurden, ist in Ansehung der katholischen Kirche der Zusage der Verfassungsurkunde theilweise entsprochen. Der weitere Vollzug aber, besonders auch hinsichtlich der aus der Staatskasse besoldeten, vormaligen [illegible]rn incorporirt gewesenen Pfarreien, wird am angemessensten auf demselben Weg zu bewirken seyn, welcher für die evangelische Kirchenguts-Ausscheidung als förderlich bezeichnet wurde.

Mit beiderlei Kirchengutsausscheidungen werden übrigens auch Bestimmungen über die eigenthümlichen Vermögensverwaltungen zu verbinden seyn, welche die evangelische Kirche in dem geistlichen Besoldungsverbesserungs- und dem Unterstützungsfonds, die katholische aber in dem Intercalarfonds bereits besitzen. Unter den Mitteln für die Bedürfnisse der letztgedachten Kirche wird insbesondere auch der mit den erworbenen vormals österreichischen Landestheilen an Württemberg theilweise übergegangene vorderösterreichische Religions- und Studienfonds in Frage kommen.

Wie auch künftig die Kirchengutsausscheidungen in Vollzug kommen mögen, jedenfalls wird dadurch die Staatsdomanialverwaltung bedeutend geschmälert, andererseits aber das Staatsbudget in seinen unmittelbaren Ausgaben bedeutend erleichtert werden.

3) Erhaltung des Grundstocks.

Meistens waren die Fürsten Württembergs gute Wirthe und auf Vergrößerung des Stammguts bedacht, ihrer mildthätigen Hand hatten geistliche Stifte und Klöster wenig zu verdanken; auch Lehenertheilungen an Staatsmänner und Hofbeamte kamen nicht häufig vor, und selbst diejenigen Landesherren, welche als prachtliebend und verschwenderisch hervortraten, wußten ihre Kammerkasse zu schonen und aufgewachsene Schulden der Landeskasse zu überschieben.

Unter den jüngsten Erwerbern war es der erste König Friederich, welcher die zu den angestammten Besitzungen mit den erlangten Gebietsvergrößerungen erworbenen bedeutenden Domänen sorgfältig zusammenhielt und so gleichsam der Stifter des nun zum Staatsgut erklärten vergrößerten Kammerguts wurde.

Während in andern Staaten secularisirte Klostergüter zum Behufe der Kosten fortdauernder Kriege um Spottpreise hingegeben wurden, kam in Württemberg keine Scholle zum Verkauf, und einzelne Lehensvergebungen zu

Vergeltung geleiſteter Dienſte ſind ebenſowenig von Erheblichkeit, als die im Jahre 1810 an mehrere höhere Staatsbeamten und Generale gemachten Schenkungen, zu welchen überdies Domänengüter und Gefälle auserſehen wurden, die mit dem unmittelbar darauf gefolgten Ländertauſch an einen anderen Souverain gekommen wären.

Gegen künftige Schmälerungen iſt nun das Staatsgut durch die Verfaſſungsurkunde geſichert, welche §. 107 beſtimmt: „das Kammergut iſt in „ſeinem weſentlichen Beſtand zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung „der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder „ſonſt mit einer bleibenden Laſt beſchwert werden. Als eine Verminderung des „Kammerguts iſt es jedoch nicht anzuſehen, wenn zu einer entſchieden vortheil„haften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des „Ganzen eine Veräußerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutender „Beſtandtheile deſſelben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in „jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus ſolchen Veräuße„rungen und über deſſen Wiederverwendung zum Grundſtock vorgelegt werden. „Auch iſt unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein „heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat „wieder verliehen wird.“

Mit der allgemeinen Staatsſchuld, verſchieden von etwaigen Geldanlehen der vorgedachten Art, hat weder die Verfaſſungsurkunde noch das Staatsſchuldenſtatut die Staatsdomänen in beſondere Beziehung geſetzt: auch iſt in den neueren Staatsſchuldſcheinen einer Hypothek auf Staatsgütern, wie ſolche in älteren Obligationen eingeräumt zu werden pflegte, nicht mehr gedacht.

Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß es, blos finanziell betrachtet, für den Staat ſtatt alte Schulden zu behalten oder neue Schulden zu machen, welche ihm größere Zinſe koſten, als das Domanialcapital Ertrag gewährt, vortheilhafter wäre, ſich das erforderliche Geldcapital durch Domänenveräußerung zu verſchaffen.

Allein ſo leicht auch die Stände, zumal bei dem immer mehr hervortretenden Streben der Gegenwart, Wechſel auf die Nachkommenſchaft zu ziehen, zu ſolchen Grundſtocksverwendungen einzuwilligen geneigt ſeyn möchten, ſo ſchwer darf die Staatsregierung hiezu ſich entſchließen, weil ihrer Verfügung die Revenüen aus der eigenen Domanialverwaltung näher liegen, als periodiſch von den Ständen zu verwilligende Steuern, welche überdies bei fortgehender Minderung der aus dem unmittelbaren Staatsvermögen fließenden Deckungsmittel, ohne gleichmäßige Einſchränkung des Staatsaufwands, bald das gewohnte Maas überſchreiten könnten.

Gleichwohl wurde seit der Verfassung in den Etatsjahren von 1819 bis 1829 nach Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen dem laufenden Dienste von dem Grundstock des Staatsguts allmälig etwa eine Million Gulden zum Opfer gebracht, hauptsächlich um während der in dieser Periode durch niedrigen Stand der Getreidepreise zurückgebliebenen Domanial-Erträgnisse nicht zu Auflageerhöhungen schreiten zu müssen.

Mag auch Anfangs die Wiedererstattung auf den Fall des Eintritts reichlicherer Ertragsjahre beabsichtigt gewesen seyn, so wurde doch auf dem Landtag von 1830 von einer Untersuchung, ob und wie weit in den gedachten Jahren der Grundstock durch Zuschüsse für den laufenden Dienst geschwächt, und andererseits mit productivem oder nichtproductivem Eigenthum vermehrt worden sey, Umgang genommen, und damit auch dem laufenden Dienst die Rückerstattung der gedachten Verwendungen erlassen.

Dagegen haben in der späteren Zeit dergleichen Zubußen aus dem Grundstock an den laufenden Dienst nicht mehr Statt gefunden, wohl aber wurden von jener Seite mit Recht an die Domanialverwaltung einzelne, eine Erhöhung des Ertrags und somit auch eine Capitalvermehrung bezweckende Verwendungen für Salinen, Hüttenwerke, Badeanstalten und dergleichen ersetzt. Auch werden gewöhnlich die Baustellen (areae) für neue Gebäude, selbst wenn diese keinen öconomischen Nutzen abwerfen, aus dem Grundstock bezahlt, weil demselben nicht nur der Grund und Boden, im Fall des Wiederabbruchs, als Eigenthum verbleibt, sondern auch der Erlös aus allen zum Verkauf kommenden Staatsgebäuden zugewendet wird.

In formeller Hinsicht ist für die Erhaltung des Staatsguts in seinem wesentlichen Bestand dadurch gesorgt, daß es zu den ersten Dienstobliegenheiten der mit der betreffenden Verwaltung beauftragten Elementar- und Mittelstellen gehört, sowohl die erforderlichen Beschreibungen und Documente (Amtsgrundbücher und Lagerbücher) klar zu erhalten, als auch die einzelnen Vermögenstheile gegen Beschädigungen und Rechtseingriffe zu sichern.

In Absicht auf die vorgehenden Veränderungen der Grundstocksbestandtheile aber besteht die schon erwähnte Einrichtung, daß sämmtliche Erlöse aus Grundstockstheilen, sowie sämmtliche Ausgaben für Erwerbungen zum Grundstock in den cameralamtlichen Rechnungen unter eine besondere Hauptabtheilung gebracht, und auch bei der Staatshauptkasse alle Grundstockseinnahmen und Ausgaben sowohl vom laufenden Jahr, als von den Grundstocksactiven und Passiven früherer Jahre in abgesonderter Rechnung vereinigt werden. Aus dieser, die Veränderungen in der Substanz des Staats(kammer)guts umfas-

senden Verrechnung erhalten die Stände über Erlöse nnd Wiederverwendung die verfassungsmäßige Nachweisung zur Einsicht und Prüfung.

4) Grundstocks-Einnahmen.

Die Einnahmen der Grundstocksverwaltung bestehen in den Erlösen theils aus gezwungenen oder unfreiwilligen, theils aus freiwilligen Veräußerungen von Theilen des Staatsguts.

Als unfreiwillige Veräußerungen sind die Lehenseignungen und Gefällablösungen zu betrachten, welche nach den Edicten und Verordnungen vom 18. November 1817 und 13. September 1818 und nach den Gesetzen vom 23. Juni 1821 und 27—29. October 1836 auf Verlangen der Pflichtigen nicht verweigert werden können. Sie betreffen Lehenrechte, Fruchtgülten und Geldzinse, Zehent- und Theilgebühren, Beed- und ähnliche ältere Abgaben, Frohnen und Frohngelder.

Namentlich hat das II. Edict vom 18. November 1817 verbunden mit der erläuternden Verordnung vom 13. September 1818 nicht nur die nachher in der Verfassungsurkunde §. 23 bestätigte Aufhebung der Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen ausgesprochen, und so durch unentgeldliche Erlassung der Leibeigenschaftsgefälle dem Staatskammergut ein Opfer zu Gunsten gleichmäßiger Freiheit der Staatsbürger aufgelegt; sondern dasselbe Edict hat auch in Ansehung der Lehenbarkeit der Bauerngüter, die schon durch die General-Verordnung vom 6. Juli 1812 gestattete Eignung der Fallehen (Allodification) näher bestimmt, das Obereigenthum von Erblehen für aufgehoben, und die Lehenveränderungsgebühren (Laudemien), die sogenannten Küchengefälle und geringeren Geldzinse, desgleichen Theilgebühren, Frohnen und Blutzehenten für ablösbar erklärt. In Beziehung auf die dem Staat angehörigen Gefälle brachte sofort das Gesetz vom 23. Juni 1821 den Pflichtigen weitere Erleichterungen, indem es die Ablösbarkeit auf Heuzehenten und größere aufwärts bis zu dem Jahresbetrag von 10 fl. einschließlich sich erlaufenden Geld- und Naturalgefälle ausdehnte, auch den Ablösungsmaßstab für Laudemien, Theilgebühren, Frohnen und Frohngelder, lebendige oder Blutzehenten, sowie Heuzehenten vom zwanzigfachen auf das sechszehnfache, bei den unveränderlichen Geld- und Naturalgefällen bis 10 fl. aber vom fünfundzwanzigfachen auf das zwanzigfache des jährlichen Gefällbetrags herabsetzte.

Noch umfassender in Ansehung der Gefällberechtigten und den Pflichtigen günstiger, besonders in Ansehung vermischter älterer Abgaben und der Frohnleistungen, waren die Gesetze vom Jahr 1836, deren bei Darstellung der

Opfer weiter gedacht werden wird, welche die Staatskasse aus Finanzerübrigungen zu Erleichterung der Gefällpflichtigen gebracht hat.

Die angeführten verschiedenen Gesetze, übereinstimmend darin, daß sie dem Pflichtigen die Ablösung freistellen, wozu sie den Berechtigten nöthigen, haben die Reihen der sogenannten Feudalabgaben sehr gelichtet und in den Ablösungsschillingen der Grundstocksverwaltung, besonders in dem letztverflossenen Jahrzehend, bedeutende Einnahmen gebracht.

Die Pflichtigen, meistens außer eigenem Besitz des zu Bewirkung der Ablösung erforderlichen Geldcapitals, hatten die, durch den mäßigen Zinsfuß bis zu der Zeit der neuesten großen Staatsanlehen erleichterten, Capitalaufnahmen benützt, um sich durch ausgedehntere Ablösungen der Wohlthaten jener Gesetze theilhaftig zu machen.

So wurden, um die letzten Perioden meiner Verwaltung anzuführen, nach den Ministerialvorträgen an die Ständeversammlung in den Jahren 1838 bis 1841 — 2,042,598 fl. und von 1841 bis 1844 — 2,600,666 fl. aus Gefällablösungen, ohne die Entschädigungsergänzungen aus dem Gefällablösungsfonds, für die Grundstocksverwaltung eingenommen.

Unter diesen Summen sind allerdings auch Erlöse aus Ablösungen von Geld- und Naturalgefällen im Einzelbetrag von mehr als 10 fl. und daher gewöhnlich im 25fachen Betrag angesetzt begriffen, deren Ablösung beiderseits facultativ ist, die aber, obgleich bei dem bestandenen geringeren Geldzinsfuß finanziell nicht vortheilhaft, doch aus volkswirthschaftlichen Rücksichten begünstigt zu werden verdienten, um der gesetzlich beabsichteten Befreiung des Grundeigenthums nach Thunlichkeit Vorschub zu leisten.

An anderen Einnahmen sind der Grundstocksverwaltung in den gleichen Perioden zugewachsen: durch den Verkauf von Gebäuden und Grundstücken von 1838—41 — 687,456 fl., von 1841—44 — 836,890 fl., durch Auflösung von Gewerben (Verkauf von Inventarstücken und dergleichen) in der ersten Periode 9,783 fl. und in der zweiten 9,833 fl. Diese Einnahmen haben lediglich freiwillige Veräußerungen zum Gegenstand, welche als verfassungsmäßig zugelassene Veränderungen in den Bestandtheilen des Staatsguts theils staatswirthschaftlich, theils volkswirthschaftlich begründet sich darstellen.

Nicht nur wurden einzelne minder einträgliche Grundstücke und einige Fabriken, namentlich eine Glashütte in Schönmünznach und die beiden Hammerwerke zu Schramberg und Berg, sowie Mühlen und Brauereien zum Privatbetrieb veräußert, sondern auch mehrere Maiereien zum Verkauf

gebracht, um den Einwohnern von Gemeinden, deren eigener Grundbesitz nicht mehr in angemessenem Verhältniß zu der gewachsenen Bevölkerung stand, zum Erwerb des nöthigen Grundeigenthums Gelegenheit zu geben. Denn so sehr man auch gegen Güterzerstücklung eifern mag; die Möglichkeit selbst bei kleinem Vermögen in den Eigenthumsbesitz von Grund und Boden zu gelangen, wird der neuerer Zeit so gefürchteten Vermehrung der Zahl der Besitzlosen (Proletarier) am besten begegnen.

Endlich werden einerseits zu Ersparung von Baukosten andererseits zu Beförderung des Privaterwerbs fortwährend Gebäude verkauft, welche der Finanzverwaltung durch die Beschränkung der Naturalienverwaltung und die Zusammenziehung der Domanialwirthschaft entbehrlich geworden sind.

Als Regel für den Verkauf von Staatseigenthum gilt der Weg der öffentlichen Versteigerung, Ausnahmen von derselben lassen sich nur rechtfertigen, wenn die Eigenthumsabtretung einen öffentlichen Zweck befördern oder die Stelle einer sonst begründeten Staatsunterstützung vertreten soll: einige in den ersten Jahren der ständischen Wirksamkeit vorgegangenen Domänenverkäufe, bei welchen aus persönlicher Rücksicht der öffentliche Aufstreich umgangen wurde, haben daher in der öffentlichen Meinung gerechte Mißbilligung erregt.

Die im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkauf kommenden Domänengüter werden zwar durch die Verkaufsbedingungen der ihnen als Staats- oder ehemals adeligen Gütern anklebenden Vorrechte entkleidet; jedoch hat sich der Fall wiederholt, daß auf solche Art verkaufte Staatsgüter den neuen Erwerbern nachher als Rittergüter, um damit den ritterschaftlichen Adel zu vermehren, immatriculirt worden sind: eine Vermehrung von Bevorrechtungen, welche zwar durch die Verfassung nicht untersagt, aber dem Geiste derselben (§. 21) nicht entsprechend ist.

Indessen gewährten Domänenveräußerungen jedenfalls die nationalwirthschaftlich wohlthätige Wirkung, daß sie die Zahl der im Besitze und Betrieb frei sich bewegenden Güter vermehren und den Umfang des mit der Zeit immer mehr in Anspruch zu nehmenden Steuercatasters erweitern.

Sowie übrigens in den Vermögenstheilen des Grundstocks Veränderungen namentlich Veräußerungen, welche sich bei der Geldeinnahme in Zahlen nicht darstellen, öfter dadurch vorgehen, daß Realitäten gegen Realitäten vertauscht, oder, was auch nicht selten vorkommt, daß zu Ablösung von Passivlasten Grundstockstheile abgetreten, namentlich auf Staatswaldungen haftende Servituten und Leistungen durch Waldabtretungen abgefunden werden;

so kommen umgekehrt auch Fälle vor, in welchen der Grundstocksverwaltung Geldeinnahmen erwachsen für Leistungen, die der Staat als neue Verbindlichkeiten übernimmt.

Namentlich hat nach einem Gesetz vom 11. Dez. 1833 die Staatskasse an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, die Baulust zu jeder Zeit auf Verlangen des bisherigen Baupflichtigen gegen eine von ihm zu leistende Entschädigung zu übernehmen; welcherlei Entschädigungen wenigstens soweit, als sie nicht für sogleich aufzuwendende Baukosten in Anspruch genommen werden, der Grundstocksverwaltung einnehmlich zu verrechnen sind.

In ähnlicher Weise wurde auch die auf der königlichen Verordnung vom 28. Mai 1842 beruhende Stiftung zum Andenken der 25jährigen Regierung des Königs Wilhelm auf dem Staatsgut begründet. Es bestimmte nämlich jene Verordnung die aus allen Gegenden des Landes und von allen Klassen seiner Bewohner eingegangenen freiwilligen Beiträge dem bei Ueberreichung derselben ausgesprochenen Zwecke gemäß zu einer gemeinnützigen Stiftung, aus welcher „die Schule für Ackerbaumänner in Hohenheim, wenn sie einer Erweiterung bedürfe, bedacht, sodann zwei, dieser ähnlichen Schulen in den von Hohenheim entfernten Gegenden des Landes, im Jaxt- und Donaukreise (nachher bestimmt: Ellwangen und Ochsenhausen) gegründet, endlich Unterstützungen für würdige, aber bedürftige Lehrlinge an der Gewerbschule in Stuttgart ausgemittelt werden sollen.“ Das auf 160,000 fl. angewachsene Stiftungscapital ward nun der Grundstocksverwaltung einverleibt, wogegen die Staatskasse als immerwährende Rente den dem jährlichen Zinse entsprechenden Betrag zur Verwendung für die Stiftungszwecke abgibt. Diese Rentenabgabe als jährliche Leistung liegt rechnungsmäßig nicht der Grundstocksverwaltung, sondern der laufenden Verwaltung ob: wie denn auch dieser einnehmlich die Zinse zufallen, welche aus dem Geldvermögen des Grundstocks aufkommen.

5) Grundstocksausgaben.

Gegenstände der Grundstocksausgaben sind Erwerbungen für das Staatsgut und Entlastungen desselben, welche mittelst Verwendung der aus Staatsgüterveräußerungen eingehenden Erlöse bewirkt werden.

Je größer in den letztvergangenen Jahrzehenden die Summen waren, welche die Feudalablösungen zur Wiederverwendung für den Grundstock darboten, um so mehr wurde von Seite der Staatsfinanzverwaltung auf die Erwerbung feil gewordener standesherrlichen und ritterschaftlichen Besitzungen Bedacht genommen.

Die Einverleibung derselben in das Staatsgut entspricht neben der dadurch bewirkten Vermögensergänzung zugleich der Absicht, durch Vereinigung der grundherrlichen Beziehungen mit den hoheitlichen in Einer Hand die Leistungen der Unterthanen zu vereinfachen und durch die Verminderung der Zahl besonderer Berechtigungen überhaupt die Staatseinheit zu fördern.

Aus der in Württemberg vergleichungsweise mit andern deutschen Bundesstaaten großen Anzahl von Mitgliedern des standesherrlichen und des ritterschaftlichen Adels (vormaligen Reichsständen und Reichsrittern) wurden durch den Staat ausgekauft: in der Periode von 1820 bis 1832 der Fürst von Metternich Winneburg-Ochsenhausen durch den Abkauf der Herrschaft Ochsenhausen; der Fürst von Colloredo-Mannsfeld durch den Abkauf der Herrschaft Limpurg-Sontheim Gröningen; der Fürst von Dietrichstein durch den Abkauf der Herrschaft Neuravensburg; der Fürst von Salm-Krautheim durch den Abkauf des auf dem linken Jartufer gelegenen Theils der Herrschaft Krautheim; die Grafen von Rechtern durch den Abkauf ihres Antheils an Adelmannsfelden; der Graf von Stadion-Warthausen durch den Abkauf der Herrschaft Warthausen; in der Periode von 1832 bis 1844 die fürstlichen und gräflichen Familien von Sayn-Wittgenstein und Hohenstein durch den Abkauf ihrer Antheile an der Herrschaft Limpurg-Oberspontheim; die Grafen von Sternberg durch den Abkauf der Herrschaften Schussenried und Weissenau; der Graf von Fugger-Nordendorf durch den Abkauf des (zuletzt von dem Banquier v. Hirsch in München besessenen) Ritterguts Niederalfingen; die freiherrliche Familie von Knöringen durch den Abkauf des Ritterguts Markt-Lustenau; die Freiherrn von Welden durch den Abkauf der Rittergüter Groß-Laupheim und Klein-Laupheim. Außer diesen Besitzungen wurden in der letztgedachten Periode mehrere größere Güter für den Staat käuflich erworben: als die Rittergüter Amtzell, Hürbel, Erolzheim mit Edelbeuren, Rechenberg und Bettenreute.

Die auf den erworbenen Standesherrschaften gegründet gewesenen Stimmen in der ersten Kammer ferner geltend zu machen hat die Staatsregierung nicht versucht, wie denn auch die Creirung von standesherrlichen Virilstimmführern als unzuläßig nach der Verfassungsurkunde (§. 129, 2) sich darstellte, welche hiezu die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien beruft, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat. Dagegen betrafen die schon erwähnten neuen Einschreibungen von Rittergütern auch einzelne wieder veräußerten Theile der vorerwähnten Erwerbungen.

Als zweiter Hauptgegenstand für die Wiederanlegung von Grundstocks-

geldern wurde die Vermehrung des Staatswaldbesitzes ins Auge gefaßt. Wenn auch die Anhäufung von Grundeigenthum in den Händen des Staats nationalwirthschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, so läßt sich doch eine Ausnahme von dieser Regel in Ansehung der Waldungen begründen. Für eine vortheilhafte nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen ist es unerläßlich, daß dieselben in größeren Massen als Wirthschaftsganzes in langjährigen Umtrieb gesetzt und mit besonderer Sachkenntniß von eigens gebildeten Wirthschaftern behandelt werden. Für eine solche Wirthschaftsweise sind dem Staat, der etwa $^1/_3$ der gesammten Waldfläche eigenthümlich besitzt, Mittel gegeben, welche dem kleineren Waldbesitzer fehlen, der überdieß, nur auf sein augenblickliches Interesse bedacht, sich durch die auch für den Holzbedarf der Zukunft wachende Forstpolizei belästigt findet. Es wurde daher in neuerer Zeit jede Gelegenheit zu Erwerbung von Wald benützt und der Ankauf namentlich auch auf verödete oder erst zu cultivirende Bodenflächen, insoferne sie wohlfeilen Kaufes zu bekommen waren, um so mehr ausgedehnt, als solche von der Staatsforstverwaltung durch Eintheilung in ihre Wirthschaftsreviere mit den mindesten Kosten zum Ertrag gebracht werden können. Nur in der kurzen Periode von 1833 bis 1841 (siehe den Vortrag des Finanzministeriums an die Kammer der Abgeordneten vom 1. Februar 1842) betragen die Walderwerbungen 28,870 Morgen, welche anfänglich ungleich niedrigere Preise kosteten, als in den späteren Jahren, in welchen mit dem Steigen der Holzpreise auch der Werth des Waldbodens sich erhöhte. Um übrigens gelegentlich solcher Erwerbungen die laufende Verwaltung nicht auf Kosten des Grundstocks zu bereichern, wird von den Kaufschillingen für voll bestandene Waldungen, welche Holz zum gleichbaldigen Hieb darbieten, eine dem Materialbezug der nächsten Jahre entsprechende Summe der laufenden Verwaltung zur Zahlung zugeschieden und die Grundstocksverwaltung nur mit dem Rest des Kaufschillings belastet.

Nächst der Vermehrung des Waldeigenthums ward auf die Erweiterung der im Staatseigenthum befindlichen Eisenwerke und Salinen Bedacht genommen, um die Gewinnung derjenigen Stoffe des Mineralreichs zu erhöhen, welche die Natur in Württemberg am reichlichsten darbietet, und damit zugleich zu Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten beizutragen, welche für die Volksnahrung immer dringender erfordert wird. Außer demjenigen, was schon der laufende Dienst für die Erhaltung und Verbesserung der Eisenwerke und Salinen leistet, wurde mit Grundstocksmitteln insbesondere in der neueren Periode von 1836 bis 1842 nicht nur ein neues Eisenschmelzwerk

(Wilhelmshütte bei Schuffenried) errichtet und eine Erweiterung des mit Erzen reichlich versehenen größeren Hüttenwerks Wasseralfingen ausgeführt, sondern auch für die Saline Wilhelmshall bei Rottenmünster die Abteufung eines Schachts zu Gewinnung von Steinsalz begonnen, dessen Ausbeutung den schon vorher bedeutenden ausländischen Salzhandel dieser Saline noch zu vermehren verspricht.

Für andere größere Neubauten, selbst für die, nicht zu den unproductiven Anstalten zählende Bäder Wildbad und Teinach, wurden besonders während der vorgedachten an Finanzüberschüssen reichen Finanzperioden die Mittel aus der sogenannten Restverwaltung entnommen und der Grundstocksverwaltung nur die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen und Gutsinventare aufgerechnet.

Neuerlich hatte diese Verwaltung auch zu der Erbauung eines kronprinzlichen Palastes beizutragen, für welche statt der von der Regierung von dem Restvermögen exigirten 400,000 fl. nach dem Antrag der Stände durch das Finanzgesetz vom 15. Aug. 1845 nur 100,000 fl. auf die Restverwaltung, die weiteren 300,000 fl. aber auf dem Grundstock übernommen wurden.

Auch die durch das Eisenbahngesetz vom 18. April 1843 dem Grundstock aufgelegten bedeutenden Ausgaben für die, besonders in Stuttgart hoch zu stehen gekommenen, Anschaffungen der Bauplätze zu den Gebäuden und der Flächen zu den Bahnhöfen lassen sich finanziell nur in der Voraussetzung rechtfertigen, daß die Eisenbahneinnahmen nicht allein die dafür aufgewendeten Schulden decken, sondern auch Ueberschüsse derselben noch dem Ertrag des Staatskammerguts zuwachsen werden.

Eher ist ein anderer Grundstocksaufwand, die nach der Verabschiedung vom Jahr 1836 übernommene Anschaffung der Oberamtsgerichtsgebäude, welche seit der im Jahr 1819 vollzogenen Trennung der Justiz von der Verwaltung den Oberamtskörperschaften obgelegen hatte, den rentirenden Erwerbungen insofern gleichzusetzen, als dadurch die Miethen erspart werden, welche in Ermanglung eigener Gebäude entweder auf die Steuerpflichtigen der Oberamtsbezirke jährlich umzulegen oder aus Staatsmitteln unmittelbar zu zahlen seyn würden.

Außer der Abfindung von Servituten und andern Grundlasten, wodurch der Reinertrag des Staatsguts sich erhöht, erscheinen als eine den jährlichen Staatsaufwand vermindernde und daher ebenfalls rentirende Verwendung von Grundstocksgeldern die in den letztvergangenen Finanzperioden öfter vorgekommenen Abkäufe von Passivrenten (Hauptfinanzetat Ziff. I, 4),

welche, im Gegensatze von den nicht auf dem Staatsgut, sondern auf dem Steuerbezuge haftenden Entschädigungen (Hauptfinanzetat Ziff. I, 5), auf Kosten der Grundstocksverwaltung bewirkt worden sind. Da dergleichen Ablösungen auf Anerbietungen der Berechtigten erfolgten, so konnten im Vertragswege ungleich niedrigere Ablösungsschillinge bedungen werden, als die Staatskasse, wenn sie die Ablösung angetragen hätte, zu bezahlen gehabt haben würde.

Von zwei seit dem Bestehen der Verfassung heimgefallenen (adelichen) Lehen ist das eine, der von dem Grafen von Stauffenberg, gestorben im Jahr 1834, als Mannlehen besessene Zehente zu Geißlingen (mit einem Jahresertrag von etwa 800 fl.) dem Staatsgut zugewachsen, das andere später durch den Tod des Freiherrn von Bernhausen erledigte Lehen Herrlingen aber von dem Könige (auf den Grund des letzten Abs. des §. 107 der Verfassungsurkunde) an den Staatsminister, Geheimenrathspräsidenten Freiherrn v. Maucler, wieder verliehen worden.

Eben so selten ist der Heimfall von Bauernlehen, da diese nach dem II. Edict von 1817 den im Besitze befindlichen Familien nicht zu entziehen sind.

Ohne einen besonderen Aufwand wurde auch durch eine nach vieljährigen Unterhandlungen den 30. Dez. 1833 abgeschlossene Vertauschung bedeutender Domanialrechte und Gefälle, welche die württembergische Staatsfinanzverwaltung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen und die fürstlich hohenzollern-sigmaringensche Hofkammer im Königreich Württemberg besessen hatte, das Staatsgut insofern verbessert, als die nun im eigenen Gebiet zu verwaltenden Rechte und Gefälle in Vergleichung mit den abgetretenen ausländischen weniger Verwaltungsaufwand erfordern und größere Sicherheit gewähren.

Die Größe der von Jahr zu Jahr eintretenden Grundstocksausgaben ist der Natur der Sache nach sehr wechselnd, indem der Gelegenheiten zu angemessenen Erwerbungen bald mehr bald weniger sind; in der Regel sollen die Ausgaben nach den aus Grundstocksveräußerungen anfallenden Einnahmen bemessen werden, da nur zu entschieden vortheilhaften Erwerbungen Geldanlehen zu Lasten des Staatskammerguts aufgenommen werden dürfen.

Zuweilen wurden unter meiner Verwaltung müssige Grundstocksgelder auch benützt, Pensionen abzukaufen, welche von den Betheiligten unter Bedingungen angeboten wurden, die für die Staatskasse besonders annehmlich sich darstellten; der Pensionsfonds hatte die Pension so lange zu verausgaben, bis

durch die jährliche Vereinnahmung derselben für den Grundstock dessen Abkaufsvorschuß ausgeglichen war, wonach bei längerem Leben des Pensionärs der laufenden Verwaltung ein Gewinn zuging.

Um zum Schlusse noch einen Begriff von der

6) Geldbewegung des Grundstocks

zu geben, wird aus den ständischen Finanzverhandlungen folgende auf den 1. Juli 1844 abschließende Uebersicht hier aufgenommen:

An einzunehmenden Grundstocksgeldern (Activcapitalien) waren auf den 1. Juli 1841 ausständig geblieben . . . . . 2,174,500 fl.
In der Zeit von 1841—44 waren aus Veräußerungen Activablösungen und dergleichen zugewachsen . . . . . 4,445,821 fl.
Soll der Einnahmen . . . . . 6,620,321 fl.
Hieran sind in den besagten drei Jahren eingenommen worden 3,894,825 fl.
die noch ausständigen Grundstocks-Activen haben demnach auf den 1. Juli 1844 betragen . . . . . 2,725,496 fl.

An schuldig gebliebenen Rückständen (Passivcapitalien) waren auf den 1. Juli 1841 zu zahlen . . . . . 2,281,341 fl.
In der Zeit vom 1. Juli 1841—44 waren an Schuldigkeiten für neue Erwerbungen und Passivablösungen hinzugekommen 2,489,594 fl.
Soll der Ausgabe . . . . . 4,770,935 fl.
Hieran sind in den gleichen drei Jahren bezahlt worden . . 3,894,826 fl.
Folglich auf den 1. Juli 1844 als Passiven verbleiben . 876,109 fl.

Werden von den auf den 1. Juli 1844 berechneten Activen des Grundstocks die gleichzeitigen Passiven desselben abgezogen; so ergibt sich auf den gedachten Termin als übriges Activum der Geldverwaltung des Grundstocks der Betrag von . . . . . 1,849,387 fl.
welche verfassungsmäßig zu Wiederergänzung der Substanz des Staatsguts (in domanium) verwendet werden sollen.

B.

Domanial-(Ertrags-)Verwaltung.

Diese wird hienach in Abschnitten vorgetragen, wie sie unter den verschiedenen Verwaltungsämtern vertheilt und gewöhnlich auch in dem Haupt-Finanzetat aufgenommen ist.

I. Verwaltung bei den Cameralämtern.

Die (Staats-) Cameralämter verbreiten sich über das ganze Königreich, indem sie nicht nur die Staatsdomanialbezirke umfassen, sondern bezüglich der hoheitlichen und obrigkeitlichen Rechte und der Steuern auch auf die Bezirke der königlichen Hofdomänenkammer (Hofcameralämter) und der Standes- und Grundherrschaften sich erstrecken.

Mit Ausnahme der durch die Oberamtspflegen einzuziehenden directen Steuern und der in besonderer Verwaltung stehenden Zollgefälle, haben die Cameralämter nicht nur die übrigen Steuern und alle Staats- (Geld- und Natural-) Einkünfte ihres Bezirks einzunehmen und die damit verbundenen Ausgaben (Elementarkosten) zu bestreiten, sondern sie sind auch Agenten für die in ihrem Bezirk auf Rechnung der verschiedenen Staatsbehörden zu leistenden Zahlungen, über welche sie sich mit der Staatshauptkasse benehmen.

Nachdem schon früher, um die Zahl der Finanzkassen und Beamten zu vermindern, die für die Forstverwaltung bestandenen besonderen Forstkassenämter und die eigenen Obereinbringereien indirecter Steuern durch Vereinigung beider Geschäfte mit den Cameralämtern aufgehoben worden waren (königliche Verordnungen vom 4. Juni 1819 und 28. Aug. 1823), wurden später auch die Cameralämter, ungeachtet der Vermehrung des Staatsdomanialbereichs durch Zukäufe, in der Anzahl von 79 auf 65 beschränkt und in ihrem örtlichen Umfang, mit wenigen Ausnahmen, der Oberamtsbezirks-Eintheilung gleichgestellt (königliche Verordnung vom 6. März 1843).

Die Cameralbezirksveränderungen verfügt auf den Antrag des Finanz-Ministeriums der König, während die Eintheilung der Oberamtsbezirke als Gesetzgebungsgegenstand der Verabschiedung mit den Ständen vorbehalten ist.

Die Zahl der Cameralämter ist nun im Neckarkreise 17, Schwarzwaldkreise 17, Jaxtkreise 15, Donaukreise 16.

Für jedes Amt ist ein Cameralverwalter, in Rang und Gehalt den

Bezirksbeamten in den Departements der Justiz und des Innern gleichstehend, als Amtsvorstand, und ein (bei größeren Aemtern zwei) Buchhalter hauptsächlich für die Rechnungsführung und bezüglich der Kassenverwaltung controlirend, angestellt. Zu Bezahlung von Canzleigehülfen und für Canzleierfordernisse sind den Cameralverwaltern Kanzleikostenentschädigungen in jährlich bestimmten Summen ausgesetzt. Auch sind diesen Aemtern für einzelne Verwaltungszweige verschiedene aus der Amtskasse unmittelbar besoldete Unterofficianten, als für die Fruchtverwaltung Kastenknechte, für das Einbringen der Gefälle außerhalb des Amtssitzes Unterpfleger, und je nach Erforderniß Güteraufseher und dergleichen neben den gewöhnlichen Amtsdienern und Boten untergeordnet.

Bezüglich der aus der Forst- und Jagdverwaltung entspringenden Einnahmen und Ausgaben stehen die Cameralämter mit den Forstämtern und Revierförstern in Verbindung; behufs der Einbringung der indirecten Steuern aber haben sie über die in jeder Gemeinde angestellten Ortsacciser zu verfügen.

In dem Umfang der eigenen cameralamtlichen Verwaltung sind nach dem Hauptfinanzetat auf 1845—48 für jedes dieser drei Jahre berechnet:

als Roheinnahmen		2,668,458 fl.
als Elementaraufwand		
a) Verwaltungskosten	318,594 fl.	
b) übrige Ausgaben	147,353 fl.	
		465,947 fl.
demnach als Reinertrag		2,202,511 fl.

Hauptgegenstände dieser Verwaltung sind die Naturalien an Getreide und Wein, indem die angegebenen Etatssummen an unmittelbaren Geldeinnahmen nur 1,066,112 fl., und an Geldausgaben 405,123 fl. enthalten, dagegen an Naturalien berechnet sind: glatte Früchte, Einnahme 51,962 Schoffel, Ausgabe 1,278 Scheffel, Abgabe im Normalpreise 5,902 Scheffel, zum Verkauf 44,782 Scheffel; Dinkel, Einnahme 197,182 Scheffel, Ausgabe 7,775 Scheffel, Abgabe im Normalpreise 31,423 Scheffel, zum Verkauf 157,984 Scheffel; Haber, Einnahme 129,475 Scheffel, Ausgabe 6,746 Scheffel, Abgabe im Normalpreise 75,310 Scheffel, Verkauf 47,419 Scheffel, Wein, Einnahme 558 Eimer, Ausgabe 13 Eimer, Abgabe im Normalpreise 20 Eimer, Verkauf 525 Eimer. Eben darum ist auch der größere Theil des Ertrags der Cameralämter von Jahr zu Jahr in demselben Verhältnisse schwankend, als die Marktpreise des Getreides und des Weins veränderlich sind.

Die Größe der Naturaleinnahmen selbst aber, namentlich soweit diese in Quoten von Gutserträgnissen bestehen, ist überdieß von der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der jährlichen Ernten abhängig.

Eines der unsichersten Elemente bei Feststellung des Staatsbudget bleibt daher die Schätzung des Ertrags bei den Cameralämtern, insofern sie hauptsächlich auf dem Muthmaßen der künftigen Naturalienpreise beruht.

Zwar ist ein bedeutender Theil der anfallenden Naturalien zur unmittelbaren Verwendung für den Staatsbedarf, nämlich für die Civilliste, das Militär, die Landgestüte und dergleichen bestimmt, in Ansehung dessen der Preisansatz (fixe oder Normalpreise) für das Staatsbudget gleichgültig ist, weil er sich in den Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. Bei dem größeren verkäuflichen Theil der Naturaleinnahme aber, sey es, daß den Pflichtigen, wie es seit mehreren Jahren zu Beschränkung der von vielen Seiten angefochtenen Naturalwirthschaft zu geschehen pflegt, die Lieferung gegen Bezahlung der zur Verfallzeit cursirenden Preise erlassen werde, oder daß der Verkauf von den cameralamtlichen Speichern aus Statt finde, lassen sich die Preise zumal für einen dreijährigen Zeitraum so wenig als die Jahreswitterung vorausbestimmen, welche neben anderen zufälligen Umständen auf den jeweiligen Verkaufswerth der Landbauerzeugnisse mittelbar den größten Einfluß übt. So wurde, um nur die hauptsächlichste Getreidesorte zum Beispiel anzuführen, der Scheffel Dinkel für das Jahr 1835—36 vorangeschlagen zu 3 fl. 50 kr., verkauft zu 3 fl. 31 kr., für das Jahr 1843—44 vorangeschlagen zu 4 fl., verkauft zu 6 fl. 34 kr., der neuesten Preisschwankungen des Jahrs 1846—47 bei einem Voranschlag von 4 fl. 12 kr. bis zu einem Preis von 12 fl. nicht zu gedenken.

Im Ganzen aber ist der Reinertrag der Cameralämter, welcher seit der verfassungsmäßigen Einrichtung im Jahr 1823—24 mit 2,058,498 fl. eben wegen der geringen Fruchtpreise am niedrigsten war, im Jahr 1843—44 auf 2,875,870 fl. gestiegen.

Wie wenig auch die Verwaltung die Erzielung eines hohen Getreide-Erlöses sich zum Verdienst anrechnen kann, zumal wenn sie durch das Erforderniß von Zahlungsmitteln mit dem Verkauf auf das der Ernte nächstfolgende Jahr hingewiesen ist, so vermag dagegen ihre Einsicht und Sorgfalt um so mehr in Ersparnissen bei dem Elementaraufwand sich zu bethätigen.

Um das den Pflichtigen ebenso wie der Verwaltung nachtheilige Anschwellen verfallener Schuldigkeiten zu verhüten, ist den Beamten der königlichen Finanzkammern (ingleichen den Beamten der königlichen Hofdomänenkammer und den Rentbeamten derjenigen Standes- und Gutsherrn, welchen

in dieser Hinsicht die den vorgedachten königlichen Beamten zustehende Berechtigung declarationsmäßig eingeräumt worden) die Befugniß einer im Gesetze (Art. 13 und 81 des Executionsgesetzes von 1825) näher bestimmten Personal-Execution, die Hülfsvollstreckung durch Pfleger, beigelegt, welche nicht allein auf öffentliche Abgaben und Gefälle sich bezieht, sondern auch auf privatrechtliche Forderungen sich erstreckt, die mit der Gutsverwaltung in Verbindung stehen.

Auch in der Bestimmung des Prioritätsgesetzes von 1825, welche das Vorzugsrecht im Concurse für öffentliche Abgaben und Realrenten auf die Schuldigkeiten des laufenden Jahrs und der nächstvorangegangenen zwei Jahre beschränkt hat, liegt für die Cameralbehörden eine Aufforderung, die größte Thätigkeit auf die rechtzeitige Einbringung der Einnahmen zu wenden, auf welcher hinwiederum die rechtzeitige Leistung der Ausgaben beruht.

Bei den nun folgenden Rubriken der cameralamtlichen Verwaltungs-Gegenstände sind, wie in dem Finanzetat, den Einnahmen die damit verbundenen Ausgaben unmittelbar gegenüber gestellt; die Zahlen sind den Etatssätzen von 1845—48 entnommen.

1) Hoheits- und obrigkeitliche Rechte.

Der Ertrag derselben ist im Ganzen, abgesehen von einiger Preiserhöhung der darunter begriffenen Naturalien, auf jährliche 101,706 fl. berechnet, wovon (in der Rechnungsrubrik: Abgang) 2095 fl. 30 kr. als wahrscheinlicher Ausfall angenommen sind.

Seit der constitutionellen Zeit hat sich die fiscalische Bedeutung dieser Rechte sehr vermindert: Vermögens-Confiscationen sind durch die Verfassung aufgehoben und die bei der Zollverwaltung noch vorkommenden Confiscate werden dieser verrechnet. Von den Geldstrafen ist ein ergiebiger Theil, jener wegen Unzuchtvergehen vermöge des Gesetzes vom 22. Juli 1836 von den Cameralkassen an die Oberamtspflegen abgetreten worden; dieß würde übrigens die Gesetzgebung, wenn sie das seinen Zweck verfehlende Strafgesetz nach dem Beispiel anderer Staaten aufhöbe, zu einer Entschädigung an die Oberamtspflegen für den aufhörenden Strafbezug nicht verpflichten, dieselben wären nur der damit in Beziehung stehenden, wenn nicht zugleich von selbst wegfallenden Last von Arrestkosten wieder zu entheben. Von den Einnahmen, Abzug und Nachsteuer ist die letztere (census oder gabella emigrationis) durch die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Erneuerung des Rechts der Württemberger zur freien Auswanderung aufgehoben, die erstere (detractus hereditarius) aber sehr selten geworden, indem die Abzugsfreiheit, welche

bundesschlußmäßig zwischen den Staaten des deutschen Bundes stattfindet, durch einzelne Verträge auch auf mehrere andere Staaten gegenseitig erstreckt worden ist.

Der Ertrag des Salpeterregals oder die Auflage für das Salpetergraben, sowie die Abgabe vom Taubenhalten, Taubenschlaggeld, sind schon im Jahr 1819 aufgegeben worden.

Die Einnahme an Concessionsgeldern für ertheilte Privilegien hat das Gesetz vom 7. Jan. 1834 durch Aufhebung der Abgabe vom Sammeln der Lumpen als Stoffen der Papierbereitung zu Gunsten der Papierfabriken vermindert; dagegen ist derselben die auf der allgemeinen Gewerbeordnung beruhende s. g. Patentabgabe zugewachsen, welche für das mit den Erfindungs- oder Einführungs-Patenten verbundene, jedoch über die Dauer von zehn Jahren nicht zu erstreckende Ausschlußrecht im Verkauf der einschlagenden Artikel jährlich zu bezahlen ist. Auch wird unter dieser Rubrik eine für concessionirte Zeitungen oder politische Blätter nach der Frequenz derselben bemessene Abgabe verrechnet, welche hergebrachter Maßen, neben der gesetzlichen Sportelabgabe, den Herausgebern bei der Concessionirung auferlegt wird.

Die ehemals hochangeschlagenen fiscalischen Rechte auf herrenlose Sachen (bona vacantia) Erbschaften u. s. w., insbesondere das aus Anlaß der Klosteraufhebungen vielbesprochene Heimfallsrecht (droit d'épaves) sind unter den dermaligen öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnissen als Einnahmequelle kaum einer Erwähnung würdig.

Auch von den Einnahmen an vermischten vogteilichen Gefällen sind in Folge der Vollziehung des Beedenaufhebungsgesetzes vom 27. Okt. 1836 nur wenige vorherrschend grundherrliche Abgaben übrig geblieben.

Den Hauptgegenstand der in Rede stehenden Etatsrubrik bilden noch die Einnahmen von Novalzehenten, welche von 1845—48 zu jährlichen 59,882 fl. angeschlagen sind, und so lange das Recht der Zehentauflage auf Neubrüche fortbesteht, sich mehren, (vom Jahr 1831—32 war der Ertrag 43,210 fl.) Dieses Zehentrecht, dessen Aufhebung bezüglich künftiger Neubrüche bei der noch thunlichen, und durch steigenden Victualienbedarf neuerdings dringend hervorgerufenen Erweiterung des Ackerbaues sehr zu wünschen ist, da die üblichen Zehentfreijahre, namentlich zu kostspieligen Umbrüchen kein hinreichendes Anlockungsmittel sind, wird bei Fortsetzung der Grundgefäll-Ablösungen zunächst in Frage kommen.

Endlich könnte die Verminderung der die Rubrik „aus Hoheits- und

obrigkeitlichen Rechten" schließenden Einnahme „Inquisitionskosten-Ersatz" auf jährliche 16,490 fl. gegen die früheren Jahrssummen von 70—80,000 fl. nur erfreulich seyn, wenn sie in der Abnahme der Einnahmequelle, der Zahl der Criminal-Inquisitionen, begründet wäre; allein der geringere Ansatz hat lediglich einen formellen Grund, indem die voraussichtlich uneinbringlichen Ersatzposten einer neueren Rechnungsvorschrift zufolge schon bei dem Etatsatz der Einnahme außer Berechnung gelassen werden.

2) Staatsgüter.

Unter Staatsgütern (das Wort im engeren Sinn genommen) sind hier die zum Staatskammergut gehörigen Gebäude, Gründstücke, Seen und Fischwasser, Schafwaiden und dergleichen Gerechtsame verstanden. Nach den ständischen Finanzverhandlungen auf 1845—48 hat die Staats-Finanzverwaltung am 1. Juli 1844 besessen:

Feldgüter		
in geschlossenen Meiereien	16,161	Morgen,
in einzelnen Stücken:		
Aecker	10,516	"
Wiesen	7,098	"
Gärten und Länder	644	"
Weinberge	77	"
Zusammen .	34,496	Morgen.

205 Schafwaide-Berechtigungen, eine Fläche von 2,682 Morgen Seen und Weiher; 365 einzelne Fischwasser.

Die Zahl der Gebäude ohne Gewerbe und mit Gewerben, in Keltern, Brauereien, Mühlen und dergleichen bestehend, ist überhaupt zu 5,406 angegeben, woneben jedoch die Finanzverwaltung noch bei 275 Gebäuden die subsidiäre Baulast hat. Im Jahr 1835 war die Gebäudezahl 5,969, sie wurde also seitdem durch den Verkauf entbehrlich gewordener Gebäude bedeutend vermindert.

Der Ertrag der Staatsgüter an Geld und Naturalien ist in dem Etat auf 1845—48 zu jährlichen 368,823 fl. angeschlagen, welche größtentheils in Pachtzinsen und nur zu einem ganz kleinen Theil in Einnahmen aus eigener Verwaltung bestehen.

In der Staatsverwaltung befinden sich nämlich außer den Gebäuden für öffentliche Zwecke, nebst den Badanstalten in Wildbad, blos noch mehrere Weinkeltern und einige Torfgruben (Torfstiche), welche früher hauptsächlich als

Gelegenheit zum Abverdienen von Forstrügungen beibehalten, neuerlich aber, da jene Gelegenheit sich auch bei Waldwegarbeiten findet, zum Verkauf bestimmt wurden.

Die Verpachtung der Staatsgüter geschieht der Regel nach auf eine gewisse, nach der Natur ihre Benützung bestimmte Anzahl von Jahren, im Wege öffentlicher Versteigerung; für die Eingehung der Pachtverträge und die Pachtbeaufsichtigung sind von dem Finanzministerium nähere Vorschriften gegeben, deren Anwendung unter den, nach den besonderen Verhältnissen des Pachtgegenstandes erforderlichen Ergänzungen die Kreisfinanzkammern zu leiten und zu überwachen haben.

Verpachtungen auf die Lebenszeit der Pächter haben neuerer Zeit ausnahmsweise an Orten stattgefunden, wo eine größere Anzahl von Staatsgrundstücken zu Vermehrung des eigenthümlichen Grundbesitzes der Ortseinwohner in der Art bestimmt wurde, daß die vorerst auf Lebenszeit in Pacht zu gebenden einzelnen Grundstücke allmählig je nach einer Pachterledigung verkauft werden sollen.

Pachtverlängerungen, oder Wiederverpachtungen außer dem Wege öffentlicher Versteigerung, aber finden nur bei den gewöhnlich schon zum Anfang auf 18 Jahre verpachteten Meiereien an gut erprobte Pächter alsdann Statt, wenn diese durch Gutsverbesserungen sich ausgezeichnet, oder in den nächstvorangangenen 6 Pachtjahren durch bedeutende Unglücksfälle einen nicht wieder ausgeglichenen Schaden erlitten haben.

Was den Reinertrag der Staatsgüter betrifft, so steht der vorgedachten Jahreseinnahme aus denselben von 368,823 fl. als sogenannter Elementaraufwand eine Ausgabe an Grundabgaben (Steuern, Grundzinsen, Brandschadensbeiträgen ꝛc.) und Verwaltungskosten (Vermarkung, Diäten und Reisekosten der Beamten, Umfriedigung, Wegunterhaltung, Uferbau- und Brunnenkosten, Erhaltung des Inventars, Gegenleistungen an Pächter ꝛc.) von jährlichen 104,603 fl. gegenüber, woneben noch 880 fl. als wahrscheinlicher Abgang berechnet sind, so daß, ohne einen verhältnißmäßigen Theil des allgemeinen Verwaltungsaufwands und der anderwärts verausgabten Kosten der Hochgebäude hieher zu rechnen, als reiner Ertrag noch 263,340 fl. sich darstellen.

Hienach berechnen zu wollen, wie viel Procente des Grundwerths die Staatsgüter ertragen, würde ebenso unrichtig seyn, als durch Zahlenvervielfältigung der Ertragssumme die Größe des Capitalwerths zu suchen. Unter der angegebenen Ertragssumme ist von manchen Realitäten, zum Beispiel Gebäuden, welche zum eigenen Gebrauch der Verwaltung dienen, ein Nutzungswerth

gar nicht, und von andern, wie von den der landwirthschaftlichen Versuchs- und Lehranstalt und den Ackerbauschulen überlassenen Meiereien, nicht der volle Pachtwerth eingebracht; jene Summe kann also weder in der einen noch in der andern Richtung die Grundlage einer der Wahrheit entsprechenden Berechnung bilden.

Ueberhaupt läßt sich bei der großen Verschiedenartigkeit der unter der Rubrik „Staatsgüter" zusammengefaßten Realitäten der Werth derselben nur Stückweise ermitteln, und die Verwaltung ist, was die Frage über die Veräußerung der zur Ueberlassung in Privathände geeigneten Realitäten betrifft, wohl auf dem sichersten Weg, wenn sie wie bisher fortfährt, bei einzelnen Pachterledigungen das Ertrags- und Werthsverhältniß des Gegenstandes zu prüfen und, wenn ersteres sich unvortheilhaft darstellt, mit dem Verpachtungs- auch einen Verkaufsversuch zu verbinden.

3) Zehenten und Theilgebühren.

Diese Gefälle bieten die größte Naturaleinnahme dar; nämlich glatte Früchte 33,239 Scheffel, Dinkel 145,924 Scheffel, Haber 72,828 Scheffel, Wein 436 Eimer.

Die von dem Finanzministerium in seinem Etatsentwurf von 1845—48 angenommenen Preise wurden bei der ständischen Verabschiedung erhöht für den Scheffel glatte Frucht (Roggen ꝛc.) von 6 fl. 24 kr. auf 6 fl. 36 kr., Dinkel und Einkorn von 4 fl. auf 4 fl. 12 kr., Haber von 3 fl. 10 kr. auf 3 fl. 20 kr.; der Weinpreis wurde wie früher zu 16 fl. für den Eimer angenommen. Legt man die Erhöhung des anfänglichen Voranschlags der verkäuflichen Früchte um 57,114 fl., und in Ansehung der zu eigenen Leistungen bestimmten Früchte den Mehrbetrag der für diese fixirten Etatspreise über die Voranschlagspreise mit 26,641 fl. dem Ertrag des großen Zehenten zu; so berechnet sich dieser auf jährliche . . . . . 1,208,154 fl.

Die kleinen und Obstzehenten sind angeschlagen zu .	134,909 fl.
Heu- und Oehmdzehenten	24,892 fl.
Weinzehenten	89,045 fl.
Blut- oder lebendige Zehenten	495 fl.
Zehent-Surrogate	32,026 fl.
zusammen	1,489,521 fl.

Diesem Ertrag stehen an Ausgaben gegenüber:

an Reallasten für Faselviehhaltung und dergleichen	11,893 fl.
für zugepachtete Zehenten	4,161 fl.

Verleihungs- und Einzugskosten, Vermarkungskosten . . . 8,515 fl.
die jährlichen Abgänge sind berechnet auf . . . . . 19,047 fl.
zusammen 43,621 fl.

Ohne Abzug des Aufwands wegen der dem Zehentbesitz häufig anklebenden Baulast an Kirchen und Pfarrgebäuden berechnet sich demnach der etatmäßige Voranschlag des reinen Zehentertrags auf 1,445,900 fl.

Andere, in größeren Ertragsquoten als dem zehenten Theil bestehende Theilgebühren befinden sich wenig mehr unter der bezeichneten Ertragssumme, weil diese im sechzehnfachen Jahresbetrag ablösbaren Theilgebühren häufig zur Ablösung kommen, nachdem hiezu außer dem billigen Maßstab auch die in Vergleichung mit den Marktpreisen neuerer Zeit sehr niedrigen gesetzlichen Ablösungspreise (4 fl. für Dinkel, 2 fl. 24 kr. für Haber) immer mehr einladen.

Eine solche gleichsam doppelte Begünstigung trat in Absicht auf die Zehenten von Heu und Oehmd, dessen Ablösungs- und Verkaufspreise weniger verschieden sind, nicht ein, und nur hieraus läßt sich erklären, daß diese ebenfalls mit dem sechzehnfachen Betrag ablösbare Zehentgattung von 76,285 Morgen Wiesen noch unabgelöst ist.

Die übrige zehentbare Fläche der Staatsfinanzverwaltung, 1,107,822 Morgen Aecker und 50,734 Morgen Weinberge betragend, ist in 4341 einzelnen Zehentcomplexen enthalten, von welchen, nach dem Stand im Jahr 1844 gezählt, 4214 auf mehrere Jahre verpachtet sind, 127 aber jährlich verpachtet oder nach Umständen selbst eingezogen werden.

Die auf freien Verträgen beruhenden mehrjährigen, gewöhnlich auf 27 Jahre gehenden, Zehentverpachtungen an die Gesammtheit der Zehentpflichtigen, welche dann das Erträgniß nicht mehr auf dem Felde auszehenten, sondern den jährlichen Pachtschilling in Natur oder in Geld nach einer für die ganze Pachtzeit geltenden Austheilung zusammenlegen, haben auf solche Weise bereits den Uebergang zu einem andern System dieser Grundabgaben gebildet, von welchem zu der vorherigen Verwaltungsweise der Selbsteinheimsung oder jährlichen Versteigerung des Zehenten nicht wohl zurückzukehren seyn wird. Wenn auch die Verwaltung, unbekümmert um die neueren Zeitansichten, zur Rückkehr sich entschließen wollte, so hat sie eine Brücke hiezu durch Veräußerung der erforderlichen Verwaltungsgebäude, Scheuern, Keltern und dergleichen selbst abgebrochen, welche sie so leicht nicht wieder herstellen wird, obschon die aus den vorgegangenen Verkäufen gezogenen Erlöse mit Hinzurechnung der Zwischenzinse bis zu dereinstigem Wiederbedarf solcher Gebäude, diese wieder anzuschaffen hinreichend seyn möchten.

Soviel übrigens die jetzige Verwaltungsweise in der dem Pflichtigen eingeräumten freieren Benützung seines Eigenthums, in der dem Berechtigten möglichen Vereinfachung seiner Verwaltung, und in der beiden Theilen zu gut kommenden Kostenersparniß für sich hat; so bietet sie doch auch Schattenseiten. Der Berechtigte ist der Erlangung seiner Einnahme für magere Jahre, in welchen der Pflichtige, auf den Grund der angenommenen Durchschnittsberechnung, ebensoviel als in fetten Jahren geben soll, nicht gewiß, und muß zumal den minder vermöglichen Weinbauern, für welche die Ertragsjahre gar verschieden ausfallen, den Zehentschilling öfter Jahre lang borgen. Andererseits kommt der Pflichtige bei Getreidezehenten, für welche die Pachtrente, wenn sie auch nach jeweiligen Marktpreisen in Geld bezahlt werden darf, doch in Natur festgesetzt ist, insofern in Nachtheil, als bei Leistung der jährlich gleichen Pachtrente der Naturalüberschuß in fetten Jahren den Naturalabmangel in mageren Jahren ausgleichen soll, nach dem natürlichen Gang der Getreidepreise aber das in den ersteren Jahren Erübrigte einen geringeren Werth hatte, als dasjenige, was in den letzteren Jahren zuzulegen ist.

Solchen Mißständen zu begegnen und überhaupt in den Bezug dieser bedeutendsten Grundabgaben mehr Regelmäßigkeit zu bringen, dürfte Aufgabe einer allgemeinen gesetzlichen Zehentsurrogirung seyn, durch welche die erwünschtere Zehentablösung gewissermaßen vorbereitet und einstweilen ersetzt würde, bis der Staat die Mittel zu gewähren vermögen wird, ohne welche die Zehent-Ablösung entweder für die Pflichtigen keine Erleichterung, oder gegen die Berechtigten eine Ungerechtigkeit wäre.

4) Lehen- und Zinsgüter.

Von den unter der Aufsicht der Kreisfinanzkammern stehenden Lehengütern, Falllehen und den in Zinsgüter allgemein verwandelten vormaligen Erblehen, sind die unter der Aufsicht des Lehenraths stehenden königlichen Activ-Lehen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels zu unterscheiden.

Aus der letzteren Art von Lehen sind außer den Gebühren bei Veränderungen in der Person des Lehenherrn oder des Lehenträgers (Vasallen) selten andere Abgaben zu entrichten.

Dagegen haften auf den Lehen der ersteren Art, den Bauernlehen, neben den Lehenveränderungsgebühren (Laudemien), gewöhnlich jährliche Leistungen an die Lehenherrschaft.

Die nach der gesetzlichen Befugniß der Lehenleute allodificirten (eingemachten) Falllehen vermehren von Jahr zu Jahr die Zahl der Zinsgüter,

welche sich von dem freien Eigenthum lediglich dadurch unterscheiden, daß daraus bestimmte periodische Abgaben an Geld oder Naturalien (Gülten jährlich, Landachten gewöhnlich nach Zelg oder je alle drei Jahre) zu entrichten sind.

Zusammen sind als jährliche Einnahmen von Lehen und Zinsgütern für die Etatsperiode von 1845—48 angenommen worden:

jährliche Geld- und Naturalgefälle	550,912 fl.
Landacht oder nach Zelg	21,087 fl.
Frohngelder	3,824 fl.
Laudemien und Hauptfälle	17,889 fl.
zusammen	593,712 fl.

Mit diesen Gefällen sind verbunden:

Erhebungskosten	7,060 fl.
Abgaben an Gült- und Frohnpflichtige	2,350 fl.
Reallasten	2,212 fl.
Abgänge sind angenommen	834 fl.
zusammen	12,456 fl.
also bleibt Reineinnahme jährlich	581,256 fl.

Vergleicht man diese Einnahme mit jener der Vorjahre, so ergibt sich bei dieser Gefällrubrik von Jahr zu Jahr die bedeutendste Verminderung, was von der gesetzlich erleichterten und daher häufigen Ablösung der Laudemialpflicht, sowie von größeren Gültablösungen herrührt, welche ganzen Gemeinden, die vor dem Jahr 1845 bei dem damaligen niedrigen Zinsfuß die Ablösungscapitale leicht aufbringen konnten, nicht sowohl aus finanziellen Gründen, als vielmehr aus volkswirthschaftlichen Rücksichten gestattet wurden.

Den Einnahmen aus Lehen stehen übrigens auch verschiedene auf den Staatswaldungen lastende Berechtigungen der Lehenleute zu Bau- und Brennholz gegenüber, welche in einzelnen Fällen von der Bedeutung sind, daß der mit der Zeit gestiegene Werth des Holzes den Werth der Lehenabgaben überwiegt, und so das Obereigenthum des Lehenherrn ein passiver Besitz geworden ist. Da dem Versuch der Lehenherrschaft, sich solcher Passivbesitzungen im Wege der Dereliction, das heißt durch Aufgebung ihres Eigenthums- und Gefällrechts, unter Versagung der lehenherrlichen Gegenleistungen, sich zu entschlagen, von den Gerichten nicht Statt gegeben worden ist; so bleibt den Finanzbehörden nichts anderes übrig, als dergleichen unpassende Verhältnisse durch gütliche Uebereinkunft mit den Lehenleuten etwa mittelst Zugabe von Waldeigenthum aufzulösen, und so auch in dieser Beziehung ihre zugleich auf Entfesselung des Grund und Bodens gerichteten Absichten zu bethätigen.

5) Activ- und Passiv-Capitalien.

Nur die aus Activcapitalien einzunehmenden und für Passivcapitalien (abgesehen von der fundirten Staatsschuld) auszuzahlenden Zinse berühren die Domanialertragsverwaltung im Gegensatz von der Grundstocksverwaltung, für welche die Geldcapitalien verrechnet werden, obgleich sie in der Verwaltung der Cameralämter stehen.

Geldcapitalien auszuleihen sind die Cameralämter nicht ermächtigt, sondern sie haben die eingehenden Grundstocksgelder zur Verfügung der Staatshauptkasse zu stellen.

Die als Capitalvermögen oder Grundstockstheile anzusehenden Activen bestehen daher gewöhnlich in fristenweise zahlbaren verzinslichen Gefällablösungsschillingen oder in Kaufschillingszielen für verkaufte Realitäten.

Erstere sind besonders in Folge des Vollzugs der Ablösungsgesetze von 1836 angewachsen, vermöge welcher die Staatskasse die ablösenden Gefällpflichtigen der Privatberechtigten diesen gegenüber durch Vorschießung der Ablösungsschillinge zu vertreten, den Pflichtigen aber zum Ersatz längere Zahlungsfristen zu gestatten hatte, daher auch die Ablösungsschillinge für Privatgefälle unter die Activen der Staatshauptkasse und in die Verrechnung der königlichen Cameralämter übergingen.

Nach der Bedeutenheit der Grundstocksactiven vom 1. Juli 1844 und im Hinblick auf weiter anfallende Kauf- und Ablösungsschillinge ist eine nach dem Antrag der Stände, statt der von dem Finanzministerium berechneten 68,632 fl., auf jährliche 85,000 fl. erhöhte Zinseinnahme in den Etat von 1845—48 aufgenommen worden.

Dieser Einnahme ist eine Zinsausgabe von jährlichen 5,585 fl. entgegengesetzt, welche aus Passiven des Grundstocks, namentlich Zahlungsrückständen für Erwerbungen, zu entrichten sind.

Passivcapitalien von Geldaufnahme auf Rechnung des Grundstocks, deren Verzinsung hier einzubringen gewesen seyn würde, waren bei dem Anfang der gedachten Etatsperiode nicht vorhanden; ebensowenig Cautionscapitalien, da als Caution von Pächtern oder Verwaltern baare Einlagen gegen Verzinsung schon längst nicht mehr angenommen werden.

6) Vermischte Einnahme- und Ausgabeposten.

Als vermischte und außerordentliche Einnahmen bei den Cameralämtern sind in dem Etat von 1845—48 jährliche 29,691 fl. aufgenommen.

Dieselben bestehen in Beiträgen Dritter zu Besoldungen und Baukosten, in Zinsen und Erlösen aus minder bedeutenden Inventarstücken und in dem Erlöse aus Abbruchmaterialien.

Insbesondere aber ist hiebei auch eingerechnet der Antheil des Staats an dem Ertrag der in dem Cameralbezirk Gaildorf gelegenen Herrschaft Limpurg-Obersontheim, welche von dem Staat zu $^2/_3$ und von dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu $^1/_3$ noch in ungetheilter Gemeinschaft besessen wird.

Die vermischten Ausgaben der Cameralämter, in dem Etat als „außerordentliche Kosten der unmittelbaren Verwaltung" bezeichnet, sind für die gedachte Periode zu jährlichen 38,216 fl. vorangeschlagen und begreifen: Amtsverwesereikosten, welche nicht aus Gehaltsersparnissen bestritten werden können, Kosten für Gefällbuchs-Renovationen, Registratur-Einrichtungen, den als Beitrag zu Bauten abzugebenden Erlös aus Abbruchmaterialien, Beiträge für milde Zwecke, Stipendien und dergleichen, endlich den Beifuhraufwand für die der königlichen Civilliste in Stuttgart frei abzuliefernden Naturalien.

Auch sind den vermischten Ausgaben als besondere Posten noch anzureihen die Leistungen wegen des Pachts der Universitätsgefälle, welche seit dem 1. Juli 1825 die Staatsfinanzverwaltung von dem Tübinger Universitätscameralamt pachtweise übernommen und zu Ersparung der Kosten besonderer Verwaltung denjenigen Cameralämtern einverleibt hat, in deren Bezirken die Gefälle zu erheben sind. Die deswegen den Cameralämtern obliegenden Gegenleistungen bestehen in einer Geldsumme von jährlichen 20,000 fl. an die Universitätskasse und in mehreren für diese übernommenen Ausgaben, namentlich Besoldungen für Geistliche und Schullehrer in den Universitätsgefällorten, an Geld und Naturalien jährlich 4164 fl. betragend, so daß die Leistungen zusammen auf jährliche 24,164 fl. sich berechnen.

7) Allgemeine Verwaltungskosten.

Diese bestehen, nach dem Etat von 1845—48 berechnet, in Folgendem:

Besoldungen für 65 Cameralverwalter, 75 Buchhalter, 465 Unterpfleger, 98 Kastenknechte, 3 Küfer, 36 Güteraufseher, 70 Amtsdiener, 31 Amtsboten, 47 Nachtwächter, 11 Thorwarte, 14 Brunnenmeister und 23 Dorfschützen, zusammen an Geld und Naturalien . . . . 153,894 fl.

Bureaukosten an Kanzleikostenentschädigungen, einschließlich der Haltung von Gehülfen für die Cameralverwalter (24,950 fl.), Aufwand für Inventarstücke

Postgelder (12,337 fl.) für Bücher und Zeitungen, Buchdrucker- und Buchbinderkosten . . . . . 40,391 fl.
Diäten und Reisekosten in allgemeinen Verrichtungen . . 1,544 fl.
Proceßkosten . . . . . 3,602 fl.
Naturalverwaltungskosten, welche, mit Ausnahme von 277 fl. für Kellerbesorgung, nur in Gebühren für die Fruchtkasten- (Getreidespeicher) Besorgung und in dem Betrag des Achs- und Kastenabgangs an Früchten bestehen, ohne daß an Gebäudekosten für die Speicher etwas eingerechnet ist 34,904 fl.

Im Ganzen betragen hienach die allgemeinen Verwaltungskosten der Cameralämter jährlich . . . . . 234,335 fl.

Die Besoldungen, welche nach dem Etat von 1831—32 für das gleichartige Personal noch 176,864 fl. betragen haben, sind besonders durch die Zusammenziehung der Amtsbezirke und die hiedurch, sowie durch andere Verwaltungsvereinfachungen, möglich gewordene Verminderung der Beamtenzahl sehr herabgebracht worden. Uebrigens kommt, was die Besoldungen und Bureaukosten der Cameralämter selbst betrifft, in formeller Hinsicht noch zu bemerken, daß diese Ausgaben auch theilweise der Forstverwaltung, für welche die Cameralämter durch die von der technischen Verwaltung völlig getrennte Geldverrechnung bedeutend in Anspruch genommen sind, zuzuscheiden und daß sie überhaupt, da die Cameralverwalter auch für Leistung allgemeiner Staatsausgaben die Kassenagenten der meisten Departements sind, nicht ausschließlich der Staatsgutsverwaltung, sondern zum Theil dem allgemeinen Staatsaufwand zuzuweisen seyn würden, wenn man sich durch die weitläufigere Verrechnung von der kleinlichsten Durchführung des Etatsystems nicht abhalten lassen wollte.

Auch durch die Aufhebung der eigenen Weinverwaltung, welche sich mit der durchgeführten Geldverpachtung der Weinzehenten von selbst ergab, nachdem die Weinbesoldungen der Geistlichen und Lehrer durch billige Geldvergütungen ersetzt waren, sind nicht unerhebliche Kosten erspart worden.

Immer noch könnten aber an den vorstehenden Verwaltungskosten, wenn auch nicht durch gänzliche Aufhebung der Getreideverwaltung, so doch durch weitere Beschränkung derselben Ersparnisse gemacht werden. Zu einer solchen Beschränkung ist in den bei Verpachtung der Fruchtzehenten gestellten Bedingungen der Weg dadurch offen gelassen, daß diese gewöhnlich der Verwaltung gestatten die Leistungen des Pachtzinses in Natur oder in Geld zu fordern. Nachdem in den vergangenen Jahren die Naturaleinbringung sich so ziemlich auf den eigenen Bedarf der Finanzverwaltung und auf dasjenige

beschränkt hatte, was die Pflichtigen, denen die Geldbezahlung im Allgemeinen gestattet war, in Geld nicht leisten wollten; so hat dagegen aus Anlaß der jüngsten Fruchttheurung in den Jahren 1845 und 1846 die Finanzverwaltung wieder zur allgemeinen Naturaleinforderung gegriffen. Die Absicht war hiebei, von Seite des Staats nach Umständen durch größere Versehung des Markts auf Erniedrigung der Preise wirken, oder Bedürftigen durch Fruchtabgaben um billige Preise Unterstützung leisten zu können.

Aus demselben Anlasse wurden hin und wieder die seit mehreren Jahren im Interesse der Finanzverwaltung sowohl, als der Gefällpflichtigen geübte Einschränkung der Naturalwirthschaft als den Staat in Getreidenothfällen blosstellend getadelt, obgleich gerade in dem vorgelegenen Fall durch die That gezeigt worden war, wie die vorbehaltenen Einrichtungen jeder Zeit die Wiederausdehnung der Naturalwirthschaft insoweit ermöglichen, als nach den vorgegangenen gesetzlichen Ablösungen überhaupt noch Naturalgefälle bestehen. Dabei ließ sich von Einzelnen der Wunsch hören, daß der Staat auf den möglichen Fall der Wiederkehr von Mangel und Theurung stets mit vollen Speichern versehen seyn sollte.

Wie aber die obenerwähnte Naturaleinforderung von sämmtlichen Gefällpflichtigen, deren Mehrzahl einen Ueberfluß über den eigenen Lebensmittelbedarf nicht geerntet hatte, und daher diesen in Folge der geleisteten Lieferung durch Fruchtankäufe von Dritten wieder zu ergänzen genöthigt wurde, neben Vergrößerung der allgemeinen Besorgnisse leicht zu Steigerung der Marktpreise beigetragen haben mochte, ohne in der That der Menge des im Lande schon vorhanden gewesenen Getreides das Geringste zuzulegen; so bleibt überhaupt zu bezweifeln, daß die Haltung von Getreidevorräthen auf Staatskosten von einem, auch nur einiger Maßen mit dem großen Aufwand für dieselben im Verhältniß stehenden öffentlichen Nutzen seyn würde, wenn man eine solche Anstalt nicht dahin ausdehnen wollte: jedes Jahr, nach vollzogener Ernte die gesammte Einheimsung mit dem Nahrungsbedarf des nächsten Jahres zu vergleichen, und den sich berechnenden Mangel durch zeitige Ankäufe vom Ausland vorsorglich zu decken.

Einer solchen umfassenden, ohne die Folge einer Steuererhöhung schwerlich auszuhaltenden Einrichtung dürfte jedoch ohne Zweifel die Wiederbelebung des Instituts der Communfruchtvorräthe (Communordnung im XI. Capitel) unter zeitgemäßen Aenderungen und etwa mit Beschränkung auf diejenigen Landesbezirke vorzuziehen seyn, welche auch in mittleren Ertragsjahren kaum

ihren Getreidebedarf erzeugen und nur wenig größere, über Vorräthe gebietende, Gutsbesitzer zählen.

Ganz abgesehen von der Frage über die Anordnung öffentlicher Getreidevorräthe, wird es übrigens nicht am unrechten Orte seyn, hier noch die Polizeigewalt an die Abstellung der Mißbräuche zu mahnen, welche bei dem Getreidemessen, sowohl auf den Speichern als auf den Märkten, vermittelst der Manipulation des Simrimaßes von den Meßern getrieben werden. Bei den Lieferungen auf die gefällherrschaftlichen Speicher leidet darunter der Gefällpflichtige zu Gunsten der Kastenverwalter, und auf den Märkten ist es in der Regel wieder der Producent, welcher hiebei Schaden nimmt, während der Käufer und besonders der Bäcker dadurch Nutzen zieht, daß ihm die Verkaufstaxe des Brodes nach dem Fruchtpreise gesetzt wird, den er wegen des, von der Polizeibehörde nicht vorausgesetzten, vollgerüttelten Maßes höher bezahlt hat. Die schon vorgeschlagene Einführung des Gewichts statt des Maßes würde zunächst auf Seite der Gefällpflichtigen großen Schwierigkeiten begegnen, wenn man auch daran sich nicht stoßen wollte, daß der Verkäufer auf die Gewichtsmenge in verschiedener Weise Einfluß üben möchte. Einfacher und sicherer wäre dadurch zu helfen, daß Maßgefässe von einer Form und Größe, daß sie nicht gehoben und gerüttelt werden könnten, etwa von 8 oder 10 Simri, vorgeschrieben würden, und nur noch geringere Mengen in dem Simrimaße gemessen werden dürften.

II. Forstverwaltung.

Das Gebiet der Staatsforstverwaltung ist in Württemberg nicht auf den Kreis der Bewirthschaftung der staatseigenen Forste und Jagden beschränkt, sondern begreift auch die Polizei über das übrige Wald- und Jagdeigenthum und die Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen überhaupt.

In früherer Zeit wurde bei der oft leidenschaftlichen Jagdlust der Regenten das Forstwesen von dem Jagdwesen gleich einem Unkraut überwuchert; die angestellten Beamten waren großentheils mehr Wildmeister als Forstmeister; daher noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die häufigen Klagen des Volks über Vermehrung des Wildbannes und Verminderung der Forstzucht.

Um diesen Klagen zu begegnen, wurden dem königlichen Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1817 besondere, die Einschränkung des Jagdwesens und die Verbesserung des Forstwesens bezweckende Bestimmungen angehängt, welche, obgleich dieser Verfassungsentwurf keine Annahme fand, durch ein nachgefolgtes königliches Rescript vom 5. Juni 1817 Gesetzeskraft erlangten.

Nachdem erst bei Organisation der höheren Verwaltungsbehörden vom 18. November 1817 in dem Ressort des Finanzdepartements die Section der Kronforste, als bisherige Centralbehörde für das Forst- und Jagdwesen, in ein technisches Collegium mit dem Namen „Forstrath" umgewandelt, und zugleich den je mit einem Kreisoberforstmeister versehenen vier Finanzkammern die „Mitaufsicht auf die Behandlung und auf die Benützung des Forst- und Jagdwesens" übertragen worden war, erfolgte durch königliche Verordnung vom 7. Juni 1818 eine neue Einrichtung des Forstdienstes, welche jedoch schon nach wenigen Jahren, durch die Verordnung vom 21. Januar 1822, sowohl in Ansehung der Bezirkseintheilung, als der Dienststufen und Gehalte des Personals wieder Abänderungen erlitt. Auch das Bestehen des Forstraths war von kurzer Dauer, indem schon durch Verordnung vom 28. Februar 1822 einige seiner Geschäfte, und mit dessen Auflösung durch Verordnung vom 1. October 1827 auch der übrige Theil derselben den Finanzkammern zugewiesen wurden, mit Ausnahme der Forstdienstprüfungen, welche sich das Finanzministerium zur unmittelbaren Leitung vorbehielt.

Den Kreisfinanzkammern zunächst untergeordnet bestehen jetzt: 26 Forstämter, jedes mit einem Oberförster (früher Oberforstmeister genannt) und einem Forstamtsassistenten besetzt; ihr Bezirk ist je in 5 bis 9 Reviere getheilt, sämmtliche Bezirke aber enthalten überhaupt 168 Reviere, welche je ein Revierförster, theilweise unter Mitwirkung eines Forstwarts, nach der Anleitung des Oberförsters verwaltet, und mit Hülfe der ihm untergebenen Waldschützen beschützt; ferner 11 mit den königlichen Forstämtern auf gleicher Linie stehende standesherrliche Forstverwaltungen, zusammen 32 Forstreviere enthaltend; endlich in Absicht auf die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit 7 königliche Hofcameralämter, welche die Waldungen der königlichen Hofdomänenkammer unter Oberaufsicht der letzteren verwalten, und 7, theils standesherrliche, theils ritterschaftliche Forstgerichtsbarkeitsbeamtungen, welche in Beziehung auf gutsherrliche Waldungen, die unter Oberaufsicht der königlichen Forstämter stehen, das Strafrecht üben.

Die Strafgewalt der genannten Aemter bei Forst- und Jagdvergehen erstreckt sich bis auf 10 fl. Geld, oder drei Tage Gefängniß; in Ansehung der absolut bestimmten Geldstrafen, der s. g. Legalstrafen, aber findet jene Beschränkung nicht Statt. Den Kreisfinanzkammern, als höherer Instanz, ist eine Strafbefugniß bis auf 30 fl. Geld, oder 14 Tage Gefängniß eingeräumt, von welcher Beschränkung in Ansehung der Geldstrafen die Legalstrafen ebenfalls ausgenommen sind. Höhere Strafen,

besonders auch gegen habituirte oder Gewohnheitsfrevler, sind den Gerichtsstellen vorbehalten.

Seit der Auflösung des Forstraths haben sich für dessen Wiederherstellung in der Eigenschaft eines technischen Collegiums auch in der Ständeversammlung Stimmen erhoben, in welcher sie jedoch gar wenig Beifall fanden. Selbst in dem Fall, daß die mit der Leitung der Domanialverwaltung, und insbesondere auch mit der Leitung des Forstwesens betrauten vier Kreisfinanzkammern verändert und ihre Geschäfte mehr concentrirt werden sollten, würde großes Bedenken zu tragen seyn, das Forstwesen von der übrigen Domanialverwaltung *gesondert*, der Leitung eines technischen Centralcollegiums wieder zu überweisen.

Wie bereits eine Erfahrung von mehr als zwanzig Jahren dargethan hat, ist die Uebersicht und oberste Leitung dieser allerdings sehr wichtigen und umfangreichen Verwaltung von dem Mittelpunkte des Finanzministeriums, unter dem Vortrage einiger wissenschaftlich gebildeten Räthe des Fachs, um so eher thunlich, je mehr auch die untergeordneten Organe in der wissenschaftlichen Bildung voranschreiten. Ein Collegium von Technikern aber, das nicht sowohl rathgebend als vielmehr verwaltend seyn soll, wird diesem Zweck schwerlich entsprechen, wenn nicht ein entscheidender Einfluß öconomischer Rathgeber hinzutritt.

Dem Einwand andererseits, daß in den Finanzkammern das technische Princip zu wenig vertreten sey, wiewohl bei weiter greifenden technischen Fragen die persönliche Zurathziehung erfahrener, tüchtiger Oberförster angeordnet ist, läßt sich je länger je mehr die in der fortschreitenden Bildung der Finanzbeamten begründete Behauptung entgegenhalten, daß wissenschaftlich gebildete Finanzräthe auch in allgemeinen Fragen der Forstkunde urtheilsfähig seyn sollen. Neben den bezeichneten Rücksichten sprechen auch für die Verbindung der Forstverwaltung mit der übrigen Domanialverwaltung die vielen äußeren Beziehungen der ersteren zu der letztern, wie Waldservituten, Waldnutzungs-Einräumungen an Domänenpächter und dergleichen, welche im Fall der Trennung der Materien in verschiedene Ressorts die Verwaltungsgeschäfte vervielfältigen und nicht selten Gegenstand von Conflicten werden würden.

Sowie die in jüngst vergangener Zeit anerkannt verbesserte Forstverwaltung ohne die Grundlage eines technischen Centralcollegiums sich aufgebaut hat; so wird auch in Zukunft nicht ein solches Collegium, sondern die mit der Entwicklung der Naturwissenschaften gleichen Schritt haltende Fortbildung der Forstwirthe die Forstwirthschaft im Allgemeinen tragen und bessern. Mit

Recht sind daher die wissenschaftlichen Anforderungen an die Candidaten des Forstdienstes, welcher zumal in Verbindung mit der Jagdausübung bei der Berufswahl im jugendlichen Alter viel Anziehendes bietet, und nicht selten auch Personen höheren Standes anlockt, neuerer Zeit gesteigert worden. Nach der königlichen Verordnung vom 24. Januar 1840 ist die Befähigung zu den Verwaltungsämtern im Forstfach durch die genügende Erstehung von zwei Dienstprüfungen bedingt; die erste soll das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit erforschen.

Prüfungsgegenstände im Allgemeinen sind außer den einschlagenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Aufgaben, Forstwissenschaft und Jagdkunde mit den darauf sich beziehenden vaterländischen Gesetzen und Vorschriften; zur Befähigung für Forstamtsassistenten und Oberförstersstellen werden überdies Kenntnisse aus der Nationalökonomie, Finanzgesetzgebung und Rechtswissenschaft sowohl bezüglich des Privatrechts als der Strafrechtsausübung erfordert, auch können die nach den vorgezeichneten drei Stufen zu den gedachten höheren Forstdienststellen befähigenden Zeugnisse I. und II. Classe nur von denjenigen Candidaten erlangt werden, welche durch eine genügend erstandene akademische Vorprüfung über allgemeine wissenschaftliche Vorbildung sich ausgewiesen haben.

Ein Zwang hinsichtlich des Gangs der wissenschaftlichen Ausbildung ist weder in den Prüfungsvorschriften ausgedrückt, noch in die Art der Prüfungen gelegt, welche beide nicht am Sitze einer Lehranstalt, sondern durch eine von dem Finanzministerium bestellte Commission jährlich einmal in Stuttgart statt finden. Wohl aber ist durch die mit den landwirthschaftlichen Versuchs- und Unterrichtsanstalten in Hohenheim verbundene Forstakademie zur wissenschaftlichen und praktischen Unterrichtung von Forstmännern Gelegenheit gegeben, und deren Benützung den Inländern noch durch ein ermäßigtes Entgeld für Wohnung, Kost und Unterricht erleichtert; während dem Verlangen nach tieferer Ausbildung in den Grund- und Hülfswissenschaften des Forstwesens die Landesuniversität ihre vielfältigeren Mittel darbietet.

So wenig als den Regiminal- und den Finanzdienstcandidaten ist übrigens den Candidaten für höhere Forststellen der Universitäts-Besuch als Bedingung der Zulassung zu den Dienstprüfungen aufgelegt.

Stärker als für veränderte Verwaltungseinrichtungen hat sich schon seit mehreren Jahren die öffentliche Stimme für eine Revision der großentheils veralteten Forstpolizeigesetze erhoben, und insbesondere für die Benützung der Privatwaldungen größere Freiheit in Anspruch genommen.

Allerdings bedarf die aus dem Jahr 1614 ſtammende Forſtordnung, nachdem die darin enthaltenen Anweiſungen für die Forſtbeamten größtentheils durch neuere Dienſtvorſchriften erſetzt ſind, auch in Anſehung der Polizei- und Strafbeſtimmungen einer Erneuerung.

So lange aber die vaterländiſche Geſetzgebung für das Strafſyſtem und den Strafproceß überhaupt noch keine feſteren, die geläuterten Zeitbegriffe befriedigenden Grundlagen gewonnen hat, fehlt es an einem bei der vielfältigen Aehnlichkeit der Umſtände jedenfalls wünſchenswerthen Muſter für die neue Feſtſtellung der Forſtſtrafen, mit welcher voranzuſchreiten inſofern weniger dringend ſeyn mag, als die bei der neueren Forſtverwaltung entbehrlichen oder unpaſſenden Gebote und Verbote im Laufe der Zeit einer Praxis Platz gemacht haben, die, zu einer gewiſſen Beſtändigkeit gelangt, auch für ein künftiges Forſtſtrafgeſetz leitend ſeyn wird.

In allgemeinen den Forſtbetrieb regelnden Anordnungen ſich zu ergehen ſollte die Geſetzgebung Bedenken tragen, da dergleichen Anordnungen zu ſehr durch wiſſenſchaftliche Fortſchritte und neue Erfahrungen bedingt ſind, als daß die Geſetzgebung hiemit gleichen Schritt halten könnte.

Was insbeſondere die forſtpolizeiliche Einwirkung auf die Bewirthſchaftung der Privat- und Corporationswaldungen betrifft; ſo werden, nachdem in neuerer Zeit größere Beſitzer eigene forſtkundige Verwalter anzuſtellen pflegen, dieſen freiere Hände gelaſſen und überhaupt die polizeilichen Schranken nur noch ſoweit aufrecht erhalten, als es nöthig iſt, Waldverwüſtungen (Devaſtationen) zu verhüten, welche nachtheiliger als ordentliche Ausrodungen wirken.

Dieſe zur forſtpolizeilichen Erlaubniß ſtehenden Waldausrodungen oder Ausſtockungen zum Zweck der Culturumwandlung des Forſtgrundſtücks ſind in früherer Zeit nur ſelten geſtattet worden: der Grund der Verweigerung möchte ſich nicht immer in der Sorge für den Holzbedarf der Nachkommen, ſondern öfter auch in der Beſorgniß, daß die Jagdpflege Eintrag leiden könnte, gefunden haben. Wenn ſchon ſeit geraumer Zeit weniger Anſtand genommen wird, die Ausſtockung von Waldſtücken, zumal wenn ſie einzeln gelegen und von geringem Umfange ſind, auf Anſuchen der eine andere Cultur vorhabenden Beſitzer zu geſtatten; ſo verdienen für die Zukunft dergleichen Geſuche um ſo mehr geneigte Berückſichtigung, als neueſte Erſcheinungen zeigen, wie eines Theils die Holzzucht, indem ſie bei verbeſſerter Wirthſchaft einer innern Vermehrung entgegengeht, ſelbſt bei vermehrtem Holzverbrauch in ihrem räumlichen Umfang noch Einſchränkung leidet, andern Theils aber der zunehmenden Bevölkerung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln die Flächen wieder erſetzt

werden sollten, welche dem Landbau durch Gebäude, Eisenbahn- und Straßenanlagen entzogen werden.

In Privatwirthschaften auf vermehrte Erzeugung und verminderten Verbrauch des Holzes zu wirken, möchten übrigens weniger befehlende (präceptive) als vielmehr belehrende (suasorische) Maßnahmen geeignet seyn, welche etwa dahin zu richten wären: a) die Verschlechterung der Waldungen durch vorzeitige oder zu starke Holzhiebe, durch Entlaubung, übertriebene Streunützung und unzeitiges Weiden zu hindern; b) die Bestockung öder Plätze und Ausfüllung von Lücken in den Waldungen durch Saat oder Pflanzung, nicht minder die Bepflanzung der Wege, Gutsgrenzen oder wenig ergiebiger Grundstücke, je nach Beschaffenheit des Bodens und der Lage mit Forst- oder Obstbäumen zu fördern; c) bei Hochbauten das Holz soviel möglich durch natürliche oder gebrannte Steine, wodurch zugleich größere Feuersicherheit erreicht würde, zu ersetzen; d) die Feuerungsanlagen zum Kochen, Zimmerheizen, Backen und dergleichen, so daß sie den geringsten Aufwand an Brennmaterial erfordern, herzustellen, und wo andere Brennstoffe, Torf, Braunkohlen oder Steinkohlen wohlfeiler als Holz zu stehen kommen, die Anwendung derselben einzuführen, auch e) die Abschaffung der Waschhäuser und Backöfen für einzelne Haushaltungen durch dergleichen gemeinschaftliche Einrichtungen zu betreiben.

Um von diesen gelegentlichen öconomischen Andeutungen bezüglich des zu den ersten gesellschaftlichen Lebensbedürfnissen zu zählenden Holzes auf die nähere Darstellung der Staatsforstverwaltung überzugehen; so begreift dieselbe nicht blos die Bewirthschaftung der Waldungen oder die Forstverwaltung im engeren Sinn, sondern auch die Verwaltung der Jagden und die Verwaltung der auf Staatsrechnung bestehenden größeren Holzmagazine oder Holzgärten.

A. Forste.

Die Waldfläche von Württemberg, in Memminger's Beschreibung von 1841 zu 1,896,000 Morgen angegeben, ist vermöge amtlicher Mittheilung des Finanzministeriums an die ständische Finanzcommission von 1845 nach dem Stande vom 1. Juli 1844 auf 1,860,631 Morgen berechnet: die Verminderung der Zahl in dem nach dieser Vergleichung sich ergebenden Belang fand wohl in der Wirklichkeit nicht Statt, denn in dem zwischenliegenden Zeitraum von wenigen Jahren waren die, auch theilweise durch neue Waldanlagen sich wiederersetzenden Ausstockungen nicht von so großer Bedeutung;

der Zahlenunterschied wird mehr in neuer Aufnahme und genauerer Berechnung zu suchen seyn.

Wird die Gesammtwaldfläche mit der dermaligen Zahl der Bevölkerung zusammengehalten; so kommt auf einen Einwohner an Wald 1,09 Morgen; nach den einzelnen Kreisen aber im Neckarkreis 0,45 Morgen, im Schwarzwaldkreis 1,28 M., im Jaxtkreis 1,37 M., im Donaukreis 1,27 Morgen.

Von dem Waldareal gehören 581,033 Morgen dem Staat, 17,971 Morgen der Hofkammer, 244,467 Morgen Standes- und Grundherrschaften, 632,581 Morgen Gemeinden, 55,993 Morgen Stiftungen und 328,586 Morgen einzelnen Privatbesitzern.

In der Absicht, für die Zukunft das Holzerträgniß der gegebenen Fläche zu erhöhen, wurden neuerer Zeit von den Staatswaldungen manche gemischte Laub- und Nadelholzbestände und sehr viele schlechtbestockte Nieder- und Mittelwaldungen völlig in Nadelholz umgewandelt, und die meisten vorher in 30- bis 40jährigen Umtrieb gestandenen Mittelwaldungen zum Hochwaldbetrieb übergeführt, so daß von der jetzigen Staatswaldfläche etwa 350,000 Morgen als Nadelwald, 200,000 Morgen als Buchenhochwald und 30,000 Morgen als Mittelwald gezählt werden können.

Auch die Standes- und Grundherrschaften sowohl als die Gemeinden und Stiftungen haben seit mehreren Jahren angefangen, der Bewirthschaftung ihrer Waldungen größere Aufmerksamkeit zu widmen, die Bestände gehörig zu schonen und mangelhafte Bestockung durch Culturen zu verbessern.

Nachdem die Verminderung des Wildstandes manche Verkümmerung der Holzzucht gehoben hatte, war es insbesondere auch der durch größere gewerbliche Verwendungen gesteigerte Werth des Holzes, welcher die Sorgfalt für vermehrte Erzeugung und bessere Nutzung jenes Materials erhöhte.

Nach einer Berechnung in den württembergischen Jahrbüchern (1843 I. Heft) sind die Landesdurchschnittspreise des Holzes in der Zeit vom Jahr 1800 bis 1842 gestiegen für 1 Klafter Brennholz, buchen von 5 fl. 20 kr. auf 13 fl. 33 kr., tannen von 3 fl. 2 kr. auf 8 fl. 59 kr., für 1 Kubikfuß Nutz- oder Stammholz, eichen von 7,2 kr. auf 13,6 kr., tannen von 3,5 kr. auf 8,2 kr.

Durch dieses nachhaltige Steigen der Holzpreise ist das Mißverhältniß des Ackerbodens und des Waldbodens im Ertrags- und Capitalwerth einigermaßen gehoben und der in dem höheren Werth des ersteren hauptsächlich begründet gewesene Reiz zum Waldausstocken sehr vermindert worden.

Der reine Geldertrag der württembergischen Staatsforste hat dem Morgen

nach im Jahr 1819—20 nur 46⅚ kr., im Jahr 1843—44 aber 3 fl. 20 kr. betragen; dieser Ertrag bei dem erhöhten Holzpreise erscheint in Vergleichung mit anderwärtigem Bodenertrag nicht übermäßig, wenn man bedenkt, daß hierin zugleich die Interessen aus dem Capitalwerth des Holzes begriffen sind, dessen mehrjährige Ansammlung auf dem Stamme zu Gewinnung eines angemessenen Materialertrags erfordert wird, und daß der jetzige Verkaufswerth für den Morgen bestockten Waldes durchschnittlich wenigstens zu 200 fl. angenommen werden darf.

Eben in jener nothwendigen Betriebsweise der Holzzucht ist aber auch der Grund gelegen, daß bei dem Holz schnell eintretender Mangel und Theurung, wie sie bei dem Getreide durch ein Mißjahr herbeigeführt werden können, nicht zu besorgen stehen, indem für ungewöhnlichen Bedarf die im Walde vorhandenen Vorräthe als Nothmagazin dienen.

Was die finanziellen Ergebnisse der Forstverwaltung betrifft, so entspringen dieselben theils aus forsteilichen Rechten, wozu namentlich auch das Floßrecht gezählt wird, theils aus dem Waldeigenthum des Staats.

1) Einnahmen aus forsteilichen Rechten.

Unter denselben stehen Strafen und Confiscationen oben an, welche früher mit jährlichen 94,630 fl. auf den Etat gebracht waren; in dem Etat von 1845—48 aber nur mit 38,404 fl. angesetzt sind, weil hiebei der voraussichtlich uneinbringliche Theil der Strafanfälle außer Berechnung gelassen wurde.

Da die Waldstrafen in der Regel den Waldeigenthümern zufallen, Confiscationen mit Forststrafen aber selten zusammentreffen, sondern von den Bestraften neben der Strafe gewöhnlich Ersatzleistungen für zugefügten Schaden ebenfalls an den Waldeigenthümer zu entrichten sind, so kommen für den Staatsfiscus nicht alle von Forststrafbehörden erkannten Strafen und Ersatzleistungen, sondern der Regel nach nur diejenigen derselben in Einnahme, welche durch Excesse in Staatswaldungen veranlaßt worden sind.

Eine weitere zu jährlichen 5,011 fl. angeschlagene cameralamtliche Einnahme, Beiträge zu Rugtagskosten oder Rugtagssporteln, von einer Frevelstrafe à 3 fl. 15 kr. — 15 kr. betragend, ist zu Bestreitung der Kosten der Forstrugtäge bestimmt; wogegen die Arrestkosten, welche der Vollzug von Gefängnißstrafen gegen unvermögliche Excedenten verursacht, von dem Wald-Eigenthümer zu tragen sind, welcher zutreffendenfalls die Geldstrafe zu beziehen gehabt hätte.

Die Anbringgebühren, als Ausgabe auf jährliche 24,992 fl. berechnet, unter welchem Namen den Anbringern der Forst- und Jagdvergehen

gewöhnlich ein Drittheil der angesetzten Forststrafen zugewiesen und von den königlichen Cameralämtern, auch wenn die Strafe nicht eingeht, oder die gesetzliche Geldstrafe mit Gefängniß abzubüßen ist, immer im dreiviertheiligen Betrag also mit $^3/_4$ der Strafe (ein Viertheil der Anbringgebühren wird zu Deckung von Einnahmeausfällen zurückbehalten) baar ausbezahlt wird, sind nicht ohne Grund in neuerer Zeit vielfältig getadelt worden. Es spricht gegen diese Art der Aufmunterung zum Forstschutze hauptsächlich die Besorgniß, daß der Anbringer, gewöhnlich ein vereideter Forstschutzdiener, dessen Anzeigen, wenn er sie auf seine Dienstpflichten nimmt, gegen den läugnenden Frevler vollbeweisend sind, durch Eigennutz leicht zur Gewissenlosigkeit verleitet und der Angebrachte unschuldig gestraft werden kann. Auch mag es vorkommen, daß ungewissenhafte Forstdiener, um den fraglichen Theil ihre Diensteinnahme flüssig zu erhalten, die Forstfrevel fortpflanzen, indem sie nur die Minderzahl der Fälle zur Abrügung anzeigen und die Frevler für die in diesen Fällen zu erlegende Strafe in dem Gewinn aus nicht angebrachten Fällen mehr als hinlänglichen Ersatz finden lassen.

Je weniger nach der Art der forstpolizeilichen Uebertretungen, wenn dieselben nicht größtentheils ungestraft bleiben sollen, einerseits die Beweiskraft der amtlichen Aussagen der vereideten Forstdiener zu entbehren und andererseits dem Diensteifer der letzteren ohne äußeren Anreiz durch die Aussicht auf besondere Belohnung zu vertrauen seyn wird, um so schwerer wird es der künftigen Gesetzgebung fallen, für die Anbringgebühren ein minder bedenkliches Ersatzmittel zu finden: denn die statt jener schon vorgeschlagene Einführung von periodischen Prämien, deren Größe nach der Zahl der von den einzelnen Schutzdienern angebrachten Straffälle zu bemessen wäre, würde ebendeßwegen von denselben Bedenken begleitet seyn, welchen die Reichung von Anbringgebühren in den einzelnen Fällen unterworfen ist.

Die eingehenden Forststrafen unterliegen übrigens noch einer weiteren Verminderung durch die Cameralverwaltern mit 5 Proz. des baar eingehenden Betrags ausgesetzte Strafeinzugsgebühr, welche für die vorgenannte Etatsperiode zu jährlichen 2,896 fl., in Vergleichung mit der angenommenen einbringlichen Strafsumme offenbar zu hoch angeschlagen wäre, wenn sie nicht zugleich in ältere in der Restverwaltung begriffene Strafausstände sich bezöge.

Unter der Einnahmerubrik „Concessionsgelder“ statt früher zu 11,000 fl. neuerlich zu jährlichen 5,600 fl. angeschlagen, sind Einkünfte aus dem Floßrechte oder Abgaben der Holzflößer für den Gebrauch der Floß-

straßen verstanden, welche auf Kosten der Staatsforstverwaltung unterhalten und von dieser auch für die Scheitholzflößerei in eigener Regie (siehe Holzgärten) benützt werden. Bei Gelegenheit der Ermäßigung der Wasserzollabgaben wurden durch eine Finanzministerialverfügung vom 16. März 1840 auch die Floßconcessionsgelder auf den beiden Flüssen, Nagold und Enz, sowohl für Stammholz als Schnittwaaren provisorisch bis zu definitiver Regulirung jener Abgaben ermäßigt, welche in Gemeinschaft mit Baden, das theilweise über jene Flüsse gebietet, noch zu treffen ist. Hiedurch und durch die nicht minder zu Erleichterung des Holzhandels gereichende Aufhebung der Floßabgaben auf dem Neckar hat die fragliche Einnahme so bedeutend abgenommen. Bei der Flößerei auf der Kinzig und der Murg ist mehr Baden als Württemberg betheiligt.

Auf den kleineren Flüssen, Rems und Murr, wird nur das Flößen von Scheiterholz, auf ersterer für Staatsrechnung bis Waiblingen und Neckarrems, auf letzterer für Privatrechnung bis Marbach, betrieben.

In den Jahren 1840 und 1841 wurde aus Anlaß der in dem Altdorfer Walde durch Insectenverheerung nöthig gewordenen Holzfällungen die in den Bodensee ausmündende Schussen nebst der ihr zufließenden Wolfegger Aach sowohl für Scheiter- als Langholz auf Kosten der Forstverwaltung flößbar gemacht, und sofort die Flößerei auch mit gutem Erfolg theils bis Ravensburg, theils bis Eriskirch am Bodensee betrieben.

Weniger förderlich ging es mit der im Jahr 1842 von der Staatsforstverwaltung beschlossenen Erweiterung der Flößerei auf dem Kocher, welche, da bisher auf diesem Flusse nur Scheiterholz geflößt werden kann, auch zu Flößung von Langholz und Schnittwaaren eingerichtet werden soll. Die Kosten der weiteren Einrichtung wurden zu einem sehr mäßigen Betrage berechnet, und schienen um so mehr gerechtfertigt, als namentlich für Langholz das Flößen am wohlfeilsten und der Beschaffenheit des Holzes zur Verarbeitung zugleich zuträglich ist. Während anderweitig den Transporterleichterungen von Seite des Staats so ungeheuere Opfer gebracht werden, sahen die Waldbesitzer jener Gegend sich einen Absatzweg, auf dem sie ihre werthvolleren Holzerzeugnisse in angemesseneren Preisen als bisher verwerthen könnten, in Folge von Einwendungen verschlossen, die von Besitzern am Flusse gelegener Hammer- und Mühlwerke theils aus Besorgniß für den Betrieb ihrer Werke, theils wegen angeblich zu befürchtender Nachtheile von der Eröffnung des Holzhandels nach dem Auslande, erhoben wurden. Wenn nicht bestritten wird, daß den Besitzern der Werke, soweit diese in ihrem mechanischen Betrieb

durch die Flößerei zeitig gestört werden, Entschädigung gebühre, so sollte sich kaum noch ein triftiger Grund finden, die Forstverwaltung an einer Einrichtung zu hindern, welche nicht nur bei dem dortigen ausgedehnten Staatswaldbesitz ihr unmittelbar Nutzen bringen, sondern auch das Interesse der übrigen Waldbesitzer und den allgemeinen Verkehr fördern wird.

Die den Einnahmen aus der Forsthoheit noch angereihten Rubriken, Holz- und Harzzehenten im Anschlag von jährlichen 113 fl. und Forstzins, Handlohn und Dienstgelder angeschlagen zu jährlichen 1,465 fl. sind theils ihrem Betrage nach unbedeutend, theils ihrer Natur nach mehr aus grundherrlichen als hoheitlichen Rechten fließend. Insbesondere ist ein Zehentbezug von Walderzeugnissen ganz ungewöhnlich und rechtlich nur dann zu begründen, wenn ein zuvor zehentbares Grundstück von einer anderen Culturart zur Holzzucht umgewandelt worden ist.

Die bei Waldausstockungen, welche jedenfalls der forsthoheitlichen Erlaubniß und der hiefür gesetzlich zu entrichtenden Sportelabgabe unterliegen, überdieß allgemein üblich gewesene forsthoheitliche Auflage eines Forstzinses ist durch Finanzministerialverfügung vom 4. Mai 1841 abgestellt, in Ansehung der bei der Ausstockung zu beachtenden nutzbaren Rechte Dritter aber, namentlich für Jagd und Aeckerich, entsprechende Ersatzleistung vorbehalten worden. Der königlichen Hofdomänenkammer und den verschiedenen Privatgrundherrschaften wurden die für diese Fälle hergebrachten Bezüge bestätigt; der Staatsfinanzverwaltung gegenüber ward die durch vorgedachte Verfügung auf einen gleichmäßigen Betrag gesetzte Entschädigung für die grundherrlichen Rechte, welche ihr auf den ausgerodeten Waldungen zustanden, nach einer nachgefolgten Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Jan. 1846 ganz aufgehoben. So sehr dergleichen Erleichterungen in nationalwirthschaftlicher Hinsicht begründet sind, so sehr hätte die Rechtsgleichheit gefordert, die gegen andere Grundherrschaften als den Staat verpflichteten Grundbesitzer durch die Uebernahme der jenen gebührenden Entschädigung auf die Staatskasse gleichfalls zu erleichtern.

2) Waldeigenthum des Staats.

Ueber die Schätzung der künftigen Walderträgnisse stehen die jüngeren mit den älteren Forstwirthen schon seit einigen Jahren im Streit: die Ersteren blicken vielleicht zu sehr mit Hoffnungen auf die Erfolge ihrer Wirthschaftsverbesserungen erfüllt in die Zukunft und greifen daher unbedenklicher nach den erwachsenen Früchten, als die Letzteren, welche aus der vergangenen Zeit durch

manche Störungen des Holzzuwachses vorsichtig gemacht durch Aufsparung des Holzes im Wald sich auf alle Fälle gegen künftige Holznoth gefaßt halten wollen. Jene möchten in der Sorge für die Gegenwart, diese in der Sorge für die Zukunft zu weit gehen; die Verwaltung wird am besten thun, zwischen Beiden den Mittelweg zu gehen.

Das System der Durchforstungen, in welchem sich die alte mit der neuen Schule geeiniget hat, ist bei der Staatsforstverwaltung seit etwa einem Jahrzehend in Uebung, und scheint wirklich den versprochenen Erfolg zu gewähren, indem von den Beständen langjährigen Umtriebs nicht nur im Laufe der Umtriebsperiode öftere Zwischennutzungen entfallen, sondern auch am Schlusse derselben vollkommenere Erzeugnisse als bisher zu erwarten sind.

Die Lösung des neueren Zwiespalts über Einschätzungs- oder Taxations-Methoden hat nicht sowohl eine Vermehrung der Wirthschaftserzeugnisse an sich, als vielmehr deren gleichheitlichere Erhebung nach Jahren zum Gegenstand.

Von der (rund) auf 580,000 Morgen angenommenen Staatswaldfläche hat der von 1842—45 erhobene Naturalertrag jährlich 290—300,000 Klafter, also etwas über ½ Klafter pr. Morgen betragen; für die Etatsperiode von 1845—48 ist der zu erhebende Betrag auf 285,540 Klafter, und in Geld auf 2,932,900 fl. angeschlagen.

Daneben sind als Einnahmen, die aus dem Walderzeugniß entspringen, namentlich für Aeckerich, für Holzsaamen und Holzpflanzen, für Laub, Gras und Kräuter, für Harzscharren und Theerbrennen, desgleichen an Zinsen aus verliehenem Waldboden zu Steinbrüchen, Gras- und Weideplätzen, an Gegenleistungen für eingeräumte Holz- und Weideberechtigungen und an zufälligen außerordentlichen Einnahmen zusammen jährliche 60,300 fl. in Voranschlag genommen.

Diesen Einnahmen stehen, außer den Kosten der allgemeinen Forstverwaltung, folgende jährliche Ausgaben gegenüber, welche mit dem Waldbesitz und der Ertragserhebung verbunden sind, nämlich: 2,390 fl. (Gemeinde-) Steuern, Grundlasten und Realabgaben; 145,139 fl. Geldwerth der Bau- und anderer Gerechtigkeits-Holzabgaben; 894 fl. Geldaufwand wegen der eingeräumten Streu- und Weideberechtigungen; 131,555 fl. (Cultur-) Waldanlegungs- und Verbesserungskosten; 193,585 fl. für Wegerhaltung und Herstellung, durchschnittlich auf die Jahre 1845—48 so hoch angesetzt, weil, um Arbeitslosen Gelegenheit zum Erwerb zu geben, auch Wegbauten von minderer Dringlichkeit oder Nützlichkeit eingeleitet worden sind; für Schlagvermessungen 900 fl., dergleichen Kosten sollten nicht mehr vorkommen, wenn

nach und nach die Revierförstersstellen durch Candidaten eingenommen werden, welche nach den nun bestehenden Vorschriften geprüft sind; Holzmacherlöhne 467,072 fl., diese bedeutende Ausgabe ist bedingt durch die Größe der jährlichen Holzfällungen; endlich sind noch für einzelne kleinere, und für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben jährlich 27,500 fl. und als Abgang oder wahrscheinlicher Ausfall 1,663 fl. ausgesetzt.

Werden von den vorgedachten zusammen 2,993,200 fl. erlaufenden Einnahmen die angegebenen Ausgaben zusammen im (runden) Betrag von 970,500 fl. abgezogen, so ergibt sich nach der Schätzung für die laufende Verwaltungsperiode ein reiner Geldertrag des Waldeigenthums von 2,022,700 fl. oder dem Morgen nach von ungefähr 3 fl. 27 kr. jährlich.

Seit einem Jahrzehend ist in der Holzverkaufsweise eine auf den Geldertrag wirkende Veränderung eingeführt worden. Früher fand die Verwerthung des Holzes gegen voraus regulirte Preise oder sogenannte Revierpreise in der Weise statt, daß besonders die zum Handel nach dem Ausland geeigneten Stämme von den Forstämtern in größerer Menge an Holzhandelscompagnien und in letzter Zeit auch an einzelne Holzhändler überlassen wurden, anderes Holz aber die Revierförster den sich meldenden Kaufsliebhabern anzuweisen hatten. Da für zahlungsunfähige Holzkäufer bei der Cameralkasse die anweisenden Forstbeamten einstehen mußten, so konnte die Willkühr der Forstbeamten in Ansehung der Auswahl unter den Kaufsliebhabern nicht ausgeschlossen werden; bei der Anweisung selbst aber hing es, da die Preise einer Holzsorte gewöhnlich für das ganze Revier gleich waren, wieder von dem Förster ab, einen Käufer vor dem anderen durch Zuweisung besser beschaffenen oder leichter beizuführenden Holzes zu begünstigen. Wiewohl die finanzkammerlichen Revierpreise nur für die Holzverkäufe aus Staatswaldungen festgesetzt wurden, so blieben sie doch auf die Holzverkäufe anderer Waldeigenthümer nicht ohne eine Rückwirkung, welche ebensowohl zum Nachtheil der Verkäufer als der Käufer ausschlagen konnte.

Durch Finanzministerialverfügung vom 30. Nov. 1836 wurde dagegen angeordnet, daß die in Staatswaldungen vorkommenden Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufstreich vorgenommen und denjenigen Käufern, welche Bürgschaftsleistung der baaren Bezahlung der Kaufschillinge vorziehen, diese, nach Erlegung eines Angelds, bis zu Ende des Verkaufsjahrs angeborgt werden sollen; zu Gunsten von Handwerkern, Bauholzbedürftigen und ärmeren Revierinsaßen sind gewisse Ausnahmen von der Versteigerung zugestanden.

Es ist erklärlich, daß diese neue, wenn gleich an sich natürliche Verkaufs-

weise anfänglich nicht von allen Forstbeamten und noch weniger von den vorherigen gewöhnlich der vermöglichen Klasse angehörigen Herrschaftholzkäufern günstig aufgenommen wurde; noch gewisser läßt sich annehmen, daß die selbst in der Ständeversammlung laut gewordenen Stimmen gegen den Borgverkauf, welcher die Concurrenz bei Holzverkäufen aus erster Hand auch der minder bemittelten Klasse möglich macht, nicht von dieser Seite entsprungen sind. Auf alle Fälle würde die Sorglichkeit derjenigen zu weit gehen, welche die Borgverkäufe abgestellt wissen wollen, damit nicht die Käufer auf Credit sich durch wohlfeileren Wiederverkauf des ersteigerten Holzes, statt im Wege des Anlehens, baares Geld verschaffen, das ihnen bei bedeutendem Mindererlös noch theurer als wucherliche Darlehen zu stehen kommen könne: der Einzelne weiß bei freiem Willen nach seinen Umständen selbst zu wählen, was diesen am angemessensten ist.

Inzwischen hat sich die nach mehrjährigen Erfahrungen ebensowohl der Forstverwaltung als den Holzconsumenten zusagende neue Verkaufsweise in geordneten Gang gesetzt, und die alte Anweisungsart des verkäuflichen Holzes würde jetzt schwerlich öffentliche Fürsprecher finden, wenn zu ihr zurückgekehrt werden wollte.

3) Allgemeine Forstverwaltungskosten.

Diese werden nicht allein für die Verwaltung der dem Staate eigenthümlich zustehenden Forste und Jagden, sondern auch für die Wahrung der Forsthoheit und für die polizeiliche Beaufsichtigung der übrigen Forste und Jagden aufgewendet. Insbesondere haben die Staatsforstbeamten auch die Waldwirthschaft der Gemeinden, Stiftungen und Privaten zu beaufsichtigen, ohne daß hiefür den Waldbesitzern irgend eine besondere Abgabe (etwa wie in andern Staaten Kostenbeiträge für die Beförsterung) aufgelegt ist, nachdem die auch in Württemberg als öffentliche Abgabe der Waldbesitzer mehrere Jahre eingeführt gewesene „Stammmiethe“ mit dem Jahr 1818 aufgehört hat.

Die fraglichen Kosten bestehen, außer den schon bei den Einnahmen aus forsthoheitlichen Rechten erwähnten Gebühren, nach dem Voranschlag von 1845—48 in jährlichen 364,980 fl. für Besoldungen, Diäten, Reise- und Kanzleikosten des Forstpersonals, in 13,111 fl. besonderem Aufwand für den Forstschutz, in 8,656 fl. für Inventarstücke, Postgelder und Zeitungen, und in 11,250 fl. Vermarkungs- und Kartirungskosten, wozu die bei vorkommenden Streitigkeiten aufzuwendenden Proceßkosten eingerechnet sind. Der letztere Aufwandsbetrag übersteigt den

gewöhnlichen Durchschnitt und wird künftig sich bedeutend vermindern, so bald die durch die allgemeine Landesvermessung veranlaßten und erleichterten Grenzberichtigungen und Waldbestandsabtheilungen vollendet seyn werden.

Die Ausgaben für den Forstdienst hingegen werden in Zukunft zu erhöhen seyn, da die Gehalte, besonders der niederen Forstdiener, wenn die Preise der Lebensmittel nicht auf einen mäßigeren Stand zurückgehen, als unzureichend sich darstellen.

Nach der allgemeinen Verordnung in Betreff des Forstwesens vom 21. Januar 1822 sind die Besoldungen der Oberförster nach drei, mit den Gehalten der Bezirksbeamten anderer Departements gleichen Klassen, beziehungsweise auf 1,600, 1,300 und 1,100 fl.; die Besoldungen der Forstassistenten auf 532 fl., die Besoldungen der Revierförster nach drei Klassen zu 750 fl., 600 und 450 fl.; die Gehalte der Forstwarte auf 240 fl. und der Waldschützen je nach der Größe des Hutbezirks auf 68 bis 118 fl. (den Werth von 2 Klafter Holz à 18 fl., bei den Forstwarten und Waldschützen unter dem angegebenen Geldbetrag; mitbegriffen) festgesetzt worden.

Daneben haben die Oberförster, die Assistenten und die Revierförster freie Dienstwohnung anzusprechen, auch wurden durch Finanzministerialverfügung vom 6. October 1836 den Oberförstern als Kanzleikostenentschädigung neben 4 Klafter Holz jährliche 150 bis 250 fl., den Revierförstern für Schreibmaterialien 25 fl. ausgesetzt, und durch weitere Verfügung vom 3. September 1839 der Betrag der zu Amtsreisen angewiesenen Pferdsrationen den Oberförstern von jährlich 264 fl. in der ersten Klasse auf 500 fl., in der zweiten und dritten Klasse auf 475 fl. und den Revierförstern von 132 fl. in der ersten Klasse auf 200 fl., in der zweiten und dritten Klasse auf 180 fl. erhöht.

Durch die letztgedachte Verfügung erhielten auch die Forstwarte eine Gehaltserhöhung von 240 auf 300 fl., den Waldschützen aber werden seit mehreren Jahren Zulagen gereicht, so, daß nach dem Etat auf 1845—48, bei einer Zahl von 508 Waldschützen im Durchschnitt jährliche 124 fl. 51 kr. (somit nicht ganz 24 kr. pr. Tag) als Gehalt für einen Waldschützen sich berechnen.

Wenn in Ansehung der Waldschützen die Regel mehr durchgeführt wäre, für diesen Dienst bürgerliche Einwohner des Bezirks zu bestimmen, welche zugleich einen andern Nahrungsstand, oder doch einen kleinen Güterbesitz haben, so könnten die ausgesetzten Gehalte im Allgemeinen als hinreichend betrachtet werden. Allein so lange für die Waldhut häufig noch Männer verwendet sind, welche, für den Forstdienst zwar nicht gebildet, aber doch bei dem Forst- und Jagdwesen aufgewachsen, eines anderwärtigen ordentlichen Erwerbs entbehren,

University of MICHIGAN

fordert das eigene Interesse der Verwaltung, diese Angestellten durch Erhöhung des für den Lebensbedarf einer Familie unzureichenden gewöhnlichen Waldschützengehalts der Versuchung zu entziehen, an dem ihrer Hut anvertrauten, ungezählten Gut untreu zu werden.

Vornehmlich aber erscheint für die im ordentlichen Dienste verwendeten 75 Forstwarte, deren Anstellung durch genügende Erstehung der Forstdienstprüfungen bedingt ist, eine weitere Erhöhung ihres ursprünglich für das Auskommen im unverheiratheten Stande berechneten Gehalts begründet, nachdem die Unterstellung, daß die Forstwarte noch in frühzeitigem Alter auf Försterstellen vorrücken würden, erfahrungsmäßig so wenig zutrifft, daß dieselben gar häufig schon bei der ersten Anstellung zum Forstwart in das Mannesalter längst eingetreten sind.

Der außerordentliche oder besondere Aufwand für den Forstschutz, von nicht unbedeutendem Betrag, besteht hauptsächlich in Taggeldern für sogenannte Forst- oder Scharfschützen, von der Art der ehemaligen Jägerbursche, welche für den Forstschutz da verwendet werden, wo das ordentlicherweise angestellte Personal überhaupt nicht ausreicht, oder der Forstschutz aus besondern Anlässen zu verstärken ist. Solchen zeitigen Zubußen würde eine ausreichendere Ausstattung des ordentlichen Dienstes im Interesse der Verwaltung sowohl, als der Beamten, vorzuziehen seyn, da dergleichen unstäte Diener im Dienste weniger zuverläßig, und im vacirenden Zustande belästigend sind.

Daß übrigens die Handhabung des Forstschutzes große Aufmerksamkeit verdiene, mag die Zahl der Straffälle beweisen, welche selbst in den durch keinen besonderen Nothstand sich auszeichnenden Jahren, ohne die bei den Gemeinderäthen zur Rüge kommenden geringeren Holz- und Weideexcesse zu zählen, bei den sämmtlichen Forstgerichtsbarkeitsstellen auf ungefähr 20,000 ansteigt.

B. Jagden.

Das Jagdrecht, oder die ausschließliche Befugniß Einzelner, sich in gewissen, selbst fremdes Eigenthum umfassenden Bezirken die wilden Thiere zuzueignen, widerstreitet dem naturrechtlichen Begriff der allgemeinen Befugnisse so sehr, daß es von jeher nur durch die strengsten Strafen gegen Eingriffe geschützt wird.

Schon in einem, auch in den schwäbischen Gauen verbreiteten deutschen Landfrieden vom Jahr 1103, also lange vor dem Anfange des Gebrauchs der Feuergewehre, wurde unter Anderem auch das Legen von Schlingen und

Fußangeln, um damit Wild zu fangen, unter harter Strafandrohung verboten (Wirtembergische Geschichte von Stälin, 2. Thl. S. 641). Vierhundert Jahre später, im Jahr 1517, wurde in Württemberg sogar ein Gesetz gegeben, kraft dessen einem jeden Wilderer die Augen ausgestochen werden sollten. Und noch in der neuesten Zeit waren bei der württembergischen Criminalgesetzgebung die verschiedenen Ansichten der Herrenkammer und der Volkskammer über das Jagdwesen, die, durch das endliche Nachgeben von letzterer Seite umschiffte Klippe, an welcher das ganze Strafgesetzbuch vom Jahr 1839 zu scheitern drohte.

Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich, nach dem zwölften Capitel des gedachten Gesetzbuches, der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verletzung des Jagdrechts schuldig.

An Thieren der hohen Jagd, als wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen oder Fasanen, begangen, wird die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, die Verletzung des Jagdrechts, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Waldungen erfolgt ist, mit Bezirksgefängniß nicht unter acht Tagen, oder mit Geldbußen von zehn bis fünfzig Gulden bestraft, wofern nicht erschwerende Umstände der That noch höhere Strafen begründen.

Dergleichen Vergehen an anderem als dem genannten Wilde, nämlich an Thieren der niederen Jagd begangen, werden als Jagdexcesse nach dem Polizeistrafgesetz, Artikel 65, mit Geldbußen von fünf bis fünfzehn Gulden, oder wenn die Vergehen gewerbsmäßig begangen werden, mit Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen belegt, welche bei Rückfällen auch bis zu dreimonatlichem Arrest aufsteigen können.

Zu Abwendung der Wildschäden ist gesetzlich verordnet (Verordnung vom 13. Januar 1817), daß das schwarze Wild außerhalb der Thiergärten gänzlich ausgerottet, der Bestand des Rothwildes mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt und in demselben erhalten, der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Hasen aber durch fleißiges Wegschießen und durch jährliche Treibjagden Einhalt gethan werden soll. Nur wenn von Seiten des Jagdberechtigten diesen Bestimmungen nicht entsprochen wird, hat er den erweislich durch seine Schuld verursachten Wildschaden den Beschädigten zu ersetzen.

Selbsthülfe gegen Wildschaden ist den Güterbesitzern insoweit gestattet, daß jede Gemeinde auf ihre Kosten aus ihrer Mitte einen, oder wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene Männer als

Communwildschützen aufstellen kann, welche jedoch keines anderen Gewehres als der Kugelbüchse sich zu bedienen, und nur das außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wild, und unter Umständen auch Rehe wegzuschießen, das Erlegte aber dem Jagdberechtigten zu überlassen haben.

Die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Verhütung des Wildschadens und die darin liegende Schwierigkeit für die Beschädigten zu einem Schadensersatz zu gelangen, hat die Regierung bei Gelegenheit der Criminalgesetzgebung im Jahr 1838 durch den Vorschlag anderwärtiger Gesetzesbestimmungen anerkannt, welche jedoch, wenn sie auch der Zwiespalt der beiden ständischen Kammern hätte ins Leben treten lassen, dem Zweck billiger Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche schwerlich genügt haben würden.

Der Widerstreit zwischen dem Jagdberechtigten, welcher ein ausschließendes Zueignungsrecht an die jagdbaren Thiere behauptet, und dem Grundbesitzer, welcher es nicht begreift, daß ihm an ein zu Schaden gehendes wildes Thier weniger Recht als in dem gleichen Falle an ein zahmes zustehen soll, läßt sich nur dadurch gründlich lösen, daß das Recht des Ersteren auf Kosten des Letzteren abgekauft wird.

Da in Ansehung der Waldungen das Grundeigenthum und das Jagdeigenthum gewöhnlich bei einem Besitzer vereinigt, somit hier Zwistigkeiten über Wildschaden ausgeschlossen sind, und die Natur das Daseyn des Wildes zunächst auf die Waldungen angewiesen hat; so würde die Ablösung des Jagdrechts auf bebauten Feldern die bisherigen Uebelstände größtentheils beseitigen, ohne das Wild auszurotten oder die Jagden aufzuheben. Gegen das aus dem Wald austretende Wild hätten die Gutsbesitzer sich wie gegen jeden andern Eigenthumsangriff beliebigen Falls durch Einfangung oder Erlegung des Thieres zu erwehren.

Einer so beschränkten, nichtsdestoweniger die bürgerliche Eintracht und den landwirthschaftlichen Fortschritt befördernden Jagdablösung könnten die Jagdberechtigten um so bereitwilliger entgegenkommen, als sie dadurch weder des Jagdvergnügens beraubt, noch öconomisch benachtheiligt würden, da ein Recht zu Aetzung der Thiere der Hochjagd auf den Feldern nicht besteht und die Besitzer der jagdfrei werdenden Markungen ihrer Seits ein dem Reinertrag der aufhörenden Feldjagd entsprechendes Ablösungscapital wohl bieten könnten. Bei künftiger Feldervermehrung durch Waldausstockung würde dem Jagd-

berechtigten, wie jetzt theilweise geschieht, eine für alle Fälle gleichmäßig zu bestimmende Vergütung von den Waldausstockenden zu reichen seyn.

Die Wasserjagd ist von keiner Erheblichkeit und könnte, ohne Schaden davon zu besorgen, fortbestehen.

Was die Benützung der dem Staate eigenthümlich zugehörigen, kaum auf die Hälfte des Landes sich erstreckenden Jagden betrifft, so sind, abgesehen von den als Anhang der Civilliste zu betrachtenden Hofjagdbezirken, dieselben in der Regel um Geld verpachtet, größtentheils an Gemeinden, um von dieser Seite Wildschadensklagen zu begegnen, und im Uebrigen an Privatpersonen und Forstbeamte; an letztere, um ihnen ihren Beruf im Walde einladender zu machen, übrigens unter der Bedingung steter Widerruflichkeit von Seite der Pachtherrschaft, damit bei vorkommenden Beschwerden über den Wildstand hinsichtlich der künftigen Jagdbenützung sogleich anderwärtige Verfügung eintreten kann.

Könnte durch Gewährung des von der Kammer der Abgeordneten wiederholt unterstützten Antrags, die Staatsjagden vorzugsweise an Gemeinden und, so viel thunlich, nach Ortsmarkungen abgetheilt zu verpachten, jeder Wildschadensklage von Angehörigen der Pachtgemeinden wirklich begegnet werden; so würde für Regierung und Stände in dem Grunde der Rechtsgleichheit hinreichende Aufforderung gelegen seyn, in Ansehung der Privatjagdbezirke den Gemeinden gleiche Begünstigung, wenn auch durch Opfer der Staatskasse, zu verschaffen, so lange durch die angedeutete Ablösung der Feldjagden nicht überhaupt gründlich geholfen wird.

Die Jagdfrohnen sind nach den Ablösungsgesetzen von 1836 nach sehr billigem Maßstab allgemein abgelöst, oder in jährliche Frohngelder verwandelt; auch die frühere Verpflichtung zur Hundeaufstockung sind gegen billige Capitalabfindungen erlassen, oder in mäßige Geldsurrogate verwandelt worden.

So berechnen sich denn nach dem Voranschlag von 1845 auf 48 die Staatseinnahmen

1) aus dem Jagdrecht, wie sich der Etat ausdrückt, oder richtiger an hoheitlichen und grundherrlichen Einnahmen, auf jährliche . . . 1,328 fl.

2) Aus den eigenen Jagden, worunter nur 48 fl. durch Selbstverwaltung, das Uebrige durch Pacht erhoben wird, auf . . . . 20,275 fl.

Summe der Einnahmen . . . . . 21,603 fl.

Dieser Summe steht eine Ausgabe gegenüber, hauptsächlich in dem Zinse für die, der Arrondirung wegen zugepachteten fremden Jagden bestehend, von überhaupt . . . . . 205 fl.

so daß sich für die Staatskasse unter dem Titel „aus Jagden" noch 21,398 fl. als reine Einnahme berechnen.

Die erstgedachte Einnahme besteht größtentheils nämlich zu 992 fl. in Strafen und Confiscationen, welche letztere bei Jagdvergehen insofern vorkommen, als in allen Fällen, in welchen auf Strafe erkannt wird, auch die Confiscation des zu dem Vergehen benützten Schießgewehrs, oder derjenigen Jagdgeräthschaften Statt findet, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind.

C. Holzgärten.

Die Holzgärten (Holzhöfe) sind Magazine von Brennholzvorräthen, welche die Staatsfinanzverwaltung aus holzreichen Gegenden gewöhnlich auf dem Wasserwege beischaffen läßt, um damit theils die ihr obliegenden Natural-Abgaben zu bestreiten, theils durch allgemeinen Verkauf den Markt der holzbedürftigen Einwohner in der Umgegend der Holzgärten stets hinreichend zu versorgen.

Die Verwaltung der Holzgärten ist unter der Leitung und Aufsicht der einschlägigen Kreisfinanzkammern je einem Holzgartenverwalter anvertraut, welcher neben der Geldverwaltung auch die Naturalverwaltung an seinem Wohnsitze unmittelbar besorgt, in den davon entlegenen Holzgärten aber den dafür angestellten Holzmesser beaufsichtigt. Für die Führung des bedeutenden Scheiterfloßes auf der Enz ist ein eigener Floßinspektor aufgestellt, welcher insbesondere auch den Ankauf des Holzes und dessen Verführung an die Floßstraße einzuleiten hat.

Da diese Verwaltungen nicht nur das Holz von dem Ankauf aus dem Walde an bis zum Transporte in den Holzgarten einige Zeit des Trocknens wegen aufzustellen, sondern auch in den Holzgärten selbst öfter größere als einjährige Vorräthe anzusammeln haben, so sind ihnen zu ihrem Gewerbe gewisse Betriebsfonds aus Staatsmitteln überlassen.

1) Die Holzverwaltung Stuttgart mit dem Holzgarten in Stuttgart, in welchen das Holz auf der Achse, größtentheils aus den nächsten Holzgärten an den Floßstraßen der Rems und der Enz, zum Theil aber auch unmittelbar aus Waldungen, beigeführt wird, und mit den beiden Holzgärten an der Rems zu Waiblingen und zu Neckarrems, hat zunächst die Bestimmung, die Holzabgaben an die Civilliste (für welche der hofkammerliche Holzgarten als eigenes Holzmagazin besteht) und zu Apanagen, an Besoldungen und Gratialien, zu Heizung der Kasernen und für die Kanzleien, auf Rechnung

der verschiedenen Verwaltungsdepartements zu vermitteln, und den Staatsdienern sowohl als den Offizieren, welche beide befugt sind, um gewisse mäßige Preise ihren Brennholzbedarf zu beziehen, diesen innerhalb bestimmter Mengen auf Verlangen abzugeben. Daneben wird aber auch, was bei der ohnehin erforderlichen Einrichtung ohne besonderes Opfer geschieht, der Stuttgarter Holzgarten gewöhnlich mit einem Holzvorrath zum allgemeinen Verkauf versehen, um besonders im Laufe des Winters durch Holzabgaben um entsprechende Verkaufspreise möglichen Uebertreibungen der Marktpreise zu begegnen.

Für das Etatsjahr von 1845—46 ist bei der Holzverwaltung Stuttgart, deren Naturalumtrieb bei einem Betriebsfonds von 60,000 fl. auf jährliche 1,500 Klafter buchen Achsholz, 1,300 Klafter buchen Floßholz und 5,464 Klafter tannen Floßholz berechnet ist, bei einer Geldausgabe von 118,306 fl. gegen eine Einnahme von 115,257 fl. ein Ausfall oder Verlust von 3,049 fl. angenommen worden, welcher hauptsächlich in den Holzabgaben um früher regulirte Preise, die den neueren Selbstkosten nicht mehr entsprechen, seinen Grund hat.

2) Die Holzverwaltung Bietigheim, mit dem an der Enz gelegenen Holzgarten daselbst und den beiden flußaufwärts gelegenen Holzgärten zu Bissingen und Vaihingen, hat der Holzmenge nach den größten Umtrieb, wozu sie, gleich der Holzverwaltung Stuttgart, mit einem Betriebsfonds von 60,000 fl. ausgestattet ist.

Ihre Bezugsquellen sind hauptsächlich Staatswaldungen in der Nähe der oberen Thäler der Enz, welche, von ihrem Ursprunge an, durch Schwellungen zeitig verstärkt, Stämme und Scheiterholz zum Verflößen aufnimmt. Für die beiden Jahre 1844—46 wurde der Holzzufluß für die gedachten drei Enzholzgärten auf 26,046 Klafter berechnet, und hievon etwa die Hälfte als den Bedarf des Jahrs 1845—46, in welchem ein Floß nicht Statt finden sollte, deckend angenommen.

Nach Bestreitung der Abgaben für Besoldete, an das Militär in Ludwigsburg und Asperg und an verschiedene öffentliche Anstalten in Ludwigsburg sind jährlich etwa 12,000 Klafter zum Verkauf an Privaten bestimmt, wodurch die an Holzerzeugung arme Umgegend dieser Holzgärten am wohlfeilsten mit dem erforderlichen Brennholz versehen wird.

Die Einnahmen dieser Verwaltung wurden nach dem Etat von 1845—46 zu 154,406 fl., die Ausgaben zu 152,063 fl., demnach ein Ueberschuß von 2,343 fl. berechnet.

3) Die Holzverwaltung Nagold, wohin für den Bedarf des dortigen

Gaues und neuerlich auch um die Abgabe von buchen Holz an die Civilliste zu decken, aus den Waldungen an der obern Nagold jährlich etwa 1,200 Klafter beigeflößt werden, ist unbedeutend, und sollte für das Jahr 1845—46, bei einer Geldeinnahme von 14,626 fl. gegen eine Ausgabe von 14,224 fl., einen Ueberschuß von 402 fl. gewähren.

4) Von erheblicherem Umfang ist neuerlich die Holzverwaltung Friedrichshall. Nachdem schon seit mehreren Jahren der längst hergebrachte Holzfloß auf dem Kocher für die alte Saline Schwäbisch Hall auf die viel weiter abwärts am Kocher gelegene neue Saline Friedrichshall mit entsprechendem Erfolg ausgedehnt worden war, gaben die einen größeren Holzabsatz anrathenden neuen Einschätzungen der Waldungen des Kochergebiets Veranlassung, vom Jahr 1842 an den Kocherfloß nach Friedrichshall zu vermehren, um den dortigen Holzgarten auch dem Brennholzbedarf der Privaten zu öffnen. Es ward eine vorerst von dem dortigen Salinenverwalter, und in höherer Instanz von dem Bergrath zu überwachende erweiterte Holzverwaltung eingerichtet und mit einem Betriebscapital von 25,000 fl. versehen.

Nach dem Betriebsplan von 1845—46 sollte der dortige Holzgarten 8500 Klafter größtentheils tannen Holz aufnehmen, wovon über den eigenen Bedarf der Saline von etwa 1900 Klafter zum anderwärtigen Verkauf noch 6,600 Klafter übrig bleiben, welche an den Einwohnern der Umgegend sowohl, als an den beiden benachbarten Salinen Clemenshall und Wimpfen willige Abnehmer finden. Die Einnahmen der jetzt der Kreisfinanzkammer untergeordneten Holzverwaltung Friedrichshall sind für das gedachte Jahr auf 82,713 fl., die Ausgaben auf 78,096 fl. angeschlagen; wonach für dieses Jahr und in gleicher Weise für das folgende Jahr 1846—47 ein Ueberschuß von 4,617 fl. sich berechnet, welcher mit dem Aufhören der in beiden Jahren ausgeblich eingebrachten Kosten eines Wehrbaues für das folgende Jahr auf 12,117 fl. sich erhöhen soll.

Zusammengenommen ist von sämmtlichen Holzverwaltungen, mit Rücksicht auf den bei Stuttgart stattfindenden Ausfall, in dem Finanzetat nur ein jährlicher Ertrag von 5,800 fl. berechnet, welcher ohne das Grundcapital an Boden, Gebäuden und dergleichen zu beachten, kaum den vierprozentigen Zins der baaren Betriebsfonds deckt.

Der Grund der Beibehaltung der finanzkammerlichen Holzgärten ist daher mehr im staatspolizeilichen als im finanziellen Interesse zu suchen, wenn man die Hauptbestimmung derselben nicht darin findet, das Holzbedürfniß der Staatsanstalten zu befriedigen. In keinem Fall aber wird es räthlich erscheinen, von der jetzigen Regie zu dem, Unterschleife leichter zulassenden, im Jahr 1836

abgethanen Verdingungssystem zurückzukehren, wonach die Floßunternehmer das zum Verflößen in die Holzgärten bestimmte Holz in den Waldungen zu übernehmen, dasselbe an die Einwerfplätze zu schaffen, auf den von ihnen zu unterhaltenden Wasserstraßen zu verflößen und in den Holzgärten selbst aufzustellen hatten, wofür sie dem Klafter nach eine bestimmte Vergütung erhielten, die nur für die abgelieferte Menge bezahlt wurde, weil diese gegen den Empfang im Walde bis zum Betrag eines ziemlichen Floßabgangs zurückstehen durfte.

Eben so wenig ist die schon früher abgegangene Anstellung von Holzfactoren zu loben, welche theils die Brennholzmagazine verwalteten, theils den Holzbedarf zu herrschaftlichen Bauten in der Weise anschafften, daß sie die Stämme in herrschaftlichen Waldungen kauften und, als Bauhölzer zugerichtet, der Herrschaft wieder verkauften, zu welchem Zwischenhandel gewöhnlich auch Privatholzhandel sich mischte, wodurch das Geschäft der Factore um so einträglicher wurde.

III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Der Bergbau auf edle und halbedle Metalle stand in dem vormaligen Herzogthum Württemberg zeitweise in lebhaftem Betrieb; in den Gebirgen des Schwarzwaldes bei Bulach, Alpirsbach und Christophsthal wurde auf Silber, Kupfer und Kobalt nicht ohne Erfolg gebaut. Besonders war es der auf das Gewerbswesen überhaupt bedachte Herzog Friederich (der Erbauer von Freudenstadt), welcher auch die Bergwerke seiner Aufmerksamkeit würdigte, und den 1. Januar 1599 eine eigene Bergordnung ausgehen ließ. Er selbst verirrte sich jedoch, gleich andern Fürsten der damaligen Zeit, zu tief in die Alchymie und verschwendete mit Versuchen in der Goldmacherkunst wohl mehr, als die damals nicht ganz unbedeutende Silberausbeute seiner Bergwerke; wenigstens werden sehr erhebliche Summen als Gegenstand der Betrügereien genannt, welche nach einander vier seiner Goldmacher an dem eisernen Galgen zu Stuttgart büßen mußten.

Neuerer Zeit werden für Staatsrechnung auf dergleichen Metalle nur noch einige Versuchsbaue in der Reinerzau bei Alpirsbach betrieben, jedoch gleich einigen Privatunternehmungen, ohne günstigen Erfolg.

Außerdem bestehen im Privatbetrieb (theilweise mit Staatsunterstützung, namentlich für die chemische Fabrik bei Oedendorf), einige Alaun- und Vitriolwerke, für welche die Mineralien bei Gaildorf und Westernach (im Jaxtkreise) gewonnen werden.

Die Einnahmen des Staats sowohl aus dem vorgedachten eigenen Bergwerksbetrieb, als an gesetzlichen Abgaben (Zehenten und Freikuxen) von dem gewerkschaftlichen Bergbau (Eigenlöhnerzechen) sind indessen so unbedeutend, daß sie nicht einmal die bei dem Finanzdepartement verausgabten Kosten des Bergamts decken. Als Bergmeister ist ein, gewöhnlich zugleich als Hüttenverwalter fungirender Bergwerksverständiger aufgestellt, welcher unter der Leitung des Bergraths (Collegium) die polizeiliche Beaufsichtigung des Grubenbaues zu führen und das mit eigener Kasse versehene Bergamt zu verwalten hat.

Um so bedeutender erscheint dagegen, außer der nachher in besonderem Abschnitte vorgetragenen Salzgewinnung, die Gewinnung und Verhüttung von Eisenerzen, welche theilweise auch zu Stahl raffinirt werden.

Eisen ist dem Menschen das wichtigste Metall; zu wie vielen Gebrauchszwecken es diene, läßt sich aus dem allgemeinen Verbrauche desselben abnehmen: Frankreich erzeugt jährlich 2,750,000 Centner Roheisen, Schmiedeisen und Stahl, England 14,000,000 Centner, Rußland etwa 2,000,000, Schweden 1,500,000, Oesterreich über 1,100,000 Centner, Europa überhaupt über 28 Millionen Centner, welche einen Geldwerth von $112\frac{1}{2}$ Millionen Thaler ($196\frac{7}{8}$ Millionen Gulden) haben, während alles Gold, welches jährlich in Europa, Asien, Afrika und Amerika gewonnen wird, zu einem Werth von nur $18\frac{1}{2}$ Millionen Thaler sich berechnet.

Roheisen oder Gußeisen ist eine während der Schmelzung der Eisenerze sich bildende Verbindung des Eisens mit Kohle: schwarzes Roheisen enthält bis 6, graues bis 5 und weißes bis 4 Prozent Kohle. Das Roheisen kann wegen seiner Härte und Sprödigkeit nicht mit Hammer und Feile bearbeitet werden, im flüssigen Zustand wird es zu Eisengußwaaren verwendet.

Soll es weißes Eisen, Schmiede- und Stabeisen geben, so muß es nach dem Kunstausdruck gefrischt werden; aus den Frischfeuern wird das Eisen unter Hämmern und durch Walzen bearbeitet.

Stahl ist gleicherweise kohlenstoffhaltiges Eisen und wird durch weiteren Prozeß in verschiedenen Sorten aus gutem Stabeisen bereitet.

Hauptsächlich für die Eisenbereitung, wozu Württemberg sehr reichhaltige Erze bietet, wäre es von unendlicher Wichtigkeit, wenn zugleich bauwürdige Steinkohlenlager aufgefunden würden, auf welche schon seit einigen Jahrzehenden, jedoch bis jetzt vergeblich, Bohrversuche im Gange sind.

Werden, ganz abgesehen von der belgischen und englischen Concurrenz, nur die Verhältnisse der Eisenfabrication im deutschen Zollverein ins Auge gefaßt, so stellt sich für den württembergischen Eisenhüttenbetrieb, auch bei

nicht ſteigenden Holzkohlenpreiſen, ohne eigene Steinkohlen ein ſo ungünſtiger Stand der Betriebsmittel dar, daß zu zweifeln iſt, ob die dieſſeitigen gegen die rheiniſchen Werke künftig noch in anderen als Gußwaaren mit Vortheil ſich zu behaupten vermögen werden. Gewiſſe, neuerer Zeit gar häufig in Gebrauch kommenden Eiſengattungen werden am vortheilhafteſten mit Steinkohlen bereitet, deren Urſprungsſtätten die größeren rheiniſchen Werke immer näher rücken, ſeit man gelernt hat, die für die Bewegung ſolcher Werke bisher erforderte Waſſerkraft durch die, bei der Anwendung der Steinkohlen zur Eiſenbereitung zugleich zu gewinnende Dampfkraft zu erſetzen.

Bei der hiemit bezweckten Erſparniß von Transportkoſten kommen die Steinkohlen der rheiniſchen Werke überhaupt auf einen Preis zu ſtehen, der kaum 20 Proz. der Ankaufs- und Frachtkoſten ausmacht, welche die württembergiſchen Brenz- und Kocherthalwerke für Steinkohlen aufzuwenden hätten, wenn ſie ſolche von der Rheingegend als der nächſten Quelle beziehen wollten.

Die dieſſeitigen Werke werden ſich daher in Zukunft, ſo lange ſie nicht eben ſo billig als ihre Concurrenten Steinkohlen beziehen können, theils auf Fabrikate, welche mit Holzkohlen dargeſtellt den durch die Anwendung von Steinkohlen bereiteten im Gebrauche vorgezogen werden, theils auf Gußwaaren zu verlegen haben, deren Bezug aus der Ferne ſchwieriger iſt.

Was das Schmelzen von Eiſenerzen betrifft, ſo ſind hiezu nur die Hüttenwerke des Staats mit den erforderlichen Hochöfen verſehen, welche, je nach der Ergiebigkeit der Gegend, theils Stuferze und Bohnerze gemiſcht, theils nur Bohnerze in der Weiſe ſchmelzen, daß aus dem Ofenerzeugniß nicht allein Roheiſen (Maſſeln), ſondern auch unmittelbar Gußwaaren in allen Formen dargeſtellt werden. Privathüttenwerke, welche ſich mit dieſem erſten Hüttenproceß befaſſen, ſind zur Zeit in Württemberg nicht vorhanden; die beſtehenden Eiſen- und Maſchinenwerkſtätten beginnen ihre Fabrikation gewöhnlich mit dem Umſchmelzen und Friſchen des Roheiſens.

In der letzten Zeit vor dem dermaligen Zolltarif, nach welchem das Roheiſen noch zollfrei eingeführt werden konnte, wurde hauptſächlich durch die engliſche Concurrenz der Preis dieſes Halbfabrikats ſehr gedrückt.

So ſehr den Privatwerken die Wohlfeilheit ihres Fabrikſtoffs zu Statten kam, ſo ungünſtig mußte dieſelbe auf die Eiſenwerke des Staats zurückwirken, deren Betrieb auf das eigene Schmelzofenerzeugniß gegründet iſt, welches nun ungleich höher als das engliſche Roh- oder Gußeiſen, Fracht miteingeſchloſſen, zu ſtehen kam.

In dem Vereinszolltarif von 1846—1848 ist das Roheisen mit einer Eingangsabgabe von 35 kr. für den Centner belegt, und auch auf raffinirte Eisenartikel sind die Zollsätze theilweise erhöht worden.

Dennoch wird es aller Umsicht und Thätigkeit der Verwaltung bedürfen, wenn bei den angedeuteten ungünstigen Aussichten die Eisenwerke des Staats in einem erträglichen Zustand erhalten werden und ferner die Bedeutung behaupten sollen, welche ihnen in national-wirthschaftlicher sowohl als finanzieller Hinsicht zukommt.

Die Leitung der Verwaltung der Eisenwerke des Staats bildet eine Hauptaufgabe des Bergraths, dessen Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung auch in dieser Beziehung in der ihm durch königliche Verordnung vom 6. Febr. 1835 ertheilten Dienstinstruction geregelt ist.

Der durchaus auf unmittelbare Rechnung des Staats gehende Berg- und Hüttenbetrieb erfordert ein zahlreiches Verwaltungs- und Arbeitspersonal, welches nur bei wohlgeordneter Gliederung den Zwecken der Verwaltung zu entsprechen vermag.

Das Verwaltungspersonal besteht bei den größeren Werken: aus einem Hüttenverwalter, welcher den ganzen Betrieb des Werks, und insbesondere den technischen Theil zu leiten, die Anschaffung der rohen Materialien zu besorgen, und die obere Aufsicht über das gesammte Personal, sowie die Correspondenz mit den Abnehmern zu führen hat; aus einem Kassier, welcher vorzugsweise die Geld- und Materialverrechnung führt, die Fabrikate übernimmt und den Verkauf derselben besorgt; aus einem Verwaltungsassistenten, welcher die ganze Verwaltung zu controliren, namentlich über alle Einnahmen und Ausgaben an rohen Materialien und Fabrikaten eine Gegenrechnung zu führen, außer dem aber den Verwalter in seinen technischen Verrichtungen zu unterstützen und im Fall der Verhinderung zu vertreten hat. Bei kleineren Verwaltungen sind in der Person des Verwalters auch die Verrichtungen des Kassiers vereinigt; bei größeren Verwaltungen dagegen ist dem Kassier noch ein Buchhalter oder ein Magazinsrechner beigegeben. Bei dem größeren Schmelzwerke (Wasseralfingen) ist ein Maschinenbaumeister angestellt, der in den geeigneten Fällen auch für die übrigen Werke verwendet wird. Als Untergebene der genannten Beamten sind noch mancherlei Officianten, als Obersteiger, Schichtmeister, Platzmeister, Gießermeister, Hammermeister und dergleichen angestellt, welche die verschiedenen Arbeiten der Bergleute und Laborenten unmittelbar beaufsichtigen.

Die Hüttenbeamten sind in den Gehalten den Cameral- und Forstbeamten

lediglich mit der Ausnahme gleichgestellt, daß ihnen, um ihren Eifer für zweckmäßigen Werksbetrieb rege zu erhalten, ein Viertheil der Besoldung in eine nach dem Jahrsertrag des Werks veränderliche Tantieme verwandelt ist, welche bei gutem Ertrag ihre Besoldung um ein Viertheil erhöhen, im umgekehrten Fall aber um eben so viel vermindern kann.

Der Betrieb der Erzgruben steht mit dem Betrieb der Schmelzwerke in gemeinschaftlicher Verwaltung, auch verbindet sich mit den Schmelzwerken neben dem Gießereibetrieb gewöhnlich das Frischen des Eisens auf Hammer- oder Walzwerken; einzeln werden auf Staatsrechnung nur noch zwei Hammer- und Walzwerke betrieben, welche von den Schmelzwerken abzugebendes Roheisen verarbeiten.

In Absicht auf die Kohlenanschaffung vereinigen sich die in einem gewissen Bezirk zusammengelegenen Werke, welche ihre Lage auf den Bezug aus denselben Waldungen anweist, zu einer Gemeinschaft, die zunächst das aus den Staatswaldungen verfügbare Brennholzerzeugniß übernimmt, welches unter der Aufsicht der Forstdiener für die Hüttenverwaltung verkohlt und von dieser nach den Preisen bezahlt wird, welche sich durch die öffentliche Verdingung der Kohlenlieferung ergeben.

Ueberdieß finden auch gegenseitige Berührungen der einzelnen Hüttenwerke hinsichtlich des Absatzes der Fabrikate, namentlich wegen der Art derselben und der einzuhaltenden Preise statt; daher eine jährliche Vereinigung der sämmtlichen Werksbeamten zur mündlichen Erörterung der verschiedenen Beziehungen unter dem Vorsitz der Ministers und der persönlichen Mitwirkung der Bergrathsmitglieder seit mehreren Jahren als förderlich sich gezeigt hat. Auch wurden bei dieser Gelegenheit die Neubauten und Werksverbesserungen berathen, welche besonders im letztvergangenen Jahrzehend bei dem herabgekommenen Zustand der Bauwerke und den schnellen Fortschritten der Technik bedeutenden Aufwand erforderten.

Bis zum Jahr 1842 belief sich der jährliche Absatz an Erzeugnissen von sämmtlichen Hüttenwerken des Staats auf ungefähr 30,000 Centner Masseleisen, Hammerzeug und dergleichen, 50,000 Ctr. Gußwaaren, 55,000 Ctr. geschmiedetes Eisen, Blech, Pfannen und dergleichen, 1,900 Ctr. Stahl und etwa 75,000 Stück Stahlwaaren an Sensen und Sicheln; gegen einen Gesammterlös von 1,300,000 fl., wovon 180 bis 190,000 fl. als jährlicher Reinertrag zur Staatskasse abgeliefert wurden.

Während der Bedrängniß durch auswärtige Concurrenz, welche auf die deutsche Eisenindustrie so nachtheilig wirkte, daß zum Beispiel bei den Staats-

Eisenwerken in Baiern der Ertrag sich in ein Deficit verwandelt hatte, war die Baarlieferung der diesseitigen Eisenwerke zur Staatskasse für das Jahr 1843—44 auf 22,500 fl. zurückgegangen.

Bei der Etatsverabschiedung von 1845—48 ward der Reinertrag im Hinblick auf den sofort auch eingetretenen Zollschutz auf jährliche 75,000 fl. angenommen, in der Wirklichkeit aber hat sich derselbe bereits im ersten Jahr 1845—46 auf 183,000 fl. belaufen.

Hienach hat schon Ein Jahr mehr geliefert, als das Finanzministerium von drei Jahren erwartete, indem dasselbe in seinem Etatsentwurf von 1845 bis 1848 die für diese Periode von dem Bergrath in Aussicht gestellte Gesammtlieferung von 488,500 fl. sogar auf 150,000 fl. herabgesetzt hatte.

Was die einzelnen Werke nach dem Voranschlage des Bergraths zu der von ihm berechneten dreijährigen Gesammtlieferung beitragen sollten, ist hienach bei jedem derselben angegeben.

1) Wasseralfingen am Kocher; dieses vorzügliche Schmelzwerk verarbeitet Stuferze aus einer nur $^1/_4$ Meile von den Oefen entfernten Grube, in welcher Thoneisensteine von durchschnittlich 32 Proz. Eisengehalt abgebaut werden; beigemengt werden Bohnerze, welche sich einige Stunden entfernt bei Michelfeld und in der Gegend von Neresheim finden. Das jährliche Erzeugniß bestand bei zwei Hochöfen in etwa 40,000 Centner Gußwaaren und 38,000 Centner Roheisen, wird sich aber, nachdem ein dritter Hochofen eingerichtet worden ist, künftig verhältnißmäßig erhöhen. Auch sind durch die bei diesem Werk zuerst eingeführte Benützung der Hochofengase ohne Vermehrung des Feuerungsaufwandes mehrere neue Vorrichtungen zum weiteren Bearbeiten des Roheisens möglich geworden, indem zugleich der Wasserkraft durch eine ebenfalls mit dem Gase der Hochöfen gespeiste Dampfmaschine nachgeholfen wird.

Zu der vorbemerkten dreijährigen Ablieferungssumme soll Wasseralfingen allein über die Hälfte, nämlich 252,730 fl., beitragen.

2) Abtsgmünd ist das den Schmelzöfen von Wasseralfingen abwärts am Kocher zunächst gelegene Hammerwerk mit 5 Groß- und 3 Kleinfeuern, durch welche jährlich 10 bis 12,000 Centner Stabeisen aus Roheisen, das von Wasseralfingen bezogen wird, gefrischt werden; dessen Beitrag zur dreijährigen Lieferungssumme ist auf 61,510 fl. angesetzt.

3) Unterkochen, oberhalb Wasseralfingen am Kocher gelegen, ist neuerlich hauptsächlich zu einem Walzwerk eingerichtet, neben welchem noch einige Hämmer bestehen, und liefert meistens gewalztes oder Zugeisen. Das

Roheisen hiefür wird ebenfalls von Wasseralfingen abgegeben; der neuerer Zeit mit Torf in verschiedener Weise versuchte Betrieb ist jedoch noch nicht vollständig geregelt, und daher diesem minder bedeutenden Werk überhaupt nur ein Lieferungsbeitrag von 12,000 fl. aufgelegt.

4) Königsbronn, Schmelz- und Hammerwerk an den beiden Ursprüngen der Brenz, steht mit dem 1/4 Stunde abwärts gelegenen Hammer- und Walzwerk Itzelberg unter einer Verwaltung. Für den Hochofen werden aus der Grube bei Aalen Stuferze, in Thoneisenstein ebenfalls von etwa 32 Proz. Eisengehalt bestehend, und Bohnerze, welche durch Tagbau gewonnen werden, aus der Gegend von Nattheim und Oggenhausen bezogen. Das hieraus erzeugte Roheisen wird zu etwa 4,000 Centner Gußwaaren, worunter Hartwalzen sich auszeichnen, verwendet und zu etwa 14,000 Ctr. Stab- und Zaineisen, auch Blech, theils unter Hämmern, theils unter Walzen verarbeitet. Auch hier wird neben den Holzkohlen Torffeuerung angewendet, jedoch nicht immer mit erwünschtem Erfolg. Als Contingent zur Ablieferungssumme sind beiden Werken dermalen 56,320 fl. angesetzt.

5) Christophs- und Friederichsthal, am Vorbach im oberen Murgthal unterhalb Freudenstadt gelegen, früher in zwei Verwaltungen abgesondert, seit mehreren Jahren aber unter einer Verwaltung. Friederichsthal hat einen Hochofen, der seine Erze aus ziemlicher Entfernung, die Stuferze an Braun- und Roheisenstein aus den Gruben bei Neuenbürg, die Bohnerze aus den Gegenden von Dornhan und Willmandingen bezieht. Das Erzeugniß des Hochofens beträgt jährlich etwa 8,000 Centner, zur Hälfte Hammerzeug und Lehmguß und zur Hälfte Masseln oder Roheisen. Außer dem eigenen Roheisen werden noch auswärtige Masseln für den Betrieb der Hammerwerke und Walzen angekauft, welche etwa 10,000 Centner geschmiedetes und gewalztes Stab- und Zaineisen, desgleichen Pfannen und besonders eine große Anzahl Sensen und Sicheln darstellen. Auch stehen die auf diesem Werke bisher allein bereiteten verschiedenen Sorten von Stahl, namentlich Gußstahl, in gutem Ruf. Der für drei Jahre abzuliefernde Reinertrag ist auf 67,070 fl. angesetzt.

6) Ludwigsthal, Schmelz- und Hammerwerk an der Donau unterhalb Tuttlingen. In dem vorhandenen Hochofen werden Bohnerze aus den Gegenden bei Neuhausen ob Eck, Lautlingen u. s. w. zugutgemacht. Das Schmelzerzeugniß beträgt etwa 3,500 Ctr. Heerd- und Ladenguß und 12,000 Ctr. Roheisen, welches unter den dortigen Hämmern zu Stabeisen verschiedener

Gattung verarbeitet wird. Der Ansatz zur dreijährigen Lieferung beträgt 19,890 fl.

7) Wilhelmshütte bei Schussenried; ein neuhergestelltes seit dem Jahr 1840 im Betrieb stehendes Schmelzwerk an der Schussen, mit einem durch die Wasserkraft einer abgegangenen Mühle betriebenen Hochofen; für den Bedarf des Werks an Magazinen, Wohnungen und dergleichen wurden unnütz gestandene Gebäude des vormaligen Klosters verwendet. Die zur Verhüttung kommenden Bohnerze werden am südlichen Fuße der Alp in den Oberamtsbezirken Riedlingen und Münsingen gewonnen. Das Feuerungsmaterial bieten außer den Torflagern jener Gegenden die bedeutenden Staatswaldungen in den Forstbezirken von Altdorf und Ochsenhausen. Das Hochofenerzeugniß, dermalen 16 bis 18,000 Centner jährlich, wovon etwa $^1/_3$ als Gußwaare und $^2/_3$ als Roheisen verwerthet werden, ist noch einer bedeutenden Steigerung fähig. Bei der Anlegung des Hochofens war die Verfrischung des Roheisens in eigener Verwaltung beabsichtigt, zu welchem Ende auch einige Stunden unterhalb an der Schussen eine Stelle mit angemessener Wasserkraft für ein Walz- oder Hammerwerk erworben ist. Inzwischen hat Wilhelmshütte zur dreijährigen Lieferungssumme beizutragen 18,960 fl.

Hier reiht sich noch

8) die Gewehrfabrik Oberndorf an, welche den Hüttenwerksanlagen in mancher Beziehung verwandt ist. Errichtet und erweitert nach den Feldzügen von 1807 und 1809, um den oft wiederkehrenden Waffenbedarf, dessen Deckung aus fremden Werkstätten eben so schwierig als kostspielig geworden war, mit eigenen Fabrikaten zu ersetzen, stand diese Fabrik seit ihrer Gründung unter der Verwaltung des Kriegsdepartement, von welchem sie im Jahr 1838 das Finanzdepartement mit einem zu 108,000 fl. angeschlagenen Grund- und Betriebscapital unter die Leitung des Bergraths übernahm.

So wenig als die Errichtung beruht die Fortsetzung dieser Anstalt auf der Absicht eines finanziellen Gewinns; sie wurde beibehalten eines Theils um dem allmählig herangezogenen Fabrikpersonal ferner Arbeit zu gewähren, andern Theils um auch für künftig mögliche Fälle den Waffenbedarf unabhängig vom Auslande befriedigen zu können. Soweit das Personal durch Arbeiten für das Militär, welche auch Bestellungen einzelner Nachbarstaaten zum Gegenstand haben, nicht Beschäftigung findet, soll dasselbe hauptsächlich für die mit der Fabrik verbundene Eisenfrischerei verwendet werden, zu welchem Ende der ganzen Anstalt ein Verwalter aus dem Hüttenfach vorgesetzt ist. Eine Ertragsablieferung der Fabrik an die Staatskasse ist nicht in Berechnung genommen.

Zwei andere unter der Verwaltung des Bergraths gestandene Anstalten, das außer Zusammenhang mit anderen königlichen Eisenwerken gelegene Hammerwerk zu Schramberg, und die früher als Versuchs- und Musteranstalt eingerichtete Glashütte zu Schönmünznach sind in den letzten Jahren meiner Ministerialverwaltung, als für den Privatbetrieb besser geeignet, um annehmliche Preise verkauft worden.

Die Grund- und Betriebscapitale der Eisenwerke, etwa zur Hälfte in Grundstockswerth und zur anderen Hälfte in umlaufendem Fonds bestehend, sind bisher zusammen auf etwa 2,500,000 fl. angenommen worden, aus welchen schon ein Reinertrag von jährlichen 150,000 fl. 6 Procent als annehmliche Rente darbietet.

Gleichwohl ist schon verschiedentlich die Frage erhoben worden, ob der Staat die Eisenwerke nicht verkaufen oder verpachten soll, sey es, daß man sich einen höheren Erlös als den angegebenen Capitalwerth verspricht, sey es, daß man den Gewerbsbetrieb in den Händen des Staats nicht geeignet findet. Der erste Grund läßt sich ohne vorangehenden Verkaufsversuch nicht würdigen, der zweite mag an sich insofern richtig seyn, als der Staat für Privatgewerbe gleicher Art wegen seiner Uebermächtigkeit ein gefährlicher Concurrent ist.

Allein gerade in dem Hauptzweig der Eisenfabrikation, in dem Hochofenbetrieb, concurrirt der Staat nicht mit inländischen Privaten; es kämen also aus diesem Gesichtspuncte nur die Hammer- und Walzwerke als Gegenstand der Ueberlassung an Privaten in Frage. Von finanzieller Seite betrachtet würde aber die abgesonderte Veräußerung dieser Werke nur insoweit unbedenklich erscheinen, als sie nicht nöthig sind, durch Raffinirung des eigenen Roheisenerzeugnisses dessen vortheilhafte Verwerthung zu vermitteln. Da bisher für den Frischbetrieb wenig Roheisen zugekauft wird, so ließe sich vielleicht noch eines der vorhandenen Hammer- und Walzwerke als verkäuflich ansehen, wenn anders die Aussonderung aus der bisherigen Verbindung nicht sonst Schwierigkeiten hätte. Bei einem Verkauf mit der Bestimmung zu einer anderartigen Fabrikation würde der Staat auch die künftige Beschäftigung der entbehrlich werdenden Eisenarbeiter zu bedenken haben. Zweifelhaft bliebe es immerhin, ob für das Staatskammergut, das verfassungsmäßig in seinem wesentlichen Bestand erhalten werden soll, statt der Eisenwerke einträglichere und geeignetere Bestandtheile sich darböten.

Ebensowenig als der Verkauf empfiehlt sich die Verpachtung, welche, ohne zugleich dem Pächter gewisse Brennstoffbezüge zuzusichern, schwerlich auszuführen und jedenfalls in Absicht auf die gute Erhaltung der Werke für

die Pachtherrschaft mit Gefahren verbunden seyn würde, welchen, wie bei früheren Verpachtungen die ehemalige württembergische Finanzverwaltung schon erfahren hat, durch alle Bedingungen und Controlen nicht hinreichend vorzubeugen ist.

Und warum sollte auch, was die Einnahme für die Staatskasse betrifft, die Selbstverwaltung, welcher die erforderlichen Hülfsmittel zu Gebot stehen, geleitet durch Männer von technischer und öconomischer Bildung, nicht mindestens ebensoviel, als ein Pächter nachhaltig Pachtschilling bezahlen könnte, durchschnittlichen Reinertrag einbringen, wenn Aufsichtsstelle und Verwalter Umsicht mit Diensteifer verbinden.

Endlich drängt sich hinsichtlich der Productionsaufgaben der Eisenwerke, zumal wenn der Staat sie in eigener Verwaltung behält, noch die Frage auf, ob bei dem ebenfalls in unmittelbare Staatsverwaltung genommenen Bau und Betrieb der Eisenbahnen mit der Lieferung der Eisenerforderniss nicht die eigenen Werke betraut werden sollten. In Ansehung der Maschinen und Wagen ist die Frage bereits verneinend entschieden, indem die Errichtung und Betreibung einer Maschinenfabrik für diesen Zweck mit bedeutender Staatsunterstützung an eine anonyme Gesellschaft überlassen wurde. Die Bedingungen der Entstehung dieser Anstalt sind nicht bekannt, da das Unternehmen ohne öffentliche Concurrenz vergeben wurde. Ohne Zweifel wird aber der Staat, da der Gesellschaft ein Privilegium nur mit Zustimmung der Stände hätte ertheilt werden können (Verfassungsurkunde §. 31), für die Anschaffung aller Eisenbahngeräthschaften und Maschinen sich freie Hände behalten, auch alle Angestellten, deren Amt mit dem Eisenbahnwesen in Beziehung steht, aus nahe liegenden Gründen von jeder, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, Betheiligung bei der Gesellschaft ausgeschlossen haben: in England kann sogar nicht Parlamentsmitglied seyn, wer in einem Lieferungsverhältnisse zu der Regierung steht.

In Ansehung der Bahnschienen, welche bisher in amerikanischen, englischen und rheinischen Fabrikaten bezogen werden, sollte der Staat, wenigstens was den künftigen Bedarf dieses wesentlichen Conservationsmaterials für die Eisenbahnen betrifft, sich schon aus Gründen der Räthlichkeit vom Auslande unabhängig zu stellen suchen, wenn er auch die inländische Schienenfabrikation als Gegenstand von Arbeit und Erwerb nicht in Anschlag zu bringen hätte. Bei Darstellung dieses Artikels werden in technischer Beziehung die Eisenwerke des Staats es anderen Werken gleich zu thun wohl vermögen, in öconomischer Beziehung aber sollte denselben nicht minder als

anderen Gewerben der jetzt allgemein in Anspruch genommene Schutz der Arbeit durch Einfuhrzollerhöhung oder Zugestehung höherer Absatzpreise zu Statten kommen.

IV. Salinenverwaltung.

Mit der Verwaltung der Salinen des Staats ist der Salzverkauf als Monopol verbunden; die Einkünfte der Salinenverwaltung bestehen daher aus einer Mischung von Domanial- und Regaleinkommen, insoferne der letztere Theil wenigstens der Form nach nicht als Steuer zu betrachten ist.

Das vormalige Herzogthum Württemberg besaß nur die einzige Saline Sulz am Neckar, deren Erzeugniß so unbedeutend war, daß fast der ganze Bedarf des Landes von dem Auslande, hauptsächlich aus Baiern, beigebracht werden mußte. Der Salzhandel, ursprünglich ein Recht der Städte, ward unter der souveränen Regierung des Königs Friederich in ein Monopol des Staats verwandelt. Durch die Erwerbung neuer Landestheile, noch mehr aber durch die Auffindung größerer Steinsalzlager in verschiedenen Landesgegenden kam der Staat in den Besitz mehrerer Salinen, welche nun so ergiebig sind, daß sie nicht nur den inländischen Salzbedarf decken, sondern auch von ihrem Erzeugnisse beliebige Mengen zum ausländischen Handel darbieten.

Statt früher für dieses unentbehrliche Bedürfniß jährlich eine halbe Million Gulden dem Auslande zu zollen, hat nun Württemberg für die Mengen, welche es von seinem glücklich aufgeschlossenen Naturreichthum dem Auslande versendet, dafür eine mindestens seiner vormaligen Ausgabe gleichkommende Summe zu empfangen.

Von den fünf verschiedenen Salinen ist Clemenshall, vermöge eines von der vormaligen Landesherrschaft eingegangenen Vertrags, einer Privatgesellschaft in einen demnächst ablaufenden Zeitpacht gegeben, die anderen vier, Hall, Friederichshall, Wilhelmshall, Sulz, stehen in der unmittelbaren Benützung der Staatsfinanzverwaltung. Den Betrieb einer vor einigen Jahrzehenden dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen abgekauften Saline (Weisbach) hat der Staat als unvortheilhaft eingehen lassen.

Die Leitung der Salinenverwaltung ist dem Bergrath übertragen. Zur unmittelbaren Verwaltung sind, in ähnlicher Weise wie bei der Hüttenverwaltung, für jede Saline in der Regel aufgestellt: ein Salinenverwalter, welchem die Gesammtleitung des Betriebs in technischer und öconomischer Beziehung und die Anschaffung der erforderlichen Materialien obliegt; ein Salinenkassier nebst einem Buchhalter, zu Besorgung der Kasse und der

Rechnungsführung über Geld und Materialien; sodann ein Salinenverwaltungsassistent zur Controle der Production und zur Unterstützung des Verwalters, für welchen auch in Verhinderungsfällen der Assistent als gewöhnlicher Amtsverweser eintritt. Bei der kleineren Saline Sulz ist das Amt des Verwalters und Kassiers in einer Person vereinigt. Dem Salinenverwalter sind die erforderlichen Unterofficianten, Salzschreiber Magazinsrechner, Holzmesser und dergleichen, sowie das aus Ober- und Unterstedern bestehende Siederpersonal untergeordnet, welches, wie bei der Hüttenverwaltung, im Geding arbeitet. Für das bis jetzt allein bei der Saline Hall bergmännisch betriebene Steinsalzwerk (Wilhelmsglück) ist ein Bergwerksinspector sowohl für die Steinsalzabgabe als für den Grubenbau angestellt, bei welchem die Mannschaft durch einen Steiger beaufsichtigt wird. Die Besoldungen der Salinenbeamten sind im Allgemeinen, wie bei der der Hüttenverwaltung, den Gehalten der Bezirksbeamten des Finanzdepartements gleichgesetzt.

Die Production der Salinen wurde für das Jahr 1845 bis 1846 auf 436,000 Centner Kochsalz, 20,000 Centner Viehsalz und 105,000 Centner Steinsalz, zusammen auf 561,000 Ctr. berechnet, wovon etwa 200,000 Ctr. Kochsalz durch Verkauf in das Ausland abgesetzt werden.

Der Mehrbetrag ist zum monopolisirten Verkauf bestimmt, für den nicht allein das Inland, sondern auch die beiden benachbarten Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, welche für die Einräumung des Salzverkaufsrechts einen vertragsmäßigen Abtrag erhalten, den geschlossenen Markt bilden. Auch über die Besalzung der von Württemberg enclavirten großherzoglich badischen Orte sind mit diesem Staat Verabredungen getroffen.

Vom Anfang der königlichen Salzregie bis zum Jahr 1834 blieb der Preis des Salzes im Detailverkauf auf 4 kr. für das Pfund bestimmt, ungeachtet die Kosten desselben in Vergleichung mit den früheren Ankaufspreisen seit der Gewinnung des Erfordernisses aus den inländischen Salinen bedeutend sich vermindert hatten.

Nach der gemäß dem Antrage der Regierung auf dem Landtage von 1833 getroffenen Verabschiedung wurde durch eine allgemeine Verfügung vom 30. Dez. 1833 mit dem 1. Febr. 1834 anfangend der Preis des Kochsalzes von 4 kr. auf 3 kr. für das Pfund in der Art herabgesetzt, daß es im Verkauf aus letzter Hand in keinem Ort des Landes höher zu stehen kommen darf. Zugleich wurde bestimmt, daß das Kochsalz centnerweise auf den Salinen zu dem Preise von $2\frac{1}{2}$ kr. das Pfund, oder der Centner (wofür 101 Pfd. als sogenanntes Gutgewicht gegeben werden) in unverpacktem Zustande um

4 fl. 10 kr. verkauft werde; für verpacktes Salz in Fäſſern oder Säcken zu 200 Pfund ſind 10 kr. und in Säcken zu 100 Pfund 14 kr. dem Centner nach als Verpackungskoſten zuzulegen.

Der weitere Handel mit dem von den Salinen bezogenen Kochſalz iſt mit der Bedingung, daß daſſelbe nicht höher als um 3 kr. das Pfund verkauft werde, für Handelsberechtigte überall freigegeben.

In der näheren Umgegend der Salinen können ſich demnach die Conſumenten das Pfund Salz noch billiger als um 3 kr. verſchaffen.

In Anſehung derjenigen Bezirke aber, in welchen wegen größerer Entfernung von einer Saline der Preis von 3 kr. für das Pfund im Wege des Privatverkehrs ſich nicht herſtellt, iſt durch die Salinenverwaltung dafür geſorgt, daß die von den Gemeinden aufgeſtellten Verſchleußer das Salz von einem nahen Factorieplatze, um den mit Vergütung einer Verſchleußgebühr von $^1/_6$ kr. für das Pfund auf $2^5/_6$ kr. ermäßigten Preis beziehen können. Zu dieſem Ende wird in Ulm, einem von den Salinen entfernteren Hauptpunkte, eine unter einen eigenen Verwalter geſtellte Salzlegſtätte auf Rechnung des Staats unterhalten; dieſelbe verfügt in gleicher Weiſe auch über baieriſches Tauſchſalz, das heißt ſolches Salz, das von der königlich baieriſchen Verwaltung auf ihren der dieſſeitigen ſüdöſtlichen Grenze nahegelegenen Legſtätten, als Erſatz des von den dieſſeitigen Salinen Friederichshall und Hall für die baieriſche Pfalz beziehungsweiſe Franken abgegebenen Salzes, angewieſen wird. Außerdem werden zu Einhaltung des geſetzlichen Salzpreiſes periodiſche Accorde mit Privatunternehmern geſchloſſen, welche gewiſſe Mengen Salz um ermäßigte Preiſe von den Salinen unter der Bedingung erhalten, daß ſie das Salz in die ihnen angewieſenen Bezirke verführen und zum Verkauf um nicht höhere als die geſetzten Preiſe bereit halten.

Gleiche Einrichtungen ſind zufolge der vorgedachten Verfügung in Anſehung des Steinſalzes getroffen, welches zuvor nur unter Beſchränkungen um $2^1/_2$ kr. das Pfund abgegeben worden war, dagegen jetzt in unbeſchränkter Menge bezogen werden kann, und in gemahlenem oder ungemahlenem Zuſtande an keinem Orte des Landes höher als auf $1^1/_2$ kr. das Pfund zu ſtehen kommen darf, auf dem Steinſalzwerk (Wilhelmsglück bei Hall) ſelbſt aber, unter Vergütung der gewöhnlichen Verſchleußgebühr, um $1^2/_6$ kr. das Pfund oder 2 fl. $13^2/_6$ kr. der Centner ohne weitere Anrechnung für Verpackungskoſten abgegeben wird.

Für techniſchen und gewerblichen Verbrauch werden Abgaben ſowohl

von Kochsalz als von Steinsalz um ermäßigte Preise, jedoch unter gewissen Cautelen, auf Ansuchen der Gewerbetreibenden bewilligt.

Die Nebenprodukte der Salinen an Viehsalz (geringeres Salz und Salzabfälle) und Dungsalz (Salzstoffe mit Erdtheilen gemischt) sind an den verschiedenen Verkaufsorten um Preise zu beziehen, welche die allgemeinere Verwendung dieser Stoffe besonders in der Landwirthschaft erleichtern sollen.

Gegenstand des auswärtigen Handels ist bis jetzt nur das gesottene Salz oder Kochsalz; die Versuche, auch dem Steinsalz auswärtigen Absatz zu verschaffen, sind bisher nicht gelungen: bei der Unthunlichkeit der Versendung im bloßen oder unverpackten Zustande sind es, neben der schon von der Erzeugungsstätte bis zur Wasserstraße verhältnißmäßig hohen Fracht, hauptsächlich die Verpackungskosten, welche dieser so reichlichen Naturgabe Württembergs im auswärtigen Handel die Concurrenz mit den Seesalzen und dem wohlfeilen Steinsalz Englands erschweren.

Um so mehr Aufmerksamkeit ward seit mehreren Jahren von Seite des Finanzministerium dem auswärtigen Handel mit Kochsalz hauptsächlich nach den östlichen Cantonen der Schweiz gewidmet, welcher in Folge der Errichtung einer württembergischen Salzhandlungsdirektion in Arau die Mitbewerbung der baierischen und badischen Salinen besiegt und, der gleichzeitigen Concurrenz französischen Salzes ungeachtet, nach besondern mit den einzelnen Cantonen hierüber geschlossenen Verträgen bis zu einer Menge von jährlich mehr als 200,000 Centner sich aufgeschwungen hat. Aber schon seit einiger Zeit ist auch dieser von der hiefür nächst gelegenen Saline Wilhelmshall ausgehende Handel durch die Concurrenz der in der Schweiz selbst entstandenen Salinen beeinträchtigt, welcher er von Jahr zu Jahr mehr erliegen wird, nachdem die Preise auf derjenigen Grenze zu stehen scheinen, daß sie kaum die, für die Erzeugung zwar sehr mäßigen aber für den Transport um so bedeutenderen Selbstkosten noch decken.

Auf der anderen Seite des Landes ist der rheinabwärts gehende Salzhandel, in welchen die Saline Friederichshall mit den anderen Neckarsalinen, nämlich der Pachtsaline Clemenshall, der großherzoglich hessischen Saline bei Wimpfen und der badischen Saline bei Rappenau, sich theilt, eben deßwegen der Menge nach unbedeutend, und auch die Preise scheinen dabei so gedrückt zu seyn, daß sie zumal bei den in Friederichshall noch hoch stehenden Productionskosten wenig Gewinn bringen dürften.

Die Besorgnisse, welche der von mir mit dem Entwurfe des Finanzetats von 1833—36 verbundene Antrag auf den erleichterten und wohlfeileren

Salzverkauf wegen möglichen Finanzausfalls einerseits erregt hatte, sind durch den Erfolg vollkommen widerlegt worden. Während durch die, mit dem 1. Februar 1834 eingetretene Freiheit des inländischen Salzverkaufs und die gleichzeitig vollzogene Preisermäßigung für Koch- und Steinsalz um 1 kr. per Pfund oder 1 fl. 40 kr. per Centner den Consumenten bei einem nur auf 300,000 Centner angenommenen Jahrsverbrauch eine jährliche Gelderspar-niß von einer halben Million Gulden erwachsen ist, hat auch die Rein-einnahme der Salinenverwaltung sich vermehrt, einestheils mit der durch den wohlfeileren Preis geförderten Naturalconsumtion, anderntheils mit der Kostenersparniß in Folge der Aufhebung der eigenen Salzregie und des Factorie-systems, welche Anstalten der, aus zweiter Hand freie Verkauf entbehrlich machte.

Die der Staatskasse aus der Salinenverwaltung zugeflossenen Einnahmen, welche vor dem Jahr 1834 kaum 700,000 fl. jährlich betragen hatten, haben sich in der Folge auf 800 bis 900,000 fl. erhöht, wozu übrigens außer den angegebenen Ursachen auch die Verbesserung der Siedeinrichtungen beitrug, welche nun ungleich weniger Feuerungsmaterial als früher erfordern.

Für die Etatsperiode von 1845—48 ist ein Gelderträgniß der Salinen auf das erste Jahr von 852,000 fl. (nach der Wirklichkeit stellte es sich auf 934,000 fl.), auf das folgende Jahr von 834,000 fl. und auf das dritte Jahr von 832,000 fl. angenommen, wobei die einzelnen Verwaltungen in nachbe-merkter Weise betheiligt sind.

1) Auf der uralten Saline Hall, welche in dem letzten Jahrzehend eine gänzliche Umgestaltung erfahren hat, indem nicht nur durchaus neue Sied- und Verwaltungsgebäude an einer neugewählten Stelle des Kocherufers er-richtet, sondern auch Einrichtungen zur Versiedung der von Wilhelmsglück zugeleiteten, mit Steinsalz gesättigten Sohle, statt der geringhaltigen Sohle des alten Brunnens, getroffen wurden, sollen jährlich etwa 70,000 Centner Kochsalz ersotten werden, welche nebst einer Zugabe von 2,820 Centner baie-rischem Salz, die Friederichshall an Baiern ersetzt, zum inländischen Verkauf bestimmt sind. Bei den verbesserten Siedeinrichtungen werden mit 1 Klafter Holz 42 Centner Salz gewonnen; eine Menge, deren Erfiedung früher wenig-stens das Anderthalbfache desselben Brennmaterials erforderte.

Das mit dieser Verwaltung verbundene, 2 Stunden oberhalb Hall eben-falls am Kocher gelegene Steinsalzwerk Wilhelmsglück, wo seit etlichen und zwanzig Jahren mittelst eines Schachts ein 3—4 Lachter mächtiges Steinsalz-lager auf der Tiefe von 332 Fuß abgebaut und das gewonnene Salz, theils in seinem natürlichen Zustande zum Verkauf gebracht, theils zu Darstellung

gesättigter Sohle für die Siederei in Hall verwendet wird, soll nach dem gegenwärtigen Etat für den ersten Zweck jährlich 105,000 Centner und für den zweiten 70,000 Ctr. liefern. Das unmittelbar verwendbare Steinsalz wird theils in gemahlenem Zustande, theils in Stücken abgegeben, und ist, wenn es gleich die Weiße des gesottenen Salzes nicht hat, auch bei Speisen um so unbedenklicher anzuwenden, als unter 100 Pfund Steinsalz nur etwa $^2/_3$ Pfund fremdartige, der Gesundheit völlig unschädliche Bestandtheile sich befinden.

Da die Saline Hall noch mit etwa 80,000 fl., den vormaligen Salinebetheiligten vertragsmäßig zu leistenden, Jahrsrenten belastet ist; so berechnet sich der gemeinschaftliche Reinertrag beider Salzwerke, obgleich dieselben ihr Erzeugniß um die Monopolpreise absetzen, doch nur zu jährlichen 280 bis 290,000 fl.

2) Die nach gelungenen Bohrversuchen im Jahr 1812 unterhalb Kochendorf an dem Ausflusse des Kochers in den Neckar angelegte Saline Friederichshall schöpft ihre Sohle aus Bohrlöchern, deren Pumpen durch die Wasserkraft des angelegten Kocherkanals gehoben werden. Ein in den 1820r Jahren auf etwa 200 Fuß abgeteufter Schacht ist ersoffen, weil die damaligen Mittel zur Bewältigung der eingedrungenen Wasser nicht hinreichten; es steht aber neuerdings wieder ein Schachtbau in Frage, welcher den Abbau von Steinsalz möglich machen soll, das nicht nur die Siederei mehr als die Sohle aus Bohrlöchern sicher stellen, sondern auch zum Verkauf in seinem unveränderten Zustande sich eignen würde.

Gegenwärtig wird das jährliche Kochsalzerzeugniß dieser Saline auf 62,000 Centner, wovon ein Theil zum ausländischen Verkauf und zur Vertauschung an Baiern bestimmt ist, der reine Geldertrag aber zu 118,000 fl. angenommen.

3) Unter der Verwaltung Wilhelmshall ist der Betrieb von zwei, in den Jahren 1820—25 errichteten Salinen vereinigt, die eine bei Schwenningen, die andere bei Rottenmünster gelegen, an letzterem Ort hat auch die Verwaltung ihren Sitz. Bisher wird die zum Versieden kommende Sohle aus Bohrlöchern gefördert; dieselben sollen aber, um bei der nicht unmerklichen Abnahme des Gehalts der Sohle den Betrieb für alle Fälle sicher zu stellen und um auch Steinsalz zum unmittelbaren Verkauf zu gewinnen, durch einen seit einigen Jahren nahe bei Rottenmünster in Bau genommenen Schacht ersetzt werden, welcher ein Steinsalzlager aufzuschließen bestimmt ist, dessen Abbau durch die Wasserkraft des zugeleiteten Neckars gefördert würde.

Das jährliche Erzeugniß beider Salinen beläuft sich auf etwa 228,000

Centner Kochſalz, größtentheils zum Verkauf nach der Schweiz beſtimmt; dieſes bedeutenden, mit verhältnißmäßig geringen Koſten verbundenen Naturalerzeugniſſes ungeachtet ſteigt die Geldlieferung zur Staatskaſſe nur auf eine kaum der Centnerzahl des Abſatzes gleiche Anzahl Gulden, nämlich 226,000 fl., woraus abzunehmen iſt, daß im ausländiſchen Verkauf nach Abzug der Frachten und Speſen der Centner Kochſalz nicht völlig um 1 fl. verwerthet wird.

4) Die ältere (ſchon in einer Urkunde von 1252 vorkommende halla salis) Saline Sulz am Neckar, deren Salzſtollen neuerlich nur noch auf eine als Düngungsmittel benützte ſogenannte Hallerde betrieben wird, erlangt nun, ſtatt des zuvor kaum noch grabierwürdig geweſenen Salzbrunnens, eine ganz geſättigte Sohle mittelſt einer 15800 Fuß langen Röhrenleitung von Bergfelden, an welchem Ort im Jahr 1838 in der Tiefe von 458 Fuß ein Steinſalzlager erbohrt wurde, das auf Sohlenförderung durch Bohrlöcher benützt wird. Das Erzeugniß dieſer, der Grenze von Hohenzollern-Sigmaringen nahegelegenen Saline iſt auf jährliche 15,000 Centner Kochſalz und die Ablieferungsſumme zur Staatskaſſe auf 50,000 fl. angenommen.

5) Der Betrieb der vormals deutſchordenſchen Saline Clemenshall bei Offenau, an der Mündung der Jart in den Neckar und ganz nahe bei Friedrichshall gelegen, befindet ſich, nach einem von jener Regierung eingegangenen Vertrag, bisher in den Händen einer Pachtgeſellſchaft, wird aber mit dem Jahre 1848 an den Staat zurückfallen. Gegenüber dem geringen Pachtſchilling von jährlich 4,000 fl. nebſt der Zehentabgabe von dem ganzen Salzerzeugniß fand die Pachtgeſellſchaft, zufolge einer im Jahr 1828 mit der Staatsfinanzverwaltung getroffenen Uebereinkunft, eine reichliche Entſchädigung wegen des ihr nach dem urſprünglichen Vertrag in dem damaligen deutſchordenſchen Gebiet zugeſagten freien Salzhandels durch die bewilligte Uebernahme von jährlich 40,000 Centner Salz auf Staatsrechnung zu dem Preiſe von 2 fl. 6 kr. für den Centner.

Das Kauf- und Zehentſalz, zuſammen auf jährliche 60,000 Centner berechnet, wird durch einen vom Staat aufgeſtellten Beamten übernommen und mit einem durch die Monopolpreiſe für die Staatskaſſe erzielten jährlichen Gewinn von 160,000 fl. zum Verkauf gebracht; nachdem die Pachtgeſellſchaft in dem ihr ſtipulirten Preiſe ſchon einen bedeutenden Productionsgewinn gefunden hat.

Um übrigens noch des Verkaufs des etwa 5 Prozent der Kochſalzmenge betragenden Erzeugniſſes an Viehſalz zu gedenken; ſo theilen ſich die einzelnen Salinen nach der Convenienz der Abnehmer in den Abſatz dieſes für die

Viehfütterung, wahrscheinlich wegen zu großer Unreinheit, bisher wenig gesuchten Salzgemisches.

Im Allgemeinen aber ist die, der Wissenschaft und den Entdeckungen der Neuzeit zu verdankende Salzgewinnung für Württemberg zu wichtig, als daß sich hier nicht noch einige Bemerkungen hinsichtlich der Zukunft darüber anknüpfen sollten.

Betrachtet man die Möglichkeit der Ausdehnung, welcher einerseits bei dem vorhandenen Naturreichthum die Salzgewinnung und andererseits bei der manchfaltigen Anwendung der Salzstoffe die Salzconsumtion noch fähig ist; so muß man im nationalwirthschaftlichen Interesse das Verlangen nach Beseitigung der dem Salzverkehr angelegten Fesseln gerechtfertigt finden. So sehr in Vergleichung mit dem Verhältnisse der früheren Zeit und mit der in andern Staaten noch bestehenden Einrichtung der Gebrauch des Salzes in Württemberg erleichtert ist; so würde sich doch, nach früheren Erfahrungen zu schließen, die nützliche Anwendung des Salzes noch bedeutend vermehren, wenn dessen Verkaufspreis in ein näheres Verhältniß zu den Gewinnungskosten gesetzt würde, welche sich namentlich seit einem Jahrzehend anhaltend ermäßigt haben.

Das Salz ist eines der wichtigsten und allgemeinsten Lebensmittel; möge man dasselbe unter den Bedürfnissen des Menschen als Nahrungs- oder als Reizmittel darstellen, jedenfalls ist seine Unentbehrlichkeit zur Verdauung und Ernährung gewiß, und der Arme erfreut sich desselben als einziger Würze seiner spärlichen Kost. Reichliche Salzbeimischung, besonders zu gröberen und geringeren Nahrungsstoffen, kann der Gesundheit nur zuträglich seyn, und gegen übermäßigen Salzgenuß hat die Natur durch den Ekel gegen zu starken Salzgeschmack der Gesundheit des Menschen eine Schutzwehr gestellt.

Bei der Viehfütterung nimmt man an, daß ein Drittheil bis zur Hälfte der Nahrungsmenge durch Zusatz von Salz erspart und, was noch mehr ist, daß verdorbene und geringe Nährmittel durch Salz unschädlich gemacht und verbessert werden. In England wird besonders viel Salz sowohl für Pferde als Rindvieh und Schafe verwendet, und seit im Jahr 1823 das Salzmonopol aufgegeben und der Salzpreis auf ungefähr 27 kr. für den Centner (die Tonne zu 2,000 Pfund kostet 14 bis 16 Schilling) herabgebracht worden, soll der Salzverbrauch auf das Sechs- bis Achtfache des vorigen Betrags sich gesteigert haben. Der französische Schriftsteller, zugleich Staatsmann und Landwirth, Graf Chaptal sagt: „die Salzauflage ist ein wahres Unglück für den Ackerbau, sie hat die Quelle seines Gedeihens verstopft und schadet unendlich

mehr, als sie dem Staatsschatz einträgt; eine solche Abgabe ist eine Geißel für Alle."

Wird noch hinzugenommen die Wichtigkeit des Salzes als Düngungsmittels für den Landbau und als Fabrikstoffs für technische Zweck; so ergiebt sich ein Vollmaß von Gründen gegen eine Auflage, welche überdieß, bei dem gleichen Preis und dem gleichen Bedarf des Salzes für Alle, nicht minder ungleich, als eine Kopfsteuer wirkt. Und diese Auflage auf ein inländisches, als Lebensmittel und Gewerbstoff unentbehrliches Produkt, beträgt wenigstens das Dreifache (300 Prozent) des Preises, wie er sich nach dem neueren Stand der Erzeugungskosten im freien Verkehr für den Consumenten stellen könnte.

Im Einzelnen sind die Zollvereinsstaaten durch getroffene Verabredungen an wesentlichen Aenderungen in der Salzregie gehindert. Allein bei den unverkennbaren Mißständen hat sich die Hoffnung auf eine gemeinsame Aenderung verstärkt, nachdem neuerlich auch die preußischen Stände dießfällige Erleichterung beantragt haben.

Sollte der finanzielle Ausfall, welchen der Staatsschatz durch die dem Nationalöconomen als geboten erscheinende Aufhebung der Salzsteuer oder des dieselbe bedingenden Salzmonopols zu erleiden hätte, dem Staatsbedarf durch anderweite Einnahmen ersetzt werden müssen; so könnte dieß in minder drückender Weise durch Erhöhung der Steuern auf Zucker, Caffee, Thee, Tabak und andere, mehr zum Luxus als zur Lebensnahrung und Nothdurft dienende ausländische Artikel geschehen.

Vermöchten aber auch aus anderwärtigen Gründen die Zollvereinsstaaten zu dieser Aufhebung sich noch nicht zu entschließen; so sollten dieselben doch nicht länger anstehen, aus dem Zoll- und Handelsverein die Monopolsverschiedenheit zu entfernen, welche demselben ein Pfahl im Fleische ist. Wie jetzt die Verhältnisse stehen, ist nicht allein, wie billig, die Salzeinfuhr über die Vereinsgrenzen verboten, sondern es bildet auch innerhalb des Vereins selbst jeder Staat ein, wegen seiner eigenthümlichen Preise und Verkaufsweise, für sich abgeschlossenes Salzverkaufsgebiet, dessen Grenzen auch mit vereinländischem Salz, bei schwerer Strafe, nicht überschritten werden dürfen: es sind demnach Koch-, Stein- und Viehsalze, welche den freien Verkehr im Zollvereine bedeutend vermehren könnten, von den Gegenständen des Handels ausgeschlossen.

Würden dagegen die Zollvereinsstaaten eine, im ganzen Verein gleiche Steuer auf das Salz legen, deren Ertrag nach der Zahl der Bevölkerung und

etwa auch des Viehstandes zu vertheilen wäre, und diese Steuer unter Festhaltung des Verbots der Salzeinfuhr über die Vereinsgrenzen, den Salzproducenten gleich bei der Ablassung des Salzes, das erweislich nicht über die Vereinsgrenze ausgeführt wird, in Ansatz bringen lassen, wozu auf jeder Saline oder Salzerzeugungsstätte die Anstellung eines Vereinscontroleurs erfordert würde; so könnte dann, ohne von Seite des Vereins sich der Festsetzung der Salzpreise anzunehmen, der Salzverkauf im ganzen Verein völlig frei gegeben werden. Mit Rücksicht auf die Ersparung von bisherigen Regiekosten, Factorie- und anderen Spesen und im Hinblick auf künftige Vermehrung des Salzverbrauchs dürfte die, nach dem Gewicht zu bestimmende Steuer wohl unter den Durchschnittsbetrag des, den einzelnen Staaten aus dem aufzugebenden Alleinverkaufsrecht zugegangenen Gewinns gesetzt werden, ohne daß diese deswegen einen Ausfall zu befürchten hätten.

Müßten übrigens die angedeuteten Vorschläge noch eine Zeit lang fromme Wünsche bleiben; so sollte die Regierung, zumal wenn die Steinsalzgewinnung bei Wilhelmshall (Rottenmünster) vollends in Gang gebracht seyn wird, um so weniger säumen, durch wohlfeile Salzabgaben und anderen Vorschub zur Errichtung ausgedehnterer chemischer Fabriken aufzumuntern, welchen das Salz zur Basis dient.

V. Regalien.

Wenn früher die Einrichtung und Betreibung gewisser Anstalten und Geschäfte Privaten untersagt und das Recht dazu allein dem Staat vorbehalten worden ist; so konnten diese Regalrechte nur darin eine vernünftige Rechtfertigung finden, daß manche Einrichtungen, welche der öffentlichen Wohlfahrt dienen, durch die Mittel der Privaten nicht zu Stande gebracht würden, andere aber ihren Zweck nur erfüllen können, wenn sie unter unmittelbarer Aufsicht und steter Einwirkung der Regierung stehen, und diese für die Zweckmäßigkeit derselben eintritt.

In der ersten Beziehung hat neuerer Zeit der Geist der Association durch das Eingehen von Actiengesellschaften das Selbsthandeln der Regierungen unnöthig gemacht, in der zweiten Beziehung aber werden hauptsächlich das Geldmünzen und die Posten noch als Regalrechte angesehen.

Als neues Regal hat die Staatseisenbahn sich erhoben, bestimmt anstatt der Lohnkutscher und Frachtfahrer das Gewerbe des Transports von Personen und Sachen zu übernehmen; sie zählt, da der Transport um Lohn geschieht, dem Begriffe nach zu den nutzbaren Regalien, ob, finanziell betrachtet,

zu den nutzbringenden, hängt von den Ergebnissen der Zukunft ab. Uebrigens wird von derselben in dem vierten Theile des Buchs noch die Rede seyn.

Wegen des eben so bedeutenden als gefährlichen Einflusses, den es auf den Staatshaushalt üben kann, kommt hier das Münzregal zunächst in Betracht, wiewohl dasselbe finanziell nicht mehr nutzbringend ist.

A. Münzregal.

Zoll und Münze, ursprünglich meist an Orten angelegt, welche durch Handel und Gewerbe bedeutend waren, hatten in Deutschland zu denjenigen Regalien gehört, deren Einkünfte der Kaiser bezog. Geistliche und weltliche Herren sowohl, als die vormaligen Reichsstädte ließen jedoch keine Gelegenheit vorüber, jene Hoheitsrechte von den Kaisern durch Kauf, Pfandschaft, oder als irgend eine Vergeltung zu erlangen, und machten von den erlangten Rechten nicht selten einen habsüchtigen, und eben deßwegen dem öffentlichen Wohl nachtheiligen Gebrauch. Nach einem witzigen Schriftsteller „gehört das Münzwesen zu den Herzensangelegenheiten der Staaten".

Die Grafen von Württemberg waren schon vor dem Jahr 1374 im Besitz einer Münze, der spätere Herzogsbrief verlieh unter anderen Regalien namentlich die Gold- und Silbermünze, und wirklich erlangte auch der Münzbetrieb in Württemberg eine solche Ausdehnung, daß zeitweise drei Münzstätten (unter Herzog Johann Friederich: in Stuttgart, in St. Christophsthal, wo besonders auch das, aus den dortigen Bergwerken gewonnene Silber vermünzt wurde, und in Tübingen) vorhanden waren. Ebenso besaßen mehrere, vormals reichsständische Fürsten und freien Städte, deren ehemalige Hoheitsgebiete jetzt Theile des Königreichs Württemberg ausmachen, Münzrechte und auch eigene Münzstätten (s. Württembergische Münzkunde von Binder 1846).

Durch Verringerung der Münzen, oder Umwandlung der guten in schlechte Münzen, wurde zu Zeiten das Münzrecht schamlos mißbraucht und damit viel Verwirrung und Unheil gestiftet. Nicht selten wurden auch die Münzstätten an Privatunternehmer pachtweise überlassen, welche dann noch schnöderen Mißbrauch sich erlaubten. So findet sich in Württemberg das Beispiel, daß im Jahr 1734 die damals allein noch in Stuttgart bestandene Münzstätte dem als Finanzkünstler des Herzogs Carl Alexander berüchtigt gewordenen Süß Oppenheimer auf einige Jahre gegen eine jährliche Summe von 92,800 fl. verpachtet war, woneben dessen eigener Gewinn, nach der später gegen ihn eingetretenen peinlichen Untersuchung, für 72 Wochen noch auf den Betrag von 137,087 fl. sich berechnete. Dagegen wird aber auch der Schaden, welchen

die nachherige Abschätzung der in übertriebener Zahl vorhanden gewesenen, geringen, sowohl fremden als eigenen Münzen dem Herzogthum brachte, auf 6 bis 800,000 fl. angegeben.

Selbst später ward, gleich anderen, auch die württembergische Münzstätte noch häufig dazu benützt, der herzoglichen Kasse Zuschüsse zu verschaffen; wieviel auch die Reichs- und Kreistäge mit münzpolizeilichen Anordnungen sich beschäftigen mochten.

Zu einem festen deutschen Reichsmünzfuß wurde es nie gebracht; den Bemühungen Oesterreichs war es zwar gelungen, zur Annahme des dort jetzt noch bestehenden 20 Gulden Fußes (wonach 20 fl. eine feine Mark oder 16 Loth reinen Silbers enthalten) einige Reichsstände, namentlich Churbaiern, durch die bekannte Convention vom 21. September 1753 zu bewegen, nachdem Preußen drei Jahr zuvor den 21 Guldenfuß eingeführt hatte; allein die wirkliche Einführung jenes, einen höheren Metallwerth der Münzen bedingenden, Münzfußes fand in Baiern so wenig als in Schwaben statt. Der fränkische, der oberrheinische und der schwäbische Kreis verstanden sich zwar dazu, bei den Ausmünzungen das Schrot und Korn nach der gedachten Convention einzuhalten, setzten aber die Zählungsweise nach dem 24 Guldenfuße, also den Curs des Thalers statt zu 2 fl. zu 2 fl. 24 kr. provisorisch mit der Hoffnung fest, in günstigen Zeiten zu dem 20 Guldenfuß zurückzukehren.

Diese Hoffnung ging jedoch so wenig in Erfüllung, daß vielmehr das 24 Guldenverhältniß, welches man in Ansehung der Scheidemünzen ohnehin nie einhielt, auch in Ansehung der groben Münzen überschritten wurde.

Indem die österreichische Regierung im Jahr 1793 ihren während der damaligen Kriege in großer Menge ausgegebenen Thalern (von den aufgeprägten Kronen „Kronenthaler“ oder von ihrem ersten Vaterlande auch „Brabanter Thaler“ genannt) zuerst in den rheinischen, und bald auch in den übrigen Kreislanden zu 2 fl. 42 kr. Curs zu verschaffen wußte, obgleich diese Thaler in den österreichischen Staaten selbst, ihrem innern Werth nach, nur auf $2^1/_5$ fl. im 20 Guldenfuß = 2 fl. $38^2/_5$ kr. im 24 Guldenfuß tarifirt wurden, hatte sie damit den Werth einer feinen Mark Silber auf $24^{54}/_{100}$ fl. gesetzt und den Münzfuß factisch von 24 über $24^1/_2$ erhöht. Neben den ganzen wurden auch viele Halb- und Viertelskronenthaler geprägt und zu 1 fl. 21 kr., beziehungsweise $40^1/_2$ kr. (nach nun sogenannter rheinischer Währung) in Umlauf gesetzt. Eine Folge hievon war ein Steigen der Marktpreise des Silbers auf $24^1/_5$ bis $24^1/_3$ fl. die Mark = 16 Loth.

Es ergab sich daher für die süddeutschen Münzstätten, obschon sie nach

dem gesteigerten Münzfuße nun ebenfalls Kronenthaler prägten, hiebei kein erheblicher Gewinn; um so mehr suchten sie aber von vermehrter Scheidemünzausprägung Nutzen zu ziehen, wobei die Mark Silber zu 30 fl. und auch noch höher ausgebracht wurde.

Bevor man neuerer Zeit aus diesen je länger je mehr schwankenden Münzverhältnissen endlich zu einem festen geregelten Zustande gelangte, mußte das Publikum, um aus dem mißlichen Zustande herauszukommen, nicht unerhebliche Vermögensverluste erleiden, welche jedoch in Württemberg die Staatskasse größtentheils zu übernehmen die Billigkeit hatte.

Als nämlich die Annahme der Theilstücke des Kronenthalers bei Wechselzahlungen vielerlei Anstände gegeben hatte, und im Jahr 1837 zuerst von Baden die Viertelskronenthaler, und sodann von Frankfurt auch die Halbkronenthaler als meistens nicht mehr vollwichtig außer Curs gesetzt (verrufen) wurden, sah sich auch Württemberg veranlaßt, die Viertels- und Halbkronenthaler aus dem Curs zurückzuziehen, indem es den königlichen Kassen gestattete, beiderlei Münzen binnen einer gewissen Frist jedem Staatsangehörigen um den bisherigen Curswerth von 40½ kr., beziehungsweise von 1 fl. 21 kr. auszuwechseln. Sämmtliche Viertelsthaler und die beschädigten Halbthaler wurden zum Einschmelzen und Ausprägen von groben Münzen, Gulden zu 60 kr. und Halbgulden zu 30 kr., im Kronenthalerfuße bestimmt, die unbeschädigten Halbkronenthaler aber, um in den Mitteln des Geldumlaufs nicht momentan eine Lücke zu machen, zu dem ihrem Verhältnisse zu dem vollen Kronenthaler entsprechenden Werthe von 1 fl. 20 kr. von Seite der Staatskasse dem Umlauf wieder überlassen (K. Verordnungen vom 25. April und 3. Mai 1837).

Dieser Münzeinziehung und Umwechslung wurde, einschließlich des Verlusts von 7,362 fl. an gleichzeitig verrufenen Scheidemünzen, von Seite der Staatskasse die Summe von 80,204 fl. zum Opfer gebracht, um die Staatsangehörigen eines von ihnen unverschuldeten Verlusts zu entheben. Es waren im Ganzen der Staatskasse zum Umwechseln zugeflossen 1,144,000 fl. in Viertels- und 2,525,983 fl. in halben Kronenthalern. (Vortrag des Finanzministers an die Ständeversammlung vom 4. Februar 1839.)

Für das Münzwesen selbst waren diese mißlichen Erfahrungen von der wohlthätigen Folge, daß nun nach der, auch in den bisherigen Zollvereinsverträgen angekündigten Absicht, vorerst von den süddeutschen Regierungen, ernstlicher zu einer Münzeinigung geschritten wurde.

Eine von Baiern, Württemberg, Baden, Hessendarmstadt, Nassau und

Frankfurt in München am 25. August 1837 geschlossene Münzconvention, welcher später Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Sachsen-Meiningen, Hessen-Homburg und Schwarzburg-Rudolstadt beitraten, verordnet, daß, statt der Halben- und Viertelkronenthaler, Eingulden und Halbgulden (zu 60 beziehungsweise 30 kr.) im Münzfuße von $24^1/_2$ fl. für die feine Mark Silber (diese zu 233,855 grammes angenommen) ausgemünzt werden.

Diese Guldenmünzen sollen (wie die französischen Francs) 9 Gewichtstheile Silber und 1 Gewichtstheil Kupfer enthalten. Demnach ist bei $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer der Feingehalt der Münze (Korn) $14^4/_{10}$ löthiges Silber, die Schwere (Schrot) aber auf $22^1/_{20}$ Gulden 1 Mark oder $^1/_2$ Pfund württembergisch Gewicht. Die Fehlergrenze (das Remedium, französisch tolerance), um wie viel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalte und Gewichte in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, ist auf $^3/_{1000}$ im Feingehalt und $^5/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt; worüber die Münzstätten der Vereinsstaaten nach einem bestimmten Turnus sich gegenseitig controliren.

Mit dieser Münzconvention ist eine besondere, die Scheidemünze betreffende Uebereinkunft verbunden, nach welcher Sechskreuzer- und Dreikreuzerstücke im Fuße von 27 fl. auf eine feine Mark Silber so auszuprägen sind, daß sie dem Gewichte nach $^1/_3$ Silber und $^2/_3$ Kupfer enthalten; die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben ist dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Jeder Staat hat die Verbindlichkeit, die aus seiner Münzstätte hervorgegangenen groben Münzen, wenn dieselben durch Abnützung eine gewisse Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben, wieder einzuziehen und umzuprägen; die Scheidemünzen an Sechs- und Dreikreuzerstücken aber jeder Zeit gegen kursfähige grobe Münzen auf Verlangen umzuwechseln, nur darf die zum Umwechseln gebotene Summe nicht unter 100 fl. betragen. Einzig die von einem Staate des Münzvereins geprägten Scheidemünzen haben in den Vereinsstaaten gegenseitigen Curs; andere Scheidemünzen sind ausgeschlossen.

Nach diesen Grundsätzen kann der in der jüngsten Münzreform berüchtigte Fall von Sachsen-Coburg sich nicht wiederholen, welches seine eigenen, freilich in übertriebener Menge und zudem von dem geringsten Metallgehalt ausgegebenen Groschen und Sechser nicht honorirte und, als sie in andern Staaten verrufen wurden, durch den Verruf derselben im eigenen Lande das Publikum unwiederbringlich beschädigte.

Der in den Zollvereinigungsverträgen von den Regierungen getroffenen

Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, sollte endlich die zu Dresden den 30. Juli 1838 geschlossene allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten entsprechen.

Zwar wurde als Grundlage des gesammten Münzwesens in den verbundenen Staaten für alle Münzstätten einerlei Münzmark, nämlich die in dem Königreich Preußen und dem süddeutschen Münzverein bereits bestandene Mark Silber von 233,855 Gramm angenommen. Allein in Ansehung des Münzfußes haben sich die contrahirenden Staaten in zwei Theile geschieden.

Einer Seits soll in den königlich preußischen und sächsischen, in den kurfürstlich hessischen, großherzoglich sächsischen und herzoglich sachsenaltenburgischen Landen, in dem herzoglich sachsen-coburg und gothaischen Herzogthum Gotha, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der fürstlich reußischen älteren und jüngeren Linie der Vierzehnthalerfuß (die Mark feinen Silbers = 14 Thlr.) Statt finden.

Anderer Seits aber soll in den königlich baierischen und württembergischen, in den großherzoglich badischen und hessischen, sowie in den herzoglich sachsen-meiningschen Landen, in dem herzoglich sachsen-coburg und gothaischen Fürstenthum Coburg, in dem Herzogthum Nassau, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der Vierundzwanzigundeinhalb Guldenfuß (die Mark feinen Silbers = 24½ fl.) ausschließlich als Landesmünzfuß gelten, was Württemberg noch durch ein besonderes Gesetz vom 21. April 1842 unter der Bestimmung erklärte, daß „bei Abtragung früherer, in dem jetzt aufgehobenen 24 fl. Fuße entstandener Geldverbindlichkeiten der Berechtigte verbunden sey, die Münzen des neuen 24½ fl. Fußes in gleicher Geltung mit den Münzen des 24 fl. Fußes, die Kronenthaler aber nach der Tarifirung von 2 7/10 fl. anzunehmen."

Die Zahl der erstgenannten Staaten (Thalerländer) wurde noch durch den Beitritt des Fürstenthums Waldeck, der drei Anhaltschen Herzogthümer und des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld vermehrt; den letztgenannten (Guldenländer) aber sind noch die beiden Fürstenthümer Hohenzollern anzureihen.

Wiewohl gleichzeitig eine den beiden Münzfüßen entsprechende Vereinsmünze zu 1/7 der Mark feinen Silbers, mit gleichem Mischungsverhältniß (Legirung) wie die Gulden, sonach zu dem Werth von 2 Thlr. oder 3½ fl. eingeführt wurde; so bleibt doch für den gegenseitigen Verkehr der Angehörigen

der Zollvereinsstaaten sehr zu bedauern, daß, wenn auch die Trennung in Thaler- und Guldenländer unvermeidlich erschien, nicht wenigstens für die beiderseitigen Münzstücke eine mehr zusammenstimmende Größe gewählt worden ist, wodurch der gegenseitige Curs der Landesmünzen erleichtert würde.

Während die Vereinsmünze von $^1/_7$ Mark im Umlauf selten und als gewöhnliches Zahlungsmittel wohl auch zu groß ist, tarifirt sich Ein Guldenstück nach dem preußischen Thalerfuß auf 17 Silbergroschen $1^5/_7$ Pfennige; die Pfennigtheile wird wegen der Unbequemlichkeit des Rechnens derjenige, welcher eine Thalerrechnung mit Guldenstücken bezahlt, gewöhnlich einbüßen.

Der Mißstand verstärkt sich aber noch durch das in der neuesten Convention der süddeutschen Staaten, dd. München 27. März 1845, angenommene Zweiguldenstück; statt dessen die nun wahrscheinlich seltener zur Ausprägung kommenden $3^1/_2$ Guldenstücke und die zur allmähligen Einschmelzung bestimmten Kronenthaler durch ein Silberstück von $2^1/_3$ fl. (2 fl. 20 kr.) insofern zweckmäßiger ersetzt worden wären, als dieses nicht nur einfach zu $1^1/_3$ Thaler (der Thaler ist gar häufig in Drittelsstücken = 10 pr. Silbergroschen oder 35 kr. als grobe Münze ausgeprägt) sich berechnete, sondern im Curswerthe auch den in Württemberg viel umlaufenden französischen Fünffrancsstücken gleich käme.

Zu loben ist dagegen, daß die neuen Münzbestimmungen einen finanziellen Gewinn für die Staatskasse nicht bezwecken. Wenn schon seit der im Jahr 1837 begonnenen Münzverbesserung der sogenannte Schlag- oder Prägschatz, nämlich der Betrag, um welchen die Geltung der Münze über den Werth des in ihr enthaltenen Metalls erhöht ist, im Ganzen nicht mehr zugereicht hat, die Ausmünzungskosten zu decken, weil der Marktpreis des Silbers die Zahl des Münzfußes nahezu erreichte und die Scheidemünzprägungen, bei welchen sich einiger Ueberschuß des Schlagschatzes über die Ausmünzungskosten zu ergeben pflegt, in gehörigen Schranken gehalten wurden; so wird sich jene Unzureichenheit mit der fortgehenden Umprägung der Kronenthaler in Guldenstücke insofern steigern, als die später einzuziehenden Kronenthaler den früher eingezogenen im Gewicht immer mehr nachstehen werden, und überdieß von den zunächst eingeschmolzenen älteren durch einen verbesserten Scheidungsproceß noch einiger Goldgehalt zu gewinnen war.

In der vergangenen zwölfjährigen Periode von 1832—1844 waren die Ausmünzungen gegen früher sehr zahlreich; es sind nämlich in dieser Zeit aus der Stuttgarter Münzstätte (s. Binders Württemb. Münzkunde) hervorgegangen: an groben oder Courantsilbermünzen Kronenthaler (noch vor

1837) 594,210 fl., Gulden und Halbgulden 11,374,746 fl., Scheidemünze an Sechsern, Groschen und Kreuzern 817,345 fl. in legirtem Silber, an $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzern 12,513 fl. in Kupfer.

Für die gegenwärtige und nächste Zeit aber wird die seit einigen Jahren in Gebäuden und Maschinen neu hergestellte Münze mit der Umprägung der aus dem Umlauf zurückzuziehenden Kronenthaler beschäftigt seyn, wozu die süddeutschen Staaten sich durch die schon berührte Convention von 1845 gewisse Fristen gesetzt haben.

In Ansehung der Goldausprägung blieben die Verhandlungen der verbundenen Staaten erfolglos, so wünschenswerth es auch erscheint, daß sie wenigstens über Form und inneren Gehalt einer gemeinschaftlichen Goldmünze sich vereinigt hätten.

Inzwischen wurde von der Stuttgarter Münzstätte, nachdem die früher selten geprägten inländischen Goldmünzen meistens aus dem Curse verschwunden waren, in den Jahren 1840—43, als in Folge des Zuflusses edler Metalle aus England der Goldpreis bedeutend herunterging, der billige Einkauf sogenannter Pistolen (hannoverischer und braunschweigischer Fünfthalerstücke) benützt, um aus diesen Ducaten zu prägen. In den genannten Jahren hat die Staatskasse an württembergischen Ducaten in dem festen Curs von 5 fl. 45 kr. die Summe 1,954,793 fl. ausgegeben. Jedem Stück ist fein, mit den ursprünglichen Ducaten genau übereinstimmendes, Gewicht und Feingehalt (67 Stücke = 1 Mark $23^2/_3$ karätiges Gold, welches, da fein 24 Karat ist, $^1/_{72}$ Zusatz von Silber und Kupfer enthält) aufgeprägt, was diese Goldmünzen auch als allgemeines Tauschmittel befähigt. In dem gedachten Curs von $5^3/_4$ fl. welcher, gegen den damaligen Marktpreis des Goldes etwas erhöht, diese Münze gegen das Einschmelzen sichern und zunächst den inländischen Geldumlauf erhalten soll, sind dieselben nach der bezüglichen Finanzministerialverfügung vom 30. März 1840 fortwährend bei allen Kassen des Staats als Zahlung anzunehmen.

Zu Beförderung des Goldumlaufs überhaupt dient die Finanzministerialverfügung vom 10. Nov. 1839, daß sämmtliche Kassen des Staats gangbare Goldmünzen als Zahlung in dem jeweiligen Curse anzunehmen haben, welchen die Staatskassenverwaltung am 1. und 15. jeden Monats öffentlich bekannt macht. Durch diese Einrichtung und die Fixirung des Ducatencurses sind dem zuvor oft beklagten Agiotiren mit Goldmünzen Schranken gesetzt.

Was die zu den Aufgaben der Münzstätte gehörige Ausprägung von Medaillen betrifft, welche für wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche

Verdienste ertheilt zu werden pflegen; so sollten diese, um ihre dem Empfänger gar oft erwünschte Verwerthung zu erleichtern, neben dem aufgedrückten Sinnbild auch den Stempel ihres Münzwerths tragen; in ähnlicher Weise, wie bereits geschichtliche Medaillen, namentlich im Jahr 1833 zum Andenken der Zoll- und Handelsvereinigung Kronenthaler und im Jahr 1841 zur Feier der 25jährigen Regierung des Königs Vierducatenstücke und Guldenstücke, ausgegeben wurden, welche als zugleich gangbare Münze die angemessensten Schatz- und Sparpfennige sind.

Die Beeinträchtigung des Münzregals suchte man von jeher durch die härtesten Strafen zu verhindern. Es war hiebei nach der früheren Art des Münzbetriebs nicht allein darum zu thun, das Publikum gegen den Betrug der Falschmünzer zu schützen, sondern es wurde auch die Gefährdung des fiscalischen Gewinns ins Auge gefaßt. Letztere Rücksicht ist weggefallen, seit die Münzpolitik bei der neuen Festsetzung des Münzfußes dem wahren nationalwirthschaftlichen Grundsatze gehuldigt hat, für die zu Vermittlung des Verkehrs unentbehrlichen vom Staate garantirten Münzen sich ohne allen Gewinn neben dem Metallwerth die Fabrikationskosten nur insoweit ersetzen zu lassen, als es nöthig ist, durch diesen Zuschlag die Metallmünzen gegen das Einschmelzen zu anderwärtigem Gebrauche zu sichern. Die neuere Gesetzgebung hat daher mit Recht die Strafen des Falschmünzens zu mildern angefangen, welches auch an sich in Folge der innern und äußern Verbesserung der Staatsmünzen weniger als zuvor anlockend und practicabel ist. Das Publikum wird nun die falschen von den ächten Münzen leichter unterscheiden und der Falschmünzer diese schwerer nachmachen.

Somit ist das Münzregal nicht nur als Einnahmequelle vertrocknet, sondern vermehrt sogar den Staatsaufwand, unter welchem die Kosten des Münzbetriebs bei dem Finanzministerium einkommen, dessen Departement das Münzwesen angehört.

B. Post-Regal.

Ungeachtet die Aufgabe der Postanstalten, Briefe, Güter und Reisende zu befördern, als ein Gewerbe sich darstellt, welches bei dem neueren Stand der Verkehrseinrichtungen in civilisirten Staaten ohne Besorgniß für das Publikum der Privatindustrie überlassen werden könnte; so werden doch jene Anstalten noch als ein Regal, und zwar von den meisten Staaten als nutzbares Regal behandelt.

Früher wurden reitende und fahrende Posten unterschieden, ersteren die

Beförderung von Briefen, letzteren der Transport von Gütern (Päckereien) und Personen beigelegt; neuerlich sind durch die Eilwageneinrichtungen beiderlei Dienste so verbunden, daß die schon in Vorschlag gekommene Trennung, die Briefpost der Regierung als Polizeianstalt vorzubehalten und den Transport von Päckereien und Personen ganz freizugeben, nur mit Vermehrung der Kosten ausführbar seyn dürfte.

Mit dem Postwesen in Württemberg hat es eine eigene Bewandtniß. Die dem Fürsten von Thurn und Taxis durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 garantirten, mit dem Jahr 1806 aber in Württemberg durch den Staat in Besitz und eigene Verwaltung genommenen Posten sollten demselben nach der deutschen Bundesacte vom Jahr 1815 entweder zurückgegeben, oder durch eine angemessene Entschädigung vergütet werden. Statt das Letztere zu wählen, wie es die anfängliche Absicht der Regierung gewesen seyn soll, wurde vermöge einer, der Zeit nach mit der Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis nahe zusammentreffenden königlichen Verordnung vom 9. Sept. 1819 demselben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämmtlicher Posten im Königreiche als ein „Erb-Mannthronlehen“ verliehen.

Die dem Landes- und Lehensherrn fortdauernd zustehende Postpolizeigewalt hat das königliche Ministerium des Innern auszuüben, in der Postverwaltung selbst aber wird der Erblandpostmeister durch die von ihm zu Frankfurt am Main eingesetzte „Generaldirection der württembergischen Posten“ vertreten.

Neben den für Postwagenbegleitung durch die königliche Gendarmerie (Landjäger) und als Surrogat für Chaussee- und Weggeld jährlich zu leistenden Aversalsummen hat der Erblandpostmeister dem Staat einen jährlichen Lehenscanon von 70,000 fl. zu entrichten, welcher unter der Rubrik „Regalien“ bei der Staatskasse in Einnahme kommt. Dagegen hat der Staat die amtliche Correspondenz und Versendungen der königlichen Stellen und Behörden zu bezahlen, wofür eine an dem Lehenscanon abzurechnende jährliche Gesammtgebühr von 30,000 fl. auf den Fall bedungen seyn soll, daß der Postverkehr der königlichen Stellen und Behörden als portofrei erklärt würde.

Der Postertrag mit Einschluß des Porto von der amtlichen Correspondenz soll, außeramtlicher Veröffentlichung zufolge, bei dem Vertragsabschluß zwischen dem Staat und Taxis zu jährlichen 120,000 fl. rein angenommen worden seyn; wovon dann 10,000 fl. als Verminderung durch Wiedergestattung des Landbotenwesens, 40,000 fl. als jährliche Entschädigung an Taxis

wegen früher entzogener Postrechte, die übrigen 70,000 fl. aber als der nun von Taxis zu entrichtende Canon berechnet worden seyen.

Die auf dem Landtage von 1845 erneuerte Frage über die Besteuerung des nutzbaren Eigenthums der Posten (nicht, wie sich die ständischen Protocolle unrichtig ausdrücken, des von dem Fürsten von Taxis zu entrichtenden Canons) sieht noch ihrer Erledigung entgegen. Zugleich würde auch in Folge veränderter Umstände eine Revision der Aversionalsummen begründet erscheinen, welche die Postverwaltung für Landjägerbegleitung und Straßenabgaben bezahlt.

Wer sich der Maßregeln und des strengen Verfahrens besonders in den ersten zehn Jahren der unmittelbaren Postverwaltung des Staats noch erinnert, wird unbedenklich zugegeben, daß die jetzige Postverwaltung dem allgemeinen Verkehr wenigstens mehr als jene zusagt. Namentlich erfreut sich der innere Verkehr durch vermehrte Postkurse und durch die bei der Postabtretung vorbehaltene und sofort auch ausgeführte Wiedereinrichtung des Landbotenwesens mancher Erleichterungen; während das letztere in Verbindung mit der nachgefolgten Einrichtung regelmäßiger Ortsboten es möglich gemacht hat, das hergebrachte Frohnbotenwesen zu großer Erleichterung der Gemeinden (durch königliche Verordnung vom 29. Oct. 1837) abzustellen.

Gleichwohl werden fortwährend sowohl im Publikum als auf den Landtagen Klagen darüber laut, daß die württembergische Postverwaltung in Bezug auf die durch das steigende Verkehrsbedürfniß gebotene Wohlfeilheit und Ausdehnung des Postdienstes hinter den Fortschritten anderer Länder zurückbleibe; diese Klagen haben nicht nur schon wiederholte ständische Vorstellung an die Regierung veranlaßt, sondern sich selbst bis zu dem Wunsche gesteigert, daß der Staat, wenn auch mit Opfern, die Postverwaltung wieder an sich bringen möchte.

Es wird jedoch von Seite des Staats eine Aufhebung aus Rechtsgründen, wie schon vorgeschlagen wurde, nämlich wegen erlittener Verletzung, oder wegen veränderter nicht vorgesehener Umstände schwerlich zu bewirken seyn. Indessen sollte der Staat die ihm, wie früher, untergeordnete Postanstalt nicht weniger, als wenn sie auf Staatskosten verwaltet würde, vermöge der ihm vorbehaltenen Befugnisse im Interesse des Publikums zu leiten vermögen, zumal da die fürstlich taxische Verwaltung nicht allein durch eigenes Interesse zu Verbesserung und Erweiterung der Anstalt gemahnt, sondern auch durch den gleichzeitigen Betrieb der Posten in mehreren Ländern um so mehr in Stand gesetzt ist.

Sowie die Postpolizeigewalt des Staats zu umsichtiger und nachdrücklicher Einwirkung auf den Postbetrieb im Innern die Mittel besitzt, so wird ihrer Seits die untergeordnete taxische Verwaltung die Anknüpfung und Erweiterung auswärtiger Postverbindungen schon in ihrem eigenen Interesse sich angelegen seyn lassen.

Mehr ließe sich freilich dem Publikum hinsichtlich des inländischen Postverkehrs bieten, wenn die finanzielle Benützung des Postregals von Seite des Staats aufgegeben werden wollte, und es ist wohl nicht sehr gewagt zu behaupten: wenn der Staat eine etwa dem zehnten Theil der Eisenbahnkosten gleiche Summe aufwendete, den Fürsten von Taxis für das Postlehen im Wege gütlicher Abfindung zu entschädigen und die in Staatsverwaltung zu übernehmende Postanstalt, mit Verzichtung auf finanziellen Gewinn, zu vervollkommnen und nach mehreren Richtungen zu erweitern; so würde hiemit dem Verkehr des Landes allgemeiner und besser gedient seyn, als durch die Eisenbahnen, welche nie gleich den Postrouten nach den verschiedensten Verkehrsrichtungen Verzweigungen finden werden.

Daher wird auch der Eisenbahndienst den Pferdepostdienst nie ganz auszuschließen vermögen, beide aber werden zumal bei entstehenden Parallelrouten in einen Conflict gerathen, dessen Schlichtung durch die Personenverschiedenheit der Betheiligten erschwert ist.

Um übrigens noch der Lehenvertragsbestimmungen zu gedenken, auf welche ohne Zweifel auch in dem ebenerwähnten Fall sich berufen werden wird, so ist unter denselben wohl am meisten der Punkt zu tadeln, welcher den als Pachtschilling zu betrachtenden Lehenscanon für alle Zeiten absolut bestimmt; statt daß derselbe nach den mit den Verkehrsverhältnissen veränderlichen Posterträgnissen sich richten, wenigstens hienach einer periodischen Revision unterworfen seyn sollte.

VI. Verschiedene Einnahmen.

Unter dieser Rubrik werden in der Rechnung der Staatshauptkasse mehrere unmittelbare Einnahmen derselben zusammengefaßt, welche theils an sich zufällig und veränderlich, theils zu ungleichartig oder im Einzelnen zu unbedeutend sind, um sie unter bereits bestehende oder neu zu bildende Rechnungsrubriken zu stellen. Der Betrag der verschiedenen Einnahmen erscheint daher auch nach den einzelnen Jahren in sehr verschiedener Größe; für die Etatsperiode von 1845—48 ist derselbe durchschnittlich auf jährliche

14,320 fl. angeschlagen, nach der Wirklichkeit aber hat er sich für das erste Jahr 1845—46 auf 130,460 fl. belaufen.

1) Am veränderlichsten, nicht selten aber auch am bedeutendsten ist die Einnahme an Zinsen aus Kassenbeständen oder aus den für den Kassendienst zeitweise entbehrlichen Geldvorräthen, welche an Bankhäuser auf kurzzeitige Kündigung daher auch gegen geringere Verzinsung ausgeliehen zu werden pflegen. Je mehr besonders von Ueberschüssen vorangegangener Jahre Gelder vorräthig oder bei dem sogenannten Restvermögen verfügbar sind, und je mehr das rechtzeitige Eingehen der laufenden Einnahmen den Kassendienst der Nothwendigkeit überhebt, zu Bestreitung laufender Ausgaben auf Reste der Vorjahre zurückzugreifen, um so mehr können sich Mittel zur kurzzeitigen Benützung auf Zinse darbieten. Früher wurden solche Gelder der königlichen Hofbank, bei welcher auch die Gerichte ihre Depositengelder gegen geringen Zins mit Vorbehalt allzeitiger Verfügung anzuleihen pflegen, verzinslich überlassen; seit mehreren Jahren ward aber hieran auch andern Bankhäusern Theil gegeben, wobei der Finanzminister um so vorsichtiger zu verfahren veranlaßt ist, als nach einer Erklärung der Stände eine solche vorübergehende Verwendung der Staatsgelder auf seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit ruht.

Um den Zinsertrag solcher Gelder zu erhöhen, wurden dieselben vor einigen Jahren insbesondere benützt, der Staatsschuldenkasse auf verkäufliche Obligationen Anlehen zu machen, welche dieselbe zu Befriedigung der durch die Zinsherabsetzung veranlaßten Kapitalkündigungen anwendete.

2) Eine weitere Zinseinnahme erwächst aus Anlehen, welche der Reservefonds (S. Staatsaufwand) gegen ermäßigte Verzinsung und auf Rückzahlung in mehrjährigen Fristen an Gewerbetreibende leistet, deren Unternehmen im allgemeinen Interesse Unterstützung verdient. Auch sind die Erträgnisse aus Actien hieher zu zählen, mit welchen sich die Staatskasse, nicht um zu gewinnen, sondern um gemeinnützige Unternehmen zu fördern, namentlich bei dem Weinbauverein, bei den Dampfschifffahrtsgesellschaften für den Bodensee und den Neckar, und bei der in Ulm gebildeten Gesellschaft zu Einführung der Dampf- und Verbesserung der Segelschifffahrt auf der obern Donau, betheiligt hat.

3) Von den bei dem Postregal erwähnten, bei dem Belehnungsvertrag bedungenen Entschädigungsleistungen der fürstlich Taxis'schen Postverwaltung wird unter der vorliegenden Rubrik der Abtrag für die Postbegleitung durch Landjäger mit jährlichen 1,200 fl. vereinnahmt;

während die auf jährliche 4,500 fl. bestimmte Chaussee- und Weggeldsvergütung unter den Zollverwaltungseinnahmen zur Verrechnung kommt.

Ferner erscheint unter den verschiedenen Einnahmen:

4) Der Beitrag des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen von jährlichen 1,300 fl. zu den Gehalten des königlichen Obertribunals, welches als Oberappellationsgericht (3. Instanz) für die beiden Hohenzoller'schen Fürstenthümer durch Staatsvertrag bestellt ist; dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, welches bisher nur einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. für die Bibliothek des Obertribunals leistet, soll bei der im Jahr 1849 bevorstehenden Vertragserneuerung ein Beitrag von 500 fl. angesonnen werden, um damit den Besoldungsbetrag von 1800 fl. für einen, wegen des Geschäftszuwachses von beiden Fürstenthümern, bei dem Obertribunal weiter erforderlichen Assessor zu ergänzen (Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses von 1847). Weniger scheint unter diese Einnahmerubrik geeignet

5) eine mit der Herrschaft Schussenried erworbene von dem Grafen von Schüsberg-Thannheim zu leistende immerwährende Rente von jährlichen 410 fl., welche, so wie ein weiterer, ebendaher rührender Rentenbeitrag von 40 fl. schicklicher unter die ähnlichen Cameraleinnahmen eingereiht würde.

Uebrigens verdienen, nach Uebergehung einiger unbedeutenden Ersatzeinnahmen und Mobiliarerlöse, noch zwei Einnahmesätze zunächst ihres Gegenstandes wegen erwähnt zu werden, nämlich:

6) die von jährlichen 3,100 fl. auf 1,200 fl. zurückgesetzte aus dem Kalenderverlage fließende Einnahme, welcher auf dem Etat des Ministeriums des Innern als Ausgabe die Kosten der Verfassung des Kalenders gegenüberstehen.

Die sogenannte Kalenderabmediation, wodurch auf einen Zeitraum von mehreren Jahren die jährliche Ausgabe eines unter der Leitung des Studienraths verfaßten privilegirten Volkskalenders und dessen ausschließlicher Verkauf um einen festen Preis einem, den meisten Abtrag an die Staatskasse bietenden Verleger überlassen wird, ist eine althergebrachte Einrichtung, welche schon wiederholt Erörterungen bei den Ständen hervorgerufen und diese bisher bei jedesmaliger Anerkennung des Einnahmesatzes veranlaßt hat, ihre Zustimmung zur zeitigen Fortdauer des Kalendermonopols ausdrücklich zu erklären. Zu gleicher Zeit und in gleicher Absicht mit der Verminderung des Pachtschillings ist neuerlich der längst bestandene Kalenderpreis von 5 auf 6 kr. erhöht worden, wodurch nicht allein eine Vermehrung der Blattzahl, sondern auch eine innere Verbesserung des Kalenders erreicht werden soll.

Wenn der öffentliche Charakter des Kalenders, wofür ſich wohl Gründe anführen laſſen, erhalten und deſſen Alleinverkauf von Seite des Staats auch ferner an einen Verleger verdungen wird; ſo kann die, auf dieſe Weiſe um wohlfeilen Preis in alle Familien zu verbreitende periodiſche Schrift fortwährend dazu benützt werden, neben den, von der Staatsbehörde zu beglaubigenden Kalendernachrichten dem Volke auch Unterhaltendes und Belehrendes zu liefern, und es läßt ſich nur billigen, daß der Staat nöthigen Falls die ganze Einnahme aus dem Monopol darbietet, um nicht ſowohl den Umfang, als vielmehr den innern Werth des Kalenders zu ſteigern.

7) Die Ausgabe des Regierungsblatts, wofür eine dem Juſtizminiſterium untergeordnete Redaction und Kaſſe beſtellt iſt, ſoll der Staatskaſſe eine jährliche Reineinnahme von 1,740 fl. abwerfen.

Urſprünglich enthielt das mit dem Jahre 1806 entſtandene Staats- und Regierungsblatt nicht nur Geſetze, Verordnungen und Verfügungen der Regierung, ſondern auch alle amtliche Bekanntmachungen; ſeit dem Jahre 1820 aber iſt das von der Staatsbehörde verlegte Regierungsblatt auf die Bekanntmachung von Geſetzen, königlichen Verordnungen, allgemeinen Verfügungen, Staatsdienerernennungen und Staatsdienſterledigungen beſchränkt, die übrigen amtlichen Bekanntmachungen ſind einem in Privatverlag gegebenen ſogenannten allgemeinen Landesintelligenzblatt überlaſſen.

Das Regierungsblatt, deſſen Abonnementspreis für den Jahrgang auf 3 fl. geſetzt iſt, ſind alle öffentlichen Stellen auf ihre Koſten anzuſchaffen verbunden; daher der Anſtalt des Blatts eine jährliche Einnahme von 14,750 fl. zufließt, wovon 1,575 fl. Gehalte und Kanzleikoſten, 6,700 fl. Druckkoſten beſtritten und 4,735 fl. für die Anſchaffuug von 1894 Exemplaren des allgemeinen Intelligenzblatts bezahlt werden, damit dieſes ſämmtliche Gemeinden des Landes unentgeldlich erhalten.

So lange die Geſetzgebung ſchweigt, was die meiſte Zeit der Fall ſeyn muß, weil die zu den Geſetzen mitwirkenden Stände ordentlicherweiſe nur alle drei Jahre verſammelt ſind, gebricht es dem Regierungsblatt ſo ſehr an Stoff, daß durch deſſen Anſammlung, bis auf einen halben Druckbogen, die Veröffentlichungen oft wochenlang verzögert werden.

Die in beſonderen Bogen des Regierungsblatts, gegen ein Jahrsabonnement von 1 fl. für das Exemplar, monatlich ſtattfindende Bekanntmachung von Rechtserkenntniſſen aber iſt von den Ständen ſchon wiederholt als unangemeſſen oder überflüſſig getadelt worden.

Nach dieſen Umſtänden ſcheint ſowohl im Intereſſe der Sache als zum

Zweck nicht unerheblicher Kostenersparniß für die, das Regierungsblatt bezahlenden öffentlichen Kassen die bestehende Einrichtung einer Abänderung zu bedürfen.

Aehnlich wie in verschiedenen anderen Staaten könnte eine täglich erscheinende württembergische Zeitung für die erstmalige Aufnahme, sowohl der bisherigen Stoffe des Regierungsblatts, als auch aller amtlichen Bekanntmachungen privilegirt und beglaubigt werden, vorbehältlich eines unter der Redaction der Regierung stehenden Gesetzesblatts, welches den Staatsbehörden und Gemeinden unentgeldlich ausgegeben würde. Durch die gesetzliche Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, ihre inländischen Bekanntmachungen nur dem privilegirten Blatt mitzutheilen, würde demselben ein großer Leserkreis gesichert und der Verleger in Stand gesetzt seyn, ermäßigte Insertionsgebühren und billige Abonnementspreise zu stellen; während viele Behörden und Personen die bisherigen Ausgaben für das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt ersparten.

Zweiter Theil.

Von dem Staatsaufwande.

Die Staatsausgaben werden in Württemberg durch das Finanzgesetz geregelt, welches, gegründet auf den Hauptfinanzetat, als Voranschlag des gesammten Staatshaushalts, von drei zu drei Jahren von der Regierung mit den Ständen verfassungsmäßig verabschiedet wird. Zu diesem Zweck ist die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachzuweisen und von den Ministern oder Chefs des Verwaltungsdepartements durch specielle Voranschläge zu begründen.

Die Ausgaben sind theils nach Titel und Größe vorausbestimmt, theils zwar an sich vorgesehen, hinsichtlich der Größe aber nur nach Wahrscheinlichkeit zu berechnen. Die ersten heißen ständige, die zweiten unständige Ausgaben, beide aber unterscheiden sich von unvorgesehenen Leistungen, für welche, außer den Voranschlägen der vorgedachten Ausgaben, in den Etats der einzelnen Departements ein, nach vorausgegangenen Erfahrungen angenommener Dispositionsfonds ausgeworfen und überdieß in dem Hauptetat noch eine Summe als allgemeiner Reservefonds vorgesehen wird.

Der verabschiedete Etat ist der Verwaltung zur Richtschnur, jedoch in dem Maaße gegeben, daß einerseits Ausgaben, für welche die Voraussetzungen, unter denen sie beschlossen wurden, nicht eintreten, ganz zu unterlassen, und unständige Ausgaben, soweit es mit der Erreichung des Zwecks vereinbar ist, zu beschränken, andererseits aber auch Ausgabeüberschreitungen zu rechtfertigen sind, nicht nur wenn eine unbedingte Nothwendigkeit hiezu eintritt, sondern auch wenn der vorgesteckte Zweck ohne Vermehrung des vorgesehenen Aufwands unerreicht bliebe. Die Verwaltung hat sich daher wie bei dem Voranschlage der Ausgaben, auch bei dem Vollzuge derselben von dem Grundsatze verständiger Sparsamkeit leiten zu lassen.

Bei der Specialität der Etats, das heißt bei der Absonderung der

Voranschläge nach den einzelnen Verwaltungszweigen, können Fonds von einem auf den andern Etatstitel nicht übertragen werden: durch die Ersparniß an dem Voranschlag bei einem Verwaltungszweig läßt sich die Etatsüberschreitung bei einem andern nicht rechtfertigen.

Der ständische Ausschuß, welchem die jährliche Prüfung der Steuerverwendung obliegt, hat die gemachten Ausgaben mit den verabschiedeten Voranschlägen zu vergleichen und die sich ergebenden Abweichungen und Anstände der Ständeversammlung zur Beschlußnahme vorzutragen, welche in Ansehung der Etatsüberschreitungen auf Anerkennung oder Nichtanerkennung gerichtet ist. Wollte letzteren Falls die Ständeversammlung ihren Beschlüssen dadurch Nachdruck geben, daß sie den Betrag der zuvor nicht im Etat eingebrachten und auch nicht nachträglich anerkannten Ausgaben, gleichsam als noch verfügbare Steuer bei der neuen Abgabenverwilligung in Abzug brächte; so wäre dieß eine Selbsthülfe, durch welche überdieß die zukünftige Leistung nothwendiger und rechtmäßiger Ausgaben gefährdet werden könnte. Was geschehen soll, wenn die Zulässigkeit einer Ausgabe an sich zwischen Regierung und Ständen streitig bleibt? darüber spricht die Verfassungsurkunde sich nicht aus; wenigstens zählt sie das Erkenntniß hierüber nicht zur Competenz des Staatsgerichtshofs. Eine solche Frage könnte etwa vor das Bundesschiedsgericht sich eignen. Regreßansprüche wegen geleisteter Ausgaben gegen den zahlungsanweisenden Minister aber werden jedenfalls vor dem ordentlichen Civilrichter zu verfolgen seyn.

So wie alle Staatseinnahmen in der Staatshauptkasse sich vereinigen, so wird aus derselben unmittelbar oder mittelbar aller Staatsaufwand bestritten; zu letzterem werden jedoch die Kosten der Einnahmeverwaltung nicht gezählt, dieselben kommen vielmehr als sogenannte *Elementarausgaben* gleich bei den Einnahmen, womit sie verbunden sind, in Abzug und ausgäbliche Verrechnung.

Zu Vermeidung von Beschwerlichkeiten für die Centralkasse und für die Geldempfänger sind nicht nur für umfassendere Zweige des Staatsaufwandes *eigene Ausgabekassen* bestellt, welche ihre Fonds in größeren Summen von der Staatshauptkasse beziehen, sondern diese vermittelt auch einen großen Theil der ihr obliegenden Zahlungen durch Ausstellung von Anweisungen auf untergeordnete Erhebekassen, von welchen dann die Quittungen statt baaren Geldes an die Hauptkasse eingeschickt werden.

Bei den einzelnen Departements sind *Ministerialkassiere* angestellt, welche nicht nur über die von dem Departementschef an die Staatshauptkasse

ergehenden Zahlungsanweisungen Rechnung halten, sondern auch mit den aus jener nach Bedarf zu erhebenden Summen Detailzahlungen leisten.

Eine Abtheilung des Staatsetat oder Budget in ordentliche und in außerordentliche Einnahmen und Ausgaben findet seit dem Jahre 1833 in der Weise statt, daß durch das periodische Finanzgesetz nicht wiederkehrende und weniger in der Nothwendigkeit als in der Nützlichkeit begründete Ausgaben auf Verwaltungsüberschüsse oder Ersparnisse von Vorjahren angewiesen, somit gesondert von dem Etat des laufenden Aufwandes auf die Restverwaltung übertragen werden, welche, als die Erübrigungen vergangener Jahre verwaltend, von der laufenden Verwaltung abgesondert besteht.

Auch sind in dem jüngst verabschiedeten Hauptfinanzetat von 1845—48 unter einem neugebildeten Abschnitt „Außerordentlicher Dienst" die Kosten der Eisenbahnen eingebracht, welche in der gedachten Periode aufgewendet werden sollen.

Um nun, nachdem diese weitere Sonderung des Staatsaufwandes beliebt worden ist, derselben consequent zu seyn und den ordentlichen Dienst oder den gewöhnlichen Jahresaufwand reiner darzustellen, werde ich, von der bisherigen Reihe des letzteren abweichend, unter dem später folgenden Abschnitt „Restverwaltung" als dem außerordentlichen Dienste angehörig, wie den Eisenbahnaufwand auch die Staatsschuld darstellen; zumal da die Staatsschulden ihrer Natur nach eine außerordentliche Last sind, die Staatseisenbahn aber, besonders so lange sie aus ihren Einnahmen nicht einen Reservefonds für Wiederherstellungen und Erneuerungen besitzt, in der Zukunft immer zunächst der Restverwaltung zur Last fallen wird.

Abgesehen von der Staatsschuld aber, hatte sich der ordentliche Staatsaufwand in dem Etatsjahr 1834—35 auf 7,717,990 fl. belaufen. Für das Etatsjahr 1840—41, in welchem außerordentliche Kriegsrüstungen statt fanden, war derselbe auf 9,355,144 fl. gestiegen; im Jahr 1843—44 aber war er wieder auf 9,184,150 fl., ohne den ersten in dieses Jahr fallenden Eisenbahnaufwand, zurückgegangen.

Für die Finanzperiode 1845—48 ist der ordentliche Staatsaufwand, ebenfalls Staatsschuld und Eisenbahnen hievon ausgenommen, durchschnittlich auf jährliche 9,376,742 fl. verabschiedet; nach der Wirklichkeit hat er, um des Nothjahrs 1846—47 nicht zu gedenken, schon in dem ersten Jahr der Verabschiedungsperiode, in dem Etatsjahr 1845—46, 9,672,370 fl. betragen.

Durch Uebernahme von Leistungen anderer öffentlicher Kassen auf die

Staatskasse, wie solche in früheren Jahren vorkamen, ist die neuere Ausgabenerhöhung nicht zu begründen.

Je mehr hienach die fortschreitende Zunahme des ordentlichen Staatsaufwandes, neben der mit dem Eisenbahnbau großen und raschen Schritts gehenden Vermehrung der Staatsschuld und der gleichzeitig sichtbaren Abnahme des Nationalvermögens auffallen muß; um so mehr sollten diese Umstände zu allen thunlichen Ersparnissen im Staatshaushalt auffordern, und von Ausgaben abhalten, welche unnöthig oder auf Zwecke gerichtet sind, deren Erfolg zweifelhaft ist.

Es gehört zu den ersten Aufgaben der Verwaltung, die Zwecke des Staats auf die einfachste und wohlfeilste Weise zu erreichen; sie wird also der Privatthätigkeit überlassen, was diese erfüllen kann und will, und was der öffentlichen Fürsorge bevorbleibt, mit dem möglichst geringen Aufwande materieller Mittel zu bestreiten suchen.

Mag auch die Nothwendigkeit des Staatsaufwandes in der Hauptsache theils auf Rechtsverbindlichkeiten, theils auf dem Daseyn unentbehrlicher Anstalten und Einrichtungen beruhen; so finden sich daneben doch auch Ausgaben, für welche ein so entschiedener Grund nicht vorliegt, während andere in ihrer Größe, unbeschadet des Zwecks an sich, einer Verminderung fähig sind.

Nach diesen Gesichtspunkten versuche ich, meistens der gewöhnlichen formellen Anordnung des Hauptfinanzetat folgend, die einzelnen Theile des Staatsaufwandes zu prüfen.

I.

Königliches Haus.

Nach den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Monarchie wird auch in Württemberg das Einkommen, welches der König als Staatsoberhaupt für sich und seinen Hofstaat bedarf, in der sogenannten Civilliste festgestellt, woneben der Staat die gesetzlichen Leistungen für die Mitglieder des königlichen Hauses abgesondert zu bestreiten hat.

Als Oberhaupt des Regentenhauses genießt der König den Ertrag des der regierenden Familie nach der Verfassungsurkunde als Privateigenthum vorbehaltenen in der „Hofdomänenkammer“ vereinigten Familienfideicommisses.

Sodann hat in neuerer Zeit die im Jahr 1828 verewigte Königin, Charlotte Auguste Mathilde, Wittwe des Königs Friederich, geborne Kronprinzessin

von Großbrittanien aus ihrem beigebrachten Vermögen für das königliche Haus ein Familienfideikommiß gestiftet, dessen Genuß vor allen den sämmtlichen Nachkommen des Königs Wilhelm zusteht.

Bevor die verfassungsmäßigen Einkünfte des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses näher erwähnt werden, mögen hier einige historische Erläuterungen vorangehen.

Bei dem württembergischen Fürstenhause hatte sich, wie bei den meisten reichsständischen Häusern, die für sie selbst ebenso wie für die Regierten nützliche Norm entwickelt, das Land für untheilbar und unveräußerlich zu erklären, die Nachfolge in der Regierung dem jedesmaligen Erstgebornen und dessen absteigender Linie zu übertragen und erst nach deren Abgang das Erbrecht für den Mannsstamm der nächstältesten Linie in gleicher Weise eintreten zu lassen.

Bei diesem der Primogenitur eingeräumten Vorzug mußte für die jüngeren Söhne oder die nachgebornen Agnaten und deren Descendenz ein angemessenes Surrogat ihres Erbtheils, eine Abfindung, ein Deputat für den standesmäßigen Unterhalt angewiesen werden. Dieses geschah in verschiedener Weise: zuweilen durch Anweisung von Herrschaften oder Amtsbezirken mit den daraus zu ziehenden Einkünften und einzelnen Rechten der Landeshoheit jedoch mit Unterordnung unter den Regierenden; öfter durch Ueberlassung bestimmter Kammergüter, angefallener oder ausgekaufter Rittergüter zur selbstständigen Benützung; am häufigsten aber durch Aussetzung einer gewissen Geldsumme, die nach der Größe des Hausvermögens höher oder niedriger gestellt, bisweilen auch auf eine Quote der Kammereinkünfte gesetzt wurde. Wie in der regierenden Linie galt bei den Familien der nachgebornen Herren der Vorzug des Mannsstammes; gleiche Theilung hatten mehrere Söhne und Erben unter sich zu treffen. Wenn die Primogenitur durch Erbanfall vermöge Anwartschaft, welche dem ganzen Hause gemeinschaftlich war, einen Zuwachs an Land und Leuten erhielt, wurde in der Regel auch eine verhältnißmäßige Vergrößerung des den Nachgebornen in Landbezirken oder Gütern (paragium) oder Geld (apanagium) ausgesetzten Deputats zugestanden.

Für die Töchter waren standesmäßige Pensionen aus dem Hausvermögen bestimmt, aus welchem auch die Ausstattung an Kleidern und Kleinodien und die baare Mitgabe im Vermählungsfalle gewährt wurde, wobei das Herkommen jeder Tochter die Verpflichtung auflegte, vor Vollziehung der Ehe auf jedes Erbrecht am väterlichen Vermögen, meist auch am mütterlichen Erbe zu Gunsten des Mannsstammes zu verzichten. In ähnlicher Weise bestimmte sich

auch die ſtandesmäßige Verſorgung, die Ausſteuer und das Erbrecht der Töchter aus den Linien der nachgebornen Herren. Nähere Beſtimmungen in den vorgedachten Beziehungen wurden gewöhnlich durch Hausgeſetze (Verträge, Sanctionen, Fideicommißſtiftungen, Statute, Teſtamente, Erklärungen u. d. m.) gegeben.

Von der Nachfolge in das untheilbare und unveräußerliche Staats- und Familieneigenthum war, wie auch jetzt noch, die Erbfolge in die Privatverlaſſenſchaft des Landesherrn zu unterſcheiden. Gewöhnlich wurden zu dem Privat- oder Allodialnachlaſſe, welcher an Deſcendenten beiderlei Geſchlechts oder an Seitenverwandte nach gemeinem Privatrechte ſich vererbte, Baarbeſtände und Vorräthe des Kammerguts, Ausſtände an Domanialrevenüen, Früchte auch ſonſtige Nutzungen und dergleichen gerechnet; übrigens unter der Vorausſetzung, daß allein das Allodialvermögen wegen aller, vom Erblaſſer ſelbſt oder für deſſen Perſon eingegangenen Verbindlichkeiten, welche ſich nicht auf die Landesverwaltung beziehen, zu haften habe.

Für Württemberg wurde nach den gedachten Maximen durch den Münſinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, abgeſchloſſen zwiſchen dem Herzog Eberhard im Bart und ſeinem Vetter Eberhard dem Jüngern, auch von Prälaten und Landſchaft mitunterſchrieben, und durch die nachgefolgten Verträge zu Stuttgart vom 22. April 1485 und zu Eßlingen vom 2. Septemb. 1492, ſo wie durch den von Kaiſer Maximilian ertheilten Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 Landesuntheilbarkeit und Erbfolgeordnung feſtgeſetzt.

Dieſe Ordnung der Linealerbfolge mit Primogenitur wurde auch durch den fürſtbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617, geſchloſſen von Herzog Johann Friederich mit ſeinen vier Brüdern, jedoch unter Abtretung von Mömpelgard an den älteſten, und von Brenz und Weiltingen an den zweiten Bruder als Paragien und agnatiſche Fideicommiſſe, beſtätigt und zugleich Beſtimmung über die Allodialerbſchaft auf den Fall des Ausſterbens des Mannsſtammes getroffen. Ein ähnlicher Vergleich vom 11. Februar 1780 zwiſchen Herzog Carl und ſeinen Brüdern ſprach ſich hauptſächlich über die Verwaltung des Kammerguts aus.

Der Regel nach hatten in Württemberg die angeſtammten und neu erworbenen Güter das Kammergut gebildet, von deſſen Einkünften zunächſt der Unterhalt des regierenden Fürſten und der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes beſtritten und das Uebrige dem Regierungsaufwand gewidmet wurde.

Eine Ausnahme hievon ward aber von Herzog Eberhard III. gemacht, indem er nach dem 30jährigen Kriege wohlfeile Güter durch Verwendung von

Kammereinkünften ankaufte, die neuen Erwerbungen aber weder dem alten Familienfideicommisse, dem Kammergut, noch dem Herzogthum oder der Landschaft einverleibte, sondern daraus ein specielles Familienfideicommiß, das sogenannte Kammerschreibereigut, bildete. In seinem Testamente von 1674 hatte der Herzog diese Erwerbungen als ein unveräußerliches Ganzes, dessen Ertrag der regierende Herzog zu genießen habe, erklärt; eine Bestimmung, welche Herzog Carl Alexander in seinem Testament mit dem Zusatz wiederholte, daß dieses Familienfideicommiß, im Falle des Aussterbens des Mannsstammes, nicht an Oesterreich (dessen eventuelle Successionsansprüche auf Württemberg erst kraft des Preßburger Friedens von 1805 erloschen sind) fallen, sondern der weiblichen Linie oder den sonstigen Allodiolerben verbleiben soll. Das schon vorher noch unter den Herzogen vermehrte besondere Fideicommißgut wurde endlich von dem König Friederich vermöge Decrets vom 11. März 1807, durch Zuschlagung und Eintauschung von Theilen des größeren Kammerguts, in seinen Besitzungen mehr abgerundet und unter dem Namen „Hofdomänenkammergut" bis zu einem Revenüenbestand von jährlichen 340,000 fl., theils aus Hoheitsgefällen, theils aus Grundgefällen bestehend, vergrößert. Erstere Gefälle wurden durch Vertrag zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Hofdomänenkammer vom 24. Dezember 1819 wieder dem Staat zugeschieden, so daß nun der Reinertrag des Hofdomänenkammerguts auf ungefähr 200,000 fl. jährlich berechnet ist.

Ueberhaupt aber sind in Ansehung der pecuniären Rechte des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses die nun geltenden Bestimmungen den veränderten Verhältnissen des Staats und den neueren Zeitansprüchen mehr angepaßt.

A. Civilliste.

In der verfassungsmäßigen Civilliste bezieht der König eine unveränderliche Rente, so daß er durch das Maß der Staatsabgaben für sich weder gewinnen, noch verlieren kann.

Abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung des Staats, seinem Oberhaupte ein standesgemäßes Einkommen zu gewähren, ist diese Obliegenheit für Württemberg insbesondere dadurch begründet, daß das die Stammgüter des königlichen Hauses begreifende Kammergut durch den Verfassungsvertrag mit der Bedingung zum Staatsgut erklärt worden ist, daraus vor Allem den Betrag der Civilliste zu entrichten, welche auf die Regierungszeit eines jeden Königs verabfolget wird.

Im Fall einer Reichsverweſung ſind die Koſten der Hofhaltung des Reichsverweſers aus den Mitteln der Civilliſte des bevormundeten Königs zu beſtreiten und die Apanage des Reichsverweſers iſt bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden zu erhöhen.

a) Geld- und Naturalbetrag. Für die Regierungszeit des Königs Wilhelm iſt die Civilliſte durch das Geſetz vom 20. Juni 1820 auf 777,800 fl. in Geld und 72,200 fl. in Naturalien (Getreide und Holz), zuſammen auf jährliche 850,000 fl. feſtgeſetzt und der Aufwand näher beſtimmt, welcher von der Civilliſte, ohne weitere Anforderung an die Kaſſen des Staats, zu beſtreiten iſt. Er begreift: a) das Erforderniß für die Diſpoſitionskaſſen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskoſten der königlichen Kinder; c) die Koſten des Hofſtaats des Königs und der Königin; d) den geſammten Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich: die Dienſtgehalte und Penſionen ſämmtlicher zu den verſchiedenen Zweigen dieſer Verwaltung gehörigen Beamten und Diener, die Koſten der Hofhaltung und der Unterhaltung des Inventars, die Koſten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Thiergärten, Faſanerieen und Parks, den Bauaufwand für ſämmtliche Krongebäude und der zur Kronausſtattung gehörigen Gärten und Anlagen, den Geſammtaufwand für den Marſtall nebſt der Unterhaltung ſeines Inventars, den Aufwand für die zur Krone gehörigen Inſtitute der Handbibliothek des Karten- und Plancabinets und der Gallerie, endlich den Aufwand für das Theater und das Orcheſter.

In dem erſten den Ständen übergebenen Hauptetat von 1819—20 hatte der König ſeine Civilliſte mit 800,000 fl. aufnehmen laſſen; außerdem waren aber noch auf dem Etat des Departement des Innern 96,273 fl. für das Theater eingebracht, womit bei der Verabſchiedung der Civilliſte auf 850,000 fl. dieſe belaſtet wurde.

Mit der Beſtimmung einer Civilliſte ſind, ſchon vor der Verabſchiedung derſelben, nicht allein alle Leiſtungen der Staatskaſſen und Staatsbehörden für Hofſtellen, ſondern auch die Leiſtungen von Gemeinden und hienach insbeſondere auch (mit Ausnahme der Jagdfrohnen) Frohndienſte aller Art, namentlich Fuhren, Poſtritte und Botendienſte durch königliche Verfügung vom 17. Dezember 1818 aufgehoben worden.

Mit der Civilliſte iſt dem Könige der Genuß

b) der Kronbotation, oder Kronausſtattung eingeräumt, deren Beſtandtheile ebenfalls zum Staatsgut gehören. Die Kronbation begreift die für die

königliche Hofhaltung eingerichteten Gebäude, Gärten und Anlagen, die zum äußern Glanze des Thrones dienenden Kleinodien, Gold- und Silbergeräthe und andere Mobilien, die als Hofjagdbezirke ausgeschiedenen Forstreviere, in welchen die für den District angestellten Staatsforstdiener auch den Jagddienst des Hofs unter der Leitung des Hofjägermeisters zu versehen haben, die als Thiergärten, Fasanerien und Parks eingefriedigten Waldungen, den Marstall mit dem dazu gehörigen Inventar; Sammlungen von Büchern, Karten, Planen, Zeichnungen und Gemälden, ingleichem das Theater mit seinen Requisiten.

Für die Erhaltung des wesentlichen Bestands der umständlich inventarisirten Krondotation hat die mit der Oeconomie der Civilliste beauftragte Hofdomänenkammer unter der Controle des Finanzministeriums zu sorgen, und über die darauf bezüglichen Grundstocksveränderungen genaue Rechnung zu halten.

Zu der nach dem Gesetz über die Festsetzung der Civilliste dieser obliegenden Erhaltung der Krondotation wird nicht nur die Erneuerung und Ergänzung abgenützter Gegenstände gezählt, sondern es ist auch ausgesprochen, daß die auf Kosten des Nutznießers vorgenommenen Neubauten auf Grundstücken der Krondotation ebenso wie Verbesserungen an den Gebäuden und anderen Gegenständen, ohne Kostenersatz vom Staate, dem Bestand der Krondotation zuwachsen.

Dagegen steht das Privatvermögen eines Königs, als welches die bezahlten oder verfallenen Einkünfte des Hofdomänenkammerguts und der Civilliste, sowie alles von dem Könige mit Privatmitteln oder aus irgend einem Privatrechtstitel erworbene Eigenthum anzusehen sind, in keiner Beziehung zu dem Staatsgut; so wenig der Staat einen Anspruch an dieses Privatvermögen machen kann, so wenig kann umgekehrt aus Rechtsgeschäften, welche sich auf das Privatvermögen oder den Haushalt des Königs beziehen, ein Anspruch an den Staat gemacht werden. So ist namentlich die in Stuttgart bestehende königliche Hofbank lediglich Privatunternehmen, ohne irgend ein gesetzliches Privilegium.

Schulden des Vorfahrs hat der Regierungsnachfolger nur zu übernehmen, wenn er zugleich Privaterbe des Ersteren ist; ein Fall, der nicht immer eintreten muß, da der König über sein Privatvermögen beliebige Verfügung auch von Todeswegen treffen kann. Uebrigens ist nach Art. 70 des königlichen Hausgesetzes vom 8. Januar 1828 jeder Thronfolger aus der Nachkommenschaft des König Friedrich I. verbunden, den Privaterben seines Vorgängers 175,000 Gulden für die ihm dagegen bei der Hofdomänenkammer

verbleibenden Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogenen Früchte des letzten Jahrs zu entrichten.

Abgesehen von den Einkünften seines Privatvermögens und des neuesten Fideicommisses, berechnet sich das Einkommen des gegenwärtigen Königs aus dem Staatsgut und der Hofdomänenkammer, den Ertrag der letzteren nach den gegen die früheren Anschläge gestiegenen Preisen zu etwa 250,000 fl. angenommen, auf jährliche 1,100,000 fl. Die hierunter begriffene Civilliste macht etwa 9 Proc. des ordentlichen Staatsaufwands und 18 Proc. von dem Reinertrag des Staatsguts aus.

B. Apanagen und dergleichen.

Unabhängig von der königlichen Civilliste werden die Apanagen, Witthume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

Nach dem königlichen Hausgesetze vom 8. Juni 1828, welches mit Berücksichtigung der vorher bestandenen Familiengesetze und Verträge die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Familien-Oberhaupt, geordnet hat, sind auch die verschiedenen Ansprüche derselben an die Staatskasse neu bestimmt worden. Jedoch sind in letzterer Beziehung die vor Erlassung des Gesetzes geborenen Mitglieder des königlichen Hauses noch nach der hausgesetzlichen Bestimmung vom Jahr 1808 zu behandeln, die bereits angewiesenen Bezüge den im Genuß stehenden Mitgliedern fortzureichen, und die ertheilten Witthumsversicherungen in Kraft zu erhalten.

Die Titel künftiger Ansprüche behandelt das Gesetz ausführlich, indem es an die Stelle des vorherigen Heimfallsystems das Vererbungssystem setzt.

Maßgebend in Absicht auf Genußberechtigung, welche immer durch die Abstammung aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe bedingt wird, ist insbesondere auch das Alter der Volljährigkeit, welches für den Kronprinzen nach zurückgelegtem 18., für die von König Friederich I. abstammenden Prinzen und Prinzessinnen nach dem zurückgelegten 21. und für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses nach zurückgelegtem 22. Lebensjahre eintritt.

Die gesetzlichen Leistungen der Staatskasse theilen sich je nach Verschiedenheit der Fälle und der Personen in Apanagen, Sustentationen, Mitgaben, Witthume, Donativgelder, und sollen nur in baarem Gelde, nie in liegenden

Gründen bestehen, selbst Wohnungen sind nur ein Kronprinz, eine verwittwete Königin und eine verwittwete Kronprinzessin zu fordern berechtigt.

Die bisherigen Apanagen und Witthume bestehen nicht ausschließlich in Geld, sondern auch in Naturalien, namentlich Pferdefutter und Brennholz.

Faßt man die Bestimmung jener Leistungen zu Bestreitung des jeweiligen standesmäßigen Unterhalts ins Auge, so erscheint die ausschließliche Festsetzung in Geld weniger angemessen, als eine partielle Aussetzung in Naturalien, welche entweder, wie bei der Civilliste, wirklich abzureichen, oder nach den jeweiligen Preisen in Geld zu zahlen wären.

Die jährlichen Bezüge können ohne Bewilligung des Königs nicht im Auslande verzehrt, für Gläubiger aber nur bis zu einem Drittheil in Beschlag genommen werden.

a) Apanage heißt das einem Prinzen, welcher vaterlos geworden, aus der Staatskasse bestimmte jährliche Einkommen, welches auf dessen männliche Descendenten vererblich ist; einem in der Minderjährigkeit verwaisten Prinzen fällt zwar seine Apanage sogleich an, allein die Mutter hat die Nutznießung bis zu dessen Volljährigkeit.

Die ganzen Apanagen vererben sich vom Vater auf die Söhne nach gleichen Theilen, jedoch kommt 1) wenn bei dem ersten Erbgange einer ursprünglichen Apanage nur ein Sohn oder die Descendenz eines Sohnes vorhanden ist, nur die Hälfte dieser Apanage in den Erbgang, die andere Hälfte fällt dem Staat zurück; eine durch Erbgang unter die Summe von 5,000 fl. verminderte Apanage soll als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen, wenn er das 16. Jahr zurückgelegt hat, auf jenen Betrag, vor dem angetretenen 17. Jahr auf die Hälfte desselben ergänzt worden; 2) wenn ein Prinz keine Söhne, aber unverehlichte Töchter hinterläßt, so haben diese bis zur Verehlichung oder bis zum Ableben in unvermähltem Zustande die Apanage fortzubeziehen, welche alsdann der Staatskasse heimfällt; 3) bei dem Absterben eines Prinzen ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte Kinder fällt sofort die ganze Apanage an die Staatskasse zurück.

Da die Prinzen in den Seitenlinien des königlichen Hauses, Herzoge genannt (mit jährlichen 9,000 bis 11,000 fl.), so wie die von dem König Friederich abstammenden königlichen Prinzen (mit jährlichen 9,000 bis 47,000 fl.) bereits apanagirt sind, so können neue Apanagen nur durch die Apanagirung nachgeborener Söhne oder Enkel eines Königs entstehen.

Die Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs, sowie der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der

in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgeborenen Prinzen beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborene Söhne des Königs, oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je 40,000 fl., wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je 30,000 fl.

b) Sustentation ist das rein persönliche, nicht vererbliche Jahreseinkommen, welches von der Staatskasse an nicht apanagirte Mitglieder der königlichen Familie bezahlt wird.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verf. Urk. §. 106 Apanage genannt) beträgt nach erreichter Volljährigkeit, neben einer standesmäßig meublirten Wohnung, so lange derselbe unvermählt ist, 30,000 fl. nach der Vermählung 66,000 fl., nebstdem erhält die Kronprinzessin als Nadelgelder jährlich 8,000 fl.; Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung der Staatskasse zurück.

Die nachgeborenen Söhne des Königs erhalten mit der Volljährigkeit, vermählt oder unvermählt, je 30,000 fl. Sustentation, welche mit ihrem Ableben oder mit dem durch das Ableben ihres Vaters bedingten Eintritt in eine Apanage der Staatskasse heimfällt.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten mit der Volljährigkeit, sie mögen vermählt oder unvermählt seyn, eine persönliche Sustentation von je 20,000 fl.; gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgeborenen Söhne aber treten in die Sustentation, welche nachgeborenen Söhnen des Königs gebührt.

Auf den Fall des Absterbens des Kronprinzen oder eines nachgeborenen Sohnes des Königs vor dem Vater, sind ihren hinterlassenen Kindern in dem Gesetze ebenfalls einzelne Sustentationen bis zum Eintritt in eine Apanage ausgeworfen.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr eine Sustentation von 10,000 fl. abgereicht, welche nach dem Tod des Vaters auf 15,000 fl., nach dem Tode beider Eltern auf 20,000 fl. sich erhöht; jede Tochter des Kronprinzen erhält von demselben Alter an 6,000 fl., welche nach dem Tode des Vaters vor einer Thronbesteigung zu Lebzeiten der Mutter auf 9,000 fl., und wenn diese stirbt, auf 12,000 fl. zu erhöhen sind.

Stirbt der Vater einer anderen Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Töchter zu sorgen, auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Witthums über. Diejenigen unvermählten Prinzessinnen aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen

als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhne und Töchter zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen seyn würde; erreicht hienach die Sustentation einer Tochter nicht 3,000 fl., so wird sie, wenn die Prinzessin das 16. Jahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag, vor angetretenem 17. Jahr aber auf die Hälfte desselben ergänzt.

Alle Sustentationen der Prinzessinnen fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatskasse zurück.

c) Mitgabe. Diese Leistung trat zunächst an die Stelle der vorher gewöhnlich gewesenen Fräulein- oder Prinzessinsteuer. Letztmals waren als solche 200,000 fl. durch Generalrescript des Königs Friederich vom 15. Oct. 1806 aus Anlaß der Vermählung seiner einzigen Tochter mit Napoleons jüngstem Bruder Jerome, nachherigem König von Westphalen (später Fürst von Montfort benannt), umgelegt worden. Nach dem Hausgesetze erhalten jetzt alle Prinzessinnen des königlichen Hauses bei ihrer ersten Vermählung eine von der Staatskasse nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Könige bemessene Mitgabe, welche ihr Privateigenthum wird und dem Staate nicht mehr zurückfällt.

Diese einmaligen Mitgaben betragen: für eine Tochter des Königs 100,000 fl., für eine Enkelin des Königs 40,000 fl., für eine Tochter des Kronprinzen 80,000 fl.; wenn aber vor ihrer Vermählung der Vater als Kronprinz gestorben ist, wie für andere Enkelinnen des Königs, 40,000 fl.; für die übrigen Prinzessinnen 33,000 fl.

d) Witthume. Jede durch hausgesetzmäßige Ehe zum königlichen Haus gehörige Prinzessin hat nach dem Tode des Gemahls, so lange sie Wittwe bleibt, ein bestimmtes Einkommen aus der Staatskasse zu beziehen.

Eine königliche Wittwe erhält, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Lustschloß zum Sommeraufenthalt, jährlich 100,000 fl., und für einmal zu Einrichtung ihres Hofhalts 25,000 fl. ohne Rückersatzverbindlichkeit.

Einer Kronprinzessin werden neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich 36,000 fl. angewiesen.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des königlichen Hauses hat als Witthum in der Regel die Hälfte der Apanage oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, anzusprechen; dieser Anspruch modificirt sich bei dem Vorhandenseyn von Kindern nach den verschiedenen, in dem Gesetze vorgesehenen Fällen, und ist auf ein Minimum von 4,000 fl. gesetzt.

e) Donativgelder; diese hat das neue, wie das ältere Hausgesetz als ein, neben den hausgesetzlichen Apanagen den Prinzen des königlichen Hauses aus der Staatskasse zu reichendes Einkommen vorbehalten.

Durch eine sogenannte Assecurationsacte vom 3. Sept. 1753 versicherte der engere landschaftliche Ausschuß dem katholischen Prinzen Friederich Eugen (nachher von 1795—97 regierender Herzog), bei Gelegenheit seiner Vermählung mit einer protestantischen Prinzessin, dessen aus dem Kammergut zu beziehende Apanage um jährliche 25,000 fl. zu vermehren und zwar „so lange diese hochfürstliche Ehe subsistiren wird, wie auch Dero, aus dieser Ehe, von Gott verhoffende hochfürstliche männliche Descendenz, so lange diese nach Gottes Willen dauern wird."

Eben diese Ehe begründete die Erhaltung des Regentenhauses, indem sie mit zwölf Kindern, 8 Prinzen und 4 Prinzessinnen, gesegnet war, welche sämmtlich in der evangelisch-lutherischen, als der damaligen Landesreligion, erzogen wurden.

Unter dem Namen „Donativgelder" vererben sich nun jene 25,000 fl. unter den, die Nachkommenschaft des Herzogs Friederich Eugen darstellenden Prinzen des königlichen Hauses stammgutsweise so, daß der Antheil einer erlöschenden Linie den übrigen zuwächst. Da der König für seine Person auf den Genuß seines Antheils mit 3,125 fl. verzichtet, so sind in dem Finanzetat von 1845—48 für 7 Prinzen oder Herzoge der übrigen Linien 21,875 fl. als Ausgabe eingebracht.

Bezüglich der vorgedachten Rubriken a bis d enthält sodann derselbe Etat auf das Jahr 1845—46 für den Kronprinzen, 3 königliche Prinzen, 7 Herzoge und 9 andere Mitglieder des königlichen Hauses an Apanagen, Sustentationen und Witthumen, größtentheils noch auf den älteren hausgesetzlichen Bestimmungen beruhend, 250,603 fl., worunter 20,953 fl. für Naturalien (Brennholz und Pferdefutter) begriffen sind. Auf das Jahr 1847—48 ist eine Erhöhung dieser jährlichen Summe um 8,000 fl. durch das Nadelgeld einer (vor der Zeit des jetzigen Hausgesetzes gebornen) königlichen Prinzessin angenommen, auch hat inzwischen der Betrag durch die mit der Vermählung des Kronprinzen eingetretene Erhöhung seiner Apanage sich vermehrt.

Als Anhang zu diesen Ausgaben erscheint sodann in dem Finanzetat:

f) Die unter der Oberaufsicht des Finanzministerium stehende Unterhaltung der Apanageschlösser, welche, außer dem seit 1845 im Bau begriffenen kronprinzlichen Palast und einem ältern von einem apanagirten königlichen Prinzen bewohnten Palais zu Stuttgart, in Ludwigsburg,

Ellwangen, Mergentheim und Kirchheim ſich befinden. Die Koſten des Aufſichtsperſonals, der Erhaltung der Inventare, der Gebäude und Gärten wurden für das Jahr 1845—46 auf 8,554 fl. berechnet.

g) Im Ganzen waren die Apanagen- und dergleichen Ausgaben für das gedachte Jahr in dem Etat auf 281,033 fl. angeſchlagen; nach der Wirklichkeit haben ſie aber 408,871 fl. betragen: eine Erhöhung, welche hauptſächlich durch die nicht vorgeſehene Leiſtung der Mitgabe an eine in dieſem Jahr vermählte königliche Prinzeſſin entſtanden iſt.

Blickt man auf die Jahre 1844—32 zurück, ſo ergibt ſich, daß der ganze Aufwand zwiſchen der niederſten und höchſten Jahresſumme von 240,000 bis 375,000 fl. ſich bewegt und durchſchnittlich auf ein Jahr 285,000 fl. betragen hat: die größten Schwankungen haben ihren Grund in den durch die Vermählung von Prinzeſſinnen veranlaßten einmaligen Ausgaben, wodurch indeſſen in Vergleichung mit der wahrſcheinlichen Geſammtſumme der dagegen aufhörenden jährlichen Leiſtungen für die Staatskaſſe gewöhnlich eine Erſparniß eintritt.

Aus Beſorgniß, es möchte das neue Hausgeſetz zu künftiger Ueberbürdung der Staatskaſſe gereichen, iſt in der Kammer der Abgeordneten ſchon wiederholt nach Reviſion des Geſetzes verlangt worden, bevor aus demſelben Rechte erworben worden ſeyen. So wenig bei der großen Einwirkung von Zufälligkeiten die Folgen des neuen Geſetzes voraus zu berechnen ſind; ſo ſchwer läßt ſich in Vergleichung der neuen Normen mit der theilweiſe noch geltenden Praxis die Behauptung begründen, daß die erſteren mehr als die letztere der Staatskaſſe zur Beſchwerniß gereichen werden. Vielmehr ſtellt das neue Geſetz, nach welchem die Söhne, ſeyen es ihrer viel oder wenig, nur in die Apanage des Vaters ſich theilen, der Ausgabevermehrung gewiſſe Schranken, während der bisherige Gebrauch jedem Sohn ohne Rückſicht auf die Zahl der Brüder eine abſolut beſtimmte Summe anweist, demnach eine mit der Zahl der Söhne wachſende Vermehrung der Ausgabe zuläßt. An ſich betrachtet ſcheint alſo im Intereſſe der Staatskaſſe vor dem bisherigen ſogenannten Heimfallsſyſtem das künftige Vererbungsſyſtem den Vorzug zu verdienen.

Was noch insbeſondere die ſogenannten Donativgelder betrifft; ſo hätte ein mehr formeller Antrag der Abgeordnetenkammer unbedenklich angenommen werden können, nämlich das, in der erſten Kammer jedoch nicht gutgeheißene Erbieten, von der Staatskaſſe ein für allemal das dem jährlichen Betrag der Donativgelder entſprechende Capital an die Hofdomänenkammer auszufolgen,

damit dieselbe künftig die jährlichen Zahlungen der Donativgelder leiste, und diese aus dem Staatsbüdget verschwinden, wo sie im Rückblick auf ihren historischen Zusammenhang bei Gelegenheit der periodischen Etatsberathungen den mit den Evangelischen, jetzt gleichberechtigten Katholiken nur Anstoß zu bieten geeignet sind.

II.

Renten und Entschädigungen.

Unter diesen beiden Ausgaberubriken des Hauptfinanzetats laufen theils bleibende, theils vorübergehende Leistungen, welche das Ganze des Staatskammerguts oder einer Steuereinnahme betreffen, und daher in den Specialrechnungen als Elementarlasten nicht eingebracht sind.

A. Renten.

Diese sind hauptsächlich in Absicht auf ihre Dauer zu unterscheiden.

a) Die immerwährenden, größtentheils aus dem Reichsdeputationsrecess von 1803 herrührenden, Renten sind durch Ablösung allmälig bedeutend vermindert worden.

Ursprünglich hatte Württemberg zu Ausgleichung des Ueberschusses der für seine Verluste auf dem linken Rheinufer erlangten Länderentschädigungen eine Rentensumme von jährlichen 88,000 fl. an verschiedene Fürsten, Grafen und Freiherren zu entrichten, welchen ebenfalls linksrheinische Besitzungen für Frankreich entzogen worden waren.

Nach den Bestimmungen des Recesses kann, außer dem Wege anderwärtiger freiwilliger Uebereinkunft, der Pflichtige der festgesetzten beständigen Renten dieselben gegen ein Capital zu 2½ Proz., also im 40fachen Betrag der Rente, ablösen.

Durch eine in der vorconstitutionellen Zeit mit besonderen Einnahmen dotirte Rentenamortisationskasse wurden jedoch freiwillige Ablösungen, bei dem damaligen Mißtrauen auf die Stätigkeit der Verhältnisse, unter weit billigern Bedingungen bewirkt und auch in späterer Zeit, nachdem jene Kasse aufgehört hatte, wurde jede Gelegenheit benützt, durch Verwendung von Grundstocksmitteln den Staat von jenen sogenannten, ewigen Rentenzahlungen zu befreien.

Im Jahr 1832 hatten diese Renten noch 69,944 fl. betragen, bis zum Jahr 1844 wurden sie auf 47,468 fl. heruntergebracht, zu welchen sich als

neue Passivrente der Zins aus der dem Grundstock einverleibten, nach der königlichen Verordnung vom 28. Mai 1842 für die Beförderung des Ackerbaues und der Industrie bestimmten Jubiläumsstiftung von 160,000 fl. zu jährlichen 4 Proz. mit 6,400 fl. gesellte, so daß nun in dem Etat von 1845 bis 1848 jährliche 53,868 fl. als immerwährende Renten eingebracht sind.

b) Als lehenfällige Renten, früher Kammerlehenzinse genannt, sind in demselben Etat jährliche 4,333 fl. aufgenommen. Dieß sind die Zinse aus Kaufschillingen für Güter, welche, nachdem sie schon zuvor der Kammer lehenbar waren, für dieselbe auch mit dem nutzbaren Eigenthum erworben worden sind, statt dessen nun die vormaligen Lehenträger jene Zinse als Lehensnutzung zu beziehen haben, während das Capital selbst als Surrogat des Lehens fortbesteht.

Diese Renten hatten sich im Jahr 1832 noch auf 10,473 fl. belaufen. Da bei der Mehrzahl dieser Lehen einestheils der bedungene Zinsfuß unverhältnißmäßig hoch war, anderntheils der Lehensheimfall nicht in Aussicht stand; so wurden die Jahresrenten, durch Auszahlung der Capitale an die bisherigen Lehenträger in allodialer Eigenschaft, mithin im Wege der Lehenseignung allmählig bis zum Jahr 1844 auf 2,463 fl. vermindert. In letzter Zeit traten dann durch den Ankauf vasallitischer Besitzungen für den Staat wieder 1,870 fl. hinzu, womit sich die vorgedachte Etatssumme herausstellt.

c) Der weitere Etatsbetrag von 18,824 fl. besteht aus lebenslänglichen oder Leibrenten, welche bei Grundstockserwerbungen für abtretende Besitzer oder ihre Anwärter bedungen wurden, und mit dem Ableben der Betheiligten nach und nach erlöschen.

B. Entschädigungen.

Während die vorgedachten Renten auf dem Staatsgut haften, betreffen diese fortwährenden Entschädigungen meistens den Steuerbezug.

a) Als auf dem Steuerbezug haftend sind nämlich in dem Etat von 1845—48 jährlich eingebracht: für aufgehobene Kammersteuerberechtigungen 13,995 fl., Umgeldsberechtigungen 35,494 fl., Weggeldsberechtigungen 2,722 fl. und Landgefährtsberechtigungen 125 fl.

Die Ablösungen, durch welche diese Renten seit dem Jahr 1832 von damaligen 80,170 fl. auf den neueren Betrag von 52,336 fl. vermindert worden sind, wurden nicht mit Grundstocksmitteln, sondern durch Verwendung entbehrlicher Steuerüberschüsse, vermöge der gewöhnlich durch das Finanz-

gesetz ertheilten Ermächtigung, bewirkt. Früher hatte man für dergleichen Ablösungen auch die Substanz des Staatskammerguts in Anspruch genommen: so ist namentlich die Umgeldsentschädigungsrente an die Hofdomänenkammer von jährlichen 15,000 fl. mittelst Abtretung der Staatsdomänen Einsiedel ausgeglichen worden.

Wie die genannten Summen ergeben, sind die für die beiden erstgedachten Berechtigungen, Kammersteuer und Umgeld, ausgesetzten Entschädigungen am bedeutendsten: Kammersteuern hatten hauptsächlich die nun mediatisirten Reichsstände, Umgeld aber sowohl diese als die Rittergutsbesitzer und manche Gemeinden zu beziehen. Beiderlei Berechtigungen wurden aufgehoben, um den Steuergesetzen des Staats gleichmäßige Anwendung zu verschaffen; die Entschädigung der vorher Bezugsberechtigten aber erfolgte theils aus Billigkeit, theils vermöge vorangegangener Revenüenabscheidungsbestimmungen, welche jene Einnahmen für gutsherrlich erklärt hatten. Die Fortreichung derjenigen Umgeldsentschädigungen, welche für die aufgehobene Umgeldsfreiheit der eigenen Brauereien oder Wirthschaften der Berechtigten ausgesetzt worden, ist durch die Fortdauer dieser Gewerbe bedingt.

Anlangend die weiter genannten Entschädigungen, so wurden im Jahr 1821 bei Revision des Gesetzes über die im Jahr 1810 eingeführte, im Jahr 1828 aber wieder aufgehobene allgemeine Straßenbauabgabe (von in- und ausländischem Vieh) alle Weggelder der Gemeinden beseitigt, wofür nun diesen der Zeit noch die vorgedachten jährlichen Entschädigungsrenten gereicht werden, nachdem mehrere derselben nach und nach durch Bezahlung des Capitals abgelöst worden sind.

Für die der Zollvereinigung von 1834 nachgefolgte Aufhebung der zum Theil bedeutend gewesenen Thorsperrgelder wurden die Gemeinden durch Aversalsummen aus der Restverwaltung entschädigt.

Für das nach dem Schäfereigesetz von 1828 unentgeldlich aufgehobene Landgefährt, womit die königliche Finanzkammer einzelne Gutsbesitzer belehnt hatte, war diesen Entschädigung zu leisten, wovon der letztgedachte unbedeutende Rentenbetrag ein Ueberbleibsel ist.

b) Die zu jährlichen 3,885 fl. berechnete Ausgabe für Theile der Kronausstattung besteht theils in ständigen Pachtzinsen für fremde Grundstücke, welche einen Theil der Schloßgärten ausmachen, theils in Gemeindesteuern und Brandschadensbeiträgen aus Gütern und Gebäuden, welche in der Krondotation begriffen sind, und rechtfertigt sich durch den Grundsatz, daß letztere an die Civilliste von dem Staat lastenfrei zu übergeben ist.

III.

Staatsdienergehalte.

In diesem Abschnitte werden nächst den Besoldungsnormen die aufeinanderfolgenden Etatsrubriken, „Pensionen," „Quiescenzgehalte" und „Gratialien" zusammengefaßt; der Aufwand an Besoldungen oder Dienstgehalten wird später bei den verschiedenen Departements einzeln erwähnt, welchen die Diener angehören.

Daher dürfte hier der Ort seyn,

A. Die Stellung der Staatsdiener

im Allgemeinen vorgängig zu besprechen.

Der Staatsdiener ist vorzugsweise auch Staatsbürger. Soll der Staat gedeihen können, soll die Staatsverbindung dem Einzelnen die Fortschritte nach dem Ziel sittlicher und geistiger Bildung, die Erlangung von Wohlstand und Zufriedenheit, erleichtern; so müssen die Kräfte, welche durch Erwerbung des individuellen Wohls zum Wohle des Ganzen wirken sollen, geschützt und belebt werden: der Bürger muß sicher und frei seyn.

Die zu diesem Behuf insbesondere in dem III. Capitel der Verfassungsurkunde versicherten staatsbürgerlichen Rechte hat daher der Staatsdiener ebensowohl für sich anzusprechen, als seinen Mitbürgern gegenüber zu achten.

Das von den Staatsbehörden handelnde IV. Verfassungskapitel gewährt aber überdieß den Staatsdienern noch eine besonders gesicherte Stellung, um ihr gewissenhaftes Handeln im Amte gegen äußere Einflüsse zu schützen.

So können auch die Staatsdiener, unbeschadet ihrer gegen die Regierung übernommenen Amtspflichten, als Mitglieder eines freien bürgerlichen Gemeinwesens sich fühlen, sie haben nicht ihres Dienstes und des Herrschers Vortheile als ausschließlichen Zweck ihrer Amtsthätigkeit zu betrachten, sie sollen nicht als willenlose Instrumente der Vorgesetzten sich gebrauchen lassen, vielmehr als feste würdige Vertreter des Gesetzes sich darstellen. Ferne sey von ihnen, ihre Amtsgewalt zur Bestechung oder Abschreckung bezüglich der Darlegung politischer Gesinnungen zu mißbrauchen, welche der Regierung angenehm oder unangenehm seyn möchten.

In kleineren Staaten, wo nicht wie in den größeren die öffentliche Meinung eine Macht bildet, sind die Organe der öffentlichen Gewalt für die Erhaltung der Staatsverfassung von größerer Bedeutung; es liegt daher im

wohlverstandenen Interesse der Stände sowohl als der Regierung, die Ehre und Rechtschaffenheit des Beamtenstandes durch eine angemessene gesetzliche Stellung und durch Anweisung eines ausreichenden Einkommens zu pflegen. Es liegt in dem constitutionellen Zweck, daß die Staatsdiener eine Stellung einnehmen, welche sie nicht allein vor Nahrungssorgen schützt, sondern auch zu ihrem Berufe belebt. Wie die Stände die Wächter, so sind die Staatsdiener die Vollstrecker der Verfassung. Mit möglichst wenigen, aber möglichst gut bezahlten Beamten wird die Verwaltung am besten gehen.

Für die Anstellung tüchtiger Staatsdiener ist durch gesetzliche Bedingungen gesorgt, über deren Erfüllung jeder Bewerber sich auszuweisen hat. Gegenstand der Nachweisung ist jedoch mehr die physische und intellectuelle als die moralische Tüchtigkeit: zwar sollte der letzteren bei der Wahl der öffentlichen Diener ein überwiegendes Gewicht beigelegt werden, allein ein Prüfungsschema für die Charactertüchtigkeit läßt sich nicht aufstellen und die gewöhnlichen Prädicats- oder Sittenzeugnisse enthalten selten die ganze Wahrheit.

Der Selbstentehrung der Beamten durch Annahme von Geschenken und Bestechungen ist die Strafgesetzgebung in den Weg getreten und zum Lobe des württembergischen Beamtenstandes sey es gesagt, daß neuerer Zeit die Anlässe strafgesetzlicher Einschreitung sehr selten sind. Dagegen könnte gerade unter der constitutionellen Einrichtung die Integrität des Beamtenstandes leicht Gefahr laufen, einem die Bestechlichkeit noch überbietenden Uebel zu verfallen, wenn die Regierung sich nicht scheuen wollte, ihre Beamten zur Einwirkung auf die Wahlen für die Ständeversammlung zu benützen.

Neben Beeinträchtigung der volksthümlichen Wahlfreiheit würde jene Gefährlichkeit mehrfacher Art seyn: *erstens* je weniger ein Beamter wahre Verdienste hat, um so mehr wird er versucht seyn, seine Thätigkeit zu erhöhen und derselben selbst seine bessere Ueberzeugung zu opfern, wenn der Ruf von da ergeht, von wo ihm entweder Beförderung, Auszeichnung und Belobung, oder Uebergehung, Verweis und Mißbilligung kommt, sind doch Furcht und Hoffnung die stärksten Triebfedern der menschlichen Natur; *zweitens* ein solcher Beamter, wenn er auch weder Versprechungen noch Drohungen gegen die Wähler angewendet hat, wird doch diesen ihre gegebenen Wahlstimmen auf Kosten der amtlichen Unparteilichkeit in Rechnung bringen: derselbe Grund, aus welchem nach der Verfassung kein Staatsdiener innerhalb seines Amtsbezirks gewählt werden darf, spricht auch gegen die Wahleinwirkung des Beamten für einen Andern; ebenso wird *drittens* der Gewählte als Ständemitglied der genossenen Wahlunterstützung eingedenk seyn, zumal

wenn er als Staatsdiener befördert oder angestellt zu werden hoffen kann; viertens aber werden höheren Orts Denjenigen, welche zu Willen gewesen sind, ihre willigen Dienste ohne Hintansetzung Anderer nicht vergolten werden können.

Je mehr in den Staatsdienern das Verlangen nach Verbesserung der eigenen Lage und nach Versorgung der Familienangehörigen lebendig wird und gegen die Gewissenhaftigkeit in Kampf tritt; um so weniger werden, solchen Versuchungen zu widerstehen, die Verfassungsbestimmungen genügen, welche den Staatsdiener lediglich in seinem erworbenen Rechte schützen.

Zwar nicht allein die Richter, sondern auch die übrigen Staatsdiener genießen nach §. 46 und 47 der Verfassungsurkunde das Recht der Unentlaßbarkeit (Inamovibilität) in der Weise, daß kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden kann, und daß ebenso auch gegen die übrigen Staatsdiener ein Richterspruch erfordert wird, wenn die Entfernung aus ihrer Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Jedoch sind andere Versetzungen Gegenstand administrativer Erwägung. (Verfassurk. §. 49). Auch kann gegen die, kein Richteramt bekleidenden, Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Stellen und des Geheimenraths, welcher zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen hat, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden.

Uebrigens ist der Grund dieser gesetzmäßigen Unentlaßbarkeit nicht allein in der für den constitutionellen Staat allerdings wichtigen Rücksicht zu suchen, daß die äußere Unabhängigkeit des strengverantwortlichen Staatsdieners gesichert sey; sondern er liegt auch in der Natur der Staatsämter selbst. Diese sind nach dem jetzigen Zustande der Cultur keineswegs so beschaffen, daß sie nichts weiter als die allgemeine Volksbildung in Anspruch nehmen und daher als Reihedienste unter allen activen Staatsbürgern wechseln könnten; vielmehr erfordert die Befähigung dazu theils allgemeine wissenschaftliche Bildung, theils gründliche Erlernung einer besondern Wissenschaft oder Kunst, mithin mehrjährige Vorbereitung, welche mit Kostenaufwand und mit Verzichtleistung auf die gewöhnlichen Erwerbsmittel des bürgerlichen Lebens, auf welche in der Folge nicht leicht zurückgegriffen werden kann, verbunden ist. Könnte nun der Staatsdiener, außer dem Fall des eigenen Verschuldens, auf Sicherung eines anständigen Unterhalts nicht mit eben der Zuversicht rechnen, welche dem fähigen Gewerbsmann in freierem Spielraum sein Beruf in

höherem Maße gewährt, ſo würde es dem Staate bald an tüchtigen Männern fehlen, welche ſich die zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes erforderlichen Fähigkeiten erworben hätten und den Staatsdienſt zu ihrem Lebensberuf zu machen geneigt wären.

Daher erklärt ſich denn auch, daß das der Verfaſſungsurkunde nachgefolgte Geſetz über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821 (Staatsdienſtpragmatik) als Staatsdiener im Sinne und nach den angeführten Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde nur Diejenigen anerkennt, welche Staatsämter bekleiden, zu denen man, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt worden zu ſeyn, nicht gelangen kann, die demnach einen höhern Grad von geiſtiger Bildung erfordern, zugleich mit fixem Gehalt verbunden und nicht blos temporär verliehen ſind.

Von dieſen in §. 3 der Dienſtpragmatik aufgezählten Staatsdienern unterſcheidet der §. 4 deſſelben Geſetzes, als auf Kündigung angeſtellt, diejenigen Diener, bei welchen entweder die gedachten Vorausſetzungen nicht eintreten, oder die theils neben ihrem Dienſt ein Gewerb treiben, theils nach dem Aufhören ihrer Dienſtanſtellung zu ihrem vorigen Erwerb zurückkehren, oder durch die Fortſetzung ähnlicher Dienſte in der bürgerlichen Geſellſchaft ihr ferneres Auskommen finden können. Auch dieſe Diener können jedoch nur auf vorgängig erfordertes Collegialgutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienſtes entlaſſen werden, wenn nicht Vergehen eine gleichbaldige Entlaſſung begründen.

Sodann erhalten dieſe entlaßbaren Diener im Falle der Verſetzung für die Umzugskoſten Entſchädigung in gleicher Weiſe wie die eigentlichen Staatsdiener, wenn deren ungeſuchte Verſetzung aus erheblichen Gründen, nach vorgängigem Gutachten des Departementschef durch den König verfügt wird.

Dagegen folgt aus dem Grundſatze der Entlaßbarkeit nicht nur die Widerruflichkeit des ſolchen Dienern verliehenen Dienſteinkommens, ſondern es fehlt ihnen auch ein rechtlicher Anſpruch auf Penſion für ſich und ihre Hinterbliebenen, ſtatt deſſen das Geſetz Staatsunterſtützungen im Gnadenwege (Gratialien §. 30 und 46 der Dienſtpragmatik) in Ausſicht ſtellt.

Uebrigens ſind dieſen entlaßbaren Dienern nach einem Geſetz von 22. Juli 1839 die Canzleiaſſiſtenten, Oberamtsactuare, Cameralbuchhalter, Forſtaſſiſtenten und Hüttenſchreiber, jedoch mit der weiteren Einräumung gleichgeſtellt, daß dieſen angehenden Beamten, deren Anſtellung durch genügende Erſtehung der, nach den Verordnungen vom 10. Febr. 1837 für das Regiminal- und Finanzfach in wiſſenſchaftlicher Hinſicht bedeutend geſteigerten höheren Dienſt-

prüfungen bedingt ist, im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamt die auf jenen Stellen zugebrachten Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet werden.

B. Diensteinkommen activer Diener.

Dieses betreffend unterscheidet die Dienstpragmatik zwischen der Besoldung und denjenigen Bezügen, welche der Diener nur als Ersatz für Dienstaufwand oder als Bedarf für die Amtsführung erhält. Alles, was der Beamte auf die letztere Weise außer der eigentlichen Besoldung zu beziehen hat, hört mit dem Dienste, wofür es gegeben ist, von selbst auf und ist weder bei der Versetzung noch bei der Zuruhesetzung des Dieners gesetzlich in Anschlag zu bringen.

Diesen Genüssen oder sogenannten Dienstemolumenten wird auch die freie Wohnung derjenigen Beamten beigezählt, welche zu ihrer Amtsführung eines eigenen Locals bedürfen und bei welchen daher angenommen wird, daß der Nebenvortheil einer freien Wohnung ihnen nur darum zukommt, weil die Hauptbestimmung des Locals den persönlichen Aufenthalt des Beamten daselbst nothwendig macht, oder die Verwendung des, für seine Wohnung bestimmten Theils zu einem andern Gebrauche ausschließt.

Die für die verschiedenen Staatsdienerklassen durch königliche Edicte vom 18. Novemb. 1817 und 31. Dezemb. 1818 festgesetzten Besoldungen wurden nach einem, von dem Finanzminister der Ständeversammlung am 5. Dezemb. 1823 mitgetheilten Normaletat, der zugleich mehrere seit dem Jahr 1822 verfügte Personalreductionen enthielt, in Hinsicht auf die zunächst durch niedrige Getreidepreise herbeigeführte Finanznoth in einzelnen Sätzen wieder vermindert, und stehen nun bei der seit einigen Jahren anhaltenden Höhe der Lebensmittelpreise mit diesen nicht mehr in demjenigen Verhältnisse, von welchem bei Umwandlung der früher theilweise in Naturalien bestandenen Gehalte in reine Geldbesoldungen ausgegangen worden war.

In dem Entwurfe der Staatsdienerpragmatik von 1821 hatte nämlich die Regierung auch den Antrag aufgenommen, die ständigen Besoldungen je zum dritten Theil in dem Maße in Getreide zu verwandeln, daß statt 5 fl. Geld ein Scheffel Dinkel angesetzt, der Naturalbetrag jedoch nur den bei der Orts- und Bezirksverwaltung angestellten Dienern abgereicht, den zu den höheren Verwaltungsstellen gehörigen Dienern aber nach dem jeweiligen mittleren Marktpreise in Geld bezahlt werde.

Hätte dieser Vorschlag, welchem die Besoldeten, Angesichts der damals niedrigen Getreidepreise, entgegen waren und die Stände die seitdem fortdauernde

directe Besteurung der Besoldungen vorzogen, Eingang gefunden; so wäre der Besoldungsbezug der Staatsdiener mit den seither erhöhten Preisen der Lebensmittel in richtigerem Verhältnisse geblieben, und es neuester Zeit nicht nöthig geworden, der Bedrängtheit der Besoldeten von Seite der Staatskasse durch sogenannte Theurungszulagen zu Hülfe zu kommen, welche indessen nur an Diener der unteren Klassen und in vorübergehender Weise abgereicht wurden.

Nachdem in Würtemberg so wenig als im übrigen Deutschland die Production von Nahrungsmitteln in gleichem Verhältnisse mit der Bevölkerungszunahme fortgeschritten und der Geldwerth der Lebensbedürfnisse überhaupt gestiegen ist; so läßt sich selbst bei dem Wiedereintritt günstiger Ernten kaum erwarten, daß der Durchschnittspreis des Getreides auf den bei ursprünglicher Festsetzung der gegenwärtigen Besoldungen unterstellten Satz von 5 fl. für 1 Scheffel Dinkel zurückgehen werde.

Liegt hierin Grund, die Besoldungen verhältnißmäßig zu verbessern, so finden sich hiefür auch mehr als hinreichende Mittel in dem durch die höheren Getreidepreise gleichzeitig vermehrten Ertrage des Staatsguts, wenn man auch nach Ersparnissen durch Personalreduktion nicht suchen wollte, welche ebenfalls Mittel für Verbesserung der Besoldungen gewähren könnten. Verstärkt aber wird die billige Erwartung erhöhter Gehalte noch durch die Betrachtung, daß die Besoldungen der württembergischen Staatsdiener in den meisten Kategorien schon an sich sehr mäßig gestellt und in manchen Sätzen von den Besoldungen nicht größerer Nachbarstaaten übertroffen sind.

Die Besoldungen der in den verschiedenen Departements angestellten Staatsdiener sind nach folgenden Kategorien normirt:

a) bei den höheren Verwaltungsstellen, Collegialvorstände, ein Präsident, wenn ausnahmsweise ein solcher angestellt ist, 3,600 fl., der Chefdirector des Obertribunals 3,000 fl., alle übrigen Directoren 2,500 fl.; Ministerialräthe und Räthe des Obertribunals nach zwei Besoldungsclassen 2,300 und 2,100 fl.; Ministerialassessoren, Ministerialkanzleidirectoren, Obertribunalassessoren, alle roulirend mit den Collegialräthen, 1,500 fl.; Oberrechnungsräthe nach zwei Classen 2,000 und 1,800 fl.; andere Collegialräthe nach drei Classen 2,000, 1,800 und 1,600 fl., jedoch mit Ausnahme der Medicinalräthe zu 1,000, 900 und 800 fl.; der Kreisforsträthe zu 1,800 fl. und der Kreisbauräthe zu 1,500 und 1,200 fl.; Collegialassessoren nach drei Klassen 1,200, 1,000 und 800 fl., Cassiere und Controleure der Staatskassenverwaltung 2,000 fl. beziehungsweise 1,600 fl.; Expeditoren (Secretäre, Registratoren, Revisoren, Buchhalter) je nach zwei Klassen bei den Ministerien und dem

Obertribunal 1,200 und 1,000 fl., bei den übrigen Collegien und Behörden 1,000 und 800 fl., Kanzleiassistenten (widerruflich angestellt) 600 fl., Kanzlisten bei den Ministerien nach zwei Klassen 800 und 700 fl., bei den übrigen Collegien und Behörden 600 fl.

b) Bei der Bezirksverwaltung: (die Besoldungen des Personals der Forstverwaltung sind bei dieser schon erwähnt) Oberbeamte, als Oberamtsrichter, Oberamtmänner, Cameralverwalter, je nach drei Klassen: 1,600, 1,300, 1,100 fl.; Amtsgehülfen als: Oberamtsgerichtsactuare (unwiderruflich angestellt) sowie die (widerruflich angestellten) Oberamtsactuare und Cameralamtsbuchhalter 500 fl.; Hochbau- und Weginspektoren je nach zwei Klassen 1,000 und 800 fl.; Gerichtsnotare nach drei Klassen 1,000, 800, 700 fl.; Amtsnotare (widerruflich angestellt) 600 fl.

Die Normalbesoldungen (abgesehen von jenen der widerruflich angestellten Diener) sind auch maßgebend für die Größe der Ruhegehalte, als welche übrigens die Pensionen und die Quiescenzgehalte wesentlich sich unterscheiden.

Die verschiedenen Gehalte werden, mit dem Staatsrechnungstermin, 1. Juli beginnend, in der Regel von Vierteljahr zu Vierteljahr für das Vergangene bezahlt, auch sind dieselben als Competenz für die Empfänger insoweit gesetzlich gesichert, daß sie nicht über den dritten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden dürfen.

C. Pensionen.

Die Rubrik „Pensionen" zerfällt nach den Hauptgattungen der öffentlichen Diener in: Civilpensionen, in Pensionen für Kirchen- und Schuldiener und in Militärpensionen.

Den Ständen gegenüber verantwortet wie die Dienst- auch die Ruhegehalte derjenige Minister, welcher Zahlungsanweisung dafür ertheilt hat.

I. Civilpensionen.

Diese werden seit einigen Etatsperioden in vorübergehende und in ständige Pensionen und in Beiträge an Wittwenkassen abgetheilt.

Im Jahr 1819—20 hatten die Civilpensionen überhaupt 618,804 fl. betragen; nach dem Etat von 1845—48 berechnen sich die drei Abschnitte derselben zusammen auf 353,159 fl. jährlich.

1) Als vorübergehende Lasten der Staatskasse sind nämlich nicht allein die auf Staatsverträgen und anderen besonderen Bestimmungen beruhenden Pensionen, sondern auch solche Pensionen zu betrachten, welche durch Personalbeschränkungen oder andere Verwal-

tungsmaßregeln veranlaßt sind, in deren Folge die Stellen der zuruhegesetzten Diener in der bisherigen Weise aufhören, daher auch Pensionen von dieser Seite in Zukunft nicht wiederkehren.

a) Die Pensionen der ersteren Art sind im Einzelnen zu bezahlen: an vormalige Beamte und Diener, und an Hinterbliebene von Beamten und Dienern, welche mit den verschiedenen, in den Jahren 1803, 1806, 1809 und 1810 erworbenen Landestheilen, in Folge der Secularisation geistlicher Güter, der Mediatisirung vormaliger Reichsstände, der Aufhebung der vormaligen Reichsritterschaft, sowie neuerer Zeit bei käuflicher Erwerbung standes- und gutsherrlicher Besitzungen auf den Staat vertragsmäßig übernommen worden sind; deßgleichen an die Religiosen der secularisirten Stifter und Klöster, an vormalige Mitglieder des deutschen und Johanniter- (Malteser-) Ordens und an verschiedene andere Titulare eingezogener Pfründen, die ihren ursprünglichen Zweck längst überlebt hatten. Diese Pensionen bilden daher einen Theil des Preises der bedeutenden Ländererwerbungen, wodurch der Staat zu seinem dermaligen Bestande angewachsen ist, und die Verbindlichkeit des Staats zu Leistung derselben ist ebenso rechtlich begründet, als dessen Verpflichtung zu Bezahlung übernommener Schulden. Von diesen sind zum Vortheile des Schuldners jene Pensionen nur darin verschieden, daß sie mit dem Laufe der Jahre von selbst erlöschen, und zwar um so bälder, je mehr die Empfänger im Lebensalter vorgerückt sind. Neuen Zuwachs hat die Pensionsrubrik nicht mehr lange und nur in den wenigen Fällen zu gewärtigen, wenn übernommene Diener, die jetzt noch im Dienste stehen, entweder in den Besoldungen keine zureichende Entschädigung für ältere Ansprüche genießen, oder bei dem Uebertritt in den Ruhestand durch die gesetzlichen Pensionen keinen zureichenden Ersatz erhalten und daher durch Zulagen zu den Normalgehalten für erworbene Ansprüche zu entschädigen sind.

Sodann zählen zu dieser Art von Pensionären die in Folge der Edicte vom 31. Dez. 1818 entbehrlich gewordenen in der neuen Organisation nicht wieder angestellten vormaligen Stadt- und Amtsschreiber, Stiftungsverwalter, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren.

Ein anderer Theil der fraglichen Pensionen wird an vormalige höhere und niedere Hofdiener bezahlt und erneuert sich ebenfalls nicht wieder, da von Errichtung der Civilliste an diese die aus ihr besoldeten Diener im Fall der Zuruhesetzung auch zu pensioniren hat. Nur in Ansehung der Angehörigen des an die Civilliste übergegangenen Theaters und Orchesters ist dermalen gegen die Staatskasse noch ein transitorischer Vorbehalt wirksam, vermöge dessen

sie die, schon vor dem Zeitpunkt des Uebergangs an die Civilliste, einzelnen Theater- oder Orchesterangehörigen verliehenen Pensionstitel zu vertreten hat.

Im Uebrigen ist kraft königlicher Verordnung vom 20. Oct. 1820 eine eigene Pensionsanstalt für die Diener der Civilliste und der Hofdomänenkammer, insoweit sie Stellen bekleiden, welche nicht mit unbedingter Entlaßbarkeit verbunden sind, begründet und dabei die Gleichstellung der gedachten Diener in Bezug auf Pensionsverhältnisse mit den Civilstaatsdienern ausgesprochen worden. Da es hiebei billig und den Gesetzen angemessen erschien, daß im Falle der Versetzung eines pensionsfähigen Dieners der Civilliste oder der Hofdomänenkammer in die Dienste des Staates, und umgekehrt bei Versetzung eines pensionsfähigen Staatsdieners in die erstgedachten Dienste, die Pensionsverhältnisse der Diener nicht beeinträchtigt werden; so ward durch eine gemeinschaftliche Verfügung des Finanzministeriums, des Oberhofraths und der Hofdomänenkammer vom 10. Sept. 1821 bestimmt, daß gegenseitig den versetzten Dienern, die auf ihren vorherigen Stellen zurückgelegten Dienstjahre zum Behuf der Pensionsansprüche auf der neuen Stelle angerechnet, wenn sie aber durch die Versetzung von pensionsfähigen auf nicht pensionsfähige Stellen gelangen, ihnen die Pensionsrechte der alten Stelle vorbehalten bleiben sollen.

Durch die angeführten Vorgänge bestätigt sich die in der Natur der Sache begründete Regel, daß bei neuer Festsetzung der Civilliste auf dieser die unter der alten Civillisteverwaltung erwachsenen Gehalts- und Pensionsansprüche verbleiben: eine Regel, welche im Fall eines Regentenwechsels in Ansehung der Diener der Hofdomänenkammer um so weniger zweifelhaft ist, als bei dieser lediglich die Person des Nutznießers wechselt, die Gutsverhältnisse aber ununterbrochen fortbestehen.

Die Staatskasse wird also bei künftigen Festsetzungen der Civilliste nicht mehr, wie bei der ersten Gründung derselben geschehen, in den Fall kommen, für Pensionen an Hofdiener einzustehen.

b) Die zweite Art vorübergehender Pensionen ist hauptsächlich durch die mit den Edicten vom 18. Nov. 1817 begonnenen neuen Verwaltungseinrichtungen (Organisationen) hervorgerufen worden, welche von Gehalts- und Personalvermehrungen begleitet waren, auf die wieder Gehalts- und Personalbeschränkungen folgten.

Während die zu a) erwähnten Pensionen auf Rechtstitel aus der Zeit vor 1817 sich beziehen, gründet sich die letztgedachte Art auf die seit 1817 eingetretenen Besoldungs- und Pensionsbestimmungen. Die Genußberechtigten

sind Diener, welche in Folge der Aufhebung ihrer Stellen theils sogleich, theils nach vorgängiger Quiescirung die gesetzlichen Pensionen erhalten haben, oder welche vermöge des §. 5 der Dienstpragmatik, abgesehen von ihren Dienststellen, für ihre Person den pensionsberechtigten Staatsdienern gleichgestellt worden sind.

Auch fallen in diesen Abschnitt die der Besoldung gleichzuachtenden Ergänzungsgehalte (Ergänzungspensionen pct. 1 des §. 14 der Dienstpragmatik), welche an active Diener, die von ihren Dienststellen weniger als ihre seit 1817 erworbenen Besoldungen beziehen, zu Ergänzung dieser gereicht werden.

Wie die erwähnten beiderlei Arten von Pensionen in der Abnahme begriffen sind, ungeachtet die Zeit neuen Zuwachses noch nicht vorüber ist, ergibt sich aus folgender Zahlenvergleichung: zu Anfang des Etatsjahrs 1839—40, mit welchem die Unterscheidung der Pensionen, wie sie jetzt noch stattfindet, erstmals eintrat, haben die vorübergehenden Pensionen 202,000 fl. betragen; dagegen ist der Stand vom 1. Oct. 1844 nach der Etatsverabschiedung von 1845—48 für 575 Personen auf 145,798 fl. angegeben, demnach in 5 Jahren eine Verminderung von 56,202 fl. eingetreten.

Auch in der Zukunft können übrigens neue Ergänzungspensionen dadurch entstehen, daß Beamte, welche auf Ministerialanträge (Verfassungsurkunde §. 49) versetzt werden, den Minderbetrag der Besoldung ihrer neuen gegen die Besoldung ihrer vorherigen Stelle aus dem Pensionsfonds erhalten. Dieser Vermehrung der Pensionsausgabe ließe sich jedoch begegnen, wenn festgesetzt würde, daß dem Beamten, zu dessen Versetzung Gründe vorliegen, der aber gleichwohl eine Gehaltsverminderung nicht verschuldet hat, von der Besoldung der zu verlassenden Stelle so viel vorbehalten würde, als die neu anzutretende weniger erträgt. Durch eine solche temporäre Schmälerung der ersteren Besoldung würde kein Recht des neu eintretenden Dieners verletzt, und wenn je das Interesse des Dienstes die Ergänzung derselben forderte, bevor der dem vorigen Beamten belassene Theil zurückgefallen ist, so könnte aus dem Dispositionsfonds des einschlägigen Departements ebenso wie bei Amtsverweserein zeitig geholfen werden.

2) Eine bleibende oder fortlaufende Ausgabe der Staatskasse bilden die sogenannten ständigen Pensionen, das heißt diejenigen Ruhegehalte, welche normalmäßig angestellt gewesenen Staatsdienern gesetzlich gereicht werden.

Die Verfassungsurkunde wollte den Staatsdienern ihr öconomisches Auskommen auch über die Dienstzeit hinaus verbürgen, indem sie §. 50 die

Bestimmung aufgenommen hat: „für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt."

Dieses Gesetz war das vorangegangene Civilpensionsedict von 18. Nov. 1817, an dessen Stelle später das umfassendere Gesetz über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 28. Juni 1821, insbesondere der Inhalt seines IV. und V. Capitels, getreten ist. Durch das letztere Gesetz, Dienstpragmatik genannt, sind die Gründe zur Pensionirung näher bestimmt, und die Pensionen, als ergänzende Vergeltung geleisteter Dienste, mit der Zahl der Dienstjahre in ein genaueres Verhältniß gesetzt worden.

Als einzeln geltende Gründe, aus welchen gegenseitig die Regierung die Pensionirung zu geben und der Diener solche zu fordern berechtigt ist, bezeichnet das Gesetz: 40jähriges Dienstalter, 65jähriges Lebensalter, unverschuldete physische Dienstuntauglichkeit, über ein Jahr anhaltende Krankheit.

Die Faktoren der Pensionsberechnung sind: die Zahl der Dienstjahre und die in den zunächst vorangegangenen fünf Dienstjahren bezogene Besoldung; von dem jährlichen Durchschnittsbetrag der letzteren, mit Ausschluß des Werths der sogenannten Amtsemolumente, erhält der Diener mit dem angetretenen 10ten Dienstjahre 40 Procent und für jedes weitere Jahr 2 Procent als jährliche Pension, so daß diese mit dem 40sten Dienstjahr den vollen Besoldungsbetrag ausmacht. Falls die Besoldung im Laufe der letzten fünf Jahre aufgebessert worden ist, kann jedoch die Pension nur den jährlichen Durchschnittsbetrag dieser Zeit, nicht aber den letztmaligen Besoldungsbetrag, erreichen, sowie umgekehrt, wenn die Besoldung eines Dieners in den letzten 5 Jahren einer Verminderung unterlegen ist, für dessen Pension nur die verminderte Besoldung zur Grundlage dient.

Staatsdienern, welche vor Antritt des 10ten Dienstjahres durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zur ferneren Dienstleistung untüchtig geworden, sind Unterstützungen aus der Staatskasse, nach Maßgabe der besondern Verhältnisse, durch §. 26 des Gesetzes in Aussicht gestellt, nach welchem auch der König sich vorbehalten hat, überhaupt bei Bestimmung der Pensionen auf ausgezeichnete Dienste angemessene Rücksicht zu nehmen.

Es darf übrigens die Pension eines Staatsdieners (Ministerpensionen ausgenommen) die Summe von 3000 Gulden niemals übersteigen, auch kann eine Ergänzungspension neben der Pension nicht bezogen werden.

Seit dem Bestehen der Dienstpragmatik ist theils die Größe der Pensionen theils die Zahl der Pensionsfälle schon öfter Gegenstand öffentlicher

Anfechtung gewesen, auch hat die Besorgniß, daß die Pensionslast der Staatskasse zu drückend werden könnte, die Stände schon wiederholt zu der Bitte um Revision des Gesetzes veranlaßt. Es ist aber hiebei weder die Sache selbst näher ins Auge gefaßt, noch den blos vorübergehend einwirkenden Umständen gehörig Rechnung getragen worden.

Daß die Besoldungen der den verschiedenen Departements angehörigen Staatsdiener mit keiner besonderen Liberalität zugemessen sind, ist bereits durch Darlegung der einzelnen Sätze gezeigt worden, und da dieselben für die Pensionen maßgebend sind, so können auch diese nicht zu reichlich ausfallen. Betrachtet man, wie mancher Bürger, der seine Fähigkeiten und Kräfte der Gewerbsthätigkeit gewidmet, hiedurch nicht nur sein und seiner Familie reichliches Auskommen zu sichern, sondern auch Vermögen zurückzulegen Gelegenheit gefunden hat, so kann man billigerweise wenigstens den fleißigen Staatsdiener, dessen Besoldung oft kaum das tägliche Auskommen gewährt, um eine Unterstützung nicht beneiden, die ihm nach Erschöpfung seiner Kräfte den Genuß des Vermögens ersetzen soll, das er unter andern Umständen von den Früchten seiner Thätigkeit hätte erübrigen können. Schon Kaiser Joseph II. bestimmte für die Staatsdiener der österreichischen Monarchie die zuvor nur willkührlich gereichten Pensionen nach Grundsätzen, die den angeführten Rücksichten entsprechen: indem er nicht nur den Dienern selbst Pensionen versicherte, welche bei 10 Dienstjahren ein Drittheil, bis zu 25 Jahren die Hälfte, bis zu 40 Jahren zwei Drittel und nach 40 Jahren das Ganze des Dienstgehalts ausmachten, sondern auch den Hinterbliebenen Unterstützungen gewährte, welche in der Regel für die Wittwen ein Drittheil und für die Waisen (bei Knaben bis zum 22. und bei Töchtern bis zum 20. Jahr) ein Sechstheil der väterlichen Besoldung betragen sollten. Auch die Gesetze der Nachbarstaaten (Baiern, Baden, Hessen) gewähren den Staatsdienern Pensionen, welche, wenn auch in kleineren Quoten der Besoldungen ausgedrückt, doch im wirklichen Betrage den württembergischen Pensionsbezügen durchschnittlich die Wage halten, weil die unterstellten Besoldungen oder Dienstgehalte überhaupt größer als in Württemberg sind.

Nicht leicht aber wird sich, von den Fällen zahlreicher Familie ohne eigenes Vermögen ganz abgesehen, zeigen lassen, daß ein von anderwärtigem Erwerbe ausgeschlossener Staatsdiener durch seinen Dienst- oder Ruhegehalt mehr als den Bedarf standesgemäßen Auskommens empfange.

Was die Zahl der Pensionsfälle betrifft, so sind diese bei der früheren Staatseinrichtung allerdings seltener gewesen, weil man den Diener in der

Regel auf seinem Posten absterben, oder diesen ehemals auch an Kinder noch zu Lebzeiten des Vaters vererben ließ, welcher nicht selten einen Theil des Diensteinkommens sich vorbehielt, jedenfalls aber auf einen Ruhegehalt vom Staate um so leichter verzichtete, als ein Rechtsanspruch auf Pension nicht bestand, sondern diese in einzelnen Fällen als Ausfluß der Gnade zu erkennen war. Die Pensionenersparnisse des Staats bedingten das Dienstkauf-Adjunctions- und Exspectanzsystem, dessen Verbannung mit der Einführung des jetzt geltenden Pensionssystems keineswegs zu theuer bezahlt worden ist.

Dieses neue System traf in den ersten Jahrzehenden seiner Anwendung mit den in allen Zweigen der Staatsverwaltung getroffenen neuen Einrichtungen zusammen, welche die Zuruhesetzung mancher Diener veranlaßten, die in dem alten Dienstgeleise schon noch fortgeschritten wären, unter den abgeänderten Einrichtungen aber sich nicht mehr zurecht zu finden wußten.

Die öfteren Pensionirungen der jüngst vergangenen Zeit sind demnach Erscheinungen einer Uebergangsperiode, welche nun zurückgelegt ist. Die Zahl der Pensionirungsfälle wird, wenn nicht ungewöhnliche Anläße eintreten, nach dem muthmaßlichen Laufe der Dinge künftig durch Abgangsfälle sich ausgleichen, ohne daß es nöthig erschiene, durch eine Revision des Gesetzes die Pensionirungen in Zukunft zu erschweren. Im Gegentheil könnte ein solcher Versuch wenigstens zeitweise zu Vermehrung der Pensionsausgabe beitragen, weil mancher ältere Diener, welcher seine Dienste freiwillig fortsetzt, ungeachtet ihn das Gesetz bereits zur Pension berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen sich veranlaßt sehen möchte, bevor er der Gefahr sich aussetzt, desselben durch ein neues Gesetz verlustig zu werden.

Als im Interesse des Staats einer Abänderung bedürfend sind schon bei mehreren Anläßen die Gesetzesbestimmungen hervorgehoben worden, welche den Diener berechtigen, die Pensionirung in bestimmten Fällen zu fordern, und bei 40 Dienstjahren die Pension bis zu der vollen Besoldung ansteigen laßen, welche der Diener während der vorangegangenen 5 Jahre genoßen hat.

Das erstere auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, sowie für den Staat auch für den Diener, beruhende Recht soll besonders darin zu weit gehen, daß es lediglich auf 40 Dienstjahre oder auf 65 Lebensjahre sich gründet. Bedenkt man aber, daß in der Regel mit jenem Dienstalter mindestens das bezeichnete Lebensalter zusammentrifft, und daß hiezu, da das Alter selbst eine Krankheit zu seyn pflegt, gewöhnlich auch noch der Beweis körperlicher Dienstuntauglichkeit gehäuft werden kann; so ergibt sich, daß, wenn auch die Gesetzgebung es mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu vereinigen

vermöchte, dem Diener die beiden ersteren Pensionirungstitel zu entziehen und sie der Regierung einseitig vorzubehalten, alsdann Diener, welche überhaupt des Dienstes müde sind, um so häufiger von dem dritten Titel, dessen Bescheinigung bei dem angezeigten Alter nicht schwer fallen kann, Gebrauch machen würden.

Bei dem Tadel des Ansteigens der Pension für vollendete 40 Dienstjahre bis zur vollen Besoldung wird gewöhnlich übersehen, daß die württembergische Dienstpragmatik (§. 12) von der Besoldung als sogenannte Dienstemolumente nicht nur verschiedene Gebührenbezüge, sondern auch freie Wohnung oder Hauszinsbezüge ausschließt, und daß also der Diener, wenn er auch die Besoldung als Pension erhält, seinem Uebertritt in den Ruhestand doch noch pecuniäre Vortheile opfern muß, deren Beibehaltung, verbunden mit der Fortdauer des gewohnten amtlichen Einflusses, ihn gar leicht die rechte Zeit des Dienstaustritts übersehen läßt.

Anlangend noch die Pensionirung wegen anhaltender Krankheit oder Kränklichkeit, so steht es einerseits eben so gewiß zum Erkenntniß der Regierung bei nicht gänzlich verschwundener Aussicht auf künftige Wiederbefähigung zum Dienste, zumal gegenüber von Personen minder vorgerückten Alters, die Wiederanstellung im Dienste und die damit bedingte Zurücknahme der Pension vorzubehalten, als es andererseits im Interesse des Dienstes geboten ist, diesen unter einer, wenn auch unverschuldeten Krankheit des Dieners nicht Jahre lang leiden zu lassen.

Ueberhaupt läßt sich annehmen, daß die Pensionirungen viel häufiger von der Regierung veranlaßt werden, als aus dem freien Willen des Dieners entspringen, denn auch bei denjenigen Pensionirungen, welche äußerlich auf Ansuchen erfolgen, ist letzteres nicht selten von anderer Seite dem Entschlusse des Dieners unterlegt worden.

Endlich ist es erfahrungsgemäß, daß der Diener nur so lange gut dient, als er zum Dienen guten Willen in sich trägt, und daß der gute Wille um so länger sich erhält, je gewisser dem Diener die Befugniß ist, auch nach eigener Entschließung aus dem Dienste sich zurückziehen zu können.

Es ist daher mindestens als überflüssig zu betrachten, daß die neuere Gesetzgebung, namentlich in dem Notariatsgesetze vom 14. Juni 1843, Art. 11, indem sie die Gerichtsnotare den im §. 3 der Dienstpragmatik aufgezählten Staatsdienern gleichstellte, hiemit gemäß dem Vorgange bei den Schuldienern die beschränkende Bestimmung verband, daß den Gerichtsnotaren ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Dienst- oder Lebens-

alters nicht zustehen soll, und ausdrücklich verordnete, daß sie, im Falle ihrer Pensionirung wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit, nach wiedererlangter völliger Diensttüchtigkeit von Neuem in Dienst zu rufen seyen.

Uebrigens hat einschließlich dieser neu aufgenommenen Dienerklasse (die Amtsnotare sind den entlaßbaren Dienern angereiht) und der nach einem Gesetz vom 6. Juli 1842 hinzugetretenen Anzahl von Lehrern an höheren und mittleren Unterrichtsanstalten die Zahl der normalmäßig angestellten Diener, welche für sich und ihre Hinterbliebenen pensionsberechtigt und daher auch zu der Wittwen- und Waisenpensionskasse beitragspflichtig sind, nach der Rechnung dieser Kasse von 1845—46 auf 1324 Personen sich belaufen.

Auf dem Etat der ständigen Civilpensionen normalmäßig angestellt gewesener Diener waren dagegen auf den 1. Oct. 1844 210 Personen mit einem Pensionsbetrag von jährlichen 239,061 fl. zu zählen. Fünf Jahre früher, nämlich zu Anfang des Etatsjahres 1839—40, hatten die ständigen Pensionen 173,000 fl. betragen; dieselben haben also in dieser Zeit um 66,061 fl. zugenommen: eine Vermehrung, von welcher allein in die letzten zwei Jahre vom 1. Juli 1842 bis 1. Oct. 1844 — 40,954 fl. fallen, während seit dem 27jährigen Bestehen gesetzlicher Pensionsansprüche (des Pensionsgesetzes von 1817 und der Dienstpragmatik von 1821) durchschnittlich nur ein Jahreszuwachs von 8,854 fl. sich berechnet.

Es ist daher anzunehmen, daß die seit einigen Jahren sich steigernde Besorgniß der Staatsdiener, die Pensionsrechte geschmälert zu sehen, auf deren Entschlüsse, davon Gebrauch zu machen, bevor sie von der Gesetzgebung berührt werden, vermehrend eingewirkt habe. Diese zeitig größere Zunahme wird sich aber künftig durch eine zeitig größere Abnahme wieder ausgleichen, da die Pensionen in dem gewöhnlichen Gang ihre fortdauernde Mittelzahl bereits erreicht haben dürften, nachdem seit dem Eintritt der Dienstpragmatik ein Zeitraum von mehr Jahren, als zwischen der Pensionirung und dem äußersten Lebensalter zu liegen pflegen, oder mehr als die Zeit der mittleren Pensionsdauer abgelaufen ist, welche Periode das bleibende Verhältniß annähernd zu bestimmen hinreichen sollte.

Indessen begreift der vorgedachte Pensionsbetrag nicht allein ständige Pensionen, welche auf die Gesetze von 1817 und 1821 sich gründen, sondern auch diejenigen Ruhegehalte, welche unmittelbar auf dem §. 57 der Verfassungsurkunde beruhen. Diese Gesetzesstelle, nachdem sie die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimenraths in die eigene freie Entschließung des Königs stellt, bestimmt nämlich: „Wird ein Mitglied des

Geheimenraths entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4,000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte seiner Besoldung, sofern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittheile des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist."

An dergleichen Pensionen sind für vier Personen jährliche 14,255 fl. unter der auf den 1. October 1844 berechneten Summe der ständigen Pensionen begriffen.

Zur Zeit des Verfassungsabschlusses bestand, wie jetzt noch, der etatmäßige Gehalt eines Ministers in 7,500 fl. Geld, 56 Meß Holz à 15 fl., angeschlagen zu 840 fl., 4 Pferdsrationen à 132 fl., zusammen 528 fl., und in freier Wohnung, im Anschlag von 1200 fl., zusammen 10,068 fl.; der Gehalt eines Geheimenraths in 4,000 fl. Geld, 30 Klafter Holz 450 fl., 2 Pferdsrationen 264 fl., zusammen 4,714 fl. Werden hievon Pferdsrationen und Wohnung als Amtsemolumente betrachtet, so bleiben als Besoldung, wie sie auch zu den Beiträgen für die Wittwen- und Waisenpensionskasse beigezogen wird, für einen Minister 8,340 fl., für einen Geheimenrath 4,450 fl.

Einem Antrag der Abgeordnetenkammer von 1833, die Ministergehalte auf 6,000 fl. Geld, 4 Pferdsrationen und freie Wohnung herabzusetzen, ward von der Regierung keine Folge gegeben. Dagegen erfolgte hinsichtlich der ordentlichen Geheimenrathsmitglieder bei dem Landtage von 1836 durch den Finanzminister bei Uebergabe des Etats die Eröffnung, daß der König als Besoldungssätze: für den Präsidenten des Geheimenraths den Gehalt der Departementsminister mit 8,868 fl. (Geld 7,500 fl., Holz 840 fl., Pferdsrationen 528 fl.), für die ordentlichen Geheimenrathsmitglieder und zwar für zwei in der ersten Klasse je 4,714 fl. (Geld 4,000 fl., Holz 450 fl., Pferdsrationen 264 fl.), für zwei in der zweiten Klasse je 3,600 fl. und für die weiteren Mitglieder in der dritten Klasse je 3,000 fl. bestimmt habe. Die Mitglieder der ersten Klasse werden „Geheimenräthe", die der zweiten und dritten Klasse „Staatsräthe" genannt.

Nach Maßgabe dieser Gehalte können, vermöge der verfassungsmäßig zugelassenen Ausnahme, die in der Regel für die Minister auf 4,000 fl. und für die übrigen Geheimenrathsmitglieder auf die halbe Besoldung gesetzten Ruhegehalte zufolge besonderer Vertragsbestimmung für die Minister und den Geheimenrathspräsidenten bis auf 5,560 fl., für die übrigen Geheimenrathsmitglieder bis auf beziehungsweise 2,966 fl., 2,400 fl. und 2,000 fl. erhöht werden.

Daß in dieſen höchſten Dienſtcategorien die Penſionen für den austretenden Diener ohne alle Rückſicht, ob er eine Dienſtzeit von 40 Tagen, oder von 40 Jahren zählt, gleich ſind, läßt ſich mit der allgemeinen Billigkeit ſo wenig, als mit dem anerkannten Grundſatze vereinigen, daß die der Beſoldung nachgehende Penſion die Vergeltung geleiſteter Dienſte ergänze.

Sollte aber durch die gegebenen abſoluten Penſionszuſagen dieſen lediglich von dem Vertrauen des Staatsoberhaupts abhängigen Dienern für ihre Berufserfüllung auf alle Fälle eine gewiſſe Unabhängigkeit verliehen werden, wiewohl dieſe moraliſch in dem Charakter und der Perſönlichkeit des Dieners zu ſuchen iſt, ſo wäre in Anſehung der Schwierigkeit der Stellung wohl ein Unterſchied begründet geweſen zwiſchen Geheimeräthen, welche blos als Collegialmitglieder votiren, ohne die Ausführung deſſen, was beſchloſſen wird, auf eigene Schultern zu nehmen, daher auch nicht verſucht werden können, um ihres Gehaltes willen die Verantwortlichkeit von Maßregeln zu übernehmen, die ihrem beſſeren Wiſſen und Gewiſſen widerſtreiten, und den Departementschefs, welche nicht allein mit zu rathen, ſondern das Beſchloſſene auch auszuführen und öffentlich zu vertreten, beſonders aber für die Verfügungen des Königs mit ihrer Verantwortlichkeit einzuſtehen haben.

Von dem Beſoldungsetat des Geheimenrathscollegium wird ſpäter noch beſonders die Rede ſeyn.

Hier aber kann ich nicht ſchließen, ohne mein Bedauern auszudrücken, daß zu Vermehrung des Etats der Miniſterpenſionen in der jüngſten Zeit auch meine Perſon beitragen mußte; es beruhigt mich jedoch das Bewußtſeyn, durch meinen Rücktritt von dem Finanzminiſterium nur gethan zu haben, was Pflicht und Ehre mir auflegten, und in der für mein und meiner Familie Auskommen nicht überflüſſigen Penſion eine nachträgliche Vergeltung für Dienſte erblicken zu dürfen, welche ich in verſchiedenen Zweigen der Verwaltung mit Eifer und Treue eine Reihe von Jahren für das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes zu leiſten mir angelegen ſeyn ließ. Bliebe mir nicht vergönnt, ſechs Penſionsjahre zu überleben, ſo würde die Staatskaſſe für ihre Penſionsleiſtung volle Compenſation in Demjenigen finden, was ich für die Miniſterialverwaltung weniger als die etatmäßige Miniſtersbeſoldung bezog.

3) Beiträge für Wittwenkaſſen. Die dermalen noch beſtehende Ausgabe an Beiträgen für Wittwenkaſſen iſt lediglich vorübergehender Art, nachdem die Kaſſe für Hinterbliebene der Civildiener ein Ausſtattungs-

kapital theils durch Beiträge ihrer Mitglieder angesammelt, theils aus Staatsmitteln erhalten hat.

a) Wie für die Staatsdiener selbst ist nämlich auch für die Hinterbliebenen derselben im §. 50 der Verfassungsurkunde gesorgt. Das Pensionsgesetz vom 18. November 1817, auf welches die Verfassung Bezug nimmt, ward indessen auch in Absicht auf die Unterstützung der Wittwen und Waisen durch die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 abgeändert, deren fünftes Capitel diese Art von Pensionen zum Gegenstand hat.

Gegen dieses jetzt geltende Gesetz war jenes frühere nicht nur in Absicht auf die Pensionszumessung in mehreren Beziehungen freigebiger, sondern auch für die Diener insofern günstiger, als es sie mit geringeren Beiträgen in Anspruch nahm.

Zwar bestehen nach dem neuen wie nach dem alten Gesetze die Pensionen der Hinterbliebenen in einer Quote der Pension, welche der Diener zur Zeit seines Absterbens entweder wirklich zu genießen hatte, oder die ihm nach dem Maße seiner Dienstzeit und Besoldung gebührt hätte. Allein vorher hatte diese Quote durchgängig ein Viertheil der Dienerpensionen für die Wittwen, und ein Fünftheil der Wittwenpension (oder $^1/_{20}$ der Pension des Vaters) für jedes Kind bis in das 18. Lebensjahr betragen. Jetzt aber gilt dieser Maßstab nur soweit, als die zu unterstellende Dienerpension 1,000 fl. nicht übersteigt, bei einem Mehrbetrag der letzteren wird von den nächsten 500 fl. nur ein Fünftheil (20 Proz.), von dem weiteren Betrag nur ein Zehntheil (10 Proz.) als Wittwenpension berechnet, so daß z. B. bei der höchsten Dienerpension von 3,000 fl. der vorherige Wittwenpensionsbetrag von 750 fl. jetzt auf 500 fl. herabgesetzt ist. Von der verfassungsmäßigen Ministerspension von 4,000 fl. beträgt die Pension einer Ministerswittwe statt vorheriger 1,000 fl. nun 600 fl.

In gleichem Verhältnisse sind auch die Waisenpensionen vermindert; diese jedoch mit dem gegen das alte Gesetz günstigeren Zugeständniß, daß für die doppelte Waisen, wenn nämlich keine Wittwe vorhanden ist, oder die Mutter später stirbt, die Waisenquote von einem Fünftheil auf ein Viertheil der gesetzlichen Wittwenpension sich erhöht.

Wittwen und Kinder aus Ehen, welche der Diener im Pensionsstande eingegangen, haben Pensionen nicht anzusprechen; auch werden überhaupt nur ehelich leibliche Kinder (welchen die durch nachgefolgter Ehe legitimirten gleich stehen) als pensionsfähig angesehen.

Ebensowenig kannte das vorherige Gesetz die jetzt stattfindenden Abzüge

wegen Altersungleichheit, nach welchen eine ihrem gestorbenen Gatten um mehr als 18 Jahre im Alter nachstehende Wittwe ihre Pension nach Abstufungen von einem Sechstheil bis zum Ganzen, letzteres wenn sie über 38 Jahre jünger ist, zurücklassen muß.

Anderer Seits sind aber gleichwohl die Beitragsleistungen der Diener erhöht worden; diese haben nämlich statt vorher 1 Proz. jetzt 2 Proz. ihrer Gehalte als jährlichen Pensionsbeitrag zu entrichten, und als Eintrittsgeld von neuen Besoldungen und Besoldungsvermehrungen im ersten Jahr ein Viertheil abzugeben, wogegen ihnen jedoch die früheren, gewöhnlich in 10 bis 15 Proz. des Gehalts bestandenen Anstellungssporteln erlassen sind.

Die den Hinterbliebenen durch das Gesetz von 1817 ausgesetzten Sterbenachgehalte sind sich nach dem Gesetz von 1821 zwar nicht für den einzelnen Fall, aber doch im Durchschnitt gleich geblieben; früher hatte die Wittwe eines absterbenden Staatsdieners oder Pensionärs den Betrag des Gehalts oder der Pension für das Quartal, in welchem der Ehemann starb, voll zu empfangen, so konnte die Wittwe, wie es der Zufall gab, den Gehalt auf einen oder mehrere (bis neunzig) Tage nachbezahlt erhalten; jetzt besteht der Sterbenachgehalt für die pensionsberechtigten Hinterbliebenen jedenfalls in einer Gehaltsnachzahlung auf 45 Tage ($^1/_2$ Quartal) nach deren Ablauf, vom Todestage an gerechnet, die Pension beginnt.

Uebrigens sind, wie alle Pensionen, auch die Wittwen- und Waisenpensionen, wenn deren Verzehrung im Auslande erlaubt wird, einem Abzug von 10 Proz. unterworfen, welcher bei Pensionen aus der Wittwen-Anstalt dieser als Einnahme zukommt.

Nach dem Gesetz von 1821 sind nämlich die auf die Wittwen- und Waisenpensionsanstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben in abgesonderte Verrechnung genommen.

Von den Einnahmen, bestehend in den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Staatsdiener, in Pensionsabzügen wegen Altersungleichheit und Pensionsverzehrung im Auslande, ward die Hälfte zu Bildung eines Capitals, dessen Zinsertrag wieder zum Capital zu schlagen war, und die andere Hälfte zu Bestreitung der durch das Institut begründeten Ausgaben an Sterbenachgehalten und Pensionen bestimmt.

Für den zu Deckung dieser Ausgaben weiter erforderlichen Beitrag hatte die Staatskasse insolange einzutreten, bis die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben würde, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eigenen jährlichen Einnahmen bestreiten könnte.

Nachdem auf diese Weise bei der Anstalt bis zum 30. Juni 1839 ein Capital von 744,000 fl. sich angesammelt hatte, so wurde, nach Zulassung der damals günstigen Finanzlage, durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 dieser Pensionsanstalt aus dem Restvermögen der Staatskasse ein Capital von 740,000 fl. zur Ausstattung überwiesen, und so das Capitalvermögen der Anstalt überhaupt auf 1,484,000 fl. erhöht. Der Zinsertrag dieses Capitals nebst den gesetzlich bestimmten Einnahmen der Anstalt wird zur fortlaufenden Bestreitung der ordentlichen Ausgaben ohne Zweifel hinreichen, und daher der von dem Finanzministerium für die Anstalt ausgedrückte Vorbehalt, daß einen etwaigen Mehraufwand für die, den angenommenen normalmäßigen Stand etwa übersteigende Zahl von Wittwen und Waisen auf den Grund des Pensionsgesetzes die Staatskasse besonders zu decken habe, wohl nie geltend zu machen seyn.

Durch die geschehene Capitalausfolge ist der laufende Etat von der zuletzt auf jährliche 80,000 fl. angewachsenen Beitragsleistung befreit, und die neue selbstständige Pensionsanstalt hat sich indessen so bewährt, daß sie nach der bekannt gemachten Rechnung von 1845—46, während einer Pensionszahlung von jährlichen 111,020 fl. an 581 Wittwen und 307 Waisen, ein Capitalvermögen von 1,613,391 fl. aufzuweisen hatte.

b) Die Schuldigkeit der Staatsbeiträge zu den längst geschlossenen vormaligen Dienerwittwenanstalten zu Ellwangen (der domcapitelschen und der fürstlichen Pensionskasse), sowie für die ehemalige weltliche Wittwenkasse in Stuttgart ist in den §§. 47 und 48 des Gesetzes vom 28. Jan. 1821 anerkannt. Im Etat von 1845—48 überhaupt noch zu jährlichen 1,360 fl. angenommen, gehen sie bei dem vorgerückten Alter der Genußberechtigten einer raschen Verminderung entgegen.

Die beiden ellwangenschen Kassen besitzen übrigens noch ein Capitalvermögen, welches nach dem Erlöschen der Pensionsansprüche auf die Civildienerwittenpensionsanstalt zu vererben seyn dürfte.

II. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener.

Nach §. 74 der Verfassungsurkunde haben Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

1) Pensionen für Geistliche. In Ansehung derselben gilt nicht nur bei der katholischen Kirche, sondern auch bei den protestantischen Kirchen der Grundsatz, daß die Pensionirung der Kirchendiener zunächst dem Kirchenvermögen obliegt.

In der katholischen Kirche wird kein Geistlicher ohne Titel, das heißt ohne Nachweisung eines standesmäßigen Auskommens ordinirt, welches außer einem Kirchenamt auch auf eigenes Vermögen, oder auf das Versprechen einer dritten Person, den Unterhalt zu übernehmen, sich gründen kann. Allein da den Titel letzterer Art, oder den sogenannten Tischtitel für neu zu weihende Geistliche der Intercalarfonds übernimmt, und minder tüchtige Pfarrer auf Caplaneien versetzt zu werden pflegen, daher gänzliche Amtsniederlegung nur selten Statt findet, so ist jene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, soweit sie Kirchendiener betrifft, zunächst in Ansehung der Diener der evangelischen Kirche von practischer Bedeutung; wie denn auch dermalen von der katholischen Seite auf der Pensionsliste nur einzelne Geistliche erscheinen, welche als vormalige Mitglieder säcularisirter Klöster pensionsberechtigt sind.

Uebrigens genießen nach §. 80 der Verfassungsurkunde die katholischen Kirchendiener nicht nur dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind, sondern es soll auch nach §. 81 darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

Die Pensionen evangelischer Geistlicher insbesondere anlangend, so ist hiezu die Staatskasse hauptsächlich verbunden, so lange das evangelische Kirchengut nicht ausgeschieden ist, indem diesem unter dem Vermögen der Localkirchen auch die Kirchenpfründen, auf welchen nach dem Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken die Pensionslast zunächst ruht, einverleibt sind. Diese Verbindlichkeit des evangelischen Kirchenguts ist seit den Zeiten der Reformation anerkannt und darum auch in der Kirchenordnung des Herzogs Christoph ausgesprochen worden, „daß einem fleißigen und getreuen Diener ein ziemliches Leibgeding aus dem Kirchengut abgereicht werden soll.“

Statt des früher einem zu Ruhe gesetzten (rudedonirten) Geistlichen abgereichten Victalitium (das größere bestand in 62 fl. Geld und 172 fl. Anschlag für Naturalien, zusammen 234 fl., das kleinere in 86 fl. Geld und 80 fl. für Naturalien, zusammen 166 fl.), wurden die Pensionen unter

Beiziehung des geistlichen Unterstützungsfonds nach und nach auf 500 bis 600 fl. für die Pfarrer, und 800 fl. für die Decane erhöht.

Da jedoch neuerer Zeit diese Sätze weder dem standesmäßigen Bedürfnisse der gewöhnlich mit Familien lebenden Geistlichen genügten, noch mit den Ruhegehalten, wie sie andern öffentlichen Dienern ähnlicher Kategorien abgereicht werden, im Ebenmaße standen, so wurden in dem Finanzetat von 1839—42 mit Zustimmung der Stände erhöhte Summen eingebracht, um ausgiebigere Pensionen reichen zu können.

Immerhin werden aber die Kirchendiener sich seltener als die Civildiener pensioniren lassen, weil ihnen durch die Anstellung von Vicaren die Beibehaltung ihrer Stelle auch bei Krankheit und Alter möglich gemacht ist, und ihre Pensionen durchschnittlich etwas kleiner als jene der Civildiener auch insofern zu bemessen sind, als die Kirchendiener für ihre Berufsbildung in öffentlichen Anstalten weniger Vermögensaufwand als die Civildiener zu machen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Pensionen der Kirchendiener wurden mit den Ständen nicht verabschiedet, sondern als Gegenstand der kirchlichen Autonomie betrachtet.

Indessen erscheinen unter dem seitherigen Pensionszuwachse Pensionen für einen Generalsuperintendenten oder Prälaten bis zu 1800 fl., für einen Specialsuperintendenten oder Decan bis zu 1,100 fl. und für Pfarrer bis zu 700 fl.

Bei den früheren allzugeringen Pensionen hatte auch die Oberkirchenbehörde aus besorglicher Rücksicht auf die künftige nothdürftige Subsistenz eines Geistlichen öfter Anstand genommen, eingetretener Altersschwäche oder anderwärtiger Dienstuntauglichkeit ungeachtet, auf dessen rechtzeitige Pensionirung anzutragen, so sehr auch das Amt darunter leiden mochte. Mit der Erhöhung der Pensionen hat jene Mitleidsrücksicht an ihrem Gewicht bedeutend verloren, so daß nun den Anforderungen des öffentlichen Dienstes um so unbedenklicher Rechnung getragen werden kann.

Daher sind seit dem Eintritt höherer Pensionen die Pensionsfälle der Geistlichen häufiger geworden, und als jährlicher Pensionsbedarf, welcher vor dem Jahr 1839 kaum 10,000 fl. betragen hatte, ist nun in den Etat von 1845—48 die Summe von 27,000 fl. aufgenommen.

2) Unterstützung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen. Für die Unterstützung der Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen besteht schon längst als eigene Anstalt die Geistlichenwittwenkasse (Fiscus caritativus), welche unter der Leitung des evangelischen

Consistoriums und der Synode verwaltet wird. Uebrigens sind bei dieser Kasse nicht allein Kirchendiener, sondern auch Schuldiener (Präceptoren) betheiligt, welche zuvor dem geistlichen Stande angehörten.

Wiewohl die Verfassungsurkunde, wahrscheinlich in Hinsicht auf das Bestehen dieser mit eigenen Einnahmen ausgestatteten Anstalt, eines Anspruchs jener Hinterbliebenen auf Unterstützung nicht erwähnt; so haben doch neuerer Zeit Regierung und Stände keinen Anstand genommen, in Vertretung des noch incamerirten Kirchenguts, jener Kasse Zuschüsse aus Staatsmitteln zu leisten, um die Wittwen- und Waisenportionen mit den neueren Preisen der Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß setzen zu können.

Der nach dem Finanzetat von 1833—36 erstmals zu jährlichen 6,000 fl. verabschiedete Staatsbeitrag ist nach und nach auf jährliche 10,800 fl. erhöht worden, welche auch wieder in dem Etat von 1845—48 eingebracht sind.

Mittelst dieses Zuschusses wurde es möglich gemacht, die in gleichen Portionen bestehenden Pensionen für die Wittwen der seit dem 1. Juli 1841 gestorbenen Mitglieder von jährlichen 100 fl. auf 120 fl., die Waisenpensionen aber von 20 beziehungsweise 25 fl. auf 24 beziehungsweise 30 fl. zu erhöhen, und auch die, in Rücksicht auf die kleineren Beiträge früher gestorbener Mitglieder, geringer gehaltenen Portionen der Wittwen aus der Zeit vor 1841 auf jährliche 90 fl. aufzubessern.

Daneben werden an bedürftigere Wittwen und Waisen Gratialien bis zu einer jährlichen Summe von 10,000 fl. vertheilt, welche der Wittwenkasse zu diesem Zweck aus dem Gratialienfonds der Staatskasse abgetreten werden.

Nach dem veröffentlichten Stand der Anstalt auf den 30. Juni 1845 zählte dieselbe 1,034 beitragende Mitglieder; im Genuß stehende Wittwen 376 und Waisen 96.

Das Vermögen der Anstalt, welche, außer den bestimmten Beiträgen der Mitglieder und der Staatskasse, gewisse Theile erledigter Pfarrbesoldungen, Dienstanstellungssporteln von Geistlichen, Bücherverlagsrechte und Activcapitalien zu ihren Einnahmequellen zählt, ist neuerdings im Zunehmen begriffen und hat sich namentlich im Jahr 1844—45 von 336,060 fl. auf 353,741 fl. vermehrt.

Der bei dem Landtage von 1842 in Aussicht gestellten Ausstattung der Anstalt mit einem Capital aus Staatsmitteln, wodurch zugleich die Staatskasse der jährlichen Leistung von Beiträgen enthoben würde, ist die Staatseisenbahn mit ihren Ansprüchen zuvorgekommen, welche auf längere Zeit noch manche Forderungen des öffentlichen Nutzens in Hintergrund drängen werden.

3) Pensionen für Schuldiener und Lehrer. Die Schuldiener oder Lehrer, welchen die Verfassungsurkunde, gleich den Kirchendienern, für den Fall der Amtsunfähigkeit einen Ruhegehalt zugedacht hat, sind durch die seitdem zu Stande gekommenen Gesetze in der, ihren verschiedenen Verhältnissen angemessenen Weise berücksichtigt worden.

Hienach haben sich diese öffentlichen Diener in Absicht auf Pensionsansprüche nach drei Categorien gesondert.

a) Die höhere Categorie bilden die, durch das Gesetz vom 30. März 1828 den Civilstaatsdienern nach Maßgabe des §. 3 der Dienstpragmatik gleichgestellten, Professoren der Landesuniversität, sowie die durch ein späteres Gesetz vom 6. Juli 1842 denselben angereihten Vorstände, Professoren und Hauptlehrer an den verschiedenen im Gesetze genannten höheren und mittleren, öffentlichen Unterrichtsanstalten. Indem diese Lehrer höherer Categorie für sich und ihre Hinterbliebenen in gleichen Pensionsverhältnissen mit den Civilstaatsdienern stehen, werden die ihnen selbst zukommenden Ruhegehalte unter die ständigen Civilpensionen gezählt; und ebenso empfangen ihre Hinterbliebenen die gesetzlichen Unterstützungen aus der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilstaatsdiener.

b) Im Gegensatze von den höhern Lehrern ist die untere und zahlreichere Categorie diejenige der Volksschullehrer, welche in Absicht auf Pensionen für sich und ihre Hinterbliebenen durch das Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 mit eigenen Anstalten bedacht worden sind. Wiewohl die Kosten der Volksschulen grundsätzlich den Ortsgemeinden obliegen, so wurden jene Anstalten doch durch Mittel der Staatskasse gegründet.

Die Unterstützung der Volksschullehrer bei unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit kann nach dem gedachten Gesetze (Art. 55—60) auf zweierlei Weise geschehen: einmal wenn der Schulmeister in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber doch nicht mehr zu Versehung aller seiner Amtsverrichtungen tüchtig ist, durch Beigebung eines Hülfslehrers für die Dauer der geschwächten Dienstfähigkeit; dann durch Enthebung vom Dienste mit Ruhegehalt, wozu die Oberschulbehörde befugt ist, wenn ein mindestens neun volle Jahre dienender Schulmeister entweder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wegen körperlichen Gebrechen ohne sein Verschulden dienstuntüchtig geworden ist, oder durch Krankheit länger als zwei Jahre von Versehung seines Amtes völlig abgehalten wird.

Zu dem Gehalte eines Hülfslehrers hat der Schulmeister, soweit es erforderlich ist, den vierten Theil seines Diensteinkommens abzugeben; sollte

ihm nach diesem Abzug von seinem Einkommen nicht der Betrag des Ruhegehalts, den er im Falle gänzlicher Dienstunfähigkeit anzusprechen hätte, übrig bleiben, so hat er nur den Mehrbetrag seines Einkommens über dem gesetzlichen Ruhegehalt zu dem Gehalt des Hülfslehrers beizutragen, welcher jedenfalls, soweit er nicht aus dem Einkommen des Schulmeisters gedeckt wird, aus der Lehrerpensionskasse zu ergänzen ist.

Aus dieser Kasse ist auch dem des Dienstes enthobenen Schulmeister sein Ruhegewalt abzureichen, welcher bei 9 bis 11 Dienstjahren von dem Dienstgehalt bis zu 200 fl. 50 Proz., von dem weiteren Betrag des Dienstgehalts aber 20 Proz. beträgt und mit jedem weiteren Dienstjahre um 1 Proz. des Dienstgehalts steigt; jedoch nur bis zur Summe von 250 fl., welche der Ruhegehalt eines Schulmeisters nicht übersteigen soll.

Zu Bestreitung dieser Unterstützungen und Ruhegehalte wurde mit den durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 aus den Mitteln der Restverwaltung bei der Staatskasse dargebotenen 930,000 fl. eine Schulmeisterpensionskasse gegründet, welche nach der jüngsten Bekanntmachung ihrer Rechnungsergebnisse auf den 30. Juni 1846: ständige Beiträge zu Hülfslehrergehalten an 44 evangelische und 35 katholische Schullehrer 4,400 fl., jährliche Ruhegehalte an 92 evangelische und 50 katholische Schullehrer 28,186 fl. bezahlt, und ihr Vermögen bereits auf 1,050,683 fl. vermehrt hat. Außer einigen bei dem Gratialienfonds vorkommenden Gnadenunterstützungen an Lehrer, welche entweder vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzt worden, oder überhaupt nicht pensionsberechtigt sind, liegen demnach der Staatskasse für zuruhegesetzte Volksschullehrer unmittelbare Ausgaben nicht mehr ob.

c) Was dann die zwischen der ersten Categorie der höheren Lehrer und der letzten Categorie der Volksschullehrer in der Mitte stehende Categorie von Lehrern an den niederen lateinischen und Realunterrichtsanstalten betrifft; so sind diese Diener vermöge des Gesetzes vom 6. Juli 1842 nach gleichen Grundsätzen wie die Volksschulmeister entweder mit Hülfslehrern zu unterstützen oder auf Staatskosten zu pensioniren. Jedoch ist für die Bestimmung der Größe ihrer Pension ein anderer Maßstab gegeben, indem (Art. 21 des Gesetzes) der jährliche Ruhegehalt nach Vollendung des 9. Dienstjahrs 40 Proz. und für jedes Dienstjahr weiter 2 Proz. des Dienstgehalts betragen, aber die Summe von 700 fl. nicht übersteigen soll.

Die für diese Mittelklasse von Lehrern angeordnete besondere Pensionskasse sieht ihrer Capitalausstattung noch entgegen und ist insolange durch jährliche Zuschüsse aus der Staatskasse zu erhalten.

Von den bisherigen Einnahmen hat sie nach ihrer Rechnung vom 1. Juli 1845—46 als Vermögen 9,379 fl. zurückgelegt, dabei aber an jährlichen Ausgaben bereits zu bestreiten: ständige Beiträge zu Hülfslehrergehalten an zwei Lehrer 545 fl., jährliche Ruhegehalte an sechs Lehrer 2,354 fl.

In dem Finanzetat von 1845—48 sind daher für diese Lehrerpensionskasse durchschnittlich 4,330 fl. als jährlicher Beitrag aus der Staatskasse vorgesehen.

Für die, vor Erscheinung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 zuruhegesetzten Lehrer dieser Categorie und für die Hinterbliebenen derjenigen, welche vor jenem Zeitpunkt gestorben sind, ist durch Unterstützungen aus dem allgemeinen Gratialienfonds ebenso wie bei den Volksschullehrern gesorgt.

4) Beiträge für Lehrerwittwenkassen. Was die Lehrerwittwenkassen betrifft, so ist

a) für die Wittwenkasse der Volksschullehrer durch eine zureichende Ausstattung bald nach Erscheinung des Volksschulgesetzes gesorgt worden und somit die Staatskasse fernerer Leistungen für diesen Zweck enthoben. Es fließen nämlich in die, zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer nach dem Gesetz von 1838 (Art. 61 und ff.), bestimmte Wittwenkasse: die Einlagen und Beiträge, welche jeder Schulmeister beziehungsweise mit dem achten Theil des neu erlangten Gehalts (halbsoviel als ein Civilstaatsdiener) und mit jährlichen 2 Proz. von den fortlaufenden Gehaltsbezügen zu entrichten hat, und die den Schuldienstcandidaten gesetzlich aufgelegten Prüfungssporteln; außerdem sollte die Staatskasse ein, dem Bedürfnisse entsprechendes Dotationscapital abtreten. Dieses Bedürfniß besteht in der Leistung des Sterbenachgehalts, welchen die Hinterbliebenen eines Schulmeisters in der von dessen Todestage an zu berechnenden 45tägigen Rate des genossenen Dienst- oder Ruhegehalts zu empfangen haben, und in Jahrespensionen, welche den Wittwen und Waisen in gemeinschaftlichen, ohne Rücksicht auf Größe des Gehalts und auf Zahl der Dienstjahre, nach den Kräften des Pensionsfonds periodisch zu bestimmenden gleichen Portionen zukommen. Zum Anfang sollte eine Portion mindestens 25 fl. jährlich betragen und hienach das Dotationscapital bemessen werden, welches sofort auch, neben Zuweisung einiger Stiftungen und der für den gleichen Zweck schon seit dem Jahr 1828 angesammelten, nun aber aufgehobenen, Dienstanstellungssporteln der Volksschullehrer, in dem Etatsjahr 1837—38 mit 55,000 fl. (eine Summe, welche in diesem Jahre von dem kaiserlich österreichischen Aerar als Guthaben

für diesseitige ältere Zahlungen an Pensionäre des ehemaligen vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds erlangt worden war), von der Staatskasse an die Wittwenkasse abgegeben wurde, so daß diese auf den 30. Juni 1838 schon ein Vermögen von 81,000 fl. besaß. Ungeachtet der allmählig eingetretenen Erhöhung der Jahrspensionen, für 1845—46 bis auf 32 fl. die Portion, in welchem Betrag in gedachtem Jahre 201 Portionen an Hinterbliebene evangelischer Confession und 91 Portionen an Hinterbliebene katholischer Confession bezahlt wurden, hatte sich am Ende jenes Jahrs das Capitalvermögen der Anstalt auf 201,772 fl. vermehrt. An Beitragspflichtigen zählte die Anstalt auf den gedachten Zeitpunkt: im activen Dienste 1390 evangelische und 761 katholische Schullehrer, im Ruhestand 90 evangelische und 50 katholische Lehrer. Uebrigens werden auch die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor Erscheinung des Gesetzes gestorben oder überhaupt nicht pensionsberechtigt sind, durch Gratialportionen bei der Wittwenanstalt bedacht, zu welchen die Staatskasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds die Mittel bietet.

b) Die minder umfassende, durch das Gesetz vom 5. Juli 1842 gegründete, Wittwenkasse der Lehrer bei den niederen lateinischen und den Realunterrichtsanstalten hat noch keine Ausstattung erhalten, und daher durch jährliche Zuschüsse aus der Staatskasse den Bedarf für ihre Ausgaben zu empfangen, soweit sie nicht durch die gesetzlichen Einnahmen gedeckt werden. Diese Einnahmen bestehen, wie bei der vorgedachten Anstalt, in Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen von den betheiligten Lehrern und in den Prüfungssporteln von den Candidaten für die einschlägigen Lehrstellen; nur mit dem Unterschied gegen die Volksschullehrer, daß nicht wie bei diesen das Eintrittsgeld bloß ein Achttheil, sondern ein Viertheil des erlangten Gehalts beträgt. Dagegen sind aber auch die Pensionen höher bestimmt, indem sie vom Ablauf des 45tägigen Sterbenachgehalts an, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre des Gatten, betragen: für eine Wittwe bei einer Besoldung des Gatten bis zu 500 fl. achtzig Gulden, über 500 fl. bis 800 fl. neunzig Gulden, über 800 fl. einhundert Gulden, und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden ist, ein Fünftel, im andern Fall ein Viertel des Betrags der Wittwenpension. Da mehrere hieher gehörige Lehrer, von dem Vorbehalte des Gesetzes Gebrauch machend, bei der Geistlichenwittwenkasse betheiligt geblieben oder zu derselben zurückgetreten sind; so hat nach der jüngst bekannt gemachten Rechnung dieser Lehrerwittwenkasse auf den 30. Jan. 1846 die Zahl der Beitragspflichtigen nur in 168 und zwar 164 activen und 4 im Ruhestand befindlichen Lehrern bestanden. Im Pensionsgenusse befanden sich

auf den gedachten Zeitpunkt 4 Wittwen und 3 Waisen. Wiewohl die Kasse von den seit ihrer Entstehung angefallenen Einnahmen und den über Bedarf angenommenen Beiträgen der Staatskasse bis zum 30. Juni 1846 die Summe von 42,377 fl. erspart hat; so ist doch in dem Finanzetat von 1845—48 wieder ein, den muthmaßlichen Pensionsbedarf deckender Zuschuß von jährlichen 2,900 fl. an diese Wittwenkasse vorgesehen worden, um derselben ihre Einnahmenüberschüsse zur verzinslichen Anlegung für künftigen Bedarf nicht zu schmälern.

III. Militärpensionen.

Unter diesem Titel sind in dem Hauptfinanzetat die für Offiziere und Militärbeamten, sowie für ihre Hinterbliebenen bewilligten Pensionen und Unterstützungen zusammengefaßt; Unterstützungen, welche an Militärpersonen vom Oberfeldwebel abwärts unter dem Namen von Invaliden- und Benefizgehalten aus Staatsmitteln gereicht werden, laufen auf dem Ausgabenetat des Kriegsdepartements.

Die königliche Verordnung vom 13. Sept. 1819, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen und ihrer Wittwen, ist nur wenige Tage der Verfassungsurkunde vorangegangen, welche sodann hierauf hinzielend im §. 101 ausgesprochen hat, daß für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, sowie ihrer Hinterbliebenen, durch ein Gesetz gesorgt sey.

Um Militärdienste, soweit es die eigenthümliche Natur derselben erlaubt, nach denselben Grundsätzen, wie bürgerliche Staatsdienste zu würdigen, ward, wie das Gesetz selbst in der Einleitung sich ausdrückt, das Civilpensionsedict vom 18. Nov. 1817 in seinen wesentlichsten Bestimmungen für das Pensionssystem des Militärs zur Grundlage genommen. An die Stelle dieses Edicts ist in Ansehung der Civilpensionen unter verschiedenen Abänderungen die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 getreten, bei deren Vorlegung im Entwurfe die Regierung zu erwägen sich vorbehalten hat, inwieweit einzelne Bestimmungen derselben auch auf die, bei dem Militär Angestellten zu übertragen seyen. Auch haben inzwischen die Stände den Antrag auf Revision des Militärpensionsgesetzes schon mehrmal wiederholt, dasselbe ist aber bisher unverändert geblieben.

So liegen nun in den Civil- und in den Militärpensionsbestimmungen Verschiedenheiten, welche besonders hinsichtlich der Wittwen- und Waisenunterstützungen auffallen.

Was die Versorgung der Offiziere im Falle der, durch Gebrechlichkeit oder Alter eintretenden, Dienstunfähigkeit betrifft, so ist ihnen durch das Gesetz die Aussicht eröffnet, entweder in das Invalidencorps aufgenommen, oder mit Pension in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Anspruch eines dienstunfähig gewordenen Offiziers auf Rückzugsgehalt oder Pension ist im Falle körperlicher Gebrechen nach zehnjähriger und im Falle der Altersschwäche nach zwanzigjähriger Dienstleistung begründet, welche von dem ursprünglichen Eintritt in das Militär, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, gezählt wird.

Im Falle der Dienstuntüchtigkeit durch Verwundung oder Feldstrapazen steigern sich die Pensionsansprüche in der Weise, daß einem Offizier, wenn er im Kriege oder bei einer anderen militärischen Dienstverrichtung durch Verwundung nicht nur dienstuntüchtig, sondern auch in einen, zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedürftigen Zustand versetzt wird, jedenfalls eine Dienstzeit von 30 Jahren gut zu rechnen, bei einfacher, durch Verwundung oder anhaltende Kränklichkeit in Folge von Feldstrapazen veranlaßten Dienstuntauglichkeit aber vor vollendeten 10 Dienstjahren das Recht auf Pension 15jähriger Dienstzeit, und nach 10jährigem Dienst der Anspruch auf die Pension 20jährigen Dienstes zu gewähren ist.

Die Größe der Pension wird nach Abstufungen der Dienstzeit so bemessen, daß 10 bis 14 vollendete Dienstjahre ein Drittheil, 15 bis 19 Jahre die Hälfte, 20 bis 30 Jahre zwei Drittheile und 30 Jahre drei Viertheile des Dienstgehalts als Pension begründen, welche überdieß für jedes Jahr über dreißig um ein Dreißigtheil erhöht wird; jedoch nicht über den Betrag des vollen Dienstgehalts (der mit 40 Dienstjahren erreicht wird) und innerhalb des Maximalbetrags von 9,000 fl. Jene dem Civildienerpensionsgesetz von 1817 entnommene Scale hat, um Unbilligkeit zu vermeiden (wie sie z. B. darin liegt, daß einem 29jährigen nicht mehr als einem 20jährigen Diener gewährt wird), das Gesetz von 1821 durch die Bestimmung verbessert, daß mit dem zehnten Dienstjahr eine Pension von 40 Proz. der Besoldung gegeben und jene für jedes weitere Dienstjahr um 2 Proz. der letzteren erhöht wird, so daß, wie nach dem Gesetz von 1817, mit 40 Dienstjahren die Pension der Besoldung sich gleichstellt.

Im Durchschnitt genommen, würden die Offiziere, wenn auf sie die neuen Bestimmungen für Civildiener übertragen werden, an der Pensionsgröße nicht verlieren; anders aber würde es sich in Absicht auf Wittwen- und Waisenpensionen verhalten, welche durch das Gesetz von 1821 gegen früher bedeutend geschmälert worden sind.

Es gewährt nämlich das Militärpensionsgesetz der Wittwe eines gestorbenen Offiziers die Gehaltsnachzahlung auf drei Monat, während die Wittwen der Civildiener den Sterbenachgehalt nur auf 45 Tage genießen. Sodann ist die Pension der Wittwen von pensionirten oder noch im Dienste gestandenen Offizieren unbedingt auf den vierten Theil derjenigen Pension, welche der Ehemann genossen hatte oder anzusprechen gehabt hätte, bestimmt, und für Wittwen, deren Ehemänner vor dem Feinde geblieben oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben sind, auf den dritten Theil derjenigen Pension erhöht, auf welche ihr verstorbener Ehemann nach seiner wirklich zurückgelegten Dienstzeit Anspruch gehabt hätte. Jedes hinterlassene Kind erhält bis in das 18. Lebensjahr den fünften Theil der für die Wittwe bestimmten Pension.

Dagegen werden nach dem Gesetz von 1821 die Pensionen für die Wittwen der Civilstaatsdiener bloß soweit als die Pension der letzteren 1000 fl. nicht übersteigt auf den vierten Theil derselben, bei einem Mehrbetrag aber von weiteren 500 fl. nur auf den fünften und von dem übrigen Betrage auf den zehnten Theil berechnet: eine Beschränkung, welche sich auch auf die Pensionen der Kinder überträgt. Ueberdieß unterliegen diese Wittwenpensionen dem bereits erwähnten Abzug wegen Altersungleichheit, welcher von einem Sechstel bis zum Ganzen aufsteigt, also die Wittwenpension völlig aufheben kann.

Unterstellt man nun die höchste Pension eines Dieners von 3,000 fl., so bekommt, ungerechnet die Möglichkeit des letztgedachten Nachtheils auf Seite der Civildienerswittwe, diese 500 fl. und jedes Kind 100 fl., bei Militärdienern aber die Wittwe 750 fl. und jedes Kind 150 fl. Pension. Demnach können, da das Militärpensionsgesetz nicht allein für Offiziere, sondern auch für Militärbeamte, nämlich für die sogenannten Mittelstabspersonen und überhaupt für die im Kriegsdepartement angestellten Staatsdiener gilt, sowohl Offizierswittwen als Wittwen der dem Kriegsminister untergeordneten Verwaltungsbeamten Pensionen erhalten, welche die auf 600 fl. beschränkte Pension der Ministerswittwen bedeutend übersteigen. Die überhaupt geringeren Pensionen der Hinterbliebenen von Civildienern müssen noch überdieß mit Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen zum Wittwenpensionsfonds erkauft werden, welchen die gewöhnlichen Invalidenabzüge von Militärgehalten (1 Kreuzer vom Gulden) im Betrage weit nachstehen.

Daß den bezeichneten Mißverhältnissen ein Ziel zu setzen, die Gesetzgebung nicht länger zögern sollte, wird um so weniger einer weiteren Begründung

bedürfen, als die Militärpensionen seit mehreren Jahren fortwährend zunehmen.

Dieselben hatten im Jahr 1818—19, als sie noch auf dem Etat des Militärdepartements liefen, 89,366 fl. betragen, im Jahr 1833—34 waren sie auf 126,446 fl. angewachsen, nun aber sind sie in dem Etat von 1845—48 mit jährlichen 154,306 fl. aufgenommen.

Während die Ausgabe für Wittwenpensionen im Wege der Gesetzesrevision, ohne unbillig zu seyn, sich ermäßigen ließe, könnte wohl auch in Absicht auf die Pensionirung der Offiziere, selbst im Interesse der letzteren und unbeschadet des Dienstes, die Staatskasse mehr geschont werden, als es bisher im Frieden geschehen ist.

Mögen die von der Pensionirung zunächst betroffenen höheren Offiziere, besonders die gegenwärtig an der Reihe stehenden, deren Dienstjahre noch in die Zeit der gehäuften Feldzüge (über das Jahr 1815) zurückreichen, in Folge der Verwundungen oder Kriegsstrapazen die Schwäche des Alters mehr als gewöhnlich fühlen, so erfordert auch der höhere Offiziersdienst nicht diejenige physische Anstrengung, mit welcher der Subalternoffizier dem Soldaten selbst außer dem Kriege vorangehen soll. Wie daher der höhere Offizier auch noch im vorgerückten Alter und bei geschwächtem Körper durch seine Kenntnisse und Erfahrungen dem Friedensdienste nützlich und der Ausbildung der Soldaten förderlich seyn kann, so bleibt daneben dem jüngern Offizier, wenn auch auf niederer Dienststufe, der Beruf und die Gelegenheit, mit Hülfe der Erfahrungen älterer Krieger soweit, als die Kriegskunst im Frieden überhaupt erlernt werden kann, sich auszubilden und durch Uebernahme des mit physischer Anstrengung verbundenen Dienstes der Dressur und Einübung der Truppen diejenige Körperabhärtung und Ausdauer sich anzueignen, welche im Vereine mit Muth und Besonnenheit den tüchtigen Krieger ausmachen.

Bleiben aber durch die Beibehaltung älterer Offiziere den jüngeren die Stufen des Vorrückens länger verschlossen, so ist die Verwaltung um so dringender aufgefordert, schon mit den niederen Dienstgraden Gehalte zu verbinden, welche ohne Vorausanweisung auf eine ergiebigere Zukunft dem Offizier ein anständiges Auskommen gewähren.

Die Bereitschaft zum Kriege ist der Zweck des Militärs im Frieden; und bei einem tüchtig gebildeten Offizierscorps wird der Augenblick, welcher zu den Waffen ruft, der schicklichste seyn, Nachfolger für die höheren Offiziere zu wählen, deren physische Kräfte den Beschwerden des Feldzuges nicht mehr gewachsen sind.

Neben den gesetzlichen Ruhegehalten dienen übrigens zur Belohnung ausgezeichneter Offiziere noch Ordenspensionen, wofür die Mittel auf dem Etat des Kriegsdepartement vorgesehen sind.

D. Quiescenzgehalte.

Ein Zuwachs auf der Quiescentenliste ist in der Regel durch eine der Summe nach größere Ersparniß auf einer andern Rubrik des Ausgabe-Etats bedingt.

Vor der Dienstpragmatik von 1821 fehlte es an einer gesetzlichen Berechtigung, die Besoldungen der Staatsdiener zu schmälern, welche ohne Ursache auf ihrer Seite außer Dienstthätigkeit gesetzt wurden; daher sind in dem Etat von 1819—20 als Besoldungen nicht eingetheilter Staatsdiener 38,397 fl. eingebracht.

Nach dem §. 18 jenes Gesetzes findet aber nun bei den im §. 3 desselben bezeichneten Staatsdienern (die übrigen unterliegen der Dienstaufkündigung) eine mit Gehaltsabzug verbundene Quiescirung oder zeitliche Enthebung vom Dienste, jedoch nur dann statt, wenn die, im Wege der Gesetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer veränderte Einrichtung eines Staatsverwaltungszweiges deren Dienstleistung entbehrlich macht. In diesem Fall verliert der Diener nicht nur die mit der Bekleidung seiner bisherigen Amtsstelle verbundenen Bezüge (Dienstemolumente), sondern er leidet auch, bis zu seiner anderwärtigen Anstellung, von seinem Gehalte einen Abzug, welcher, wenn der Diener das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 30 Procent von dem Gehalte beträgt und für jedes weitere Altersjahr um 1 Procent sich vermindert: so daß Derjenige, welcher bei der Versetzung in den Quiescentenstand das 70. Lebensjahr erreicht hat, seinen ganzen Gehalt ohne Abzug behält.

Unter die Summe von 600 fl. darf kein Gehalt durch den Quiescenzabzug vermindert werden, welcher bei einem Gehalt von weniger als 600 fl. überhaupt nicht stattfindet.

Der Abzug wird nach dem Lebensalter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derselben sein Verbleiben hat.

Ein Quiescent kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen und von seinem früheren Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte wieder zum activen Dienste einberufen werden, in welchem Fall er, neben den gesetzlichen Umzugsgebühren, wenigstens den Betrag seiner vorigen Besoldung wieder erhält.

In dem Gesetzentwurf hatte die Regierung als Bedingung der Quiescirung nur überhaupt aufgenommen „wenn die veränderte Einrichtung eines Staatsverwaltungszweigs die Dienstleistung entbehrlich macht"; durch die auf den Antrag der Stände in die angeführte Gesetzesstelle eingerückte Clausel sind nun aber die Staatsdiener gegen jede Willkür bei der Quiescirung gesichert, welche immerhin dem Einzelnen unverschuldeten Verlust bringen kann.

Nach den in einigen Nachbarstaaten geltenden Gesetzen, welche hinsichtlich der Bestimmung des Ruhegehalts zwischen Quiescirung und Pensionirung nicht unterschieden, kann die Zuruhesetzung eines Dieners ganz unbedingt und lediglich in Folge einer administrativen Erwägung verfügt werden; die Besoldung der Staatsdiener aber wird in Standesgehalt, welcher dem Diener als Ruhegehalt verbleibt, und in Dienstesgehalt, welcher mit der Dienstleistung aufhört, abgetheilt. Ersterer, der Standesgehalt, berechnet sich nach Abstufungen der Dienstjahre auf sieben bis neun Zehntheile des Gesammtgehalts, und bildet gleichmäßig die Pension des Dieners, möge dieser seine Zuruhesetzung wegen vorgerückten Dienst- oder Lebensalters, oder wegen Krankheit selbst nachgesucht, oder aus administrativer Erwägung ungesucht erhalten haben.

Da jedoch die Ansprüche des Dieners, welcher Dienste zu leisten unfähig geworden ist, von dem Rechte desjenigen, von welchem der Staat Dienste, die er noch leisten könnte, nicht verlangt, wesentlich verschieden sind; so hat das diesseitige Gesetz in Ansehung des Ruhegehalts zu Gunsten des letzteren Falls billig einen Unterschied eintreten lassen

Während für den ersteren Fall die Pension, als Besoldungsnachtrag, nach der Zahl der Dienstjahre sich berechnet, wird ohne Rücksicht auf diese der Quiescenzgehalt lediglich nach dem Lebensalter, und zwar für den nach Lebensjahren älteren Diener höher als für den jüngeren bemessen, weil die Gehaltsverminderung zunächst in der Freilassung der Zeit für den Diener begründet ist, welche für den jüngeren in Beziehung auf die Fähigkeit zu anderwärtiger Beschäftigung einen größern Werth hat.

In Absicht auf Pensionsansprüche werden übrigens die Quiescenzjahre gleich den Activitätsjahren gezählt, und der Uebertritt in den Pensionsstand kann aus dem Quiescenzverhältnisse in gleicher Weise, wie unmittelbar von einer Dienststelle erfolgen.

Wenn die Quiescentenliste in den jüngsten Jahren Zuwachs erhielt, während das Personal des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen sich nicht vermindert, sondern vermehrt hat, so ist der Grund hiezu in der Anwendung der

schon gedachten Gesetzesbestimmung auf Fälle zu suchen, in welchen sie, wenigstens buchstäblich, nicht zutrifft.

Namentlich wurde bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in wiederholten Fällen, ohne daß die Stände directe Einwendung erhoben hätten, der §. 18 der Dienstpragmatik, welcher als Grund der Quiescirung eines Dieners das Aufhören der von ihm bekleideten Dienststelle voraussetzt, auf zurückberufene Gesandte angewendet, ungeachtet die von ihnen verlassenen Stellen sofort in gleicher Weise wieder besetzt worden sind. Allerdings hat es in Ansehung dieser Staatsdiener insoferne eine eigene Bewandtniß, als jenes Gesetz nach §. 13 zu wollen scheint, daß die bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und andere diplomatischen Agenten im ordentlichen Staatsdienste auf Stellen eingetheilt seyen, welche ihnen für den Fall ihrer Zurückberufung offen zu lassen und inzwischen in provisorischer Weise zu versehen wären. Hätte aber das Gesetz dies wirklich zur Absicht, so würde dieselbe, so lange es der gesandtschaftlichen Stellen mehrere gibt, nur etwa dadurch auszuführen seyn, daß die für solche Stellen stets widerruflich verwendeten Staatsdiener verschiedenen Departements und vorzugsweise, wie bisher schon geschehen, dem Militärdepartement entnommen würden, wobei die interimistische Versehung der unwiderruflichen Dienststellen der versendeten Diener eher thunlich wäre, als wenn letztere alle dem auswärtigen Departement angehören, das überhaupt die kleinste Zahl von Dienststellen begreift.

Die Verwendung von Offizieren für diplomatische Aufträge würde auch insofern am wenigsten Anstand finden, als gerade mit dem Ausbruch eines Kriegs, welcher die Offiziere in ihre Reihen ruft, auch die diplomatischen Verbindungen wenigstens zwischen den Höfen der kriegführenden Mächte abgebrochen und insoweit die diplomatischen Agenten entbehrlich werden.

Bevor solche Rücksichten bei diplomatischen Anstellungen nicht mehr als bisher genommen werden, scheint jedoch nichts anderes übrig zu bleiben, als abberufene Gesandten und diplomatische Agenten, welche Staatsdienerrechte, die mit den ebengedachten widerruflichen Diensten nicht verbunden sind, schon zuvor erlangt hatten und noch nicht pensionsfähig sind, mit einem Besoldungsabzug, der billigerweise wie bei den gesetzlichen Quiescirungen berechnet wird, insolange auf die Quiescentenliste zu setzen, als es an Gelegenheit zu ihrer Wiedereintheilung im activen Dienste fehlt. Nur sollten dergleichen Gelegenheiten, wie auch die Stände schon wiederholt angetragen haben, häufiger benützt werden, was um so weniger Anstand finden kann, je mehr auch bei Anstellungen im diplomatischen Fache Rücksicht auf Männer genommen wird, die

sich bei der gesetzmäßigen Prüfung ausgezeichnet haben, ohne welche (nach §. 44 der Verf.Urk.) Niemand ein Staatsamt erhalten soll.

Bei dem Militär ist als Surrogat des Quiescirens die Aggregirung der überflüssigen Offiziere eingeführt, indem dieselben einem Regiment oder einer andern Truppenabtheilung, ohne zu der etatmäßigen Anzahl der Offiziere zu gehören, freilich ohne Gehaltsabzug, zugetheilt werden, um aushülfsweise oder auch abwechslungsweise mit den ordentlicher Weise angestellten Offizieren Dienste zu leisten.

Abgesehen von den auf dem Militäretat berechneten Gehalten aggregirter Offiziere, ist als Ausgabe für Quiescenzgehalte in dem Finanzetat von 1845—48 durchschnittlich eine Summe von jährlichen 12,000 fl. vorgesehen. Diese Ausgabe hatte in Folge der vorangegangenen mehrfachen Personalbeschränkungen für das Jahr 1823—24 einst 98,482 fl. in Anspruch genommen und im Jahr 1831—32 noch 53,500 fl. betragen; die bisherige Verminderung ist jedoch weniger durch Wiederanstellung als durch Absterben oder Uebertragung der Quiescenten auf die Pensionsliste eingetreten.

Noch verdient eine Art von Quiescenzgehalten kürzlich erwähnt zu werden, deren Leistung die Staatskasse nur mittelbar zu einem kleinen Theil trifft und auch entlaßbaren Dienern zu gut kommt. Es wurde nämlich bei der Zoll-Union mit Preußen im Jahr 1833 vorsorglich für den Fall des Beitritts von Baden bedungen und, als dieser Fall wenige Jahre nachher eintrat, auch verwirklicht, daß die mit Aufhebung der langen Zollgrenze zwischen Württemberg und Baden entbehrlichen Bediensteten ohne Unterschied auf Kosten des Zollvereins nach Maßgabe der württembergischen Dienstpragmatik quiescirt werden. Zu diesem Behuf ist für Württemberg aus den Vereinsrevenüen auf eine Reihe von Jahren eine jährlich abnehmende Rente angewiesen worden, die den unter der Aufsicht der Zolldirection stehenden „Zolldieneralimentirungsfonds“ bildet, aus welchem anfänglich an die, zu anderem Erwerb zurückgetretenen vielen Zolldiener Abfindungscapitale bezahlt wurden, an die übrigen, theils noch quiescirenden, theils wieder angestellten Beamten und Diener aber jährliche Unterstützungen, beziehungsweise Ergänzungsgehalte abgereicht werden.

E. Gratialien.

Die Gratialien theilen sich ab in jährliche und nur einmalige Unterstützungen.

In den Hauptfinanzetat von 1845—48 sind für jährliche Unterstützungen

84,000 fl., für einmalige 12,000 fl., überhaupt also jährliche 96,000 fl. aufgenommen.

1) Die jährlichen Gratialausgaben bestehen, außer den schon erwähnten Beihülfen an die Geistlichenwittwenkasse und an nicht pensionsberechtigte Schuldiener und deren Hinterbliebene, in etwa 18,000 fl., an nicht pensionsberechtigte Civildiener, 21,000 fl. an Hinterbliebene solcher Diener, und 3,300 fl. für andere Hülfsbedürftige.

Ausnahmsweise aber laufen zur Zeit noch unter dieser Ausgaberubrik 27,000 fl. sogenannte „gestiftete Almosen", welche an verschiedene Corporationen und Gemeinden des Landes für milde Zwecke abzureichen sind. Ueber die rechtliche Eigenschaft dieser, größtentheils von dem incamerirten Kirchengut und von säcularisirten Klöstern herrührenden Ausgaben schwebt schon seit mehreren Jahren eine ins Einzelne gehende Untersuchung, welche herausstellen wird, inwiefern dieselben fortzureichen, oder auf welche geeignete Etatsrubrik sie zu übertragen sind, wenn nicht ihre Ueberweisung an die betheiligten Corporationen durch Capitalausfolge zu vermitteln ist.

Während in dieser Beziehung die Summe der Gratialien abnehmen wird, ist anderer Seits in Ansehung der entlaßbaren Diener und ihrer Hinterbliebenen, bei der unter den neueren Lebensverhältnissen immer fühlbarer werdenden Unzureichenheit der Gehalte, keiner Verminderung der Gnadenunterstützungen entgegenzusehen, welche nicht allein in der allgemeinen Billigkeit, sondern auch positiv in den §§. 30 und 46 der Dienstpragmatik begründet sind. Ebensowenig läßt sich

2) bei der für einmalige Unterstützungen ausgesetzten Summe, aus welcher Gratialien nicht allein als Gaben an einzelne Nothleidende, die durch Brand, Ueberschwemmung und andere Unglücksfälle betroffen worden sind, und als Beiträge zu Rettungsanstalten verwahrloster Kinder und dergleichen, sondern auch bei fröhlichen Veranlassungen, namentlich Ehejubiläen an minder bemittelte Staatsangehörige abgereicht zu werden pflegen, eine Ersparniß unter den neueren Umständen erwarten, welche in der nahen Zukunft ein Mißverhältniß des Erwerbs mit dem Bedarf der unteren wie der mittleren Volksklassen andeuten.

Uebrigens sind von den Dienern und deren Hinterbliebenen, welche aus dem allgemeinen Gratialienfonds unterstützt werden, die Angestellten bei der Zollverwaltung ausgenommen, indem für dieselben (außer dem schon erwähnten Alimentirungsfonds) ein eigener Unterstützungsfonds besteht, in welchen, nach Art. 40 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 gewisse Theile der Geldstrafen und der aufkommenden Confiscate fließen.

IV.

Staatsbehörden, welche keinem Ministerium angehören.

In die Staatsverwaltung theilen sich, nach dem Realsystem, die nach der Verfassungsurkunde §. 56 eingesetzten fünf Ministerien, oder Verwaltungs-Departements; jedem der an ihrer Spitze stehenden Minister oder Departementschefs sind die für die Geschäftszweige seiner Abtheilung bestellten Behörden und Personen untergeordnet.

Außer den Ministerien und unabhängig von denselben bestehen aber die Geheime Cabinetskanzlei des Königs und der Geheime Rath.

A. Geheime Cabinetskanzlei.

Diese Kanzlei, von der vorconstitutionellen Einrichtung her auch noch „Staatssekretariat" genannt, ist die Stelle, durch welche die an den König gerichteten, dem Könige nicht unmittelbar in einer Audienz oder von den mit ihm arbeitenden Ministern überreichten Eingaben und Berichte der Entschließung des Königs unterlegt und die nach dieser zu ertheilenden Antworten und Rescripte, sey es an Behörden oder an Einzelne, ausgefertigt werden.

Dieselbe ist in zwei Abtheilungen geschieden; die eine für die Militär-Ausfertigungen leitet ein königlicher Adjutant, welcher wie der dabei angestellte Expeditor aus dem Militäretat besoldet wird; die andere für die Civilausfertigungen hat ein zahlreicheres Personal, indem dabei, außer dem mit dem Titel „Staatssekretär" bekleideten Vorstande, drei Geheimecabinetssekretäre, ein Geheimercabinetsregistrator und zwei Geheimecabinetskanzlisten angestellt sind.

Da bei der letzteren, das sogenannte „Staatssekretariat" bildenden Abtheilung der Dirigent die Geheimenrathsbesoldung, die Sekretäre Ministerialrathsbesoldung, der Registrator Collegialrathsbesoldung und die Canzlisten Collegialexpeditorsbesoldung beziehen, so belauft sich der Besoldungsetat, einschließlich der Gehalte für einen Diener und zwei Aufwärter, auf 16,020 fl.; die Kanzleikosten betragen 1,869 fl., und als Fonds zu geheimen Ausgaben werden seit mehreren Jahren 10,000 fl. exigirt, so daß im Ganzen auf dem Budget von 1845—48 eine jährliche Ausgabe von 27,889 fl. für die letztgenannte Abtheilung des Geheimencabinets des Königs eingebracht ist.

Nicht der Aufwand an sich, da die Stelle als Staatsbehörde gesetzlich besteht, sondern die Größe desselben und die Art der Verantwortlichkeit für

die Verwendung waren es, welche schon wiederholt von ständischer Seite Anfechtung erlitten. In der ersten Beziehung wurde den Ständen schon bei der Etatsverabschiedung von 1829—30 eine durch Gehalts- und Personalreduction zu erreichende Verminderung des ganzen Etatsatzes auf 26,101 fl. in Aussicht gestellt, welche jedoch nach der vorgedachten dermaligen Etatssumme noch nicht vollständig verwirklicht ist, ungeachtet der von älteren Verhältnissen her für seine Person höher besoldet gewesene Cabinetsdirigent inzwischen sich zurückgezogen hat.

In der Kammer der Abgeordneten von 1845 wurde daher neuerdings von einer, durch eine nicht sehr erhebliche Mehrheit überstimmten Seite nicht nur die Höhe der einzelnen Besoldungen, sondern auch die große Zahl der Angestellten, und zwar, wie es scheint, letztere mit Grund angefochten. Denn es ist, wenn man hinsichtlich der Geschäftsaufgabe der Geheimencabinetskanzlei im Auge behält, daß nicht allein Gesetze und Verordnungen, sondern auch andere Verfügungen des Königs, welche unter ministerieller Verantwortlichkeit ergehen, bei den Ministerien verfaßt, Militärsachen aber in einer eigenen Cabintesabtheilung behandelt, und die Correspondenz des Königs mit auswärtigen Regenten, sowie Familienangelegenheiten des königlichen Hauses von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten besorgt werden, wahrhaft überzeugend nicht darzuthun, daß um die übrigen Entschließungen und Befehle des Königs zu verfassen, neben dem Cabinetsvorstande und dem Registrator, welche an dem Kanzleidienst ebenfalls Theil nehmen können, noch täglich drei Sekretäre oder Concipienten erforderlich seyen, wenn auch um jeden Tag die gefaßten Entschließungen nach wenigen Stunden zur Unterschrift zu bringen, durch eine so kurzzeitige Arbeit der Sekretäre die Dienstaufgabe derselben als erschöpft angesehen würde.

Dem möglichen Einwurf, daß mehrere Expeditoren vorhanden seyn müssen, damit es im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des einen oder des andern im Dienste nicht fehle, ist durch die Bemerkung zu begegnen, daß zunächst unter dem, ebenfalls nicht vollauf beschäftigten, Kanzleipersonal des Geheimenraths Stellvertreter sich fänden.

Auffallend erscheint die Vielzahl von Cabinetsbeamten besonders auch in Vergleichung mit dem Verhältniß benachbarter, im Wesentlichen gleich Württemberg eingerichteter Staaten, welche für das Cabinet des Staatsoberhaupts nicht halb soviel Personen besolden.

Noch heftiger als bei den Besoldungen erhob sich in der gedachten Kammer, von derselben Seite, anscheinend aus Argwohn hinsichtlich der Art der

Verwendung, gegen die als Fonds zu geheimen Ausgaben geforderten 10,000 fl. ein Kampf, in welchem erst nach wiederholter Discussion in zweitmaliger Abstimmung die Regierung die Mehrheit für die zuerst verneinte Exigenz erlangte.

Bis zum Jahr 1833 war eine noch etwas höhere Summe unter der Rubrik „Reisekosten der Couriere und zu sonstigen Versendungen in Staatsangelegenheiten“ für das Cabinet gefordert und bewilligt worden; bei der Verabschiedung von 1833 aber wurde, nach Anerkennung der Indiscretion, diese Ausgaben in gewöhnlicher Weise speciell zu verrechnen, nach dem Antrag der Stände von der Regierung genehmigt, daß der Etatssatz von 10,000 fl. für Cabinetscouriere künftig „als Fonds für geheime Ausgaben“ aufgeführt werde.

Zwar wurde auf die kaum erwähnte, nach vorangegangenen, wenig beanstandeten Bewilligungen dreier Perioden um so nachdrücklicher in der Abgeordnetenkammer von 1845 gegen diese Ausgabe erhobene Einrede von dem Finanzminister die Erklärung gegeben, daß der in Rede stehende Fonds theilweise zu vorkommenden Courier- und Estaffetensendungen, theilweise aber zu geheimen Ausgaben für Staatszwecke verwendet werde, daß übrigens der König, welchem hierüber vom Staatssekretariat Rechnung vorgelegt werde, jedes Jahr in dem Fall sich befinde, aus der königlichen Privatkasse mehr oder minder bedeutende Summen zuschießen zu lassen. Allein diese Eröffnung hatte namentlich diejenigen Kammermitglieder nicht befriedigt, welche, wenn auch nicht auf specieller Liquidation, doch auf der Vertretung dieser Ausgabe durch einen nach §. 51 der Verf.Urk. verantwortlichen Minister bestanden. Erst in Folge der mitgetheilten Entschließung des Königs, die Verwendung dieser 10,000 fl. unter die Contrasignatur des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu stellen, wurde durch Bewilligung der angesonnenen Summe die Minderheit überstimmt, welche eine Verwilligung in dieser Weise mit dem §. 110 der Verf.Urk. unvereinbar fand, der eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben vorschreibt.

Es ist nicht zu widersprechen und auch bei dem obengedachten Streit von keiner Seite widersprochen worden, daß nicht allein in constitutionellen Staaten, sondern selbst in Republiken Ausgaben vorkommen, welche im wohlverstandenen Interesse des Staats die Veröffentlichung nicht zulassen.

In der That pflegen nicht nur in größeren Staaten zu dergleichen Ausgaben erhebliche Summen (in Frankreich namentlich wurden solche im Jahr 1845 „im Interesse der Ueberwachung der nach so vielen Revolutionen

noch gährenden Elemente" verlangt) von den Parlamenten den Miniſtern bewilligt zu werden, welchen gegenüber zunächſt bei dieſer Gelegenheit das Maß erworbenen Vertrauens ſich ausſpricht; ſondern es enthalten auch einzelne deutſche Verfaſſungen ausdrückliche Beſtimmungen, nach welchen durch die Unterſchrift eines oder einiger Miniſter, daß eine geheime Ausgabe für das Wohl des Landes erforderlich geweſen, dieſe ohne ſonſtige Nachweiſung gerechtfertigt erſcheint.

Die wohl unabſichtliche Weglaſſung einer ſolchen Clauſel in der württembergiſchen Verfaſſungsurkunde kann aber die Stände nicht hindern, wenn ſie es für nothwendig oder nützlich halten, den für die Ausgaben ihres Departements verantwortlichen Miniſtern auch Geldſummen zur Verwendung für nicht zu veröffentlichende Staatszwecke anzuvertrauen, ohne über die Verwendung weiteren Nachweis als die pflichtmäßige Beurkundung zu fordern, daß jene im Intereſſe des Staats geſchehen ſey.

Diejenigen, welche in der Erlaſſung eines ſpeciellen Nachweiſes eine Abweichung oder Ausnahme von der Verfaſſungsvorſchrift erblicken, können conſequenter Weiſe nicht mehr fordern, als daß dafür eine Mehrheit von zwei Drittheilen in beiden Kammern ſich ausſpreche, wie ſie zu Abänderung von Verfaſſungspunkten erforderlich iſt.

Immer aber kann eine Verantwortung, welche nicht mit Thatſachen zu belegen, ſondern durch bloſe Verſicherung der Rechtmäßigkeit des Handelns zu erfüllen iſt, lediglich von der moraliſchen Seite aufgefaßt werden, und bedarf demnach, wenn ſie einen Werth haben ſoll, der Bürgſchaft eines rechtſchaffenen Charakters. Der Grad des Vertrauens, welches ein Miniſter von den Ständen genießt, wird daher insbeſondere bei Votirung der von ihm für geheime Ausgaben verlangten Fonds beſtimmend einwirken; und von dieſer Rückſicht wird es auch in Zukunft abhängen, ob die Bewilligung der nun auf die moraliſche Verantwortung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten gelegten Fonds für geheime Ausgaben mehr oder weniger Anſtand finden wird.

Bisher war es der Finanzminiſter, welcher in Anſehung der Ausgaben für das Staatsſekretariat ſowohl, als für den Geheimenrath, wenn auch hiefür verfaſſungsmäßig nicht verantwortlich, doch den Ständen gegenüber Rede geſtanden hat.

B. Geheimerrath.

Dieſes Collegium bildet nach §. 54 der Verfaſſungsurkunde „die oberſte unmittelbar unter dem Könige ſtehende, und ſeiner Hauptbeſtimmung nach

bloß berathende Staatsbehörde.“ Demnach ist der Geheimerath bestimmt, den König über alle wichtigen Staatsanliegen zu berathen, namentlich was die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, die Territorialeintheilung, die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Gesetzgebung im weitern Sinne, dann ständische Angelegenheiten, Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung von Staatsdienern, Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden, und die Verhältnisse der Kirchen zum Staate oder unter sich betrifft. Dabei versteht sich von selbst, daß der König den Geheimenrath über Alles vernehmen kann, auch ist ausgedrückt, daß alle Vorschläge der Minister an den König in den vorgenannten wichtigen Angelegenheiten von dem Gutachten des Geheimenraths begleitet seyn müssen. (Verfassungsurkunde §§. 58 und 59.) Durch ihn ergehen auch alle Eröffnungen des Königs an die Stände und alle ständischen Aeußerungen mit Gutachten an den König. (§. 126.) Wenn die Regierung gegen den Bürger das Obereigenthum des Staats geltend machen will; so hat der Geheimerath zu entscheiden. (§. 30.) Außerdem ist ihm eine nicht näher abgegrenzte Gerichtsbarkeit in administrativen Civil- und Strafsachen zugetheilt. (§. 60.) Seine außerordentlichen Functionen bestehen darin, daß er im Fall einer Unfähigkeit des Regierenden den Eintritt einer Regentschaft einzuleiten hat (§. 13), in der Minderjährigkeit des Königs unter dem Vorsitze des Reichsverwesers den Vormundschaftsrath bildet (§. 16); und, wenn der König nicht evangelischer Religion wäre, nach den früheren Religionsreversalien (des Herzogs Carl Alexander von 1734) die evangelischen Episcopalrechte auszuüben hätte (§. 76.)

Unter den Attributionen dieser höchsten Staatsbehörde ist die sogenannte „Administrativjustiz“ weniger in Beziehung auf Strafsachen, als vielmehr in Beziehung auf die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen, wofür der Geheimerath die letzte Instanz bildet, schon heftig angefochten worden. Für die Abgrenzung zwischen jener und der ordentlichen Justiz sollte wohl der Grundsatz entscheidend seyn, daß nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Staatsvereins und der Staatsbürger, oder was die Regierung an den Einzelnen als Unterthan und der Einzelne als Unterthan an die Regierung als solche fordert, also Gegenstände des Staats- oder öffentlichen Rechts, in das Gebiet der Administrativjustiz fallen. Allerdings scheint die Competenz der letzteren, nach neueren Publicationen sich auch auf andere Gegenstände ausgedehnt zu haben: wenn sie sich aber insbesondere über das Verhältniß der Civilstaatsdiener erstreckt, so möchte dieß nicht sowohl damit, daß man diesem Verhältnisse unbegründeter Weise die Eigenschaft eines Vertrags

abspricht, als vielmehr schon durch die Betrachtung zu rechtfertigen seyn, daß die Staatsregierung bei wiederholten Anläſſen öffentlich auch den Ständen gegenüber erklärt hat, wie sie jenes Verhältniß als der Administrativjustiz unterliegend betrachte, und daß daher derjenige, welcher im Angesicht dieses Ausspruchs das Staatsdienstverhältniß eingeht, so anzusehen ist, als wenn er auf die Administrativjustiz-Instanzen compromittirt hätte. Da übrigens hier nicht der Ort ist, die ohnehin schwierige Frage von der Administrativjustiz überhaupt abzuhandeln; so möge nur noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß die Administrativjustiz mehr Ansehen und Vertrauen genießen würde, wenn ihr, allerdings auf die einfachsten Formen zurückzuführendes Verfahren durch eine veröffentlichte Proceßordnung geregelt wäre.

Mitglieder des Geheimenraths sind (nach §. 55 der Verf.Urk.) die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements, und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennt. Die Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimenraths erfolgt nach eigener freier Entschließung des Königs (§. 57).

Der verschiedenen Gehaltsansprüche der Geheimenrathsmitglieder ist schon in dem Abschnitt über „Staatsdienergehalte“ (A. I. 2,) erwähnt worden.

Im Ganzen aber ist der Aufwand für den Geheimenrath, mit Ausnahme der Ministergehalte, welche auf dem Etat der einzelnen Departements verrechnet werden, sich schon seit mehreren Etatsperioden in der Jahrssumme von ungefähr 42,000 fl. gleich geblieben.

Von den in dem Etat von 1845—48 jährlich eingebrachten 42,637 fl. sind als Besoldungen für den Präsidenten und sechs, theils als Geheimenräthe, theils als Staatsräthe, angestellte ordentliche Mitglieder, einschließlich von 600 fl. beziehungsweise 300 fl. Gratificationen für ein Ehrenmitglied und ein außerordentliches Mitglied, 31,411 fl., deßgleichen für den Canzleidirektor, 3 Sekretäre, einen Registrator, 2 Canzlisten und als Gehalte für einen Canzleidiener und einen Aufwärter 9,711 fl.; als Canzleikosten für Schreibmaterialien und dergleichen aber 1,515 fl. berechnet. Hiebei findet eine, von den Ständen unbemerkt gebliebene, Abweichung von der ihnen früher mitgetheilten (oben schon erwähnten) Besoldungsnorm insofern Statt, als die Besoldung I. Classe, statt normalmäßig für 2, für 3 Mitglieder eingebracht, dagegen aber die Besoldung eines Staatsraths theilweise auf einem andern Etat belassen worden ist.

Auf ein zahlreiches Collegium beständiger Geheimenrathsmitglieder, neben den Departementschefs, scheint nach der Verfassungsurkunde nicht gerechnet worden zu seyn, indem sie (§. 60) bestimmt, daß, wenn der Geheime-

rath als entscheidende und verfügende Behörde wirkt, nämlich bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen, und bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen sey.

In Hinsicht hierauf läßt sich auch analogisch die jährliche Ernennung *außerordentlicher Geheimenrathsmitglieder* rechtfertigen, welche im höheren Staatsdienst ein anderes Hauptamt bekleidend und von diesem besoldet, wegen jenes Nebenberufs gewöhnlich nur widerrufliche, den Etat wenig beschwerende, Zulagen oder Gratificationen erhalten, darum aber in der Unabhängigkeit bezüglich ihres Gehalts gegen die ordentlichen Geheimenrathsmitglieder nicht zurückstehen, vielmehr minder abhängig sind, als diese, welche mit dem *hälftigen* Verlust ihres Diensteinkommens jeder Zeit entlassen werden können.

Wenn auch der König dem Geheimenrathscollegium zuweilen präsidirt, so steht diesem doch seiner verfassungsmäßigen Bestimmung nach weder eine Oberleitung in der Staatsverwaltung zu, noch ist es seiner Zusammensetzung nach als Gesammtministerium zu betrachten. An einem solchen fehlt es überhaupt, daher in Ermanglung einer Solidarität zwischen den Regierungselementen ein übereinstimmendes und zusammenwirkendes Handeln der Regierungsorgane, wie solches gerade die wichtigeren Staatsangelegenheiten erfordern, nicht gesichert ist.

Den *Ministerrath*, welcher gewöhnlich aus besonderer Vollmacht des Königs, bei dessen Reisen in das Ausland oder Verhinderung durch Krankheit, handelt, bilden allein der Geheimenrathspräsident und die Minister oder Departementschefs, wobei der Geheimenrathskanzleidirektor die Protocollführung und Expedition besorgt.

Wiewohl die Verfassungsurkunde der Zusammensetzung und dem Wirkungskreise des Geheimenraths einen eigenen Abschnitt gewidmet hat, so ist darin von einem eigenen *Geheimenrathspräsidenten* keine Rede; was der Vermuthung Raum gibt, daß der, in der Reihe der ordentlichen Mitglieder obenan stehende Minister der Justiz die Geschäftsleitung zu führen bestimmt werden sollte. Es ist auch schon in früheren ständischen Etatsberathungen auf eine solche Stellenvereinigung hingedeutet worden, welche gerade in Beziehung auf das Justizministerium am wenigsten Anstand fände, weil dessen Verwaltungsaufgabe, bei der Unabhängigkeit der Justizstellen, minder

bedeutend ist, und Verfügungen desselben, von welchen an den Geheimenrath zu recurriren wäre, selten eintreten.

Auch für die Zulässigkeit der Verbindung verschiedener Verwaltungsdepartements in Einer Person hat die Verfassungsurkunde ein Beispiel gegeben, indem sie zwei geschäftsvollere Departements, das des Innern und das des Kirchen- und Schulwesens unter einen Minister stellt. Daß in gleicher Weise das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das des Kriegswesens an Eine Person übertragen werden könnte, wird sich weder in Ansehung des Umfangs der Geschäfte, noch hinsichtlich der Art derselben bestreiten lassen, nachdem es nicht unzweckmäßig gefunden wird, daß eingetheilte Offiziere zugleich diplomatische Stellen bekleiden.

Dergleichen Combinationen in höheren Sphären, wo sie zu den ergiebigsten Ersparnissen Gelegenheit bieten, können an sich noch weniger, als auf untergeordneten Stufen Bedenken finden.

Was übrigens den erwähnten Wirkungskreis des Geheimenraths betrifft, so zeigen sich in demselben Funktionen verschlungen, welche anderwärts zwischen zwei gesonderten Staatsbehörden, Staatsministerium und Staatsrath, getheilt sind. Die Art jener Verbindung scheint aber in der That mißlich. Neben den, für die Staatsverwaltung vorzugsweise verantwortlichen Ministern, besteht eine größere Zahl ordentlicher sowohl als außerordentlicher Geheimenrathsmitglieder, welche nicht in gleicher Weise wie die Minister verantwortlich sind. Durch Stimmenmehrheit der minder verantwortlichen Mitglieder können daher Beschlüsse entstehen, welche der ausgesprochenen Ueberzeugung aller derjenigen Mitglieder entgegenlaufen, die das Beschlossene, wenn die Genehmigung des Königs hinzutritt, auf ihre Verantwortlichkeit zu vollziehen berufen werden sollen. Andererseits leidet durch die Theilnahme der Minister bei Administrativjustizsachen, wenn auch ohne inneren Grund, das Vertrauen in die Unparteilichkeit der höchsten Recursinstanz. Die Organisation des Geheimenraths und damit auch die Stellung seiner Mitglieder bezüglich des schon (Abschnitt III. C. I.) gedachten Gehaltsverhältnisses verdiente daher im Wege der Gesetzgebung revidirt zu werden.

V.

Departement der Justiz.

Klares Recht und zweckmäßige Gerichtsverfassung sind sowohl in staats- als volkswirthschaftlicher Beziehung von hoher Bedeutung. Neben dem mit der Rechtssicherheit zunehmenden Werth des Eigenthums werden bei einfacher

schneller Rechtspflege einerseits den Parteien Mühe, Zeit und Geld erspart, andererseits die Ausgaben des Staats für die Besoldung der Richter und den Unterhalt der Gefangenen vermindert. Insbesondere ist auch durch die Anordnung öffentlicher Registrirung der Rechtsgeschäfte und die Einführung einfacher Geschäftsformen vielen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

In Absicht auf Rechtsgesetze hat sich die constitutionelle Gesetzgebung Württembergs bis jetzt in minder gelungener Weise versucht, als die vor der Verfassungsurkunde geänderte Einrichtung der Gerichtsverfassung wenigstens auf den Proceßgang von förderndem Einfluß gewesen ist.

Das nach langen Vorbereitungen unter manchen Schwierigkeiten zu Tage geförderte Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 ist bereits einer mehrfach eingreifenden Revision verfallen, deren Vollendung die zwischen Regierung und Ständen getheilte Gesetzgebungsgewalt zu ihren nächsten Aufgaben zählt; die am 22. Juni 1843 erlassene Strafproceßordnung aber ist schon bei ihrer Einführung als ein provisorisches Gesetz mit dem Anfügen bezeichnet worden, daß wenn auf dem, nach sechsjähriger Wirksamkeit derselben eintretenden, ersten ordentlichen Landtage eine Verabschiedung über das Strafverfahren nicht erfolge, der unmittelbar vor Verkündigung der provisorischen Strafproceßordnung bestandene Rechtszustand wieder eintrete.

Im Gebiete des bürgerlichen Rechts haben sich die durch einige Gesetze vom 15. April 1825 gegebenen Bestimmungen über das Pfandwesen im Ganzen als zweckmäßig erprobt; das Pfandsystem bedarf aber noch einer Ergänzung in Beziehung auf das Pfandrecht der Exemten, worüber ein Gesetzesentwurf auf dem Landtage vom Jahr 1843 zwar in beiden Kammern der Berathung unterlegen aber nicht zur Verabschiedung gelangt ist. Ueber andere Zweige des bürgerlichen Rechts sind zwar Entwürfe zu Gesetzen bearbeitet, aber weder näher vorbereitet, noch an die Stände gebracht; ausgenommen einige zu dem Unterpfandswesen in Beziehung stehende Rechtsmaterien, über welche das, die vollständige Entwicklung des eingeführten Pfandsystems betreffende Gesetz vom 21. Mai 1828 sich ausspricht.

Ueber die Rechtspflege in den untern Instanzen hatte das IV. Edict vom 31. Dezemb. 1818, welches auf jener Stufe auch die Trennung der Justiz von der Verwaltung durch Herstellung der Oberamtsgerichte verfügte, nähere Bestimmungen gegeben, welche durch die mit den Ständen verabschiedete Justiznovelle vom 15. September 1822, theils erläutert, theils ergänzt wurden.

Für den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten besteht noch die provisorische Vorschrift vom 22. Septemb. 1819, welche durch

eine bürgerliche Gerichtsordnung ersetzt werden soll, die schon in der gedachten Justiznovelle zugesagt worden ist.

Die Rechtsfürsorge, welche die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit und das Curatelwesen (Pupillensachen) begreift, wurde nach der Einrichtung vom 31. Dezemb. 1818 den Gemeindeobrigkeiten überlassen, mit Ausnahme der, auf Anwendung schwieriger Rechtsnormen beruhenden und besondere Kenntnisse erfordernden Geschäfte, wofür die (Gerichts- und Amts-) notare aufgestellt sind, deren Verhältnisse das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 geregelt hat.

Neben den sehr mäßigen Sporteln von gerichtlichen Erkenntnissen bestehen die, durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit veranlaßten öffentlichen Abgaben hauptsächlich in den, nach dem Gesetz vom 4. Juli 1842 zu entrichtenden Sporteln für Geschäfte der Notare, welche dagegen vom Staate angestellt und besoldet werden.

Wie schon die Trennung der Justiz von der Verwaltung, neben den einmaligen Kosten der Anschaffung eigener Oberamtsgerichtsgebäude und vermehrter Gefängnisse, durch die Anstellung des erforderlichen Gerichtspersonals eine bedeutende Vermehrung der jährlichen Ausgaben für die Rechtspflege zur Folge hatte, so sind dieselben auch durch den größeren Besoldungsaufwand gesteigert, welchen die vollständige Besetzung der höheren Gerichte erfordert.

Eine Verstärkung des Gerichtspersonals überhaupt aber war insofern erforderlich, als seit mehreren Jahren die unerfreuliche Erscheinung sich wiederholt, daß die Geschäfte der Gerichte im Criminalfache sowohl, als im Civilfache, in merklich stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung zunehmen.

Nach dem ersten, den Ständen vorgelegten, Etat von 1819—20 hatte der jährliche Aufwand für das Justizdepartement ohne die Kosten der vorübergehend bestandenen Retardatencommission auf 420,585 fl. sich belaufen, worunter jedoch Kosten für die Strafanstalten nicht begriffen waren.

Der auf die Periode von 1845—48 verabschiedete Etat stellt die Ausgabe für dieses Departement im Durchschnitt auf jährliche 865,349 fl.; werden hievon, der Vergleichung wegen, die Kosten der Notariate mit 164,125 fl. und der gerichtlichen Strafanstalten mit 179,411 fl. ausgenommen, so bleibt gegen jenen ersten Etat immer noch eine Ausgabenvermehrung von jährlichen 101,228 fl.

Was die Zukunft betrifft, so werden mit der Schwierigkeit des Erwerbs, mit der Theurung der Lebensmittel, und der Zunahme der Armuth, die Anlässe zu Verbrechen und zu Streitigkeiten über Mein und Dein sich mehren. In solchen Aussichten der Gegenwart ist eine bevorstehende Vermehrung der

Justizkosten angekündigt. Sollte andererseits größere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechtsverfahrens, wonach immer lauter verlangt wird, nicht zugleich das Mittel werden, mit der dadurch bedingten Vereinfachung der Rechtspflege auch eine Ersparniß in den Ausgaben für das Justizdepartement herbeizuführen, wenigstens der seit Jahren fortgehenden Vermehrung dieses Aufwands ein Ziel zu setzen?

Die dermaligen Ausgaben zerfallen nach dem Etat von 1845—48 in folgende Rubriken:

I. Ministerium und höhere Gerichtscollegien.

1) Besoldungen für das Ministerium 21,528 fl., für das Obertribunal 42,350 fl., für die vier Kreisgerichtshöfe 138,200 fl.

2) Kanzleikosten für die gedachten Behörden zusammen 17,000 fl. Bei dem Ministerium sind zwei vortragende Räthe und unter einem Canzleidirektor das erforderliche Expeditionspersonal angestellt. Die Räthe sind gleich den Obertribunalräthen besoldet. Das Obertribunal zählt eilf Räthe mit Besoldungen nach zwei Classen von 2,300 und 2,100 fl. und zwei Assessoren (Oberjustizräthe) mit je 1,500 fl. Besoldung. Bei den Kreisgerichtshöfen sind theils Räthe, theils Assessoren als Collegialmitglieder angestellt, im Ganzen 35 Räthe, (Oberjustizräthe) davon 11 mit der Besoldung von 2,000 fl., 12 mit 1,800 fl. und 12 mit 1,600 fl.; 20 Assessoren, davon 6 mit 1,200 fl., 7 mit 1,000 fl. und 7 mit 800 fl. Besoldung.

Das Obertribunal hat einen Präsidenten mit 3,600 fl. und einen Direktor mit 2,500 fl. Besoldung; bei jedem Gerichtshof ist ein Direktor mit 2,500 fl. und ein Dirigent mit Obertribunalrathsbesoldung angestellt. Sowohl das Obertribunal als die Kreisgerichtshöfe theilen sich in den Criminalsenat, Civilsenat, ehegerichtlichen Senat und Pupillen- (Vormundschafts-) Senat. Die Gerichtshöfe, abgegrenzt nach der Kreiseintheilung, befinden sich für den Neckarkreis in Eßlingen, für den Schwarzwaldkreis in Tübingen, für den Jaxtkreis in Ellwangen und für den Donaukreis in Ulm.

II. Bezirksgerichte.

Neben den, für die gesammte Rechtspflege in jedem Oberamtsbezirk bestellten Oberamtsgerichten (für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, ein Criminal- und ein Civilgericht) bestehen mit gleichen Befugnissen und mit gleicher Unterordnung noch fünf fürstlich Thurn- und Taxis'sche Amtsgerichte: die einzigen Ueberbleibsel der Patrimonialjustizgewalt, nachdem auf dieselbe sowohl die übrigen Mediatisirten als die Mitglieder des vormaligen reichsritterschaft-

lichen Adels verzichtet haben. Die Kosten dieser Amtsgerichte werden aus der standesherrlichen Kasse bezahlt, welche dagegen auch die, bei denselben anfallenden Geldstrafen und Sporteln einnimmt.

Für die unmittelbar königlichen Gerichte aber sind zu bezahlen:

1) Besoldungen. a) für 65 Oberamtsrichter (einschließlich des Criminalrichters und des Stadtrichters zu Stuttgart) wovon 25 in der I., 30 in der II. und 10 in der III. Besoldungsclasse von 1,600, 1,300 und 1,100 fl. stehen, mit Einrechnung von 600 fl. persönlichen Zulagen, welche als vorübergehender Mehraufwand zu betrachten sind, 90,600 fl.

b) Für die Gerichtsactuare beträgt die Besoldung normalmäßig 500 fl.; für 5 Actuare bei dem Criminalamt und dem Stadtgericht Stuttgart sind jedoch ausnahmsweise 600 fl. ausgesetzt; bei 15 geschäftsvolleren Oberamtsgerichten sind je 2 Actuare, bei den übrigen 48 aber je 1 Actuar angestellt: für zusammen 83 Actuare betragen hienach die Besoldungen 42,000 fl. In Absicht auf den Betrag der Besoldungen sind die Gerichtsactuare von den Oberamtsactuaren und Cameralamtsbuchhaltern nicht verschieden. Im Uebrigen aber unterscheiden sich die Verhältnisse dieser Anfangsstellen dadurch, daß die Gerichtsactuare, in Betracht ihrer richterlichen Eigenschaft, die Rechte als unentlaßbare Staatsdiener genießen, die Oberamtsactuare und Buchhalter aber in widerruflicher Weise, jedoch mit der Aussicht angestellt sind, daß im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamte ihnen die, auf den ebengedachten widerruflichen Stellen zugebrachten Dienstjahre, in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet werden. (Gesetz vom 22. Juli 1839.) Bei Aussetzung der Besoldungen von 500 fl., neben Einräumung eines heizbaren Zimmers in den Amtsgebäuden, hat die Rücksicht vorgewaltet, daß die gedachten Diener in jüngeren Jahren zu jenen Anstellungen gelangen und, bis sie nach einigen Dienstjahren auf bessere Stellen vorrücken, unverheirathet seyn werden. Angenommen aber auch, daß diese Voraussetzung, welche nach der Erfahrung viele Ausnahmen leidet, häufiger zuträfe, so erscheinen bei dem theurer gewordenen Lebensunterhalt jene, für einen Beamten von wissenschaftlicher Bildung schon an sich geringen Besoldungen zum anständigen Auskommen eines, wenn auch unverheiratheten, Beamten überhaupt unzureichend. Es sind daher diesen Dienern Zusätze von Mitteln erforderlich, dergleichen auf eine Reihe von Jahren nur wenigen Candidaten noch zu Gebot stehen, nachdem sie schon vorher ihrer Bildungslaufbahn Opfer gebracht haben. Vergleicht man überdieß die Saläre wissenschaftlich gebildeter Gehülfen im Gewerbsfache; so läßt sich das eingetretene Bedürfniß einer Verbesserung des Einkommens

jener gering besoldeten Diener nicht verkennen. In dieser Hinsicht wären aber den Gerichtsactuaren nicht allein die schon erwähnten Oberamtsactuare und Finanzbuchhalter, sondern auch die Canzleiassistenten, welche zwar 600 fl. Gehalt, aber keine freie Wohnung genießen, sowie die vor ihrer Anstellung ebenfalls einer zweiten höheren Dienstprüfung unterworfenen Forstamtsassistenten anzureihen. Um bei der hiemit vermehrten Zahl von Besoldungsanwärtern die Staatskasse nicht mehr als nothwendig zu beschweren, könnte eine, den bestehenden Besoldungsnormen für die ständischen Beamten und für die Hütten- und Salinenverwaltungsassistenten im Finanzdepartement ähnliche Bestimmung etwa in der Weise getroffen werden, daß für die vorgedachten Angestellten nach dreijährigem Verbleiben auf derselben Dienststufe eine Gehaltszulage von jährlichen 100 fl. und nach ferneren drei Jahren von weiteren 100 fl. einträte.

c) Für 64 Gerichtsnotare sind noch drei Gehaltsclassen à 1,000, 800 und 700 fl. zusammen 55,000, für 103 Amtsnotare und zwar 69 erster Classe à 600 fl. und 34 zweiter Classe, für kleinere Bezirke mit Besoldungen von 560 fl. abwärts bis 200 fl. angestellt, zusammen 54,400 fl. eingebracht, so daß die Notarsbesoldungen 109,400 fl. betragen.

Die Gerichts- und die Amtsnotare, welche sich mit den Stadt- und Gemeinderäthen in die Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit theilen, sind je in den ihnen angewiesenen Bezirken im Allgemeinen zu den gleichen Geschäften berufen; die Gerichtsnotare haben jedoch noch insbesondere die Bestimmung, als ordentliche Beisitzer des Bezirksgerichts und als gesetzliche Amtsverweser des Bezirksgerichtsactuars einzutreten. Auch findet zwischen den Gerichts- und den Amtsnotaren in Ansehung der, beiden eingeräumten Gebühren von den, keiner Sportel unterworfenen Notariatsgeschäften (Notariatspraxis) ein Unterschied nicht Statt.

Hinsichtlich des Staatsdienerverhältnisses dagegen sind den, mit Staatsdienerrechten im Sinne der §§. 46—50 der Verfassungsurkunde ausgestatteten Gerichtsnotaren die Amtsnotare insoferne nachgesetzt, als diese nach Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 nur in aufkündbarer Weise, mit der eventuellen Berechtigung angestellt sind, gleich den Kanzleiassistenten, Oberamtsactuaren und Cameralamtsbuchhaltern, im Falle der Berufung zu einem Staatsamt, die in der Eigenschaft von Amtsnotaren zurückgelegten Dienstjahre als pensionsberechtigte Dienstzeit zu zählen.

Da die, aus der Zahl der Bürger periodisch gewählten Oberamtsgerichtsbeisitzer je nach ihrem Zeitaufwand gewisse Gebühren, aber keine Jahrsgehalte beziehen; so laufen auf dem bezirksgerichtlichen Besoldungsetat nur noch

d. Die Gehalte der Oberamtsgerichtsdiener; diese sind zugleich Gefangenwärter und beziehen für diesen Dienst aus dem Fonds für Criminalkosten besondere Gebühren; ihre Gehalte aber sind auf jährliche 200 fl. bestimmt und betragen für 66 Diener, einschließlich einiger persönlicher Zulagen, im Ganzen 13,384 fl.

2) Canzleikosten. a) Den Oberamtsgerichten sind als Canzleikosten-Aversen, namentlich zu Erhaltung der Hausgeräthe für die Canzlei, zu Anschaffung der erforderlichen Registraturbücher und Schreibmaterialien, zu Bestreitung der vorkommenden Druck- und Copialgebühren, nach Abstufungen von 300 bis 600 fl. im Ganzen 25,500 fl. ausgesetzt; wo neben nach jährlichem Durchschnitt noch 300 fl. für das Mobiliar der Registraturen, 6,000 fl. für außerordentliche Assistenzkosten, 5,500 fl. für Holz zu Heizung der Gerichts- und Parteienzimmer und 1,000 fl. für Postportoauslagen und Botenlöhne in Amtssachen erfordert werden. Nach den Organisationsbestimmungen von 1818 waren die Kanzleikosten-Aversen und der Heizungsaufwand Obliegenheit der Oberamtspflegen, von welchen beides, ebenso wie die Verbindlichkeit dieser Kassen, da, wo es an Staatsgebäuden fehlte, die Anschaffung der Oberamtsgerichtsgebäude zu vermitteln, nach späterer Verabschiedung auf die Staatskasse übernommen worden ist. Entschädigung für Reisekosten, soweit sie nicht in Privatsachen von den Parteien zu tragen sind, erhalten die Oberamtsrichter nach einzelnen Anrechnungen auf periodische Decretur aus dem hiefür ausgesetzten Fonds des Justizdepartements bezahlt.

b) Den Gerichts- und Amtsnotaren sind für Canzlei- und Reisekosten aus der Staatskasse, welche die Notariatsporteln bezieht, jährliche Aversen nach Abstufungen von 1,000 fl. abwärts bis zu 30 fl. ausgesetzt, die zusammen in der vorliegenden Periode auf jährliche 54,725 fl. sich berechnen; diese Aversen haben größtentheils den Aufwand für Gehülfen und für Amtsreisen zum Gegenstand, welche letztere mit den meisten Notarsverrichtungen als Zubringensinventaren, Vermögensübergaben, Erbtheilungen und dergleichen verbunden sind. Zum Arbeitslokal haben die Notare für die um ihre Besoldung zu verrichtenden Geschäfte in den Orten ihres Bezirks von der Gemeinde ein, auch auf Gemeindekosten zu heizendes Zimmer, anzusprechen.

Zu den ordentlichen Notariatsgeschäften, worauf bei den Aversen für Canzlei- und Reisekosten Rücksicht genommen ist, gehört außer dem Kreise der willkürlichen Gerichtsbarkeit insbesondere die Führung der Gemeindegüterbücher, welche den Notaren als Amtsgeschäft nicht sowohl deßwegen, weil

diese Bücher bei Inventuren und Theilungen gebraucht werden, sondern vielmehr darum übertragen worden ist, weil sie die Grundlage des in dem Berufskreise der Gerichte so wichtigen Hypothekenwesens sind, und minder unterrichteten oder, wie die Verwaltungsactuare, öfter wechselnden Gemeindebeamten mit derselben Sicherheit wie den ständig angestellten Notaren nicht anvertraut werden könnten. Diese Benützung der Güterbücher nicht allein bei Verpfändungen, sondern auch bei den, über Grundstücke vorkommenden Verträgen und für andere Gegenstände der Rechtspolizei erscheint offenbar im öffentlichen Interesse von größerer Bedeutung, als die zweite Seite ihres jährlich einmaligen Gebrauchs für die Grundsteuerumlage, welche neuerlich als Grund der Zurückweisung jener Buchführung an die Ortssteuerbehörde sich geltend zu machen suchte. Würde dieses Geschäft den Notaren abgenommen, so wäre eine Verminderung ihrer Aufwandsentschädigung ebenso begründet, als es im Fall der nicht unbegründet scheinenden Belassung desselben bei den Notariaten billig erscheint, daß die mit den Kosten der Steuerumlage belasteten Gemeinden, der hiefür gleichzeitig dienenden Güterbuchführung wegen, einigen Kostenbeitrag, etwa nach der Zahl der überschriebenen Güterstücke berechnet, leisteten, womit die Belohnung der Notare für das, unter ihre besondere Verantwortlichkeit gestellte, Geschäft verbessert werden könnte.

III. Gerichtliche Strafanstalten.

Früher waren die Kosten der verschiedenen Strafanstalten auf dem Etat des Departement des Innern eingebracht; in Folge der königlichen Verordnung vom 21. Dezemb. 1824 besteht aber für die Leitung der öconomischen und polizeilichen Verwaltung der gerichtlichen Strafanstalten das „Strafanstaltencollegium," welches dem Justizministerium untergeordnet ist, auf dessen Etat seitdem auch die Ausgaben des Staats für die gedachten Anstalten verrechnet werden.

Die Zuschüsse der Staatskasse, welche im Jahr 1833—34 überhaupt 84,000 fl. betragen hatten, belaufen sich nach dem Etat von 1845—48 auf jährliche 179,000 fl; welche Vermehrung theils in der erhöhten Gefangenenzahl, theils in den erhöhten Verpflegungspreisen ihren Grund hat. Neuerer Zeit wurde besonders auch das Aufsichtspersonal verstärkt, um durch nähere und strengere Beaufsichtigung der Strafgefangenen der vielfältig beklagten Verschlechterung derselben zu begegnen, und mehr im Sinne des Verbesserungssystems zu wirken, als bei der vorherigen unverhältnißmäßig geringen Zahl von Aufsehern und Aufseherinnen geschehen konnte; auf die neuerlich angenommene Mittel-

zahl von 1,900 Strafgefangenen (ungefähr der vierte Theil weiblichen Geschlechts) kommen nun im Ganzen 141 unmittelbar aufsehende Personen.

Was die Zergliederung des vorgedachten Etatsatzes betrifft, so sind hievon auf das Strafanstaltencollegium, dessen Mitglieder für diesen Nebenberuf, da sie in anderen Hauptämtern stehen, nur widerrufliche Gehaltszulagen genießen, theils für diese, theils für das Expeditions- und Canzleipersonal, sowie für einen eigenen Bauinspector, überhaupt 4,705 fl. berechnet.

Die übrige Ausgabe vertheilt sich unter die einzelnen Strafanstalten, welche jedoch auch eigene Einnahmen haben. Diese bestehen hauptsächlich in dem Arbeitsverdienst der Gefangenen und in dem Ertrag des zur Arbeit Gelegenheit schaffenden Gewerbsbetriebs, für welchen den Strafanstalten ein angemessenes Capital aus Staatsmitteln vorgestreckt worden ist. Soweit diese Einnahmen zu den Ausgaben, welche hauptsächlich in den Kosten der Verwaltung und Aufsicht, der Wohnung, Verpflegung und Unterrichtung der Gefangenen bestehen, nicht hinreichen, ist das Erforderliche aus der Staatskasse zuzuschießen.

Im Besonderen sind diese Zuschüsse berechnet:

1) Für das Zuchthaus in Gotteszell auf jährliche 26,220 fl., was bei der Mittelzahl von 270 Gefangenen auf einen derselben jährlich 97 fl. 7 kr. beträgt;

2) Für das Arbeitshaus in Ludwigsburg 67,850 fl.; bei einer Zahl von 800 Gefangenen (nur männlichen Geschlechts) auf einen derselben 84 fl. 49 kr. betragend;

3) Für das Arbeitshaus in Markgröningen 17,370 fl.; bei 210 (ausschließlich weibliche) Gefangenen auf einen 82 fl. 43 kr.

4) Für die Festungsstraf- und Arrestanstalt in Hohenasberg 1,930 fl. bei 10 Gefangenen auf einen derselben 193 fl.

5) Für das Kreisgefängniß in Heilbronn 18,035 fl., bei 180 Gefangenen, auf einen 100 fl. 11 kr.

6) Für das Kreisgefängniß in Rottenburg 12,990 fl.; bei 125 Gefangenen, auf einen 103 fl. 55 kr.

7) Für das Kreisgefängniß in Hall 11,665 fl.; bei 125 Gefangenen, auf einen 93 fl. 19 kr.

8) Für das Kreisgefängniß in Ulm 12,420 fl., bei 135 Gefangenen auf einen 92 fl. Endlich erfordert

9) die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall bei der angenommenen Zahl von 45 Gefangenen 4,726 fl. oder auf einen derselben jährlich 105 fl. 1 kr.

Die Verschiedenheit der Größe des für einen Gefangenen sich berechnenden Zuschusses nach den einzelnen Anstalten wird ihre Erklärung nicht sowohl in verschiedenen Lebensmittelpreisen oder in verschiedener Oeconomie, als vielmehr in mehr oder minder häufigem Arbeitsverdienst und besonders auch in der größeren oder kleineren Zahl von Gefangenen finden, auf welche die allgemeinen Verwaltungskosten sich theilen. Diese Kosten berechnen sich auf den einzelnen Gefangenen bei Anstalten größeren Umfangs geringer als bei kleineren, ungeachtet bei jenen die Einrichtung in der Regel vollständiger und zweckmäßiger getroffen ist.

In dieser Hinsicht hätte gefragt werden können, ob das bei Stuttgart im Jahr 1844 auf Kosten der Restverwaltung in Bau genommene Strafhaus nicht angemessener anderwärts zu erbauen und dessen Verwaltung mit einer bereits bestehenden Strafanstalt in Verbindung zu setzen gewesen wäre. Jedenfalls scheint es nicht angemessen, daß der Bau dem Ausspruch der Gesetzgebung über das anzuwendende Gefängnißsystem voranging.

Uebrigens gehört zu den Ausgaben für die gerichtlichen Strafanstalten auch ein jährlicher Beitrag von 1500 fl. an den Privatverein zu Unterstützung entlassener Strafgefangenen; nebst den freiwilligen Beiträgen der Vereinsmitglieder wird jener Zuschuß verwendet, die aus den Strafanstalten tretenden hülflosen Gefangenen jüngeren Alters auf den Weg sittlicher Besserung und nützlicher Beschäftigung zu leiten.

IV. Criminalkosten.

Diese sind wie die Kosten der Strafanstalten fortschreitend im Zunehmen: im Jahr 1833—34 waren dieselben auf 80,400 fl. berechnet, jetzt sind sie in dem Etat von 1845—48 mit jährlichen 113,600 fl. eingebracht.

Neben den, hauptsächlich den Unterhalt der Untersuchungsgefangenen begreifenden, Inquisitions- oder Untersuchungskosten und dem Aufwande auf die Gefängnißgeräthschaften bei den Oberamtsgerichten, sind darunter auch die Belohnungen der in Gemäßheit der provisorischen Strafproceßordnung bei den vier Kreisgerichtshöfen aufgestellten Staatsanwälte mit je 300 fl. und die Wartgelder für vier Kreisscharfrichter à 100 fl. berechnet.

Gewöhnlich werden die Gestraften zum Ersatz der Inquisitionskosten verurtheilt und diese den Cameralämtern zum Einzug überwiesen; sie sind aber größtentheils uneinbringlich, wie denn zum Beispiel von den in den drei Jahren 1841—44 von den Bezirksgerichten an die Cameralämter überwiesenen 272,976 fl. in den Jahren des Anfalls nur 55,915 fl. von den Ersatzpflich-

tigen ersetzt werden konnten: woraus sich schließen läßt, daß die Mehrzahl von Verbrechern dem unvermöglichen und bedrängten Theil des Volks angehört.

Einer Vermehrung dieser Kosten, wozu die Anlässe mit der Zahl der Verbrechen zunehmen, ist nur durch ein einfacheres, die Dauer des Untersuchungsarrests abkürzendes Strafverfahren zu begegnen.

V. Reise- und Umzugskosten.

Hiefür ist seit mehreren Jahren die gleiche Summe von 2,500 fl. angenommen, wovon 1,500 fl. als Reisekosten und 1,000 fl. als Umzugskosten berechnet sind.

a) Erstere Ausgaben kommen im Justizdepartement hauptsächlich vor für die Verschickungen von Mitgliedern der Gerichtshöfe zur periodischen Visitation der Bezirksgerichte.

Maßgebend für dergleichen Anrechnungen, sowohl im Justiz- als in den übrigen Departements, ist das Diätenregulativ vom 17. Juni 1822, welches in Absicht auf die Entschädigung der Staatsdiener bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts zwischen Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte, und dem Ersatze der Reisekosten unterscheidet.

Für Bezirksbeamte, welche öfter, aber im Einzelnen kürzer dauernd, auswärtige Amtsverrichtungen haben, ist die Entschädigung in jährliche (wie bei den Forstbeamten) oder in tägliche (wie bei den Oberamtsrichtern, Oberamtmännern und Cameralverwaltern) Aversen für Diäten und Reisekosten zusammengefaßt.

Anderen Staatsdienern aber, welche ihre Versendung als außerordentlichen Auftrag anzusehen haben, sind beiderlei Entschädigungen abgesondert, zum Beispiel einem Collegialrath täglich 5 fl. als Diäten, und nach der zurückgelegten Wegstrecke je auf eine Post oder vier Wegstunden das Doppelte der jeweiligen Extrapostaxe für zwei Pferde, als Reisekostenersatz (überhaupt ohne weitere Auslagenanrechnung) bestimmt. Mögen diese Gebühren besonders in letzterer Beziehung, seit theilweise mit Eilwägen oder Eisenbahnen wohlfeiler gereist werden kann, als reichlich bemessen sich darstellen; so ist dabei zu berücksichtigen, daß der zum Reisen nicht eingerichtete Beamte bei solchen außerordentlichen Aufträgen zu besonderem, einzeln nicht anzurechnenden Aufwande veranlaßt wird, daß er für die Ausführung des Auftrags selbst neben seiner Besoldung eine weitere Belohnung nicht erhält, und daß er seine, während des Auftrags zurückgebliebenen ordentlichen Amts-

geschäfte gewöhnlich mit Anstrengung nachzuholen hat, demnach billigerweise von den Gebühren der Versendung Einiges für sich übrig behält.

b) Die durch königliche Verordnung vom 28. Februar 1818 festgesetzten Umzugsgebühren, welche, außer dem Fall verfassungsmäßig erkannter nachtheiliger Versetzung, an unfreiwillig versetzte Staatsdiener zu bezahlen sind, wenn oder soweit der Gebührenbetrag nicht durch den Jahrsbetrag einer zugleich erlangten Besoldungsvermehrung aufgewogen wird, kommen in gleicher Weise wie in den übrigen Departements, auch in dem Justizdepartement vor. Denn die Verfassungsurkunde (§. 49) hat in Ansehung der Versetzungen ohne Verlust an Gehalt und Rang, welche aus erheblichen Gründen nach vorgängigem Gutachten des Departementchefs verfügt werden können, für die Diener der Justiz keine Ausnahme gemacht. Durch die Umzugsgebühren, welche nach der Größe der Besoldung, der Zahl der Familienglieder und der Entfernung des künftigen Wohnorts zu bemessen sind, werden indessen diejenigen versetzten Diener nur unvollständig entschädigt, welche außer der Besoldung Dienstemolumente, wie freie Wohnung und dergleichen, zu genießen hatten, und diese auf der neuen Stelle nicht wieder erhalten.

VI. Dispositionsfonds.

Durch einen Dispositionsfonds endlich, welcher in dem oft erwähnten Etat für das Justizministerium mit jährlichen 2,200 fl. ausgeworfen ist, sind demselben gleich anderen Ministerien die Mittel gegeben, nicht nur unvorgesehene Ausgaben zu decken, sondern insbesondere auch verdienten Männern außerordentliche Belohnungen für Geschäftsaufträge zu gewähren, welche denselben außer dem Kreise ihres ordentlichen Berufs, wie namentlich die Vornahme der Prüfungen von Dienstcandidaten, ertheilt werden.

VI.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Wäre auch Württemberg dem Umfange nach ein größerer Staat, oder könnte überhaupt die Regierung sich Macht genug zutrauen, eine selbstständige auswärtige Politik zu üben; so würde sie hieran jedenfalls durch die Stellung des Staats im deutschen Bunde gehindert seyn.

Als Hauptaufgabe des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind daher die Beziehungen zum deutschen Bunde zu betrachten; hiezu kommen in diplomatischer Hinsicht die Familienverbindungen des Regenten mit auswärtigen Höfen, die unmittelbaren Berührungen mit den Nachbarstaaten und die Verwendung in Angelegenheiten diesseitiger Staatsangehörigen bei fremden

Staaten, sowie umgekehrt die Verwendungen fremder Regierungen durch das gedachte Ministerium vermittelt werden.

Uebrigens drehen sich derzeit die auswärtigen Fragen der kleineren Staaten zunächst um Handel und Verkehr; daher gewinnen neben den Gesandtschaften der Diplomatie, die Gesandtschaften des Handels, die Consulate, eine Bedeutung, welche mit dem Interesse, das von ihnen vertreten wird, im Steigen begriffen ist.

Auch die Staatsverträge haben neuerer Zeit meistentheils Handels- und Gewerbsverhältnisse zum Gegenstand, daher deren Unterhandlung weniger die gewöhnlichen Diplomaten als vielmehr Männer des Fachs (Special-Capacitäten) in Anspruch nimmt.

Ohnehin sind, um der Geschäftsaufgabe eines eigenen Ministeriums einige Vollständigkeit zu geben, den auswärtigen Angelegenheiten mehrere ihnen dem Namen und der Sache nach fremde Verwaltungszweige, wie der Lehenrath und das Staatsarchiv, angehängt, welche sich zur Verbindung mit dem Regiminal- beziehungsweise dem Finanzdepartement mehr eignen würden.

Auch die in das Departement des Auswärtigen gezogene Censur von Tagblättern, Zeitschriften und (nicht über 20 Bogen haltenden) Büchern, obschon von der deutschen Bundesversammlung angeordnet, würde als Präventivmaßregel nach dem für die Verwaltungseintheilung bestehenden Realsystem in das die Polizeiverwaltung umfassende Departement des Innern fallen, wie denn selbst in Gemäßheit des Preßgesetzes vom 30. Jan. 1817 über die vorläufige Unterdrückung von Druckschriften die dem letztgenannten Ministerium untergeordneten Kreisregierungen vorbehältlich gerichtlicher Einschreitung erkennen.

Anlangend die Kosten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, so haben sich dieselben seit dem Anfange des verfassungsmäßigen Staatshaushalts bedeutend vermindert. Der Departements-Etat, welcher einschließlich der Kosten des Lehenraths und der Archive für das Jahr 1819 bis 1820 noch 310,289 fl. betragen hatte, war für das Jahr 1834—35 auf 153,304 fl. heruntergegangen; für die Periode 1845—48 ist derselbe auf jährliche 185,204 fl., und mit Einrechnung der in den vorgedachten Summen nicht enthaltenen Ausgaben zu Erfüllung der Bundespflicht von 118,841 fl. zusammen auf jährliche 304,045 fl. verabschiedet.

Die Ausgaben sind folgendermaßen abgetheilt:

I. Ministerium.

Dasselbe erfordert überhaupt 30,663 fl.

Für den Minister sind außer dem gewöhnlichen Ministersgehalt von

8,868 fl. (die sonst zu 1,200 fl. angeschlagene Wohnung nicht mitgerechnet) noch 4,450 fl. für Repräsentationsaufwand (nämlich 4,000 fl. Geld und 30 Meß buchen Holz), zusammen also 13,318 fl. in dem Etat eingebracht; den übrigen Etatsbetrag bilden die nach dem allgemeinen Regulativ bemessenen Besoldungen für drei Ministerialräthe (Geheime Legationsräthe), einen zugleich als Ministerialrath angestellten Kanzleidirector, vier Expeditoren, vier Kanzlisten und das erforderliche niedere Dienstpersonal, sowie die überhaupt zu 3,741 fl. angeschlagenen Kanzleikosten.

II. Gesandtschaften.

Hiefür wurden im Jahr 1819—20 Gehalte 185,104 fl. und Nebenkosten 30,000 fl. verausgabt. Auf die dermalige Etatsperiode sind die jährlichen Gesandtschaftsgehalte (ohne die unter einer besonderen Rubrik einkommenden Kosten des Bundestagsgesandten) zu 118,950 fl. (22,500 fl. persönliche Gehalte, 96,450 fl. Repräsentationsaufwand), die Nebenkosten zu 10,000 fl. und als Kosten der Consulate 3,000 fl. berechnet.

Wie es angemessen sey, Offiziere im Frieden vorbehältlich ihrer Stellen zu diplomatischen Missionen zu verwenden, ist schon oben bei der Ausgabe von Quiescenzgehalten für rappellirte Diplomaten gesagt worden.

Von den Gesandtschaften in Berlin, London, München, Paris, St. Petersburg und Wien, (am Hofe in Brüssel ist der Gesandte von Paris, in Dresden der Gesandte von Berlin zugleich beglaubigt, in Karlsruhe aber ist ein auf dem Militär-Etat besoldeter Generallieutenant als Gesandter und im Haag nur ein Minister-Resident angestellt) wurden jene in Paris, St. Petersburg und Wien hinsichtlich des Aufwands bei der ständischen Etatsberathung von 1845 besonders angefochten. Ein Antrag in der Kammer der Abgeordneten, diese Gesandten durch Consuln zu ersetzen, blieb jedoch in der Minderheit, und die volle Exigenz, in Ansehung welcher für und wider Stimmengleichheit war, wurde durch den Entscheid des Präsidenten für die Regierung erlangt.

Mag auch jener Beschränkungsantrag, so lange die internationale Convenienz, gegen welche zu verstoßen ein kleiner Staat im Interesse seiner Selbstständigkeit am meisten sich hüten sollte, überhaupt Gesandtschaften fordert, zu weit gegangen seyn; so könnte doch in der Richtung desselben eine nicht ganz unerhebliche Ersparniß, unbeschadet des Zwecks der Ausgabe, dadurch erreicht werden, daß einzelne Gesandtschaften auf die Stellung theils von Minister-Residenten, theils von Geschäftsträgern beschränkt würden.

Auf diesem Wege ließen sich auch Mittel finden, ohne Etatserhöhung den Fonds für Consulate zu vermehren, welcher in dem dermaligen Betrag von 3,000 fl., wenn auch künftig dieses Institut im Interesse des Handels als eine gemeinsame Maßregel des Zollvereins aufgefaßt würde, sich doch bald insofern unzureichend zeigen wird, als die Handels-Consuln nicht wie gewöhnlich Kaufleute, die ohne Gehalt angestellt unter dem Schutz des diplomatischen Reliefs ihre eigenen Interessen verfolgen, sondern Männer seyn sollten, welche die Gesammtverhältnisse des Landes, dem sie dienen, den Stand und die Bedürfnisse seiner Industrie genau kennen, und ebenso alle Verhältnisse des Landes, in welchem sie residiren, zu erforschen und die gegenseitigen Beziehungen selbst zu beurtheilen wissen, darum aber auch für ihre Dienstleistung anständig zu belohnen sind.

III. Besonderen Sendungskosten.

Als solche sind, statt vorheriger 8,850 fl., in dem dermaligen Etat nur noch 2,850 fl. eingebracht, weil von dieser Rubrik auf den Etat der Gesandtschaften 6,000 fl. übertragen wurden, welche der Gesandte in Carlsruhe für seine periodischen Besuche an einigen norddeutschen Höfen, namentlich in Berlin, zu beziehen hatte, wo nun, dem hier vorzugsweise stattfindenden Erfordernisse entsprechend, ein eigener Gesandter angestellt ist.

IV. Zu Erfüllung der Bundespflicht

werden für die Periode von 1845—48 jährlich 35,000 fl. als ordentlicher und 83,841 fl. als außerordentlicher Aufwand erfordert. Württemberg hat ungefähr den 21. Theil an den Matricularumlagen des Bundes zu tragen. Von der ersten Summe fallen auf den Gehalt des Bundestags-Gesandten 18,000 fl. (darunter 3,000 fl. Besoldung und 15,000 fl. Repräsentationsaufwand) und 1,200 fl. auf die Besoldung des Legationskanzlisten; die übrigen 15,800 fl. sind hauptsächlich zu Bestreitung der Matricular-Beiträge für die Bundeskanzlei und die Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, auch zum kleineren Theil für Nebenkosten der Gesandtschaft und zu den Kosten der Beschickung der Militärcommission bestimmt.

Die zweite Summe von 83,841 fl. ist ein Zehntheil des Beitrags, welchen Württemberg in zehn Jahrszielen zu den für die Befestigung von Ulm und Rastatt, über die dafür bestimmten französischen Contributionsgelder, noch auf 18,123,183 fl. berechneten Kosten matricularmäßig zu leisten hat. Dieser dem Schutze Deutschlands gegen Angriffe von Westen gewidmete

Aufwand würde als patriotisches Opfer gerne dargebracht werden, wenn an dasselbe für Württemberg insbesondere nicht die Besorgniß sich knüpfte, daß künftigen Belagerern der Bundesfeste Ulm, welche vom Oberrhein und über den Schwarzwald heranzögen, die Gefilde des Landes als Sammelplatz und Proviantmagazin dienen müßten.

V. Dispositionsfonds.

Hiefür sind dem Ministerium des Auswärtigen jährlich 2,000 fl. ausgeworfen, welche zu Bezahlung einiger Gratificationen an Diener und zu Bestreitung etwa vorkommender nicht vorgesehenen Ausgaben verwendet werden.

Die Censurkosten oder die besonderen Belohnungen der Diener dieses Departements für die Besorgung der Censur, welche das Ministerium mit jährlichen 1,500 fl. auf den allgemeinen Reservefonds angewiesen hatte, sind bei der Etatsverabschiedung von 1845 von der Kammer der Abgeordneten als gerechtfertigt nicht anerkannt worden. Vor Einführung jener Extrabelohnungen hatten die Schriftsteller oder Verleger dem Censor gewisse Gebühren zu entrichten, welche von den Ständen ebenfalls angefochten worden waren, weil es, wie ein Abgeordneter sich ausdrückte, gar unbillig sey, daß „der Züchtigung Leidende auch die Zuchtruthe bezahle.“

Uebrigens gehören außer der Censur zu dem Departement des Auswärtigen noch folgende

VI. Zugetheilte Stellen der inneren Verwaltung.

A. Für die erste dieser Stellen, den Lehenrath, sind als Exigenz zu Besoldungen und Kanzleikosten jährlich 3,428 fl. berechnet. Die Aufsicht dieser Behörde beschränkt sich auf diejenigen königlichen Activlehen, welche nicht als sogenannte Bauernlehen unter die Aufsicht der Finanzbehörden gestellt sind; andererseits erstreckt sich aber die ihr anvertraute Wahrung der oberstlehenherrlichen Rechte auch auf diejenigen Gegenstände, welche die königlichen Vasallen, namentlich Standes- und Grundherrn, von ihrem Lehensbesitz wieder als Afterlehen vergeben haben.

Nachdem die Eignung der Bauernlehen von Staatswegen erleichtert worden ist, erwarten indessen auch die Besitzer von Ritterlehen, welche ihren Zweck längst überlebt haben, von der Gesetzgebung nicht ohne Grund eine Erleichterung der ihnen freizugebenden Allodifikation dieser Lehen, durch welche die Geschäftsaufgabe des Lehenraths allmählig sich mindern würde.

B. Die für Archive in der vorliegenden Periode jährlich ausgewor-

senen 9,572 fl. theilen sich in 6,472 fl. für das Haus- und Staatsarchiv und 3,100 fl. für Kreis- oder Filialarchive.

Für die Besorgung des Haus- und Staatsarchivs (in Stuttgart) sind neben einem Direktor zwei Archivräthe und ein Assessor, gleich Collegialmitgliedern besoldet; überdieß ist als Expeditor noch ein Kanzleiassistent angestellt. Bei dem Archivdienst, welcher das Ordnen und Aufbewahren der Urkunden und das Ertheilen von Notizen aus denselben zum Gegenstand hat, lassen sich kaum Fälle einer collegialischen Berathung und Beschlußfassung denken, da über die in Parteisachen vorkommenden Anträge auf Urkunden-Vorlegung die Partei sich auszusprechen oder der Richter zu entscheiden hat. Die Anstellung in der Eigenschaft von Collegialräthen erscheint daher für die Archivbeamten nicht begründet, wenn auch in Rücksicht auf das Erforderniß besonderer Bildung im historischen Fache dieselben höher als die Expeditoren zu besolden seyn möchten; jedenfalls wird die Zahl der Angestellten zu vermindern seyn, wenn die seit mehreren Jahren begonnene Archiv-Einrichtung vollendet ist.

Die für Kreis- oder Filialarchive bestimmten Ausgaben werden ganz zu ersparen seyn, da die darunter begriffenen Taggelder für Aktenausscheidung mit diesem vorübergehenden Geschäft aufhören, und die unter besonders besoldeten Beamten verwahrten Urkunden-Sammlungen in Ellwangen und Mergentheim, sobald zu ihrer Unterbringung in Stuttgart Raum ausgemittelt ist, theils mit dem Hauptarchiv, theils mit den bei den Ministerien des Innern und der Finanzen ohnehin bestehenden Archiven (Registraturen älterer Acten) zu vereinigen seyn werden.

Im Allgemeinen ist die praktische Bedeutung des Archivwesens in völker- und staatsrechtlicher Beziehung gesunken, nachdem in der Neuzeit, ohne die Diplomatik (Urkundenwissenschaft) zu Rathe zu ziehen, Staaten sich verändert und politische Systeme sich neu aufgebaut haben. Die Archive dienen jetzt mehr wissenschaftlich-geschichtlichen Forschungen und dem historischen Recht auf Privatverhältnisse angewendet. Zu solchen Zwecken ist ein centralisirtes Archiv örtlich zerstreuten Special-Sammlungen vorzuziehen.

VII.

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Dieses Verwaltungsdepartement hat die meisten und verschiedensten Verzweigungen.

Die Abtheilung „des Innern" vereinigt in sich die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung; in den Wirkungskreis dieser Ministerial-Abtheilung fallen daher: einestheils die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats, die Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Staats-Angehörigen, die Staatsaufsicht über die Gemeinden und Körperschaften; anderntheils die Sorge für Wohlstand und Sicherheit durch die Leitung und Beaufsichtigung der Medicinalanstalten der Wohlthätigkeitsstiftungen und des Armenwesens, durch Schutzanstalten für Personen und Eigenthum, durch Vorkehrungen für allgemeinen Erwerb und Verkehr, namentlich durch Anstalten zu Beförderung der Landwirthschaft, des Handels, der Fabriken und Gewerbe, und durch die Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens.

Unter dem Ministerium bestehen für einige Staatsanstalten eigene Centralbehörden, im Allgemeinen aber sind demselben für die Verwaltung in regimineller und polizeilicher Beziehung vier Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet, welche je nach den Kreisen abgetheilt den (64) Oberämtern vorgesetzt sind.

Was die staatshoheitlichen Befugnisse der Oberämter (Besteuerung, Recrutirung und dergleichen) betrifft, so erstrecken sich dieselben auch über die, unbeschadet des Verbandes der Oberamtskörperschaften, gebildeten Amtsbezirke derjenigen Mediatisirten (Fürst von Hohenlohe-Kirchberg, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Fürst von Waldburg-Wurzach, Graf von Königsegg-Aulendorf), welche auf das Patrimonialrecht der Polizeiverwaltung nicht verzichtet haben, sondern dasselbe durch Besetzung und Besoldung der standesherrlichen Aemter ausüben, die im Uebrigen gleiche Befugnisse mit den Oberämtern haben und ebenso den Kreisregierungen untergeben sind.

In den Wirkungskreis der Oberämter gehört neben den Regiminal- und Polizeisachen auch die Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung nicht allein der Vergehen gegen Polizei- und Regiminalgesetze, sondern auch der Uebertretungen der Finanzgesetze; als Vorgesetzte der aus den Gemeinden des Oberamtsbezirks gebildeten Amtskörperschaft haben die Oberämter die Umlage und den Einzug der von den Finanzbehörden auf die Bezirke und von diesen auf die einzelnen Orte auszutheilenden directen Steuern zu leiten. Auch sind den Bezirksämtern (Oberämtern und standesherrlichen Aemtern) die für die Selbstverwaltung der Gemeinden bestehenden Behörden untergeordnet.

Die den weltlichen und geistlichen Gemeindevorständen gemeinschaftlich

anvertraute Verwaltung der Wohlthätigkeits- und Armenstiftungen steht unter dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches der Oberamtmann (beziehungsweise Amtmann) und der (Geistliche) Decan des Bezirks bilden.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung reicht nicht bis zur untersten Instanz in den Gemeinden; soweit diesen noch ein Theil der Rechtspflege überlassen ist, wird sie von denselben Behörden ausgeübt, welchen auch die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei anvertraut ist: in dieser Hinsicht sind also die Gemeindebehörden auch den Bezirksgerichten untergeordnet.

Zu der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen gehören: die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselben; sodann die Oberaufsicht über alle, die sittliche und geistige Volksbildung bezweckenden Schul- und Lehranstalten, sowie über die Verwaltung der dazu bestimmten Fonds.

In dieser Hinsicht sind dem Ministerium das evangelische Consistorium, der katholische Kirchenrath, der Studienrath und eine israelitische Oberkirchenbehörde als Mittelstellen zu Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer untergeordnet.

Es ist begreiflich, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung und den Fortschritten der Civilisation auch die Ansprüche an die unter diesem Ministerium vereinigten verschiedenen Staatsanstalten und eben damit die Kosten derselben sich steigern.

Zwar haben die Ansichten und Bestrebungen der Neuzeit für manche Vorkehrungen und Unternehmungen freiwillige Vereine hervorgerufen, welche den Anstalten des Staats zu Hülfe kommen. Allein einestheils hält die Staatsregierung noch zu eifersüchtig auf ihren Befugnissen, als daß sie dem Privatunternehmen Alles überließe, was durch dieses gefördert werden könnte. Selbst den gesetzlich angeordneten und organisirten Vereinen, den Gemeinden und Körperschaften, ist die Führung ihrer Angelegenheiten noch nicht soweit vertraut, daß die Einwirkung der Regierungsorgane in dem Aufsichtsrecht ihr Ziel fände: daher in manchen Beziehungen nicht ungegründete Klagen über unnöthige Kosten des Vielregierens.

Anderntheils sind aber auch, durch die Volksabgeordneten selbst veranlaßt, von den Gemeinde- und Körperschaftskassen Ausgaben auf die Staatskasse einzig aus dem finanziellen Grunde, daß dann hiezu die bei der Gemeindeumlage Exemten mitzusteuern haben, übertragen worden, ohne dagegen

in die Wagschale zu legen, daß damit die Gemeinden sich auch der Befugnisse entäußern, mit welchen die Ausgaben verbunden sind.

Während aus den angedeuteten Gründen der Ausgabe-Etat dieses Departements in den letzten Jahrzehnden bedeutend gewachsen ist, haben sich auch die auf demselben laufenden Ausgaben des evangelischen Kirchenguts vergrößert, indem hiebei der Staat sich nicht auf den engen Kreis privatrechtlicher Verbindlichkeit beschränkt, sondern mehr die Zweckmäßigkeit ins Auge gefaßt hat.

Nach dem Etat von 1819—20 war die Exigenz für das vereinte Departement, einschließlich der Kosten der bereits eingerichteten Kreisregierungen und eines damals noch bestandenen eigenen „Residenzpolizeidepartement" auf 2,051,106 fl. berechnet und daneben noch besonders ein Zuschuß für die Landesuniversität von 51,733 fl. eingebracht.

Unter erster Summe waren 96,273 fl. für das Theater begriffen, welches mit einer angemessenen Vermehrung der später verabschiedeten Civilliste auf diese zurückgenommen worden ist; abzüglich dieses Aufwands stellen sich jene beiden Summen zur Vergleichung mit dem künftigen Etat auf 2,006,566 fl.

Der für die Periode von 1845—48 verabschiedete Etat aber nimmt als Erforderniß für den ordentlichen Dienst jährlich 2,866,483 fl. in Anspruch, welche für dessen verschiedene Zweige in der nachfolgend ersichtlichen Weise bestimmt sind.

I. Ministerium und Collegien.

a) Besoldungen normalmäßige 183,383 fl., woneben der Etat noch 4,714 fl. für zugetheilte Diener und 1,450 fl. vorübergehenden Mehraufwand an Besoldungen enthält.

b) Kanzleikosten für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für Heizung und Postporto 19,000 fl.

Die Besoldungssumme begreift den gewöhnlichen Ministersgehalt, die Besoldungen der Vorstände der vier Kreisregierungen (worunter zwei Präsidenten je mit 3,600 fl.) und des Medicinalcollegiums, der Directoren des Consistoriums, des Kirchenraths und des Studienraths, desgleichen der, bei dem Ministerium und den genannten Collegien angestellten verschiedenen Räthe und Assessoren, der Expeditoren und Kanzleiassistenten, der Kanzlisten und Kopisten und der Kanzleidiener und Aufwärter. Die in dem Etat von 1845—48 erstmals eingebrachte Besoldung eines Direktors bei dem Ministerium mit 2,500 fl. (200 fl. mehr als die Besoldung 1. Classe eines Ministerialraths) wurde bei der Verabschiedung nichtbleibend, sondern nur für die Person des

damaligen ersten Raths bewilligt. Für die Kreisregierungen, welche bald nach ihrer Einrichtung, gleich den Kreisfinanzkammern im Departement der Finanzen, von den Ständen als kostspielig und unnöthig, ja den Geschäftsgang hemmend, angefochten wurden, sind je ein Vorstand, vier Räthe, zwei Assessoren, zwei technische Referenten, nämlich ein Straßen- und Wasserbaurath und ein Medicinalrath, sieben Expeditoren, worunter zwei Kanzleiassistenten, ein Kanzlist, drei Copisten und zwei Aufwärter angestellt.

An Besoldungen und an Kanzleikosten mag jede Kreisregierung einen jährlichen Aufwand von 23,500 fl. erfordern.

Diese mit der Eintheilung des Königreichs in vier Kreise durch die Organisation vom 18. November 1817 ins Leben gerufenen Provinzialbehörden haben die Geschäfte der, zuvor als Centralstellen in Stuttgart bestandenen „Section der innern Administration", „der Section des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens", „der Section der Communverwaltung" und der „Commission für Gemeindenutzungen", sowie der im Finanzdepartement unter dem Namen „dritte Abtheilung der Krondomänensection" errichtet gewesenen Behörde für das Stiftungs- und Armenwesen, auch theilweise die Verrichtungen der „Section des Medicinalwesens" und der zum Kriegsdepartement gehörig gewesenen „Recrutirungssection" nach den Kreisen vertheilt in sich aufgenommen.

Mögen auch durch Einräumungen an die Bezirksämter die Geschäfte der Kreisbehörden in etwas vermindert worden seyn, so ist dagegen die Thätigkeit im öffentlichen Dienst nicht nur durch die zahlreichere Bevölkerung und das regere öffentliche Leben mehr als früher in Anspruch genommen, sondern auch die Geschäftsbehandlung selbst bei der durch die jetzige Staatsverfassung bedingten collegialischen Berathung und Instanzenfolge, besonders in Sachen des öffentlichen Rechts, umständlicher und zeitraubender geworden.

Diese Betrachtung gilt jedoch weniger den Kreisfinanzkammern, welche hauptsächlich das in seinen Bestandtheilen immer mehr sich vereinfachende Staatsgut zu verwalten, und im öffentlichen Interesse weniger collegialisch zu berathen haben, als vielmehr den Kreisregierungen, welchen die Leitung der von den Bewegungen und Fortschritten des öffentlichen Lebens mehr in Anspruch genommenen Regiminal- und Polizeiverwaltung, und der größte Theil der Administrativjustizpflege obliegen.

Wollten die Geschäfte der Kreisregierungen wieder wie früher am Sitze des Ministeriums centralisirt werden, so müßten als Mittelstellen zwischen dem Ministerium oder der dasselbe berathenden Oberregierung und den

Bezirksämtern etwa ebensoviele Realsectionen, als jetzt Provinzialstellen sind, gebildet werden, um nicht durch unverhältnißmäßige Anhäufung von Geschäften und ein dafür erforderliches allzugroßes Collegium den Geschäftsgang zu erschweren und zu verzögern.

In Beziehung auf die Materien der Staatsverwaltung wirkt aber der ökonomische Grundsatz der Arbeitstheilung nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig; die Staatsverwaltungsgeschäfte stehen unter sich in gegenseitiger Berührung, nicht selten ist ein Gegenstand mit Rücksicht auf einen andern zu behandeln, daher je zahlreicher die Realsectionen, um so häufiger die den Geschäftsgang verlängernden und verzögernden Communicationen zwischen den Behörden, um so einseitiger die Beurtheilung der Gegenstände.

Sowenig hienach durch eine solche Centralisirung Kosten erspart würden, sowenig könnte dadurch für den öffentlichen Dienst selbst gewonnen werden. Im Gegentheil würde eine weitere Verminderung oder Vereinfachung der Geschäfte der Mittelstellen, welche etwa durch die Nachlassung von Controlberichten und von Bestätigungs- und Entscheidungseinholungen, überhaupt durch größere Einräumungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden unbedenklich Statt finden könnte, wenn dagegen die Visitation oder Controlirung jener Behörden durch Aussendung von Personen der Mittelstellen sich öfter wiederholte, ein Hinderniß in der Centralisirung finden, weil dadurch die aufsehenden und leitenden Stellen den Personen und Orten der Ausführung mehr entrückt, überhaupt dem Felde ihrer Wirksamkeit entfernter ständen, als jetzt die Kreisstellen es sind.

Endlich verstärken sich noch die gegen das Centralisiren sprechenden politischen und finanziellen Gründe durch die volkswirthschaftliche Rücksicht, daß der Staatsaufwand, dessen Mittel, soweit sie nicht für Schuldenzahlung ins Ausland wandern müssen, in den innern Verkehr belebend zurückfließen, wo möglich nicht auf einen Punkt des Landes zu vereinigen, sondern nach Thunlichkeit in den einzelnen Bezirken zu vertheilen ist.

Statt die Kreisregierungen aufzuheben, wird daher auf die mit der Verminderung ihrer Geschäfte mögliche Beschränkung des Personals Bedacht zu nehmen und so die erwünschte Kostenersparniß unbeschadet des öffentlichen Dienstes zu erzielen seyn. Ist erst das Personal vermindert, so werden die Collegien zu Erleichterung der Einzelnen auf Geschäftsvereinfachung ernstlicher bedacht seyn.

II. Landämter.

a) Die Besoldungen derselben sind überhaupt zu 160,440 fl. und b) die Canzleikosten zu 43,700 fl. berechnet.

Von den Besoldungen kommen auf

64 Oberamtmänner, von welchen der Stadtdirektor in Stuttgart 2,400 fl. und die übrigen 63 nach drei Klassen beziehungsweise 1,600, 1,300 und 1,100 fl. genießen, zusammen 89,200 fl.

66 Oberamtsactuare, da bei der Stadtdirection Stuttgart zwei mit 800 und 600 fl., und bei dem Oberamt Ulm zwei, jedoch nur mit der gewöhnlichen Besoldung von 500 fl. angestellt sind, desgleichen auf drei Copisten bei der erstgedachten Stelle à 400 und 300 fl., zusammen 34,500 fl.

65 Oberamtsdiener (bei der Stadtdirection Stuttgart zwei) à 200 fl., 13,000 fl.; endlich auf

64 Oberamtsärzte, nach drei Classen à 400, 350 und 300 fl., einschließlich je 10 fl. für Schreibmaterialien, 23,700 fl.

Die letztgedachten Besoldungen sind durch ein Gesetz vom 17. Juli 1824 von den Amtskörperschaftskassen auf die Staatskasse überwiesen worden, womit zugleich an die Stelle der Amtskörperschaftswahlen das königliche Ernennungsrecht mit dem für die Gemeinden gemachten, jedoch wenig besagenden Vorbehalt getreten ist, daß Wünsche, welche bei Besetzung der Oberamtsarztstellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, in dem betreffenden Collegialvorschlage jederzeit besonders begutachtet werden sollen. Der neben diesem Arzt (früher Physicus genannt) in jedem Oberamtsbezirke angestellte Oberamtswundarzt wird von der Amtskörperschaft gewählt und besoldet.

Aus den Fonds für Kanzleikosten werden theils Jahrsaversen, zusammen 38,000 fl. an die Oberamtmänner bezahlt, womit diese den Aufwand für Gehülfen, Schreibmaterialien, Buchbinder- und Buchdruckerkosten, die Heizung und Beleuchtung der Amtslocale und die Erhaltung und Ergänzung des Amtsmobiliars zu bestreiten haben, theils die Ausgaben für die Heizung der Parteienzimmer und an Postporto unmittelbar bestritten.

Auch die Kanzleikosten der Oberämter waren wie jene der Oberamtsgerichte früher Obliegenheit der Oberamtspflegen, welche jetzt nur noch die Bezahlung der Diäten und Reisekosten der Bezirksbeamten für auswärtige Geschäfte in Gemeinde- oder Parteisachen in der Weise zu vermitteln haben, daß der decretirte Betrag aus der Amtspflegkasse vorgeschossen und durch diese von den Ersatzpflichtigen wieder eingezogen wird.

III. Reise- und Umzugskosten.

Hiefür werden jährlich 6,500 fl. erfordert.

Nur ein kleiner Theil davon wird für den Ersatz von Umzugskosten

an versetzte Diener des Departements in Anspruch genommen, da die Umzugsgebühren der Geistlichen, bei welchen die Versetzungen häufiger sind, in der Regel den Kirchengemeinden obliegen, oder, soweit dies nicht der Fall ist, unter anderen Etatstiteln vorgesehen sind. Häufiger sind die Reisekosten und Diäten für Collegialmitglieder, welche zur Visitation der Bezirksämter, der Lehr- und anderer öffentlichen Anstalten, auch zu Amtsübergaben und Einweisung neuer Beamten verschickt werden.

IV. Für die Reginimal- und Polizeiverwaltung

theilen sich die Erfordernisse in viele verschiedene Rubriken.

1) Für polizeiliche Zwecke überhaupt wurde auf 1845—46 ein Fonds von 20,600 fl. exigirt, welcher zu den Kosten vorkommender Grenzberichtigungen und polizeilicher Inspectionen, zu den Ausgaben für die gewöhnlichen Medicinalvisitationen, zu den Untersuchungs- und Arrestkosten der Polizeiämter, zu den bis zum Jahr 1836 aus den Gemeindekassen bestrittenen Diäten und Reisekosten der Oberamtmänner für die periodischen Ruggerichte und bei Brandfällen, sowie zu Diäten aus andern zufälligen Anlässen bestimmt ist.

Für die folgenden Jahre wurde der Etatssatz auf 21,000 fl. vermehrt, weil die darunter begriffenen Kosten für die Verfassung des Kalenders statt vorheriger 665 fl. auf 1,000 fl. angenommen worden sind.

2) Als Ausgaben für die Sicherheitspolizei sind insbesondere 170,878 fl. Kosten des Landjägercorps und 17,000 fl. Gefangenentransportkosten aufgenommen; früher fielen die letzteren ganz und die ersteren theilweise den einzelnen Gemeinden und Amtspflegen unmittelbar zur Last.

Das nach der königlichen Verordnung vom 5. Juni 1823 militärisch organisirte Landjägercorps (früher Gensdarmerie genannt) ist zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern aufgestellt, daher in allen seinen Dienstverrichtungen dem Ministerium des Innern und der Leitung der Kreisregierungen untergeben. Dasselbe besteht aus einem Commandanten und einem functionirenden Stabsoffizier, beide in Stuttgart wohnend, vier als Bezirkscommandanten in den Kreisstädten wohnenden Offizieren, einem Stabsfourier, einem Montirungsverwalter, vier Bezirksfourieren, 64 Stationscommandanten (Unteroffizieren) und 370 Landjägern, welche in den Oberamtsbezirken nach Bedürfniß vertheilt sind. Die Mannschaft ist theils aus vormaligen Soldaten, theils aus dem Linienmilitär gewählt, wird aber besser als dieses bezahlt; namentlich erhalten, neben

Montirung, Armirung und Wohnung, täglich an Löhnungs- und Verpflegungsgeld die Stationscommandanten nach drei Classen, 1 fl. 6 kr., 1 fl. oder 54 kr., die Landjäger nach zwei Classen 48 oder 42 kr.

3) Für die Residenzpolizei ist noch ein besonderer Fonds in dem Etat von 1845—48 von jährlichen 3,800 fl. ausgeworfen; nachdem die Besoldungen und Kanzleikosten der, hauptsächlich mit der Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Stuttgart und den zugehörigen Weilern Berg, Gablenberg und Heßlach beschäftigten Stadtdirection unter dem Aufwand für die Bezirksämter eingebracht worden sind. Uebrigens bestand früher ein eigenes Residenzpolizeiministerium, welches von 1818—19 noch 31,951 fl. kostete.

Da bezüglich der, nach den Edicten vom 31. Dezember 1818 und dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822, den Gemeinden eingeräumten Ausübung der Ortspolizei die Gesetzgebung besondere Bestimmungen für die Residenzstadt Stuttgart nicht getroffen hatte, so beruhte die Ausübung der Polizei in Stuttgart durch die königliche Stadtdirection seit dem Jahr 1822 auf einem eigenen Vertrag zwischen dem Staat und der Stadt, bis zu Beseitigung dieses in der Kammer der Abgeordneten wiederholt angefochtenen Vertrags ein Gesetz vom 12. April 1843 die unmittelbare Verwaltung einzelner Zweige der Polizei in der Residenzstadt Stuttgart und in der Universitätsstadt Tübingen durch einen Regierungsbeamten genehmigte, und diese Stadtgemeinden auf die Verwaltung der Feld- und Waldpolizei, der Rechtspolizei (Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die gesetzlich den Kirchenconventen zustehende Kirchen- Schul- und Sittenpolizei beschränkte.

Zu den Kosten des an Regierungsbeamte überwiesenen Theils der örtlichen Polizeiverwaltung hat nach diesem Gesetz jede der gedachten Städte einen Beitrag zu leisten, der, wenn eine Uebereinkunft darüber nicht erfolgt, von der Kreisregierung festgesetzt und nach dem wahrscheinlichen Aufwand bemessen wird, welchen die Gemeinde im Fall der eigenen Verwaltung und wenn der Zusammenhang der letzteren mit anderen Staatszwecken nicht bestünde, zu machen hätte. Dieser Beitrag war für Stuttgart zur Zeit der Etatsberathung von 1845 noch nicht bestimmt. Indessen besteht schon von früher zu Leistung der Ausgaben für die Residenzpolizei in Stuttgart (ähnlich auch in Tübingen) bei der Stadtdirection eine besondere Kasse, welche neben ihren eigenen Einnahmen an Strafen und einzelnen Polizeigebühren die erforderlichen Zuschüsse theils von der Stadt, theils vom Staate erhält.

Am bedeutendsten unter den Ausgaben sind wohl die Kosten des Polizei-

personals, da nicht nur die uniformirten und bewaffneten Polizeidiener, sondern auch andere Vigilanten zu bezahlen sind.

Der Beitrag der Stadt Stuttgart betrug bis zu Erscheinung des erwähnten Gesetzes, nach welchem er neu zu bestimmen ist, jährlich 5,400 fl., und von dem Staat werden die als weiterer Bedarf vorläufig angenommenen 3,800 fl. beigeschossen.

Uebrigens unterliegen die Rechnungen der Polizeikassen in Stuttgart und Tübingen gleich jenen anderer Institute des Departements des Innern der Abnahme und Prüfung der Oberrechnungskammer.

Was die allgemeinen Rechte der Gemeinden betrifft, welche durch das angeführte Gesetz in Ansehung der genannten Städte beschränkt werden; so ist nach dem Verwaltungsedict vom 1. März 1822, §. 3, jeder Gemeinde das Recht gegeben, die Ortspolizei im Umfange des Orts und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen auszuüben; die Landespolizei aber hat nach §. 14 „der Ortsvorsteher im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben.“ Als Gründe einer Ausnahme von dieser festgestellten Regel oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, „des eigenthümlichen Zusammenhangs der Polizeiverwaltung mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke“ wurden bei Stuttgart die Eigenthümlichkeiten der Residenz, die Anwesenheit des Hofs und der fremden Gesandten, bei Tübingen der vorherrschende Charakter dieser Stadt als einer Universitätsstadt, da man, ohne den Bestand der Universität zu gefährden, die Studirenden nicht unter den Stadtschultheißen und den Stadtrath stellen könne, geltend gemacht.

Wenn die Gesetzgebung diese Gründe für hinreichend erachtete, die beiden Stadtgemeinden durch die bezeichnete Polizeiübertragung an einen Regierungsbeamten in den allgemeinen Befugnissen gegen die übrigen Gemeinden zurückzusetzen, so erscheint es dabei nicht billig, dieselben Städte den Aufwand der ihnen entzogenen Rechtsausübung gleichwohl tragen zu lassen; daher die Staatskasse, so lange das bezügliche Ausnahmsverhältniß fortdauert, eher einer Vermehrung als einer Verminderung der in Frage stehenden Ausgabe entgegenzusehen hat.

4) Für die Beschäftigungsanstalten, welche in Folge des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 (Art. 26) zu Aufnahme der in dieselben polizeilich einzusprechenden arbeitslosen oder arbeitsscheuen Confinirten errichtet wurden, sind als Unterhaltungskosten jährlich 6,728 fl. in Ansatz gebracht.

Zur Zeit bestehen zwei solche Anstalten, eine in Vaihingen an der Enz für Männer, die andere in Rottenburg für Weiber, beide insoweit

auf Staatskosten, als nicht die Kleidung und Verköstigung der Eingesprochenen theils durch den Arbeitsverdienst derselben, theils, wofern dieser nicht reicht, von ihren Heimathgemeinden gesetzlich zu erstatten ist. Die Anstalten scheinen den vorgesetzten Zweck nicht zu erfüllen, da sie eines Theils nur sogenannte Confinirte (Begrenzte) aufnehmen, und andern Theils, aus Mangel an lohnender Beschäftigung in denselben, einen großen Theil von Kosten auf die Gemeinden zurückfallen lassen, welche es dann vorziehen, arbeitsscheue Angehörige, wenn auch unter unzureichender Aufsicht, in der Heimath zu behalten. Daher hatte auch in den ersten Jahren die mittlere Zahl der Eingesprochenen in jeder Anstalt nur zwischen 20 und 30 betragen.

5) Von den Kosten für die Medicinalpolizei erfordern

a) die Irrenanstalten den größeren Theil mit jährlichen 18,600 fl., wiewohl von der im Jahr 1832 in Württemberg auf 1,100 berechneten Zahl Geisteskranker kaum der vierte Theil in den öffentlichen Anstalten untergebracht ist. Als solche bestehen die Heilanstalt in Winnenthal mit einem Staatszuschuß von 7,800 fl. auf 105 Kranke, und die Pfleganstalt in Zwiefalten mit einem Staatszuschuß von 10,800 fl. auf 150 Kranke berechnet. In beiden Anstalten sind für die Aufgenommenen gewisse Verpflegungsgelder, und zwar für Inländer aus Privatmitteln nach Klassen jährlich 125 bis 438 fl., und wenn öffentliche Kassen einzustehen haben, jährlich 100 fl. zu ersetzen; für aufgenommene Ausländer ist der Ersatz dem Aufwand entsprechend bis zu jährlichen 547 fl. erhöht.

b) Zu den Kosten wegen Epidemien (Menschenseuchen) und Epizootien (Viehseuchen) ist ein Fonds von jährlichen 10,000 fl. ausgeworfen, aus welchem bei solchen Krankheiten gesetzliche Beiträge zu den, im Uebrigen den Privaten und Gemeinden obliegenden Kosten der Vorbeugung und Heilung geleistet werden.

c) Für Hebammenschulen sind 3,200 fl. ausgesetzt, welche nun auf eine solche mit dem Catharinenhospital in Stuttgart verbundene Anstalt verwendet werden. Indem das Gesetz vom 22. Juli 1836 über die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe vorschreibt, daß die auf Kosten der Ortsgemeinden anzustellenden Hebammen ihren Unterricht in einer öffentlichen, mit einem Gebärhause in Verbindung gesetzten Hebammenschule empfangen sollen, ist zugleich die unentgeldliche Ertheilung dieses Unterrichts in einer solchen vom Staate zu unterhaltenden Schule zugesagt.

d) Die für orthopädische Heilzwecke bewilligten 1,200 fl. werden einigen solchen (Körperverunstaltung heilenden) Anstalten in Kannstatt und

Stuttgart ausbezahlt, um sie unbemittelten, in die Anstalten aufgenommenen gebrechlichen Personen zukommen zu lassen.

6) Die Landwirthschaft zu fördern, werden von dem Staat sowohl in allgemeiner Richtung, als im Einzelnen für besondere Zweige mehrere Ausgaben gemacht.

Es verdient aber auch der Landbau schon darum die nächste Aufmerksamkeit der Staatsgesellschaft, weil er die dem Menschen vor Allem nöthigen Bedürfnisse, die Nahrungsmittel, liefert, und dabei mehr als jede andere Lebensart die Erhaltung einfacher Sitten und körperlicher Tüchtigkeit des Menschen begünstigt.

Auch den anderen werthschaffenden Gewerben, welche Gegenstand menschlicher Thätigkeit sind, bietet der Landbau die erforderlichen Stoffe; die Gewerke (Industrie) haben es mit der Veränderung und Veredlung der Produkte des Landbaues zu thun, während der Handel geschäftig ist, die Erzeugnisse des Landbaues sowohl, als der Gewerke zu tauschen und zu verbreiten.

Für das landwirthschaftliche gilt wie für die übrigen Gewerbe der Grundsatz, neben Vermehrung der Erzeugnisse den größtmöglichen Reinertrag zu erzielen. Die Mittel sind Capital und Arbeit: an Arbeitskräften fehlt es in Württemberg nicht, um so mehr aber an Capitalien.

Urbarmachungen und Verbesserungen des Bodens würden sich noch vielfältig anbieten, wenn die Grundeigenthümer das erforderliche Geldcapital besäßen, oder gegen mäßige Zinse erlangen könnten.

Die Verschaffung wohlfeiler Capitale wäre daher das wirksamste Mittel, wie die Gewerbe überhaupt, so auch die Landwirthschaft zu fördern und die hierauf abzielenden Anstalten der Regierung mit größerem Erfolge zu lohnen.

Indessen ist nur der letzteren hier näher zu erwähnen.

a) Zunächst sind jährliche 6,200 fl. für die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart bestimmt, welche sich die Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen sowohl als der technischen Industrie zur Aufgabe gesetzt hat.

Dieser ursprünglich freiwillige Verein von Landwirthschaftskundigen, Technikern und Naturforschern hat sich allmählig in eine Staatsstelle mit einzelnen besoldeten Dienern verwandelt, indem derselbe nicht nur den Staatsbehörden über landwirthschaftliche, technische und industrielle Gegenstände Gutachten erstattet, und den Verkehr der in den Oberamtsbezirken bestehenden landwirthschaftlichen Bezirksvereine mit der Regierung vermittelt, sondern auch unter der Leitung des Ministerium des Innern die land- und forstwirthschaftliche

Academie und Versuchsanstalt in Hohenheim, und die mit den Zinsen aus der Jubiläumsstiftung von 1841 unterhaltenen Ackerbauschulen zu Ellwangen und Ochsenhausen beaufsichtigt.

Die vorgedachte Summe wird übrigens nicht ganz auf Besoldungen und Kanzleikosten, sondern zum Theil auch für Bücher-, Naturalien- und Modellsammlungen und für den Bau eines Versuchsgartens bei Stuttgart, und eines Weinbergs zu Mühlhausen am Neckar verwendet, welche beide Grundstücke als Staatseigenthum dem Verein zur Benützung überlassen sind.

b) Die für das landwirthschaftliche Fest, welches auf Veranstaltung des Ministerium des Innern jährlich bei Kannstatt abgehalten zu werden pflegt, ausgesetzten 4,200 fl. werden hauptsächlich zu Preisen für Pferde-, Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht verwendet. Einzelne Preise werden auch für ein Pferderennen ausgegeben, das jedoch diesen Namen kaum verdient und, außer der Unterhaltung der Zuschauer, keinen Zweck hat.

c) Für die Beförderung der Rindviehzucht wurde bis vor kurzer Zeit von Seite des Staats gar nichts gethan, während für die nach den Verhältnissen von Württemberg minder wichtige Pferdezucht die Staatskasse schon längst bedeutende Opfer bringt.

Das erste bessere Zuchtvieh ging in neuerer Zeit von den Privatmeiereien des Königs aus, welche verschiedene neue Raçen aus der Schweiz, aus Holland und England zu Züchtungsversuchen mit nicht unbedeutendem Aufwand angekauft hatten. Auch haben in den letzten Jahren, veranlaßt von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen, mehrere Amtskörperschaften und Gemeinden durch Geldvorschüsse den Ankauf von ausländischen Zuchtstieren vermittelt, welche dann einzelnen Viehhaltern gegen Ersatz der Kosten überlassen wurden.

Wenn in einigen Landesgegenden, besonders in den oberschwäbischen Bezirken, wo sich mittelst des Lehensystems noch größere Bauerngüter erhalten, die Pferdezucht über die Rindviehzucht gestellt, und am Pfluge sowohl als zum Anspann bei andern landwirthschaftlichen Arbeiten das Pferd dem Ochsen vorgezogen wird; so ist der Grund hievon nicht etwa in einem größeren Vortheil der Pferdehaltung, sondern vielmehr in der Gewohnheit zu suchen, daß in manchen Gegenden der vermögliche Bauer gern mit schönen Rossen prangt und selbst der Knecht sich der Führung eines Ochsengespannes schämt.

Das Pferd ist in der Aufzucht und Ernährung kostbarer, dabei aber weniger nutzbar als das Rind, welches überhaupt als Nutz- und Arbeitsvieh zugleich dient, und nach erschöpftem Gebrauch für den landwirthschaftlichen

Dienst durch Mastung noch einen Gegenstand einträglichen Verkaufs abgiebt, während das im Dienst nachlassende Pferd endlich werthlos wird.

Die Rindviehzucht verdient demnach besonders auch insofern größere Berücksichtigung, als der Ausfuhrhandel mit Mastvieh, welcher namentlich aus einigen Bezirken des Jaxtkreises mit Vortheil betrieben wird, noch erweitert und einträglicher gemacht werden könnte.

Indessen ist die Verbesserung des Hornviehs nicht allein durch Einführung fremder Raçen, sondern auch durch gute Pflege derjenigen Stämme des Landviehes zu erreichen, welche sich für gewisse Gegenden längst als vortheilhaft erprobt haben. Bei der Kreuzung scheinen noch manche Landwirthe darin zu fehlen, daß sie männliche Thiere zur Paarung wählen, welche größer als die weiblichen sind, während die geschicktesten Viehzüchter mit Sorgfalt darauf sehen, den weiblichen Thieren nur männliche von kleinerer, oder doch gleicher Gestalt zu geben.

Was die von der Staatskasse ausgesetzten Mittel für den erwähnten Zweck betrifft, so wurde bei der ständischen Etatsberathung von 1845—48 die Erhöhung der Exigenz für Rindviehzucht von 10,000 fl. auf 13,000 fl. mit dem Antrage begleitet, hievon einen Theil insbesondere auf Beförderung der Schweinezucht zu verwenden, da diese den inländischen Bedarf nicht befriedigt und noch viele ausländische Schweine jährlich zur Mastung angekauft werden.

Die Züchtung der Schafe, deren Zahl jedoch mit der vorschreitenden Feldcultur sich mindert, während auch die Zucht feinwolliger Thiere, da diese den erwarteten größeren Nutzen nicht abwarfen, nicht mehr in der Zunahme begriffen ist, findet sich besonders in Absicht auf Veredlung und Auswählung angemessener Raçen wesentlich unterstützt durch die Erfahrungen sowohl, als die Gelegenheit zum Ankauf vorzüglicher Widder, nicht allein bei den Privatschäfereien des Königs (Achalm und Seegut), sondern auch bei der dem landwirthschaftlichen Institute in Hohenheim anvertrauten Stammschäferei von Justingen, deren Ursprung auf die im Jahr 1786 auf Kosten der Landschaft und der Rentkammer in Roussillon und in Spanien unmittelbar bewirkten Ankäufe von Merino's zurückgeht.

Indessen gehört die Schafzucht noch immer zu den bedeutenderen landwirthschaftlichen Erwerbsquellen, da nicht allein der Schaf-, sondern auch der Wollverkauf einträglich ist. Nach früheren Berechnungen wurden jährlich 11,558 Schafe im Werthe von 80,906 fl. ein-, dagegen 57,256 im Werth von 400,792 fl. ausgeführt; auf den Wollmärkten des Landes (Kirchheim,

Heilbronn, Göppingen) wurden im Jahr 1844 an inländischer Wolle 10,311 Centner (darunter 1868 spanische) um 804,374 fl. etwa zu zwei Drittheilen an inländische, und zu ein Drittheil an ausländische Fabrikanten und Händler verkauft.

Außer den gedachten Musterschäfereien und den auch im Interesse der Schäfereibesitzer eingerichteten Wollmärkten besteht für die Beförderung der Schafzucht nur die Vertheilung von einigen Prämien, welche bei dem landwirthschaftlichen Fest für die vorzüglichsten Widder und Mutterschafe gereicht werden.

Um so bedeutender ist dagegen der unmittelbare Aufwand des Staats

d) Für die Pferdezucht, welcher nach dem Etat von 1845—48 auf jährliche 90,058 fl. berechnet ist, ohne hiebei Interessen aus den Grund- und Betriebscapitalien in Anschlag zu bringen, welche den Gestüts- und Beschälanstalten von dem Staatseigenthum überlassen sind.

Nach dem ersten zur ständischen Verabschiedung gebrachten Etat von 1819—20 war der Aufwand für Beschälwesen und Landgestüte auf 125,903 fl. berechnet, in der Periode von 1836—39 wurde er auf jährliche 79,383 fl. herabgesetzt und in der neueren Zeit ist er wieder auf die erstgedachten 90,058 fl. in die Höhe gegangen, ungeachtet mehrere Pferdeeinkäufe mit besonderen Mitteln aus der Restverwaltung bestritten wurden.

Von dieser Etatsumme werden im Besonderen verwendet als Zuschuß an den Landbeschälerstall in Stuttgart, welcher 150 Hengste zählt, 50,500 fl.; für das Muttergestüt Marbach mit dem Stutenhof in Offenhausen, bei einem Stand von 86 Zuchtstuten, 3 Beschälern und 120 Fohlen, 25,400 fl.; für den Hengstfohlenhof in Güterstein bei einem Stand von 90 Hengstfohlen und 4 Arbeitsstuten, 13,000 fl.

Eines weiteren Hebels erfreut sich insbesondere die Züchtung edlerer Pferde an dem in Verbindung mit Meiereien auf den hofkammerlichen Domänen Klein-Hohenheim, Scharnhausen und Weil bestehenden königlichen Privatgestüt, in welchem besonders orientalische Raçen, zunächst für Reitpferde bestimmt, gepflegt werden, während das Landesgestüt sich mehr auf die Verbesserung des Schlags der Zugpferde verlegt.

Schon seit Jahrhunderten ist die Pferdezucht Gegenstand besonderer Sorgfalt mehrerer deutschen Regierungen, ursprünglich wohl nicht so sehr im Interesse der Landwirthschaft, als vielmehr in Rücksicht auf den Reiterdienst und die schönere Ausstattung der Marställe.

Im Herzogthum Württemberg wurde durch eine Beschälordnung vom

31. Dezember 1687 zu Verbesserung der Pferdezucht die erste öffentliche Anstalt getroffen; weitere Ordnungen über das Beschälwesen waren den 14. März 1719, den 14. Februar 1747 und 16. März 1763 erfolgt, die neueste jetzt geltende Beschälordnung aber ist mit königlicher Verordnung vom 10. April 1839 durch das Regierungsblatt verkündet worden.

Die neuere kommt mit der älteren Einrichtung im Wesentlichen darin überein, daß auf die in den verschiedenen Bezirken des Landes bestimmten Beschälplatten, wohin die Pferdebesitzer ihre Stuten zum Belegen bringen, jährlich zur Frühlingszeit die Hengste des Landbeschälerstalls abgeschickt werden. Früher war die Beschälanstalt mit dem Marstall verbunden, durch königliches Rescript vom 15. Dezember 1817 wurde sie aber von jener Verwaltung getrennt und der jetzt noch im Departement des Innern bestehenden „Landgestüts-Commission" untergeordnet.

Von dieser Behörde, und insbesondere von dem ihr beigegebenen Landoberstallmeister, wird auch die sogenannte Privatbeschälhalterei geleitet, welche darin besteht, daß die Besitzer tüchtiger Zuchthengste ermächtigt werden, damit das Beschälen gewerbsweise zu betreiben.

Neben der unmittelbaren Unterstützung des Staats sollte übrigens der Pferdezucht mittelbar auch dadurch aufgeholfen werden, daß seit den Jahren 1817 und 1819 den Pferdehaltern der Gestütsbeitrag und das Stallkassengeld erlassen, die Acciseabgabe von dem Pferdehandel und den Viehweiden aufgehoben, und das frühere Verbot, Pferde unter drei Jahren in das Ausland zu verkaufen, zurückgenommen wurde.

Wiewohl nun das württembergische Pferd dem Prunke und Luxus noch nicht genügt, sondern für diesen Gebrauch noch ausländische Pferde, meistens aus Norddeutschland, angekauft werden, so hat es doch die inländische Pferdezucht dahin gebracht, nicht allein den übrigen Bedarf an Wagen- und Reitpferden, darunter besonders die früher vom Auslande gelieferten Remonten für das Militär, befriedigen, sondern auch eine bedeutende Anzahl Pferde in auswärtigen Activhandel abgeben zu können.

Nach den Zolllisten bis zum Jahr 1828 (soweit diese den württembergischen Handel abgesondert darstellen) wurden jährlich 2,988 Pferde à 150 fl. im Werthe von 448,200 fl. ein- und 4,327 à 100 fl. (meist Fohlen) im Werthe von 432,700 fl. ausgeführt.

In Vergleichung mit dem Verkehr in Rindvieh, wovon die Einfuhr auf 20,264 Stück, im Werth von 717,690 fl., und die Ausfuhr auf 30,743 Stück, im Werth von 1,774,819 fl. berechnet wurde, erscheint freilich der

active Handel mit Pferden ebenso unbedeutend, wie der nationale Gewinn, welcher sich hiebei in Vergleichung mit dem öffentlichen Aufwand ergiebt, der schon seit vielen Jahren für die Emporbringung der Pferdezucht gemacht wird.

Wenn es überhaupt endlicher Zweck der mit Staatsmitteln unterhaltenen Gestütsanstalten ist, sich selbst entbehrlich zu machen, so dürfte nach den angeführten Verhältnissen zumal mit der begonnenen Einführung von Dampfbahnen, welche den Gebrauch der Pferde zum Transport von Reisenden und Waaren, wo nicht ganz zu ersetzen, doch zu vermindern bestimmt sind, wohl die Zeit gekommen seyn, zu fragen, ob nicht der große unmittelbare Aufwand zu Beförderung der Pferdezucht dem Staate um so mehr zu ersparen seyn möchte, als er zu der auf sich genommenen Anschaffung, Wartung und Fütterung der kostbaren Dampfrosse neuer Mittel bedarf.

Sind auch größere Güterbesitzer in Württemberg nicht mehr häufig, so gibt es doch noch Bezirke, namentlich im Donaukreise, wo mit einem größeren Grundbesitze des Bauern sich eine gewisse Vorliebe für die Pferdezucht verbindet. Deren Erhaltung und Emporbringung, soweit sie überhaupt der Landwirthschaft nicht unzuträglich ist, dürfte daher solchen Wirthschaftsbesitzern um so unbedenklicher zu überlassen seyn, wenn ihnen zur Aufmunterung noch Prämien in Aussicht gestellt und, wie auch schon geschehen, durch den Staat von Zeit zu Zeit Ankäufe tauglicher Zuchtpferde vom Auslande so vermittelt würden, daß diese, von Sachverständigen in Partien angekauft, den Pferdezüchtern im Einzelnen zu Gebot ständen.

Jedenfalls könnten, nach Aufhebung der größeren Gestüte des Staats, mit minder bedeutenden Opfern der Staatskasse die Privatbeschälhalter vermehrt, und mit dem landwirthschaftlichen Institute in Hohenheim sowohl, als den beiden Ackerbauschulen kleinere Gestüte verbunden werden, wenn man überhaupt, der bisherigen Staatsunterstützungen ungeachtet, die Pferdezucht noch nicht für soweit erstarkt halten sollte, daß sie, ihre Nützlichkeit vorausgesetzt, als ein gewerblicher Zweig der Landwirthschaft sich selbst zu erhalten vermöchte.

Bei kleineren Gestüten auf größeren Wirthschaften würde nicht eintreten, was bei der bisherigen Einrichtung als ein Mißstand erscheint: Mangel an Arbeitsgelegenheit für die Pferde und theure Verpflegung derselben in einem Marstalle der Residenzstadt.

e) Durch den der Hagelversicherungsgesellschaft bewilligten jährlichen Beitrag von 15,000 fl. ist die Theilnahme an der, besonders für die vielen kleinen Grundbesitzer wohlthätigen Privatanstalt vermehrt und diese

in Stand gesetzt worden, zur Beihülfe in größeren Unglücksfällen, für welche die Jahreseinlage der Versicherer, die zugleich die Versicherten sind, eine zu unergiebige Entschädigung gewähren würden, einen Reservefonds zu sammeln.

Der schon wiederholt aufgetauchte Antrag, diese freiwillige Anstalt in eine gezwungene oder Staatsanstalt zu verwandeln, möchte nicht gut zu heißen seyn, einmal weil die Staatsverwaltung ohne Noth auf gewerbliche Versicherungsanstalten sich nicht zu erstrecken, sondern dieselben, wofern sie dem Wohl der Einzelnen zuträglich sind, nur zu fördern und zu überwachen hat, und dann, weil es an einem zureichenden Rechtsgrunde fehlt, den Grundbesitzern in der fraglichen Beziehung zwangsweise eine Verbindlichkeit aufzulegen. Zwar könnte die Staatsverwaltung etwa zu Vereinfachung des Entschädigungsgeschäfts die, zum Zweck des Steuernachlasses stattfindenden Hagelschadensabschätzungen zugleich der Entschädigungsberechnung für den Ertragsverlust unterlegen und die Geldempfänge und Zahlungen durch die Steuereinbringer vermitteln lassen; allein von den erstgedachten Abschätzungen kann ja auch der Privatanstalt Gebrauch zu machen gestattet werden, und im Uebrigen würde der Staat schwerlich wohlfeiler als jene die Kosten der Verwaltung bestreiten.

7) Von dem Aufwand für Gewerbe und Handel geht der größte Theil auf den

a) Straßen- und Brückenbau, welcher übrigens der Gewerbsamkeit überhaupt, demnach auch der Landwirthschaft zu Statten kommt.

In dem Etat von 1845—48 sind als jährlicher Aufwand (von 1846—47) für bisher unterhaltene Straßen 562,000 fl., und für neu zu übernehmende Straßen 72,000 fl., neben einem auf die Restverwaltung für die dreijährige Periode überhaupt angewiesenen außerordentlichen Fonds von 700,000 fl. für Straßenbauten und 95,000 fl. für Brückenbauten, aufgenommen.

Unter der erstgedachten Exigenz werden begriffen:

3,200 fl. allgemeine Ausgaben, namentlich die Belohnung des Hauptrechners, die Anschaffung von Instrumenten und Zeichnungsmaterialien, und die Reisekosten der Ministerialräthe und der Oberbeamten in Straßenangelegenheiten;

28,652 fl. für Aufsicht und Verwaltung, hauptsächlich die nach zwei Klassen à 1,000 fl. und 800 fl. bestimmten Besoldungen der Straßenbau-Inspectoren, die Reisekosten derselben und der Kreisbauräthe, und die Gehalte widerruflich angestellter Bauamtsgehülfen;

467,100 fl. für ordentliche Unterhaltung, durch Materialbeischaffung und Wartung der Straßen;

30,440 fl. für außerordentliche Ausbesserungen an Straßen, Brücken und Dohlen;

2,163 fl. für die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben;

10,662 fl. jährliche Beiträge zur Straßenunterhaltung an Amtskörperschaften und Gemeinden, und

20,000 fl. für nicht vorherzusehende Fälle.

Die weitere Summe von 72,000 fl. ist bestimmt, die Kosten der Unterhaltung mehrerer Straßen zu bestreiten, welche aus der Verwaltung der Gemeinden und Körperschaften in die des Staats zufolge des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 vorerst übergehen sollen. Es ist nämlich, was die gewöhnlichen Straßen betrifft (von den Eisenbahnen wird in einem späteren Capitel die Rede) nach dem Artikel 2 dieses Gesetzes „für die erleichterte Verbindung der (von den Eisenbahnen) entfernten Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen durch Kunststraßen zu sorgen. Zu diesem Zweck sollen diejenigen dieser Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder mehreren Bezirken zusammentreffenden Verkehr zu fördern, oder mit den Eisenbahnen zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staats übernommen, oder auf Kosten des Staats gebaut werden."

Weit entfernt, die Staatskasse in dem Aufwand für die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Straßen zu erleichtern, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte, werden demnach die Eisenbahnen vielmehr der Anlaß, abgesehen von den großen Kosten ihrer eigenen Existenz, auch jenen unmittelbaren Staatsaufwand zu vermehren.

Nach Angaben vom Jahr 1843 war die Gesammtlänge der Kunststraßen (Chausseen) in Stunden zu 1,300 zehnschühigen Ruthen (= $^1/_2$ Meile) auf 610 Stunden Staatsstraßen und 1853 Stunden Vicinalstraßen berechnet: die Länge, welche von den letzteren zur Unterhaltung mit den, dem Fonds vorläufig zugelegten 72,000 fl. auf den Staat übernommen werden soll, ist zu $78^1/_2$ Stunden angegeben worden. Es bleibt also zur Auswahl für künftige Uebernahmen auf den Grund des Eisenbahngesetzes, ganz abgesehen von Neubauten, noch eine schöne Zahl übrig.

Im Allgemeinen sind gut erhaltene Straßenzüge und stets offene Verbindungswege zwischen den verschiedenen Wohnplätzen des Landes nicht allein wesentliches Bedürfniß für das Fortschreiten des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, sondern auch von nicht geringer Wichtigkeit für die Handhabung

der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Entwicklung der Civilisation und für die Beförderung der Intereſſengemeinſchaft, welche einem Volk das Anſehen und den Willen Einer Familie verleiht.

Von jeher iſt daher für die Herſtellung von Damm- und Steinſtraßen in Württemberg viel gethan worden, und gerade weil die Anlegung der altwürttembergiſchen Hauptſtraßen in eine Zeit zurückgeht, zu welcher in den Nachbarländern noch wenig für den Straßenbau geſchah, ſtehen jene nach den Fortſchritten in der Kunſt- und Zweckmäßigkeit des Baues gegen die jüngeren Kunſtſtraßen der Nachbarn zurück; ſo viel auch ſeit einigen Jahrzehnden durch Correctionen, mittelſt Abtragung von Steigen, Verbreiterungen und dergleichen, nachzuhelfen geſucht wurde, die wohl aus zu großer Sparſamkeit nicht immer gründlich genug genommen worden ſind.

Der Unterhaltung und Pflege, welche bei dem meiſtens in der Nähe ſich darbietenden Material nicht beſonders koſtſpielig iſt, wird die erforderliche Sorgfalt gewidmet. Nur mag neuerlich den Reiſenden die, in der vorgeſchriebenen Bepflanzung der Straßenſeiten mit Bäumen allmälig eingetretene Nachläſſigkeit ebenſo unangenehm auffallen, als beſonders die Sorge für die Fußpfade von Wagenführern ſowohl als Fußreiſenden ungern vermißt wird.

In rechtlicher Beziehung gelten für den Straßen- und Brückenbau im Allgemeinen noch, ſoweit nicht das Eiſenbahngeſetz hierin Aenderung getroffen hat, die Beſtimmungen der Wegordnung vom 23. Octob. 1808, wonach jeder Markungsinhaber die auf ſeiner Markung befindlichen Verbindungswege und Brücken herzuſtellen und zu unterhalten, der *Staat* aber die *größeren Poſt- und Commerzialſtraßen* in ſeiner Verwaltung zu beſorgen hat. Der Staatsſtraßenverwaltung liegt auch der Unterhalt der ſogenannten *Cameral*ſtraßen, oder derjenigen Wege ob, welche über Staatsdomänen oder wegen dieſer kunſtmäßig angelegt ſind.

Eine allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1828 gibt zwar Vorſchriften über den Umfang der Verpflichtung zum Bau der Nachbarſchaftswege, hat jedoch die Fragen, ob und in welchem Maße die innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen, aber nicht im Gemeindeverband ſtehenden Grundſtücke beizutragen haben, und inwiefern dem Markungsinhaber ein Beitrag mitbetheiligter Gemeinden, Gutsherrn oder Amtsbezirke zu gewähren ſey, auf die Geſetzgebung ausgeſetzt, welche überhaupt die Grundſätze über die Baulaſt an Straßen und Brücken einer durchgreifenden Reviſion unterwerfen ſollte. Eines Einzelgeſetzes von 1833 über die Bedingungen der Abwälzung der *Baulaſt*

an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen sind, von dritten Baupflichtigen auf den Staat, ist in dem Capitel über Grundstocksverwaltung erwähnt.

Auch ist schon in dem Abschnitt „Renten und Entschädigungen“ gesagt worden, daß alle Abgaben an Straßen- Weg- und Thorgeldern, und zwar soweit die Bezugsberechtigung nicht dem Staate selbst zugestanden hatte, gegen Entschädigung der Betheiligten aus der Staatskasse, aufgehoben sind, so daß nur noch einzelnen Gemeinden ein Bezug von Brücken- und Pflastergeldern gestattet ist.

b) Für die Schifffahrt auf dem Neckar sind, neben dem zu Verbesserung der Wasserstraße auf die Restverwaltung angewiesenen Aufwande jährlich 15,600 fl. auf den ordentlichen Etat gebracht, um die Kosten für Aufsicht und Verwaltung und für die Unterhaltung der Fahrstraße selbst zu decken.

So lange der Verkehr auf der, ohnehin erst unmittelbar vor dem Ausflusse über die württembergische Grenze schiffbaren Donau nicht geregelt und die Schiffstraße nicht besser fahrbar gemacht ist, besitzt Württemberg den Neckar als einzigen Fluß, auf welchem die Schifffahrt für das Land von größerem Belang seyn kann.

Als auf einen Nebenfluß des Rheins finden auf den Neckar die gleichen Bestimmungen, wie auf jenen Strom, Anwendung, von dem völkerrechtlichen Grundsatze ausgehend, daß die Schifffahrt zu Gunsten aller Nationen im ganzen Laufe des Stroms von dem Anfang seiner Schiffbarkeit bis in das Meer in der Abfahrt und in der Auffahrt (zu Thal und zu Berg) frei sey. Insbesondere ist die Anwendung der bestehenden Rheinschifffahrtsordnung auf den Neckar durch eine, von Württemberg mit den beiden anderen Uferstaaten, Großherzogthum Hessen und Großherzogthum Baden, im Jahr 1835 getroffene Uebereinkunft gesichert und dieser mittelst der, durch königliche Verordnung vom 9. Febr. 1843 verkündeten, gemeinschaftlichen Neckarschifffahrtsordnung vollständige Ausführung verschafft worden.

Da überdieß vermöge der Zollvereinsbestimmungen die badischen Neckarzölle, welche theils durch den, der Neckarschifffahrtsordnung angehängten Waarenzolltarif, theils durch den unterm 18. Sept. 1845 verkündeten Holzzolltarif neu regulirt wurden, bis auf ein Drittheil des tarifmäßigen Betrags erlassen sind und bei dem Uebergang aus dem Rhein in den Neckar Waarenüberladungen von Bord zu Bord stattfinden; so hat in neuerer Zeit die Neckarschifffahrt sehr an Frequenz gewonnen und eine direkte Fahrt zwischen den Neckarhäfen und Holland sich gebildet.

Der Eröffnung der Neckarstraße bei Heilbronn durch einen, im Jahr 1821 gebauten Canal mit Schleußen, nach dem Namen des königlichen Stifters „Wilhelmskanal“ genannt, ist die Möglichkeit der direkten Schifffahrt aus dem Rhein bis Kannstatt zu verdanken.

Die Erhaltung und Vermehrung dieses Schifffahrtverkehrs erscheint für Württemberg um so wichtiger, je weniger Aussicht vorhanden ist, von Heilbronn aus eine direkte Eisenbahnverbindung mit Baden zu erlangen, und ist hauptsächlich bedingt nicht allein durch sorgfältige Unterhaltung der Wasserstraße des württembergischen Flußgebiets, sondern auch durch nachdrückliche Einschreitung bei der badischen Regierung, damit die jenseitige Flußstrecke fahrbarer als bisher gemacht und erhalten werde.

Bei der seit einigen Jahren auf dem Neckar von Heilbronn aus bis Heidelberg und Mannheim betriebenen Dampfschifffahrt hat der Staat durch Capitalvorschüsse an die Actiengesellschaft ebenso wie bei der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee und auf der Donau unterstützend sich betheiligt.

Was übrigens die Donauschifffahrt überhaupt betrifft, so bedarf dieselbe, wenn sie den im Interesse Württembergs und besonders des alten Handelsplatzes Ulm erwünschten Aufschwung nehmen soll, des Hebels einer mit den Uferstaaten Baiern und Oesterreich zu treffenden Convention, in welcher Württemberg die Anwendung der dem Schifffahrtsverkehr auf diesem deutschen Strom bisher vorenthaltenen völkerrechtlichen Bestimmungen der freien Schifffahrt vom Jahr 1815 geltend zu machen hätte.

c) Die für den Flußbau jährlich ausgesetzten 14,000 fl. werden weniger zu Förderung des Handels und Verkehrs als vielmehr im Interesse der Grundbesitzer verwendet. Nur 575 fl. sind für die Erhaltung der Floßstraße des oberen Neckar von Rottweil bis Fischingen bestimmt; der übrige Betrag wird für Unterstützungen an minder vermögliche Gemeinden zu Uferbauten verwendet und mehr nach Billigkeitsrücksichten, in der Regel beträgt der Beitrag nicht über den dritten Theil der Kosten, als nach Rechtsgründen zugemessen, da es bis jetzt an einem Flußbaugesetz fehlt.

8) Als Fonds für milde Zwecke sind ausgesetzt:

a) Beiträge zu Kirchen- Pfarr- und Schulhausbauten jährlich 12,000 fl. Was an dergleichen Kosten der Staat aus rechtlicher Verpflichtung zu leisten hat, wird auf dem Hochbauetat des Finanzdepartements verrechnet.

Die hier gemeinten Beiträge werden von dem Ministerium des Innern als Unterstützung an darum nachsuchende Gemeinden gewöhnlich im Betrag von 10 Proz. des Aufwands bewilligt, wenn die Nothwendigkeit und Zweck-

mäßigkeit des Baues nachgewiesen worden, nicht ein Dritter zu Uebernahme der Kosten privatrechtlich verpflichtet und die Gemeinde- oder Stiftungskasse die Baukosten sowenig zu bestreiten im Stande ist, daß zu Anlehen oder Umlagen auf die Gemeindeglieder geschritten werden muß.

b) Beiträge für Zwecke der Centralstelle des Wohlthätigkeitsvereins jährlich 26,474 fl.

Diese in Stuttgart bestehende Stelle, welcher im Jahr 1818 auch eine Armencommission angeschlossen und die Beaufsichtigung der damals entstandenen Sparkasse übertragen wurde, hat in dem Theurungsjahr 1817 ihre Entstehung genommen. Sie befaßt sich nicht unmittelbar mit der Unterstützung einzelner Armen, sondern sucht in Verbindung mit Oberamts- und Lokalleitungen vorzugsweise auf die bessere Erziehung und Bildung der Jugend der ärmern Volksklassen einzuwirken und dem Bettel und Müssiggange entgegen zu arbeiten.

Diese Zwecke sollen erreicht werden, wozu auch die ausgesetzten Geldmittel bestimmt sind: durch Kleinkinderschulen mit Brodvertheilung, in welchen Kinder unter dem schulpflichtigen Alter besorgt werden; durch die Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder in den an mehreren Orten auf Rechnung der Privatwohlthätigkeit errichteten Rettungsanstalten, welche, wie schon erwähnt worden, theilweise auch aus dem allgemeinen Gratialienfonds Unterstützung erhalten; hauptsächlich aber durch Industrieschulen, in welchen Kinder unter 14 Jahren, die Knaben in nützlichen Handarbeiten, die Mädchen theils in solchen, theils in sogenannten weiblichen Arbeiten Anleitung erhalten.

Gegenstand dieser Fürsorge sind zunächst die Einwohner der ärmsten sittlich und öconomisch gesunkenen Orte des Königreichs, in welchen auch Erwachsenen zu Gewinnung eines ordentlichen Nahrungsstandes durch Geldunterstützungen und Einräumung von Grundstücken aufzuhelfen gesucht wird. Da sich die Zahl solcher ganz armen, der Unterstützung bedürftigen Ortsgemeinden in den letzten Jahren (auf mehr als 20) vermehrt hat, so sind dem für die fraglichen Zwecke früher bestimmten ordentlichen Jahrsfonds von 12,000 fl. als außerordentlicher Beitrag seit mehreren Jahren 12,000 fl. jährlich zugelegt worden.

Dieß ist jedoch nur Fonds zu wiederkehrenden Ausgaben: die Theurung des Jahrs 1846—47 hat, außer den Gehaltszulagen für die geringst besoldeten Staatsdiener, noch einen Staatsaufwand von einigen Millionen Gulden zu Unterstützungen und Vorschüssen auch an viele andere als die bezeichneten

ärmsten Gemeinden, hauptsächlich durch Zuweisung von Brodfrüchten und Mehl, in Anspruch genommen.

c) Mit den, als jährlicher Beitrag zu der Stuttgarter Krankenanstalt (Catharinenhospital genannt, zum Andenken an die verewigte Königin Catharina) ausgesetzten 3,000 fl. soll der dritte Theil der Fehlsumme der Heilanstalt und die ganze Fehlsumme der Gebäranstalt bestritten werden.

Die bei der Finanzberathung von 1839 von der einen Seite behauptete, von der andern in Zweifel gezogene Rechtsverbindlichkeit zu dieser Leistung blieb dahingestellt; von den Ständen ward indessen im Rückblick auf frühere Verhandlungen die gedachte Summe als ein Aversalbeitrag auch für die neueste Periode bewilligt.

9) Zu Präbenden für das Damenstift Oberstenfeld sind jährlich 9,400 fl. Geld und 24 Klafter Holz à 18 fl., thut 432 fl., zusammen 9,832 fl. im Etat eingebracht, die seit dem Etat von 1819—20, welcher die Zahl 9,760 fl. enthält, mit der unwesentlichen Veränderung vorkommen, daß das Holz jetzt um 3 fl. per Klafter, also überhaupt um 72 fl. höher als damals angeschlagen ist.

Es sind zweierlei Stiftungen:

a) Das evangelische adelige Fräuleinstift Oberstenfeld besteht in den, aus den Einkünften des im Jahr 1803 an Württemberg gekommenen Stifts Oberstenfeld (vorheriges Ritterfräuleinstift Augsburger Confession) geschöpften Präbenden für eine Aebtissin und 10 Stiftsdamen von deutschem adeligem Geschlecht; erstere erhält, wenn sie dem königlichen Hause angehört, jährlich 2,000 fl., andern Falls 1,500 fl. nebst 6 Klafter Holz, jede der letzteren 600 fl. und die sechs ältesten daneben je 3 Klafter Holz; die ursprünglich außer den Präbenden eingeräumte freie Wohnung in Oberstenfeld wird neuerer Zeit nicht mehr in Anspruch genommen. Mit diesem Damenstift ward

b) eine Stiftung für Fräulein ritterschaftlichen Adels, ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit, vermöge königlicher Stiftungsurkunde vom 6. April 1818 dermaßen in Verbindung gesetzt, daß die präbendirten Fräulein als Damen des Stifts Oberstenfeld zu betrachten und die Decoration dieses Stifts zu tragen berechtigt sind. Der Fonds dieser neueren Stiftung besteht in dem bei Auflösung der vormaligen reichsritterschaftlichen Cantone von deren Ordenskassen im Jahr 1807 an Württemberg gekommenen Capital von 28,000 fl., welches als ein ewig unablösiges Anlehen gegen jährliche Verzinsung zu 5 Proz. zur Staatskasse eingezogen worden ist.

Aus den, durch einen als Stiftungskassier bestellten Beamten der Staats-

hauptkasse vierteljährlich zu erhebenden Zinsen sind 7 Präbenden à 200 fl. gebildet, welche gleich den Präbenden der erstgedachten Stiftung von dem Könige an unverehelichte adelige Fräulein über 18 Jahre, vorzugsweise an diejenigen, welche einer Hülfe bedürfen, verliehen werden.

Beide Stiftungen erscheinen sonach als Anstalten der Wohlthätigkeit und den Umständen besonders insolange angemessen, als der, von der Gemeindeangehörigkeit ausgenommene ritterschaftliche Adel seine Corporationen nicht zugleich als Hülfsvereine ausgebildet hat.

V. Für das Kirchen- und Schulwesen.

Nimmt man die einzelnen Rubriken der Ausgaben für das gesammte Kirchen- und Schulwesen mit Einschluß der Kosten des evangelischen Consistoriums, des katholischen Kirchenraths und des Studienraths sowie der freiwilligen Beiträge zu Kirchen- Pfarr- und Schulhausbauten zusammen, so ergiebt sich, daß für dasselbe nicht viel weniger als die Hälfte (etwa 48½ Proz.) des ganzen Jahresfonds des vereinigten Departements auszugeben ist; woneben noch ein großer Theil des von dem Finanzdepartement verwalteten Hochbaufonds auf Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude verwendet wird.

Die meisten der, den Zwecken der Kirchen und Schulen gewidmeten Ausgaben sind jedoch als Grundlasten (Realverbindlichkeiten) des Staatsguts und incamerirten Kirchenguts zu betrachten; daher auch schon wiederholt von kirchlicher Seite die Ausscheidung der so begründeten Ausgaben von dem periodisch zu verabschiedenden Budget beantragt, jedoch zu Vermeidung der hiebei möglichen Schwierigkeiten bisher insofern unterlassen worden ist, als unter der hergebrachten formellen Behandlung das Recht selbst nicht leiden kann, und das der ständischen Bewilligung unterliegende Budget noch manche andere Ausgaben begreift, welche ebenfalls auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Unter den einzelnen Rubriken nehmen

A. Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer das Meiste in Anspruch; diese Ausgaben werden jedoch bei der Etatsverabschiedung nicht so detaillirt als andere Departementsausgaben erhoben, weil sie nicht auf jedesmalige specielle Anweisung der Ministerialkasse, sondern zur Bequemlichkeit der Empfänger und Vereinfachung der Verrechnung auf fortlaufende Anweisung von den Cameralämtern bezahlt, daher bei diesen speciell und mit Urkunden belegt in Rechnung gebracht, der Ministerialkasse aber nur summarisch aufgerechnet werden.

In Ansehung der Pfarr- und anderer geistlichen Stellen wird zwischen

Collaturstellen, für welche der Staat den Geistlichen anstellt, und Patronatstellen unterschieden, für welche eine dritte Person, als Patron, den von ihr zu ernennenden Geistlichen dem Staate zur Bestätigung zu präsentiren berechtigt ist. Die Patronatstellen sind, wo sie nicht eine eigene Dotation besitzen, gewöhnlich anderwärts als vom Staate besoldet.

Hinsichtlich der Lehrer findet ein ähnlicher Unterschied in der Befugniß, sie anzustellen, statt; nur sind die Volksschullehrer in der Regel von dem Staat zu ernennen und von den Gemeinden zu besolden. Das hierüber näher sich aussprechende Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 hat bereits vielfältige Anfechtungen erfahren, welche jedoch zunächst auf Verbesserung der unzureichenden Lehrergehalte abzielen. Jeden Falls sollte ein künftiges Gesetz Stadtschulen und Dorfschulen in Ansehung sowohl des Erfordernisses an Kenntnissen als der Größe und Art der Besoldungen dahin unterscheiden, daß für Dorfschulen einfacher gebildete Lehrer zugelassen und diese Schulstellen mit Besoldungsgrundstücken ausgestattet würden, um den Schulmeister in den Stand zu setzen, in der ihm vom Lehrberuf freien Zeit sich mit Landwirthschaft zu beschäftigen. Diese Beschäftigung könnte zugleich beitragen, den Lehrer für die Naturkunde zu stimmen und mit Unterrichtsgegenständen aus dieser seine Schule zu bereichern.

Was nun die verschiedenen Besoldungen betrifft, so wurden für das Jahr 1846—47

a) die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer evangelischer Confession (Protestanten der Augsburger Confession und Reformirte) auf jährliche 492,000 fl. berechnet, ohne bei beiden die freie Wohnung und bei den Kirchendienern die Naturalgenüsse an Gütern, Zehnten und Gefällen in Anschlag zu bringen; daher wird auch durch die allmälig fortschreitende Verwandlung dieser Besoldungstheile in Geld die vorgedachte Besoldungsausgabe von Jahr zu Jahr erhöht, während der Ertrag der eingezogenen Besoldungsgüter und Gefälle der Domanialeinnahme (bei dem Staatsgut) zuwächst.

Die Verwandlung dieser für minder geeignet erkannten Besoldungstheile, sowie des über den eigenen Bedarf der Besoldeten gehenden Theils der Getreide- und Holzbesoldungen wurde schon im Jahr 1829 im Einverständnisse der Kirchen- und Finanzbehörden begonnen, und inzwischen für die einzelnen Stellen je bei eingetretenen Dienstveränderungen vollzogen. Nachdem seit einigen Jahren der laufende Preis des Getreides den der Verwandlung zu Grund gelegten Geldanschlag übersteigt; so ist die anfänglich mit Befriedigung

aufgenommene Besoldungsfixirung in Geld neuerlich Gegenstand der Unzufriedenheit auf Seite der Kirchendiener geworden.

Der Grund dieses Mißstandes ist der nämliche, welcher auch in Ansehung der Geldbesoldungen der Staatsdiener obwaltet, nämlich der Mangel eines Vorbehalts, die nach dem mehrjährigen Stand der Getreidepreise zur Zeit der Gehaltsregulirung festgestellten Geldbesoldungen nach dem Verhältnisse der stattfindenden Preisveränderungen periodisch zu revidiren.

Ueber die in der Periode von 1833—36 allgemein bewilligte Geldsurrogirung der Besoldungsweine, deren Bezug besonders den von den Erzeugungsorten entfernten Geistlichen nachtheilig war, hat sich die in den vergüteten annehmlichen Geldpreisen begründete Zufriedenheit bisher erhalten.

Unabhängig von der Besoldungsverwandlung besteht übrigens schon seit länger der, durch Gehaltsübertragungen von einer Stelle auf die andere wirkende, Besoldungsverbesserungsfonds, welcher den Zweck hat, theils das Einkommen zu gering besoldeter geistlichen Stellen ständig zu verbessern, theils persönliche Zulagen solchen Geistlichen zu gewähren, welche auf einträglichere Stellen nicht wohl befördert werden können. Die Mittel bestehen in dem Einkommen aufgehobener und in Abzügen an dem Einkommen besser dotirter Stellen.

Aus den dem Fonds anfallenden und nicht sogleich auf andere Stellen übertragenen Einnahmen, und aus den Intercalargefällen (Einnahmen von erledigten Stellen) nach Abzug der Verweserei- und anderer Kosten bildet sich der Unterstützungsfonds, welcher bestimmt ist, bedürftigen Geistlichen durch zeitige Zulagen einige Hülfe zu gewähren.

Unter der Besoldungssumme sind auch für Schreibmaterialien ausgesetzte Jahrsaversen begriffen, welche den Ortsgeistlichen in Beziehung auf die ihnen für öffentliche Zwecke obliegenden Ausfertigungen allgemein bewilligt wurden.

b) Die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer katholischer Confession sind in dem Etat auf 161,000 fl. berechnet; ebenfalls mit Einschluß der allen Ortspfarrern ausgesetzten Entschädigungen für Schreibmaterialien.

Da bei den katholischen Kirchenstellen das Pfründensystem vorherrscht, wonach dieselben Grundeigenthum, Rechte und Gefälle in eigener Verwaltung besitzen; so erscheint ein großer Theil des Diensteinkommens der katholischen Geistlichen nicht auf dem Staatsfinanzetat. Was dieselben vom Staate empfangen, sind größtentheils Competenzen, welche er als Besitzer vormaliger Klostergüter zu leisten hat.

Eine bedeutende Hülfsquelle besitzt die katholische Kirche Württembergs

in dem sogenannten Intercalarfonds, welcher unter der Verwaltung des katholischen Kirchenraths bereits ein größeres Capital angesammelt hat. Neben dem Zinse hieraus bestehen die Einnahmen des Fonds in Ersparnissen an den Gefällen erledigter Kirchenstellen, deren Wiederbesetzung gewöhnlich lange über die Zeit von 30 Tagen ansteht, auf welche das vacante Einkommen dem Decan als Besoldung zufließt. Das Vermögen des Intercalarfonds ist hauptsächlich bestimmt: zu gering dotirte Pfarrstellen, in Ermanglung näherer Quellen, auf die Congrua zu verbessern, zu Haltung außerordentlicher Vicare und zu nothwendigen Pensionirungen von Pfarrern Beiträge zu geben und, wie schon erwähnt worden, neuzuweihenden Geistlichen den canonischen Tischtitel zu gewähren.

c) Für Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen sind jährlich 28,500 fl. bewilligt, womit Gemeinden, welche zu Bestreitung der Ausgaben für ihre Schulen die erforderlichen Fonds nicht besitzen, zu diesem Zweck ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confession unterstützt werden.

Für einstweilige Unterstützung aus der Staatskasse zu Aufbesserung der Volksschullehrergehalte ist auf die Periode von 1845—48 eine Summe von 90,000 fl. bei der Restverwaltung ausgesetzt. Daneben wurde aber in den ersten Jahren noch ein ansehnlicher Betrag für Theurungszulagen verwendet, welche wohl in minderem Betrage erforderlich gewesen wären, wenn die Besoldungen der Lehrer größerentheils in Gütergenüssen beständen, und so mit den veränderlichen Preisen der Lebensmittel mehr in gleiches Verhältniß gesetzt seyn würden.

B. Der Aufwand für die Kirchen insbesondere

a) evangelischer Confession besteht

1) in den zu jährlichen 88,500 fl. angenommenen Kosten der Seminare. Diese geistlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind nach der Lutherischen Reformation in Altwürttemberg aus vormaligen Klöstern entstanden und, nach den Fortschritten der Zeit erweitert und verbessert, auch nach der Ausdehnung des Landes mit Rücksicht auf die evangelischen Gebietstheile örtlich verlegt worden.

Jetzt bestehen vier niedere (Vorbereitungs-) Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach, jedes mit einem Aufwand von jährlichen 12,000 fl. für 30 bis 32 Zöglinge; und das höhere Seminar in Tübingen mit einem Aufwand von 41,000 fl. für 122 Zöglinge, zwar in öconomischer Absonderung von der Universität, aber mit der Gelegenheit für

die Seminaristen, die Lehrstunden der Universitäts-Professoren wie andere Studirende zu besuchen.

Früher bestand zu Gunsten dieses Seminars unter dem Namen „Stipendiatengelder“ eine Art Besteuerung der vermöglicheren Heiligenpflegen in dem evangelischen Theile Württembergs, welche, mit Bewilligung der Landschaft im Jahr 1555 eingeführt, im Jahr 1820, als sie aufgehoben wurde, auf jährliche 4,035 fl. sich belaufen hatte.

Ein kleiner Aufwand von 100 fl. aus der erstgedachten Summe betrifft das jährlich in Stuttgart unter der Leitung des Studienraths stattfindende Landexamen, welches den Zweck hat, die Bewerber um die, nach dem 14. Lebensjahr zuläßige Aufnahme in die niederen Seminare in Ansehung der erforderlichen auch für die Priorität der Aufnahme maßgebenden Vorkenntnisse zu prüfen.

2) Für kirchliche Einrichtungen sind jährlich 8,400 fl. ausgesetzt und insbesondere bestimmt: zu den Kosten der jährlich in Stuttgart, im Zusammentritt der Mitglieder des Consistoriums und der sechs Generalsuperintendenten (Prälaten), zu Berathung über den Zustand sämmtlicher evangelischen Pfarrgemeinden abzuhaltenden Synode; für Kirchen- und Schulvisitationskosten, Investiturkosten und Kosten der Diöcesandisputationen, für Amtserforderniße der Generalsuperintendenten, Decanat- und Pfarrämter, für Decanatsverwesereikosten, Decanatsvisitationskosten und endlich zu Aufzugskosten der Generalsuperintendenten auch einzelner, nicht von Gemeinden zu entschädigender Pfarrer.

3) Für gottesdienstliche Zwecke sind jährlich 3,300 fl. aufgenommen, um die Cultkosten für Orte zu bestreiten, an welchen jene nicht wie gewöhnlich einer Heiligen- oder Stiftungspflege, sondern aus besonderem Titel der Staatskasse obliegen.

b) Der katholischen Confession ist in kirchlicher Beziehung ein verhältnißmäßig größerer Aufwand als der evangelischen gewidmet, und zwar

1) für das Bisthum und Priesterseminar jährlich 49,545 fl. Das bei der Fundation des Landesbisthums in Uebereinstimmung mit dem römischen Hofe auf jährliche 50,022 fl. festgesetzte, auf die Güter und Gefälle der Cameralämter Rottenburg und Horb versicherte Einkommen der bischöflichen Kirche zu Rottenburg ist nach der, durch königliche Verordnung vom 24. Oct. 1827 verkündeten päpstlichen Bulle „Provida, solersque“ folgender Gestalt vertheilt worden: dem bischöflichen Tisch 10,000 fl., dem Decan des Capitels 2,400 fl., jedem der sechs Capitulare 1,800 fl., dem ersten unter

den sechs Präbendaten 900 fl., jedem der fünf anderen Präbendaten 800 fl., der Fabrik der Domkirche, auch zu Erhaltung der übrigen Gebäude 1,400 fl., dem Seminarium der Diöcese 8,092 fl., der bischöflichen Kanzlei 6,916 fl., der Domkirche für die Erhaltung des Gottesdienstes 2,150 fl., dem Meßner und andern Kirchendienern 800 fl. und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan 864 fl.; ferner für den Fall, daß ein Capitular von dem Bischof zu dem Amte eines Generalvicars ernannt würde, zu dessen Gehalt ein Zuschuß von 1,700 fl.; würde der Decan dazu erwählt, so werden diesem nur 1,100 fl. zugelegt.

In Ansehung der in der Dotation für das Priesterseminar begriffenen 8,092 fl. ist bestimmt, daß der Mehrbedarf für diese, die Candidaten des Priesterstandes zur Seelsorge ausbildende und zur Priesterweihe vorbereitende, Anstalt, welche bei dem jetzt auf jährlich 50 angenommenen Erforderniß an Kirchendienst-Candidaten über 12,000 fl. kostet, soweit derselbe nicht durch Ersparnisse unter andern Rubriken des Bisthums gedeckt wird, durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten werden soll.

Da indessen mit dem Bisthum einige Localkirchenpfründen im Ertrag von 2,954 fl. verbunden sind und, solange ein Generalvicar nicht angestellt ist, die hiefür ausgesetzte Zulage von 1,700 fl. erspart wird, so steht die gesammte Exigenz, des Mehrbedarfs für das Priesterseminar ungeachtet, gegen die Dotationssumme dermalen um 477 fl. zurück.

Die auf Rechnung des Bisthums zu erhaltenden Gebäude sind außer der zugleich als Parochialkirche dienenden Domkirche, das von dem Staat zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie abgetretene Haus mit anstoßendem Garten und Zugehörungen, die ebenfalls vom Staat angeschafften Wohnhäuser des Decans, der Capitulare und der Präbendaten sowie die Gebäulichkeiten des Priesterseminars.

Für die Verwaltung der Bisthumskasse ist ein eigener Pfleger angestellt, dessen Rechnung der Prüfung der Oberrechnungskammer unterliegt.

Uebrigens sind für die Renten des Bisthums zunächst die Domanial-Besitzungen der genannten Cameralämter durch eine von dem Finanzministerium ausgestellte Urkunde hypothekarisch versichert; da durch Gefällablösungen und dergleichen häufige Veränderungen im Besitze vorgehen, so wird diese Hypothek periodisch erneuert und ergänzt.

2) Für das Wilhelmsstift und die niederen Convicte, welche beziehungsweise dem evangelischen höheren und den niederen Seminaren gleichstehen, sind 83,700 fl. jährlich bewilligt.

Hievon werden erfordert: für jedes der beiden niederen Convicte zu Ehingen und Rottweil bei einem Stand von je 80 Zöglingen (Convictoren) nebst 20 Stipendien für Solche, die außerhalb des Convicts ihre Gymnasial-Studien machen, etwa 16,000 fl. und für das höhere Convict oder Wilhelmsstift in Tübingen, bei einem Stand von etwa 200 Zöglingen 52,000 fl.

3) Für kirchliche Einrichtungen wurden jährlich 1,875 fl. angesonnen und bewilligt, welche für die geistliche Correctionsanstalt in Rottenburg, als Beiträge zu den Umzugskosten der Vikare, Pfarrverweser und Repetenten, und für die von den Decanen vorzunehmenden Pfarrvisitationen verwendet werden sollen.

4) Von den für gottesdienstliche Zwecke ausgesetzten 6,324 fl. sind die, keiner Kirchenpflege, sondern den Cameralämtern aus besonderem Titel obliegenden Cultkosten, namentlich auch jene in den evangelischen Städten (Stuttgart und Reutlingen) und für den katholischen Gottesdienst in den Badeorten, zu bezahlen.

c) Als Beitrag zu den Kosten der israelitischen Oberkirchenbehörde wurden schon seit einigen Perioden und auch für die Jahre 1845 bis 1848 wieder jährliche 3,000 fl. aus der Staatskasse bewilligt.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 soll zu Sicherung der Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Israeliten, neben den Fonds für örtliche Zwecke bei den einzelnen Kirchengemeinden, ein unter die Aufsicht der gedachten Behörde gestellter Centralfonds für die allgemeinen Zwecke, insbesondere aber zu Bezahlung der Gehalte der Rabbiner und zu Leistung von Armenversorgungsbeiträgen an unvermögende Gemeinden bestehen.

Außer den Zinsen eines aus Stiftungen und Beiträgen gesammelten (im Jahr 1839 auf 48,000 fl. angegebenen) Capitals, hat die Centralkasse die etwa 4,000 fl. ertragende Hälfte der, mit den örtlichen Fonds gleich getheilten, jährlichen Personalbeiträge zu empfangen, welche jeder selbstständig lebende Israelite mit 6 fl. und jede für sich lebende Wittwe mit 3 fl. (statt der vorher zur Staatskasse geforderten Schutz- und Schirmgelder) zu entrichten gesetzlich verbunden ist. Die Ausgaben bestehen dagegen, neben den schon genannten Leistungen, in den Kosten der Oberkirchenbehörde selbst, in Unterstützungen für Gewerbslehrlinge und in Kosten für Prüfung der Rabbiner und Austheilung von Lehrbüchern.

Wiewohl die hiefür unzureichenden Einnahmen die Oberkirchenbehörde durch Umlagen auf sämmtliche Kirchengemeinden zu ergänzen gesetzlich befugt

wäre; so wurde doch dem Ansinnen derselben um allgemeine Staatsbeiträge bisher in billiger Rücksicht darauf entsprochen, daß die gleich anderen Staatsgenossen steuernden Israeliten bereits eine besondere Kirchensteuer entrichten und größeren Theils in beschränkten Vermögensumständen sich befinden.

C. Unter den Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist

a) die Universität Tübingen (Eberhard-Carls-Universität genannt, zum Gedächtniß des Grafen Eberhard, welcher 1477 die Universität gestiftet, und des Herzogs Carl, welcher dieselbe besonders begünstigt hat, bevor er die im Jahr 1794 wieder aufgehobene Akademie in Stuttgart errichtete) als allgemeine Landesanstalt vorzugsweise bedacht. Für dieselbe sind auf die Periode von 1845—48, neben einer außerordentlichen Exigenz bei der Restverwaltung, im Durchschnitt jährlich 91,896 fl. bewilligt.

Neben diesem Staatszuschuß hat die Universitätskasse noch 30,000 fl. eigene Einkünfte, theils in dem Pachtertrag der an die Staatsfinanzverwaltung überlassenen Gefälle, theils in Activkapitalzinsen bestehend, jährlich zu beziehen.

Von der hienach auf jährliche 121,896 fl. sich berechnenden Summe für die Landesuniversität wird nahehin die Hälfte (etwa 56,000 fl.) zur Besoldung der in den sechs Facultäten (evangelisch-theologische, katholisch-theologische, juridische, medicinische, philosophische, staatswirthschaftliche) angestellten Professoren, die größere Hälfte aber für die zahlreichen besonderen Anstalten der Universität verwendet, welche neuester Zeit namentlich in den Fächern der Klinik, Chemie und Botanik bedeutend erweitert worden sind.

Durch die allmählich bis auf den erstgenannten Betrag bewilligte Erhöhung des in dem Etat von 1819—20 noch mit 51,733 fl. berechneten jährlichen Zuschusses und durch mehrere außerordentliche Bewilligungen haben Regierung und Stände der Verfassungszusage §. 83: „Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das Zweckmäßigste gesorgt“ bezüglich der finanziellen Erfordernisse der Universität bisher freigebig entsprochen; so daß eher noch in Absicht auf die organischen Einrichtungen der Hochschule Wünsche übrig seyn möchten.

b) Der Unterstützungsfonds zu wissenschaftlichen Reisen und für Studirende mit jährlichen 2,500 fl. ist nicht reichlich zugemessen; Candidaten in den Fächern des Berg-, Hütten- und Salinenwesens werden daher zum Zweck ihrer wissenschaftlichen Reisen gewöhnlich aus den Kassen dieser Verwaltungen unterstützt. Indessen sind auch noch

c) zu Staatsstipendien, und zwar 30 für Studirende der Rechts-, der Regiminal-, der Finanzwissenschaft und der Heilkunde, 6 für Candidaten der Realschulen und der Philologie und, hergebrachter Maßen, 4 für Studirende der evangelischen Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen, zusammen zu 40 Stipendien à 150 fl., im Ganzen 6,000 fl. jährlich bewilligt.

Zu b) und zu c), abgesehen hiebei von den letztgenannten Ausländern, hat übrigens im Interesse des Staats die Dienstpragmatik auf den Fall, daß jenem solche Candidaten später ihre erworbenen Kenntnisse nicht widmen, durch die Bestimmung (§. 10) gesorgt: daß der freiwillig austretende Staatsdiener, welcher zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, dafür Ersatz zu leisten verbunden sey.

d) Oeffentliche Bibliothek, Münz-, Kunst- und Naturalien-Cabinet erfordern einen Aufwand von jährlichen 15,130 fl. Hievon werden 7,785 fl. für Gehalte, worunter namentlich die Besoldungen von drei Bibliothekaren begriffen sind, und 7,345 fl. für die Unterhaltung der Sammlungen, darunter das Meiste zu Bücheranschaffungen für die Bibliothek verwendet.

e) Für Kunstschule, Kunstsammlungen und Unterstützung zu Kunstreisen sind, neben einem außerordentlichen Zuschuß aus der Restverwaltung, jährliche 12,446 fl. bewilligt.

Früher war die Kunst auf dem Staatsetat gar sparsam bedacht und mehr auf die Unterstützung von Seite des Hofs verwiesen. Seit der Einfluß der Geschmacksbildung auch auf Manufakturen und technische Gewerbe richtiger erkannt worden, ist zu Ausgaben für Zwecke der Kunst bei Regierung und Ständen größere Bereitwilligkeit eingetreten, welche sich im vergangenen Jahrzehend besonders auch durch den Bau des Museums für bildende Künste bethätiget hat.

f) Dem Katharinen-Stift, einer zu Stuttgart von der verewigten Königin Katharine, mit Genehmigung des Königs vom 30. Juni 1818, gegründeten „Anstalt für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend aus den gebildeten Ständen“ sind als jährlicher Staatsbeitrag 2,000 fl. bewilligt; eben so hoch als dieser Beitrag ist jedoch die Unterstützung anzuschlagen, welche der Anstalt durch die Einräumung eines ansehnlichen Staatsgebäudes sammt Garten und die Erhaltung der Gebäulichkeiten auf Staatsrechnung zufließt.

g) Der Aufwand für Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten zerfällt in

79,729 fl. Besoldungen für die Professoren und übrigen Lehrer (Präceptoren, Collaboratoren ꝛc.) und in

11,058 fl. sonstigen Aufwand, namentlich Beiträge für einzelne, von Gemeinden und Stiftungen unterhaltene Lehranstalten, und Kosten der Visitation der lateinischen und Realschulen.

Dieser Aufwand hat sich neuerdings durch Einführung gymnastischer Uebungen, oder des Turnens, vermehrt, welches nun als ordentliches Pensum in die Lehrplane aufgenommen ist.

h) Die Kosten der polytechnischen Schule (vorher Gewerbschule) zu Stuttgart sind neuerlich auf jährliche 23,000 fl. berechnet, indem 22,120 fl. Besoldungen, 3,800 fl. für Lehrmittel und 2,690 fl. Verwaltungskosten, zusammen 28,610 fl. als Ausgaben in Ansatz gebracht und hievon an eingehenden Unterrichtsgeldern 5,600 fl. abgezogen wurden.

Als allgemeine Anstalt, deren Aufgabe darin besteht, die allen oder mehreren technischen Berufsarten gemeinschaftliche, und die einzelnen technischen Zweigen eigenthümliche wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, wird diese Schule ganz auf Staatskosten unterhalten.

i) Für Realschulen sind 32,000 fl. jährlich bewilligt. Außer Stuttgart und anderen gewerblichen Städten wurden neuerlich noch in mehreren größeren Gemeinden des Landes, nach Maßgabe ihrer gewerblichen und sonstigen Verhältnisse, Realschulen neu gegründet, oder kleinere lateinische Schulen in Realschulen verwandelt. Jener Fonds ist daher bestimmt, zu den, der Regel nach die Gemeinden oder Stiftungen angehenden Kosten dieser verschiedenen Schulen Beiträge zu gewähren; auch sollen daraus Stipendien an wohlbegabte, der Unterstützung bedürftige Candidaten des Reallehramts zum Behuf des Besuchs der polytechnischen Schule und für das nach Vollendung der Universitätsstudien anzutretende Uebungsjahr gereicht werden.

k) Die für das land- und forstwirthschaftliche Institut zu Hohenheim auf jährliche 6,254 fl. berechnete Bewilligung besteht in dem Pachtwerth der demselben unentgeldlich zur Benützung überlassenen Domäne Hohenheim, mit Hinzurechnung der Zinse aus den für bauliche Einrichtungen nachträglich aufgewendeten Grundstocksmitteln 5,254 fl. betragend, und in dem Geldbetrag von 1,000 fl. statt des Pachtwerths der ursprünglich unter der Dotation der Anstalt begriffen gewesenen Domäne Justingen, welche der Staat zurückgenommen hat.

Diese neuerlich zur Akademie erhobene Anstalt hat den gedoppelten Zweck: einestheils sowohl Inländern, welche in Bezahlung der Wohn- und

Unterrichtsgelder erleichtert sind, als Ausländern Gelegenheit zu geben, theoretisch und praktisch in der Land- und Forstwirthschaft sich auszubilden; anderntheils Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch Versuche zu prüfen, die durch Erfahrung bestätigten Fortschritte zu verbreiten und besonders auf Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht durch Beispiel einzuwirken.

In forstlicher Beziehung wird die Erreichung des Zwecks durch die Verwaltung eines ausgedehnten Forstreviers vermittelt, welches, unbeschadet der forstamtlichen Leitung und Aufsicht, einem der Forstlehrer übertragen ist.

l) Auf die Thierarzneischule werden jährlich 5,700 fl. in der Absicht verwendet: mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattete junge Männer, besonders Hufschmide, durch Unterricht und Uebung zu tüchtigen Thierärzten zu bilden, an welchen es in manchen Bezirken des Landes noch mangelt.

m) Das Elementarschulwesen wird durch Bildung tüchtiger Lehrer in verschiedener Weise zu fördern gesucht. Namentlich sind in dem Etat jährlich ausgesetzt:

1) für die Schullehrerseminare zu Eßlingen 11,076 fl., Nürtingen 10,868 fl., Gmünd 10,054 fl., zusammen 31,998 fl., woneben noch für Gebäude- und andere Einrichtungen nicht unbedeutende Summen aus der Restverwaltung aufgewendet werden, und die jährlichen Bauunterhaltungskosten fortlaufend zu zahlen sind.

2) Von den zu Unterstützung von Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten ausgeworfenen 16,640 fl. sollen jährlich verwendet werden: für Präparanden, oder Zöglinge der ersten zwei Jahre der 4jährigen Bildungs-Laufbahn, da erst für die zweite Hälfte der letzteren der Unterricht in den Seminaren eintritt, und zwar für 164 Zöglinge in Präparandenanstalten à 45 fl., 7,380 fl. und für 164 bei Musterlehrern à 35 fl., 5,740 fl.; sodann für 88 Privat- (nicht in ein Staatsseminar eintretende) Zöglinge der zweiten Hälfte des Curses à 40 fl., 3,520 fl.

Wiewohl zu Ergreifung des Volksschulfaches durch Befreiung vom Militärdienst und durch die gedachten Staatsstipendien aufgemuntert wird, auch bedürftigen Zöglingen die Kosten des Seminaraufenthalts erleichtert werden; so zeigt sich doch ein Mangel an Candidaten, besonders des evangelischen Schulstandes.

Der Grund des Mangels möchte Theils in den neuerer Zeit an die Bewerber vielfach gestellten Forderungen von Kenntnissen, theils in der zweifelhaften Aussicht zu suchen seyn, durch angemessene Lehrersgehalte für die mit den Bildungsbedingungen sich steigernden Ansprüche auf Standesauskommen einst Genüge zu finden.

Es könnte daher zu Vermehrung der Concurrenz von Zöglingen und zur leichteren Zufriedenstellung künftiger Lehrer beitragen, wenn mit der schon berührten Unterscheidung zwischen Stadt- und Dorfschulmeistern die wissenschaftlichen Anforderungen, besonders an die letzteren, vereinfacht, zugleich aber auch die Privatbildungsgelegenheiten zugänglicher gemacht würden, welche von den Bewerbern schon bisher den Staatsseminaren vorgezogen zu werden pflegen.

3) Die als Aufwand für deutsche Schulen bezeichnete Etatsrubrik begreift Belohnungen der Schul-Conferenz-Direktoren und Schul-Inspektoren, Kosten der Schul-Conferenzen, Prämien für Lehrer und Provisoren, sowie einzelne dem Staat aus besonderem Titel für bestimmte Ortsschulen obliegende Ausgaben, und ist für evangelische Schulen auf 6,000 fl., für katholische auf 7,341 fl. jährlich berechnet.

n) Unter den der Leitung einer, in Stuttgart bestehenden Commission für die Erziehungshäuser vertrauten Anstalten sind

1) die Waisenhäuser die umfassendsten. Aus Staatsmitteln werden jährlich zugeschossen: a) für die Waisenhäuser selbst, nämlich das in Stuttgart 20,000 fl., das in Weingarten 18,500 fl. und für die mit letzteren verbundene Rettungsanstalt (für Vaganten-Kinder) 6,500 fl.; b) für die Schullehrerbildungsanstalt in dem Waisenhause zu Stuttgart 3,700 fl., zu Weingarten 2,900 fl.

In das ältere, schon im Jahr 1710 errichtete, Waisenhaus zu Stuttgart werden nur Kinder evangelischer Confession aufgenommen, wogegen das, im Jahr 1825 von Ludwigsburg nach Weingarten versetzte Waisenhaus zunächst für Kinder katholischer Confession bestimmt ist.

Jede der beiden Anstalten versorgt 278 arme, ältern- oder vaterlose Kinder beiderlei Geschlechts, wovon die meisten im Hause selbst verpflegt und unterrichtet, die übrigen aber, gegen Kostgeld aus der Waisenhauskasse, unbescholtenen Familien zur Erziehung anvertraut werden.

In der mit beiden Waisenhäusern verbundenen Schullehreranstalt werden in dreijährigem Curs je 36 Zöglinge, worunter 12 Waisenhauszöglinge, für die Volksschulen gebildet.

Das Waisenhaus zu Stuttgart erhielt ehemals nicht nur bestimmte Beiträge von der vormaligen Landschaftskasse, dem evangelischen Kirchengut und den Heiligenpflegen des Landes, sondern es war ihm auch eine Theilnahme an Kirchenopfern und gewissen Dispensationstaxen sowie ein Verlagsrecht von Schulbüchern eingeräumt; das ehemals zu Ludwigsburg, unter einer

Verwaltung mit dem dortigen Zucht- und Arbeitshause, bestandene Waisenhaus hatte sich mit dieser Anstalt in gewisse Gefälle zu theilen, zu welchen namentlich jährliche Beiträge von den allgemein bestandenen Communfruchtvorrathspflegen gehörten.

Von diesen Einnahmen der früheren Verwaltung sind Capitalien vorhanden, welche im Jahr 1833 bei dem Stuttgarter Waisenhause auf 178,000 fl. und bei dem Weingarter auf 42,000 fl. berechnet wurden.

Die Zinse aus den Capitalien werden zu den Ausgaben für die Anstalten verwendet und die weiteren Bedürfnisse der letzteren, statt der aufgehobenen, theilweise steuerartigen Einnahmen, nun durch die vorgedachten unmittelbaren Zuschüsse aus Staatsmitteln gedeckt.

In Ansehung des Zwecks der Anstalten dürfte wohl die neuerdings wieder laut gewordene Ansicht, an die Stelle der noch überwiegenden Instituts-Erziehung mehr die Erziehung der Waisen in Familien treten zu lassen, einer näheren Erwägung würdig seyn.

2) Die für die Taubstummen- und Blindenlehranstalt in Gmünd, mit einem Filial in Eßlingen, ausgesetzte Etatssumme wurde neuerlich auf jährliche 9,300 fl. vermehrt, um davon auch die Kosten einer weiteren mit dem Schullehrerseminar in Nürtingen verbundenen Filialanstalt zu bestreiten.

Die Pflege der Zöglinge in diesen Anstalten geschieht nicht wie in den Waisenhäusern durchaus unentgeldlich, da auch aus anderen als den ärmeren Volksklassen Zöglinge aufgenommen werden, für welche Kostenbeiträge zu entrichten sind.

Aus der bewilligten Etatssumme wird übrigens auch ein kleiner Unterstützungsbeitrag bestritten, welchen eine in Stuttgart bestehende Privatanstalt für Blinde erhält.

Der vielverzweigte Etat des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens schließt endlich mit einem

VI. Dispositionsfonds

von 7,000 fl., welcher in dieser Summe schon seit einigen Etatsperioden angesetzt und bestimmt ist, außer den im Departement nicht besonders vorgesehenen Ausgaben, namentlich auch die bei früheren Verabschiedungen angefochtenen Gebühren für die Vornahme von Dienstprüfungen an solche Examinatoren zu bezahlen, welche hiezu nicht vermöge ihres ordentlichen Berufs verpflichtet sind.

Uebrigens verdient in polizeilicher Beziehung noch der

VII. **Garantie für Mobiliarfeuerversicherung**

erwähnt zu werden, welche schon auf mehreren Landtagen periodisch bewilligt worden ist.

Außer der in Württemberg mit gesetzlichem Zwang bestehenden Anstalt der Gebäudeversicherung gegen Feuer, welche unter Staatsaufsicht eigens verwaltet und durch Umlagen auf die Gebäudebesitzer unterhalten wird, hat sich seit dem Jahr 1828 eine inländische Privatfeuerversicherungs-Gesellschaft für Mobilien gebildet, wobei die Versicherung gegenseitig und die Betheiligung freiwillig ist.

Die Versicherungen waren zu Ende des Jahrs 1846 auf 107 Millionen Gulden angestiegen.

Dieser Gesellschaft, welche immer noch an Ausdehnung gewinnt, und die, in polizeilicher sowohl als volkswirthschaftlicher Hinsicht, minder erwünschte Concurrenz auswärtiger Versicherungsgesellschaften verdrängt, ist seit mehreren Jahren auf ihr Ansuchen ein Credit bei der Staatskasse zu einem verzinslichen Anlehen früher bis zu dem Betrag von 50,000 fl., neuerlich bis auf 100,000 fl., für den Fall eines außerordentlichen Brandschadens zugesichert, zu dessen gleichbaldiger Deckung die eigenen Mittel der Gesellschaft nicht zureichen würden, wozu sie aber das Fehlende sodann später aufzubringen sich verpflichtet.

Inzwischen ist die Gesellschaft noch nicht in den Fall gekommen, von dem Credit Gebrauch zu machen.

VIII.

Departement des Kriegswesens.

Wie dem Staate Württemberg die Tapferkeit seiner Truppen, als sie unter den Stürmen der europäischen Umwälzung in den Feldzügen von 1805 bis 1809 den sieggekrönten Adlern Napoleons zu folgen hatten, durch Ländervergrößerung vergolten wurde (20); so dankt der vergrößerte Staat sein Fortbestehen dem kriegerischen Muth, welchen dieselben Soldaten in den Jahren 1814 und 1815 entwickelten, als sie unter der Anführung des damaligen Kronprinzen, jetzigen Königs Wilhelm, in den Reihen der gegen den übermüthigen Kaiser verbündeten Heere zu kämpfen berufen waren.

Die unsäglichen Anstrengungen und Verluste, aber nicht minder tapferen

Leistungen der Württemberger in den dazwischen liegenden Feldzügen der Jahre 1812 und 1813 erscheinen als die schwersten Opfer, welche dem mit Napoleon früher eingegangenen Bündnisse noch gebracht werden mußten.

Weniger im öffentlichen Interesse hatten ehemals, unter der früheren deutschen Reichsverfassung, da kleine Reichsstände die Stellung der Mannschaft zur Reichsarmee mit Geld abkaufen konnten, die Fürsten das Soldatenhalten (Jus armorum) benützt, ihre Einkünfte zu vermehren. Als im Jahr 1688 der berüchtigte General Melac mit seinen Franzosen auch Württemberg zu verheeren begann, hatte die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Herzogs Eberhard Ludwig einen Theil der Truppen, welche hätten abwehren können, der Republik Venedig im Dienste auf Morea überlassen; das im Jahr 1786 von dem Herzog Carl der holländisch ostindischen Compagnie vermiethete sogenannte Capregiment ist neuerlich durch Prozesse über nachgekommene Soldansprüche wieder ins Andenken gerufen worden; Kaiser Joseph II. hatte im Jahr 1785 zur Vertheidigung der Niederlande gegen die Holländer, neben pfalzbaierischen auch württembergische Truppen in Sold genommen, und für das während des siebenjährigen Krieges von Herzog Carl selbst ins Feld geführte Truppencorps von 12,000 Mann, welches im Spätjahr 1759 bei Fulda von preußischer Seite überrumpelt und zum Theil gefangen wurde, hatte derselbe französische Subsidien empfangen. Auch mit England hatte der Herzog von Württemberg im Jahr 1800 wegen verstärkter Truppenstellung gegen die französische Republik einen Subsidienvertrag geschlossen.

Indessen haben die Württemberger sich auch als Reichstruppen ausgezeichnet; nicht nur nahmen sie früher rühmlichen Antheil bei den Feldzügen gegen die Türken, namentlich im Jahr 1683 bei der Befreiung Wiens von der türkischen Belagerung, ebenso bei dem spanischen Successionskriege, in welchem Herzog Eberhard Ludwig im Jahr 1704 die Siege am Schellenberg und bei Höchstädt gegen die Franzosen erfechten half; sondern sie kämpften auch noch einige Mal in den 1790er Jahren, und zuletzt im Jahre 1800 auf Seite der Oesterreicher, wenn gleich im Ganzen ohne günstigen Erfolg, doch mit Muth gegen die Soldaten der französischen Republik.

Statt der mit dem steigenden Militärbedarf immer unzureichender erschienenen Ergänzungsweise des Heeres durch einzelne Werbungen und von Zeit zu Zeit angeordnete sogenannte Landesauswahlen, ward im Jahr 1806 die Militärconscription eingeführt, welche jetzt noch unter dem Namen „Recrutirung“ fortbesteht.

Mag man, zumal nach 33jährigem Frieden, über die Nothwendigkeit stehender Heere verschiedener Meinung seyn, für Württemberg, als Mitglied des deutschen Bundes, ist die Frage durch die Bundesverfassung entschieden.

Die einfache Zahl der Contingente der deutschen Reichsarmee, welche ehemals die einzelnen Reichsstände zu Reichskriegen zu stellen hatten, war (anfangs nach der Wormser Matrikel von 1521, später nach dem Matricularfuß von 1681) auf 28,000 Mann zu Fuß und 12,000 Mann zu Pferd bestimmt, mußte aber öfter verdoppelt und verdreifacht, zuletzt sogar auf das Fünffache erhöht werden.

Den Fürsten des Rheinbundes, dieser kurzen aber folgewichtigen, im Jahr 1806 von Napoleon ins Leben gerufenen und mit dem Jahr 1813 wieder verschwundenen Erscheinung, waren ihre mit der französischen Armee im Fall des Krieges zu vereinigenden Contingente nach dem Maßstabe von beiläufig 1 Mann auf 100 Einwohner angesetzt.

Im deutschen Bunde ist jetzt die Stärke des Heeres, welches die Bundesstaaten im Fall des Krieges zu stellen haben (das Contingent), genau nach dem Verhältniß von 1 Mann auf 100 Einwohner (1 Proz.) bestimmt.

In der hienach berechneten Zahl der Contingente ist nur die streitbare Mannschaft zu begreifen; das nichtstreitbare Personal wird über jenes Prozent der Bevölkerung gestellt.

Neben dem Contingent besteht die Reserve, deren Stärke sich nach dem Verhältniß von einem Mann auf 200 Einwohner ($^1/_2$ Proz.) berechnet.

Sogleich nach dem Ausrücken des Contingents muß ein Drittheil der Reserve als Ersatzmannschaft aufgestellt und vollständig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausmarsch des Heeres hat diesem die Hälfte dieses Drittheils der Reserve als Ergänzung nachzurücken. Die übrigen zwei Drittheile der Reserve ($^1/_3$ Proz. der Bevölkerung) sind Verstärkungsmannschaft, welche in dringenden Fällen nur durch Bundesbeschluß und nur von allen Staaten zugleich gefordert werden kann.

Was die Waffengattungen betrifft, so soll von der Gesammtzahl der Bundesmacht sowohl für das Heer als die Reserve ein Siebentheil in Reiterei bestehen.

Als Artillerie sollen zwei Stücke Geschütz auf jedes Tausend Mann im Heere und in der Reserve gerechnet werden; ein drittes Geschütz für jedes Tausend Mann bleibt in den Zeughäusern vorräthig. Nach dem

Caliber bestehen die Geschütze zu ein Viertheil in Haubizen, zu ein Viertheil in 12 Pfündern und zwei Viertheil in 6 Pfündern; ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavalleriegeschütz seyn.

Außer den Feldgeschützen besteht ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer von 100 schweren Kanonen, 30 Belagerungshaubizen und 70 Mörsern. Für die Bedienung und den Train der Feldgeschütze werden 36 Mann per Stück gerechnet.

Für Pionniere und Pontoniere ist ein Hundertheil des Armeecorps bestimmt.

Die nach Abzug der angegebenen Waffengattungen übrig bleibende Mannschaft ist Infanterie, wovon ein Zwanzigtheil Jäger oder Schützen seyn sollen.

Sämmtliche Bundestruppen bilden Ein Heer, von einem Feldherrn befehligt, das aus zehn Armeecorps, sieben ungemischten, wovon Oesterreich und Preußen je drei, Baiern eines stellt, und drei gemischten, welche je aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzt sind, besteht. Daneben ist aus den Contingenten der kleineren Staaten eine Reserve-Infanterie-Division gebildet, mit der Bestimmung, die Festungsbesatzungen zu ergänzen, welche im Frieden für Mainz von Oesterreich und Preußen, für Landau von Baiern, für Luxemburg von Preußen und von Luxemburg gegeben werden.

Nach der zuerst im Jahr 1819 aufgenommenen, im Jahr 1842 auf eine Bevölkerungszahl von 30,164,392 berichtigten Bundesmatrikel ist, unter Einrechnung der bei einigen Bundesstaaten wegen Vertauschung der Waffengattungen eintretenden Vermehrung der Truppenzahl ihres Contingents, die Bundesmacht in runder Zahl zu 302,500 Mann anzunehmen. Hievon sind von Oesterreich etwa 95,000, von Preußen 80,000, und von den übrigen Bundesstaaten zusammen 127,500 Mann zu stellen.

Nach Abzug der im Kriege auf 34,000 Mann zu vermehrenden Besatzungen der Bundesfestungen (ohne Rastatt und Ulm, welche noch im Bau begriffen sind), würden 268,500 Mann als mobiles Heer übrig bleiben, wenn nicht von den die Festungsgarnison gebenden Staaten, der vom Bunde ausgesprochenen Erwartung zufolge, die Verstärkung der Friedensbesatzung bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung über ihr Contingent hinaus gestellt werden wollte, um eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres zu vermeiden.

Bei der Mobilmachung des Heeres müssen die Transport-

mittel jedes Armeecorps Naturalverpflegung auf wenigstens vier Tage aufnehmen können.

Der Oberfeldherr wird jedesmal von dem Bunde in der engeren Versammlung gewählt, wenn der Bund mit Krieg bedroht ist; zur zeitweiligen Nachfolge im Obercommando wird ein Generallieutenant des Bundes ernannt, welcher aus der Zahl der Corpscommandanten zu erwählen ist.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen die Cavallerie- und Geschützreserven, zu deren Bildung die sieben ungemischten Armeecorps beitragen, und zwar bis zu einem Fünftheil der Reiterei und acht Geschützen per Armeecorps. Die Befehlshaber dieser Massen ernennt aus den Generalen des Heeres der Oberfeldherr.

Dieser wählt sich auch seinen Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt, und bestellt sich selbst seinen Generalstab.

Dagegen werden der schon erwähnte Generallieutenant des Bundes, die Directoren der Artillerie und des Genies, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant vom Bunde ernannt.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine Gensdarmerie errichtet, deren Minimum 2 Proz. der Reiterei beträgt, welche in das Cavalleriecontingent gerechnet werden.

Zu Wahrung des Interesses ihrer Abtheilungen können von jedem ungemischten Armeecorps ein höherer Offizier, von den einzelnen Divisionen der combinirten Armeecorps aber niedere Offiziere in das Hauptquartier des Oberfeldherrn entsendet werden.

In den gemischten Armeecorps entscheidet über den Rang der Offiziere der Militärgrad und das Dienstalter.

Es sind jedoch als Befehlshaber für eine Division nur ein Generallieutenant, für eine Brigade ein Generalmajor, für ein Regiment von 2—3 Bataillons, beziehungsweise 4—8 Schwadronen oder 6 Batterien ein Oberst, für ein Infanteriebataillon von 4—6 Compagnien, oder eine Cavalleriedivision von 2 Escadrons, oder für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major, und für eine Compagnie, eine Escadron oder eine Batterie von 6—8 Geschützen ein Hauptmann oder Rittmeister zu ernennen.

Die bei jedem gemischten Armeecorps für die Naturalverpflegungsausgaben zu errichtende Corpskriegskasse, aus welcher auch der Corpscommandant, während er die Gage von dem ihn ernennenden Staat

bezieht, Feldausrüstungsgelder und Feldzulage erhält, wird aus Beiträgen der Staaten des Armeecorps nach dem Maßstabe des Bundescontingents gebildet und hat als gemeinschaftliche Einnahme dasjenige zu empfangen, was aus verkauftem Corpseigenthum erlöst, oder in Feindesland an Contributionen und als Erlös aus verkauftem feindlichem Gut erhoben wird.

Was nun insbesondere das achte Armeecorps betrifft, zu welchem Württemberg nach seiner in der Bundesmatrikel zu 1,395,462 angenommenen Seelenzahl mit einem Contingent von 13,955 Mann zählt, so besteht dasselbe aus drei geschlossenen Divisionen, welche je durch die Contingente von Württemberg I. Division, Baden II. Division und Großherzogthum Hessen III. Division gebildet werden.

Das Corpscommando findet nur bei Mobilmachung des Corps und für die Dauer derselben statt. Der Offizier, welcher dasselbe führt, kann nicht zugleich eine Division befehligen; er muß wenigstens Generallieutenantsrang haben, und einem der drei betheiligten Staaten angehören.

Zum Behufe der Ernennung des Corpscommandanten findet unter den drei Divisionen eine Reihenfolge statt, welche durch das Loos ein für allemal so festgesetzt worden ist, daß die II. Division beginnt, die III. folgt und dann die I. an die Reihe kommt.

Stellvertreter des Corpscommandanten ist der älteste Divisionsgeneral.

Der Corpscommandant wählt die Chefs der Zweige des Generalstabs, welcher sich in Categorien von je drei Stellen abtheilt, nämlich 1) Chef vom Generalstab, Commandant der Reiterei, Artilleriedirector; 2) Oberintendant, Unterchef vom Generalstab, Chef des innern Dienstes; 3) Commandanten der Belagerungsartillerie, der Artillerieresерve, der Munitionsreserven; 4) Generalstabsarzt, Oberproviantverwalter, Commandant des Pontontrains; 5) und 6) die vier Adjutanten des Corpscommandanten, dessen Sekretär und der Stabsauditor. Für jede dieser Stellen wird von jeder Division ein Individuum dem Corpscommandanten vorgeschlagen, welcher wo möglich zu jeder Categorie von jeder Division ein Individuum zu wählen gehalten ist.

Die Artillerieresерve wird aus den drei Divisionen gezogen.

Der Pontontrain des Armeecorps, für eine Flußbreite von 400 Fuß berechnet, bildet sich aus den drei selbstständig geschlossenen Sectionen der Divisionen.

Das Commando der Divisionen hat jeder Staat für seine Division zu bestellen.

Das gewöhnliche Contingent von Württemberg ist als I. Division

des achten Armeecorps (21) so formirt, daß in den verschiedenen Waffengattungen an Personal 382 Offiziere (die Offiziere für den Generalstab des Armeecorps eingerechnet), 13,573 Unteroffiziere und Soldaten, zusammen 13,955 Streitbare, sodann 1,064 Nichtstreitbare, an Material 51 Geschütze, 9 Pontons und 356 Fahrzeuge, an Pferden neben 799 Offizierspferden, 2,244 Cavalleriedienstpferde und 1,403 Zug- und Packpferde erfordert werden.

Dieses Contingent muß im Frieden so marschfertig seyn, daß vier Wochen nach erfolgter Aufforderung des Bundes dasselbe vollzählig zur Verfügung des Corpscommandanten gestellt werden kann. Zu diesem Ende soll nicht nur das Material in den Zeughäusern vorräthig und die vorgeschriebene Zahl von Geschützen mit Wagen und Zuggeschirr in brauchbarem Stande vorhanden seyn, sondern es müssen auch sämmtliche Waffengattungen im Frieden complet erhalten werden. Jedoch dürfen Beurlaubung der Mannschaft und Vacanthaltung der Pferde in dem Maße statt finden, daß bei der Infanterie mindestens ein Sechstheil der eingeübten Mannschaft (also Recruten nicht gerechnet) und zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienste bleiben, bei der Reiterei aber die Unteroffiziere und Trompeter überhaupt nicht, und die übrige Mannschaft nur zu einem Fünftheil beurlaubt werden, auch nur ein Fünftheil der Pferde vacant gehalten wird. Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen wie bei der Cavallerie Anwendung; bei der Fußartillerie sollen die Unteroffiziere nicht beurlaubt, von den zu 36 Mann auf ein Geschütz berechneten Mannschaften stets ein Drittheil präsent gehalten, auch für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung stets im Dienste seyn.

Für die aus dem dritten Theil der Reserve (1/6 Proz. der Bevölkerung) bestehende Ersatzmannschaft sollen im Friedensetat des Contingents die Mittel vorhanden seyn, um diese Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen, und dieselbe in der vorgeschriebenen Zeit dem Contingente in felddiensttauglichem Stande nachsenden zu können.

In Ansehung der übrigen, noch dem dritten Theile des Contingents (= 2/6 Proz. der Bevölkerung) gleichkommenden Reserve ist durch einen, die Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres betreffenden Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 für diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Prozent der Bevölkerung um ein Drittel übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, um nöthigen Falls die Reserve auch in kürzerer Zeit als zehn

Wochen (nach erfolgter Aufforderung) schlag- und marschfertig aufstellen zu können, Folgendes vorgeschrieben worden: „1) Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, welche zum Bestand der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden, und die Reiterei beritten seyn. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Offiziere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unteroffizieren die Hälfte beurlaubt werde. 2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die ohne vorher exerciert zu seyn, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten, daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterem Fall aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden. 3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig seyn.“

Zufolge des in Württemberg erst im Jahr 1843 erneuerten Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist zwar die Kriegsdienstpflicht theils im activen Heere, für welches sechsjährige Dienstzeit als Regel gilt, theils in der Landwehr zu erfüllen.

Dieser Landwehr, wiewohl sie neben den von der jährlichen Aushebung frei gebliebenen, auch die nach vollendeter Dienstzeit im activen Heere entlassenen Militärpflichtigen begreift, und im Falle des Kriegs auch zu Unterstützung und Ergänzung des activen Heeres bestimmt ist, fehlt indessen jene Einrichtung, wodurch sie nach Maßgabe des Bundesbeschlusses von 1841 befähigt würde, mit Ersparung nicht unbedeutender Kosten auch in Friedenszeiten die Stelle des Reservecontingents zu vertreten.

Die an mehreren Orten gebildeten Stadtgarden und Schützencompagnien aber können als freiwillige Gesellschaften zur Reserve des activen Heeres eben so wenig gezählt werden, als das militärisch organisirte Landjägercorps, welches lediglich zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Umfange des Königreichs aufgestellt ist.

Es muß daher daneben, so lange bezüglich der Landwehr, welche auch

zum Schutze der innern Ordnung und Sicherheit zweckmäßig organisirt werden könnte, nicht ergänzende Gesetzesbestimmungen getroffen sind, durch die Erhöhung der Kopfzahl des Contingents im Friedensstande für die Bereithaltung der bundesgesetzlichen Reserve gesorgt werden.

Sowohl für die jährliche Recrutirung als für den Militärgeldetat wird daher folgender Bedarf an streitbarer Mannschaft zu Grund gelegt: Erstes Contingent 13,955 Mann, Ersatzmannschaft 2,326 Mann, Reservecontingent 4,652 Mann, zusammen 20,933 Mann; oder beziehungsweise 1, $^1/_6$ und $^1/_3$, im Ganzen aber $1^1/_2$ Prozent der Bevölkerung, wie diese in der Bundesmatrikel nach dem Stand von 1819 überhaupt angenommen ist.

Um einen Heeresstand von (in runder Zahl) 21,000 Mann vollständig zu erhalten, könnte, bei sechsjähriger Dienstzeit der Militärpflichtigen, eine Aushebung von jährlichen 3,500 Mann insofern hinreichend erachtet werden, als unter obigem Stande auch die Zahl der Offiziere begriffen ist, welche sich ohne Aushebung ersetzt, und dem Abgang durch Tod und vorzeitige Entlassung der Zuwachs durch freiwillig eintretende und länger fortdienende Leute gegenübersteht. Da jedoch in die Recrutenzahl als gestellt auch die ungehorsam Abwesenden und die nach dem Gesetze wegen Berufs Zurückgestellten, desgleichen die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwillig ins Militär Getretenen, insofern sie die Aushebung trifft, eingerechnet werden, so ist mit Rücksicht auf den hiedurch, schon bei der Aushebung selbst, an der Zahl der einzureihenden Mannschaft sich ergebenden Ausfall für die Aushebung der Jahre 1846, 1847 und 1848 die jährliche Recrutenzahl auf 3,800 verabschiedet worden, nachdem sie in den vorangegangenen vier Jahren auf 4,000 erhöht gewesen war.

Es waren die kriegerischen Demonstrationen Frankreichs im Jahr 1840, welche den deutschen Bund zur Vorsicht und Revision seiner Kriegsbereitschaft gemahnt und auch Württemberg Anlaß geboten hatten, nicht nur die Mannschaftsaushebung von vorherigen 3,500 auf jährliche 4,000 Mann zu steigern, sondern auch die Offizierszahl und die materiellen Rüstungen zu vervollständigen, wodurch der von 1839—42 auf jährliche 1,945,000 fl. verabschiedete Militäretat in den Jahren 1840 und 1841 um 1,038,000 fl. überschritten wurde.

Fünfzehn Jahre früher, von 1826—27, hatte dieser Etat nur 1,688,000 fl. betragen.

Von 1845—48 dagegen ist der Etat des Departements des Kriegswesens durchschnittlich (in runden Summen) auf jährliche 2,251,000 fl. verabschiedet, während der wirkliche Aufwand in Folge der

eingetretenen Theurung der Lebensmittel sich wohl auf 2,500,000 fl. erhöhen wird.

Der Etat zerfällt in die hienach abzuhandelnden fünf Abschnitte, welchen sich noch mit einem weiteren Betrag von 48,264 fl. die unter vorgedachten Summen nicht begriffenen beiden Rubriken „Militärordens-Pensionen“ (zu unterscheiden von den bereits abgehandelten Militärdienst-Pensionen) und Kosten der „Militärstrafanstalt“ anreihen.

In Beziehung auf den bedeutendsten Abschnitt dieses Etats „actives Militär“ ist die Bundeskriegsverfassung maßgebend, deren Bestimmungen im Wesentlichen vorgetragen worden sind.

Die übrigen Abschnitte enthalten Ausgaben für Einrichtungen, in Ansehung welcher jene Rücksicht nicht zu nehmen, sondern lediglich das Gesetz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beobachten ist. Unter diese gehört namentlich der Abschnitt, mit welchem der Etat beginnt.

I. Kriegsministerium und Kanzlei.

Hiefür sind 46,650 fl. jährlich in Berechnung genommen.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums umfaßt, neben den rein militärischen Gegenständen, die gesammte Kriegsverwaltung, wozu die Militärökonomie überhaupt, der Ersatz des Abgangs bei den Truppen, das Medicinalwesen und die Justizpflege gehören. Zu Besorgung der ersteren Gegenstände werden die dem Kriegsminister beigegebenen Adjutanten verwendet, welche aus dem Etat des activen Militärs besoldet sind. Zum Vortrag und zur Bearbeitung der übrigen Angelegenheiten des Ministeriums sind drei Ministerialräthe (Oberkriegsräthe) und drei Ministerialassessoren (Kriegsräthe) nebst dem erforderlichen Expeditionspersonal angestellt; einer der Assessoren besorgt zugleich die Canzleidirektion. Für das Medicinalwesen und das Bauwesen sind dem Ministerium noch besondere technische Referenten beigegeben.

Unmittelbar unter dem Ministerium steht die Oberkriegskasse, für welche ein Cassier, ein Controleur und ein Buchhalter angestellt sind.

Als untergeordnete Behörden gehören

a) zum Kriegsdepartement ausschließlich:

1) die Kriegskassenverwaltung, aus einem Ministerialrath als Vorstand, dem Cassier und zwei Ministerialassessoren zusammengesetzt und hauptsächlich bestimmt, die Verfügungen des Ministers an die Verwaltungsämter auszuschreiben und für die Naturalverpflegung der Truppen und den Abschluß der Kauf- und Lieferungsverträge zu sorgen.

2) Das Oberkriegsgericht, aus einem Direktor, welcher zugleich dem Oberrecrutirungsrathe vorsteht, einem Oberkriegsrath zugleich Ministerialrath, und zwei für diesen Zweig eigens angestellten rechtsverständigen Kriegsräthen bestehend. Dasselbe führt die Aufsicht über die Militärjustiz und bildet als gerichtliche Behörde in Criminalsachen in Verbindung mit den dazu delegirten höheren Offizieren, unter dem Vorsitze eines Generals, das Militärrevisionsgericht.

3) Die Medicinalcommission, aus zwei zum activen Militär zählenden ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem Generalstabsarzt und einem Stabsarzt bestehend, welchen für wichtigere Berathungen noch ein dritter Militärarzt beigegeben wird.

b) Dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium gemeinschaftlich untergeordnet ist der das Recrutirungswesen leitende und in streitigen Recrutirungssachen eine Recursinstanz bildende Oberrecrutirungsrath, zu welchem aus dem Departement des Innern zwei Mitglieder der Oberregierung und aus dem Kriegsdepartement außer dem Director zwei Mitglieder des Oberkriegsgerichts deputirt sind; zu dem Etat des letztern Departements gehört auch das für das Recrutirungswesen erforderliche Expeditionspersonal.

Der Kriegsminister sowie die bei den vorgenannten Stellen des Kriegsdepartements in Stuttgart sedentär (unabhängig von der Mobilmachung und dem Garnisonswechsel der Truppen) angestellten Direktoren, Räthe und Beamten sind, abgesehen von der schon erwähnten Pensionsverschiedenheit, nach den Gehaltsnormen der Diener in den übrigen Verwaltungsdepartements besoldet. Da die Militärbeamten überhaupt die Rechte der Staatsdiener genießen, so sucht das Kriegsdepartement, in welchem die Einrichtung für Dienstprüfungen nicht besteht, der Verfassungsbestimmung, daß Niemand ein Staatsamt erhalten soll, ohne vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn, dadurch zu entsprechen, daß es nur Candidaten, welche in einem Civildepartement die gesetzliche Prüfung erstanden haben, in Vorschlag bringt.

Von der schon erwähnten Etatssumme kommen 42,650 fl. auf Besoldungen und 4,000 fl. auf Canzleikosten.

Wiewohl der im Jahr 1819—20 auf 71,400 fl. berechnete Aufwand für die Verwaltungsstellen des Kriegsdepartements durch Personalbeschränkungen, hauptsächlich zu Folge einer den 17. Mai 1822 verfügten neuen Verwaltungseintheilung, in Vergleichung mit dem jetzigen Betrag um etwa

25,000 fl. sich vermindert hat; so bietet sich doch bei näherer Betrachtung der Geschäftsaufgaben der verschiedenen Ministerien und der Anzahl des bei denselben angestellten Personals noch die Frage zu Erwägung dar: ob den Geschäften des Kriegsdepartement, unter welchen Recurs- und Beschwerdefälle, die gewöhnlich eine weitläufigere collegialische Behandlung erfordern, sehr selten vorkommen, nicht eine kleinere Zahl von Räthen gewachsen seyn möchte und ob überhaupt die letzteren nicht zeitweise durch Stabsoffiziere ersetzt werden könnten, welche dadurch zugleich das Administrationsfach kennen zu lernen Gelegenheit fänden.

Unzweifelhafter ließe sich eine jährliche Ersparniß von einigen tausend Gulden dadurch erreichen, daß die königliche Verordnung vom 17. Juni 1822, die Errichtung von Ministerialkassen betreffend, auch auf das Kriegsdepartement angewendet wurde. Die nach dieser Verordnung in den übrigen Departements aufgestellten Ministerialcassiere, wozu gewöhnlich ein bei dem Ministerium ohnehin angestellter Beamter gegen Bewilligung einer Gehaltszulage gewählt wird, haben von der Staatshauptkasse baare Zuschüsse in der Regel nur für solche Ausgaben zu empfangen, welche unmittelbar mit der Verwaltung des Ministeriums zusammenhängen und vorzugsweise in Stuttgart selbst zu bezahlen sind; die übrigen zahlreicheren Ausgaben hat, auf die von den Ministerien zu ertheilenden speciellen oder fortlaufenden Anweisungen, die Staatshauptkasse entweder unmittelbar oder durch die ihr untergebenen Specialkassen zu leisten und sodann der Ministerialkasse aufzurechnen, damit von dem Ministerialkassier sowohl jene, als die von ihm selbst geleisteten Ausgaben in etatmäßige Verrechnung gestellt werden. Diese Einrichtung würde im Kriegsdepartement, wo für die meisten Ausgaben eigene Zahlungsbeamte (die Regimentsquartiermeister und andere Verwalter) bestehen, nicht weniger leicht als in den übrigen Departements, welche zum Theil solcher eigenen Rechner entbehren, auszuführen seyn, und namentlich insofern zur Vereinfachung gereichen, als die Gelder, welche die Oberkriegskasse von der Hauptstaatskasse empfängt, um sie den Regimentsquartiermeistern und andern Specialrechnern zu übersenden, letzteren ohne solchen Umweg von der Staatskasse unmittelbar zugehen könnten. Bei dem mobil gemachten Heere aber ist es ohnehin der Oberkriegscommissär, welchem die Centralkassen- und Rechnungsführung obliegt.

Statt des bisherigen Kassenpersonals von drei Beamten könnte hienach für die Oberkriegskasse (Kriegsministerialkasse) zu Besorgung kleinerer Zahlungen und zweckmäßig eingerichteter fortlaufender Rechnungsführung Ein Beamter, etwa mit zeitweiliger Assistenz, hinreichen.

II. Actives Militär.

Hiefür sind jährlich ausgesetzt 2,058,000 fl.

Nach dem, bei dem Landtage von 1845 von dem Kriegsministerium den Ständen mitgetheilten Etat beträgt der complete Stand der, die Zahl des ersten Contingents und zwei Drittheile der Reserve (ohne die Ersatzmannschaft) enthaltenden Truppenkörper an streitbarer Mannschaft:

Generalquartiermeisterstab, 15 Offiziere, 6 Unteroffiziere und Spielleute, zusammen 21.

Pionniere, 5 Offiziere, 27 Unteroffiziere und Spielleute, 166 Soldaten, zusammen 198.

Reiterei und Feldgendarmerie, 89 Offiziere, 341 Unteroffiziere und Spielleute, 2,234 Soldaten, zusammen 2,664.

Artillerie, 46 Offiziere, 322 Unteroffiziere und Spielleute, 1,183 Soldaten, zusammen 1,551.

Infanterie, 268 Offiziere, 1,602 Unteroffiziere und Spielleute, 12,288 Soldaten, zusammen 14,158.

Den formirten Regimentern und Abtheilungen ist über diesen completen Stand im Frieden auch der größere Theil der Ersatzmannschaft zugetheilt, welche, sobald die Feldaufstellung des Contingents und der Reserve erfolgt, in eigene Depot-Compagnien und -Schwadronen, die mit den ausmarschirenden Regimentern correspondiren, formirt werden soll.

Die Artillerie zählt 28 Geschütze für das erste Contingent, und 8 für das Reservecontingent, nebst der erforderlichen Zahl für den Belagerungspark.

An Pontons hat zwar Württemberg nur 9 zum Armeecorps zu stellen, die Pionnierscompagnie, welche die Pontoniers begreift, zählt aber 14 Pontons, um auch, wenn die Division außer Vereinigung mit dem Armeecorps agirte, wenigstens einen der vaterländischen Flüsse überbrücken zu können.

Um den durch die Bundeskriegsverfassung in Absicht auf die Bereithaltung der Truppen gegebenen Bestimmungen zu genügen, ist von dem gedachten completen Stand folgende Präsenz (nach jährlichem Durchschnitt) als erforderlich angenommen:

Generalquartiermeisterstab, 12 Offiziere, 6 Unteroffiziere und Spielleute, zusammen 18.

Pionniercompagnie, 4 Offiziere, 25 Unteroffiziere ꝛc., 73 Soldaten, zusammen 102.

Reiterei, Leibgarde, Feldjäger und Reiterregimenter, 85 Offiziere,

305 Unteroffiziere und Spielleute, 1,332 Soldaten, zusammen 1,722 nebst 1,630 Pferden.

Artillerie, 42 Offiziere, 235 Unteroffiziere und Spielleute, 682 Soldaten, zusammen 959, nebst 226 Reit- und 184 Zugpferden.

Infanterie, 260 Offiziere, 1,092 Unteroffiziere und Spielleute, 3,687 Soldaten, zusammen 5,039.

Im Ganzen zählt hienach der präsente Stand 7,840 streitbare Mannschaft (Combattants) und 2,040 Pferde. Daneben sind an Nichtstreitbaren (Non combattants) präsent: mit Offiziersrang, in der Regel für eine Brigade 1 Auditor, für jedes Regiment 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsarzt und bei der Reiterei noch 1 Pferdearzt; mit Unteroffiziersrang, für jedes Infanterieregiment, 4 Unterärzte, 1 Profos, 1 Büchsenmacher, für jedes Reiterregiment, 2 Unterärzte, 1 Profos, 1 Büchsenmacher, 1 Regimentssattler, 4 Hufschmiede.

Nach dem Zahlungstarif sind die Gagen und Löhnungen auf dem Friedensfuße, wozu auf dem Kriegsfuße noch sogenannte Feldzulagen kommen, folgendermaßen bestimmt:

Gagen für Offiziere dem Jahr nach: Generallieutenant (Divisionscommandant) 4,500 fl. nebst (täglich) 6 Pferderationen; Generalmajor (Brigadecommandant) 3,600 fl., 4 Pferderationen; Oberst (Regimentscommandant) 2,400 fl., 3 Pferderationen; Stabsoffizier (Oberst-Lieutenant oder Major) 1,800 fl. und bei der Reiterei 3, bei der Infanterie 2 Pferderationen; Rittmeister oder Hauptmann in der I. Gehaltsklasse 1,200 fl., in der II. 900 fl. und bei der Reiterei und Artillerie 2 Pferderationen; Oberlieutenant 600 fl., Lieutenant 480 fl. und bei der Reiterei und Artillerie 2 Pferderationen. Neben den Gehalten empfangen die Adjutanten, Schwadronscommandanten, Subalternoffiziere, welche zwei Pferde halten müssen, deßgleichen einige Offiziere der Leibgarde und Feldjägerschwadron noch besondere Dienstaufwandsentschädigungen; auch sind Dienstalterszulagen für eine Anzahl der am längsten dienenden Lieutenants ausgesetzt.

Die Militärbeamten mit Offiziersrang beziehen nach Categorien und Classen Jahresgehalte von 600 bis 1,200 fl.

Die Löhnungen (Sold) der Unteroffiziere und Soldaten betragen: für erstere nach den verschiedenen Chargen abwärts bis zum Obermann 40 bis 16 kr. täglich; Rottenmeister 12 kr., Pionniere und Kanoniere I. Classe und Trainsoldaten 9 kr., Scharfschützen bei der Infanterie 8 kr.; Soldaten bei der Artillerie und Reiterei 9 kr., bei der Infanterie 5 kr., Schützen und Tambours je 1 kr. mehr.

Neben der Löhnung erhält jeder Unteroffizier und Soldat täglich: Kleinmontirungsgeld bei der Reiterei und Artillerie $2^1/_2$ kr., bei der Infanterie 2 kr., Brod 2 Pfund; auch werden für jeden Mann von dem Aerar täglich 2 kr. in die Menagecasse bezahlt.

Waffen und Munition, Montirung und Lederwerk werden vom Aerar abgegeben; ebenso die Rationen für die Dienst- wie für die Offizierspferde. Auch werden die Kosten der Kasernirung und Krankenpflege von dem Aerar unmittelbar bestritten.

Jeder Unteroffizier und Soldat erhält nach 20jähriger Dienstzeit und Präsenz im Militär das Dienstehrenzeichen, mit welchem eine tägliche Zulage von 4 kr. aus der Kriegskasse verbunden ist.

Als Invalidenbeitrag wird den Offizieren 1 kr. vom Gulden Gage abgezogen, welche Beiträge jedoch die Kriegsverwaltung nicht sich aneignen, sondern zur Sammlung eines Offizierswittwenfonds in besondere Verwaltung geben sollte. Den Unteroffizieren und Soldaten ist der monatliche Abzug von 3 kr. Invalidengeld seit dem Jahr 1839 erlassen.

Hienach betragen etatmäßig

1) die Gagen, die Löhnungen und die Extragelder (Geldverpflegung) für die einzelnen Truppentheile jährlich Folgendes:

Adjutantur des Königs und geheime Kriegskanzlei 16,307 fl.

Adjutantur des Kronprinzen 1,380 fl.

Adjutantur des Kriegsministers 2,341 fl.

Generalquartiermeisterstab (in Ludwigsburg) 19,932 fl.

Pionniercompagnie (in Ludwigsburg), welche zugleich den Bedarf an weiteren technischen Truppen: Pontoniers, Mineurs und Sapeurs enthält, 13,039 fl.

Offiziersbildungsanstalt zu Ludwigsburg, in welcher eine neuerlich auf 40 vermehrte Anzahl Zöglinge unentgeldlich Unterricht und zu ihrer Beköstigung und Equipirung jährliche Beiträge aus der Kriegskasse erhalten, 15,874 fl.

Ehreninvalidencorps: da dessen sämmtliche Offiziere unter den Pensionären laufen, so werden für etwa noch 30 Unteroffiziere und Soldaten, welchen das Schloß Comburg bei Hall zur Garnison angewiesen ist, an Löhnungen bezahlt 5,603 fl. Diese Anstalt, früher errichtet zur Aufnahme der Söhne des Vaterlandes, welche verstümmelt von den Schlachtfeldern heimkehrten, wird im Frieden nur ausnahmsweise in Anspruch genommen, daher seit mehreren Jahren der Aufwand hiefür fortwährend sich mindert.

Königliche Leibgarde zu Pferd (Garnison Stuttgart), welche zur Ersatzmannschaft zählt, 21,000 fl.

Reiterei, bestehend aus der Feldjägerschwadron (in Stuttgart), welche auf dem Kriegsfuße als Feldgendarmerie dient, und 4 Linienregimentern (Garnisonen: 1 Regiment Stuttgart, 1 Regiment Ulm, 2 Regimenter Ludwigsburg), jedes 4 Schwadronen stark, zusammen 16 Schwadronen, welche in zwei Brigaden formirt sind, die unter einem Divisionsstab stehen, 232,000 fl.

Artillerie sammt Train (Garnison Ludwigsburg): neben 6 Batterien und einer besonderen Traincompagnie wurde neuerlich eine weitere Compagnie für die Munitionsreserve gebildet; die gesammte Artillerie aber in 2 Bataillons, das eine als Fußartillerie für das schwere — das andere als reitende Artillerie für das leichte Geschütz bestimmt, ist als ein Regiment formirt, welches mit dem Armeetrain (im Friedensstand von 17 Mann durchschnittlich Präsenz) unter ein Brigadecommando gestellt ist, das dermalen ein Divisionsgeneral bekleidet, 137,000 fl.

Infanterie, in 8 Regimenter, jedes von zwei Bataillonen zu vier Compagnien, im Ganzen also 64 Compagnien, getheilt, (Garnisonen für 3 Regimenter Stuttgart, 2 Ludwigsburg, 2 Ulm, 1 Heilbronn.) Aus je zwei Regimentern ist eine Brigade, aus je zwei Brigaden eine Division formirt, es bestehen also 4 Brigade- und 2 Divisionsstäbe, 581,600 fl.

Garnisonscompagnien (in Hohenasperg), welche für die Ersatzmannschaft bezeichnet sind, 20,900 fl.

Platzstabspersonal in den Garnisonsstädten, gewöhnlich aus Felddienstuntüchtigen Offizieren bestehend, 9,900 fl., ohne die freien Wohnungen in Anschlag zu bringen, welche den, über den Platzcommandanten gewöhnlich in der Person des ältesten Generals der Garnison angestellten Gouverneuren in Staatsgebäuden eingeräumt sind.

Dienstalterszulagen wurden, neben den ausgeworfenen Geldetatssummen besonders bewilligt für Lieutenants 3,600 fl., Militärbeamten 2,000 fl., Unteroffiziere und Soldaten, in Beziehung auf das Dienstehrenzeichen, 6,326 fl.

2) Für die Garnisonirung und Erhaltung der materiellen Ausrüstung sind erforderlich und zwar insbesondere:

Kasernirung, einschließlich der Gehalte für einen Baumeister, für die Kasernenverwalter, Kasernenineinspektoren und Hausschneider, in den Gebäude- und Mobilienunterhaltungskosten bestehend, 88,700 fl., woneben für Neubauten und Fournituranschaffungen bisher aus der Restverwaltung besondere Mittel bewilligt worden sind.

Krankenpflege, bestehend in den Kosten der Spitäler, den Gehalten des Generalstabsarztes, des Hauptspitalverwalters, der Spitalaufseher und der Spitalunterärzte, 37,500 fl.

Arsenaldirektion und Garnisonsartillerie (in Ludwigsburg): ersterer sind die ärarischen Vorräthe an Waffen, Ausrüstungsartikeln und Munition anvertraut, zu deren Beaufsichtigung, Erhaltung und Verfertigung dem als Arsenaldirektor angestellten Stabsoffizier die erforderlichen Beamten und Werkleute (Ouvriers) nebst den Werkstätten untergeordnet sind und die (als streitbare Mannschaft zählende) Garnisonsartillerie-Compagnie beigegeben ist, Verpflegungsaufwand 23,700 fl.; hiezu kommen die jährlichen Ausgaben bei der ersten technischen Arsenalabtheilung für Geschütze, Wagenwerk und Pontons 29,600 fl., bei der zweiten technischen Arsenalabtheilung für verschiedene Rüstungsartikel und Lederwerk 28,500 fl.

Waffenergänzung und Unterhaltung (womit hauptsächlich die unter dem Finanzdepartement stehende Gewehrfabrik in Oberndorf beschäftigt ist) 15,000 fl.

Munition, (Schießpulver und Kugeln), deren Verbrauch die nach den Bundesbestimmungen neuerlich aufgestellten Scharfschützen vermehren, 27,800 fl.

Große Montirung — 114,900 fl., welche für den Ersatz des Verbrauchs an Montirungen nach jährlichem Durchschnitt verwendet werden. Da die Verfallzeiten der Montirungsstücke verschieden, theils drei-, theils zwei-, theils einjährig sind, so ist der Bedarf weder in jedem Jahr, noch in jeder dreijährigen Etatsperiode gleich, indem namentlich in letzterer abwechslungsweise Artikel von zweijähriger Dauer bald einmal, bald zweimal verfallen.

So sehr das Bereithalten einer auf alle Fälle vollzähligen Menge von Waffen, dergestalt aufbewahrt, daß sie der Wegnahme oder Zerstörung durch einen Handstreich des Feindes sich nicht ausgesetzt finden, zu rechtfertigen ist, weil an diesen der Zahn der Zeit weniger nagt, die Fabrikation neuer Waffen langsam geht, und bei drohendem Kriege die Zufuhr der Waffen gehemmt wird, diese aber gegen den Feind nöthiger sind, als uniforme Röcke; so sehr möchte im Gegentheil anzurathen seyn, die für Ausrüstungsartikel von Wolle und Leder bestimmten Mittel in Gold oder Silber, das weder Motten noch Schimmel verzehren, vorräthig zu halten und damit die Materialanschaffungen erst bei heranmahendem Kriege zu bewirken. Wollzeuge und Leder, sowie Schneider und Riemer werden so bald nicht fehlen, und wenn auch bei der größeren Concurrenz von Käufern die Preise sich steigern; so werden dagegen

die Truppen ihre Ausrüstung statt in alten zerfressenen, in neuen unversehrten Stücken erhalten.

Remontirung — 30,800 fl. Es ist angenommen, daß die Pferde im Durchschnitt 10 Jahre zum Dienste verwendet werden können, daher jährlich der zehnte Theil des präsenten Pferdestandes neu anzuschaffen ist. Die Remontezahl beträgt demnach jährlich etwa 200 Pferde, welche seit mehreren Jahren aus der inländischen Zucht durchschnittlich um 180—190 fl. pr. Stück erkauft werden. Zur Zahlung wird zunächst der Erlös für Ausschußpferde verwendet.

3) Naturalverpflegung:

Brod und Mehl — 230,400 fl.; auf die für die präsente Mannschaft erforderliche Zahl von Portionen nach dem Satze von 4 kr. für die zweipfündige Brodportion berechnet. Dermalen wird jedoch bei den gestiegenen Getreidepreisen die angenommene Summe bedeutend überschritten.

Haber, Heu und Stroh, um die tarifmäßigen Rationen für Offizierspferde und für den präsenten Stand an ärarischen Reit- und Zugpferden abzugeben, 283,900 fl. Da der Haberbedarf von der Domanialeinnahme des Staats in Natur abgegeben wird, so ist die Preiserhöhung nur bezüglich der beiden anderen Artikel auf die Erhöhung des Etatsatzes von Einfluß.

Brennholz nebst Kosten der Beifuhr; da das Holz für einige Garnisonen aus finanzkammerlichen Holzgärten für bestimmte Preise bezogen wird, 60,200 fl. Die Holzabgabe findet Statt in die Kasernen nach der Zahl der präsenten Mannschaft zum Kochen und Heizen, für die Spitäler, für Wachstuben, für Invaliden, für die Offiziersbildungsanstalt.

Mit diesem Etatsatz schließt sich zu 1—3, der Aufwand für die Geldverpflegung, die Materialerhaltung und die Naturalverpflegung des activen Militärs. Indessen sind noch einige, den Aufwand für dasselbe im Ganzen betreffende Punkte besonders in Betracht zu ziehen.

Wenn auch die öconomische Verwaltung des Kriegsdepartements im Allgemeinen Anerkennung verdient, so finden doch noch Ausgaben statt, welche in der bisherigen Größe weder durch die Bundesbestimmungen, auf welche sich stets berufen wird, noch durch die Zweckmäßigkeit geboten erscheinen.

In dieser Beziehung sind zunächst

4) die mehrfachen Divisions- und Brigadegeneralstäbe zu erwähnen.

Nach der Heerverfassung des deutschen Bundes bildet das württembergische Contingent Eine Division im achten Armeecorps: wie denn auch früher sowohl in den Armeen Napoleons als nachher in den gegen ihn verbündeten

Heeren die württembergischen Truppen, zu Zeiten selbst in größerer Zahl als das neuere Bundescontingent, ein Armeecorps in der strategischen Bedeutung nicht dargestellt haben, sondern einem solchen als Division einverleibt waren.

Demnach ist für das Bundescontingent sogar auf dem Kriegsfuße nur ein Generallieutenant als Divisionscommandant erforderlich; ein Befehlshaber höheren Rangs, als Generallieutenant, wird für eine Division ebensowenig als für die Brigade ein höherer, denn Generalmajor, nach den Bestimmungen für die gemischten Armeecorps, zugelassen. Wollte aber zugleich vorsorglich auf die, im Fall der Mobilmachung eintretende Bestellung des Corpscommandanten für das 8. Armeecorps, der wenigstens Generallieutenantsrang haben soll, Bedacht genommen werden; so würde zur Zeit hiefür ein höherer Generalstabsoffizier diesseits nicht bereit zu halten seyn, da nach der schon gedachten zwischen den drei Divisionen des Armeecorps ein für allemal geschehenen Verloosung erst bei der dritten Mobilmachung, wovon die erste noch zu erwarten steht, der Corpscommandant württembergischer Seits zu bestellen ist.

Nun bestehen aber für die württembergischen Truppen, welchen auf dem Friedensfuße der verfassungsmäßig verantwortliche Kriegsminister, gewöhnlich mit dem Grad eines Generallieutenants, zugleich als Corpscommandant vorgesetzt ist, drei Divisionsstäbe, nämlich, je für zwei Brigaden, einer bei der Cavallerie und zwei bei der Infanterie.

Wenn die Bundesmilitärverfassung für den Fall des Kriegs nur einen Divisionsstab fordert, so bedarf es keines Beweises, daß sie im Frieden weitere dergleichen Stäbe ebensowenig verlangt, als der Dienst an sich solche erheischt.

Selbst mit Rücksicht auf die Mobilmachung können sonach für alle Fälle zwei Divisionsstäbe entbehrt und dadurch folgende Summen jährlich erspart werden:

2 Generallieutenants, Gage à 4,500 fl., 9,000 fl., Pferdsrationen je 6 à 150 fl., 1800 fl. 2 Divisionsadjutanten, gewöhnlich Rittmeister, Gagen I. Classe 1,200 fl., II. Classe 900 fl., 2,100 fl. Rationen je 2 à 150, 600 fl. Dienstaufwandsentschädigung I. Classe 300, II. Classe 200 fl., 500 fl., 2 Stabsfouriers, Löhnung, Verpflegung ꝛc. etwa 250 fl., 500 fl. Zusammen ohne das Wegfallen kleinerer Requisiten zu rechnen, 14,500 fl.

Was die Brigadestäbe betrifft, so setzen die angeführten Bundesbestimmungen Regimenter bei der Cavallerie von 4 bis 8 Schwadronen (der Große Friederich von Preußen hatte Husarenregimenter von 10 Schwadronen; in der österreichischen Armee zählen die Cavallerieregimenter zwar weniger

Schwadronen, diese sind aber ungleich stärker); bei der Infanterie von 2 bis 3 Bataillonen, und Bataillone von 4 bis 6 Compagnien voraus: demnach kann eine Brigade, wenn sie auch nur aus 2 Regimentern besteht, bei der Cavallerie 16 Schwadronen, bei der Infanterie 36 Compagnien umfassen.

Nun zählt die württembergische Linien-cavallerie überhaupt 16, in Vergleichung mit der Truppenformation in den beiden anderen Divisionen des 8. Armeecorps, minder starke Schwadronen, also gerade die Zahl für Eine Brigade. Bei der Linieninfanterie aber, welche 64 Compagnien, also nicht die ganze auf 2 Brigaden treffende Zahl von 72 Compagnien begreift, würde, wenn die württembergischen Compagnien theilweise auch stärker sind als die der beiden anderen Armeecorpsdivisionen, eine Brigade von 32 Compagnien nicht zu groß erscheinen.

Wenn demnach im Armeecorps auf dem Kriegsfuße die Eintheilung der, die württembergische Division ausmachenden Linientruppen in eine Cavalleriebrigade und in zwei Infanteriebrigaden mit der Bundeskriegsverfassung ebenso vereinbar als derselben entsprechend sich darstellt, so kann diese Eintheilung auf dem Friedensfuße um so eher bestehen, als ohnehin die Kriegsübungen im Frieden selten brigadenweise stattfinden und der Brigadecommandant als solcher überhaupt wenig in Anspruch genommen ist. Auch kann die Beschränkung der Zahl der Brigadestäbe ausgeführt werden, ohne die als erprobt gepriesene bisherige Formation der Truppen in Compagnien, Bataillonen und Regimentern irgend zu berühren, indem eine Cavalleriebrigade die 4 Reiterregimenter, und zwei Infanteriebrigaden je vier der Infanterieregimenter, mit Beibehaltung der bisherigen Einrichtung dieser Truppenkörper, aufnähmen.

Die Artillerie aber ist bereits als Ein Regiment formirt, und es ist ein Grund nicht ersichtlich, warum zwischen dasselbe und das Divisionscommando noch ein Brigadecommando eingeschoben ist, vielmehr klar, daß der Divisionscommandant dem Artilleriecommandanten, sey dieser General oder Oberst, auch unmittelbar Befehle geben kann.

Im Felde sind überdieß von der Artillerie wie von der Cavallerie öfter einzelne Abtheilungen mit größeren Infanterieabtheilungen detachirt, daher die vollen Massen jener beiden Waffengattungen etwa nur in größeren Schlachten vereinigt sich darstellen.

Es würde durch Einziehung von 4 Brigadestäben, eines bei der Reiterei, eines bei der Artillerie und zweier bei der Infanterie Folgendes zu ersparen seyn: 4 Generalmajore, Gagen à 3,600 fl., 14,400 fl., Pferderationen je 4,

à 150 fl., 2,400 fl.; 4 Adjutanten, bei der Artillerie 1 Hauptmann, Gage- und Dienstaufwands-Entschädigung 1,200 fl., Cavallerie und Infanterie 3 Oberlieutenants, je 660 fl. Gage und Zulage, 1,980 fl., sodann jeder der Adjutanten 2 Rationen, zusammen 8, à 150 fl., 1,200 fl.; 4 Stabsfouriere, Löhnung und Verpflegung à 250 fl., 1,000 fl., Summe der jährlichen Ersparniß 22,180 fl.

Wie im bürgerlichen Wesen die Gemeinden, so bilden im Heerwesen die Compagnien (Schwadronen, Batterien) die Grundbestandtheile der vereinten größeren Macht. Sind diese ersten geschlossenen Massen, wie es bei dem württembergischen Militär der Fall ist, zweckmäßig organisirt und geleitet, und die durch Vereinigung mehrerer Compagnien unter einen Vorgesetzten gebildeten Bataillone, sowie die aus einigen Bataillonen bestehenden Regimenter als größere geschlossene Massen von tüchtigen Stabsoffizieren befehligt, so ist auf die, sowohl an sich, als wegen des öfteren Wechsels der Zusammensetzung ziemlich lockere Brigaden-Eintheilung einestheils kein großer Werth zu legen, anderentheils aber für die, immer neuen Anforderungen ausgesetzte Kriegskasse die angedeutete Ersparniß nicht unerheblich.

Natürlich könnten die Ersparnisse bei den Brigadestäben sowohl, als bei den Divisionsstäben nur allmählig verwirklicht werden, weil den hiebei entbehrlichen Offizieren, möchten sie sofort im completen Stande anderwärts verwendet, oder, bis hiezu sich Gelegenheit eröffnet, aggregirt werden, ihre persönlichen Gehalte zu belassen wären.

Auch träten mit der Zeit die Ersparnisse in dem berechneten ganzen Betrage insolange nicht ein, als es nöthig erscheinen würde, in der bundesgesetzlichen Zahl präsenter Offiziere, zu welcher überhaupt auch die Offiziere der Generalstäbe gezählt sind, die abgehenden in der Kopfzahl durch Offiziere, wenn auch des untersten Grades, zu ersetzen.

Eine andere Rücksicht, von der fraglichen Ersparung abzuhalten, könnte etwa in der verminderten Gelegenheit zum Vorrücken auf Generalsstellen gesucht werden. Allein diese Rücksicht sollte schwinden, wenn man bedenkt, daß für den Soldaten das Feld der Ehre und des Vorrückens erst im Kriege sich findet, und wenn man vergleichungsweise mit den Beförderungsgelegenheiten im Civilstaatsdienst in Betracht zieht, daß in diesem Dienst verhältnißmäßig weniger hoch besoldete Stellen als in dem Militärdienst vorhanden sind, indem die kleinsten Stabsoffiziersgehalte den Besoldungen der Collegialräthe nicht nachstehen und namentlich die Gehalte der Obersten, welche seit der dermaligen Militärorganisation den vorherigen Gagebetrag eines General-

majors mit 2,400 fl. (Friedensgage) empfangen, hiemit dem Besoldungsbezuge eines Collegialdirektors (2,500 fl.) ungefähr gleichstehen.

5) Als ein weiterer Gegenstand thunlicher Ersparniß ist der neuerlich auf die Jahrssumme von 15,800 fl. (ohne die Kosten der Gebäulichkeiten) angewachsene Aufwand für die, unter der Leitung des Generalquartiermeisterstabs stehende, Offiziers-Bildungsanstalt zu bezeichnen. Nach der neueren Organisation dieser Anstalt vom 14. Aug. 1845 werden in dieselbe jährlich 10 Zöglinge und 3 Lehrgenossen im Alter von 16 Jahren auf einen 4jährigen Curs aufgenommen, so daß die Anstalt 40 Zöglinge und 12 Lehrgenossen zählt, welche nach der Zeit der Aufnahme in 4 Classen abgetheilt sind. Die meisten Aufgaben der beiden jüngeren Classen, für welche zunächst ein Professor der Philosophie und Realien, einer der Mathematik und einer der französischen Sprache angestellt sind, bestehen in Gegenständen allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, welche auf den vaterländischen öffentlichen Lehranstalten vollkommen erlernt werden können.

Erst der Lehrcurs der übrigen zwei Jahre geht hauptsächlich auf die Fachbildung über, für welche einzelne Offiziere des Generalquartiermeisterstabs Unterricht ertheilen. Würde das aufnahmsfähige Alter der Zöglinge um zwei Jahre höher, also auf das 18jährige Lebensalter, gesetzt und die Aufnahmsbedingung von Vorkenntnissen auf dasjenige erstreckt, was den aufgenommenen Zöglingen, abgesehen von den wenigen rein militärischen Pensen, bisher erst in den beiden Anfangsjahren des Anstaltcurses zu erlernen vorgeschrieben ist; so könnte durch die Aufnahmeprüfung volle Sicherheit darüber, daß die aufzunehmenden Zöglinge gehörig vorbereitet zu dem militärischen Fachstudium in der Anstalt übergehen, erlangt und dieses nebst der erforderlichen äußern Dressur in zwei Jahren wohl vollendet werden. Ohnehin liegt den Zöglingen oder Cadeten, auch wenn sie als Offiziere in den Regimentern eingetreten sind, die Fortsetzung ihrer Ausbildung ob: wie denn überhaupt die Militäreinrichtungen im Frieden als Schulanstalten sich darstellen.

Demnach wären die Lehrer für die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung bei der Anstalt zu entbehren, und die Zahl der Zöglinge auf die Hälfte zu beschränken, dadurch aber unbeschadet der Erreichung des bisherigen Zwecks mehr als die Hälfte des dermaligen Geldaufwands zu ersparen. Die Anstalt würde damit, dem erforderlichen Zweck mehr entsprechend, in eine eigentliche Militär-Ingenieur-Schule sich umwandeln, und daneben, wie schon bisher mit Erfolg geschieht, die Ausbildung weiterer Candidaten für den Offiziersdienst in den Regimentern stattfinden.

6) Wie die erwähnten Einrichtungsabänderungen zum Behuf der nachgewiesenen Ersparungen durch die Militärverfassung des Bundes nicht behindert sind, so wäre diese auch einer Abänderung des Zahlungstarifs nicht entgegen, indem sie überhaupt bezüglich der Größe der Gehalte Näheres nicht vorschreibt. Allein in dieser Richtung erscheinen Ersparnisse nicht begründet: der Staat hat Denjenigen, deren Kräfte er ausschließlich in Anspruch nimmt, dafür ein ihren Verhältnissen angemessenes und für die Entsagung auf anderwärtigen Erwerb entschädigendes Einkommen zu gewähren, und die Gehalte der württembergischen Offiziere, wenn sie auch in der nun bestehenden Militäreinrichtung gegen früher bedeutend erhöht sind, werden nicht nur von jenen anderer verbündeter Staaten theilweise noch übertroffen, sondern erscheinen auch für sich betrachtet, nach den Lebens- und Standesbedürfnissen der jetzigen Zeit keineswegs übermäßig.

Im Gegentheil sind die blos in Geld bestehenden Gehalte der Subalternoffiziere, namentlich jene der Lieutenants von 480 fl., bei den, wie es scheint, nachhaltig gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse an sich als unzureichend zu betrachten; wenn man auch hiemit die in 500 fl. nebst freier Wohnung bestehenden Gehalte der angehenden Civilstaatsdiener (Aktuare, Buchhalter), insofern diese erst in späteren Jahren zur Anstellung gelangen, nicht in Vergleichung zieht.

Abgesehen von den einer Anzahl länger dienender Lieutenants seit 1836 bewilligten Dienstalterszulagen (für 20, welche am längsten dienen, je 120 fl. und für 20 nachfolgende mit einer wenigstens 15 Jahre überhaupt betragenden Dienstzeit je 60 fl.) möchte die Billigkeit dafür sprechen, zunächst den auf eine Gage von 480 fl. oder weniger beschränkten Lieutenants (also mit Einschluß der aggregirten) entweder freie ärarische Wohnung zu verschaffen, oder wofern sie solche nicht erhalten könnten, eine Miethzinsentschädigung von etwa 60 fl. jährlich zu bewilligen, welche mit der Mobilmachung der Truppen durch die alsdann eintretende Felddienstzulage ersetzt würde.

7) Vor allen aber sind es die Soldaten, welchen einige Erhöhung ihrer Löhnung billigerweise zu Theil werden dürfte.

Dieselben erhalten, neben freiem Dach und Fach, auch gleichförmiger Montirung und Ausrüstung, bei der Infanterie täglich 5 kr., bei der Reiterei und Artillerie 6 kr. Sold und je 2 Pfund Brod nebst 2 kr. zur Menage. Wiewohl durch die Naturalabgabe von Brod der Nahrungsbedarf des Soldaten theilweise gedeckt wird, so ist doch jener Geldbetrag auch dem genügsamen Mann unzureichend, den Aufwand für weitere

Nahrungsmittel und andere Lebensbedürfnisse, besonders auch für Anschaffung und Erhaltung der nicht ärarischen Kleidung zu bestreiten, wozu das sogenannte Kleinmontirungsgeld nicht hinreicht.

Um leben zu können, bedarf demnach der Soldat eines Zusatzes, den er gewöhnlich von Aeltern, oder aus eigenem Vermögen nehmen muß, weil den wenigsten zum Verdienen durch Privatarbeit Zeit und Gelegenheit geboten ist. Wenn nun schon die Leistung der Militärpflicht, wie sie nach dem Gesetze durch das Loos dem Einzelnen aufgelegt wird, unter allen staatsbürgerlichen Leistungen sich am ungleichsten vertheilt, so steigert sich diese Ungleichheit gegen den Betroffenen, indem er neben seinen Diensten noch Geld zum Opfer zu bringen hat.

Solcher Ungleichheit ist nur dadurch zu begegnen, daß der Staat Jeden, dessen Dienste er anspricht, hiefür entschädigt, und die Last im Wege der Besteuerung unter den Einzelnen der Gesammtheit vergleicht. Je häufiger die Ausnahmen noch sind, welche das Recrutirungsgesetz, durch Befreiungen, Zurückstellungen und Stellvertretung, von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes gestattet, und je mehr daher Arme als Reiche im Heere dienen, um so gegründeter erscheint die angedeutete Geldausgleichung.

Nach den neueren Preisen der Lebensbedürfnisse möchte von der Billigkeit nicht zuviel erwartet seyn, die gedachten niedersten Soldsätze auf tägliche 8 kr. zu erhöhen.

III. Militärdienst- und Verwaltungsaufwand.

Unter dieser Hauptrubrik enthält der Kriegsdepartementsetat folgende Sätze:

1) Große Kriegsübungen 8,000 fl.

Dieser Fonds ist seit dem Jahr 1842 von jährlichen 6,000 fl. auf die vorgedachte Summe erhöht, und darauf berechnet, daß die diesseitigen Truppen von Zeit zu Zeit auch gemeinschaftliche Uebungen mit den übrigen Truppen vornehmen, welche zum 8. Armeecorps gehören. Durch die Vereinigung mit anderen Truppen werden die Märsche in die Uebungsgegend verlängert und die Uebungen selbst ausgedehnter, daher die Kosten derselben vermehrt.

2) Garnisonskirchen und Schulen 2,320 fl.

Diese Ausgabe wird hauptsächlich auf die Garnisonskirchen in Stuttgart und Ludwigsburg verwendet. Der erste königliche Hofgeistliche ist zugleich Feldprobst; Feldgeistliche werden erst bei der Mobilmachung der Truppen bestellt. Garnisonsschulen (für Soldatenkinder) bestehen nur noch in Hohenasperg und Comburg; die früher auch in Stuttgart und Ludwigsburg bestandenen besonderen Schulen wurden aufgehoben. Dagegen werden nun in

diesen und den übrigen Garnisonen Unteroffizieren und Soldaten, welche schulpflichtige Kinder haben, um diese in den städtischen Volksschulen unterrichten zu lassen, Schulgeldsbeiträge aus dem vorherigen Schulfonds gereicht.

3) Vorspanns- und Transportkosten 7,000 fl. und

4) Quartiervergütung 10,000 fl. werden bei Transporten von Militäreffecten aus Magazinen an die Regimenter, bei Garnisonswechseln, bei Truppenmärschen zu Manövern und anderen Uebungen aufgewendet. Die seit 1842 auf tägliche 18 kr. für den Mann erhöhte Quartiersvergütung wird aber immer noch für unzureichend angesehen, indem die Amtscorporationen den Quartierhaltern gewöhnlich noch Zubußen zu jenen Vergütungen aus den Amtspflegen bewilligen.

5) Diäten und Commandozulagen, Reise- und Umzugskosten 10,000 fl.

Hievon werden die verschiedenen Entschädigungen an Offiziere und Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten bei Märschen, Verschickungen und Versetzungen nach den hierüber bestehenden Regulativen bezahlt.

6) Recrutirungs- und Recruteneinreihungskosten 6,350 fl.; neuerlich auf diesen Betrag von früheren 3,800 fl. erhöht, weil sich die Kosten der visitirenden Aerzte durch die neuere Anordnung vermehrt haben, dieselben bei der jährlichen Recrutirung in einem andern als ihrem ordentlichen Amtsbezirk zu verwenden, und weil die Kosten der Begleitung der Recruten zu den Regimentern, statt vorher von den Amtspflegen, nun von dem Staatsärar bezahlt werden.

7) Justizpflege 400 fl.

Diese Ausgabe ist neuestens hier um 2,000 fl. geringer als zuvor, weil die Kosten der bei den Civilgerichten behandelten Untersuchungen gegen Soldaten von dem Etat des Kriegsdepartements auf jenen des Justizdepartements überwiesen worden sind.

IV. Aufwand außer dem ordentlichen Militärplan.

Die theils das active Militär nicht betreffenden, theils weniger in der gleichen Größe jährlich wiederkehrenden Ausgaben sind:

1) Gehalte für aggregirte, das heißt einer selbstständigen Truppenabtheilung außer der etatmäßigen Anzahl zugetheilte, Offiziere, welche aber gleichwohl activ und daher auch zu dem bundesmäßigen Präsenzstand von Offizieren gezählt sind, 3,830 fl. Der Betrag dieser Rubrik hat sich dadurch sehr vermindert, daß seit 1842 der etatmäßige Offiziersstand jeder Compagnie

von 1 auf 2 Lieutenants vermehrt, und durch diese Eintheilung die frühere Zahl der aggregirten vermindert wurde.

2) Personalzulagen und Ergänzungsgehalte an Beamte des Kriegsministeriums sowohl, als an andere Militärverwaltungsbeamte, welche theils für besondere in ihrem ordentlichen Dienst nicht begriffene Funktionen, theils zu Gewährung einzelner den etatmäßigen Gehalt übersteigender Ansprüche, Zulagen erhalten, 2,000 fl.

3) Landinvalidengehalte 71,670 fl. und

4) Medaillenbenefizgehalte 15,870 fl.

Beiderlei Gehalte werden an verabschiedete Unteroffiziere und Soldaten bezahlt: erstere an solche vormalige Soldaten, welche in Folge von Wunden oder Dienstanstrengungen zu anderwärtigem Erwerb untüchtig, oder minder tüchtig sind; letztere an Diejenigen, welche für ausgezeichnete Dienste im Kriege die goldene Verdienstmedaille (die silberne gewährt diesen Anspruch nicht) erhalten und daher die Löhnung ihres damaligen Grades lebenslänglich zu beziehen haben.

Diese Medaillengehalte sind auch jenen Militärs, welche in den Feldzügen vor 1814 die Auszeichnung der französischen Ehrenlegion erhalten, aber die damit verbundene Rente von Frankreich nicht mehr erlangt hatten, zu einiger Entschädigung hiefür zugebilligt worden.

Da übrigens Ansprüche auf Invaliden- und Medaillengehalte nur im Kriege erworben werden können, und die von den jüngsten Feldzügen noch übrigen Militärs nun meistens in weit vorgerücktem Alter stehen, so sind beiderlei Ausgaben in raschem Abnehmen begriffen.

5) Gratialien 3,000 fl., zu Unterstützung armer Wittwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten, und zwar zunächst von solchen bestimmt, welche im Felde geblieben sind.

6) Kanzleikosten in Bundesangelegenheiten, nämlich für die auch von Württemberg mit einem Offizier zu beschickende Militärcommission des deutscheen Bundes, 100 fl.

V. Dispositionsfonds.

Als solcher sind jährlich 5,000 fl. ausgesetzt und wie bei anderen Departements dazu bestimmt, einzelne widerrufliche Zulagen oder unvorhergesehene Ausgaben, als: Remunerationen, Kassenverluste des Kriegskassiers, Schadloshaltungen für Feldbeschädigungen bei Manövern, Amtsverwesereikosten und dergleichen zu leisten.

Uebrigens wird für bedeutendere Ausgaben auch von dem Kriegsministerium der allgemeine Reservefonds in Anspruch genommen. So ist nach dem ständischen Rechenschaftsbericht von 1845 die Summe von 24,000 fl. für einen neuen Schießplatz in Stuttgart ausgegeben worden, wozu Grund und Boden in der Nähe der Stadt angekauft wurde, dessen Werth durch den dagegen verlassenen, aber entfernter gelegenen und minder baubaren Boden des vorherigen Schießplatzes sich nicht ersetzte.

Der Aufwand, von welchem bei der nachgefolgten Verabschiedung von 1845 — 10,000 fl. auf den Grundstock zur Zahlung überwiesen wurden, scheint indessen nicht so unvorhergesehen und unaufschieblich gewesen zu seyn, daß darüber nicht vorgängige Verabschiedung hätte stattfinden können.

VI. Militärverdienstordens-Pensionen.

Die Ordensdotation, deren Verwaltung und die Verleihungen der Präbenden aus derselben sind durch frühere königliche Verordnungen bestimmt.

In dem Etat von 1845—48 sind hiefür jährliche 34,864 fl. eingebracht.

Der Orden selbst beruht auf den von König Friederich den 6. Nov. 1806 gegebenen, durch eine Verordnung des Königs Wilhelm vom 23. Sept. 1818 in einigen Beziehungen abgeänderten Statuten, und begreift eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern in drei Klassen, nämlich: 1) Großkreuze, 2) Commenthure, 3) Ritter. Zur Aufnahme, welche der König ertheilt, wird für die erste Klasse mindestens der Grad eines Generalmajors, für die zweite der eines Stabsoffiziers und für die dritte der eines Offiziers erfordert; indem Unteroffiziere und Soldaten nur Militärverdienstmedaillen erhalten. Die Ordensdotation besteht vermöge königlichen Dekrets vom 3. Febr. 1810 in den auf die Summe von 36,400 fl. berechneten Einkünften aus dem incamerirten Vermögen vormaliger Malteser-Commenthureien.

Von dem Malteserorden, früher Rhodiser-, anfänglich Johanniterorden genannt, einer während der Kreuzzüge zum Beistand für die Wallfahrenden und Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen gestifteten Verbindung, welche ihren Zweck in der nachher angenommenen Eigenschaft adeliger Pfründen Jahrhunderte lang überlebte, waren durch die politischen Ereignisse im Jahr 1805 an Württemberg gekommen: die Commenden (Commenthureien) Affaltrach und Hall, Dätzingen und Rohrdorf, Rottweil, Hemmendorf und Rexingen. Von den Einkünften derselben sollen nun, nach der den Zeitbegriffen angemesseneren neuen Bestimmung Mitglieder des Militärverdienstordens folgende Präbenden erhalten: 2 Großkreuze, je jährlich

2,000 fl.; 4 Commenthure 1. Classe, jeder jährlich 1,200 fl.; 12 Commenthure 2. Classe, jeder jährlich 1,000 fl. und 52 Ritter, jeder jährlich 300 fl.

Früher haben dem Fonds die allmählig erloschenen Pensionen der letztmaligen Malteserordens-Commenthure obgelegen, und jetzt sind aus demselben noch einige Pensionen an früher von dem König Friederich ernannte Johanniterordensritter zu entrichten, daher die Verwendung der Einkünfte für Mitglieder des Militärverdienstordens zur Zeit in dem erstgedachten, noch nicht ganz vollständigen, Betrage nach Maßgabe einer königlichen Interimsverordnung vom 25. Aug. 1817 stattfindet.

Da übrigens die Präbenden nur Besitzern von Orden, welche als Zeichen der Tapferkeit vor dem Feinde erworben worden sind, zu Theil werden, so würde neue gesetzliche Bestimmung über die Verwendung der Ordenseinkünfte in dem Fall zu treffen seyn, wenn künftig die erschöpfende Anzahl solcher anspruchsberechtigten Offiziere nicht mehr vorhanden wäre.

Auf alle Fälle bietet der Ordensfonds eine ergiebige Quelle, verdienten Offizieren ihre planmäßigen Gehalte durch Zulagen zu verbessern, und nach Umständen auch den Mangel an Gelegenheit zum Avancement zu ersetzen.

Vor Einführung der dermaligen Militärorden, womit Ludwig XIV. von Frankreich im Jahr 1719 den Anfang machte, und zum Theil auch noch nachher bestanden die Militärauszeichnungen in Ehrengewehren.

Die angesehenste militärische Auszeichnung, mit Rente verbunden, gewährt jetzt der östreichische Mariatheresienorden, welcher nicht auf blos allgemein lobende Berichte der Oberen, sondern für bestimmte Thaten kriegerischer Entschlossenheit und Tapferkeit auf specielle zunächst von Mitstreitern abgelegte Zeugnisse verliehen wird.

VII. Militär-Straf-Anstalt.

Für dieselbe sind auf 1845—48 als Jahrsbedarf 13,400 fl., jährlich 2,000 fl. weniger als in der vorhergehenden Periode, auf den Etat gebracht, theils in Folge wahrgenommener Verminderung der Durchschnittszahl der Sträflinge, theils in Folge der Verlegung des Kreisgefängnisses von Hohenasberg zu der Strafanstalt in Stuttgart, woselbst durch die Vereinigung der Oeconomie beider Anstalten und durch die weitere Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen eine Verminderung des Aufwands ermöglicht ist; während diese Verbindung hinsichtlich des verschiedenen Strafgrades der Gefangenen weniger angemessen erscheint.

VIII. Mehrausgaben im Fall des Krieges.

Da die Credite der vorgedachten Etatsätze auf den Friedensstand berechnet sind, und auch der auf die Restverwaltung überwiesene außergewöhnliche Aufwand sich nicht auf den Kriegsstand bezieht, so ist zum Schlusse noch der Mehrausgaben zu gedenken, welche im Fall des Krieges in doppelter Beziehung eintreten.

1) Sogleich bei der Mobilmachung des Heeres oder bei dem Uebergang vom Friedens- in den Kriegsstand sind, wenn auch Alles bundesverfassungsmäßig in Bereitschaft steht, bedeutende Ausgaben zu machen. Es sind Ausrüstungsgelder und Feldzulagen an die Offiziere zu zahlen, Pferde anzukaufen, Proviant- und Munitionsvorräthe anzuschaffen, die Löhnungen des vermehrten Truppenstandes zu entrichten und die abgegebenen verschiedenen Requisiten wieder zu ergänzen.

Für solche Zwecke war bei dem Kriegsdepartement bis zum Jahr 1820 aus früher eingenommenen holländischen und englischen Subsidien ein Geld-Capital von 1,434,200 fl. angesammelt und in inländischen Staatsobligationen verzinslich angelegt worden; daneben verwaltete die Kriegskasse noch ein Capital gleichen Ursprungs von 379,000 fl., wovon 279,000 fl. zur näheren Disposition bei Handlungshäusern auf kurzzeitige Kündigung angelegt und 100,000 fl. der damaligen Dispositionskasse der Staatsfinanzverwaltung vorgeschossen waren.

Beide Vorrathscapitale sind aber in Folge der ersten ständischen Finanzverabschiedung von 1819—20 verschwunden: das erste durch Consolidirung mit der Staatsschuld, indem diese um den Betrag desselben vermindert wurde, das zweite durch Verwendung für die damals bedrängte laufende Finanzverwaltung.

Es ward hiebei davon ausgegangen, daß einerseits das Kriegsministerium ein von den verfassungsmäßigen Formen unabhängiges Verfügungsrecht über einen Theil des Staatsvermögens nicht in Anspruch nehmen, andererseits aber der Staat nicht die Absicht haben könne, im Fall eines unvermeidlichen Kriegs dem Kriegsministerium die Mittel zu versagen, welche zu Führung desselben nöthig sind.

So würde nun in Ermanglung eines ausreichenden Reservefonds bei dem Herannahen eines Kriegs schon die Bestreitung der ersten nöthigen Bedürfnisse auf Seite der Regierung Veranlassung werden, wegen Erlangung der erforderlichen Mittel die Stände zu berufen.

2) Bedeutend aber steigert sich der Aufwand, nachdem die Truppen ins

Feld gerückt sind, nicht allein durch nachzusendende Ergänzungen, sondern noch mehr durch die Kosten der Naturalverpflegung, so lange es nicht gelingt, diese auf Feindesland überzuwälzen. Neben der Erhöhung der matricularmäßigen Beiträge zur Bundeskasse, welche die Kosten des Oberfeldherrn und der Bundesfestungen bestreitet, werden dann auch Steuern zur Bundescorpskasse erfordert, welcher die Kosten des Corpscommando, der gemeinschaftlichen Gesundheits- und anderer Anstalten und der Naturalverpflegung des Armeecorps obliegen.

So lange Kriege, der steten Bereithaltung, wodurch sie verhütet werden sollen, ungeachtet, nicht außer dem Reiche der Möglichkeit liegen, mahnen die dargelegten Betrachtungen dringend, im Frieden die Kräfte der Steuerpflichtigen zu schonen, damit diese nicht schon zum Anfange den Kriegsleistungen unterliegen, welchen freiwillige Darlehen und Opfer in der Neuzeit schwerlich gebracht würden.

IX.

Departement der Finanzen.

Auf dem unmittelbaren Etat des Finanzministeriums lauft von den Ausgaben, welche mit der von diesem geleiteten Verwaltung verbunden sind, nur der kleinere Theil, der größere Betrag ist als Elementarlast unter dem Aufwand für die Verwaltungen des Staatsguts und der Steuern eingebracht. Von der etatmäßigen Exigenz des Finanzdepartements aber wird hinwiederum die größere Hälfte für einen, auch der Verwaltung der anderen Departements zu gut kommenden Aufwand, die Gebäudekosten, erfordert.

Vergleicht man mit dem ersten zur ständischen Verabschiedung gebrachten Etat von 1819—20, welcher für das Departement der Finanzen, abzüglich der nicht zur Vergleichung geeigneten Catasterherstellungskosten und der später von dem Departementsetat ausgeschiedenen Gratialien, einen Aufwand von 804,000 fl. enthielt, den von 1845—48, nach Abzug von 90,000 fl. Catasterkosten, auf jährliche 793,000 fl. gestellten Etat des Finanzdepartements, so ergibt sich einige Verminderung desselben, ungeachtet die inbegriffenen Gebäudekosten von früheren 365,000 fl. nun auf jährliche 448,000 fl. erhöht sind.

Nachdem man bei früheren Landtagen, als Ausgaben und Einnahmen noch nicht im Gleichgewicht standen, den Bauaufwand allzusehr beschränkt hatte, für das Jahr 1830—31 betrug derselbe nur 268,000 fl., so mußte in

den neueren Perioden diese Ausgabe nicht allein wegen höher gegangener Preise, sondern auch darum stärker sich vermehren, weil früher Versäumtes nun mit vergrößertem Aufwand nachzuholen war.

Die schon bezeichnete, die Catasterkosten mitbegriffen, auf 883,000 fl. verabschiedete Jahressumme theilt sich in folgende Abschnitte:

I. Ministerium und Collegien.

Hiefür sind einschließlich einiger zugetheilten Diener und eines vorübergehenden Mehraufwands 261,887 fl. Besoldungen und 32,394 fl. Canzleikosten, zusammen 294,281 fl. berechnet.

In diesen beiden Rubriken ist seit 1819—20 nach und nach die größte Ersparniß eingetreten, indem damals die Besoldungen und Canzleikosten des Ministeriums und der Collegien auf 404,542 fl. berechnet waren.

Unter dem Finanzministerium, welchem, als „Oberfinanzcollegium", abgesehen von der wegen der Eisenbahnen erforderten Personalvermehrung, vier Ministerialräthe (Oberfinanzräthe), zwei Ministerialassessoren (Finanzräthe), nebst einem Oberbaurath und einem für Forstsachen zugetheilten Rath beigegeben sind, bestehen dermalen folgende Collegien:

a) Die Oberrechnungskammer als aufsehende Behörde über das gesammte Staatsrechnungswesen, zusammengesetzt aus vier Oberrechnungsräthen, unter deren Leitung die angestellten Oberrevisoren die Prüfung der allgemeineren Staatsrechnungen (Staatshauptkassenrechnung, Schuldenzahlungskassenrechnung, Ministerialkassenrechnungen und drgl.) besorgen, welche dieser, vermöge königlichen Edicts vom 13. Dezember 1818 zugleich mit Leitung der Kassencontrole beauftragten obersten Rechnungsbehörde zur unmittelbaren Abnahme vorbehalten sind.

Die Rechnungen der Domanial- und Steuerverwalter werden durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden abgenommen, von welchen die Oberrechnungskammer jährlich nur einzelne, jedesmal zu benennende Rechnungen zur Superrevision einfordert.

Der Director der Oberrechnungskammer ist zugleich

b) der Staatshauptkassenverwaltung vorgesetzt, welche, mit Zuziehung eines noch anderwärts angestellten Justitiars für vorkommende Rechtsgegenstände, aus dem Obereinnehmer und dem Oberzahlmeister der Staatshauptkasse sich bildet, deren jedem das für seinen Theil der Kassen- und Rechnungsführung erforderliche Personal beigegeben ist. Die durch das Verwaltungsorganisationsedict vom 18. November 1817 ausgesprochene Errichtung von Kreiskassen ward nicht ausgeführt, vielmehr hat

sich die, mit Umgehung solcher Kassen, in Gemäßheit der nachgefolgten Instruction vom 10. November 1818 weniger kostspielig eingerichtete Kassen- und Rechnungsführung als vollkommen genügend erprobt.

In der Staatshauptkassenrechnung vereinigen sich alle Einnahmen und Ausgaben des Staats, und ihre Führung ist so eingerichtet, daß in Verbindung mit den sie zugleich controlirenden monatlichen Kassenberichten (Rapporten) der Specialkassen der monatliche Kassenabschluß „Soll, Hat und Rest" der gesammten Staatseinnahmen und Ausgaben darstellt.

c) Das Steuercollegium ist verfassungsmäßig (§. 117 der Verf.Urk.) als Centralbehörde für die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern bestellt. Da ihm zugleich die Erhaltung des Landescatasters anvertraut und die Administrativjustiz in Steuersachen übertragen ist, so zählt es unter einem Vorstande fünf Collegialmitglieder (Obersteuerräthe und Finanzassessoren), unter denen ein Rechtsverständiger sich befindet, nebst dem nöthigen Expeditions- und Revisionspersonal.

d) Die Zolldirection ist für die Handhabung der Zollgesetze, Vollziehung der Zoll- und Handelsverträge und Sammlung der hierauf einschlagenden Gewerbenotizen als Centralbehörde abgesondert auch darum bestellt, weil an ihren Verhandlungen auch ein Bevollmächtigter des Zollvereins controlirend Theil nimmt. In Hinsicht auf die dieser Behörde zustehenden Strafbefugnisse in Zollsachen bildet sie ein Collegium aus einem Ministerialrath als Director und aus vier Mitgliedern (Finanzräthen und Assessoren) zusammengesetzt, von welchen eines als Justitiar befähigt ist. Neben dem erforderlichen Expeditionspersonal sind der Zolldirection zur Prüfung der Rechnungen der Zollämter einige Revisoren untergeordnet.

e) Der Bergrath, unter einem Director aus drei ordentlichen und einem zugetheilten Mitgliede (Bergräthen) bestehend, neben welchen für die zutreffenden Fälle noch ein Justitiar und ein Baurath beigezogen wird, besorgt vermöge der ihm durch königliche Verordnung vom 6. Februar 1835 ertheilten Dienstinstruction die Verwaltung und Benützung des Berg-, Salz- und Münzregals, und leitet den Betrieb der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke, welchen neuerlich die Gewehrfabrik zu Oberndorf beigezählt ist, so wie der Salinen nebst dem Salzverkauf.

Der im Finanzdepartement angestellte Wasserbauinspector wird, neben der ihm obliegenden Prüfung der Ufer- und Wasserbauten bei der Domänenverwaltung, hauptsächlich für dergleichen Bauten auf den dem Bergrathe untergebenen Werken in Anspruch genommen.

Bezüglich des auswärtigen Salzabsatzes, welchen der Bergrath ebenfalls zu leiten hat, steht mit ihm die in der Schweiz bestellte württembergische Salzhandelsdirection in Verbindung.

Im Uebrigen haben, mit Ausnahme der zu c bis e berührten Verwaltungszweige,

f) die vier Kreisfinanzkammern (zu Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen, Ulm), welchen die Cameralämter und Forstämter untergeordnet sind, je im zugewiesenen Kreise oder Landesbezirke die Verwaltung des Staatseinkommens zu leiten, namentlich die Erhaltung und Benützung des Staatsguts zu beaufsichtigen, und das Hochbauwesen an Staatsgebäuden zu überwachen. Die ihnen übertragene Forst- und Jagdpolizei, verbunden mit Strafgewalt, erstreckt sich auf alle, also auch auf die nicht zum Staatsgute gehörigen Waldungen.

Jede Finanzkammer zählt einen Director, fünf Collegialmitglieder, theils Finanzräthe, theils Assessoren, worunter ein Justitiar, einen Kreisforstrath, einen Kreisbaurath, zwölf Expeditoren und Revisoren, einen Kanzlisten und vier Copisten nebst zwei Aufwärtern, und erfordert einen Aufwand an Besoldungen und Kanzleikosten von etwa 28,000 fl.

Dieser Aufwand übersteigt jenen für die gleichstehenden Kreisregierungen um einige tausend Gulden, was von der Besoldung des für die Revision der Cameral- und Forstrechnungen bei den Finanzkammern angestellten weiteren Personals herrührt.

Schon seit ihrer mit den Feudalerleichterungsgesetzen vom November 1817 zusammengetroffenen Entstehung arbeiten die Finanzkammern an Verminderung der Gegenstände des eigenen Geschäftsbereiches (Ressort). Später hat der nun beendigte Vollzug der Ablösungsgesetze vom Oktober 1836 die finanzkammerliche Verwaltung einer Anzahl der verschiedensten Gegenstände entledigt; der durch gesetzliche Aufhebung hoheitlicher Abgaben und Abtretung polizeilicher Geldstrafen eingetretenen Geschäftserleichterungen nicht zu gedenken. Auch in der eingeführten mehrjährigen Verpachtung der Zehnten liegt eine erhebliche, wiewohl noch periodische Geschäftsverminderung, welche bleibend zu machen der gesetzlich anzuordnenden Zehentfixirung vorbehalten ist.

So walten, wie schon bei der Frage über den Fortbestand der Kreisregierungen bemerkt worden ist, in Ansehung der Geschäftsaufgabe der Finanzkammern nicht die gleich einwirkenden Umstände wie bei jenen ob; die öffentlichen Verhältnisse haben in einer Richtung sich zu entwickeln begonnen, daß das Feld der Finanzkammern sich immer mehr verengen, jenes der Kreis-

regierungen aber erweitern wird, zumal wenn diese ihren nationalwirthschaftlichen Beruf mehr als bisher zu erfassen wissen werden.

Auch ist durch das Verwaltungssystem an sich das Fortbestehen der Kreisfinanzkammern als selbstständiger Mittelinstanzen nicht so wie jenes der Kreisregierungen gefordert.

Durch die Ausführung der früher schon laut gewordenen Idee, etwa nach dem Beispiel in Baiern, wo die Provinzialregierungen in eine Kammer der Regierung und eine Kammer der Finanzen sich theilen, mit der Kreisregierung je die Finanzkammer des Kreises unter Einem Präsidenten in Verbindung zu setzen, wäre weder bezüglich der Geschäftsvereinfachung, noch der Kostenersparung etwas zu gewinnen; im Geschäftsgange selbst müßte die materielle Absonderung je unter besonderer Leitung fortbestehen, um nicht die Ressorts der zwei verschiedenen Ministerialdepartements zu vermischen, daher würde die Gemeinschaftlichkeit unter einem Präsidenten im Wesentlichen bedeutungslos und dabei noch kostspieliger als die bisherige Einrichtung seyn.

Vielmehr lassen sich mit Erzielung erheblicher Vereinfachung und Abkürzung, ohne der Verwaltung im Wesentlichen Eintrag zu thun, die allmählig verminderten Geschäftsaufgaben der Finanzkammern in den Wirkungskreis bereits bestehender Centralstellen desselben Departements aufnehmen.

Die schon berührte Geschäftsaufgabe der Kreisfinanzkammern betrifft nach ihrer Dienstinstruction vom 17. Januar 1823 die Verwaltung der zum Staatskammergut gehörigen Domänen und Rechte (die dem Bergrath zugewiesenen Theile ausgenommen); die Kammern sind daher dem Finanzministerium als dessen vollziehende Organe unmittelbar untergeordnet und den Cameral- und Forstämtern vorgesetzt. Sie haben die bestehenden Gesetze und allgemeinen Vorschriften anzuwenden, aber über Veränderungen in der Substanz des Staatsguts, über Nachlässe oder neue Bewilligungen, sowie wegen allgemeiner Anordnungen und Anwendung neuer Grundsätze an das Ministerium zu berichten; über Verwendung und Verwerthung der Naturalvorräthe können sie nur einvernehmlich mit der Staatskassenverwaltung verfügen, und hinsichtlich der Kassencontrole und des Etats- und Rechnungswesens ist die Oberaufsicht der Oberrechnungskammer vorbehalten.

Eine Instanz mit Strafgewalt (bis 30 fl. Geld und 14 Tag Gefängniß) bilden die Finanzkammern bei Uebertretung der von ihnen wahrzunehmenden Finanz- und Forstgesetze, in welcher Beziehung ihnen der Geheimerath als nächste und höchste Instanz vorsteht, und die Oberämter und Forstämter als untere Instanzen nachgesetzt sind.

Demnach würden bei Aufhebung der Kreisfinanzkammern ihre Geschäfts-Aufgaben wohl am angemessensten sich so vertheilen, daß Alles, was die Kassencontrole und das Etats- und Rechnungswesen betrifft, namentlich die Rechnungsrevision an die Oberrechnungskammer, die Verfügung über die Naturalvorräthe an die Staatskassenverwaltung, das Uebrige, oder die Domanialverwaltung im Allgemeinen, nebst dem Hochbauwesen an das Oberfinanzcollegium (Oberfinanzkammer) überginge. Letzteres aber könnte in zwei Abtheilungen in der Weise sich scheiden, daß die erste Abtheilung, wie vorher unter dem Vorsitze des Ministers, neben den bisherigen Aufgaben des Ministerialcollegiums diejenigen Gegenstände, welche die Finanzkammern dermalen berichtlich an das Ministerium zu bringen haben, auf die unmittelbaren Vorlagen der Bezirksstellen behandelte, im Uebrigen aber die zweite Abtheilung, unter einem für sie zu bestellenden Director, alle andern, zur Zeit den Kreisfinanzkammern übertragenen Gegenstände, namentlich auch Forststraffachen, zu erledigen hätte.

Bei dieser Einrichtung würden die vielen Berichte und Vorlagen der Kreisstellen an das Ministerium, sowie die Erlasse des Ministeriums an jene ausfallen, und die Bezirksstellen überhaupt mit der Centralstelle in unmittelbare Verbindung gebracht. Auch würde dadurch die gesammte Forstverwaltung unter einer Leitung vereinigt, ohne sie durch Isolirung von der allgemeinen Staatsgutsverwaltung zu gefährden.

Daß den mit dem Geschäftszuwachse bedachten Behörden eine entsprechende Personalvermehrung zu geben wäre, versteht sich von selbst; zu dem Aufwand hiefür könnten aber jedenfalls zwei Drittheile der Kosten der vier Kreisfinanzkammern hinreichen, daher an dem Gesammtbetrag der letzteren von 112,000 fl. immer noch etwa 37,000 fl. erspart werden.

Wenn vor Zusammenziehung der Finanzkammern eine Naturalausscheidung des Kirchenguts vom Staatsgute erfolgte, so wäre wohl auf eine größere Ersparniß zu rechnen.

II. Reise- und Umzugskosten.

Hiefür enthält der Etat einen Fonds von 6,500 fl., welcher weniger zu Umzugsentschädigungen für versetzte Staatsdiener, als vielmehr zu Diäten und Reisekosten für Collegialmitglieder und Expeditoren erforderlich ist, die zu Aemtervisitationen, Domänenbesichtigungen, Taxationen bei Erwerbungen und dergleichen verschickt werden.

III. Für die allgemeine Verwaltung.

Als ſolche Ausgaben ſind insbeſondere aufgeführt

1) Gebäudekoſten, welche, wie bereits erwähnt worden, ſich ſeit mehreren Jahren fortwährend erhöht haben, ungeachtet die Zahl der zu erhaltenden Gebäude ſeit dem Jahr 1835—45, meiſtens durch den Verkauf der bei den mehrjährigen Zehntverpachtungen entbehrlichen Scheuern, von 5,969 auf 5,493 ſich verminderte, während in dieſer Periode viele Oberamtsgerichtsgebäude neu angeſchafft wurden.

Uebrigens werden die Gebäude der Gewerbsinſtitute, wie Hüttenwerke und Salinen, jene der höheren Strafanſtalten, einiger Inſtitute im Departement des Innern, wie der Academie in Hohenheim, der Waiſenhäuſer, der Geſtütsanſtalten, und diejenigen der Militärverwaltung nicht auf Koſten des allgemeinen Bauetats unterhalten, ſondern deren Unterhaltungskoſten aus den eigenen Fonds, oder unter dem Elementaraufwand der bezeichneten Verwaltungen beſtritten.

Als allgemeiner Hochbaufonds ſind, neben den für neue, zuvor nicht beſtandene oder erweiterte Gebäude, theils aus der Grundſtocks-, theils aus der Reſtverwaltung geſchöpften Mitteln, in dem laufenden Etat auf ein Jahr durchſchnittlich ausgeſetzt: für gewöhnliche Gebäudeausbeſſerungen 240,000 fl., für Neubauten und Hauptausbeſſerungen (letztere im Einzelnen zu einem Aufwand von mehr als 1,000 fl. angenommen) 180,000 fl., für Reiſekoſten und Beſoldungen in Bauſachen 25,630 fl., und Miethzinſe für gemiethete Oberamtsgerichts- und Oberamtsgelaſſe 2,569 fl., zuſammen 448,199 fl.

Die Miethausgabe wird nach Erbauung der wenigen noch fehlenden bezirksamtlichen Gebäude wegfallen, ſo weit ſie nicht in dem Zins für Gelaſſe beſteht, welche wegen Engräumigkeit des, aus dem allgemeinen Baufonds zu erhaltenden Kriegsminiſterialgebäudes für Kanzleien dieſes Departements gemiethet ſind.

Der Reiſe- und Beſoldungsaufwand in Bauſachen begreift hauptſächlich die Gehalte der, nach zwei Claſſen, von 800 und 1,000 fl., beſoldeten zehn Bauinſpectoren, und die in 450 bis 600 fl. beſtehenden jährlichen Reiſeaverſen ſowohl jener Inſpectoren, als der zugleich für die Bezirksbauinſpection verwendeten vier Kreisbauräthe. Außer den genannten Beamten ſind zur Unterſtützung derſelben, je nach Erforderniß, vier Bauamtsgehülfen (einer in jedem Kreiſe) widerruflich angeſtellt, welche anfänglich 400 fl., nach dreijähriger entſprechender Dienſtleiſtung 500 fl., und nach

sechsjährigen Diensten 600 fl. jährlichen Gehalt beziehen (Verfügung vom 27. Januar 1837).

Die gewöhnlich in Taggeldern bestehenden Belohnungen der Bauführer, welche für jedes Bauwesen von einiger Bedeutung zur Controle der Bauunternehmer während des Bauens aufgestellt zu werden pflegen, werden in der Regel zu den Herstellungskosten des beaufsichtigten Neubaues gerechnet.

Uebrigens sind allgemeine Bestimmungen (vom 14. Juni 1836) bekannt gemacht, welche bei öffentlich vorzunehmender Verdingung der Neubauten und anderer bedeutenden Baueinrichtungen den abzuschließenden Verträgen (Bau-Accorden) zur Grundlage dienen.

Die eintretenden Bauerfordernisse an bestehenden Gebäuden (Baumängel) verdienen nicht allein sorgfältige, sondern auch rechtzeitige Abhülfe. Baureparationen aufschieben, heißt die Kosten derselben vergrößern, eine Kürzung des Bauetats in der Absicht, den Aufwand späteren Jahren zuzuweisen, kann daher nur nachtheilig seyn.

Bei Neubauten aber ist zunächst auf Dauerhaftigkeit Bedacht zu nehmen, um möglichst selten Gelegenheit zu Reparationsarbeiten zu geben, welche bei Gebäuden in öffentlicher Verwaltung, zu Vermehrung der Anrechnungen, gerne über die Grenzen des Nothwendigen ausgedehnt werden.

2) Von den Ausgaben für das Steuercataster und für Landesstatistik sind

a) Diejenigen für Herstellung des Catasters als vorübergehend zu betrachten, wiewohl sie schon seit einer Reihe von Jahren in stehender Summe auf dem Finanzetat erscheinen. Dieser Aufwand begann mit der durch königliche Verordnung vom 27. August 1818 eingesetzten Catastercommission, welche berufen war, die durch das I. Organisationsedict vom 18. November 1817 zugesicherte Errichtung eines neuen Grund-, Häuser- und Gewerbecatasters zu besorgen und die zugleich angeordnete Landesvermessung zu leiten.

Nachdem die Commission sich der ersteren Aufgabe in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Juli 1821 durch die Herstellung eines provisorischen Steuercatasters entledigt hatte, wurde sie im Jahr 1827 aufgelöst und ihr Geschäftskreis mit dem des Steuercollegium vereinigt.

Je mehr das im Jahr 1818 mit ziemlich sanguinischen Ansichten über Zweck und Ausführung unternommene Werk einer Parzellarvermessung des Landes in seinen Schwierigkeiten sich darstellte, welche bei den unendlichen Zerstückelungen und den täglichen Veränderungen des Grundbesitzes nicht ausbleiben konnten; um so nöthiger mag es geschienen haben, hinsichtlich der

erwachsenden Kosten den Gang und die thunlichste Beschleunigung der Vermessungsarbeiten, sowie die nach der Beendigung und auf den Grund dieser Arbeiten beabsichtete Herstellung eines definitiven Grundsteuercatasters durch ein eigenes Gesetz vom 4. April 1828 zu sichern.

Nach demselben soll als ordentlicher Aufwand für die Vermessungs- und Catasterarbeiten eine Summe von 90,000 fl. jährlich in den Hauptfinanzetat aufgenommen, und, wenn diese zu Bezahlung der nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte zu beschleunigenden Arbeiten nicht hinreichen, das Mehrerforderniß zunächst aus anderen verfügbaren Mitteln der Finanzverwaltung, in Ermanglung von solchen aber durch Anlehen gedeckt werden.

Zu Tilgung des Anlehens und der Zinse würden nach geschlossenem Geschäft die jährlichen 90,000 fl. so lange aus dem laufenden Dienste fortzureichen seyn, als es jener Zweck erfordert.

Seit dem Gesetze bis zur jüngsten Etatsverabschiedung von 1845—48 wurde, neben der ebengedachten Summe aus dem laufenden Dienst, ein Mehrverbrauch von etwa 70,000 fl. jährlich aus Verwaltungsüberschüssen oder aus der Restverwaltung bestritten, und auch bei Aufnahme des ordentlichen Fonds von 90,000 fl. in den Etat dieser Periode ist ein fernerer Mehrbedarf von etwa 70,000 fl. für jedes der beiden ersten Jahre, und von 60,000 fl. für das dritte Jahr berechnet worden.

Die Einzelvermessung ist zwar im Jahr 1840 geschlossen worden, aber nicht nur die in ihrem Gefolge befindlichen Arbeiten, der Anfertigung der Flurkarten und der Primärcataster (Meßregister), erforderten noch weiteren Zeit- und Kostenaufwand, sondern es zeigte sich auch, daß in einzelnen der zuerst vermessenen Bezirke, wo es noch auf Seite der Gemeinden an der erforderlichen Sorgfalt für die Vermarkung, und auf Seite der Geometer an Geschick und Uebung gefehlt hatte, die Vermessung fast durchaus erneuert werden muß.

Demnach wird in der nächsten Zeit, nach Verlauf von etwa dreißig Jahren und mit einem Aufwand von einigen Millionen Gulden (der ständische Rechenschaftsbericht von 1842—45 berechnet den bis dahin gemachten Aufwand zu 3,374,360 fl.), erst ein Bestandtheil des künftigen Grundsteuercatasters zu Stande gebracht seyn, wonach noch der andere, an sich schwierigere Theil, jener der Einschätzung der Grundstücke zur Steuer (die Bonitirung) übrig bleibt, wenn nicht statt jener der Steuerwerth auf einfacherem Wege zu finden seyn sollte.

Hatte ich auch, als mir das Ministerium anvertraut wurde, mit Anderen

die Ansicht getheilt, daß die Landesvermessung und die an dieselbe geknüpften weiteren Arbeiten mit einer über den Zweck des Landescatasters gehenden, unverhältnißmäßig viel Zeit und Kosten raubenden Umständlichkeit begonnen worden sey, so war damals schon das Geschäft in der begonnenen Weise zu weit vorgerückt, und in zu vielen Bezirken bereits ausgeführt, als daß dasselbe, ohne der Gleichförmigkeit zu schaden und die übrigen Bezirke in ihrem gesetzlichen Recht, das Gleiche auf Kosten der Staatskasse anzusprechen, zurückzusetzen, noch einer beschränkenden Aenderung hätte unterworfen werden können.

Es war vielmehr durch den Grundsatz der Gleichheit geboten, und davon ist auch die wegen Erhaltung und Fortführung der Primärcataster und Flurkarten vom 12. November 1840 von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassene Verfügung ausgegangen, daß sämmtlichen Gemeindebezirken des Landes die Ergebnisse der Parzellarvermessung in gleicher Weise urkundlich dargestellt und sowohl für die künftigen Ortssteuercataster, als für die anderen mit jener speciellen Vermessung verbundenen Zwecke brauchbar, geliefert werden.

Diese Zwecke, welche die Bestimmung und Sicherung der Gränzen des Eigenthums und den Gebrauch der darüber sprechenden Karten und Urkunden auch bei wirthschaftlichen Einrichtungen umfassen, sind dem bedeutenden Vermessungsaufwand gegenüber nicht minder in die Wagschale zu legen, als die aus den Vermessungsarbeiten gezogene topographische Karte des Königreichs, welche im fünfzigtausendtheiligen Maße der wirklichen Fläche auf etwa 50 Blättern (41 sind dermalen erschienen) das Land mit seinen Höhen und Tiefen, in Ortsmarkungen abgegrenzt, darstellen wird.

Um übrigens die Ausgaberubrik „für Herstellung des Catasters" nach Erfüllung ihres Zwecks von dem Staatsbudget verschwinden zu lassen, ist von der Gesetzgebung später auch wegen derjenigen Kosten, welche nach der schon erwähnten Ministerialverfügung vom 12. November 1840 für Erhaltung und Ergänzung der Flurkarten und Primärcataster vorsorglich auf die Staatskasse übernommen sind, in Gemäßheit des §. 115 der Verfassungsurkunde, welche den Amtskörperschaften das Geschäft der Steueraustheilung vorbehält, und mit Rücksicht darauf Fürsorge zu treffen, daß die fraglichen Urkunden die Grundlage der Güterbücher und diese die Stütze des Hypothekenwesens bilden.

b) Von den für die periodische Catasterrevision und für statistisch-topographische Arbeiten in den Etat von 1845—48 zusammen

aufgenommenen 35,670 fl. oder im Durchschnitt jährlichen 11,890 fl. ist der kleinere Theil

aa) für die laufenden Catasterrevisionsarbeiten erforderlich, da dieselben durch das besoldete Personal des Steuercollegiums vorgenommen werden, und nur für die einverlangten Notizen und zeitweilige Anstellung von Hülfsarbeitern besonderer Aufwand zu machen ist. Namentlich sind für die gewöhnlich jährliche Richtigstellung und Fortführung des (dermalen provisorischen) Landescatasters über Grundeigenthum und Gefälle in Folge von Staatsgutsveräußerungen oder Erwerbungen, Gefällablösungen, neu entstandenen oder aufhörenden Steuerberechtigungen, und für Untersuchung etwa vorkommender Steuerbeschwerden jährlich nur 700 fl. berechnet. Für die Revision des Gebäudecatasters, welche nach einer Finanzministerialverfügung vom 30. Juli 1840 zu Erhaltung einer verhältnißmäßigen Gleichheit in der Gebäudebesteuerung von 3 zu 3 Jahren, also im Laufe einer dreijährigen Periode einmal, vorzunehmen ist, sind als einmaliger Aufwand 4,000 fl. angenommen. Ein noch etwas minderer Aufwand von 3,800 fl. ist für die Revision des Gewerbecatasters veranschlagt, welche nach einer Verfügung des Finanzministeriums vom 10. Januar 1842 gleichfalls von 3 zu 3 Jahren Statt findet.

bb) Die zum Aufwand für statistisch-topographische Arbeiten bevorbleibenden jährlichen 8,590 fl. sind bestimmt, die Kosten des statistisch-topographischen Bureau, bestehend in den Honoraren einiger, im Finanzdepartement nicht besoldeten, ordentlichen Mitglieder, in den Besoldungen der eigens angestellten Topographen in Taggeldern für Lithographen, in Canzlei- und Druckkosten, auch in Reisekosten bei örtlichen Aufnahmen, sowie die Zahlungen für die von andern als Staatsbehörden einverlangten Notizen zu bestreiten.

Das im Jahr 1820 errichtete statistisch-topographische Bureau in Verbindung mit dem im Jahr 1822 gestifteten Verein für Vaterlandskunde ist unter die unmittelbare Leitung des Finanzministers gestellt und hat die gedoppelte Bestimmung: einmal diejenigen Gegenstände, welche zur Kenntniß des Landes und der inneren Staatsverhältnisse dienen, namentlich die Bevölkerungslisten und das Staatshandbuch zu bearbeiten; sodann für die Verbreitung dieser Kenntniß durch Schriften zu sorgen, in welcher Beziehung ihm insbesondere eine nach Oberämtern abgetheilte vollständige Beschreibung des Königreichs, die Herausgabe der schon erwähnten topographischen Karte und die Sammlung geschichtlicher Ereignisse in der Redaction der „Württembergischen Jahrbücher“ aufgetragen ist.

Je mehr neuerer Zeit die Statistik als Erforderniß bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich geltend gemacht hat, um so mehr ist auch die Aufgabe des, für diesen Zweck bestehenden Bureau zu erweitern gesucht worden. Um gelegentlich nur eines Zweigs der Statistik, der Bevölkerungskunde, zu gedenken, so handelt es sich hiebei nicht allein etwa von der Kenntniß der Gesammtbevölkerung, um dieselbe mit jener anderer Staaten zu vergleichen, oder davon bei Zollvereinen und Handelsverträgen Gebrauch zu machen. Auch mit der Kenntniß der Zahl der waffenfähigen Mannschaft und den hieraus sich ergebenden Grundsätzen für die Heeresergänzung ist der practische Nutzen noch nicht erschöpft. Es hat Werth zu wissen, in welchem Verhältnisse die Bevölkerung sich vermehrt, inwiefern also auch durch Steigerung der inneren Hülfsmittel oder etwa durch Beförderung der Auswanderung für die zuwachsenden Bürger gesorgt werden muß. Besonders nothwendig ist eine genaue Kenntniß der Vertheilung der Einwohner unter die verschiedenen Beschäftigungsarten, wenn es sich von der Förderung der einen oder andern derselben durch Gesetze oder sonstige staatliche Mittel handelt. Die Kenntniß der Zahl der jährlich geschlossenen Ehen, des Alters der Heirathenden, der durchschnittlichen Fruchtbarkeit der Ehen, der Zahl unehelicher Kinder gewährt unläugbare Ausweise über sittliche und wirthschaftliche Zustände des Volks und spornt zum Nachsinnen über erhaltende oder verbessernde Maßregeln.

So ist es wohl zu rechtfertigen, wenn seit einigen Perioden die Mittel zu Ausgaben für statistische Zwecke in etwas vermehrt wurden.

3) Für Steuernachlässe (Remissionsfonds) sind schon seit mehreren Perioden in dem Etat jährliche 15,000 fl. (früher, als die Steuern noch höher waren, 18,000 fl.) ausgeworfen. Aus dieser Summe werden die Nachlässe, welche an der Grundsteuer bei Hagelbeschädigung oder Ueberschwemmung der Felder herkommlicher Weise bewilligt werden, sowie diejenigen Erlasse an den direkten Steuern bestritten, welche wegen vorkommender Unrichtigkeiten in der Catastrirung zu gewähren sind. Bei Hagelbeschädigungen wird den Güterbesitzern gewöhnlich nur die Hälfte des Steuerbetreffs erlassen, welcher sich auf den beschädigten Ertrag berechnet.

Die Verabschiedung der Grundsätze, nach welchen die Steuernachlässe Statt finden sollen (§. 117 der Verf.-Urk.), wird, was die directe Steuer betrifft, am schicklichsten mit dem vorbehaltenen Gesetz über ein definitives Cataster zu verbinden seyn; wie sie auch in Ansehung der indirecten Steuern, namentlich bezüglich des Zolls, je in den betreffenden Steuergesetzen enthalten sind.

Inzwischen gelten, bis zur Herstellung einer allgemeinen Remissionsord-

nung, die von den Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verfügung vom 11. Sept. 1825 gegebenen Vorschriften für Berechnung der Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden behufs der nach früheren Verordnungen zu gewährenden Steuernachlässe.

4) Die für den Bergbau jährlich ausgesetzten 6,000 fl. sind ein Zuschuß für das schon bei der Berg- und Hüttenwerksverwaltung (Erster Theil, B. III) erwähnte Bergamt. Es sollen davon jährlich 1,850 fl. auf bergmännische Versuchsarbeiten zu Gewinnung edler Metalle in dem Reinerzauer Thale, wo sich ehemals ergiebige Gänge zeigten und jetzt noch ununtersuchte Gebirgstheile befinden, und weitere 3,500 fl. für Bohrversuche auf Steinkohlen im Thale bei Schramberg verwendet werden, der Rest aber ist für die allgemeinen Kosten des Bergamts erforderlich, dessen Kasse jährlich nur etwa 170 fl. an Bergwerksgefällen als eigene Einnahme zu beziehen hat.

Um die Versuche zu Gewinnung von Steinkohlen, deren Mangel im eigenen Lande für die Industrie immer fühlbarer wird, möglichst zu fördern, werden übrigens schon seit einigen Perioden noch bedeutendere Summen aus dem Reservefonds für dergleichen Versuche aufgewendet.

5) Für die Münze sind 7,000 fl. als jährlicher Zuschuß ausgesetzt.

Es ist schon bei Abhandlung des Münzregals (Erster Theil V. A.) erwähnt worden, daß dessen Benützung als Finanzquelle im wohlverstandenen öffentlichen Interesse aufgegeben wurde.

Dermalen wird der Zuschuß hauptsächlich dazu erfordert, um die Verluste zu decken, welche sich nicht allein durch die vertragsmäßig fortzusetzende Zurückziehung abgenützter eigener Scheidemünzen, sondern auch durch die im Münzverein verabredete allmälige Einziehung der Kronenthaler ergeben, welche nach und nach gänzlich außer Curs gebracht und durch grobe Vereinsmünzen des Guldensystems ersetzt werden sollen. An dem binnen der 3 Jahre von 1845—48 einzulösenden Betrag von 12 Millionen Gulden trifft es Württemberg nach dem Bevölkerungsverhältniß 2,183,751 fl. Zunächst sollen die von anderen, als den süddeutschen Regierungen geprägten Kronenthaler eingezogen werden. Da die Münzstätten von jenen, dem Verkehr zu entziehenden, Thalern die im Schmelztiegel ergiebigeren immer zuerst an sich zu bringen suchen, und die länger umlaufenden hiedurch immer weiter sich abnützen, so wird sich der Aufwand für die Umwandlung jener Münzgattung von Jahr zu Jahr verhältnißmäßig vergrößern.

Die in den vorangegangenen Etatsperioden mit jährlichen 7,500 fl. für

die Münze geleisteten Zuschüsse, sowie ein außerordentlicher Zuschuß von 13,200 fl., welcher derselben im Jahr 1843—44 gewährt wurde, hatten meistens dazu gedient, das Betriebscapital der Münzverwaltung zu vermehren, welches zum 1. Juli 1844 auf 120,577 fl. sich berechnete, ohne das Inventar der Münzstätte an Maschinen und dergleichen in Anschlag zu bringen, dessen Werth sich ebenfalls erhöht hat. Namentlich sind im letztvergangenen Jahrzehend die Prägmaschinen, mit bedeutenden Kosten, den erhöhten technischen Anforderungen entsprechend hergestellt worden, während neuerlich die alte sehr baulos gewordene Münzstätte durch ein neues, zweckmäßiger eingerichtetes, Münzgebäude ersetzt wurde, das auch Wohnungen für die Münzbeamten enthält und als Canzlei des Bergrathscollegium dient.

Die ständigen Gehalte, welche von der Münzkasse neben den Löhnen der Münzarbeiter und den Fabricationskosten überhaupt zu bestreiten sind, bestehen in einer Gehaltszulage für das als Münzwardein verwendete Bergrathsmitglied, und für einen als Münzcassier bestellten Expeditor des Bergraths, in der Besoldung des Münzmeisters von 1,000 fl. und in dem Gehalt eines zur Aushülfe beigegebenen Hüttenamtsassistenten von 600 fl. Die ersteren drei Beamten bilden das Münzamt, welches dem Bergrathscollegium untergeordnet ist.

Was die finanzielle Seite des Münzbetriebs betrifft, so gewährt, wie schon unter dem Abschnitt „Münzregal" erwähnt worden, der jetzige Münzfuß, wonach 1 Mark oder 16 Loth fein Silber in grober Münze zu 24½ fl. und in Scheidemünze zu 27 fl. auszubringen sind, verglichen mit dem gewöhnlichen Marktpreise des Silbers, allein noch bei der Scheidemünzausprägung einen Schlagschatz oder Fabricationsgewinn, welcher jedoch kaum hinreicht, die bei Ausprägung grober Münzen sich ergebende Einbuße an den Fabricationskosten zu decken.

IV. Dispositionsfonds.

Dieser ist von jährlichen 2,500 fl. für das Jahr 1845—46 auf 4,350 fl. durch den Zuschlag der für einige Diener des Departements zuvor auf die Besoldungsrubrik angewiesen gewesenen widerruflichen Zulagen oder Gratificationen erhöht worden.

Im Uebrigen erhalten aus demselben, wie bei anderen Departements, einzelne mit den Dienstprüfungen bemühte Staatsdiener die hiefür bestimmten besonderen Belohnungen, so daß als dem Ministerium zur Verfügung für unvorhergesehene Fälle bevorbleibend nur noch 1,400 fl. berechnet sind. Im Finanz-

departement werden indeſſen mehrfache Gratificationen wegen Vornahme von Prüfungen bezahlt, weil ſolche nicht allein für den niederen und höheren Finanzdienſt, ſondern auch für den Forſtdienſt, ſowie im Berg-, Salinen- und Hüttenweſen vorzunehmen ſind.

X.

Landſtändiſche Suſtentationskaſſe.

Den vormaligen Landſtänden Württembergs war die Verwaltung der Landesſteuerkaſſe überlaſſen, deren Einnahmen urſprünglich zur Schuldenzahlung beſtimmt, ſpäter aber auch für andere Zwecke verwendet wurden, die nicht immer zur Oeffentlichkeit gelangten. Jetzt wird von Seite der Stände Bedenken getragen, der Staatsregierung eine jährliche Summe von 10,000 fl. zu geheimen Ausgaben einzuräumen; früher hatte die altwürttembergiſche Landſchaft oder vielmehr deren engerer Ausſchuß ſich angemaßt, aus der unter landſchaftlicher Verwaltung geſtandenen Oberſteuereinnehmerei auf „ſonderbare Decrete“ (ſo wurden die der Steuerkaſſe ertheilten ſummariſchen Zahlungsanweiſungen in der Rechnung genannt) beliebige Summen zur ſogenannten „geheimen Truche“ abgeben zu laſſen, über deren weitere Verwendung der engere Ausſchuß ohne alle Rechenſchaftsablegung verfügte.

Die Verfaſſungsurkunde von 1819 (§. 194) hat nun zwar den Ständen neben der Schuldenzahlungskaſſe wieder eine ſogenannte „Suſtentationskaſſe“ eingeräumt, jedoch zugleich durch nähere Beſtimmungen der Wiederkehr von Mißbräuchen vorgebeugt, wie ſie der ehemaligen Landſchaft Schuld gegeben wurden.

Dieſe Kaſſe, welche den ſtändiſchen Aufwand zu beſtreiten beſtimmt iſt, erhält die für ſie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabſchiedende Summe aus der Staatskaſſe in beſtimmten Raten. Die jährliche Kaſſenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen iſt, wird von einer beſonderen ſtändiſchen Commiſſion probirt, in der Ständeverſammlung (in öffentlicher Sitzung) zum Vortrag gebracht und von dieſer juſtificirt; jedes Mitglied der Verſammlung kann die eigene Einſicht dieſer Rechnung verlangen.

Zu dem von der Kaſſe zu beſtreitenden ſtändiſchen Aufwand gehören die Taggelder und Reiſekoſten der Mitglieder der Ständeverſammlung und der nicht in Stuttgart anweſenden zeitweiſe einberufenen Ausſchußmitglieder, die Beſoldungen der ſtändiſchen (anweſenden) Ausſchußmitglieder, Beamten und

Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzleikosten und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben. Das aus der Sustentationskasse zu besoldende ständische Amtspersonal begreift auch die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse, deren Verwaltung den Ständen anvertraut ist.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1821, wodurch die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener bestimmt wurden, ist folgender Aufwand zu berechnen.

A. Jährliche Ausgaben. Diese bestehen zunächst in den Kosten der ununterbrochenen Repräsentation, und zwar:

1) in den Entschädigungsgehalten der auf die sechsjährige Dauer einer Wahlperiode bestellten Präsidenten, a) der Kammer der Standesherren 7,500 fl., b) der Kammer der Abgeordneten 5,000 fl.; sowie in den Entschädigungsgehalten der auf die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern gewählten Ausschußmitglieder: davon beziehen 4 (außer den Präsidenten) beständig anwesende à 1800 fl. jährlich, 7,200 fl.; 6 gewöhnlich abwesende Mitglieder, welche zu gewissen Geschäften einzuberufen sind, erhalten gleich allen bei den Landtagen anwesenden Mitgliedern der Ständeversammlung (beider Kammern) ein Taggeld von 5 fl. 30 kr. auf die Dauer ihrer Anwesenheit und Reisekostenentschädigung 1 fl. für jede Poststunde der Entfernung ihres Wohnorts von Stuttgart.

Die Gehalte der beständig anwesenden Ausschußmitglieder sind den Besoldungen der Collegialräthe gleich. Es scheint daher bei Bestimmung derselben nicht angenommen worden zu seyn, daß sie sich, was nun nicht selten der Fall ist, mit Raths- oder Direktorsbesoldungen von Staatsdienern cumuliren würden: denn so sehr auch in der Ständeversammlung selbst Kenntnisse und Erfahrungen höherer Staatsdiener von Nutzen seyn mögen, so wenig scheinen diese geeignet, Regierungsverfügungen zu controliren, was zunächst in dem Berufe des Ausschusses gelegen ist.

2) Gehalte der mit Staatsdienerrechten angestellten ständischen Beamten und Diener: für das Archivariat, so lange dasselbe von sonst angestellten Beamten besorgt wird, Zulage für dieselben 300 fl; zwei Registratoren, welche beide dermalen die je nach 5 Dienstjahren zweimal eintretenden Zulagen von 100 fl. zu der anfänglichen Besoldung von 1,200 fl. genießen, à 1,400 fl., für beide 2,800; Sustentationscassier, als welcher ein ohnehin

angestellter Beamter fungirt, 300 fl.; zwei Canzlisten à 650 fl., für beide 1,300 fl.; sodann zwei Canzleidienern à 450 und 300 fl., beiden 750 fl. neben freier Heizung; dem Einheizer und Hausknecht sammt Holz 245 fl.

3) Verschiedener Aufwand: Canzleikosten 1,600 fl., für die Bibliothek 600 fl., Gebäudeunterhaltung 200 fl.

4) Kosten der Staatsschuldenverwaltung, deren Beamten ebenfalls die Rechte der Staatsdiener genießen: Gehalt des Kassiers 2,000 fl. und für Kassenabgang 200 fl.; Controleur 1,400 fl.; 4 Buchhalter, 2 à 1,200 fl., 2 à 900 fl., zusammen 4,200 fl., ein Assistent des Cassiers 600 fl., ein Aufwärter 315 fl.; Canzleikosten, einschließlich der Kosten der Anfertigung der Schuldscheine und Zinscoupons 3,500 fl., Porto 200 fl.

5) Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben 600 fl.

Die Summe des jährlichen Aufwands berechnet sich hienach auf 42,600 fl., unterliegt jedoch Veränderungen in sofern, als während eines Landtags die Gehalte der Ausschußmitglieder wegfallen, einzelne Aufwandsrubriken überhaupt veränderlich sind, und die Gehalte einzelner Beamten nach Zurücklegung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren gesetzlich erhöht werden können.

B. Als im dritten Jahre wiederkehrender Aufwand sind die Kosten eines ordentlichen Landtages zu betrachten, welche sich bei der unbestimmten, zunächst von der Zahl und Beschaffenheit der Regierungsvorlagen abhängenden, Dauer der Landtage nicht gleich bleiben.

Auch können durch außerordentliche Landtage zwischen hinein noch besondere Kosten veranlaßt werden.

Die Landtagskosten bestehen hauptsächlich:

1) in den schon gedachten Taggeldern und Reisekosten, welche nicht allein den Mitgliedern der zweiten Kammer, sondern auch von den standesherrlichen, sowie von den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer Denjenigen zu bezahlen sind, welche von ihrem gesetzlichen Anspruch Gebrauch machen zu wollen sich erklären. Auf die 4 bis 5 monatliche Dauer eines ordentlichen Landtages sind diese Gebühren für die Mitglieder beider Kammern überhaupt zu 116,800 fl. angeschlagen, wogegen dann an den jährlich berechneten Entschädigungen der Ausschußmitglieder eine Verminderung von etwa 2,400 fl. eintritt. Zugleich vermehrt sich

2) der Canzleiaufwand, durch die Belohnung von Geschwindschreibern und Copisten, Anschaffung von Schreibmaterialien, Druckkosten für die Verhandlungen, Besorgung und Reparatur der Sitzungssäle ꝛc. um etwa 18,000 fl.

Zusammen betragen demnach die gewöhnlichen Kosten eines ordentlichen Landtags, abzüglich der Verminderung des Aufwands für die beständige Repräsentation, 132,400 fl. Dieser Betrag auf drei Jahre vertheilt, trifft jährlich zu einem Drittheil (rund) 44,100 fl.

Das Gesammterforderniß der ständischen Sustentationskasse berechnet sich daher durchschnittlich für ein Jahr auf 86,700 fl., welche Summe auch in dem Hauptfinanzetat von 1845—48 verabschiedet worden ist.

Sowie die Kosten der Staatsschuldenverwaltung absichtlich von den Ausgaben der Schuldenzahlungskasse für Zinszahlung und Capitaltilgung getrennt und auf die Sustentationskasse verwiesen sind, um jeden Weg zu fremdartiger Verwendung der Schuldenzahlungsmittel zu verschließen, so ist auch, um bei der Sustentationskasse selbst jeder Begünstigung oder Parteilichkeit zu begegnen, in dem Gesetz vom 20. Juni 1821 die allgemeine Bestimmung getroffen, daß es nur auf dem Wege der Verabschiedung geschehen kann, wenn einem Mitgliede der zweiten Kammer, oder des Ausschusses, einem ständischen Officialen oder niederen Diener, über deren ordentliche Gehalte oder Taggelder, eine Zulage, Gratification und dergleichen aus der ständischen Sustentationskasse bewilligt werden will.

Die Anrechnungen von Diäten, Reisekosten und dergleichen werden der Revision eines Rechnungsbeamten des Finanzministeriums vor der Auszahlung unterworfen.

C. Der *außerordentliche Aufwand*, welcher nach den, von der Regierung genehmigten Beschlüssen der Ständeversammlungen von 1842 und 1845 der Errichtung einer Denksäule (auf dem neuen Schloßplatze zu Stuttgart) zum Gedächtniß des Jubiläums der 25jährigen Regierung des Königs *Wilhelm* gewidmet worden ist, hat seine Deckung mit 100,000 fl. aus den Mitteln der Restverwaltung erhalten.

XI.

Reservefonds.

Der Reserve- oder allgemeine Dispositionsfonds, seit dem Jahre 1842 bis 1843 von vorherigen 65,000 fl auf jährliche 75,000 fl. erhöht, ist sämmtlichen Departements gemeinschaftlich und zu Bestreitung von Ausgaben bestimmt, welche unvorhergesehen eintreten, und einem einzelnen Departement nicht zugewiesen werden können, weil sie entweder einen allgemeinen Gegen-

stand betreffen, oder aus den einzelnen Dispositionsfonds nicht gedeckt werden könnten. Auch wenn die der Staatsschuldenkasse überwiesenen Staatseinkünfte die angenommene Größe nicht erreichen, hat dieser Fonds nach dem Schuldenstatut ergänzend einzutreten.

Die Ausgaben aus dem Reservefonds finden entweder auf Anweisung eines einzelnen Ministers, oder mehrerer Minister gemeinschaftlich statt, und werden auch hienach abgesondert in Rechnung gestellt, um damit die Departementschefs zu bezeichnen, welche dafür mit ihrer Verantwortlichkeit einstehen.

Insbesondere gewährt dieser Fonds

a) die erforderlichen Mittel, um dem Fortschreiten der Industrie durch Aufmunterungen, Herbeischaffung von Vervollkommnungsmitteln, die eine allgemeine Benützung zulassen, und durch Vorschüsse zu Gründung und Verbreitung neuer Erwerbszweige, die bei entschiedener Anwendbarkeit im Inlande doch von dem ersten Einführer besondere Opfer fordern, in gleicher Weise Unterstützung zu leisten, wie dieß in anderen und namentlich in den mit Württemberg durch den Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten zu geschehen pflegt. Diese auf gemeinschaftliche Anweisung der Ministerien des Innern und der Finanzen stattfindenden Gewerbeunterstützungen werden meistens in der Form zielweise rückzahlbarer Anlehen ohne oder gegen sehr mäßige Verzinsung gewährt; sie vermehren daher, indem sie zugleich den „verschiedenen Einnahmen" einigen Zinszufluß darbieten, die Activen der Restverwaltung, wodurch die nicht selten erscheinenden Ueberschreitungen des etatmäßigen Reservefonds sich wieder ausgleichen. Indessen kann, wenn der bei solchen Darlehen beabsichtete Zweck einer an sich begründeten Unterstützung erreicht werden soll, für dieselben nicht immer das vollste Maß von Pfand- oder hypothekarischer Sicherheit gefordert werden, und daher auch eine unbedingte Verantwortlichkeit für die Wiedereinbringung solcher Unterstützungsvorschüsse den anweisenden Ministerien nicht obliegen.

Außer den neuerer Zeit den Dampfschifffahrtsunternehmungen von Ulm und von Heilbronn aus dem Reservefonds, wie früher der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee aus anderen Staatsmitteln, gewährten Unterstützungen, sind es aus dem letztvergangenen Jahrzehend hauptsächlich die mechanische Linnenspinnerei in Urach und die der Baumwollenmanufactur gewidmete Appreturanstalt in Weißenau, welche mit Hülfe von Vorschüssen mäßig verzinslicher Staatscapitale ihr Daseyn erhalten haben.

6) Als allen Departements gemeinschaftlich erscheint die neuerlich bei diesem Fonds nicht selten wiederkehrende Ausgabe für die Anschaffung

von Ordensdecorationen. Von 1841—44 wurden hiefür 6,321 fl. ausgegeben. Mag man über die häufigen Ordensverleihungen denken, wie man will, mag man darin die Belohnung wirklichen Verdienstes oder ein Spiel mit den eitlen Schwächen der Menschen entdecken, immer bleibt es eine unerfreuliche Erscheinung der Neuzeit, daß auch im Civildienst dem Streben nach einer Ordensdecoration nicht selten das Streben nach wahrer Amtsehre, die Erwerbung des Vertrauens der Untergebenen, hintangesetzt wird.

Wenn im Jahr 1806 dem Stifter des, im Jahr 1818 in den Orden der württembergischen Krone umgestalteten Civilverdienstordens, wie es scheint (königliche Verordnung vom 6. Dezember 1806) die Absicht vorschwebte, dem Geburtsadel einen Verdienstadel an die Seite zu stellen, so waren manche der späteren Aufnahmen in diesen Orden nicht besonders geeignet, den ursprünglichen Zweck zu fördern. Ueberhaupt je häufiger die Verleihung, um so geringer die Auszeichnung.

Als weiterer Verdienstorden besteht vermöge Stiftung vom 1. Jan. 1830 der Friederichsorden.

Auch werden nach dem Statute des Ordens der württembergischen Krone goldene und silberne Civilverdienstmedaillen verliehen.

Dritter Theil.

Von den Steuern.

Die Mittel, welche der Staat braucht, um den gemeinsamen Zwecken und Bedürfnissen der Gesammtheit zu genügen, finden sich zunächst in den Einkünften aus seinem unmittelbaren Vermögen, oder in dem Ertrag des Staatsguts, soweit aber dieser zu dem Staatsaufwande nicht hinreicht, tritt die Nothwendigkeit ein, die weiter erforderlichen Mittel von den Staatsgenossen durch Beiträge leisten zu lassen, welche Abgaben oder Steuern genannt werden.

Wer an den Staatseinrichtungen Theil nimmt, unter ihrem Schutze lebt und ihre Vortheile genießt, kann sich über die Beiziehung zu den Kosten jener Einrichtungen mit Grund nicht beschweren. Was Franklin sagte: „Sterben und Abgaben zahlen muß man überall“ ist zum Sprichwort geworden. Gewöhnlich sind es auch nur Mißverhältnisse in der Größe des Aufwandes und in der Beitragsvertheilung, welche Unzufriedenheit veranlassen.

Solche Mißverhältnisse wirken auf die beitragenden Staatsbürger um so fühlbarer, je mehr diese zugleich als Mitglieder der einzelnen Gemeinden, welche, nach dem Umfange der Oberamtsbezirke in Amtskörperschaften vereinigt, die Grundlage des Staatsvereins bilden, mit Beitragsleistungen zu Erhaltung des Gemeinde- und Körperschaftsverbands in Anspruch genommen sind; zumal wenn diese Leistungen, soweit sie nicht aus dem unmittelbaren Vermögen der Gemeinden oder Körperschaften bestritten werden können, ebenfalls nach dem Maßstabe der Staatssteuer auf die Einzelnen umgelegt werden.

Zu den Leistungen für den politischen Verband kommen öfter noch für den von diesem verschiedenen Kirchen- und Schulverband besondere Beiträge, welche bei Ermanglung oder Unzureichenheit eigener Kirchen- und Schulfonds, bald nach dem Staatssteuerfuße, bald nach einem hievon abweichenden Maßstabe umgelegt, meistens auch die steuerzahlenden Bürger treffen.

Sind dann diese zuvor schon mit privatrechtlichen Leistungen, Zehnten, Gülten und anderen gutsherrlichen Abgaben beschwert, so werden für sie die

öffentlichen Auflagen um so drückender, je weniger zu deren Milderung die privatrechtlichen Schuldigkeiten in Anschlag gebracht oder solche Lasten von dem steuerbaren Vermögen abgezogen sind.

Da unter allen Umständen die Steuern für den Einzelnen, welchen sie treffen, eine Last sind, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, dieselben in einer Weise zu vertheilen, welche den Steuerpflichtigen die Belastung am wenigsten fühlbar oder die Leistung am leichtesten macht.

Diese Steuerpolitik entspricht zwar nicht dem Besteuerungsgrundsatze, welcher sich als der rechtlichste darstellen würde, nämlich: sowie der Grund der Steuerpflichtigkeit überhaupt in dem Genusse des Staatsverbandes sich findet, den Maßstab für die Besteuerung des Einzelnen in der Höhe des Genusses der Staatsanstalten zu suchen.

Die Mehrheit der Steuertheoretiker huldigt vielmehr dem Grundsatze, die Steuern nach dem Verhältnisse des reinen Einkommens der einzelnen Staatsgenossen zu vertheilen. Allein da die Bestimmung und Ermittlung des reinen Einkommens im einzelnen Falle nicht minder schwierig, als bei den häufigen Veränderungen weitläufig wäre, so ist die allgemeine Einkommensbesteuerung in der Anwendung bis jetzt nicht durchgeführt, sondern nur bezüglich einzelner Einkommensquellen annähernd versucht worden.

Betrachtet man die Auflagen nach der Abtheilung in Personal- und in Real-Steuern, so sind von den ersteren, welche sich wieder in Kopfsteuer, Klassensteuer und Rangsteuer unterabtheilen, in Württemberg keine als Staatsauflagen eingeführt, nur die Gemeinden beziehen, abgesehen von dem Rechte, das im Gemeindeverbande begriffene Privatvermögen für ihre Bedürfnisse zu besteuern (Communschaden umzulegen), Personalabgaben unter dem Namen „Bürger- und Beisitzsteuer“ von ihren Mitgliedern und „Wohnsteuer“ von den übrigen Einwohnern.

Die Realsteuern, welche die in Württemberg üblichen Staatsabgaben ausmachen, sind nach der gewöhnlichen Absonderung in die beiden Hauptklassen: direkte Steuern, welche auf den Vermögensbesitz oder Erwerb gelegt werden, und in indirekte, welche die Verwendung oder den Genuß treffen sollen, abgetheilt; indirecte (mittelbare) heißt man letztere darum, weil sie von Demjenigen, der sie bezahlt hat, vermittelst des Preises der Waare auf einen Anderen übertragbar sind.

I. Steuerverwilligung.

Soweit der Ertrag des Kammerguts (Staatsguts) nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten.

Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeſchrieben und erhoben werden. (Verf.Urk. §. 109.)

Die Steuern werden demnach in dem Budget nächſt dem Ertrag des Kammerguts als „Deckungsmittel“ aufgeführt.

Der zu deckende Bedarf aber beſteht nicht allein in dem bereits (im vorangehenden zweiten Theil) abgehandelten ordentlichen Staatsaufwand, ſondern es iſt hiebei auch den noch (im vierten Theil) abzuhandelnden außerordentlichen Ausgaben Rechnung zu tragen. Unter dieſen iſt der Aufwand für Verzinſung und allmälige Tilgung der Staatsſchuld vorzugsweiſe zu berückſichtigen als nachträgliche Deckung bereits gemachter Ausgaben durch Nachholung von Steuern, welche früher hätten umgelegt werden ſollen.

1) Anſinnen der Regierung.

Dem in der Regel auf drei Jahre (Zeitdauer von einem ordentlichen Landtag zum andern) ſtattfindenden Anſinnen der Steuerverwilligung muß genaue Nachweiſung nicht allein über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte, ſondern auch über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen vorangehen.

Da dieſe Verwendungsprüfung zu den Aufgaben des ſtändiſchen Ausſchuſſes gehört (Verf.Urk. §. 188) ſo werden demſelben von dem Finanz-Miniſterium die Nachweiſungen der Verwendung (Rechnungsabſchluß) nach jedem verfloſſenen Jahre mitgetheilt. Sowie der Ausſchuß über die Ergebniſſe ſeiner Prüfung der nächſten Ständeverſammlung Bericht abſtattet, wird auch von dem Finanzminiſterium eine Rechenſchaft über die Verwaltung der abgelaufenen Jahre der Begründung des neuen Etats für die künftigen Jahre vorangeſchickt.

Wenn die von Vorjahren ſich ergebenden Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben (Erübrigungen) nicht zu Deckung des ordentlicher Weiſe nöthigen Staatsaufwands, ſondern unmittelbar zu Beſtreitung außerordentlicher Weiſe vorkommender Ausgaben beſtimmt, und abgeſondert in der Reſtverwaltung gehalten werden, ſo geſchieht dieß in der Abſicht, die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Dienſtes um ſo dauernder im Gleichgewicht zu erhalten.

Uebrigens wird die Bewilligung der Steuern den Ständen mittelſt Vorlegung des von dem Finanzminiſter zu übergebenden Hauptetats über die in der nächſtkünftigen dreijährigen Periode zu machenden Ausgaben und die hiefür erforderlichen Einnahmen, unter Beigabe eines Entwurfs des für die Etatsperiode zu erlaſſenden Finanzgeſetzes, angeſonnen.

2) Verfahren der Stände.

Während es in der Regel von dem Könige abhängt, Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, haben ausnahmsweise Entwürfe und Vorschläge, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, immer zuerst an die zweite Kammer zu gelangen (Verf.Urk. §. 178.)

Da die Stände nur die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen haben (Verf.Urk. §. 124), so wird in beiden Kammern die Berathung der Finanzvorlagen von den Berichten der zu ihrer näheren Prüfung bestellten Commissionen abhängig gemacht.

Hauptsächlich gilt die Prüfung und Verwilligung den von den einzelnen Ministern zu erläuternden Staatsausgaben, die Ausgaben der Domanialverwaltung, überhaupt die sogenannten Elementarausgaben, sind nicht sowohl Gegenstand der Verwilligung als vielmehr der Controlirung, da sie an sich mit den bezüglichen Einnahmen nothwendig verbunden sind.

Uebrigens macht (nach §. 181 der Verf.Urk.) von der regelmäßigen Befugniß jeder Kammer, einen ihr mitgetheilten Antrag der anderen Kammer anzunehmen oder zu verwerfen, die Verwilligung der Abgaben eine Ausnahme in folgenden Punkten: 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr verfassungsmäßig (§. 110 der Verf.Urk.) vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (welche Besprechung als Versuch zu Ausgleichung verschiedener Ansichten stattfinden kann, von der ersten Kammer aber gewöhnlich nicht eingegangen wird), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt; 2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann; 3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Fall Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

Hinsichtlich der materiellen Seite des ständischen Beschlusses ist (§. 113 der Verf Urk.) bestimmt, daß die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Da die Stände nur angesonnene Abgaben verwilligen, demnach größere oder andere Ausgaben, als die Regierung gefordert hat, nicht beschließen

können, so ist es bei dem erwähnten Gange der Abgabenverwilligung wesentlich, daß die Regierung, falls sie, in Folge der Etatsberathungen, Modifikationen des von ihr eingebrachten Etats- oder Finanzgesetzentwurfs nachgeben will, hierüber sich ausspreche, bevor die Beschlußfassung über die Abgabenverwilligung oder die Hauptabstimmung über den Etat in der zweiten Kammer erfolgt.

Denn wollte nicht ein nach dem jüngsten Ansinnen der Regierung berichtigter Entwurf zum Gegenstand der bejahenden oder verneinenden Stimmen gemacht werden, welche, um in dieser hauptsächlichen Volksfrage der zahlreicheren zweiten Kammer bei der Entscheidung das Uebergewicht zu geben, von beiden Kammern durchgezählt werden, so würde auch mit der Bejahung der gemeinschaftlichen Mehrheit eine definitive Verabschiedung nicht erzielt seyn: es wäre dann, daß die zweite Kammer in dem, was die Regierung angesonnen, lediglich Minderungen träfe, welche von dieser stillschweigend hingenommen werden wollten.

Anderntheils mag es in der Politik, sowie der Regierung auch der zweiten Kammer, welch beide, wenn sie in Budgetssachen einig gehen, in solchen die erste Kammer völlig neutralisiren, gelegen seyn, es ohne Noth nicht bis zur Verwerfung des Budgets zu treiben, sondern vorerst im versöhnlichen Wege die Regierung zu billigem Entgegenkommen zu bewegen zu suchen und Vereinbarung mit derselben zu erzielen. In dieser Richtung kann die zweite Kammer, bevor sie über die Abgabenverwilligung abstimmt, im Wege der Petition an die Regierung Vorschläge und Wünsche in Absicht auf vorgängige Abänderungen des eingebrachten Budget oder Finanzgesetzentwurfes bringen, welche eine anderwärtige, vermehrte oder abgeänderte, Ausgaben-Exigenz, oder Abänderungen in dem Steueransinnen, oder Beides zugleich betreffen. Je nachdem die Stimmenzahl für solche Petitionen in der Kammer ausgefallen ist, kann die Regierung ermessen, was vom Beharren auf ihren vorherigen Ansinnen zu erwarten, oder wie weit den Vorschlägen der zweiten Kammer entgegenzugehen räthlich sey.

Indessen hängen auch Minderbewilligungen in den durch den vorgelegten Etat oder das Budget angesonnenen Ausgaben oder Steuern von den Beschlüssen der zweiten Kammer ab, ohne daß dieselben, insofern sie nur einzelne Zahlen des Ganzen ändern, als Budgetverwerfung oder Abgabenverweigerung erscheinen: denn eine Beschränkung, wie sie für die erste Kammer vorgeschrieben ist, indem diese den ihr von der zweiten Kammer mitgetheilten Beschluß über die Abgabenverwilligung nur im Ganzen, ohne

Aenderung, annehmen oder verwerfen kann, ist für die zweite Kammer in Absicht auf das bei derselben von der Regierung eingebrachte Budget in der Verfassung nicht gegeben. Nur darf, wenn der Erfolg der in dem Budget von der zweiten Kammer angebrachten Minderungen gegen die abweichende Ansicht der ersten Kammer für alle Fälle gesichert seyn soll, die Stimmenmehrheit für die Abgabenverwilligung in der zweiten Kammer, die volle Zahl der Mitglieder beider Kammern (in der ersten 50, in der zweiten 93) als anwesend vorausgesetzt, nicht weniger als 72 betragen.

Jedoch kann, da in der ersten Kammer die Hälfte, in der zweiten zwei Drittheile ihrer Glieder zur gültigen Beschlußfassung hinreichen, und die über die Hälfte betragende Stimmenzahl der hienach in beiden Kammern abstimmenden Mitglieder die absolute Mehrheit ausmacht, möglicherweise schon die Zahl von 44 als Stimmenmehrheit genügen, von Seite der zweiten Kammer in Abgabesachen die ausschließliche Entscheidung zu geben.

Auf den der Ständeversammlung von 1845 vorangegangenen beiden Landtagen erfolgte die Budgetbewilligung in der zweiten Kammer beinahe einhellig (mit Ausnahme von 1 oder 2 Stimmen) und selbst bei den früheren für die Regierung schwierigeren Landtagen von 1833 und 1836 war die Stimmenzahl dafür in der zweiten Kammer so groß, daß die Gesammtheit der Stimmen der ersten Kammer ein entgegengesetztes Uebergewicht nicht geben konnte. Auf dem Landtage von 1845 waren 61 Stimmen für und 28 gegen das Finanzgesetz.

In vorliegender Beziehung scheint übrigens die zweite Kammer sich ihres Vorrechts nicht immer klar bewußt gewesen zu seyn, sonst würde sie nicht schon einzelne zur Verbindung mit dem Budget oder der Abgabenverwilligung geeignete Fragen zur getrennten Behandlung zugelassen haben.

So ist die Zustimmung zum Schuldenmachen zumal für den Zweck einzelner in das Budget neu eingebrachter Ausgaben lediglich als eine Abgabenverwilligung und zwar auf eine, länger als die gewöhnliche Budgetsperiode dauernde, oft unbegrenzte Zeit zu betrachten: denn die Verzinsung dauert um so länger fort, je weniger neben derselben zugleich für die Capitaltilgung gesorgt wird.

Wer anders aber hat für Beides zu sorgen, als die künftigen Steuerpflichtigen; die Last ist ihnen durch die kontrahirte Schuld aufgeladen und in der Zustimmung zur Aufnahme ist die Verbindlichkeit, für die vertragsmäßigen Zahlungsmittel zu sorgen, schon enthalten; nicht mehr ob, sondern allein wie diese geleistet werden sollen? bleibt den künftigen Verabschiedungen zu bestimmen vorbehalten.

Daß in solcher Weise die Repräsentanten der Gegenwart durch allgemeine Anticipation der Abgabenverwilligung über das Vermögen der Nachkommen präjudiciren, ist zwar im heutigen Staatsrechte nicht untersagt, mit dem natürlichen Rechtsgefühl aber schwer zu vereinigen.

Uebrigens besteht der Grundsatz in anerkannter Wirksamkeit, daß, im Gegensatze von der Abgabenverwilligung, die Besteuerungsnormen Gegenstand der gewöhnlichen Gesetzgebung sind, demnach von der Uebereinstimmung jeder der beiden Kammern mit der Regierung abhängen.

3) Provisorischer Steuereinzug.

Die auf einen gewissen Zeitraum bewilligten Jahressteuern können nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen werden. (Verf.Urk. §. 114.)

Um diesen provisorischen Steuereinzug, bei welchem die Verfassungsbestimmung hinsichtlich der indirekten Steuern, welche nicht Jahrssteuern sind, ohnehin Zweifel darbietet, nicht zur Regel werden zu lassen, und besonders Verlängerungen desselben, welche eine verspätete Etatsverabschiedung nöthig machen kann, so viel möglich zu vermeiden, fand auf dem vom 1. Dez. 1826 bis 5. Juli 1827 abgehaltenen Landtage eine Etatsverabschiedung für vier Jahre vom 1. Juli 1826—30 Statt.

So sehr auch bei den bestehenden Etats- und Rechnungseinrichtungen die Rechnungsablagen beschleunigt werden, so zeigte sich doch der gesetzliche viermonatliche Zeitraum der fortlaufenden Steuer, nämlich die Zeit vom 1. Juli bis 31. Okt. zu kurz, um binnen derselben den Rechnungsabschluß des mit dem 30. Juni ablaufenden Verwaltungsjahrs bei allen Zweigen der Verwaltung, die Entwerfung eines neuen Etats und Finanzgesetzes, und dessen Verabschiedung mit beiden Kammern zu Stande zu bringen.

Da der provisorische Steuerbezug schon wegen der Möglichkeit der Rückwirkung eines späteren das Provisorium abändernden Gesetzes Schwierigkeiten bieten kann, so ist in Folge jener einmaligen vierjährigen Steuerbewilligung die Finanzverabschiedung den ordentlichen Landtagsperioden nun so angepaßt, daß die Etatsverabschiedung während des letzten Jahrs der vorangegangenen Bewilligung noch vor dem Anfang der bevorstehenden Etatsperiode vollendet und der neue Etat schon mit dem Beginn des ersten Jahrs wirksam gemacht werden kann.

Es ward hienach auch der Etat auf die Zeit vom 1. Juli 1830—33 schon vor dem Anfang dieser Periode verabschiedet, und nachher in gleicher Weise

fortgefahren, mit Ausnahme der Verabſchiedung von 1833—36, deren Verſpätung wegen Auflöſung der erſten Ständeverſammlung von 1833 wieder einen proviſoriſchen Abgabeneinzug nöthig machte.

Der Umſtand, daß bei der Verabſchiedung eines neuen dreijährigen Etats, noch während des dritten Jahrs der vorangehenden Periode, die Rechenſchaftsablegung von dieſem dritten Jahr bis zur Verabſchiedung des zweitnächſten Etats zu verſchieben iſt, demnach einer Finanzverabſchiedung jeweilen nur die Rechnungsergebniſſe von dem dritten Jahr der zweitvorgehenden und den zwei erſten Jahren der nächſtvorgehenden Periode zu Grund zu legen ſind, hat bisher weder Anſtände noch Störungen in dem Gange der Verwaltung zur Folge gehabt.

Die Ausgleichung der Ueberſchreitungen und Erſparniſſe, welche in eine verabſchiedete 3jährige Finanzperiode fallen, kann gleichwohl ſtattfinden, wenn dießfalls bei der Mittheilung der Ergebniſſe von den zwei erſten Jahren das Erforderliche vorgeſehen oder bis zur definitiven Erledigung des dritten Jahrs vorbehalten wird, deſſen Ergebniß man ſchon zur Zeit der neuen Etatsverabſchiedung nach den von der Oberrechnungskammer von 4 zu 4 Monaten zu fertigenden Hauptſituationsetats um ſo annähernder ſchätzen kann, als neben dem dreijährigen Hauptetat auf den Grund deſſelben, wenigſtens für das zweite und für das dritte Jahr der Periode, noch beſondere jährliche Verwaltungsetats (§. 188 der Verf.Urk.) mit Berückſichtigung der näher liegenden Wahrſcheinlichkeit der Finanzergebniſſe hergeſtellt werden.

4) Betrag der jüngſten Verwilligung.

Für die gegenwärtig laufende Etatsperiode vom 1. Juli 1845—48 hatte ſich nach dem Finanzgeſetz von 15. Aug. 1845 das Erforderniß der Steuerverwilligung folgendermaßen dargeſtellt:

Der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienſt wurde, einſchließlich des Aufwandes von jährlich 1,334,468 fl. für die Staatsſchuld, auf jährliche 10,711,210 fl. und für drei Jahre auf 32,133,630 fl. berechnet.

Der Ertrag des Kammerguts ward dagegen im Durchſchnitt auf jährliche 4,867,567 fl. und für drei Jahre auf 14,602,703 fl. angeſchlagen.

Zu Deckung des Betrags von jährlichen 5,843,643 fl., um welche hienach der Ertrag des Kammerguts zu der Summe des Staatsbedarfs nicht hinreichte, wurden die nachſtehend näher bezeichneten jährlichen 2,239,000 fl. direkten und 3,763,240 fl. indirekten Steuern verwilligt, ſo daß mit dieſer jährlichen Steuerſumme von 6,002,240 fl. im Durchſchnitt auf ein Jahr 158,597 fl. als Ueberſchuß bei dem ordentlichen Dienſt ſich berechneten.

Die als Aufwand des außerordentlichen Dienstes für die gedachten drei Jahre zu 17,600,000 fl. berechnete Ausgabe für den Bau der Staats-Eisenbahnen wurde der Gegenwart nicht aufgelegt, sondern, nach Abzug des dafür bestimmten Zuschusses von 1,600,000 fl. aus dem Vermögen der Restverwaltung, durch die beschlossene Staatsschuldenaufnahme von 16,000,000 fl. als Last auf die Nachkommen überwälzt.

Anderer außerordentlicher Erfordernisse, welche aus den Mitteln der Restverwaltung gedeckt wurden, ist in dem von der letzteren handelnden Theil erwähnt.

II. Allgemeinheit der Steuerpflicht.

Es ist nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern es dient auch zur Vereinfachung und Erleichterung des Besteuerungsgeschäfts, daß überall im Lande gleiche Besteuerungsgrundsätze gelten und diese auf alle Staatsgenossen gleichmäßige Anwendung finden.

Die Verfassungsurkunde §. 21 bestimmt in dieser Beziehung, daß alle Württemberger, sowie sie gleiche staatsbürgerliche Rechte haben, auch zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden sind, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält.

Einerseits ist in der Verfassung (§§. 67, 68) zugesagt, daß weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden mit Leistungen und Ausgaben, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden sind, beschwert werden sollen, und was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, nur auf das gesammte Land zu vertheilen sey.

Andererseits enthält aber die gedachte Urkunde in Absicht auf die Tragung allgemeiner Staatslasten so wenig eine Ausnahmebestimmung, daß sie vielmehr (Verf. Urk. §. 108) selbst in Absicht auf das Hofdomänenkammergut ausspricht, daß dasselbe zu den allgemeinen Landeslasten seinen Beitrag zu liefern habe, und zwar, soweit es vorher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

Die durch königliche Verfügungen von den Jahren 1808 und 1809 angeordnete, mit dem Jahr 1810 vollzogene Aufhebung aller bis dahin bestandenen Steuerbefreiungen wurde nicht nur durch ein Gesetz vom 13. Dez. 1812, unter Ausschließung aller und jeder dießfälliger Entschädigungsansprüche der vormals Exemten, in Beziehung auf direkte sowohl als indirekte Staatsabgaben bestätigt, sondern auch durch eine königliche Verordnung von 14. Juni 1823, unter Hinweisung auf jenes durch den Inhalt des

§. 21 der Verfassungsurkunde bekräftigte Gesetz, den Gerichten die Annahme jeder hierüber angebrachten Entschädigungsklage wiederholt untersagt.

Indessen ist gewisser Staatsgenossen, welche überhaupt in eigenthümlichen öffentlichen Rechtsverhältnissen stehen, bezüglich der Besteuerung noch besonders zu erwähnen.

1) Steuerpflicht der Mediatisirten.

In Württemberg wurde gegenüber von den, durch die vorgedachten Verfügungen zunächst betroffenen, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, welchen durch die deutsche Bundesacte vom Jahr 1815 wieder Steuerbegünstigungen in Aussicht gestellt und solche in nicht unerheblichem Betrage von anderen deutschen Bundesstaaten auch eingeräumt worden sind, der Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht für den Staat durch die auf gütlichem Wege getroffenen Finanzausgleichungen gerettet, welche der Erlassung der königlichen Declarationen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse vorangingen.

Diese Declarationen (z. B. für den Fürsten von Thurn und Taxis von 1819, die Fürsten von Hohenlohe von 1825, die Fürsten von Waldburg von 1826 und 1831, den Grafen von Quadt-Isny von 1827, den Grafen von Königsegg von 1823) gewähren nun den erwähnten Mediatisirten, in einem von der Besteuerung eigens handelnden Abschnitt, lediglich die Freiheit von der Wohnsteuer, wenn sie auf den ihnen im Königreich zustehenden Gütern sich aufhalten, und von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Meiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks.

Im Uebrigen sind, nach dem ausdrücklichen Inhalt der gedachten Declarationen, die den standesherrlichen Adel des Königreichs bildenden, Mediatisirten in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Sie sind allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; jedoch soll, wenn sie im Königreiche wohnen und aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse ihrer Oeconomie einführen, in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihnen getroffen werden.

Dieselben haben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärtransportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder einer Oberamts-

Vergleichung sind, ihren Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen. Bei Naturalrequisitionen steht ihnen frei, entweder ihren Antheil selbst abzuliefern, oder an den Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil zu nehmen.

Dagegen haben die Mediatisirten von ihren ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen (nicht allein Schlössern und Schloßgärten, sondern auch anderen) weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne ihre Theilnahme gemachten Amts- und Communschulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil derselben an den hierunter (nämlich unter der Befreiung von dem sogenannten Amts- und Gemeindeschaden) nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihnen stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils des Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für sie irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Ueber die unmittelbar an die Oberamtspflegen einzuzahlenden Steueranlagen ihrer Besitzungen sollen den Mediatisirten die Berechnungen von den königlichen Oberämtern unmittelbar zugefertigt werden.

2) Steuerpflicht des ritterschaftlichen Adels.

Obschon die deutsche Bundesacte (Art. XIV) dem ehemaligen Reichs-Adel hinsichtlich der Besteuerung nicht das Gleiche wie den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen zugesichert hat, so ist doch in der den 8. Dez. 1821 ergangenen königlichen Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, was die Besteuerung desselben anlangt, mit einer einzigen Ausnahme dasselbe zugestanden, was die einzelnen Declarationen für den vormals reichsständischen Adel enthalten.

Auch wurde durch königliche Verordnung vom 24. Oct. 1825 die gedachte Declaration von 1821 ihrem ganzen Inhalt nach auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, insoweit ausgedehnt, als die dießfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 (Termin der früheren Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit) begründet, und nicht durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind.

In jener, für den dießfalls gleichgeſtellten vormals reichsunmittelbaren ſowohl, als altlandſäßigen, ritterſchaftlichen Adel angewendeten königlichen Declaration lauten die Zugeſtändniſſe bezüglich der Beſteurung nur in einem Punkte beſchränkender, als in den einzelnen Declarationen über die Verhältniſſe des ſtandesherrlichen Adels.

Während letzterem die Freiheit von der Beſteurung der Schlöſſer und zugehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, eingeräumt iſt, wird den Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, neben der Wohnſteuerfreiheit, nur die Freiheit von „der ordentlichen Beſteurung der ehemals freigeweſenen Schlöſſer und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Meiereigebäude, zugeſichert.“

Bezüglich des Ausdrucks von der „ordentlichen ꝛc.“, welche in den einzelnen Declarationen für den ſtandesherrlichen Adel nicht vorkommt, wurde in einem Finanzminiſterialdecret vom 29. Juni 1827 erklärt, es ſey derſelbe für überflüſſig gehalten worden, weil es ſich nach allgemeinen Grundſätzen ohnehin verſtehe, daß die dem ſtandesherrlichen und dem ritterſchaftlichen Adel zugeſtandene Freiheit nur die Exemtion von ordentlichen Steuern bezeichne und auf etwa vorkommende außerordentliche Steuerauflagen nie ausgedehnt werden könne.

Durch das Geſetz über die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuercataſters vom 15. Juli 1821 ſind übrigens in Beziehung auf die Gegenſtände der Befreiung der ſtandesherrliche und der ritterſchaftliche Adel gleichgeſtellt, indem daſſelbe unter den „Ausnahmen von der Allgemeinheit der Steuerpflicht“ §. 3 lit. e aufführt: „die der Hofdomänenkammer, dem vormals reichsſtändiſchen und dem ritterſchaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zuſtehenden, bis zur allgemeinen Einführung der Beſteurung ſteuerfrei geweſenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parks, letztere jedoch unter Vorbehalt einer genauen Ausſcheidung“ wofür nachher durch Dekret der (vormaligen) Cataſtercommiſſion vom 18. April 1822 nähere, den hohen und den niederen Adel gleichmäßig betreffende Beſtimmungen gegeben worden ſind.

Die dieſem nach nicht deklarationsmäßige, ſondern allein auf dem Geſetze beruhende Steuerbefreiung der Schloßgärten und Parks im Beſitze von Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, iſt daher auch künftig lediglich von dem Willen der geſetzgebenden Gewalt abhängig.

In Anſehung der indirekten Abgaben, welche die Mitglieder der Ritterſchaft gleich den Mediatiſirten zu zahlen haben, iſt jenen ein billiges Uebereinkommen wegen der Leiſtung nur für den Fall in Ausſicht geſtellt, wenn ſie

im Königreich wohnen und zum Bedarf ihrer Oekonomie Erzeugnisse von eigenen, im Ausland gelegenen, Gütern einführen, welche mit ihren diesseitigen Besitzungen zusammenstoßen.

III. Direkte Steuern.

Unter den direkten Steuern (Schatzungen) stehen jene von Grundeigenthum und Gefällen, von Gebäuden und von Gewerben oben an.

Die weiteren direkten Steuern von Capitalien, sowie von Besoldungen und Pensionen wurden, nebst der bis in das Jahr 1830 bestandenen Steuer von Apanagen, mit dem Beginn der ständischen Abgabenverwilligung von 1819—20 bei der damaligen Unzureichenheit der ordentlichen Steuern als Ergänzungssteuern eingeführt, inzwischen aber auch bei günstigeren Finanzumständen, übrigens in vermindertem Betrage, beibehalten.

Zunächst in Absicht auf die erstgedachten Steuern gilt die Verfassungsbestimmung (§. 115), daß die verwilligten Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverband stehenden Güterbesitzer, welche ihre Antheile unmittelbar an die Amtspflegen liefern, vertheilt werden.

Von der rechtzeitigen Vornahme der dem Steuercollegium obliegenden Repartition auf die Amtskörperschaften hängt die weitere Umlage und der Einzug der Steuern ab, wofür durch eine königliche Verordnung vom 21. Juni 1819 nähere Vorschriften gegeben sind.

Von den Amtspflegen sind die ausgeschriebenen Steuersummen an die Staatskasse, oder an die Schuldenzahlungskasse, je nachdem darüber bei der Verabschiedung verfügt wird, kostenfrei abzuliefern.

Die von dem Steuercollegium zu treffende jährliche Steuerrepartition, und die monatlich über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände von der Obereinnehmerei der Staatskasse zu erstattende Kassenberichte, sind von dem Finanzministerium jedesmal den Ständen (in deren Abwesenheit dem Ausschusse) mitzutheilen (V.U. §. 118).

In Absicht auf die Art der Besteurung hat das mit der Ständeversammlung von 1821, und zwar (nach §. 161 der V.U.) mit der zweiten Kammer allein, weil die erste nicht vollzählig geworden war, verabschiedete Gesetz vom 15. Juli 1821, wiewohl es für die verschiedenen Steuerquellen die Herstellung besonderer Cataster (capitastra hießen im Mittelalter die Grundbücher, in welchen die Steuerhufen, capita genannt, verzeichnet waren) anordnete, doch die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zusammengefaßt.

Schon durch das erſte der königlichen Edicte vom 18. November 1817 war, unter vorläufiger Aufhebung einiger indirekten Abgaben, eine vollſtändige Steuerrectification verfügt, und in dieſer Beziehung die Einleitung getroffen worden, für jede der genannten drei direkten Steuerquellen beſondere, ihrer verſchiedenen Natur entſprechende Cataſter aufzunehmen.

Um den erhobenen Beſchwerden über den beſtandenen Austheilungsmaßſtab, als welcher das im Jahr 1807 ſtatt der verſchiedenen Steuerfüße der einzelnen Landestheile angeordnete proviſoriſche Reichsſteuercataſter galt, vorläufig zu begegnen, und ſobald als möglich wenigſtens eine annähernde Gleichſtellung zu erreichen, wurde vermöge des Geſetzes vom 15. Juli 1821 ein abermaliges Steuerproviſorium hergeſtellt, welches noch fortdauert.

Als allgemeine Beſtimmungen ſind in dieſem Geſetze vorangeſtellt:

a) daß durch die proviſoriſche Rectification die Steuerquoten für die Oberamtsbezirke und Gemeinden richtig geſtellt werden ſollen, für die Unteraustheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinden aber die örtlichen Normen beibehalten werden dürfen;

b) daß die Steuerpflicht allgemein ſey, und nur diejenigen Steuerfreiheiten, welche von der Regierung auf einen gewiſſen Zeitraum bewilligt worden, noch bis zu Ablauf dieſes Zeitraums Statt finden, die von Amtscorporationen und Gemeinden zugelaſſenen Befreiungen aber dem Staate gegenüber mit dem Zeitpunkt der Wirkſamkeit des neuen Geſetzes aufhören.

c) Außer der ſchon (II. 1, 2) erwähnten Ausnahme zu Gunſten der vormals Exemten, des Adels und der Hofdomänenkammer, und der bezüglich des Eigenthums anderer Staaten vorbehaltenen Reciprocität, ſind die nachgenannten Gegenſtände in Hinſicht auf den öffentlichen Zweck ihrer Benützung von der Beſteurung ausgenommen: Gebäude, Grundſtücke und Gefälle des Staats und der auf deſſen Koſten beſtehenden Anſtalten (namentlich der Univerſität); diejenigen Gebäude der inländiſchen Stiftungen, Gemeinden und anderer Corporationen und Privaten, welche, ohne denſelben einen ökonomiſchen Nutzen abzuwerfen, zu öffentlichen Zwecken beſtimmt ſind; ſämmtliche als Beſoldung der für den Staatsdienſt angeſtellten Beamten, ſowie der Kirchen- und Schuldiener verliehenen Grundſtücke und Gefälle; die Wege, Straßen, Markt- und andere öffentliche Plätze, Spaziergänge, Begräbnißplätze und dergleichen.

Bei dieſen Ausnahmen in Beziehung auf die Beitragspflicht zur Staatsſteuer blieb die Verbindlichkeit unverändert, welcher einzelne der genannten

Realitäten zur Theilnahme an den Amts- und Communanlagen vorher unterworfen waren.

Die zur Zeit der Erlassung des provisorischen Catastergesetzes von 1821 in einer Summe von 2,400,000 fl. bestandene direkte Steuer wurde durch dasselbe dermaßen vertheilt, daß 400,000 fl. die Gebäude, 300,000 fl. die Gewerbe, 1,700,000 fl. das Grundeigenthum beitragen sollen; woneben die Gewerbe noch der Patentaccise nach den Bestimmungen der Acciseordnung, unterworfen, und die Grundgefälle besonders (mit jährlichen 60,000 fl.) besteuert waren.

Der Vertheilungsmaßstab (von $^4/_{24}$, $^3/_{24}$ und $^{17}/_{24}$) blieb unverändert, als die Steuersumme vom Jahr 1821 an wegen verschiedener, von den Amtskorporationen auf die Staatskasse übernommenen Lasten um 100,000 fl., und vom Jahr 1824 an, nach Vereinigung der Gefällsteuer mit der Grundsteuer und Aufhebung der Patentaccise, um weitere 100,000 fl., also überhaupt auf 2,600,000 fl. erhöht worden war.

Ebenso wurde der Theiler beibehalten, als dieser erhöhte Betrag vom Jahr 1836 an um 200,000 fl., und von 1839 an um weitere 400,000 fl., also auf 2,000,000 fl. sich verminderte, zu deren Vertheilung auf die drei verschiedenen Steuerquellen er jetzt noch angewendet ist.

Schon auf dem Landtage von 1824 beschlossen die Stände eine Bitte an die Regierung um Revision des kaum aufgenommenen Catasters, dessen Anwendung Beschwerden einzelner Bezirke wegen Steuerüberbürdung hervorgerufen hatte, und die Regierung brachte auch auf dem Landtage von 1826—27 an die Kammer der Abgeordneten einen dießfälligen Gesetzesentwurf. Derselbe kam zwar auf dem Landtag von 1828 zur Berathung, diese hatte aber vorerst den Beschluß zur Folge, die Regierung um weitere Untersuchung der Beschwerden und Prüfung der Anhaltpunkte, insbesondere um Revision der Einschätzung der Gewerbe und der hierauf bezüglichen Instruktion zu bitten. Als hierauf bei dem Landtage von 1830 die Berathung des Gesetzesentwurfs sich erneuert hatte, die Kammer der Standesherrn aber nicht zum Abschluß ihrer Berathungen gelangen konnte, legte die Kammer der Abgeordneten die von ihr gefaßten Beschlüsse der Regierung insoweit vor, als sie auf die theilweise bewirkte Rectification des Catasters Bezug hatten, und im Wege der Verordnung Beachtung finden konnten.

Später genügten die von der Regierung, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, angeordneten periodischen Catasterrevisionen, die hin und wieder noch aufgetauchten Beschwerden zu beschwichtigen, indem die

Ansicht sich geltend gemacht hatte, daß es gerathener sey, statt das provisorische Gesetz abermals provisorisch zu revidiren, dessen endgültige Revision bis nach beendigter Landesvermessung und Anfertigung der Primärcataster auszusetzen, wovon die Herstellung des definitiven Catasters schon bei der ersten Einleitung der dießfälligen Arbeiten abhängig gemacht worden ist.

So wenig geläugnet werden kann, daß das seit dem Jahr 1821 unverändert festgehaltene Theilungsverhältniß zwischen den verschiedenen Steuerquellen insofern einer neuen Prüfung und etwaigen Berichtigung bedarf, als, auch die ursprüngliche Richtigkeit desselben vorausgesetzt, nicht anzunehmen ist, daß die mit der Zeit in den verschiedenen Besteurungsgegenständen eingetretenen Veränderungen durchaus gleichmäßig erfolgt seyen; so wird doch die begründete Abänderung mit Erfolg nicht vorzunehmen seyn, bevor die Feststellung der künftig geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Denn ohne gänzliche Umgestaltung der, aus dem provisorischen Catastergesetz hervorgegangenen, Besteurungsweise läßt sich die schon in diesem Gesetz zur Abhülfe des bezeichneten Mangels eventuell angedeutete Maßregel nicht ausführen, wonach für jede der drei Steuerarten ein gleichartiges Capital aufgestellt werden soll, das als Maßstab zur Repartition dienen und mit gleichen Procenten besteuert werden könnte.

Nachdem übrigens die Landesvermessung nun geschlossen und das Ergebniß der Einzelnvermessung, welche etwa 4,900,000 Grundstücke nach ihrer verschiedenen Benützungsart, Form und Größe aufzunehmen hatte, in 15,500 einzelnen Flurkarten, jede zu $416^2/_3$ Morgen, niedergelegt ist, sollte die Gesetzgebung für das definitive Cataster nicht mehr lange auf sich warten lassen.

1) Grund- und Gefällsteuer.

Von Grundeigenthum und Gefällen sind an der dermaligen direkten Steuersumme von 2,000,000 fl. nach dem vorgedachten Maßstabe überhaupt 1,416,667 fl. beizutragen.

Die Gefällsteuer ist, wie schon erwähnt, erst durch das Abgabengesetz vom 8. Juli 1824 mit der Grundsteuer vereinigt, und zugleich die Gesammtsumme der direkten Steuer erhöht, das Beitragsverhältniß zu letzterer aber nicht verändert worden. Bis dahin waren „Grundgefälle und Renten“ nach den Abgabengesetzen vom 22. Juni 1820 und 29. Juni 1821 abgesondert in der Weise besteuert, daß je auf 5 fl. Ertrag ein Capital von 100 fl. angenommen und davon ein Steuerbetrag von 20 Kreuzer entrichtet wurde.

Diese abgesonderte Besteurung mußte darum aufhören, weil das Catastergesetz von 1821 die Gefällbesteurung als ergänzenden Theil der Grundsteuer erklärt hatte.

a) Hinsichtlich der Grundsteuer im Besonderen geht das obenerwähnte Gesetz von dem Grundsatze der Besteurung des Reinertrags aus.

Nach diesem Provisorium bildet daher der Reinertrag der Ortsmarkungen, nach Fluren und Gewenden abgeschätzt, die Grundlage der Besteurung.

Die Größe der Grundfläche wurde aus bereits vorliegenden Vermessungen und Beschreibungen oder, in deren Ermanglung, durch annähernde geometrische Abschätzungen nach Bezirken und Gewenden erhoben.

Die Werthsabschätzung nach Fluren und Gewenden bildete sich a) durch die Untersuchung des Rohertrags und b) den Abzug der Culturkosten, somit c) Bestimmung des Reinertrags, wovon d) die Reallasten abgezogen wurden.

Bei Untersuchung des Rohertrags sollten die nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen und regelmäßigen Benützungsarten, namentlich auch der Bracheinbau, wo er statt findet, beachtet und durchgängig folgende Produktenpreise zu Grunde gelegt werden: 1 Scheffel glatte Frucht 5 fl., Dinkel 3 fl., Haber 2 fl.; sodann nach örtlichen Verhältnissen 1 Centner Heu 30 bis 40 Kreuzer, 1 Eimer Wein 8 bis 32 fl.; Gärten und Länder sollten im Verhältniß zu den Aeckern und Wiesen, mit Beachtung des gegenwärtigen Standes der Pacht- und Kaufwerthe, angeschlagen, die Waldungen in Beziehung auf Haupt- und Nebennutzungen mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit ihres Ertrags eingeschätzt und die örtlichen Holzpreise in angemessenem Verhältnisse zu den vorgedachten übrigen Produktenpreisen bestimmt werden.

Als abzuziehender Culturaufwand sollten die Kosten der Unterhaltung, Düngung und der jährlichen Bebauung des Feldes, die der Aussaat, sowie die der Einführung, Magazinirung und Ausdreschung der Produkte berechnet, insbesondere noch bei Weinbergen die Kosten der Bestockung und Verjüngung, bei Waldungen der Aufwand für den Forstschutz und Holzfällung berücksichtigt werden. Im Ganzen sollten die abzuziehenden Culturkosten in Quotienten des rohen Ertrags ausgedrückt werden, welche sich nach Verschiedenheit des Clima und Bodens, und des Bedarfs an Saatfrucht und Dünger zwischen $^6/_8$ und $^1/_8$ bewegten.

Von den am Reinertrag abzuziehenden Reallasten wurden Handlöhne und Laudemien ausgeschlossen, und der, nach den schon gedachten

Produktenpreisen berechnete, Geldbelauf der übrigen Reallasten nur mit vier Fünftheilen vom Ertrage abgezogen.

Diese Abzugsweise, welche den Grundbesitzer in demselben Verhältnisse benachtheilt, als sie den Gefällbesitzer, dem nur der abgezogene Betrag in die Steuer gelegt wird, begünstigt, ist bisher mit mehr Grund getadelt worden, als der Nichtabzug der Laudemien oder Besitzveränderungsgebühren. Letztere, welche nach blos relativ bestimmten Zeiträumen wiederkehren und daher eine sichere Berechnung ihres jährlichen Betrags nicht zulassen, sind eigentlich der Preis für die Erwerbung des nutzbaren Eigenthums an einem Zins- oder Lehengut, oder eines Grundbesitzes auf Lebenszeit, und haben in dieser Hinsicht Aehnlichkeit mit den für den Erwerb eigener Güter zu bezahlenden Kaufpreisen, welche, wenn sie auch noch unbezahlt auf dem Gute haften, so wenig als andere darauf hypothecirte Schulden oder deren Zinse bei der Besteurung des Grundbesitzes berücksichtigt werden.

Uebrigens ist das Grundsteuercataster, wie es jetzt für die Steuervertheilung auf die einzelnen Ortsmarkungen angewendet wird, in seinen Ertragsanschlägen nicht das reine Ergebniß der Anwendung der im Wesentlichen angeführten Gesetzesbestimmungen, sondern die ersten Ausrechnungen erfuhren mehrfältige Berichtigungen, welche in Folge von Reklamationen, auf den Grund wiederholter Schätzungen und angestellter Vergleichungen der Ergebnisse von mehreren einzelnen, in ihren Verhältnissen mehr oder weniger gleichartigen Orte und Bezirke, nach näher abgefaßten Instruktionen vorgenommen wurden.

Bestimmter und in der Anwendung weniger von willkürlichen Erwägungen abhängend sind die Bestimmungen, welche das Gesetz

b) hinsichtlich der Gefällsteuer gegeben hat. Dasselbe bezeichnet als Gegenstände dieser Steuer, die von dem Grundertrag als Reallasten abgezogenen Gefälle, soweit sie nicht in Hinsicht auf den Zweck ihrer Verwendung, nach der schon angeführten allgemeinen Gesetzesbestimmung, von der Steuer ausgenommen sind; desgleichen die auf Grundeigenthum und Gefällen fundirten, von der Staatskasse oder von steuerfreien Instituten zu reichenden ewigen Renten.

Als nicht steuerpflichtig werden dagegen ausdrücklich angeführt, neben den vom Grundertrag nicht abgezogenen Handlöhnen und Laudemien, die aus der Gerichtsherrlichkeit und niederen Polizeigewalt fließenden Nutzungen und die aus der Staatskasse zu beziehenden Umgeldsentschädigungen.

Als Abzüge von dem Gefällcataster oder Steueranschlag sind zugelassen: die auf bestimmten Gefällen erweislich gegründeten besonderen Leistungen;

und als Aufwand für die Verwaltung und Erhebung der Zehnt-, Theil- und Zinsgefälle, insofern sie von Aeckern und Wiesen zu erheben sind, ein Zehntheil, insofern sie von Weinbergen erhoben werden, ein Achttheil des Gefällbetrags. Leistungen, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie auf einem speciellen Vermögenstheile haften, sind von dem Abzug an dem Grund- und Gefällcataster ausgeschlossen; jedoch können Empfänger von Renten, Apanagen, Witthum und dergleichen, welche auf verschiedenen Besitzungen guts- und standesherrlicher Familien radicirt sind, zur Steuer der letzteren verhältnißmäßig beigezogen werden.

Um übrigens auf die wegen des Nichtabzugs am Grundcataster bereits berührten Handlöhne oder Laudemien zurückzukommen, so liegt allerdings, während Capitale und andere zinstragende Rechte besteuert werden, ein zureichender Grund dieses Einkommen der Zins- oder Grundherren steuerfrei zu lassen, nicht vor. Wollte man aber diese Besitzveränderungsgebühren, welche nur in dem ungewissen Zeitpunkte, wenn ein Gut den Besitzer wechselt, und zwar bald von beiden, dem ab- und dem antretenden Besitzer, bald von einem derselben zu bezahlen sind, gleich einer jährlichen Rente von Jahr zu Jahr besteuern; so könnte, abgesehen von den Schwierigkeiten der Steuerausrechnung, nicht selten die Ungereimtheit erwachsen, daß der Laudemialberechtigte ein Laudemium versteuerte, dessen Anfall er nie erlebte, oder daß, wenn man den vergangenen Bezug ins Auge faßt, der Rechtsnachfolger wegen einer Einnahme besteuert würde, die sein Vorgänger genossen hat.

Statt dessen liegt der Antrag näher, die fraglichen Besitzveränderungsgebühren in ähnlicher Weise wie die Kaufschillinge für Güterveräußerungen zu besteuern, von welchen der das Geld einnehmende Verkäufer $^1/_2$ Proz. (früher 1 Proz.) als Accise zu bezahlen hat.

Ebensowenig scheint es begründet zu seyn, diejenigen aus der Staatskasse zu reichenden Renten, welche nicht auf Grundeigenthum und Gefällen radicirt sind, eben deswegen gar nicht zu besteuern. Da nur die sogenannten ewigen oder immerwährenden Renten in dem Gesetze von 1821 als steuerpflichtig genannt sind, so wurden neben den in diesem Gesetze namentlich ausgenommenen Umgeldsentschädigungen, nicht nur die übrigen auf dem Steuerbezuge haftenden Entschädigungen für Kammersteuer-, Weggelds- und Landgefährtsberechtigungen, sondern auch die lehenfälligen und lebenslänglichen Renten gefällsteuerfrei gelassen. Alle diese Renten möchten als reines Einkommen der Empfänger mindestens gleich den Activcapitalien, etwa 4 fl. Rente gleich 100 fl. Capital, zu besteuern seyn.

Insofern die Erledigung der berührten Steuerfragen auf die definitive Catasterregulirung vorbehalten ist, bieten dieselben einen Nebengrund, die letztere zu beschleunigen.

c) Ergebniß beider Cataster. Nach der in Folge der gesetzlichen Bestimmungen von 1821 vollzogenen Catasteraufnahme, wie sich das Ergebniß derselben, nach Erledigung der vorgekommenen verschiedenen Beschwerden, für das Jahr 1826—27 dargestellt hat, ward das Grundcataster zu 15,795,338 fl. und das Gefällcataster zu 1,006,110 fl., beide zusammen auf 16,801,448 fl. Reinertrag berechnet.

Bei der Revision auf das Jahr 1844 hat sich ein Reinertrag von 15,956,255 fl. im Grundcataster und von 888,779 fl. im Gefällcataster, in beiden zusammen von 16,845,034 fl., demnach gegen früher im Ganzen eine Zunahme von 43,586 fl., bei dem Gefällcataster im Besonderen aber eine Abnahme von 117,331 fl. ergeben, von welch letzterer der Grund in den kraft der Gesetze von 1836 bewirkten Ablösungen zu suchen ist.

Nach der Steuerumlage von 1847 trifft es bei 16,034,309 fl. Grundcataster und 877,204 fl. Gefällcataster, überhaupt auf das Grundeigenthum 1,343,184 fl., und die Gefälle 73,483 fl. Steuer, oder auf 100 fl. Catasteranschlag 8 fl. 22 kr.

Wenn der Reinertrag richtig eingeschätzt ist, so übersteigt also die dermalige Staatssteuer kaum 8 Prozent desselben; während zum Beispiel nach dem preußischen Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 die Grundsteuer bis auf den fünften Theil (20 Proz.) des Reinertrags von dem steuerpflichtigen Gute sich erheben kann.

Es ist zwar schon mehrfältig behauptet worden, daß in dem provisorischen Cataster der Reinertrag der Felder zu hoch eingeschätzt worden sey. Allein, wenn auch der Naturalertrag wirklich zu hoch angenommen wäre, so sind dagegen die bei der Geldberechnung desselben angewendeten Normalpreise in Vergleichung mit den seit mehreren Jahren eingetretenen Marktpreisen so niedrig, daß hiedurch ein etwaiges Uebermaß der Ertragsschätzung mehr als ausgeglichen wird.

Indessen ist es das Grundcataster, welches besonders in den nicht städtischen Gemeinden, wo das Gewerbecataster unbedeutend ist, auch meistens den Amts- und Communschaden zu tragen hat, von dessen Mitleistung überdieß, gleich den Gefällen der vormals Exemten, auch zum größten Theil die neusteuerbaren Grundstücke ausgenommen sind.

Diese Befreiungen, welche übrigens auf die sogenannten Amtsverglei-

chungskosten (Verwaltungsedict vom 1. März 1822 §. 85) sich nicht erstrecken, sollten, wie es scheint, nach Aufhebung der Steuerfreiheit nur den vorher befreiten adeligen Gütern gelten (k. Verordnung vom 6. Dez. 1810), sind aber in der Anwendung den neusteuerbaren Gütern überhaupt eingeräumt worden.

Anderer Seits giebt es auch Grundstücke, welche von der Staatssteuer befreit, aber zu Amts- und Communanlagen pflichtig sind, da namentlich dadurch, daß für den Staat, oder für öffentliche Zwecke, welche Staatssteuerfreiheit begründen, gemeindesteuerpflichtige Grundstücke erworben werden, diese Pflichtigkeit nicht aufhört. Es bestehen daher für die Umlage der öffentlichen Abgaben drei verschiedene Cataster über die steuerpflichtigen Gegenstände, nämlich 1) über solche, welche sowohl zu Staats- als Gemeindeumlagen, 2) über solche, welche blos zu Staatsumlagen und 3) über solche, die blos zu Gemeindeumlagen beitragspflichtig sind.

Aber gerade, weil der Grundsteuer zunächst noch andere Abgaben sich anhängen, ist die richtige Einschätzung der Besteurungsgegenstände von der größten Wichtigkeit, und es wird in dieser Beziehung bei der definitiven Steuergesetzgebung insonderheit zu erwägen seyn, ob der Steueranschlag der Ländereien wie in dem bisherigen provisorischen Cataster nach dem Reinertrag, oder nach der Produktionsfähigkeit (dem Rohertrag) wie in Baiern, oder endlich, was wohl das einfachste wäre, wie in Baden und Nassau, nach dem Capitalwerth der Grundstücke, wobei hauptsächlich Kauf- und Pachtschillinge in Betracht kämen, zu treffen sey.

2) Gebäudesteuer.

Der Beitrag von dem Gebäudeeigenthum zu der dermaligen direkten Steuer von 2,000,000 fl. ist zu $^4/_{24}$ auf 333,333 fl. berechnet.

Es giebt Steuereinrichtungen, nach welchen das Gebäude und der überbaute Platz besonders besteuert werden; so in Frankreich, Rheinpreußen und Oesterreich, wo der Bauplatz (area) entweder als bestes Ackerland, oder wie das nächstliegende Grundstück, die Gebäude aber nach dem Miethwerth, mit Abrechnung der Steuer für die Baustelle, besteuert werden.

a) Umfang der Gebäudesteuer. Dem diesseitigen provisorischen Catastergesetz vom 15. Juli 1821 gemäß, wird mit den der Besteurung unterliegenden Gebäuden nicht allein die Grundfläche derselben, sondern auch der zugehörige Hofraum (Hofraithe) zugleich zur Steuer eingeschätzt. Innere Einrichtungen dagegen, welche den Betrieb eines Gewerbes bezwecken, sind von dieser Einschätzung ausgeschlossen und der Gewerbesteuer vorbehalten.

Den Maßstab der Gebäudeeinschätzung giebt der mit allgemeiner Beachtung der auf denselben haftenden Beschwerden zu bestimmende Capitalwerth, bei dessen Ermittlung, behufs der Einreihung der einzelnen Gebäude in die vorgeschriebenen Werthsklassen, Kaufpreise und Miethertrag zu Anhaltpunkten dienen. Auch sollte mit dem Ergebniß der Einschätzung in jeder Gemeinde der Brandversicherungsanschlag verglichen und als weiterer Anhaltspunkt benützt werden.

Das anfänglich um etwa 30 Millionen Gulden Capitalwerth gegen jetzt geringere Gebäudecataster hat sich nach der durch Finanzministerialverfügung vom 30. Juli 1840 angeordneten Revision und Richtigstellung des Landescatasters nach dem Stand vom 1. Juli 1843 auf 177,015,860 fl. erhöht.

Diese allgemeine Revision nach den in den Ortscatastern vorgegangenen Veränderungen, welche eines Theils eine Vermehrung des Catasters durch neuentstandene oder verbesserte Gebäude und durch das Aufhören vorheriger Steuerfreiheit, anderer Seits eine Verminderung desselben, durch abgegangene Gebäude und durch die gesetzlich mit Steuerfreiheit verbundene Bestimmung früher steuerbarer Gebäude für den Staat oder für öffentliche Zwecke, betreffen, ist nach der gedachten Verfügung von drei zu drei Jahren zu erneuern, und wurde nach dem Stand vom Juli 1846 letztmals vorgenommen.

Auf diesen Zeitpunkt hat sich ein Gebäudecapital von 183,803,894 fl. ergeben, das nach der Umlage für das Jahr 1847 die Gebäudesteuer mit nicht ganz 11 Kreuzer auf 100 fl. Capitalwerth zu tragen hat, während am Anfang des Catasters im Jahr 1823 die Steuer von 100 fl. Gebäudewerth auf $16^2/_3$ kr. sich belief.

b) Anderwärtige Abgaben vom Gebäudebesitz. Alles Gebäude-Eigenthum ist auch zu der unfreiwilligen Brandversicherungsanstalt beitragspflichtig, aus welcher die Gebäudeeigenthümer für unverschuldeten Feuerschaden entschädigt werden. Die Einschätzung zu dieser Anstalt geschieht jedoch nach anderen Rücksichten als für die Gebäudesteuer, auch umfaßt die Anstalt die von letzterer ausgenommenen Gebäude des Staats und anderer öffentlichen Anstalten, sowie die ebenfalls steuerfreien Schlösser der Adeligen.

Nach der Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadensversicherungskasse vom Jahr 1846 hatte das bei derselben angewendete Cataster oder der Gesammtanschlag der Gebäude, ohne das Cataster des seit dem Jahr 1839 der Anstalt beigetretenen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, die Summe von 374,696,000 fl. betragen; woraus wegen der in neuerer Zeit häufiger gewordenen Brandfälle die Beiträge auf 4 bis 6 kr. von 100 fl., dem Jahre nach gerechnet, gestiegen sind.

Zu den Amts- und Gemeindeanlagen werden die Gebäude in gleicher Weise und unter denselben Ausnahmen, wie das Grundeigenthum, beigezogen, soweit nicht etwa in einzelnen Städten Neubauenden zeitige Begünstigungen eingeräumt sind.

3) Gewerbesteuer.

Der Antheil, welchen an der damaligen direkten Steuer die Gewerbe zu tragen haben, ist nach dem bisherigen Maßstab von $^3/_{24}$ auf 250,000 fl. berechnet.

a) Zusammengesetzter Begriff der Steuer. Nach dem Catastergesetz vom 15. Juli 1821 ruht die Gewerbesteuer

1) auf dem Capitalgewinn der Gewerbtreibenden,

2) auf dem Arbeitsverdienst derselben, wie er theils aus ihrer eigenen, theils aus der Arbeit ihrer Gehülfen, theils aus dem Betrieb von Maschinen entsteht.

Unter dem Gewerbscapital wird der Werth von Waaren und Geräthschaften und das Geldcapital begriffen, welches der Gewerbtreibende für den Betrieb hält. Haften auf dem Gewerbscapital Schulden, so werden sie so wenig in Abzug gebracht, als die Schulden der Gutsbesitzer.

Indessen kommt die Anlage der Gewerbesteuer mit jener der Grundsteuer im Grundsatze darin nicht überein, daß bei ersterer der Ertrag der Arbeit des Gewerbetreibenden eingeschlossen wird, während derselbe bei der Grundsteuer unter dem Abzug der Culturkosten, welche auch die Löhne der Feld- und Einheimsungsarbeiten begreifen, bei Ermittlung des steuerbaren Reinertrags ausgeschlossen ist.

Zum Behuf der Besteurung sind die Gewerbe in vier Hauptklassen, a) Handwerker und Kleinhändler, b) Handlungen und Fabriken, c) Mühlen und andere Werke, d) Wirthschaftsgewerbe, und zwar im Besondern Gastwirthschaften und Getränkefabrikation, abgetheilt.

Von der Gewerbesteuer sind ausgenommen:

1) diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben,

2) Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbediente, taglöhnende Näherinnen und Wäscherinnen; auch ist

3) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sey es, daß die Produkte roh oder in einem anderen Zustande verkauft werden, der Besteurung nicht unterworfen. Diejenigen Frucht- und Viehhändler, welche mit aufgekauften Produkten Handel treiben, sind jedoch in dieser Ausnahme nicht

begriffen, sondern nach dem Gesetze als steuerpflichtig in der Abtheilung der Handlungen erklärt.

b) Steuererleichterungen der Gewerbe. In Folge anderwärtiger Steuererleichterungen wurde das Gewerbecataster durch Beiziehung der im Catastergesetze ausgenommen gewesenen Wein- und Holzhändler, sowie der nicht überhaupt Kaufmannschaft treibenden Hopfen- und Oelhändler vermehrt. Weil die direkte Steuerbefreiung dieser beiderlei Händler auf dem Grund ihrer damaligen Accisepflichtigkeit beruhte, so hat jene in Ansehung der Hopfen- und Oelhändler in Folge der Aufhebung der Accise von diesem Handel vermöge des Finanzgesetzes vom 24. Dezember 1833, und in Ansehung der Wein- und Holzhändler in Folge des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1836 aufgehört, welches die Accise vom Wein- und Getränkeverkauf, sowie die Accise vom Holzverkauf mit Einschluß der Floßholzaccise, aufhob.

Andere Abgabenaufhebungen, welche seit dem Bestehen des Catastergesetzes Statt hatten, dienten zur Erleichterung der Gewerbe, ohne daß deßwegen die direkte Gewerbesteuer verhältnißmäßig oder auch nur überhaupt erhöht wurde.

So ist die nach dem älteren Accisegesetz in dem Durchschnittsbetrag jährlicher 118,000 fl. von Handels- und Handwerksleuten erhobene Patentaccise vermöge des Finanzgesetzes vom 18. Juli 1824 aufgehoben, und wegen dieser Steueraufhebung, sowie wegen der gleichzeitigen Vereinigung der Gefällsteuer mit der Grundsteuer und der, in dieselbe Zeit fallenden Uebernahme von Corporationslasten auf die Staatskasse, zu der Summe der direkten Steuern überhaupt eine, diese dreierlei Gegenstände nicht ausgleichende Zulage von nur 200,000 fl. gemacht worden, welche überdieß unter den in den Jahren 1836 und 1839 eingetretenen Minderungen der direkten Steuern um 600,000 fl. wieder wegfiel.

Durch die in dem Finanzgesetze vom 24. Dezember 1833 ausgesprochene Aufhebung der Accise von gemischten Artikeln (Naturerzeugnissen, Fabrikstoffen und Fabrikaten), durch das Aufhören der von 1833 an auf die Hälfte, von 1836 an auf ein Viertheil verminderten und vom Jahr 1839 an ganz erlassenen Accise von Schlachtvieh und Fleisch, desgleichen durch das Wegfallen der unter den Wirthschaftsabgaben begriffen gewesenen früheren Accise von Getränken und der Wirthschaftsrecognitionsgelder vermöge der Finanzgesetze von 1833 und von 1839, wurden nicht allein Gewerbe und Handel sondern auch die Landwirthschaft theils unmittelbar theils mittelbar erleichtert.

Nicht minder gereichten in beiderlei Beziehungen zur Erleichterung sowohl

die durch das Gesetz vom 12. Juni 1827 verfügte gänzliche Aufhebung der statt der vormaligen Tabaksgefällverwaltung (Tabaksregie) eingeführt gewesenen Tabaksauflage, als auch die in Folge veränderter Zollgesetzgebung nach königlicher Verordnung vom 28. Sept. 1828 eingetretene Erlassung der Straßenbauabgaben, welche vermöge des Gesetzes vom 28. Juni 1821, statt des vormaligen Chaussee- und Weggelds von inländischem und ausländischem Zugvieh zu entrichten gewesen waren, demnach neben den Gewerben auch die Landwirthschaft betroffen hatten.

c) Betrag des Gewerbesteuercatasters.

Während alle diese verschiedenen Abgabeerleichterungen eintraten, vermehrte sich sowohl die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen, als das Gewerbesteuercataster überhaupt in einem Grad, daß hiezu der Grund nicht allein in der Zunahme der Bevölkerung zu finden, sondern auch in der Erweiterung der Betriebsamkeit zu suchen ist.

Das Cataster, welches die Steueransätze darstellt, wie sie nach den durch die Gesetzvollziehungsinstruction für jede Gattung und Art der Gewerbe gegebenen Classentafeln sich ergeben, hat nach der ersten Aufnahme auf das Jahr 1823 die Summe von 289,571 fl. betragen.

Für die nach 6jährigen Perioden vorzunehmende allgemeine Catasterrevision wurde durch Finanzministerialverfügung vom 13. Dezember 1834 eine erneuerte Instruction gegeben, welcher wegen Besteuerung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler ein Zusatz vom 26. October 1836 nachfolgte; die Revisionsvorschriften sind mit der Schlußerinnerung an die Steuereinschätzer und die sich selbst einschätzenden Gewerbenden begleitet, daß durch zu geringe Schätzungen und Angaben Einzelner andere ihrer Mitbürger und Gewerbsgenossen bevortheilt würden, indem für die Staatskasse die absolut bestimmte Steuersumme auf die sich ergebenden Verhältnißzahlen jedenfalls vollständig umgelegt werde.

Die hienach im Jahr 1835 vorgenommene allgemeine Revision ward auf Finanzministerialverfügung vom 10. Januar 1842 wiederholt, und hiedurch nach dem Stand auf den 1. Juli 1841 eine Catastersumme von 391,269 fl. erhoben.

Das von dem Steuercollegium der Umlage der Jahrssteuer von 1847 bis 1848 zu Grunde gelegte Landescataster der Gewerbe aber, welches nach den, in der Zwischenzeit von einer allgemeinen Revision zur andern, über die Veränderungen in den Ortscatastern von drei zu drei Jahren dem Steuercollegium vorzulegenden Uebersichten sich ergänzt, stellt die Summe der Catasteransätze

auf 400,929 fl., wonach es dermalen auf 100 fl. Catasteransatz nur 62 fl. 21 kr. Steuer trifft.

Die auf dem Grunde der Neusteuerbarkeit oder der vormaligen Exemtion beruhenden einzelnen Befreiungen von Amts- und Gemeindeanlagen lassen sich in Ansehung des Gewerbecatasters insofern nicht anwenden, als die nach den Begriffen des Gesetzes von 1821 gebildete Gewerbesteuer an sich neu ist, also frühere Immunitäten von derselben nicht erworben seyn können, überdieß aber diese Steuer sich nicht auf solche Realitäten oder Besitzungen bezieht, welchen eine frühere Exemtion als dingliches Recht ankleben könnte.

Mit der Gewerbsteuer schließt sich die Gemeinschaft der vereinigten directen Jahrssteuern, da die nachfolgenden directen, früher sogenannten „Ergänzungssteuern“ für sich bestehen.

4) Capitalsteuer.

Nachdem die Renten derjenigen Capitale, welche in Grund und Boden, in Gebäuden und in Gewerben verwendet sind, unter den directen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern betroffen werden, bleibt die Zinsrente von ausgeliehenen Capitalen noch als Gegenstand der Besteuerung bevor.

Mag man das Verhältniß des Einkommens oder den Genuß des Staatsschutzes bei der Vertheilung der Staatslasten auf die Einzelnen ins Auge fassen, so ergiebt sich kein hinreichender Grund, hiebei die Capitalzinsrente auszunehmen. Gleichwohl ist die direkte Besteuerung der ausgeliehenen Capitale wegen ihrer Verschiedenheit von anderen Steuerquellen, wegen der Schwierigkeit und Unsicherheit ihrer Auffassung, und der möglicher Weise an die Belastung der dargeliehenen Capitale für die Schuldner sich knüpfenden nachtheiligen Folgen, von den meisten Staatswirthschaftslehrern fortwährend bestritten, und diejenigen, welche sie einräumen, bedingen wenigstens: das Einkommen aus Activcapitalen nach einem mäßigeren Fuße, als die anderen steuerbaren Einkünfte zu belegen.

Insofern die Capitale von den Schuldnern in steuerbaren Grundbesitzungen oder Gewerben angelegt und von dem Steueranschlag dieser Gegenstände nicht abgezogen sind, könnte man überdieß in Ansehung solcher Capitalien einwenden, daß die Capitalrente bereits besteuert sey, und es richtiger wäre dem Schuldner die Abziehung der das Capital treffenden Steuer an dem Capitalzinse dem Glaubiger gegenüber zu gestatten, als diesen von Seite des Staats mit einer zweiten Steuer zu belegen.

Positiv ist indessen die Besteuerung der Capitalzinse und Gülten schon

in den Gesetzen des vormaligen Herzogthums Württemberg begründet. Namentlich ward nach der Communordnung von 1758 den Gemeinden, welche die landschaftlichen Steuern und Anlagen auf die Güter (Gebäude und Feldgüter) umzulegen hatten, „damit sie das ihnen anvertraute gemeine Beste um so leichter besorgen können", neben der Bürger-, Handwerks-, Vieh- und Weinsteuer auch die Besteuerung der Capitalien überlassen. Jedoch waren von dieser Capitalien- und Gültensteuer, welche 20 kr. für 100 fl. mit 5 verzinsliches Capital betragen sollte, theils gewisse Capitalien, theils gewisse Personen befreit. Hauptsächlich sollten derselben die verbrieften und obrigkeitlich versicherten Capitalien unterliegen.

In den Kriegsjahren zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden sodann, neben anderem sonst von der Staatssteuer freien Vermögen, auch die Activcapitalien außerordentlicher Weise der Besteuerung unterworfen, ohne hiemit dem Besteuerungsrecht der Gemeinden Eintrag zu thun.

Nach dem Eintritt der Verfassung von 1819 aber war es der erste Act ständischer Steuerverwilligung, für das Jahr 1819—20, die von der Regierung angesonnene directe Besteuerung der Activcapitalien der Grundgefälle und Renten, der Besoldungen und Pensionen zu beschließen.

In dem Abgabengesetz vom 29. Juni 1821, welches überdieß die Apanagen zur Steuer beizog, wurden sofort die Activcapitalien für die Jahre 1820 bis 1823 in gleicher Weise wie im vorhergegangenen Jahr, nämlich mit 20 kr. von 100 fl. Capital, ohne Rücksicht auf höheren oder niederen Zinsfuß, der Besteurung unterworfen. Dabei ward bestimmt, daß neben der für den Staat angeordneten Besteuerung der Capitalien der Einzug der in der Communordnung zugelassenen Capitalsteuer nicht zugleich Statt haben soll. Bis zu Ende des Finanzjahrs 1830 kam die Steuer in dem gleichen Betrage zur Verwilligung; für die Periode von 1830—33 wurde sie auf 10 kr. herabgesetzt, für die folgenden drei Jahre aber auf 12 kr. erhöht, bis durch das Finanzgesetz von 1836 eine Verminderung auf 6 kr. eintrat, in welchem Betrage die Capitalsteuer auch nach dem Finanzgesetz von 1845 noch fortbesteht.

a) Gegenstand dieser Steuer sind alle verzinsliche Capitalien der Privaten, sowie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familienstiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlichen und Privatanstalten, in dem Maße, daß die diesseitigen Staatsbürger ihre sämmtlichen Capitalien in und außer den königlichen Staaten, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten und denen das Unterthanenrecht oder der Regreß ins

Vaterland vorbehalten ist, nur ihre im Lande angelegten Capitalien zu versteuern haben. Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domocilirt sind, haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuern.

Diejenigen Ausländer, welche im Lande wohnen und mit keinem andern Staate in staatsbürgerlicher Verbindung stehen, sind der Capitalsteuer gleich den Inländern unterworfen.

Zu den verzinslichen Capitalien gehören auch nicht nur die verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen „Zieler" (Ziele, Terminschulden); letztere werden nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses, nach ihrem wahren Capitalwerthe, die ersteren aber nach ihrem Nennwerthe versteuert.

Passivcapitalien (Schulden) dürfen von den Activcapitalien nicht abgezogen werden.

b) Steuerbefreiung genießen: 1) die Zucht- Waisen- und Irrenhäuser; 2) die Universität Tübingen mit ihren Instituten, wozu jedoch Stipendien nicht gehören; 3) der geistliche und weltliche Wittwenfiscus, die älteren Wittwenkassen in Ellwangen und die dortige geistliche Verwaltung, auch die Privatwittwen- und Waisenkasse in Rottenburg (jetzt in Tübingen, eine nun festbegründete Anstalt, besonders geeignet zur Theilnahme für Gemeindebeamten und andere nicht pensionsberechtigte öffentliche Diener.) 4) Diejenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, sowie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche an einem Deficit leiden, das heißt: wenn nach der am Normaltag der Besteuerung, 1. Juli, vorhandenen letztgestellten Rechnung die ordentlichen Einnahmen unzureichend waren, zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben; 5) die allgemeine Sparkasse und die Hülfskasse in Stuttgart, sowie andere mit öffentlicher Genehmigung bestehende Hülfskassen; soweit solche Kassen nicht einen durch Gewinn entstandenen Ueberschuß besitzen, welcher, wenn er zu Capital angelegt ist, der Steuer unterliegt; 6) die Schullehrerwittwenkassen und die Schulfonds, zu welchen auch Stiftungen für Verbesserung der Schullehrergehalte gehören; 7) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechliche Personen, welche nicht über 3,000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3,000 fl., ohne hiebei zwischen eigenen und nutznießlichen Capitalien zu unterscheiden; 8) die Activcapitalien der Gantmassen, wenn der Gant wirklich erkannt ist; endlich 9) die zu Besoldungen bestimmten Capitalien, deren Zinse dagegen von dem Empfänger in die Fassionen zur Besoldungssteuer aufzunehmen sind.

c) Der Steuerertrag hängt von der Menge der zur Besteuerung kommenden Capitalien ab, welche von den Besitzern, je nachdem die Person einen befreiten Gerichtsstand hat oder nicht, dem Oberamt oder einer aus dem Ortsvorsteher und zwei Gemeinderäthen bestehenden Deputation jährlich anzuzeigen (zu fatiren) sind.

Von diesen Fassionen sind die Capitalien ausgenommen, welche bei inländischen öffentlichen Kassen stehen, indem die Verwalter dieser Kassen die Capitalien dem Oberamt anzuzeigen und die Steuer mittelst Inbehaltung am Zinse einzubringen haben.

Der Betrag der jährlichen Capitalienfassion ist seit Einführung der Steuer fortwährend gestiegen. Nachdem im Jahr 1830—31 zu der gegen vorher auf die Hälfte, nämlich von 20 kr. auf 10 kr., gemilderten Steuer 127,504,800 fl. Capitalien angegeben worden waren, stieg im Jahr 1834—35, des auf 12 kr. von 100 fl. erhöhten Steueransatzes ungeachtet, die Capitalienangabe auf 144,017,000 fl. ausschließlich der zu 11,495,502 fl. berechneten exemten Capitalien. Bedeutender zeigte sich, nach vorangegangener Ermäßigung der Steuer auf 6 kr. von 100 fl. Capital, die Vermehrung der Fassionssumme im Jahr 1838 auf 161,623,000 fl. ebenfalls ausschließlich der in diesem Jahr zu etwa 15 Millionen berechneten steuerfreien Capitalien.

Nach Abzug des bei dieser Steuer auf die Staatskasse fallenden Verwaltungsaufwands, welcher in den Kosten der Capitalienaufnahme, der Berechnung und Einbringung der Steuer besteht und 5 bis 6 Proz. der Roheinnahme ausmacht, war der Reinertrag der Steuer in dem letztgedachten Jahr 150,573 fl., welcher inzwischen von Jahr zu Jahr und zwar von 1843—44 auf 191,036 fl. zugenommen hat.

In dem verabschiedeten Etat von 1845—48 ist der Jahrsertrag zu 185,000 fl. angeschlagen.

Man darf den Grund der allmäligen Zunahme des Steuerertrags nicht allein in einer wirklichen Vermehrung der Activcapitalien suchen, sondern es hat hiezu auch eine sorgfältigere Aufnahme und gewissenhaftere Angabe der Capitalien mitgewirkt, zumal nachdem im vergangenen Jahrzehend mehrere bedeutende Defraudationsfälle mit den gesetzlichen Strafen, einzelne bis zu 20,000 fl., belegt worden waren.

Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1821 (§. 14) ist nämlich, wenn ein der Besteuerung unterworfenes Capital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, ordentlicher Weise der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer dem königlichen Fiscus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet

Statt, obschon die Thatsache, durch welche sie begründet ist, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird. In letzterer Beziehung, insofern das Bekanntwerden leichter nach dem Tode als zu Lebzeiten des Besitzers erfolgt, mag es zweckmäßig erscheinen, daß in Ansehung der Defraudationen der Capitalsteuer nicht, wie bei anderen Abgabeunterschlagungen, eine kürzere Verjährung particularrechtlich bestimmt, sondern die im gemeinen Recht begründete Verjährungsfrist von 20 Jahren in Anwendung zu bringen ist. Der gegen die Angemessenheit der Capitalsteuer in dem Umstande, daß ihr Ergebniß zu sehr von der Willkür der Steuerpflichtigen abhänge, begründete Einwand kann nur dadurch vereitelt werden, daß von den Behörden den Steuerpflichtigen gegenüber mit Strenge und Nachdruck auf der Erfüllung des Gesetzes gehalten wird.

Uebrigens trifft auch denjenigen Capitalienbesitzer, welcher gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes sich von dem Schuldner die Capitalsteuer vergüten läßt, die Strafe des fünfzehnfachen Betrags, woneben der Schuldner noch auf Zurückforderung der vergüteten Steuer klagen, oder diese an seiner Schuldigkeit in Abzug bringen kann.

5) Besoldungs- und Pensionssteuer.

Die Besoldungssteuer ist, gleich der ihr in den zehn Jahren von 1820 bis 1830 zur Seite gegangenen Apanagesteuer, eine sogenannte Progressivsteuer, das heißt der die Steuer darstellende Quotient des steuerbaren Einkommens vergrößert sich stufenweise mit dem Ansteigen der Einkommenssumme, welche der Steuer unterworfen ist.

Die Apanagen unterlagen der Besteuerung in der Art, daß von einem Bezug jährlicher 4,800 fl. eine Steuer von 212 fl., von jedem weiteren 100 fl. aber 6 fl. 40 kr. zu entrichten waren. Die Besoldungs- und Pensionssteuer war zu gleicher Zeit so bestimmt, daß bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 100 fl. an Steuer entrichtet wurde: bis auf 600 fl. von jedem Hundert Gulden 1 fl. 20 kr., bei einem Mehrbetrag von jedem Hundert Gulden bis auf 1,200 fl. 2 fl. 40 kr., bis auf 1,800 fl. — 4 fl., bis auf 2,400 fl. — 4 fl. 40 kr., bis auf 3,600 fl. — 5 fl. 20 kr., bis auf 4,800 fl. — 6 fl., endlich von jedem weiteren 100 fl. — 6 fl. 40 kr. Diese in dem Abgabengesetz vom 29. Juni 1821 vorgeschriebene Besteuerung wurde auch für die Abgabeperiode von 1823—26, jedoch nach dem Abgabengesetz vom 18. Juli 1824 mit der, in Rücksicht auf die damaligen niederen Getreidepreise gegebenen Bestimmung beibehalten, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von 300 fl.

einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steueransätze außer Berechnung bleiben sollen.

Für die zweitfolgende Periode 1830—33 ward die Besoldungs- und Pensionssteuer auf die Hälfte der durch das Abgabengesetz von 1821 bestimmten Sätze gemindert, für die nächste Periode 1833—36 aber wieder um die Hälfte des bisherigen Betrags, also auf drei Viertheile jener Sätze erhöht.

Endlich erfolgte durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1836 hinwiederum eine Verminderung der gedachten Steuer um die Hälfte des vorherigen, also auf drei Achttheile des ursprünglichen Betrags, welcher Maßstab auch der, in den auf 1845—48 verabschiedeten Etat aufgenommenen Steuer zu Grund gelegt ist.

Zugleich mit der letztgedachten Verminderung wurde durch ein besonderes Gesetz vom 22. Juli 1836 mildernd bestimmt, daß Besoldungen, Pensionen und andere Gehalte, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. nicht übersteigen (statt daß die Besteuerung vorher mit 100 fl. anfing), von der Steuer freizulassen seyen, und dagegen die Bestimmung wegen Freilassung der Naturalien bis auf den Betrag von 300 fl. mit dem Anfügen wieder aufgehoben, daß künftig die zu den steuerpflichtigen Gehalten (von mehr als 300 fl.) gehörigen Naturalien vollständig zur Besteuerung gezogen werden sollen.

a) Gegenstände der Besteuerung sind namentlich:

die Gehalte Derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militärpersonen abwärts bis auf den Grad eines Lieutenants einschließlich, der Geistlichen, der Lehrer an der Universität und anderen höheren oder niederen Lehranstalten, ingleichem der Commun- und der Stiftungsbeamten.

Ebenso wird besteuert: das Einkommen gutsherrschaftlicher Beamten, der Angestellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten oder Rechtsconsulenten, der Actuare, Buchhalter, Substituten und Handlungscommis, sowie der besoldeten Künstler; unbesoldete Künstler, Schriftsteller und Privatlehrer sind demnach ausgenommen.

Gleich den Gehalten oder den Besoldungen sind übrigens Pensionen, zu welchen auch ständige Gratialien gezählt werden, der Steuer unterworfen.

Steuerbar ist das ganze Amtseinkommen, es mag aus öffentlichen Kassen oder anderen Quellen fließen; jedoch wird das, was als Dienstaufwand erforderlich ist, nicht in Berechnung genommen, beziehungsweise in Abzug gebracht. Freie Wohnungen sind dem steuerbaren Amtseinkommen zuzurechnen; jedoch sollen, nach einer Bestimmung des Abgabengesetzes von

1821, Wohnungen der Staatsdiener nur dann, wenn sie diesen als wirklicher Besoldungstheil verliehen, und daher auch in Fällen der Versetzung, Quieścirung und Pensionirung in den Gehalt gesetzlich einzurechnen sind, zur Steuer beigezogen werden: eine Beschränkung, die insofern nicht folgerichtig erscheint, als sonst die Steuerbarkeit des Amtseinkommens durch den hier gemachten Unterschied nicht bedingt ist.

Denjenigen Beamten oder Pensionären, welche ihre Gehalte oder Pensionen aus der Staatshauptkasse oder aus Specialkassen derselben in Stuttgart, oder aus Hofkassen beziehen, wird die Steuer bei der zahlenden Kasse angesetzt; andere Steuerpflichtige haben ihr Einkommen jährlich den Oberämtern anzuzeigen. Die Verheimlichung oder zu geringe Angabe eines Einkommenstheils wird wie die Capitalsteuergefährdung (mit dem 15fachen Steuerbetrag) geahndet.

b) Betrag der Steuer. Für die Berechnung der Schuldigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ergiebt sich nach der dermaligen Verabschiedung zu $^3/_8$ der in dem Gesetze von 1821 bestimmten Sätze folgender Tarif: je von 100 fl. steuerbaren Einkommens ist zu bezahlen von 300 bis 600 fl. — 30 kr., von dem Mehrbetrag bis auf 1,200 fl. — 1 fl., bis auf 1,800 fl. — 1. fl. 30 kr., bis auf 2,400 fl. — 1 fl. 45 kr., bis auf 3,600 fl. — 2 fl., bis auf 4,800 fl. — 2 fl. 15 kr., von dem Weiteren 2 fl. 30 kr.

Unter Voraussetzung dieses Tarifs und der vorgenannten Besteuerungsgegenstände ist in dem Etat von 1845—48, über Abzug des unbedeutenden Elementaraufwands von 500 fl., der Reinertrag der Steuer zu jährlichen 54,000 fl. angenommen.

6) Bedenken hinsichtlich der sogenannten Ergänzungssteuern.

In Ansehung der Capitalsteuer sind die gegen dieselbe sprechenden theoretischen Bedenken bereits erörtert worden.

In Absicht auf die Besoldungssteuer finden solche weniger statt. Einzelne Staatswirthschaftslehrer erklären diese Steuer selbst für gerecht und zweckmäßig, besonders wo es sich darum handle, das rohe oder Gesammteinkommen der Staatsgenossen der Besteuerung zu Grund zu legen. Sie wollen nur, daß man bei Festsetzung des Steueranschlags auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Staatsdiener, bei welchen besonders das die Größe des Einkommens bedingende Maß der Dienstleistung nicht willkürlich ist, Rücksicht nehme und die in ihrer Größe bekannten Besoldungen niedriger als ein muthmaßlich angeschlagenes Gewerbseinkommen belege. Andere finden bei der Besteuerung

der Gehalte der unmittelbaren Staatsdiener darin einen Anstand, daß diesen der Staat in zwiefacher Eigenschaft gegenübertrete, indem er denselben dasjenige, was er als Contrahent zugesagt habe, als Gesetzgeber wieder schmälere. Wieder andere halten die Besteuerung des durch die Verwaltung eines öffentlichen Amts erworbenen Einkommens nur für Fälle außerordentlichen Bedarfs, also nur vorübergehend, und überdieß nur in Beziehung auf den reinen Betrag zulässig, welcher nach Abzug der dem Diener relativ nothwendigen Bedürfnisse bevorbleibe. Einem solchen Abzug würde sich jedoch in Württemberg die Analogie der Besteuerung der Gewerbs- und Industrierenten entgegenstellen, bei deren Steuereinschätzung für die persönlichen Bedürfnisse der Steuerpflichtigen ein Abzug nicht Statt findet. Das nothdürftigste Auskommen bleibt jedoch mit der Steuer insofern verschont, als diese die Gehalte unter jährlichen 300 fl. überhaupt nicht trifft.

Auch in andern Staaten wird der Erwerb durch Verwaltung eines öffentlichen Amts oder durch Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft gewöhnlich mit Steuer, wiewohl unter anderem Namen belegt: in Oesterreich, Preußen, Hessen wird derselbe durch die Classensteuer, im Königreich Sachsen durch die Rangsteuer betroffen.

Diesseits ist es nun der mit der endgültigen Revision der provisorischen Cataster bevorstehenden neuen Steuergesetzgebung vorbehalten, die Frage über die Fortdauer der Capital- und der Besoldungssteuern zu entscheiden und im Fall der Bejahung diese Steuern dem ganzen Abgabensystem mehr, als in dem bisherigen provisorischen Zustande geschehen, anzupassen.

Uebrigens möchte im Fall der Beibehaltung beider Abgaben in der Reihe der direkten Steuern die schon wiederholt angeregte Frage über staatsbürgerliche Wahlberechtigung dieser Steuerpflichtigen im Grundsatze wohl zu deren Gunsten zu lösen seyn, obschon die zur Rechtsausübung noch erforderlichen anderwärtigen Bedingungen besonders bei der Mehrzahl der Besoldungscontribuenten selten zutreffen werden.

IV. Indirecte Steuern.

In der Reihe der indirecten Auflagen, wie sie, vervielfacht und gesteigert durch den Drang vorangegangener Kriegsjahre, im Jahr 1816 bei dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm noch bestanden, sind mehrere gänzlich verschwunden, andere bedeutend gemildert worden.

Schon der Verfassung vorgängig wurden vermöge des I. Edicts vom 18. November 1817, außer der, den Waldeigenthümern aufgelegt gewesenen (bei der Forstverwaltung bereits erwähnten) öffentlichen Abgabe der „Stamm-

miethe" (152,000 fl.) nicht nur die den Pferdebesitzern obgelegenen Gestütsbeiträge und Stallkassen- oder Pferdeverkaufconcessionsgelder (zusammen 33,000 fl.), sowie die Hundetaxe aufgehoben, sondern auch die Accisabgaben abgestellt, welche bis dahin von Viehweiden und vom Viehverkauf in das Ausland (zusammen 35,000 fl.) zu bezahlen gewesen waren.

Bedeutender war die in das Jahr 1821 fallende Aufhebung der Accisen von Viehverkauf überhaupt (350,000 fl.), Feld- und Gartenfrüchten (nur theilweise mit 90,000 fl.), Wein- und Obstmostproducenten (50,000 fl.) und der Marktaccise (12,000 fl.). Der weiteren, seit der Verfassung eingetretenen, mit der Gewerbesteuer in Beziehung stehenden Abgabeerleichterungen ist bereits bei jener Erwähnung geschehen. Von denselben ist hier namentlich die gänzliche Aufhebung der Straßenbauabgaben und der Tabakverkaufsabgaben anzuführen, und daneben noch die Abschaffung des gezwungenen Gebrauchs von Stempelpapier oder der Stempelauflage zu nennen, welche, nachdem ersteres schon zufolge einer königlichen Verordnung vom 1. Februar 1817 aufgehört hatte, später in einzelnen Sätzen theils aufgehoben, theils gemildert und im Uebrigen, nebst den daneben bestandenen Taxen, durch die jetzt bestehenden Sportelabgaben surrogirt worden ist.

Die hauptsächlichsten indirecten Auflagen sind jetzt noch der Zoll, welcher den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse trifft, und die Wirthschaftsabgaben, welche auf den Genuß inländischer Getränke gelegt sind.

Der Salzauflage, welche unter dem Monopolpreise des zum inländischen Verbrauche kommenden Salzes bezogen wird, wurde bereits bei der Domanialverwaltung unter der Einnahme „von den Salinen" gedacht.

Octrois (octroyer, bewilligen) oder den Städten bewilligte Auflagen auf Verzehrungsgegenstände, wie sie anderwärts gewöhnlich in der Form von Zusätzen zu den indirecten Staatsauflagen bezogen werden, sind in Württemberg gesetzlich nicht eingeführt. Sie haben überhaupt Verschiedenes gegen sich: besonders vermehren sie, auf schon versteuerte Lebensmittel gelegt, die Preise derselben zu einer für die Bewohner solcher Steuerbezirke oft unerträglichen Höhe, verleiten zur Einschwärzung und Verfälschung derartiger Genußgegenstände, und wirken durch die Art ihrer Verwaltung insofern hemmend auf den übrigen Verkehr, als damit eine Controle aller Waareneinfuhr in den mit Wächtern zu umkreisenden Stadtbezirk sich verbindet.

Die vor einigen Jahren in Stuttgart mit Genehmigung der Regierung begonnene aber bisher nicht fortgesetzte Erhebung solcher Abgaben hat nicht ohne Grund von Seiten der Stände Widerspruch erfahren. Denn eine solche

Bewilligung iſt Gegenſtand der geſetzgebenden Gewalt, da das bezügliche Recht der Gemeinden nicht weiter geht, als ihr Deficit auf das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen nach dem Ortsſteuerfuße umzulegen, und die (§. 65 des Verwaltungsedicts erwähnte) Befugniß der Gemeinden, auf Koſten Anderer ſich Einnahmsquellen zu eröffnen, oder die bereits beſtehenden zu erweitern, namentlich auf die Einführung oder Erhöhung von Pflaſter-, Brücken-, Wag-, Krahnen-, Thorſperrgelder und dergleichen" ſich bezieht, demnach auf Conſumtionsauflagen nicht zu erſtrecken iſt.

1) Zoll.

In früheren Zeiten ward der Zoll zu den Regalien, alſo unter die fürſtlichen Kammereinkünfte gezählt. Noch im Jahr 1800 hatte derſelbe dem Herzogthum Württemberg nicht weiter als jährliche 76,000 fl. ertragen; er zerfiel überhaupt in Land- und Waſſerzoll.

Erſt durch die königliche Zollordnung vom 30. März 1808, welche, unter Aufhebung der bis dahin in den einzelnen Theilen des Königreichs beſtandenen verſchiedenen Zollreglements, ein gleichförmiges Zollſyſtem mit einem allgemein geltenden Zolltarif einführte, erhielten die Zollabgaben ihre jetzt noch im Weſentlichen beſtehende Geſtalt, indem ſie auf „durchgehende, einkommende und ausgehende Güter und Waaren" ausſchließlich gelegt wurden.

Zeitweiſe beſtanden neben dem Zoll noch ſogenannte Impoſte: ſo nach einer königlichen Verordnung vom 12. Febr. 1808 auf ausländiſche Stahl- und Eiſenwaaren, welche, ſoweit ihre Einfuhr nicht überhaupt verboten war, mit einem Stempel verſehen und beſtimmten Abgaben (Impoſt und Stempelgebühr) unterworfen wurden. Dieſe beſonderen Auflagen, welche zunächſt die Emporbringung der damals im Lande neu errichteten Stahl- und Senſenfabriken bezweckten, hörten mit der königlichen Verfügung vom 20. Juli 1818 auf, welche Stahl- und Eiſenwaaren gleich anderen fremden Waaren der allgemeinen Zollabgabe unterſtellte.

Auch wurden zum Zweck der im Jahr 1810 von dem damaligen Kaiſer der Franzoſen angeordneten ſogenannten „Continentalſperre" vermöge königlicher Verordnungen von 10. und 26. Oct. nicht nur die Colonialwaaren mit den hohen Eingangsgebühren des franzöſiſchen Tarifs impoſtirt, ſondern auch Eingang und Durchfuhr aller engliſchen Fabrikate verboten und die vorhandenen Vorräthe derſelben in Beſchlag genommen (der Werth der hierauf auch in einigen Städten Württembergs verbrannten engliſchen Waaren wurde

zu 13,323 fl. berechnet, und den betheiligten Kaufleuten im Stillen ihr Verlust aus den eingegangenen Geldern des Colonialwaarenimposts ersetzt).

Während der Kriegszeiten war die Zollverwaltung manchen Störungen ausgesetzt, welche auf den Zollertrag nachtheilig einwirkten; aber auch nach hergestelltem Frieden konnte, bei der Schwierigkeit der Zollbewachung eines kleineren Landes ohne natürliche Abgrenzung, die Zolleinnahme nicht zu einem, der Größe des Verbrauchs ausländischer Waaren auch bei nur mäßigen Zollsätzen entsprechenden Betrage gebracht werden.

In den der Zollverbindung mit andern Staaten vorangegangenen Jahren 1819 bis 1827 hatte sich, nach Abzug eines Elementaraufwands von etwa 20 Procent des Bruttoertrags, die jährliche Zolleinnahme zwischen 400,000 und 500,000 fl. bewegt.

A. Zoll- und Handelsvereinigung mit anderen deutschen Staaten.

Der seit 1827 eingegangenen Zoll- und Handelsverträge und des jetzigen Bestandes des großen Zoll- und Handelsvereins wurde bereits in dem geschichtlichen Abschnitt der Einleitung dieses Buchs gedacht. Auch ist es hier nicht am Ort, die aus diesem Verein in anderer als finanzieller Beziehung hervorgehenden Früchte, welche die nächste Zeit mit einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zu vermehren im Begriff steht, näher zu besprechen.

In Württemberg war die zunächst auf ein gemeinsames deutsches Zoll- und Handelssystem abzielende Verbindung in der ersten Zeit nach Verschmelzung des baierisch-württembergischen und des preußisch-hessischen Zollvereins eben so schwierig für die neue Verwaltung, als beschwerend für die Einwohner des Baden gegenüber in langer Strecke sich ausdehnenden Grenzbezirks, in welchem, um Waareneinschwärzungen zu hindern, der Verkehr manchfachen Beschränkungen unterworfen werden mußte. Durch den schon im zweiten Jahr erfolgten Beitritt Badens wurde jedoch von Württemberg das Beschwerliche der Zollvereinsgrenze bis auf wenige Meilen abgewälzt, welche noch als württembergische Außengrenze am Bodensee, der Schweiz gegenüber, zu bewachen sind. Uebrigens wurden die conventionellen Verhältnisse, in welchen Württemberg mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Absicht auf gegenseitige Ein- und Ausfuhr schon vor der Zollunion sich befunden hatte, in dem Zollvereinigungsvertrag ausdrücklich gewahrt.

Ebenso wie die anfängliche Befürchtung, daß Württemberg Zollgrenzland bleiben werde, hat der Erfolg auch andere Besorgnisse widerlegt, welche

bei der über den ersten Vereinigungsvertrag im Jahr 1833 mit den Ständen gepflogenen Berathung einer ziemlich bedeutenden Minderheit, die damals gegen den Vertrag stimmte, nicht zu benehmen gewesen waren.

Mit um so allgemeinerem Beifall haben sich daher später bei der Frage, ob zum 1. Jan. 1840 von dem Rechte zu Kündigung des Vereinvertrags Gebrauch gemacht werden soll, die ständischen Kammern für die Fortdauer der Zollunion ausgesprochen, welche im Jahr 1841 auf 12 Jahre, vom 1. Jan. 1842 anfangend bis zum 31. Dezember 1853, unwiderruflich verlängert worden ist.

Vor Allem bezweckte die Zollvereinigung, nicht nur alle Zollschranken innerhalb des Vereinsgebiets zu entfernen, sondern auch durch angemessene Zölle, deren Ertrag nach dem Verhältniß der Bevölkerung gemeinschaftlich ist, die innere Industrie gegen außen kräftig zu schützen. Und es ward auch in der That durch die Folgen des Zollvereins der nationalwirthschaftliche Grundsatz bestätigt, daß das Emporkommen aller Produktion von der freien Entwicklung und Bewegung des Handels abhängig ist, und je weiter dessen Feld sich ausdehnt, um so manchfaltiger die Gelegenheit zu Verwerthung des Ueberflusses und um so zahlreicher die Mittel zu Befriedigung eigener Bedürfnisse sich darbieten.

Die finanziellen Ergebnisse des Zollvereins aber haben alle Erwartungen übertroffen und sind insofern besonders zu schätzen, als die Vermehrung des Reinertrags großentheils in Ersparnissen an dem Verwaltungsaufwande der vielen, mit eigenen Zolleinrichtungen versehen gewesenen, einzelnen Staaten und an den Kosten der Grenzbewachung besteht, welche nach dem Wegfallen der binnenländischen Zollschranken sich lediglich noch auf die Grenzen gegen das nicht vereinte Ausland bezieht.

In den zwölf Jahren 1834 bis 1845 ist die Bevölkerungszahl des Zollvereins von 23½ Millionen auf 28½ Millionen, also um 5 Millionen Einwohner gestiegen, wovon 2,273,895 auf neue Anschlüsse und 2,746,920 auf inneren Bevölkerungsanwachs treffen, welcher bis zum Jahr 1847 nahehin um eine weitere Million sich vermehrt hat.

Die Hauptbestimmungen der verlängerten Zollvereinsverträge sind: alle zollvereinte deutsche Staaten bilden in Bezug auf Handel und Zollwesen gegen das Ausland ein Ganzes. Sie haben denselben Zolltarif, sie erheben an den gemeinschaftlichen Grenzen dieselben Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle; ein jeder Staat besorgt die Bewachung an seinen Zollgrenzen; diese Bewachungs- und überhaupt die unmittelbaren Zoll-

verwaltungskosten werden von dem Brutto-Ertrage der Zollrevenüen abgezogen und jedem Staate nach seinen Berechnungen vergütet.

Die Vertheilung der übrig bleibenden Nettozollerträge soll nach der Bevölkerungszahl erfolgen, welche alle drei Jahre in sämmtlichen zollvereinten Staaten durch neue Zählung der Einwohner aufgenommen wird. Nur der freien Stadt Frankfurt ist nach besonderem Abkommen wegen größeren Wohlstandes und größerer Verzehrung bei der fast blos städtischen Bevölkerung ein verhältnißmäßig größerer Zollantheil bewilligt.

Mit dieser einzigen Ausnahme gilt der Bevölkerungsmaßstab unbedingt für die Vertheilung der etwa $^{19}/_{20}$ aller Zollrevenüen ausmachenden Eingangsabgaben, welche nicht als Handels- sondern als Verzehrungs- und Verbrauchssteuern für die vom Auslande eingehenden Produkte und Waaren zu betrachten sind.

Dagegen ist durch den Vereinsverlängerungsvertrag vom 8. Mai 1841 eine Modification des Theilungsmaßstabes in Ansehung der Aus- und Durchgangsabgaben eingetreten. Der Ertrag derselben wird hienach a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen und im Gebiete des thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des thüringischen Vereins nach dem von ihnen verabredeten Theilungsfuße, dagegen b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten, und zwar ohne Abrechnung eines Antheils vom Verwaltungsaufwand vertheilt, indem die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, ausschließlich von den Eingangsabgaben abgezogen werden.

Im Innern des Vereins gelten in Ansehung der Steuern, welche in den einzelnen Staaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so lange die zum Ziel gesteckte Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter den verschiedenen Vereinsstaaten nicht erreicht ist, folgende Bestimmungen: a) von ausländischen Erzeugnissen, welche verzollt, oder wofern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, zollamtlich behandelt worden sind, darf eine weitere Abgabe, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, nicht erhoben werden; jedoch, was das Eingangsgut betrifft, mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf

die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind. b) Von inländischen und vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen in jenem Staat Steuern überhaupt nicht erhoben werden. Im Uebrigen können in Absicht auf Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch nur folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, Gegenstände innerer, den einzelnen Vereinsstaaten zustehender Abgaben seyn. Auch soll die hierauf bezügliche Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden.

Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, ist eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt bedungen, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische, oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf.

Auf den eben gedachten Vertragsbestimmungen beruhen die Ausgleichungsabgaben oder Uebergangssteuern, welche württembergischer Seits (nach der Verfügung des Finanzministeriums von 23. Dez. 1841) lediglich von Bier, Branntwein und Malz für die Staatskasse zu erheben sind, wenn diese Gegenstände zum Absatz oder Verbrauch in das Land aus einem der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, dem es dann freisteht, die von dem ausgeführten Artikel seinerseits bezogene Abgabe rückzuerstatten. Als privative Einnahmen kommen jene Uebergangssteuern diesseits unter den Wirthschafts-Abgaben in Verrechnung.

Ebenso ist der innere Verkehr zwischen den zollvereinten Staaten bezüglich anderer Abgaben auf jede mit den bestehenden verschiedenartigen Verhältnissen vereinbare Weise zu erleichtern gesucht worden. Namentlich ist in Beziehung auf innere Communikationsabgaben das in Preußen nach dem allgemeinen Tarif von 1828 eingeführte Chausseegeld als der höchste, in keinem Vereinsstaat zu überschreitende Satz mit der Bestimmung angenommen, daß daneben besondere Thorsperr- und Pflastergelder nicht zu erheben, sondern die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt einzurechnen sind, daß davon nur

die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Da in Württemberg alle Abgaben für den Gebrauch von Wegen und Straßen schon früher aufgehoben waren, so bestehen diesseits nur noch die den zulässigen Chausseegeldsbetrag weit nicht erreichenden Pflastergelder, soweit sie in einzelnen Orten rechtmäßig hergebracht waren, nachdem die Thorsperrgelder allgemein, gegen Entschädigung der bezugsberechtigten Gemeinden aus der Staatskasse, aufgehoben worden sind.

Auch als neuerer Zeit in mehreren Vereinsstaaten die Zuckerbereitung aus Rüben, welche indessen in den südwestlichen Vereinstheilen den anfänglich erwarteten Aufschwung nicht genommen hat, in Gang kam, wurde der freie Verkehr mit diesem vereinsländischen Erzeugnisse dadurch ermöglicht, daß auf den Grund einer zwischen den Vereinsstaaten geschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, auf gleiche Weise wie in Ansehung der Zollrevenüen, die Gemeinschaftlichkeit derjenigen Steuer stattfindet, mit welcher die vereinsländische Zuckerbereitung aus Rüben in einem gewissen Verhältnisse zu dem Eingangszoll von dem ausländischen Zucker, vermöge der für beide Abgaben periodisch vorzunehmenden Regulirung, zu belegen ist. (Finanzministerialverfügung vom 2. Juli 1844.)

Nur das Salz, einer der allgemeinsten Verbrauchsartikel, dessen Verkauf in den einzelnen Vereinsstaaten als Staatsmonopol behandelt wird, ist noch von dem freien Verkehr ausgeschlossen, und veranlaßt bei der Preisverschiedenheit in einzelnen Staaten theilweise noch Grenzcontrolen, deren Beseitigung, als einer Anomalie im Zollverein, durch die oben in dem Abschnitt „von der Salinenverwaltung“ angedeutete Einrichtung sehr zu wünschen ist.

B. Zollvereinsverfassung.

Zugleich mit dem Zollunionsvertrag wurden ein Zolltarif und ein Zollgesetz nebst Zollordnung zwischen den zusammengetretenen Staaten vereinbart und als integrirende Bestandtheile des Vertrags mit der Bestimmung erklärt, daß Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen nur auf demselben Wege und mit Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden können, wie die Einführung der Gesetze erfolgt ist.

Andererseits sind die Regierungen der Staaten mit ständischer Verfassung in Ansehung der Zollgesetze, deren eigene Erlassung jedem Vereinsstaate vorbehalten ist, an die Zustimmung der Stände gebunden. Namentlich ist in Württemberg den Ständen gegenüber der Zolltarif, oder die periodische

Bestimmung der Zollabgaben, auf dem verfassungsmäßigen Wege der Abgabenverwilligung zu behandeln, während das Zollgesetz, als die Besteuerungs-Normen enthaltend, sowie die Bestimmung der Strafen wegen dessen Uebertretung der gewöhnlichen Gesetzgebung anheimfallen.

In Absicht auf solche gemeinsame Bestimmungen versteht sich jedoch von selbst, daß hiebei nicht alle eigenthümlichen Wünsche der einzelnen Staaten befriedigt werden können, sondern daß solche jeder Theil mehr oder weniger dem Zweck und dem Interesse des Ganzen zum Opfer zu bringen genöthigt ist.

Zu gemeinsamer Berathung über vorkommende Beschwerden und Mängel in der Verwaltung, über Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen, über Abänderungen in dem Tarif und der Zollgesetzgebung überhaupt, auch zu Anerkennung der provisorischen Revenüenabrechnungen findet jährlich ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen (Zoll-Conferenz) Statt, wozu abwechselnd eine der Hauptstädte der Vereinsstaaten als Versammlungsort gewählt wird.

Hauptsächliche Aufgabe dieser Conferenz ist:

1) der Zolltarif, welcher in der Regel von drei zu drei Jahren zu revidiren, im Ganzen zu berichtigen und, je für drei Jahre gültig, neu auszugeben ist.

Dieser gemeinsame Tarif (Erhebungsrolle) bestimmt a) die überhaupt befreiten oder diejenigen Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind; b) den Eingangszoll, welcher von den aus andern als Vereinsländern eingehenden oder fremden Waaren zu erheben ist; c) den Ausgangszoll, welcher nur ausnahmsweise von einzelnen ausgehenden Artikeln zu erheben ist, da bei dem Ausgange die Zollfreiheit als Regel gilt; d) den Durchgangszoll von fremden Waaren, die nicht in den Zollvereinslanden verbleiben, sondern blos durchgeführt werden.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maß, oder nach Stückzahl.

Der gegenwärtige Zolltarif besteht für die Kalenderjahre 1846, 1847, 1848; der Zoll von ausländischem Zucker, sowie die Steuer von dem aus Rüben erzeugten inländischen Zucker ist jedoch, abweichend von jener Periode, für die Zeit vom 1. Sept 1847 bis 1850 regulirt.

Die Erhebungssätze sollen im allgemeinen Interesse des Vereins durchgreifend festgestellt seyn, und nur, insoweit es ohne Benachtheiligung desselben geschehen kann, in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in

Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, von den allgemeinen Sätzen Abweichungen Statt finden, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen.

Neben dem ursprünglichen Zweck der Zölle, den Staatskassen auf dem Wege indirekter Besteurung Einnahmen zu verschaffen, ist bei der Aufstellung des Tarifs auch der in nationalwirthschaftlicher Hinsicht so wichtige Schutz der innern Industrie gegen Concurrenz von Außen zu beachten.

Mag man die aus letzterem Grunde eintretenden Erhöhungen der Zölle auf den Eingang einzelner Waaren, welche die inländische Industrie, wäre sie erst gehörig erstarkt, eben so gut und nicht theurer als das Ausland hervorzubringen oder darzustellen vermöchte, auch als ein Opfer zunächst der Consumenten, welche die Waare theurer als vorher zu bezahlen haben, und dann der Staatskasse, welche, sobald die Waaren von der inländischen Industrie dargeboten werden, die Zölle nicht mehr einnimmt, betrachten; so rechtfertigt sich dasselbe durch die Ersparniß einer direkten Staatsunterstützung, welche Gewerbe der gedachten Art verdienen würden, wenigstens auf so lange, bis die Gewerbe zu einem mit dem Auslande concurrenzfähigen Grade erstarkt sind, oder bis sich durch die That erwiesen hat, daß sie es dahin auch mit Hülfe solcher Unterstützung zu bringen nicht vermögen.

Daß die neueren Tarifregulirungen dem Schutze der inländischen Arbeit nicht gebührend Rechnung getragen haben, wird von einem großen Theil der Industriellen des Zollvereins, wenigstens in Bezug auf Gegenstände der Linnen- und Baumwollenmanufaktur, auf Wollwaaren und auf Eisenfabrikate nicht ohne Grund beklagt.

Der dermaligen Lage des Zollvereins weniger angemessen und kaum ausführbar scheint die verlangte allgemeinere Anwendung von Differential- oder Unterschiedszöllen zu seyn, welche als Retorsion oder Wiedervergeltung nur im unmittelbar betriebenen internationalen Handel sich eignen dürfte, und wenn dieser nicht ausschließlich durch Seeschifffahrt vermittelt wird, auf dem unsichern System der Waarenursprungscertificate beruhen müßte.

2) Die Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung und Verwaltung der Abgaben sind durch das Zollgesetz und die dessen Ausführung bezweckende Zollordnung, beide vom 15. Mai 1838, gegeben.

Ersteres ermächtigt namentlich die Verwaltung außer dem Zoll auch sogenannte „Bezettelungs- oder Verschlußgelder" zu beziehen, wenn Waaren unter besonderen Controleformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt (umschnürt und versiegelt) werden.

Zu Entrichtung der Abgabe ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Letzterer aber haftet, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für die Entrichtung des darauf ruhenden Zolls und kann, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten werden.

Befreiungen von den Zollabgaben finden nicht Statt, sondern es sind nur gewisse Erleichterungen im Grenzverkehr, sowie bei dem Besuch von Messen und Märkten zulässig.

Indessen genießt Alles, was für den König und dessen Hofhaltung ein- und ausgeführt wird, Zollfreiheit, auch wird in Ansehung fremder Gesandten Gegenseitigkeit beobachtet: in beiden Fällen ist jedoch die Abgabe zur Zollkasse zu entrichten und das Bezahlte aus der Staatskasse zurückzuvergüten. Statt wie es in der bisherigen Verrechnung geschieht, diese Rückvergütungen an den Zolleinnahmen abzuziehen, würde es richtiger und jedenfalls dem Etatssystem gemäß seyn, den ersten Betrag, insofern dessen Uebernahme der Civilliste gesetzlich nicht obliegt, gleich den Entschädigungen für Theile der Kronausstattung bei der Staatskasse in Ausgabe zu bringen, den zweiten aber dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter den Kosten der Gesandtschaften aufzurechnen.

Die gleiche Bemerkung gilt in Ansehung der zu Unterstützung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels je auf besondere Bewilligung stattfindenden Zollrückvergütungen, welche ebenfalls unter den einschlägigen Etatsrubriken ausgäblich verrechnet werden sollten, um einer Seits das Zollerträgniß und anderer Seits jene Unterstützungen in Uebersicht zu stellen.

Was die Einrichtungen zu Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls betrifft, so wird die Aufsicht auf den Waarenein- und Ausgang längs der Zollgrenze oder Zolllinie und im Grenzbezirke, welchen der zwischen jener und der sogenannten Binnenlinie auf eine Breite von 1 bis 1½ Meilen hinziehende Raum bildet, durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt.

Zu Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle sind sowohl im Grenzbezirke als im Innern des Landes Hauptzollämter und, diesen untergeordnet, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse errichtet.

Die Hauptämter sind mit Lagerhäusern (Hallen) oder öffentlichen Niederlagen für zollbare Waaren versehen, und mit drei Hauptbeamten, Oberinspektor, Hauptzollverwalter und Hauptamtscontroleur, nebst einem Hall-

verwalter und der erforderlichen Zahl von Assistenten besetzt. Solche Aemter bestehen an der Grenze zu Friedrichshafen, und im Innern zu Ulm, Stuttgart, Cannstatt und Heilbronn; die beiden letzteren sind zugleich Grenzämter, als an der freien Wasserstraße des Neckars gelegen und mit Freihäfen verbunden.

Eingehende Waaren können entweder sogleich bei dem Grenzamte, über das sie eintreten, vollständig abgefertigt und in freien Verkehr gesetzt, oder nach Bequemlichkeit des Waarenbeziehers von jenem Amte an ein Amt im Innern unter Zollcontrole zur Abfertigung verwiesen werden.

Diese Verweisung geschieht mittelst Begleitscheinausfertigung zu dem Zweck, entweder a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision bereits ermittelten und festgestellten Eingangszolls für solche Waaren einem anderen Zollamte zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

Erleichterungen für den Handel sind auch die auf Gefahr der privativen Zollkasse stattfindenden Zollcredite, vermöge welcher Großhändlern, besonders mit Colonialwaaren, die Zölle, deren Einbringer sie sind und welche erst bei dem Absatz der Waare zur letzten Hand eingehen, von Jahr zu Jahr angeborgt werden. Nur darf sich diese Anborgung auch deswegen nicht zur Ungebühr ausdehnen, weil dadurch andere Creditoren der Creditgenießenden insofern Gefahr laufen können, als im Falle der Insolvenz die Zölle als Steuern ein unbedingtes Vorzugsrecht in dem Betrage der Schuldigkeit von dem laufenden und zwei vorangegangenen Jahren genießen.

In den verschiedenen nur kurz angedeuteten Beziehungen sind umständliche Dienstanweisungen und Reglements gegeben, über deren Beobachtung die Zolldirektion als leitende Collegialbehörde zu wachen hat, zu welchem Ende dieselbe gleich den Finanzkammern mit einer Strafgewalt bis zu 14 Tag Gefängniß oder 30 fl. Geld (die letztere Begrenzung ist auf arbiträre Strafen zu beziehen, sogenannte Legal- oder absolut bestimmte Geldstrafen unterliegen ihr nicht) ausgestattet ist.

So wie den vereinten Staaten gegenseitig das Recht zusteht, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten (Stations-) Controleure beizuordnen; so sind sie auch befugt, die Zolldirektion eines anderen Vereinsstaats mit einem Abgeordneten zu beschicken, welcher bei derselben in controlirender Weise fungirt. Ein solcher Vereinsbevollmächtigter ist dermalen vom Groß-

herzogthum Hessen bei der Zolldirektion in Stuttgart, und dagegen von Württemberg bei jener in Darmstadt angestellt.

3) Ueber gegenseitige Maßregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels ist zwischen den vereinten Staaten eine besondere Uebereinkunft unter dem Namen Zollcartel abgeschlossen.

Nächst diesem besteht das, gleich dem Zollgesetze vom 15. Mai 1838 datirte Zollstrafgesetz, welches gegen Zollvergehen zur Anwendung kommt. Es theilt die Uebertretungen in Contrebande und Zolldefraudation.

Contrebande begeht, wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider ein-, durch- oder auszuführen; neben Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, ist auf dieses eine Geldbuße gesetzt, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände gleichkommt.

Als Zolldefraudant wird bestraft, wer es unternimmt, dem Staat die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, und zwar mit Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich mit dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben; neben dieser Strafe sind noch die Abgaben nach dem Zolltarife zu entrichten.

In Beziehung auf beiderlei Vergehen werden bei dem ersten Rückfall die vorbemerkten Geldstrafen verdoppelt, oder wenn sich gleich zu Anfang der Untersuchung ergibt, daß jene nicht beigetrieben werden können, verhältnißmäßige Gefängnißstrafen, jedoch nicht über zwei Jahre, erkannt.

Fernere Rückfälle ziehen, außer der Confiscation, immer Gefängnißstrafen und nach Umständen auch zeitige Niederlegung des Gewerbes nach sich, in Beziehung auf welches das Vergehen verübt worden ist.

Bei erschwerenden Umständen tritt Schärfung der Strafe um die Hälfte ein, jedoch darf das bei Gefängnißstrafen bestimmte Maximum von vier Jahren nicht überschritten werden.

Sogenannte Controlevergehen oder Uebertretungen der Verwaltungsvorschriften werden mit Ordnungsstrafen von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

Auch verjähren diese Vergehen gleich den Abgabenachforderungen und Zurückforderungen in Einem Jahr; wogegen für Contrebande und Defraudation eine dreijährige Verjährungsfrist bestimmt ist.

C. Wasserzölle und andere privative Einnahmen.

Im Gegensatze von den in die Gemeinschaft fallenden Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben sind als privative Einnahmen den einzelnen Vereinsstaaten vorbehalten: die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Da die Schiffbarkeit der Donau erst von der diesseitigen Grenzstadt Ulm aus beginnt, so wäre es in Württemberg allein der von Cannstatt aus schiffbar hergestellte Neckar, bei welchem als conventionellem Nebenflusse des Rheins Wasserzölle Anwendung fänden. Zu Erleichterung des Verkehrs auf dieser Wasserstraße hat jedoch Württemberg nicht nur kraft der Uebereinkunft mit Baden und Hessen vom Jahr 1835, gleich letzterem Staate, auf die Erhebung eines Neckarzolls für jetzt verzichtet, sondern auch, nach der jüngsten Finanzverabschiedung von 1845, die Rückerstattung der obgleich in vermindertem Maße von Baden auf seiner Flußstrecke erhobenen Neckarzölle den Schiffsführern derjenigen Güter zugestanden, welche in Heilbronn oder Cannstatt gelandet werden.

Die württembergischen Wasserzolleinnahmen bestehen daher, nachdem auch der diesseitige Holzzoll auf dem Neckar schon im Jahr 1835, in Erwiederung des $^2/_3$theiligen Erlasses der badischen Neckarzölle, ganz erlassen worden ist, nur noch in denjenigen Abgaben, welche vermöge Finanzministerialverfügung vom 16. März 1840 auf den beiden Flüssen Nagold und Enz von der Holzflößerei (neben dem als Cameralabgabe zu entrichtenden Floßconcessionsgeld) unter dem Namen „Wasserzoll“ und „Wasserweggeld“ auf den Grund der Wasserzollordnung von 1726 einstweilen bis zu allgemeiner Regulirung der Floßabgaben, wobei auch Baden wegen seiner Zwischenstrecken an jenen und einigen anderen floßbaren Wassern des Schwarzwaldes betheiligt ist, von der Zollverwaltung forterhoben werden.

Noch von minderer Bedeutung als diese Abgaben, welche bei ihrem sehr mäßigen Betrag als den Holzhandel hemmend nicht betrachtet werden können, sind die den sonstigen Handel betreffenden Erhebungen, welche bei der diesseitigen Zollverwaltung allein in Gebühren für den Gebrauch öffentlicher Niederlagen, sowie in Krahnen- und Waggeldern bestehen.

D. Revenüenertrag der Zollverwaltung.

Auf nächstvorangegangene Erfahrungen fußend, sind bei der Finanzverabschiedung von 1845—48 die Zollrevenüen durchschnittlich für ein Jahr folgender Maßen angeschlagen worden:

Einnahmen: 1) Antheil an dem Reinertrag der Vereinszölle für Württemberg und die von demselben im Vereine vertretenen beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer 2,187,200 fl., welche, soweit sie nicht bei den eigenen Zollämtern unmittelbar eingehen, auf vierteljährliche Abrechnung aus den Kassen der über ihren Betreff einnehmenden Staaten baar zu erheben sind. 2) Privative Einnahmen des Staats an Wasserzöllen und Wasserweggeldern, Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren 8,300 fl. 3) Vertragsmäßiges Chausseegeldsaversum von der fürstlich Thurn und Taxis'schen Oberpostkasse 4,500 fl. Summe der Einnahmen 2,200,000 fl.

Ausgaben: 1) Antheil der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an den vorgedachten Vereinsrevenüen, in Gemäßheit eines mit denselben bestehenden Staatsvertrags vom 11. März 1834, vorbehältlich näherer Berechnung nach dem Bevölkerungsverhältnisse, angenommen zu 75,000 fl., 2) Verwaltungskosten und zwar: Kosten der Zollerhebungsstellen im Innern, da nur die Ausgaben für die Grenzbewachung und die Grenzämter auf Rechnung des Vereins kommen, 60,000 fl., hauptsächlich in den Gehalten der, binnen eines im Zollverein festgestellten Minimalbetrags zu besoldenden, Beamten bestehend; für die Abordnung eines Vereinsbevollmächtigten (nach Darmstadt) und dreier Stationscontroleure an verschiedene auswärtige Aemter 10,265 fl.; außerordentliche Ausgaben 1,950 fl., zusammen 72,215 fl.; 3) Zollrückvergütungen, und zwar: auf den Grund des Zollgesetzes für den königlichen Hof 4,500 fl., und für die an demselben beglaubigten Gesandten 3,000 fl.; an einige standesherrliche Häuser auf den Grund der königlichen Declarationen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse (§. 61 jener für die Fürsten von Hohenlohe ꝛc. vom 27. September 1825) 120 fl.: für die Vermehrung dieser kleinen Ausgabe spräche ein nationalwirthschaftlicher Grund, wenn sie beitragen könnte, einzelne noch im Auslande wohnende Standesherren einzuladen, ihre Einkünfte im Königreich zu verzehren; für Landwirthschaft und Gewerbe durch Rückerstattung oder Erlassung von Eingangszöllen: für Zuchtvieh, für Maschinen von neuer oder verbesserter Konstruktion, für Stoffe, welche für einzelne Fabrikationszweige erfordert und im Vereine nicht in entsprechender Qualität erzeugt werden, desgleichen für Rohstoffe und Halbfabrikate,

welche als Industrieprodukte dargestellt wieder in das nichtvereinte Ausland abgesetzt werden, zusammen 12,000 fl.; Zurückzahlung preußischer Rheinzölle an diesseitige direkte Waarenbezieher, um diesen die Concurrenz mit den Kaufleuten der preußischen Hafenplätze, welche jene Zölle nicht zu zahlen haben, möglich zu machen, 30,000 fl.; endlich Rückerstattung der badischen Neckarzölle von den zu Berg eingehenden Waaren, um den durch den groß gewachsenen Handelsplatz Mannheim mit Hülfe der badischen Eisenbahn gefährdeten Zwischenhandel der diesseitigen Neckarhäfen und den Transit nach der östlichen Schweiz zu schützen, 16,000 fl.; zusammen für Zollbegünstigungen oder Rückvergütungen 65,620 fl., außer welchen auf gemeinschaftliche Rechnung des Vereins Bonifikationen oder Rückzölle für ausgeführte Zuckerraffinade und fabrizirten Tabak gewährt werden. Summe der Ausgaben 212,835 fl.

Nach Abzug dieses Betrags von der vorgedachten Einnahme stellt sich als Reinertrag der Zollverwaltung die in dem Etat von 1845—48 aufgenommene jährliche Summe von 1,987,165 fl. dar.

Die gemeinschaftlichen Vereinsausgaben, welche im Jahr 1834 noch $^1/_6$ der Bruttoeinnahme verzehrten, haben hauptsächlich in Folge besserer Abrundung der Grenzen nach der Abrechnung von 1845 auf $^1/_{12}$ der Einnahme sich vermindert, wozu noch die vorgedachten besonderen Verwaltungskosten der einzelnen Vereinsstaaten diesseits mit etwa $^1/_{30}$ des Nettoantheils Statt finden

Abgesehen von dem schon gedachten geringen Betrag des Zolleinkommens in der Zeit, als Württemberg mit seiner Verwaltung noch allein stand, hat der Reinertrag der Zölle nicht nur gegenüber von dem während des Vereins mit Baiern von 1829—32 auf jährliche 817,000 fl. berechneten Betrag sich bedeutend erhöht, sondern auch gegen den anfänglichen Betrag im größeren Verein von 1833—34 zu 1,097,000 fl. fortwährend, und zwar im Jahr 1845—46 bis zu der Summe von 2,403,500 fl., zugenommen, so daß gleich im ersten Jahr der laufenden dreijährigen Periode die Wirklichkeit den Voranschlag der Verabschiedung um 416,000 fl. übertroffen hat.

Der größere Theil der Zollvereinseinnahme besteht in den eigentlichen Finanzzöllen von Consumtionsgegenständen, insbesondere von Colonialwaaren, indem allein von Zucker, Kaffee und Tabaksblättern die größere Hälfte der gesammten Eingangsabgaben aufkommt. Die Steuer auf diese Artikel ist aber auch gegen früher sehr bedeutend erhöht worden, wie denn Zucker und Kaffee, welche vor der Zollvereinigung mit $1^1/_2$ kr. und 2 kr. dem Pfund nach belegt waren, jetzt mit nahezu 10 kr. beziehungsweise $6^1/_2$ kr.

das Pfund besteuert sind, und dessen ungeachtet hat der Verbrauch in diesen Artikeln, auch dem einzelnen Kopf nach berechnet, bedeutend zugenommen, denn während die Bevölkerung der Vereinsstaaten von 1834 bis 1843 um 17 2/3 Proz. sich vermehrte, ist in demselben Zeitverlauf die Einfuhr von Zucker um 104 und von Kaffee um 87 Proz. gestiegen.

Sollte indessen, wie schon zu leichterer Bewirkung des Zollanschlusses der noch außer dem Verein befindlichen norddeutschen Staaten vorgeschlagen worden ist, die Herabsetzung der Steuer von Colonialwaaren zur Frage kommen, so würde vorerst die Ermäßigung der Preise des Salzes in Erwägung zu nehmen seyn, welches, obwohl im strengeren Sinne des Wortes Lebensbedürfniß als Zucker und Kaffee, doch mit einer im Verhältnisse seines Werths viel höheren Steuer als jene Colonialartikel belastet ist.

Mag der Finanzier mit Wohlgefallen auf die immer reichlicher fließende Quelle der Zölle hinblicken, dem Nationalökonomen muß diese Zunahme in sofern bedenklich erscheinen, als sie auf fortwährende Verfeinerung der Lebensbedürfnisse hindeutet und die Einfuhr fremder Erzeugnisse in einem Grade sich steigert, daß deren Werthe durch die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse nicht mehr ausgeglichen werden, sondern theilweise vom Nationalcapital zehren.

Aber auch dem Finanzmann sollte die Zukunft bange machen, wenn er sich mit dem Ausbruch eines Kriegs die Möglichkeit vorstellt, daß die in den neueren Finanzsystemen eine so große Rolle spielende Zolleinnahme gerade in einer Zeit, welche die Staatsmittel am stärksten in Anspruch nimmt, wenn auch den Consumenten die Mittel zur Steuerzahlung nicht fehlten, in ihren Zuflüssen durch Unterbrechung des Grenzschutzes sehr beeinträchtigt werden kann, durch dessen zusammengreifende Handhabung das Aufkommen der Zölle bedingt ist.

2) Accise.

Diese Auflage, unter der altwürttembergischen Verfassung eine Einnahme der landschaftlichen Steuerkasse, ist durch die vorgegangenen, theils bei der Gewerbesteuer, theils in dem Ueberblick der indirekten Steuern bereits angeführten Abgabe-Minderungen und Aufhebungen nun auf so wenige Rubriken beschränkt, daß das Accisegesetz vom 18. Juli 1824 als ein ziemlich leerer Rahmen sich darstellt.

Nach diesem Gesetz wird die Accise als eine Auflage auf den inneren Verkehr mit benannten Gegenständen bezeichnet, welche fällig ist, wenn solche verkaufs- oder tauschweise umgesetzt werden.

Jetzt trifft diese Auflage nur noch

a) die Markt- und Handelswaaren außervereinsländischer (vor dem Zollverein überhaupt ausländischer) Handelsleute; wovon eine Jahreseinnahme von nicht mehr als 900 fl. angenommen ist. Die Auflage wird nach der Zeitdauer des Feilhabens anstatt der Gewerbesteuer berechnet, welcher Ausländer nicht unterworfen sind.

b) Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten. In Beziehung auf diese Gegenstände wird die Abgabe von den Unternehmern theils nach der Größe ihrer Einnahmen, theils nach der Zeitdauer der Darstellungen erhoben. Sie wurde bisher beibehalten, weil dergleichen Unternehmen, die überdies noch polizeilicher Erlaubniß und einer damit verbundenen Sportelabgabe unterliegen, in sittlicher Hinsicht eher zu hindern als zu begünstigen sind. Der jährliche Ertrag derselben ist auf 3,000 fl. angeschlagen.

Ungleich ergiebiger als die beiden genannten Rubriken ist die außer denselben einzig noch fortbestehende

c) Güteraccise, welche nach dem Gesetze von 1824 von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, bei dem gerichtlichen Erkenntnisse, desgleichen von Contracten, die am Schlusse eines Vermögenstheilungsgeschäfts eingegangen werden, in einer Quote des Kaufschillings zu entrichten ist.

Nach der vorherigen Acciseordnung vom Jahr 1808 betrug diese Accise, von 25 zu 25 fl. Kaufschilling mit 7½ kr. aufsteigend, 30 kr. von 100 fl. Das Gesetz von 1824 hatte die Abgabe, unter Aufhebung des von accisepflichtigen Verträgen zugleich zu bezahlen gewesenen Stempelsurrogats (Verordnung vom 1. Februar 1817) und Waisenhausbeitrags (Verordnung vom 11. Februar 1810) auf Ein Prozent des Kaufpreises erhöht; durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 wurde sie wieder auf Ein halbes Prozent des Kaufpreises (30 kr. von 100 fl.) vermindert, in welchem Betrag die Abgabe bisher fortbewilligt und auch in den laufenden Etat von 1845—48 mit einem Jahrsanschlag von 200,000 fl. aufgenommen worden ist.

Mit Einschluß von Ersatzposten und Strafen wegen Accisevergehen, welche in der Regel mit dem dreißigfachen Betrag der zurückgebliebenen, erst nach dem Ablauf von fünf Jahren sich verjährenden, Accise bestraft werden, ist die Bruttoeinnahme der Acciseverwaltung für die kaum gedachte Periode zu jährlichen 205,400 fl. angeschlagen worden.

Hievon sind für Abgänge, Anbringgebühren und Verwaltungskosten,

worunter die Belohnungen der zugleich für die Wirthſchaftsabgabenverwaltung fungirenden Ortsacciſer das Meiſte ausmachen, zuſammen 16,840 fl. abgezogen, demnach 188,560 fl. als Reinertrag für jedes Jahr in dem Etat eingebracht.

Die Güteracciſe trifft den Verkäufer, welchen auch das Geſetz als acciſepflichtig erklärt, und ſchmälert ſomit deſſen Gutserlös oder ſein Capitalvermögen.

Wiewohl hienach von der Theorie dieſe Acciſe verworfen wird, ſo iſt ſie bisher doch aus der gedoppelten Betrachtung beibehalten worden, daß in andern Staaten für dergleichen Veräußerungen zum Theil noch größere Abgaben unter dem Titel von Stempel, Sportel, Enregiſtrement und dergleichen beſtehen, und daß die häufigen in neuerer Zeit vielfältig durch Güterhändler betriebenen Veräußerungen und Zerſtücklungen von Gütern keine Erleichterung verdienen.

Ließen die Finanzverhältniſſe eine weitere Acciſemilderung zu, ſo ſollte dieſe zunächſt darin beſtehen, daß Zwangsveräußerungen, oder Verkäufe im Executionswege und bei Concurſen von der Acciſeabgabe ausgenommen und nur freiwillige Veräußerungen des Beſitzers beſteuert würden.

3) Auflage auf die Hunde.

Eine Taxe auf die Hunde wurde erſtmals durch königliche Verordnung vom 6. Juli 1809 und zwar von jährlichen 2 fl. für jeden Hund eingeführt, mit Ausnahme der dem Könige oder Mitgliedern des königlichen Hauſes gehörenden Hunde und der Hunde der königlichen Jagdbedienten und der Jagdberechtigten.

Durch königliche Verordnung vom 7. Auguſt 1818 ward die Hundstaxe, damals zu einem Jahrsbetrag von 19,333 fl. berechnet, zugleich mit einigen andern Abgaben aufgehoben; dagegen räumte eine Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 26. Oktober 1818 „um der allzugroßen Vervielfältigung der Hunde und dadurch mittelbar auch der Gefahr der Hundswuth entgegenzuwirken“ den Gemeinden die Befugniß ein, auf diejenigen Hunde, welche für die Beſitzer wegen ihres Gewerbes, oder ihrer ſonſtigen Verhältniſſe nicht unentbehrlich ſind, eine für die Ortsarmenkaſſe zu erhebende Taxe, welche ſich jährlich auf 4 fl. von jedem Hund belaufen durfte, zu legen.

Unter Zurücknahme dieſer Verordnung, weil ſie dem Zweck, die Zahl der Hunde zu vermindern, nicht entſprochen hatte, ward durch das Geſetz vom 18. Juli 1824 abermals eine allgemeine Auflage auf die Hunde für

die Staatskasse eingeführt, jedoch den Ortsarmenkassen der vierte Theil von dem Ertrag der Abgabe in dem Bezirk jeder Gemeinde zugesichert.

Im Allgemeinen blieb die Abgabe auf jährliche 4 fl. gesetzt, mit Ausnahme der Jagdhunde, für welche die Abgabe auf 1 fl. bestimmt wurde, und der um des Gewerbes oder der Sicherheit willen gehaltenen Hunde, für welche nur 24 kr. angesetzt wurden.

Nachdem die Abgabe durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 durchgängig auf die Hälfte des Betrags der verschiedenen Klassen herabgesetzt worden war, kehrte die Gesetzgebung schon nach 3 Jahren zu Erhöhung der Abgabe zurück, indem zugleich einige Abänderungen und Zusätze beschlossen wurden, welche das revidirt erschienene und jetzt noch geltende Gesetz vom 3. Juli 1842 enthält.

Die Abänderungen und Zusätze bestehen wesentlich darin, daß die vollen Abgabensätze von 1824 wieder hergestellt wurden, mit Hinzufügung eines höheren Satzes von 6 fl., welche von dem Besitzer mehrerer in die Abgabenstufe von 4 fl. sich eignender Hunde (sogenannter Luxushunde) für den zweiten und jeden weiteren Hund zu bezahlen sind; und daß der den Ortsarmenkassen zufallende Theil der Abgabe auf die Hälfte erhöht wurde.

Das Gesetz von 1842 scheint nun auch seinem Hauptzweck, der Verminderung der Zahl der Hunde, zu entsprechen, indem der Rohertrag der Auflage, welcher von 1842—43 58,758 fl. geliefert hatte, für das Jahr 1843—44 auf 50,190 fl. zurückging, obgleich die Vermehrung der Strafen, welche wegen unterlassener Anzeige eines Hundes die Besitzer mit dem vierfachen Betrag der schuldigen Abgabe treffen, von 2,000 fl. auf 3,000 fl. eine Abnahme der Wachsamkeit über die Vollziehung des Gesetzes nicht vermuthen läßt. Was übrigens die Eintheilung der Hunde nach den drei verschiedenen Abstufungen und die zulässige Anzahl der zu haltenden Hunde betrifft, wobei Gewerbtreibende, Landbewohner und Jagdbesitzer interessirt sind, so bestehen hierüber nähere Vorschriften, über deren Anwendung die Polizeibehörden (Oberämter, beziehungsweise Forstämter) zu entscheiden haben.

Für die Periode von 1845—48 ist der Rohertrag der Hundeauflage einschließlich der Strafen auf jährliche 52,700 fl., der Verwaltungsaufwand nebst Anbringgebühren auf 5,300 fl. und die Hälfte der Ortsarmenkassen an dem Reinertrag auf 23,500 fl. berechnet; so daß als Reinertrag für die Staatskasse 23,900 fl. in dem Etat einkommen.

4) Wirthschaftsabgaben.

Die unter dem Namen „Umgeld“ längst bekannte Abgabe von Geträn-

ken gehörte vormals in Württemberg zu den Einkünften der fürstlichen Kammer. Ebenso waren nicht nur zur Zeit ihrer Reichsunmittelbarkeit die nun mediatisirten Fürsten und Grafen im Bezuge solcher Abgaben, und im Besitze umgeldsfreier Brauereien und Wirthschaften, sondern auch andere Gutsherrschaften, sowie einzelne Gemeinden und Corporationen hatten aus besonderen Titeln theils das Recht zum Umgeldsbezug, theils eine Freiheit von Umgeldsabgaben hergebracht. Ueberdieß gab es Privatbesitzungen an Brauereien und Wirthschaften, welche der letztgedachten Freiheit genoßen.

In den vormals österreichischen Landestheilen war eine allgemeine Abgabe von Getränken unter dem Namen „Bierheller und Maßpfenning" eingeführt.

Nachdem in Ansehung der ritterschaftlichen und anderer adeligen Güter durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 und in Ansehung der Besitzungen der vorher reichsständischen Fürsten und Grafen in Folge der eingetretenen Mediatisirung derselben vom 23. August 1806 an das Umgeld und andere Wirthschaftsabgaben für Regalien oder Souverainitätsgefälle erklärt, und als solche auch die gleichen Abgabenbezüge der Corporationen für den Staat in Anspruch genommen worden waren, verwandelte eine königliche Verordnung vom 31. Juli 1807, „damit sowohl in den unmittelbaren königlichen als in den der königlichen Souverainität unterworfenen Patrimonialämtern eine Einheit und durchgängige Gleichheit Statt finde," die verschiedenen vorher bestandenen Wirthschaftsabgaben in ein gleichförmiges Umgeld, welches von allem ausgeschenkten (ausgezapften) Wein, Most, Essig, Bier, Branntwein und dergleichen auf den zehnten Theil, das ist von dem in 160 Maß getheilten württembergischen Eimer auf 16 Maß, in dem Preise, wie das Getränk ausgeschenkt worden, bestimmt wurde. Um die Abgabe auf den Consumenten zu übertragen, ist dem Wirth gestattet, das Getränke im Ausschank (weniger als 1 Imi, Branntwein weniger als 1 Maß) in der kleineren Schenkmaß, deren 176 auf den Eimer gehen, abzugeben.

Die zuvor Umgelds-Berechtigten oder -Befreiten erhielten dagegen, theils vermöge der Zusicherung in dem schon gedachten Organisationsmanifest, theils nach den Bestimmungen über die Absonderung der Staats- und der Patrimonialeinkünfte in den fürstlichen und gräflichen Herrschaften vom 2. Oktober 1807, sowie nach später erfolgten näheren Anweisungen, sowohl für den verlornen Umgeldsbezug als für die aufgehobenen Umgeldsfreiheiten jährliche Entschädigungen, welche, soweit sie nicht durch Capital abgelöst, oder anderwärts ausgeglichen worden sind, jetzt noch unter den auf dem Steuerbezuge haftenden Leistungen aus der Staatskasse bezahlt werden.

Sodann erschien im Jahr 1815 eine umfassende „Ordnung und Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschaftsgefälle," welche jedoch in Ansehung der Größe des Umgelds es bei der Abgabe des zehnten Theils vom Ausschankerlöse bewenden ließ, nachdem die Acciseordnung von 1808 das ausgezapfte Getränke daneben noch mit der sogenannten Wirthschaftsaccise von 3 kr. von jedem Gulden des Erlöses belegt hatte.

In Folge des Eintritts der ständischen Verfassung gehörte zu den ersten Versuchen der Finanzgesetzgebung das Gesetz vom 19. Mai 1821 über eine neue Art der Verwaltung und Erhebung des Umgelds, welche zunächst für die Periode bis 1824 gelten sollte, durch ein weiteres Gesetz vom 18. Juli 1824 aber, unter einigen durch die Erfahrung für nothwendig erkannten Abänderungen, auch auf die Periode vom 1. Juli 1824—27 erstreckt wurde.

Die neue Verwaltungsart, wodurch, nach der erklärten Absicht des Gesetzes, „die Beschwerlichkeiten, welche die vorherige Erhebungsform des Umgelds in die demselben unterworfenen Gewerbe und in die Verwaltung selbst gelegt habe, entfernt und zugleich in diesen Zweig der Staatseinnahmen mehr Sicherheit gebracht werden sollte", bestand darin, daß zur Umlage auf sämmtliche Wirthschaftsgewerbe des Landes eine Jahrssumme bestimmt, und diese durch das Gesetz auf die einzelnen Oberamtsbezirke vertheilt wurde, in welchen nach dem ersten Gesetze die Amtsversammlungen und nach dem zweiten die Ober- und Cameralämter die weitere Umlage auf die einzelnen Wirthschaftsgewerbe zu machen hatten.

Nach den vorgelegenen Erfahrungen und Etatsätzen ward die Aversalsumme, mit Ausnahme der von dem Steuercollegium unmittelbar besteuerten Brauereien und Wirthschaftsgewerbe der Standes- und Gutsherrschaften, in der ersten Periode auf jährliche 736,150 fl. bestimmt und in der zweiten auf 579,060 fl. ermäßigt. Die den einzelnen Wirthschaftsgewerben für das Umgeld, Sud- und Halbthalergeld und für die Wirthschaftsaccise von Wein, Bier, Obstmost, Essig und Branntwein überhaupt gemachten jährlichen Ansätze waren in der ersten Periode durch die Oberamtspflegen, in der zweiten durch die Cameralämter einzubringen und hienach die auf jeden Oberamtsbezirk durch das Gesetz gelegten Beträge der Staatskasse abzuliefern.

Hatte die frühere Verwaltungsweise der Wirthschaftsabgaben schon vielfache Beschwerden veranlaßt, so waren sie jetzt durch die neue Besteuerungsart vergrößert.

In der ersten Periode der Neuerung stellten in manchen Bezirken viele Wirthe ihren Wirthschaftsbetrieb ganz ein, so daß die auf die übrigen jeden-

falls umzulegende Bezirkssumme denselben zur unerträglichen Last wurde. In der zweiten Periode sollte durch Ermäßigung der gesammten Steuersumme und durch anderwärtige Bestellung der Umlagecommissionen dem Uebelstand begegnet werden; allein die Schwierigkeiten der Umlage und die Klagen der Wirthe minderten sich wenig, wohl aber von Jahr zu Jahr die Steuersummen, welche der Etat als Einnahme für die Staatskasse in Voranschlag genommen hatte.

Nach solchen mißlichen Erfahrungen kehrte die Gesetzgebung mit dem jetzt noch geltenden Wirthschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827 in Ansehung des Umgeldes von Wein zu dem älteren Verwaltungssystem zurück, in Ansehung der Abgabe von Bier aber folgte sie dem in Baiern eingeführten Auflagesystem, wozu die gleichzeitige Zollvereinigung mit diesem Königreich den nächsten Anlaß gegeben hatte.

Wiewohl seit dem Gesetze von 1827 die Wirthschaftsabgabepflichtigen in der Abgabe vom Bier und noch mehr in jener vom Wein nach den Finanzverabschiedungen von 1833 und 1839 erleichtert wurden, so sind diese Abgaben, hauptsächlich aber jene vom Wein, doch bisher auf Seite der Steuerpflichtigen Gegenstand lebhafter Beschwerden geblieben. Da die Beschwerden vornämlich die, zunächst in der Ueberwachung der Weinvorräthe der Wirthe sich äußernde Steuercontrole betreffen, so ließe sich denselben nur durch Selbstfassionen der Steuerpflichtigen ausweichen. Hiebei würde aber nach den Erfahrungen, welche die Verwaltung nicht allein in den vorgedachten Perioden der jährlichen Umlage der Wirthschaftsabgaben, sondern noch mehr bei Umlegung der vormaligen Tabakauflage nach den Selbstfassionen der Händler (statt des Absatzes zur Zeit der Tabaksregie von jährlichen 16,000 Ctr. waren die Fassionen nach und nach auf 4,000 Ctr. zurückgegangen) zu machen hatte, das friedliche Verhältniß unter den Abgabepflichtigen nicht weniger als das Interesse der Staatskasse gefährdet seyn. So lange die Umstände nicht gestatten, den Beschwerden durch weitere Verminderung oder Erlassung der Abgabe selbst ein Ziel zu setzen, wird denselben wenigstens theilweise durch die günstigung der, in dem bestehenden Gesetze gegründeten Accorde der Verwaltung mit den Weinwirthen zu begegnen seyn; wobei aber jener immerhin das gesetzliche Recht zur unmittelbaren Controle oder sogenannten Abstichsbehandlung zurückzugreifen vorbehalten werden muß, wenn die Größe der Abgabe nicht nach und nach der Willkür der Pflichtigen verfallen soll.

Durch schlaffe Verwaltung den Klagen zuvorzukommen, ist das verwerflichste Mittel. Connivenz von oben ermächtigt die nachgesetzten Diener zu der Willkür, das Gesetz gegen den Einen streng, gegen den Andern lässig oder

gar nicht zu vollziehen, und trägt somit bei, das höchste Recht im wohlgeordneten Staat, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, zu verletzen. Neben dem aber, daß der Steuerverwaltung vor Allem obliegt, darauf zu halten, daß Jeder leiste was das Gesetz ihm auflegt, hat dieselbe auch insofern gegen Abgabehintergehungen strengstens zu wachen, als durch Verkürzung der gesetzlichen Steuern die unredlichen Abgabepflichtigen nicht nur in der Person der Staatskasse die Gesammtheit der Steuerpflichtigen betrügen, sondern auch gegen die redlichen Genossen ihres Gewerbs eine Ueberlegenheit erlangen, welcher diese sich nur mit eigenem Schaden erwehren können.

Ebendeßwegen sind auch die Strafen nicht unbedeutend und besonders hinsichtlich des Weinschanke mehrfältig, welche das Wirthschaftsabgabengesetz den Uebertretern seiner Vorschriften androht. Wer ein Wirthschaftsgewerbe, worunter Wein und andere Getränke auszapfen oder nach der Schenkmaß verkaufen, Bierbrauen, Branntwein- oder Essigfabriciren verstanden ist, ohne zuvor erlangte Concession betreibt, wird mit 10 fl. neben der Confiscation des Ausschankerlöses bestraft. Heimliches Einkellern von Wein und Obstmost haben die Wirthe, wenn das Getränke bei der Entdeckung schon ausgeschenkt ist, mit der Confiscation des Ausschankerlöses, oder insoweit dasselbe noch vorhanden, mit einer Strafe von 12 fl. pr. Eimer Wein zu büßen. Das Ausschenken um höhere als die der Steuerverwaltung angezeigten Preise, wird mit Confiscation des Mehrerlöses, die Verletzung der von der Verwaltung angelegten Faßsiegel mit absolut bestimmter Geldbuße bestraft.

Einfach und weniger lästig für den Steuerpflichtigen ist die Controle der Bierauflage, indem das Gesetz jenen nur verpflichtet, kein Malz ohne vorgängig eingeholten acciseamtlichen Schein zur Mühle bringen und dasselbe lediglich in Gemäßheit dieses Scheins schroten zu lassen. Unterschlagungen der Abgaben von Bier (Malzaufschlag), Branntwein und Essig werden im ersten Fall mit dem zehnfachen, im zweiten mit dem fünfzehnfachen, im dritten mit dem zwanzigfachen Abgabenbetrage bestraft; woneben im weiteren Wiederholungsfall noch die Untersagung der Gewerbsausübung eintritt.

In die Strafeinnahmen theilen sich gleichmäßig der Anbringer, die Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden, und die Staatskasse. Vergehen, sowie zurückgebliebene Abgaben sind nach einem Zeitverlauf von fünf Jahren verjährt.

In Ansehung der Größe und der Form des Bezugs sind die Wirthschaftsabgaben folgender Maßen verschieden:

a) Die Abgaben von Wein und Obstmost hatte das Gesetz von 1827,

Umgeld und Accise zusammengenommen, überhaupt auf 15 Proz. des Ausschankerlöses bestimmt.

Durch das Finanzgesetz von 1833 wurden zwar einerseits, um die Vervielfältigung der Wirthschaften zu erschweren, die Concessionsgelder von Verleihung der Wirthschaftsgewerbe, mit Ausnahme der kleinen Gebühr, welche für länger dauernden Ausschank eigenen Gewächses zu bezahlen ist, um die Hälfte der im Gesetz von 1827 bestimmten Beträge erhöht; andererseits wurden aber nicht nur die jährlichen Recognitionsgelder der Wirthschafttreibenden, vorbehältlich des vierten Theils der Abgabe für den Fall, daß ein Berechtigter sein Gewerbe ruhen läßt, aber das Recht hiezu wahren will, aufgehoben, sondern auch die Ausschanksabgaben von 15 auf 13 1/3 Proz. oder von vorherigen 9 auf 8 kr. vom Gulden des Ausschankerlöses ermäßigt.

Das Finanzgesetz von 1839 brachte sofort eine weitere Herabsetzung der ermäßigten Abgabe um den vierten Theil, also auf den zehnten Theil des Ausschankerlöses oder auf den, dem früheren Umgeld (mit Ausschluß der Accise) gleichen Betrag, welchen nun der Wirth durch das für den Ausschank in Vergleichung mit der Einlage bestimmte kleinere Maß vollständig auf den Verzehrer überträgt.

Nach dem Wirthschaftsabgabengesetz soll die Abgabe von Wein in der Regel durch Accorde erhoben werden, welche die Steuerbehörde von drei zu drei Jahren mit den Wirthen abzuschließen hat. Fehlen derselben sichere Anhaltspunkte für die Berechnung des dem Accord zu Grund zu legenden muthmaßlichen Ausschankerlöses oder will der Wirth einen Accord nicht eingehen, so wird seine Schuldigkeit nach dem, durch Kellerunterſuchung und periodischen Abstich des Fässerinhalts, zu erhebenden Betrag des Ausschanks zu 10 Proz. des Erlöses berechnet. Das Eingehen der Accorde, von welchen die Mehrzahl der Wirthe Gebrauch macht, um der lästigeren Controle enthoben zu werden, ist durch das Finanzgesetz von 1845 durch Aufhebung der Sportelabgabe erleichtert worden, welche vorher mit 2 Proz. der Accordssumme auf jedes Jahr der Dauer der Uebereinkunft zu entrichten war.

Da durch die Ausschankabgabe (Weinumgeld) nur die Weinverzehrung im Gasthause betroffen wird, während der außervereinsländische Wein, ohne Unterschied der Verzehrung, im Privat- oder im Gasthause, durch den Zoll allgemein besteuert ist, und auch das Bier überhaupt einer Consumtionsabgabe unterliegt, so hat sich in den Ständekammern schon mehrmal der Antrag wiederholt, auch die Consumtion des inländischen Weins allgemein zu besteuern, und durch Umlegung des bisherigen Betrags der Ausschankabgabe auf die

Gesammtconsumtion die Abgaben der Weinwirthe zu vermindern. Allein der Antrag fand keinen Beifall, weil bei Verallgemeinerung der Abgabe, wenn man dieselbe nicht in eine zunächst den Weinbauer drückende Productionssteuer verwandeln wollte, die jetzt auf das Wirthschaftsgewerbe beschränkte Controle auf allen Verkehr mit Wein sich erstrecken müßte, und durch diese weitere Verkehrsbelästigung die schon der Ausschankabgabe Schuld gegebene nachtheilige Rückwirkung auf die Verwerthung der Weinerzeugnisse noch vermehrt würde.

Die Ausschankabgabe vom Obstmost, als dem Getränke der minderbemittelten Classen, wie auch schon angetragen worden, im Quotienten des Ausschankerlöses niederer zu stellen, als bei dem Wein, würde in der Anwendung insofern Schwierigkeit finden, als Wein und Obstmost nicht selten gemischt werden, und es kaum zu bestimmen wäre, wie ein solches Mischgetränke dem Abgabenfuß der einen oder der andern Getränkeart unterworfen werden sollte.

b) Die Abgabe von Bier wird in einer Malzsteuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide trifft, das eingeweicht oder im Zustande des Keimens und Wachsens gedörrt oder getrocknet zur Erzeugung von Bier verwendet wird, sondern auch auf alle Surrogate sich erstreckt, welche die Stelle des Getreidemalzes bei dem Brauen vertreten.

Die nach dem Wirthschaftsabgabengesetz von 1827 auf 21 kr. für das Simri eingesprengten Malzes gesetzte Steuer ist durch das Finanzgesetz von 1833 auf 20 kr. ermäßigt worden, in welchem Betrage sie jetzt noch besteht.

Von trockenem Malze werden 6 Simri gleich 7 eingesprengten Malzes angenommen; Malzsurrogate werden nach der Verschiedenheit ihrer Natur mit dem Getreidemalz verhältnißmäßig besteuert.

Accorde über die Malzsteuer werden von der Steuerverwaltung mit den Brauereien nicht eingegangen, weil das Erzeugniß der letzteren nicht nach dem örtlichen Bedarf zu ermessen, sondern je nach der Betriebsamkeit des Brauereibesitzers einer unbeschränkten Ausdehnung zum Verschluß auch in anderen Bezirken fähig ist, daher neben dem Nachtheil der Steuerkasse von den Accorden noch weiter zu besorgen wäre, daß die größeren den kleineren Brauereien Eintrag thun möchten.

Die Steuer ist verfallen, sobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht, oder das Surrogat zur Biererzeugung verwendet wird. Daher ist alles zum Schroten bestimmte Malz, bevor es zur Mühle gelangt, dem Ortsacciser anzuzeigen, sodann auf den Grund des von diesem auszustellenden Scheins bei der Ankunft in der Mühle und vor dem Abgang aus derselben durch den Müller

nachzumessen, welchen, wenn er das Malz an einem andern Tage oder in gröſserer Menge, als der Schein besagt, annimmt, die gleiche Strafe der Unterschlagung trifft, wie den das Malz ohne Schein zur Mühle sendenden Brauer.

Auf den Grund der beurkundeten Scheine und der Register des Accises und des Müllers wird dem Brauer die Steuer periodisch berechnet.

c) Die Abgabe vom Branntwein ist gedoppelt, indem aller Branntwein, welcher von concessionirten Brennern, das heiſst nicht von Landwirthen oder Privaten, welche aus eigenen Erzeugnissen solchen brennen, zum Handel oder Ausschanke fabricirt wird, einer Fabricationssteuer unterliegt, und überdieſs noch bei dem Absatze durch Hausiren oder im Ausschank von einer (Patent-) Abgabe betroffen wird.

Von der Ermäſsigung der Getränkeabgaben, welche seit dem Jahr 1833 eintrat, blieb der Branntwein ausgeschlossen, weil man den so leicht ins Schädliche übergehenden Genuſs desselben nicht erleichtern wollte.

Es besteht jetzt noch, wie das Gesetz von 1827 sie bestimmt, die Fabricationssteuer von Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, neben der Malzsteuer, in 1 fl. 48 kr.; von Branntwein, zu welchem kein Malz kommt, in 5 fl. pr. Eimer. Die Ausschankabgabe, auf 15 Proz. des Ausschankerlöses bestimmt, wird nach dem muthmaſslichen Betrage des jährlichen Ausschankes und des jeweiligen Preises geschätzt und von der Steuerverwaltung in der Form einer Patentabgabe den einzelnen Branntweinschenken angesetzt. Der Ausschank von Liqueuren wird gleich dem Branntwein besteuert.

Uebrigens können auch mit den Branntweinbrennereien von der Steuerverwaltung Accorde über die Fabricationssteuer auf Averſalsummen eingegangen werden, welche vorbehältlich der nach dem Gesetze besonders zu zahlenden Malzsteuer zu entrichten sind.

Die in keinem Accord stehenden Fabrikanten von Branntwein sowohl als Essig werden als Steuerdefraudanten bestraft, wenn sie unterlassen, vor der Aufbewahrung des Products den Acciser zum Zweck der Berechnung der Abgabe herbeizurufen. Ueberhaupt ist die Verheimlichung des Besitzes oder der Einlegung der den Wirthschaftsabgaben unterworfenen Getränke dieser Art gleich der heimlichen Weineinlage strafbar.

d) Die Abgaben vom Essig, welche das Wirthschaftsabgabengesetz von 1827 aufgelegt hat, sind inzwischen sehr erleichtert worden.

Während das Malz, auch wenn es zu Essig verwendet wird, jedenfalls der von 21 kr. auf 20 kr. pr. Simri ermäſsigten Malzabgabe unterliegt, war nach dem Gesetz von 1827 von dem aus andern Stoffen bereiteten Essig,

wenn er zum Handel oder Kleinverkauf (Ausschank) bestimmt wurde, eine Fabrikationsabgabe von 1 fl. 36 kr. für den Eimer zu bezahlen. Diese Abgabe ist aber nach dem Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 erlassen worden.

Jetzt trifft noch den Essig im Kleinverkaufe die, wie für den Wein, von 15 auf 10 Prozent des Erlöses ermäßigte Ausschankabgabe, welche, wie für den Branntwein, von den Hausirern und Essigschenken im Wege der Patentisirung erhoben wird.

Je allgemeiner der Essig als Zusatz zu den Nahrungsmitteln besonders in den Küchen der Aermeren dient, und je schwieriger die auf demselben noch liegende Abgabe zu erlangen ist, um so leichter sollte man bei ihrem unbedeutenden Ertrag sich entschließen, dieselbe vollends aufzugeben.

e) Gesammterträgniß der Wirthschaftsabgaben. Im Jahr 1832—33, als die Sätze des Gesetzes von 1827 über die Wirthschaftsabgaben noch in voller Anwendung standen, haben dieselben überhaupt 981,716 fl. ertragen. Der seitdem eingetretenen mehrfältigen Verminderungen des Besteuerungsmaßstabs ungeachtet hat sich der Ertrag der Steuer von Jahr zu Jahr namhaft vermehrt, wozu nicht allein die mit der wachsenden Bevölkerung steigende Consumtion, sondern noch mehr die sorgfältigere Verwaltung beigetragen haben dürfte, wie sie zum Theil nur mittelst strenger Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen gehandhabt werden konnte.

An die vorgedachte Ermäßigung der Abgabensätze knüpfte sich nämlich größere Sorgfalt für die durchgreifende gleichheitliche Anwendung des Gesetzes. Auf Anordnung des Ministeriums erhielten die verschiedenen Steuerbeamten nähere Dienstanweisungen; die Zahl der Bezirksaufsichtsbeamten für die Wirthschaftsabgaben (Umgeldscommissäre) wurde nach Erforderniß vermehrt, und die Classe der Unterbedienten oder Steueraufseher (vorher Umgelds- und Accisevisitatoren genannt) nach und nach gesichtet und durch zuverläßigere besser bezahlte Personen zu ersetzen gesucht.

Für die Etatsperiode von 1845—48 sind nach den Erfahrungen der Vorjahre die Wirthschaftsabgaben zu jährlichen 1,223,315 fl. angeschlagen worden, welchen Anschlag das auf 1,292,943 fl. sich stellende Ergebniß des ersten Jahrs 1845—46 noch übertroffen hat.

Jener Anschlag des Reinertrags wurde folgendermaßen berechnet:

Bruttoeinnahme: 20,000 fl. Concessionsgelder; 1,300 fl. Recognitionsgeld von ruhenden Wirthschaften; 31,000 fl. Strafen; 500,000 fl. Ausschankabgabe (zu 10 Proz. des Erlöses) von Wein und Obstmost; 24,000 fl. Fabrikationssteuer und 61,000 fl. Ausschanksabgabe (zu 15 Proz.

des Erlöses) von Branntwein; 5,000 fl. Ausschankabgabe (zu 10 Proz.) von Essig; 777,000 fl. Steuer (zu 20 kr. pr. Simri) von Malz zu Bier, Branntwein und Essig; sodann die schon bei den Zollvereinsbestimmungen bezeichnete Uebergangssteuer von eingeführten zollvereinsländischen Erzeugnissen an Bier 6,000 fl.; Malz 1 fl.; Branntwein 20,000 fl.; wonach einschließlich 3,914 fl. zufälliger Einnahmen die Gesammteinnahme auf jährliche 1,449,215 fl. sich stellte.

An Ausgaben stehen dieser Einnahme gegenüber: Verwaltungs- und Erhebungskosten an die Cameralverwalter und deren Diener 11,730 fl.; Belohnungen und Auslage-Entschädigungen der Umgeldscommissäre 41,820 fl., der Ortsacciser 60,500 fl., der Kelterschreiber 1,700 fl., der Unterkäufer 1,200 fl., der Steueraufseher 33,100 fl., der Müller 17,500 fl.; Branntweinpatentistrungskosten 1,600 fl.; Controlirung der Privatschrotmühlen 3,400 fl.; vermischte Kosten 9,150 fl. Summe der Verwaltungs- und Erhebungskosten 181,700 fl.

Uebrige Ausgaben: Strafantheile der Anbringer und der Ortsarmenkassen, und Verwendung von Strafen zu außerordentlichen Belohnungen und Aufmunterungsprämien für Umgeldscommissäre, Acciser und Steueraufseher 23,000 fl.; Abgänge und Nachlässe an Strafen und Abgaben 7,000 fl.; Steuerrückvergütungen von ausgeführtem Bier 13,000 fl., Branntwein 500 fl.; endlich zufällige Ausgaben 700 fl. Summe der übrigen Ausgaben 44,200 fl. Diese mit den eigentlichen Verwaltungskosten zusammengenommen betragen 225,900 fl.; so daß nach Vergleichung mit der Roheinnahme der obenbemerkte Reinertrag mit 1,223,315 fl. sich darstellt.

Von der Bruttoeinnahme betragen die Verwaltungs- und Erhebungskosten 12 1/4 Proz.

5) Sporteln.

Unter dieser Rubrik ist eine Mischung von Abgaben zusammengefaßt, welche nicht sowohl als indirekte Steuern, sondern vielmehr größtentheils als unmittelbare Ersatzleistungen der Abgabepflichtigen für besondere durch sie in Anspruch genommene Acte der Staatsverwaltung, oder als Beiträge zu den Kosten öffentlicher für Privatzwecke benützten Anstalten, oder auch als Taxen zu Verhinderung von Luxus zu betrachten sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung dieser verschiedenen Auflagen wurden in dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 vereinigt, welches an die Stelle der Tax- und Stempelordnung vom Jahr 1808, der Verordnung in Tax- und Stempelsachen vom 1. Febr. 1817, der

Sportel- und Gebührenbestimmungen für einzelne Acte der willkürlichen Gerichtsbarkeit und der inneren Verwaltung in dem §. 30 des V. Organisationsedicts vom 31. Dez. 1818, des Gerichtssportelgesetzes vom 26. Juni 1821, der die Notariatssporteln betreffenden Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 24. Mai 1826, und endlich der, gewisse Beiträge für die Waisenhäuser bestimmenden Verordnungen vom 31. Juli 1806 und 11. Febr. 1810 getreten ist.

Die bedeutendste der letzterwähnten Art von Abgaben, nämlich die unter die Sporteln versetzte Waisenhausabgabe „von den Fruchtvorräthen der Gemeinden" (darin bestehend, daß von jeder Gemeinde entweder von dem communordnungsmäßig vorhandenen Getreidevorrath $^1/_{30}$ nach der jeweiligen Brodtaxe, oder, wo Vorrathsanstalten nicht bestanden, der auf gleiche Weise zu bestimmende Werth von 1 Sri. 2 Vrlg. Dinkel je auf 100 Einwohner, jährlich in Geld zu entrichten war), wurde jedoch in dem Finanzgesetz von 1833 ganz aufgehoben.

Die Notariatssporteln unterlagen durch provisorische Gesetze vom 31. Dez. 1833, 22. Juli 1836 und 14. Juli 1839 verschiedenen Ermäßigungen und Abänderungen, bis durch das Gesetz vom 4. Juli 1842 die endliche Feststellung dieser Sporteln erfolgte, wie sie der demselben beigefügte Notariatssporteltarif enthält.

Der allgemeine Sporteltarif von 1828 gilt daher jetzt nur noch in Absicht auf die gerichtlichen Sporteln, auf die Sporteln in Ehesachen und auf die Verwaltungssporteln.

Im Ganzen ist der Ertrag der Notariats- und der übrigen Sporteln für die Etatsperiode von 1845—48 zu jährlichen 349,100 fl. in Anschlag genommen, wovon 2,100 fl. als Verwaltungskosten abgezogen und 347,000 fl. als Reinertrag im Etat eingebracht sind.

Jene Summe zerfällt folgendermaßen in die schon genannten vier Unterabtheilungen:

a) Gerichtliche Sporteln 37,440 fl. Diese für Acte der Civilrechtspflege den Parteien anzusetzenden Abgaben reichen zwar nur zu einem geringen Theil hin, die mit der Vermehrung der Processe steigenden Justizverwaltungskosten zu decken. Allein so billig es scheinen mag, daß Diejenigen, welche die Rechtshülfe der Gerichte in Anspruch nehmen, wenigstens theilweise die Kosten der letzteren tragen, so findet doch andererseits die Vertheuerung der Rechtspflege mehrere Bedenken, welche die für eine Erhöhung der Sporteln sprechenden finanziellen Gründe überwiegen dürften.

b) Sporteln in Ehesachen 23,860 fl. Ebenfalls auf dem Tarif von 1828 beruhend, werden diese Sporteln hauptsächlich angesetzt für Dispensationen von dem kirchlichen Aufgebot bei Eheverlöbnissen, von den Eheverboten wegen Altersungleichheit, vorangegangenen Ehebruchs, oder naher Verwandtschaft, von dem Verbote der Trauung in den kirchlich geschlossenen Zeiten, oder während der Trauerzeit und dergleichen.

Durch ein Gesetz vom 18. Mai 1842 sind einige Sporteln dieser Abtheilung aufgehoben worden, weil in Ansehung derselben der Tarif auf die Unterthanen der verschiedenen Confessionen insofern ungleich wirkte, als diese in ihren Eheverboten nicht übereinstimmen.

Immerhin bestehen aber noch mehrere solche Dispensationssporteln, welche durch die finanzielle Rücksicht gegen den, in sittlicher Hinsicht dem Staate nicht gleichgültigen Vorwurf kaum zu rechtfertigen seyn möchten, daß die dispensabeln Verbote zunächst der Sporteleinnahme wegen noch aufrecht erhalten werden.

c) Notariatssporteln 157,290 fl. Als Gebühren für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ehebeibringens-, Erbtheilungs- und Pflegschafts-Sachen sind dieselben an die Stelle der Kosten getreten, welche die Betheiligten den früher für diese Geschäfte bestellten Stadt- und Amtsschreibern zu bezahlen hatten.

Sie berechnen sich in der Regel nach der Größe des Vermögens, welches Gegenstand der rechtspolizeilichen Fürsorge ist, und reichen nicht ganz hin, die auf die Staatskasse übernommenen Gehalte nebst Reise- und Canzleikosten (109,400 fl. und 54,725 fl. siehe oben Aufwand für das Justizdepartement) der Gerichts- und Amtsnotare zu bestreiten, welche hauptsächlich zu Besorgung der einschlagenden Geschäfte aufgestellt sind.

d) Verwaltungssporteln 130,510 fl. Diese beziehen sich auf die in dem Sporteltarif von 1828 aufgezählten verschiedenen Verwaltungsacte der Staatsbehörden, als Erlaubniß-Ertheilungen in Polizeisachen, Genehmigungen von Beschlüssen der unter Staatsaufsicht gestellten Corporationen, Staatsprüfungen, Dienstanstellungen und Dienstanstellungsbestätigungen, insbesondere aber auch auf die Acte des Lehenraths oder Lehenhofs in Betreff der königlichen Vasallen (Lehentaxen).

Außerdem wird zu dieser Unterabtheilung die Stempelgebühr gezählt, welche von inländischen politischen Zeitschriften und von ausländischen politischen Blättern zu bezahlen ist; desgleichen der Ertrag des Stempels, welchem in- und ausländische Spielkarten und ausländische Kalender unterliegen, die

von dem ausschließlichen vom Staate in Pacht gegebenen Kalenderverlagsrecht ausgenommen sind. Auch gehört hieher die noch bestehende Stempelabgabe von den Gebrauchsformularen zu Wanderbüchern, Reisepässen, Weintransporturkunden (Finanzministerialverfügung vom 13. Jan. 1840).

Die ebenfalls im Sporteltarif von 1828 begründete Abgabe für „Viehurkunden von 3 kr. für jede“ ist als den Viehhandel belästigend angefochten und durch das Finanzgesetz von 1839 aufgehoben worden.

Ueberhaupt hat dieser Sporteltarif so viele Abänderungen und Aufhebungen erfahren, daß er wohl einer Revision und Vereinfachung in neuer Ausgabe bedürfte, bei welcher Gelegenheit dann auch von den berührten Sporteln und Stempelansätzen mehrere auszumerzen und aufzuheben wären, mit deren Beschwernissen für die Verwaltung und für die Pflichtigen ihr Reinertrag im Mißverhältnisse steht.

Vierter Theil.

Von der Restverwaltung.

Um Ordnung und Sicherheit in dem Staatshaushalt zu handhaben, sind zu Gewinnung der hiefür erforderlichen, fortlaufenden vollständigen Uebersicht nicht nur die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats bei der Staatshauptkasse centralisirt, sondern es besteht auch die bei allen Staatsrechnungen durchgreifende Einrichtung, daß sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe das Laufende, die vorjährigen Reste und die Grundstocksveränderungen genau auseinandergehalten werden (Hauptinstruktion für die Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. Nov. 1818).

Die hienach von der Grundstocksverwaltung und dem laufenden Dienste getrennte Verwaltung der von vorangegangenen Jahren übrig gebliebenen Einnahmen und Ausgaben heißt die „Restverwaltung". Sie wird, was den Kassen- und Rechnungsdienst betrifft, durch dieselben Beamten, welche die beiden anderen Hauptzweige des Finanzdienstes besorgen, zugleich geführt.

Von den übrig gebliebenen Einnahmen der Vorjahre sind zunächst die aus derselben Zeit unberichtigten Ausgaben zu bestreiten, sodann die für die Fortführung des Dienstes, bis die neu angewiesenen Einnahmen fließen, vorzuschießenden Betriebsmittel zu entnehmen, die weiteren Ueberschüsse aber entweder für den laufenden Dienst, oder für außerordentliche Zwecke, oder zur beschleunigten Abtragung der fundirten Schuld zu bestimmen.

Demnach sind bei dem württembergischen Staatshaushalt die rückständigen Ausgaben oder die sogenannte schwebende Schuld unter den Passiven der Restverwaltung begriffen. Der größte Passivrest des Staats aber, die aus contrahirten Anlehen und anderen übernommenen Verbindlichkeiten zusammengehäufte Staatsschuld, ist vorzugsweise auf den ordentlichen Dienst oder auf die sichersten und bereitesten Einnahmen des Staats fundirt, weil auf der pünktlichen Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Verpflichtungen die Erhaltung des Staatscredits beruht.

Da indessen seit mehreren Finanzperioden die bei Feststellung des Budget angenommenen Einnahmen in dem Erfolge gewöhnlich den Voranschlag nicht unerheblich übertroffen haben, so waren durch Ueberschüsse bei mäßigem Stande der Abgaben auch Mittel dargeboten, nicht allein einen *außerordentlichen Etat* für Verwendungen, welche im Interesse des Staats weniger nothwendig als nützlich erscheinen, zu bilden, sondern auch durch *beschleunigte Tilgung der verzinslichen Schuld* und eigene *Dotirung fortdauernder Staatsanstalten* den laufenden Dienst zu erleichtern.

I. Restvermögen, oder Activen und Passiven der Restverwaltung.

Dieses Vermögen bildet sich aus den bei dem Rechnungsabschlusse der einzelnen Etatsjahre unberichtigten Resten an den angefallenen Einnahmen und Ausgaben sowohl aus der Staatsguts- und Steuerverwaltung, als aus der Verwaltung des allgemeinen Staatsaufwandes.

Der zuerst bei den Specialkassen, dann bei den verschiedenen Ministerialkassen und endlich bei der Staatshauptkasse stattfindende jährliche Rechnungs-Abschluß läßt sich, nach der eingerichteten Rechnungsführung, welche das Jahr hindurch fortläuft und jeden Monat abschließt, so zeitig bewirken, daß die Ergebnisse des mit dem 30. Juni ablaufenden Etats- oder Rechnungsjahrs noch vor dem Ablaufe desselben Kalenderjahrs, in vollständiger genauer Uebersicht abgeschlossen, vorliegen und so auch der, gewöhnlich am Anfange des einschlägigen Kalenderjahrs für die nächstkünftigen drei Etatsjahre beginnenden Finanzverabschiedung zwischen Regierung und Ständen, von dem ständischen Ausschusse bereits vorläufig geprüft, zu Grunde gelegt werden können.

Sowie das vorhandene Restvermögen, wenn vom abgelaufenen Etatsjahr der Betrag der eingegangenen wie der ausständigen Einnahmen den Betrag der bezahlten und noch zu zahlenden Ausgaben übersteigt, um die Größe dieses Ueberschusses sich vermehrt, so tritt im umgekehrten Falle in dem gleichen Verhältnisse dessen Verminderung ein.

Ueberdieß finden in dem Bestande des Restvermögens selbst active und passive Veränderungen Statt: einerseits wenn Activposten nachträglich sich vorfinden, oder Passivposten, ganz oder theilweise, als für den bestimmten Zweck nicht mehr erforderlich, gelöscht werden; andererseits wenn an den vorhandenen Activposten Ausfälle und Abgänge eintreten, oder Passivrückstände nachkommen. In diesen verschiedenen Beziehungen ist die Finanzverwaltung den Ständen Nachweisung zu geben schuldig, um sie zu Prüfung der Zulässigkeit der vorgegangenen Vermögensveränderungen in den Stand zu setzen.

1) Aelteres Restvermögen bis 1841.

Am Anfange der dreijährigen Periode vor der jüngsten Etatsverabschiedung, 30. Juni 1841, hatte sich der Activstand auf 6,743,381 fl., der Passivstand auf 2,642,977 fl., demnach der reine Activstand auf 4,100,404 fl. berechnet.

Hiebei traten im Laufe der drei Jahre bis 1. Juli 1844 folgende Veränderungen ein:

Die Activreste haben sich hauptsächlich durch Abgänge und Nachlässe an den zum Ersatz vorgemerkten Criminalkosten, an Strafen und dergleichen, sowie durch Uebertragung von zweifelhaften oder erst in späterer Zeit einbringlichen Ausständen in die hiefür bei den Cameralämtern angeordneten Vormerkbücher vermindert, dagegen aber auch wieder durch das Hinzutreten nachträglich liquidirter Ausstände vermehrt, so daß im Ganzen noch eine Verminderung der Activen um 201,363 fl. stattfand.

Zugleich sind den Passiven an verschiedenen nachgekommenen Forderungen und Ausgaben 403,010 fl. zugewachsen, womit sich überhaupt eine Vermögensverminderung von 604,373 fl. darstellt.

Sodann gingen in derselben Zeit von dem angetretenen Restvermögen folgende Verwendungen ab: Zu den Catasterherstellungskosten, über den ordentlichen Etatssatz von jährlichen 90,000 fl. vermöge des Gesetzes vom 4. April 1828 verwendet 238,138 fl.; außerordentliche Verwendungen zu verschiedenen Zwecken vermöge des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1842 2,174,183 fl.; ohne einen Aufwand zu Ablösung der auf dem Steuerbezug haftenden Entschädigungsrenten (Art. 7 des Finanzgesetzes) hieher zu rechnen, welcher mit 40,700 fl. unter den zugewachsenen Passivresten begriffen ist.

Hienach hätte das angetretene Restvermögen bis zum 1. Juli 1844 auf 1,083,710 fl. abgenommen; wenn nicht andererseits durch Einnahmenüberschüsse Zuwachs erfolgt wäre.

2) Vermögensstand auf 1844.

In der Verwaltungsperiode von 1841—44 ergaben sich ansehnliche Activüberschüsse, welche den Vermögensstand bis zu letzterem Zeitpunkt wieder erhöhten. Bei dem laufenden Dienst der gedachten drei Jahre haben die Einnahmen 36,941,134 fl., die Ausgaben 31,830,276 fl., demnach die Ueberschüsse der ersteren 5,110,858 fl. betragen.

Da unter jenen Einnahmen vom letzten Jahre als Zuschüsse zum Eisenbahnbau 306,118 fl. aus dem Grundstocksvermögen und 542,000 fl.

Anlehen oder Vorschüsse aus der Restverwaltung, zusammen also 848,118 fl. außerordentlicherweise begriffen, diesen gegenüber aber 860,000 fl. für Eisenbahnen unter den Ausgaben eingebracht sind; so würde sich um das Mehr dieser letzteren von 11,882 fl. der dreijährige Ueberschuß erhöht haben, wenn jene Verrechnung in den ordentlichen laufenden Dienst nicht eingemischt worden wäre.

In den verabschiedeten Voranschlägen für die gedachten drei Jahre war für das erste Jahr eine Unzulänglichkeit der Einnahmen und nur in den beiden andern ein Ueberschuß derselben, abzüglich des Betrags der ersteren, überhaupt in der Summe von 118,560 fl. angenommen. Es haben sich aber bei der Staatsguts- (Domanial-) Verwaltung, hauptsächlich in dem Ertrag der Cameralämter durch gestiegene Getreidepreise, und bei den Forsten durch vermehrten Holzerlös, rund 2,718,000 fl., sowie bei der Steuerverwaltung hauptsächlich in dem Ertrag des Zolls und der Wirthschaftsabgaben, 2,585,000 fl. Ueberschüsse über den Voranschlag ergeben, so daß hiemit nicht nur die bei den etatsmäßigen Ausgaben (ausschließlich des Eisenbahnaufwands) auf 291,000 fl. berechnete Ueberschreitung gedeckt, sondern auch der Ueberschuß von diesen drei Jahren auf die erstangegebene Summe von 5,110,858 fl. erhöht wurden.

Wird dieser Ueberschuß mit dem vom früheren Restvermögen übrig gebliebenen Betrag zusammen genommen, so stellt das gesammte Restvermögen am Schlusse der Periode, 30. Juni 1844, eine Summe von 6,194,568 fl. dar. Namentlich wurde auf diesen Zeitpunkt des Activum zu 8,511,855 fl., das Passivum auf 2,317,287 fl. berechnet, wonach als Activvermögen die vorgedachte Summe bevorbleibt.

Die Passiven bestehen nicht sowohl in verfallenen Ausgaben oder erwachsenen Schuldigkeiten, als vielmehr in dem Theil der Verwilligungen für verschiedene Bauten und andere Staatszwecke, welcher noch nicht verwendet, aber zur künftigen Verwendung für die vorgesetzten Zwecke noch vorbehalten ist.

Der Activstand aber bildete sich aus den auf den 1. Juli 1844 zu 2,766,637 fl. berechneten Kassenvorräthen bei der Hauptkasse und den Cameralämtern, neben den bei letzteren im Werth von 493,037 fl. vorhanden gewesenen Naturalvorräthen, aus den im Betrag von 2,015,200 fl. vorhanden gewesenen württembergischen Staatsobligationen; aus 158,927 fl. verzinslichen Darlehen bei Wechselhäusern; aus mehr als 2,000,000 fl. unverzinslichen Vorschüssen für den Eisenbahnbau, an Holzverwaltungen und Hüttenämter, an die Schuldenzahlungskasse, an den Gefällablösungsfonds,

an die Grundstocksverwaltung und dergleichen; aus 447,000 fl. zielweise zahlbaren Darlehen aus dem allgemeinen Reservefonds für Gewerbe; aus 215,000 fl. Zollanborgungen; endlich aus etwa 350,000 fl. Ausständen an anderen indirekten Steuern, und an Domanialeinkünften.

Unter diesen Ausständen befinden sich abgängige oder zweifelhafte Posten (non valeurs), auch sind die Darlehen aus dem Reservefonds erst nach Verfallzeit verfügbar oder rücksichtlich der Zahlung an später eintretende Bedingungen geknüpft; in dieser und anderer Hinsicht wurde der wahre Werth, oder der für die Etatsperiode von 1845—48 zur Verfügung stehende Betrag des Restvermögens auf den 1. Juli 1844 (abgesehen von den Ergebnissen des zwischenschwebenden Jahrs 1844—45) bei der Verabschiedung von 1845 zu 5,758,859 fl. angenommen.

II. Vorrathscapital oder Betriebsfonds.

Die Staatskasse hat ungewisse Bedürfnisse und ungewisse Einnahmen; in Ansehung beider vermag keine menschliche Vorsicht für alle mögliche Fälle voraus Gewährschaft zu geben. So wenig als Theurung und Hungersnoth und die sie begleitenden Ausfälle in den Staatseinnahmen, können andere auf die Staatskräfte minder tief einwirkende Zufälligkeiten in dem Budget besonders vorgesehen werden. Die Vorsicht wird daher immerhin anrathen, um den Staatshaushalt gegen mögliche Verlegenheiten im Allgemeinen zu sichern, bei den Voranschlägen für das Budget in den Ausgaben die Wahrscheinlichkeit eher nach oben als nach unten zu überschreiten, bei den Einnahmen aber das Umgekehrte zu beobachten, zumal in einer Finanzverwaltung, welcher weder ein Staatsschatz als Nothmittel, noch die Hülfe einer Staatsbank zur Seite steht.

Zu Anfang des verfassungsmäßigen Finanzhaushalts im Jahr 1819 bis 1820 wurde zwar der Versuch gemacht, nachdem die Activausstände und die Passivrückstände aus der Zeit der vorangegangenen Regierung bis 1816 bei einer eigenen Ausstandskasse in besondere Verwaltung und Verrechnung genommen worden waren, aus den Resten der Zwischenzeit von 1816 bis 1819 und aus den von den französischen Contributionsgeldern zu einem Staatsschatz bestimmt gewesenen 500,000 fl. einen solchen durch Errichtung einer sogenannten Dispositionskasse zu schaffen. Diese war aber eine ephemere Erscheinung, sie kam nach wenigen Jahren wieder in Auflösung und ihre verfügbaren Mittel wurden vom laufenden Dienste verschlungen. Ob eine öffentliche Bank, zugleich so eingerichtet, daß sie als Vermittlerin die Staatskasse

zeitweise unterstützen könnte, ins Leben zu rufen sey, ist eine Frage, welche die wachsenden Creditverlegenheiten der Gesetzgebung zur einläßlichen Behandlung immer näher legen.

Mag man nun auch, was die nach der inzwischen beobachteten Etatsmaxime gewöhnlich erlangten Finanzüberschüsse betrifft, dieselben als vorauserhobene Steuern betrachten, so wäre die Zuvielerhebung nur dann ein Fehler, wenn sie mit Ueberbürdung der Steuerpflichtigen geschähe, oder das Zuvielerhobene nicht der Steuerverwilligungsbehörde zur Verfügung gestellt und zum allgemeinen Besten verwendet würde.

Den Nachkommen gegenüber gewährt es jedenfalls in demselben Verhältnisse Genugthuung, ihnen die Lasten der Zukunft durch vorausbezahlte Steuern zu erleichtern, als es Mißbilligung verdient, statt der Umlegung der vollen Staatsausgabe ihnen im Wege von Geldaufnahmen einen Theil der Lasten der Gegenwart zu überschieben. Daß die Gelder, wie Manche sagen, aus den Beuteln der Steuerpflichtigen besser als aus der Steuerkasse angewendet würden, ist wenigstens in Hinsicht auf das allgemeine Wohl nur ausnahmsweise richtig.

Auch die württembergische Finanzverwaltung ist sowohl in der früheren als in der neueren Zeit von Zufällen betroffen worden, welchen, ohne die seit dem Wendepunkt der Finanzen im Etatsjahre 1827—28 gewöhnlich eingetretenen Finanzüberschüsse, nur auf kostspieligere Weise durch schnelle Beibringung anderwärtiger Mittel zu begegnen gewesen wäre, da der im Jahrsbudget einkommende Reservefonds, an sich unbedeutend, großentheils schon voraus mit bestimmten Ausgaben belastet, und auch der von dem Restvermögen gewöhnlich vorbehaltene Vorraths- und Betriebsfonds nicht von Erheblichkeit ist.

1) Größe des Vorraths- und Betriebsfonds. Derselbe hat in früheren Finanzperioden die Summe von 1,500,000 fl. nicht überschritten, ist aber für die gegenwärtige Periode 1845—48 auf 1,836,645 fl., vorbehältlich einer künftigen höheren Festsetzung, in der Weise verabschiedet worden, daß dazu ein entsprechender Theil des Restvermögens bestimmt wurde.

Der hienach, wie auch früher, in einer Anweisung auf das Restvermögen oder in einem Theil desselben bestehende Betriebsfonds hat zunächst die Bestimmung, die Staatskasse, welcher besonders bei dem laufenden Dienst in der ersten Hälfte des Etatsjahrs mehr Ausgaben obliegen, als ihr Einnahmen zufließen, sowohl für diese Zeit als auch für die Folge, wenn die Einnahmen

nicht regelmäßig erfolgen sollten, in den Stand zu setzen, die Staatsausgaben auf die Verfalltermine richtig leisten zu können.

Zwar besitzen nicht nur bei der Einnahmenverwaltung die gewerblichen Anstalten als Holzgärten, Hüttenwerke, Salinen, ihre eigenen Betriebsfonds (umlaufende Capitale), sondern auch die Münzverwaltung, die Strafhäuser als zugleich Beschäftigungsanstalten, die zu Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke bestehenden Anstalten, die Wohlthätigkeitsanstalten und Erziehungshäuser sind mit den behufs ihrer Beschäftigung und ihres Haushalts erforderlichen Capitalen ausgestattet.

Allein, auch abgesehen von diesen mit besonderen Capitalen berathenen Anstalten, kann das vorgedachte Vorraths- und Betriebscapital ohne anderwärtige Beihülfe nicht genügen, den unmittelbaren Dienst der Staatshauptkasse in ordentlichem Gange zu erhalten; dasselbe wird vermehrt werden müssen, sobald die Finanzverwaltung aufhört, jährliche Einnahmenüberschüsse zu liefern, welche im Besitze der Staatskasse, theils aus Mehrerträgnissen der Zwischenjahre von einer Finanzverabschiedung zur anderen, theils aus unverwendeten Summen früherer Jahre bestehend, bisher ebenfalls als Vorraths- und Betriebsfonds dienten.

Anderentheils wird es aber, wie bisher, auch künftig vorkommen, daß die Staatskasse Geldmittel besitzt, welche sie auf längere oder kürzere Zeit entbehren kann. In den vergangenen Perioden sind von solchen Geldern, um sie dem Umlaufe nicht vorzuenthalten, und aus denselben, wenn auch nur mäßigen, Zinsgewinn zu ziehen, gewöhnlich sicheren Bankhäusern auf kurzzeitige Kündigung Darlehen gegeben, auch, nachdem die württembergischen Staatsschuldscheine häufiger in Umlauf gekommen waren, um des höheren Zinses willen solche Papiere im Vorrath gekauft worden.

Wenn es hienach eben so sehr in dem Interesse als in dem Bedürfnisse der Staatskasse gelegen ist, mit einer Geldanstalt in fortlaufender Verbindung zu stehen, so knüpft sich an diese Betrachtung von selbst die Frage über

2) Errichtung einer Landesbank, welche zugleich geeignet wäre, dem Gewerbstande wie den Grundbesitzern als Leihanstalt zu dienen, und den Capitalbesitzern eine sichere Anlegung ihrer Capitale zu vermitteln.

Würde die Errichtung und Fondirung einer solchen Anstalt dem Staatseisenbahnbau vorangegangen seyn, so wäre, bei Aufbringung der hiefür um jeden Preis verlangten Mittel, die Staatsschuldenkasse weniger im Fall gewesen, sich den coalirten Geldmächten auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und die nun auf Gewerbe und Grundbesitz drückende Geldbedrängniß nicht so schwer geworden.

Nach den verschiedenen Privatvorschlägen zu Errichtung einer National- oder Landesbank, welche seit einigen Jahren ins Publikum gekommen sind, scheint das Bedürfniß einer solchen Anstalt für Württemberg nicht mehr zweifelhaft zu seyn. Faktisch sprechen dafür die im letzten Jahrzehend, nach Aufhebung der Corporationsleihkassen von Seite der Regierung, aufgekommenen vielen Privat-, Leih- und Zielschuldkassen, welche bei Ermanglung jeder öffentlichen Aufsicht über ihre Verwaltung theilweise bereits Verwirrungen im Creditwesen herbeigeführt haben und Gläubigern wie Schuldnern Verluste drohen, jedenfalls aber dem Gewerbsmann, welcher Hypotheken in Liegenschaften nicht bieten kann, unzugänglich sind.

Wenn auf dem außerordentlichen Landtage von 1847 ein in der Abgeordnetenkammer gemachter Antrag auf eine öffentliche Bank von der zum Bericht beauftragten Commission etwa deswegen weniger dringend erachtet worden und vor dem Schlusse des Landtags unbegutachtet geblieben seyn sollte, weil sie die Hoffnung hegen mochte, einige, neben den in Stuttgart bereits bestehenden, neu unternommenen Privatwechselbanken würden dem gefühlten Bedürfnisse entgegenkommen, so wird sich diese Hoffnung im Allgemeinen schwerlich erfüllen. Es sind zunächst die Gewerbe, namentlich die vielen aus Mangel an Fonds erlahmenden kleineren Gewerbe, welchen durch eine Creditanstalt geholfen werden sollte, die unter Vermittlung der Ortsobrigkeit des Entlehners auch der Person Credit giebt und statt eines unbeweglichen Unterpfands (Hypothek) auch erweisliche Arbeitsamkeit zum Pfande nimmt, ohne deswegen die neben der Miethe des Geldes in dem Zinse begriffene Sicherheitsprämie zu steigern. In dieser Weise wird sich aber eine Privatanstalt, die nach der Natur der Sache nur auf ihren Gewinn spekulirt, nie einlassen; nur eine öffentliche mit Staatsgarantie versehene Anstalt kann hier helfen.

Auch die im Drange der jüngsten Noth und Theurung von der Regierung empfohlene Errichtung von freiwilligen Hülfsleihkassen wird sich kaum verwirklichen und auch da, wo sie erfolgt, nicht nachhaltig seyn, wenn dergleichen kleinere Unternehmungen sich nicht an eine größere Geldanstalt, sey es als Filiale, sey es als Accreditirte, anschließen können.

Ist demnach Grund zu der Erwartung gegeben, daß Regierung und Stände mit der Frage über eine umfassende Landescreditanstalt, bei welcher der Staat betheiligt seyn würde, sich zu beschäftigen nicht länger anstehen werden, so ist damit die weitere Frage von der Art und Weise der Betheiligung des Staats von selbst gegeben. Einer näheren Begründung wird es nicht bedürfen, daß vor allen die Staatshauptkasse einer der Garantie und

Theilnahme des Staats gewürdigten Bankanstalt alle diejenigen Geschäfte zuzuwenden hätte, in welchen sie bisher mit der Hofbank und anderen Privatbanken verkehrt, daß also kurzzeitige Darlehen von Staatsgeldern und provisionelle Besorgungen auf Rechnung des Staats künftig jener öffentlichen Bankanstalt zukämen.

Weiterer Erwägung würden hauptsächlich die Fragen unterliegen, in wie weit eine künftige Landesbank überhaupt bei der Effektuirung der Einnahmen und Ausgaben des Staats zu betheiligen, desgleichen in welcher Weise und in welchem Umfange der Staatskasse bei jener fortlaufende Rechnung zu eröffnen wäre, um damit auch das zeitige Müßigliegen von Geldern in den Kassen des Staats zu vermeiden. In letzterer Beziehung würden hauptsächlich die Mittel der Restverwaltung der öffentlichen Bankanstalt zum Umtriebe dienen.

So wenig im Allgemeinen die Zulässigkeit solcher wechselseitigen Verbindungen zwischen der Staatsfinanzverwaltung und einer öffentlichen Bankanstalt zu bestreiten ist, so wenig sind, so lange die Natur der letzteren sich nicht näher dargestellt hat, die Bedingungen jener Betheiligung mit praktischer Anwendbarkeit aufzustellen.

Möge die Weisheit der Behörden, welchen die Erörterung der den Nationalcredit so nahe berührenden Bankfrage vertraut wird, sich zunächst mit den in anderen Staaten, welche dergleichen Anstalten längst besitzen, gemachten Erfahrungen bereichern und mit den Rathschlägen unbefangener Banquiers umgeben, welche hiebei in ihrem bisherigen Interesse sich nicht gefährdet finden.

III. Verwendungen des Restvermögens.

Das Recht, über die Finanzüberschüsse oder Etatserübrigungen mitzuverfügen, hat den Ständen die Regierung nie zu bestreiten gesucht; dasselbe ist, wenn auch nicht wörtlich, doch mittelbar in der Verfassung begründet, indem nach §. 110 dem Ansinnen einer Steuerverwilligung auch Nachweisung über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen vorangehen muß: eine Bestimmung, welche das ständische Recht der Mitverfügung über das von jenen Einnahmen Erübrigte stillschweigend voraussetzt.

Die Finanzreste der vorconstitutionellen Zeit hatte das Finanzministerium in eigene Verwaltung, und zwar jene aus der Zeit von 1816 in eine „Ausstandskasse“ und die späteren in die sogenannte „Dispositionskasse“ vereinigt. Der Ausstandskasse wurden die Passivrückstände der Hof- und Staatskassen aus der Zeit der vorigen Regierung des Königs Friederich, und namentlich

auch nachträglich liquidirte Gehaltsansprüche von Staatsdienern (Gesetz vom 27. Juli 1824) zur Zahlung aus den Activen der gleichen Periode überwiesen; die mit dem 1. Oktober 1818 errichtete Dispositionskasse sollte, außer ihrer Bestimmung als Staatsschatz, theils ältere, theils neuere Zahlungsrückstände, sowie die bei den Cameralämtern gelaufenen Passivcapitalien berichtigen, wozu ihr die ungleich bedeutenderen Activcapitalien derselben Beamtungen, Gebäudeerlöse, neuere Steuer- und andere Ausstände überlassen wurden. Was aus diesen Vorjahren noch in die ständische Zeit überging, war mehr passiver als activer Zuwachs für die neuere Verwaltung.

In den ersten drei Perioden der ständischen Mitwirkung im Finanzwesen war überhaupt das Recht der Stände hinsichtlich der Erübrigungen selten von praktischer Bedeutung; es boten sich nur wenig Ueberschüsse dar, vielmehr mußten dem laufenden Dienst Theile des Staatsguts oder Grundstocks zum Opfer gebracht werden.

Nachdem mit dem Jahr 1828 bei dem ordentlichen Dienst ein Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben, einer Seits durch Wiederzunahme der Getreidepreise (die Domanialverwaltung hatte von 1823—26 durchschnittlich für den Scheffel Dinkel nur 2 fl 58 kr. erlöst), anderer Seits in Folge von Personalreduktionen im Staatsdienst, sich hergestellt hatte, und die folgenden Jahre mehr oder weniger erhebliche Finanzüberschüsse brachten; so wurden dieselben, so weit sie verfügbar erschienen, in das verabschiedete Budget als Zuschüsse zu den ordentlichen Einnahmen aufgenommen, und in demselben unter dem gewöhnlichen Staatsaufwand auch die Ausgaben für außerordentliche Zwecke eingebracht (Finanzgesetz vom 26. April 1830): eine Vermischung, bei welcher die Uebersicht des ordentlichen Standes des Staatshaushalts erschwert war.

Erst mit der Finanzperiode von 1833—36 wurde begonnen, in dem Finanzgesetze die Verwendungen aus dem Restvermögen abgesondert darzustellen, somit einen besonderen Etat für gewöhnlich nicht wiederkehrende Ausgaben zu bilden, und durch deren Ausschließung von dem Budget des ordentlichen Dienstes diesem, oder dem dreijährigen Hauptetat mehr Stetigkeit zu geben.

Neuerlich trat in dieser formellen Behandlung dadurch eine Aenderung ein, daß in dem Finanzgesetze von 1845—48 zwar die abgesonderte Disposition über das Vermögen der Restverwaltung beibehalten, der Hauptetat selbst aber in zwei Abschnitte „ordentlicher Dienst“ und „außerordentlicher Dienst“ geschieden wurde, welch letzterer den Bau der Staatseisenbahnen in Absicht auf Bedarf und Deckungsmittel zum Gegenstand hat.

Da das Erforderniß für die Eisenbahnen auch den Ausgaben der Restverwaltung eine andere Wendung gegeben hat, so sind hienach die Verwendungen vor und nach dem mit jenem zusammentreffenden Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensberechnung vom 30. Juni 1844 in ältere und neuere abgetheilt.

A. Die älteren Verwendungen vor 1845 haben, nach den verschiedenen Zwecken gesondert, seit dem Jahr 1833 auf folgende Gegenstände sich bezogen.

1) Fonds zu Erleichterung der Ablösung gutsherrlicher Gefälle. Wiewohl die beiden von der Regierung auf dem ersten (aufgelösten) Landtage von 1833 bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Gesetzesentwürfe, der erste in Betreff der Verwandlung der Zehenten und Theilgebühren, der zweite, welcher auch der zweiten Versammlung desselben Jahrs wieder vorgelegt worden war, in Betreff der Aufhebung des Zehenten von Neubrüchen, bei den widerstrebenden Ansichten der ersten Kammer keinen Erfolg hatten; so ward doch bei der Finanzverabschiedung von 1833 nicht unterlassen, von dem Vermögen der Restverwaltung für den Zweck der Gefällablösung vorläufig 500,000 fl. zurückzulegen, und bei den nächstfolgenden Etatsverabschiedungen von 1836 aus den gleichen Mitteln jenem Fonds weitere 1,150,000 fl. beizufügen.

Der durch beide Bewilligungen gebildete Capitalfonds von 1,650,000 fl. hatte durch Zinsenzuwachs bis zum Anfang des Vollzugs der im Oktober 1836 erschienenen drei Ablösungsgesetze auf 1,760,000 fl. sich vermehrt. Für die Vollführung dieser Gesetze zu Gunsten der Pflichtigen zeigte sich jedoch ein weiterer Bedarf, daher aus den Mitteln der Restverwaltung durch das Finanzgesetz von 1842 weitere 580,000 fl. und durch das Finanzgesetz von 1845 abermals 350,000 fl. für denselben Zweck bestimmt wurden.

Außer den hienach zu Erleichterung der Gefällpflichtigen gebrachten Opfern von 2,690,000 fl. hatte die Staatsverwaltung nicht allein die Ablösungsschillinge ihrer eigenen Gefällpflichtigen auf mehrjährige Ziele gegen vierprozentige Verzinsung anzuborgen, sondern auch für die Pflichtigen der Privatberechtigten durch Vorschießung der diesen baar zu zahlenden Ablösungsschillinge in der Weise vermittelnd einzutreten, daß die letzteren Pflichtigen gleich den ersteren nur in mehrjährigen Zielfristen Ersatz leisten. Zu diesem Zweck ward durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 dem Gefällablösungsfonds aus dem Restvermögen als Anlehen eine Summe von 1,670,000 fl. ausgemittelt, welche er nach Eingang von den Gefällpflichtigen sammt Zinsen in Gemäßheit der

hiernächst zu erwähnenden Verwendung des Capitals zu Ausstattung von Pensionskassen zurückzuzahlen hatte.

Von den bei der Grundstocksverwaltung vorläufig erwähnten Ablösungsgesetzen bestimmte nämlich

a) das Gesetz vom 27. Oktober 1836 in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, daß mehrere derselben (unentgeldlich für die Pflichtigen) aufzuheben, andere theils in zehn-, theils in sechzehnfachem Jahresbetrag von Seite der Pflichtigen abzulösen, den Gefällpflichtigen aber der Jahresbetrag aller Abgaben, der aufgehobenen wie der ablösbaren, wenn die Abgaben aus Einer Hand nicht fünf Gulden betragen, zwanzigfach, wenn sie aber aus Einer Hand fünf Gulden und darüber betragen, zweiundzwanzigundeinhalbfach als Ersatz zu gewähren, und das, was die Pflichtigen nicht selbst als Ablösungsschilling zu leisten haben, aus Staatsmitteln als Ergänzung zuzulegen sey.

Auch dem Grundstock des Staatskammerguts mußte aus dem Gefällablösungsfonds eine Entschädigungsergänzung, jedoch in minderem Maße als den Privatberechtigten, gewährt werden.

b) Nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1836 in Betreff der Ablösung der Frohnen hatten die Pflichtigen für die Ablösung persönlicher Leistungen den zehnfachen und dinglicher Leistungen den sechzehnfachen Betrag des Jahreswerths der Frohn zu entrichten, die Staatskasse aber hatte für Frohnsurrogate von 3 fl. und aufwärts den zwölfeinhalbfachen Betrag bei persönlichen und den sechseinhalbfachen bei dinglichen, für Frohnsurrogate unter 3 fl. den zehnfachen Betrag bei den persönlichen und den vierfachen bei dinglichen zuzulegen; so daß die Privatberechtigten für alle zur Ablösung bestimmten Gefälle im Betrag von 3 fl. und mehr (aus Einer Hand) den zweiundzwanzigundeinhalbfachen, und für Posten unter dieser Summe den zwanzigfachen Betrag als Entschädigungscapital erhielten.

Der Grundstock des Staatskammerguts hatte nur bei persönlichen Frohnen einen Zuschuß aus Staatsmitteln im sechsfachen Betrag, überhaupt also nur den sechzehnfachen Betrag als Frohnablösungsschilling zu empfangen.

c) Das weitere Gesetz vom 29. Oktober 1836 ward gegeben, um das II. Edikt vom 18. November 1817, welches die Leistungen aus der Local- und Personalleibeigenschaft, soweit sie an die königlichen Kammern und an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und andere öffentliche Administrationen zu entrichten waren, unentgeldlich, so weit sie aber anderen Gutsherrschaften zukamen, gegen eine gesetzlich zu regu-

lirende Entschädigung aufgehoben hatte, durch Feststellung dieser Entschädigung zu ergänzen, zugleich aber auch den Pflichtigen die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetze zu gewähren.

Das Entschädigungscapital wurde auf den zwanzigfachen Jahresbetrag der Leistung bestimmt und vom 1. Juli 1836 ohne Beiziehung der befreiten Pflichtigen ganz auf die Staatskasse übernommen, nachdem die erst berührten Pflichtigen schon zuvor der fraglichen Leistungen unentgeldlich enthoben worden waren.

Durch die nach den vorgedachten Gesetzen mit Staatsunterstützung bewirkten Gefällaufhebungen und Ablösungen mögen die Grundholden des Staats und anderer Gutsherrschaften in ihren Leistungen etwa um jährliche 315,000 fl. erleichtert worden seyn. Und nachdem jene Gesetze vollführt sind, scheint der Zeitpunkt gekommen, die von Landtag zu Landtag sich erneuernden Bitten der Kammer der Abgeordneten um Fortsetzung der Ablösung gutspflichtiger Leistungen nicht länger unbeachtet zu lassen.

Insbesondere ist nun auch in Ansehung der Lehen und anderer Gefällrechte der Standesherrschaften die Regierung zu weiteren Schritten veranlaßt, nachdem der deutsche Bund die ihm zur gutächtlichen Beurtheilung (erstmals in Folge der königlichen Deklaration über die Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis vom 8. August 1819) überlassene Frage: „ob der „in den königlichen Edikten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grund„satz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, unter „Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig „mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz mit dem Art. XIV. der „deutschen Bundesakte unvereinbar sey?“ in dieser Allgemeinheit zu beantworten neuerlich abgelehnt und seine Entscheidung auf etwaige Beschwerden einzelner Standesherrn ausgesetzt hat.

2) Unter den aus dem Restvermögen geleisteten Ausstattungen verschiedener Anstalten verdienen vorzugsweise diejenigen bezeichnet zu werden, welche dazu gedient haben, die Staatskasse jährlicher Ausgaben zu entheben und den laufenden Dienst fortwährend zu erleichtern. Diese bestehen in den durch das Finanzgesetz von 1839 von einem vorläufigen Darlehen an den Gefällablösungsfonds à 1,670,000 fl. angewiesenen Ausstattungscapitalien von 930,000 fl. für die Pensionskasse der Volksschullehrer und von 740,000 fl. für die Wittwenpensionsanstalt der Civilstaatsdiener, welche beide Anstalten, wie schon bei Darstellung des Pensionsaufwands erwähnt worden, nun ganz auf eigenen Füßen stehen und der Unterstützung der Staatskasse nicht weiter bedürfen.

Als Betriebsfonds und zu Vermehrung der Inventare verschiedener Anstalten wurden folgende Mittel aus der Restverwaltung abgegeben:

Die gerichtlichen Strafanstalten erhielten für ihren, als Mittel der Beschäftigung der Strafgefangenen nothwendigen Gewerbebetrieb im Jahr 1833 ein Capital von 10,000 fl., und als Vermehrung dieses Betriebsfonds im Jahre 1842 weitere 10,000 fl.; ebenso empfingen zwei Hüttenverwaltungen im Jahr 1833 zu Vermehrung ihrer Betriebscapitale 52,000 fl.

Im Interesse der medicinalpolizeilichen Fürsorge wurden zu Erweiterung und Verbesserung der Irrenheil- und Pfleganstalten im Jahr 1836 zuerst 26,800 fl., im Jahr 1842 weitere 17,000 fl. ausgesetzt, und diesen Summen zu Ergänzung der Mobiliarausstattung im Jahr 1839 noch 8,000 fl., und im Jahr 1842 weitere 5,000 fl. zugelegt.

Den in Folge des Polizeistrafgesetzes neugeschaffenen polizeilichen Beschäftigungsanstalten sind im Jahr 1842 die beiden Summen von 27,000 fl. und 48,000 fl. ausgesetzt worden, um hiemit für ihre Zwecke theils schon vorhandene Staatsgebäude, theils neu erworbene Gebäude einzurichten, welche mit Erlösen aus anderen entbehrlichen Gebäuden erkauft werden sollten.

Im landwirthschaftlichen Interesse erhielt die zu Verbesserung der Pferdezucht bestehende Beschälanstalt im Jahr 1839 erstmals 13,000 fl., und im Jahr 1842 wieder 20,000 fl., um ihr Inventar durch den Ankauf tüchtiger Zuchtpferde zu vermehren; auch wurden im letztgedachten Jahr dem land- und forstwirthschaftlichen Institut in Hohenheim 4,600 fl. zu Inventarverbesserungen zugewiesen.

Die wissenschaftlichen und Lehranstalten empfingen zu Vermehrung ihrer Ausstattungen, namentlich im Jahr 1842 die Kunstanstalt in Stuttgart zu Anschaffung von Gemälden 45,000 fl., das Naturaliencabinet daselbst zu Einrichtungen 1,000 fl.; die Landesuniversität zur Mobiliarausstattung des neuen Universitätshauses 12,000 fl., die Schullehrerseminare zu Einrichtungen 4,600 fl.

3) Dem Justizdepartement wurden zu außerordentlichen Verwendungen überwiesen: im Jahr 1839 für die mit dem Vollzug der neuen Strafgesetzgebung erforderlichen Einrichtungen und Erweiterungen der höheren Strafanstalten 200,000 fl., im Jahr 1842 für denselben Zweck weitere 300,000 fl.

4) Das Ministerium des Innern erhielt zu Verbesserung der Landstraßen im Jahr 1833 die Summe von 250,000 fl., im Jahr 1836 weitere 300,000 fl., im Jahr 1839 ferner 500,000 fl., im Jahr 1842 wieder 500,000 fl.

und zugleich für den Neubau von Brücken 120,000 fl., für die Verbesserung der Schiffs- und Floßstraßen im Jahr 1836 zuerst 42,000 fl., im Jahr 1842 193,000 fl.; zu Bohrversuchen auf artesische Brunnen, vorzugsweise auf der Alp im Jahr 1833 überhaupt 8,000 fl.

5) Dem Kriegsdepartement wurden außerordentlicher Weise gewidmet: nachdem die Mittel zum Bau der einen Hälfte der großen Infanteriekaserne in Stuttgart schon in den Vorjahren aufgebracht, und im Jahr 1832 die hiezu von der Schuldenzahlungskasse vorgeschossenen 202,500 fl. dieser aus den Mitteln der Restverwaltung wieder erstattet worden waren, im Jahr 1833 zu Anschaffung einschläfriger Bettstellen in den Kasernen 9,000 fl. und zu Ergänzung der Fournituren hiezu 15,000 fl. Im Jahr 1836 zu dem Neubau eines Militärspitals in Stuttgart 111,000 fl.; zu Verbesserung der Fournituren desselben 3,000 fl. Im Jahr 1839 zu Kasernenbauten 500,000 fl.; zu einem neuen Militärspital in Ulm 80,000 fl.; zu einem Gebäude für die Militärstrafanstalt in Stuttgart 9,000 fl. Im Jahr 1842 Zuschuß für Kasernenbauten 87,500 fl., zu außerordentlichen Anschaffungen von Kasernenerforderniſſen 30,000 fl., von Waffen 27,000 fl., großer Montirung 18,000 fl.

6) Das Finanzdepartement hatte in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds zu verwenden: nach der Verwilligung von 1836 zu einem neuen Gebäude für die Kunstschule und Kunstsammlungen 80,000 fl.; zu Erweiterung des Gebäudes für die Naturaliensammlungen 19,000 fl.; für die Erweiterung und bessere Einrichtung der Gymnasiumsgebäude 40,000 fl. und für den mit früher bewilligten Mitteln begonnenen Kanzleibau, neben anderwärts verfügbar gewesenen Fonds, 17,900 fl. (alle diese Gebäude in Stuttgart). Nach der Verwilligung von 1839: für den Bau eines Universitätsgebäudes in Tübingen, wozu den 25. März 1841 der damals auf der Universität anwesende Kronprinz Carl Friedrich den Grundstein gelegt hat, 180,000 fl.; für den Bau eines Schullehrerseminargebäudes in Eßlingen 30,000 fl.; für Erweiterung und Verbesserung der Staatsgebäude und Bäder in Wildbad 220,000 fl., Teinach 56,000 fl., Boll 8,000 fl.; zu Vollführung des Kunstanstaltgebäudes zu Stuttgart 170,000 fl.; zu Herstellung eines neuen Münzgebäudes 60,000 fl. Nach der Verwilligung von 1842 zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängniſſen 66,000 fl. und vermöge besonders genehmigten Beschlusses zu dem Bau eines neuen Clinicums in Tübingen 70,000 fl.

Gleichzeitig mit den schon genannten Gebäuden sind, auf Rechnung der ordentlichen Fonds, in Stuttgart auch ein Realschulgebäude, ein Bezirksgerichtsgebäude (für das Criminalamt und Stadtgericht) neu entstanden und für

die evangelischen und katholischen Stadtgeistlichen Amtswohnungen neu erbaut oder neu angeschafft worden.

7) Vermischte außerordentliche oder nicht gewöhnlich wiederkehrende Ausgaben wurden von Mitteln der Restverwaltung bestritten: nach Verwilligung von 1833 Aufwand zu Erfüllung der Bundespflicht 70,000 fl.; bauliche Einrichtung für die zeitige Unterbringung einer Militärabtheilung in Tübingen 3,000 fl.; Entschädigung der Stadtgemeinde Tübingen wegen Anschaffung des Gerichtshofgebäudes 4,000 fl.; Beitrag zu den Kosten der gemeinschaftlichen Wasserleitungen in Stuttgart 56,000 fl.; der ständischen Sustentationskasse Mehraufwand wegen zweimaligen Landtags 40,000 fl. Nach Verwilligung vom Jahr 1836 Beitrag zu den Kosten eines außerordentlichen Landtags 60,000 fl. Nach Verwilligung vom Jahr 1839 Zuschüsse an einzelne Departements zu vorübergehenden Ausgaben 388,551 fl., worunter insbesondere 144,000 fl. zu Vermehrung des Hochbaufonds begriffen waren.

8) Zu Abzahlungen an der Staatsschuld wurden erübrigt und außer dem ordentlichen Tilgungsfonds verwendet: nach Verabschiedung vom Jahr 1833 der Betrag von 143,688 fl.; vom Jahr 1836 weitere 507,407 fl. und vom Jahr 1839 die Summe von 1,000,000 fl.

B. Die neueren Verwendungen, nach dem Finanzgesetz von 1845, sind theils Nachträge oder Fortsetzungen für die schon erwähnten Zwecke, theils Zuschüsse für ein neu begonnenes großes Staatsunternehmen. In ersterer Beziehung betrifft

9) die Fortsetzung der vorgedachten Verwendungen, außer dem schon zu 1) erwähnten Zuschusse von 350,000 fl., zu dem Gefällablösungsfonds, folgende Gegenstände: zu 2) Ausstattungen: Betriebsfonds für die Staatsschuldenzahlungskasse 150,000 fl., für Irrenanstalten 15,000 fl., für die Gestütsanstalt 37,000 fl.; für Zwecke der Universität 32,000 fl. und der Kunstschule 10,000 fl. Zu 3) Bauten für die höheren Strafanstalten 182,000 fl. Zu 4) für Straßenbauten 700,000 fl., Brückenbauten 95,000 fl., für die Neckarschifffahrt 100,000 fl. Zu 5) Einrichtungen für die Offiziersbildungsanstalt 4,500 fl., für Kasernirung 66,900 fl., für das Arsenal 15,000 fl., für Waffen 22,800 fl. Zu 6) Gebäude für die Landesuniversität 65,000 fl., für die Badanstalt in Wildbad (neben den auf den Grundstock übernommenen 60,000 fl.) weitere 60,000 fl., für das Münzgebäude nebst Zugehörden 65,000 fl.; zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängnissen 60,000 fl., Erweiterung des Dienstgebäudes des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 47,000 fl., Beitrag zu den Kosten eines neuen Palais

für den Kronprinzen (neben den auf dem Grundstock übernommenen 300,000 fl.) 100,000 fl. Zu 7) Anschaffung von Kanzleierfordernissen für die Oberämter 5,000 fl.; Aufbesserung der Schullehrergehalte in der laufenden dreijährigen Periode 90,000 fl.; der landständischen Sustentationskasse, zu Ausführung des Jubiläumsdenkmals, wofür der Aufwand von dem ständischen Ausschusse überhaupt auf 163,736 fl. berechnet worden ist, zu den schon im Jahr 1842 angewiesenen 50,000 fl. weitere 50,000 fl.

Von den zu 6) erwähnten Bauten haben zunächst jene von Wildbad und Teinach bei dem Landtag von 1845 der Kammer der Abgeordneten Anlaß gegeben, über die hiebei unter meiner Verwaltung vorgekommenen Ueberschreitungen der ursprünglich bewilligten Summen ihr Bedauern auszudrücken.

Diese Ueberschreitungen haben sich durch die in dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 31. Januar 1845 gegebene Zahlengruppirung, welche in dem Finanzcommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten summarisch nachgeschrieben ist, in vergrößerter Gestalt und überhaupt so dargestellt, daß sie auffallender erscheinen mußten, als sie in der That sind. Es wurden nämlich

a) was die Bauten zu Wildbad betrifft, den bei der Restverwaltung über die im Jahr 1839 bewilligte Bausumme von 220,000 fl. verausgabten 68,181 fl., weiter beigezählt: die bei der Grundstocksverwaltung verrechneten, für die Gewinnung der Baustelle (area) mittelst Abgrabung und Sprengung der Bergabhänge und Felsen, deßgleichen für Anhaltmauern aufgewendeten 45,920 fl., sowie die für Mobiliarausstattung des Badhotels oder für Vermehrung des in Pacht gegebenen eisernen Inventars ebenfalls aus dem Grundstock bezahlten 8,282 fl., ferner die aus dem allgemeinen Reservefonds für Bohrversuche auf warme Quellen seit mehreren Jahren bestrittenen 6,071 fl., endlich die; der Rechnungsinstruction gemäß, unter den Elementarausgaben des Cameralamts Neuenbürg als Aufwand für Staatsgüter verrechneten Kosten für Gartenanlagen, Uferunterhaltungen und dergleichen mit 7,663 fl., so daß anscheinend eine Vergrößerung der Ueberschreitung bis auf 136,117 fl. sich herausstellte. Nicht minder wurden

b) zu den für ein neues Bad- und Wirthschaftsgebäude zu Teinach über die verwilligten 56,000 fl. ausgegebenen 15,000 fl. weiter hinzugerechnet: die für das erkaufte Pachtinventar vom Grundstock bezahlten 3,933 fl., die aus dem allgemeinen Hochbaufonds bezahlten Baukosten für Erweiterung eines alten Gebäudes, der neue Bau genannt, 3,238 fl., Kosten der Errichtung eines Mineralwasserbehälters mit Pumpwerk 1,843 fl.; für Einrichtung eines zweiten

älteren Gebäudes, der sogenannten Stallmeisterei 2,275 fl.; ferner die aus dem allgemeinen Reservefonds für Bohrversuche auf Mineralquellen bezahlten 1,100 fl. und überdieß der bei dem Cameralamt verrechnete Aufwand auf die zum Badpacht gehörigen Staatsgüter mit 2,464 fl., so daß auch hier die Ueberschreitung von 15,000 fl. auf 29,852 fl. vergrößert sich darstellte.

In dem Berichte der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten ist zwar in Beziehung auf Wildbad problematisch der Fall gesetzt, daß wenn die aus dem Grundstock bestrittenen Ausgaben für Grab- und Sprengarbeiten und für das eiserne Inventar von dem Bauaufwand abgezogen werden wollen, die Ueberschreitung sich vermindern würde; es ist aber in diesem Bericht, so wenig als in dem Rechenschaftsbericht des Ausschusses gesagt, wie es in Wirksamkeit stehende Regel und bei den für die fraglichen Hochbauten verabschiedeten Summen noch überdieß ausdrücklich vorausgesetzt worden ist, daß neben jenen Summen aus der Restverwaltung die Kosten der Baustellen aus der Grundstocksverwaltung bezahlt werden. Vorliegenden Falls sind aber die Kosten der Abgrabungs- und Sprengungsarbeiten, um eine Baufläche zu gewinnen, welche auch das gleiche Niveau für die Bassins oder Bäder unmittelbar über den ausströmenden warmen Quellen bildet, um so gewisser den Ankaufskosten eines Bauplatzes gleichzuachten, als bei jener, das Wildbald so vortheilhaft auszeichnenden Eigenthümlichkeit seiner Bäder anderwärts oder in anderer Weise eine Stelle für die Neubauten unmöglich erworben werden konnte. Jedenfalls sind diese Kosten so wenigals die Kosten der Bohrversuche auf Heilquellen und die Kosten der Gütererhaltung oder Verbesserung bei dem der verabschiedeten Bausumme unterstellten Voranschlag in Berechnung genommen worden, und können also auch, wenn es sich von einer Ueberschreitung dieser Summe handelt, nicht in Vergleichung gezogen werden.

In noch auffallenderer Weise aber sind bei Teinach aus der laufenden Bauverrechnung in die Ueberschreitungsberechnung Kosten für Gegenstände herbeigezogen worden, welche von dem dortigen Neubau ganz unabhängig sind, und daher bei dem Voranschlag desselben gar nicht gedacht werden konnten. Endlich noch die Ausgaben für Inventare anlangend, so ist bei der Staatsgutsverwaltung noch nie gezweifelt worden, daß die Ausgaben wie Einnahmen für erkaufte oder verkaufte Gutsinventare (Wirthschaftseinrichtungsgegenstände) den Grundstock angehen.

Was dann den wahren Hochbauaufwand betrifft, dessen Größe bei der fraglichen Ueberschreitung allein in Betracht kommen kann, so ist in dem

Finanzcommissionsberichte zwar angeführt, daß die Kammer der Abgeordneten, als sie die Mittel zu den gedachten außerordentlichen Bauten bewilligte, in ihrem Protokoll vom 21. Juni 1839 ausgesprochen habe: „sie setze bei jenen „Bauten (die Worte des Protokolls „wie bei den Bauten überhaupt“ hat der Commissionsbericht übergangen) voraus, daß nicht eher zur Verwendung „der verwilligten Summen geschritten werden dürfe, als bis durch möglichst „genaue Bauplane und Berechnungen die Regierung sich, so weit es bei sol„chen Arbeiten überhaupt möglich ist, die Nachweisung und Ueberzeugung „verschafft habe, daß die bewilligten Summen zu den vorgesetzten Zwecken „vollständig ausreichen.“

Der Commissionsbericht hat aber unterlassen, aus demselben Protokolle zu erwähnen, was ich schon damals zu Begründung der Behauptung, daß Nacherigenzen nicht zu vermeiden seyen, jener Voraussetzung entgegenhielt: „es kann, sagte ich, nie bestimmt vorausberechnet werden, „was das Bauen kostet, sondern der Bauende kann nur voraus wissen, was „er bauen will, und in welcher Ausdehnung. In dieser Beziehung kann er Ueber„schläge machen lassen und den Bautechnikern die strengste Verantwortlichkeit „auflegen, daß sie nicht überschritten, daß die Vorausberechnungen eingehalten „werden. Vorausberechnet kann aber mit Gewißheit nur werden, daß das „Gebäude so und so groß werden, daß es so viel Cubikfuß Mauerarbeit und „so viel Holz in sich begreifen soll. Aber man kann unvorhergesehene Hinder„nisse nicht wissen, die sich bei einer Fundamentirung ergeben; man kann „nicht voraus wissen, durch welche Witterungsverhältnisse das Bauwesen auf„gehalten und theurer gemacht werden wird; man kann insbesondere bei den „Ueberschlägen, die Jahre lang voraus entworfen werden, nicht wissen, wie bei „der Ausführung die Materialpreise und die Taglöhne sich stellen wer„den u. s. w.“

Zur Zeit der gedachten, einige Jahre nach den Voranschlägen vorgenommenen, Bauten waren die Materialien- und Arbeitspreise gegen vorher wirklich nicht unbedeutend gestiegen, und bei den Bauten zu Wildbad insbesondere walteten noch eigenthümliche Umstände ob, welche eine genaue Vorausbestimmung des Bauplans ebensowenig, als der Kosten zuließen. Die Anlegung der Bäder nach Umfang und Gestalt war von den Erfolgen der Bohrversuche, von der Menge des erbohrten Thermalwassers und von Lage und Tiefe der Stellen, auf welchen es zu Tage kam, abhängig, der Baubetrieb mußte aus Mangel entsprechender Unternehmer in eigene Verwaltung genommen, um die Curgäste während der Badsaison nicht zu stören, größtentheils

über die bessere Jahrszeit eingestellt, und dann mit größeren Kosten bei Heizung und Licht während des Winters fortgesetzt werden.

Wäre das Vorangeführte der Kammer von 1845 vollständig vorgelegen, so hätte sie wohl in Ansehung dieser Bauten ein anderes als das zu Protokoll ausgesprochene, eben damit aber auch veröffentlichte Urtheil gefällt.

Ganz abgesehen von der Frage, inwieweit der Minister für die ihm untergebenen technischen Behörden einzustehen habe, würde ich mir daher von einer Appellation an den besser informirten Richter (de male informato ad melius informandum) ein günstigeres Urtheil versprechen, wenn überhaupt der Gegenstand an sich noch einer Beschlußfassung bedürfte, nachdem die Kammer für die Hauptsache durch die Bewilligung weiterer 120,000 fl. sich ausgesprochen hat. Nur die Bemerkung möge mir noch erlaubt seyn, daß vor Anhörung des anderen Theils (audiatur et altera pars) auch außergerichtlich nie geurtheilt werden sollte.

Nach dieser, durch die frühere Veröffentlichung des Gegenstandes mir hier abgedrungenen Zwischenrede knüpfe ich an die Reihe der Verwendungsgegenstände wieder an, unter welchen zum Schlusse die Hauptstelle einnimmt:

10) Die Staatseisenbahn. Es ist bereits bei den verschiedenen Branchen des Staatshaushalts, bei der Grundstocksverwaltung, bei der laufenden Verwaltung der Ausgaben und bei der Restverwaltung des Aufwands für die Staatseisenbahn zu erwähnen gewesen; bei der Staatsschuld wird noch die Hauptsache vorkommen.

Unter der Benennung: „Eisenbahncommission" besteht seit 1843 eine eigene, aus administrativen, rechtskundigen und technischen Räthen zusammengesetzte Centralbehörde für das Eisenbahnwesen. Anfänglich war dasselbe, als Theil der Communicationsmittel für Gewerbe und Handel, in dem Ressort des Departement des Innern begriffen; seit 1844 ist es dem Finanzdepartement zugetheilt.

Schon durch das Finanzgesetz von 1836 wurde aus der Restverwaltung ein vorläufiger Fonds von 100,000 fl. für Eisenbahnzwecke ausgesetzt, mit welchen damals die Privatspeculation sich getragen hatte.

Nachdem sechs Jahre später der Eisenbahnbau sich zur Staatsspeculation erhoben hatte, ist durch das neueste Finanzgesetz von 1845 dieser Bestimmung aus denselben Mitteln die Summe von 1,600,000 fl. zugewendet worden, welche zu dem, im Jahr 1844 begonnenen Bau größtentheils schon zuvor anlehensweise abgegeben waren. Zu dem für die erste Eisenbahnetatsperiode von 1845—48 berechneten Aufwand von 17,600,000 fl. ist daher neben dem kaum

gedachten Zuschuß aus der Restverwaltung noch der Bedarf eines Anlehens von 16,000,000 fl. angenommen und in diesem Betrag durch den verabschiedeten Etat „für den außerordentlichen Dienst“ ein Credit auf die Staatsschuldenzahlungskasse bewilligt worden.

Das bei dem fortgesetzten ordentlichen Landtag von 1842 auf 1843 verabschiedete, den 18. April 1843 verkündete Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen bestimmt nämlich, daß auf Staatskosten Eisenbahnen erbaut werden, welche den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannstatt, auf der einen Seite durch das Filsthal mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der andern Seite mit der westlichen Landesgrenze, sowie in nördlicher Richtung mit Heilbronn verbinden. Für die erleichterte Verbindung der entlegenen Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen soll durch Kunststraßen gesorgt werden. Zu diesem Zwecke sollen diejenigen dieser Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder mehreren Bezirken zusammentreffenden Verkehr zu fördern, oder mit den Eisenbahnen zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staats übernommen oder auf Kosten des Staats gebaut werden. An dem Aufwand für die auf Kosten des Staats zu bauenden Eisenbahnen sollen auf das Grundstocksvermögen des Staats die Kaufschillinge für die Bauplätze der zu den Staatseisenbahnen nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen übernommen werden. Zu Bestreitung des weiteren Aufwands werden Staatsanlehen aufgenommen, soweit nicht durch Verabschiedung anderwärtige Mittel beigezogen werden. Zugleich ward durch dasselbe Gesetz für die Anfangsperiode vom 1. Juli 1842 bis 1845 zu einem Anlehen bis auf 3,200,000 fl., soweit es der Bedarf erheischen würde, und unter der im Gesetz allgemein ausgesprochenen Bedingung, daß der jeweilige gesetzliche Zinsfuß der Staatsschuld nicht überstiegen werde, Ermächtigung ertheilt.

Die Erbauung von Zweigbahnen durch Privatunternehmer ist von der Concession der Regierung abhängig gemacht; diesen Privatunternehmern kann die Gewährleistung der Staatskasse für einen reinen Ertrag ihres Unternehmens bis zu $3\frac{1}{2}$ Proz. des Anlagecapitals auf einen bestimmten Zeitraum mit ständischer Zustimmung zugestanden werden. Jedem Unternehmer mit oder ohne Staatsgarantie legt dagegen das Gesetz die Verbindlichkeit auf, die gebaute Bahn nach Ablauf einer, je nach den Umständen verschieden bestimmten Benützungszeit gegen Kostenersatz auf Verlangen der Staatsverwaltung abzutreten.

Für alle im Gesetze genannten Bahnen ist die Einrichtung zum Betrieb mit Dampfmaschinen (Locomotiven) vorausgesetzt. Die von einer Seite vorgeschlagenen Schienenbahnen zum Pferdebetrieb, welche den Bergen und Thälern leichter „anzuschmiegen“ und weniger kostbar seyn würden, fanden keinen Beifall. Dieß wären „Schneckenbahnen“, wurde von anderer Seite eingewendet, vom Dampfe getrieben sollen künftig Personen und Güter mit Windeseile dahin brausen.

Der Entstehung des, die angeführten wesentlichen Bestimmungen umfassenden, Gesetzes waren verschiedene den Bau von Eisenbahnen in Württemberg betreffende Erscheinungen vorangegangen. Im Jahr 1836 hatte sich mit Entwürfen hiefür eine auf vorläufige Actienunterzeichnungen zusammengetretene Gesellschaft beschäftigt, welche sich jedoch allmälig wieder auflöste, ohne irgend ein practisches Ziel erreicht zu haben. Im Jahr 1839 wurden von der Regierung den Ständen über technische und commerzielle Erhebungen bezüglich der Eisenbahn Mittheilungen gemacht, jedoch damals noch ohne bestimmten Antrag.

Drei Jahre nachher, im März 1842, erfolgte von der Regierung bei den Ständen die Einbringung eines vorerst auf den Bau einer kürzeren Eisenbahnstrecke mit einem Aufwand von etwa 3 Millionen Gulden gerichteten Gesetzesentwurfs, welcher dann in den ständischen Kammern auf das vorgedachte umfassende Gesetz anwuchs, das sofort auch die Regierungssanction erhielt.

In dem Gesetze selbst wurde zwar die Zahlengröße der Bausumme nicht ausgedrückt; indessen war, ohne für Zweigbahnen und für die nach dem Gesetze auf Staatskosten weiter zu übernehmenden oder neu zu bauenden gewöhnlichen Fahrstraßen etwas in Rechnung zu bringen, der Aufwand des Staats für die Hauptbahnen auf eine Ausdehnung von etwa 88 Wegstunden zu 27 bis 28 Millionen Gulden in Voranschlag genommen.

Es wäre zu umständlich, hier näher darzulegen, welche Vortheile für fast alle Zweige der Production, der Industrie und des Handels, für sittliche und geistige Cultur, für Vaterlandsvertheidigung und politische Entwicklung als die zukünftigen Ergebnisse der Eisenbahnen sowohl in Zeitblättern als anderen Schriften verkündet wurden. Die Eisenbahnen civilisiren und bereichern zugleich, sie werden das Nationalvermögen insbesondere durch das Steigen des Werths der Gebäude, der Grundstücke und der Erzeugnisse erhöhen: so war die allgemeine Losung, welche auch auf den württembergischen Landtagen von 1842 und 1845 besonders in der zweiten Kammer wiederhallte.

So wenig auch bei nüchterner Betrachtung die große Wichtigkeit des neu-

erfundenen Mittels beschleunigter Communication zu verkennen ist, so erschienen doch theilweise dessen Lobpreisungen so gesteigert, daß der kalte Beurtheiler auf den Gedanken gerathen konnte, es seyen Federn dafür in anderem, als öffentlichem Interesse und von Seiten thätig, welche aus mittelbarer Betheiligung bei dem Eisenbahnwesen Gewinn zu ziehen sich Hoffnung machten. In der That haben auch bis jetzt aus den Eisenbahnunternehmungen den größten Gewinn die Geld- und Börsenmächte gezogen, welche ohne dieselben, seit die Staatsanleihen für Kriegsrüstungen und dergleichen seltener geworden sind, eines Hauptgegenstandes ihres jetzigen Geschäftsbetriebs, der Anleihen und Actien auf Eisenbahnen, entbehren würden.

Ueberhaupt war in der Aufregung, welche auch in Deutschland fast allenthalben für die Vermehrung und Beschleunigung von Eisenbahnbauten sich zeigte und mehr noch die mittleren Stände als die Reichen ergriff, eher Speculationssucht als Eifer für das allgemeine Volkswohl zu erkennen; auch mochten wohl interessensüchtige Capitalisten, welchen der mäßige Zinsfuß nicht gefiel, in das Verlangen nach Staatsbahnen mit einstimmen.

Am meisten täuschten die von den Privatbahnen in die Zeitungen verbreiteten periodischen Bekanntmachungen über Betriebsergebnisse, woraus (wie bis jetzt auch aus den monatlichen Publicationen der hiesigen Verwaltung) nur Einnahmen, aber keine Ausgaben ersichtlich waren, und die wohl zunächst den Zweck hatten, den Curswerth der Actien zu steigern und die Regierungen zur Uebernahme der, auf diese Weise anscheinend gut rentirenden Privatbahnen einzuladen.

Meines Orts als Finanzminister war ich anfänglich von der allgemeinen Vorstellung des Einflusses, welchen die Dampfbahnen auf die gesellige und industrielle Entwicklung zu üben geeignet sind, lebhaft ergriffen, und ich darf mir die Veranlassung zuschreiben, daß in den Finanzetat von 1836 die ersterwähnten 100,000 fl. aufgenommen wurden, zunächst um auswärtige Eisenbahnanlagen besichtigen, die verschiedenen Systeme derselben prüfen und über ihre Anwendbarkeit auf Württemberg nähere Studien machen, auch Privatgesellschaften, die sich dafür interessiren möchten, hierin unterstützen zu lassen.

Aber „Eines passet nicht für Alle, sehe jeder wie er's treibe, und wer „steht, daß er nicht falle;“ und so schienen dann mir, nach erlangter Kenntniß von den höchst bedeutenden Kosten, welche bei den widerstrebenden Terrainverhältnissen des Landes die Eisenbahnen erfordern, und von der Größe der Verkehrsfrequenz, welche der Eisenbahnbetrieb, wenn er rentabel seyn soll, voraussetzt, zumal ohne vorherige vertragsmäßige Anknüpfung mit den Landesnachbarn, also in internationaler Beziehung gleichsam ohne Anfang und

Ende, Eisenbahnen für Württemberg vorerst nicht räthlich zu seyn. Ueberhaupt konnte ich mir von den Eisenbahnen nicht eine Vermehrung, sondern nur eine Verlegung oder Veränderung des Verkehrs in der Art versprechen, daß Dasjenige, was einzelne Orte oder die Eisenbahnverwaltung selbst gewinnen, anderen Orten oder Gewerben entgehe.

Als nationalwirthschaftlicher Gewinn scheint mir nur die Zeitersparniß bei Geschäftsreisen, bei Reisen zum Zeitvertreib kann sie nicht in Anschlag kommen, und die schneller zu erlangende Verfügbarkeit über transportirte Waaren außer Zweifel zu seyn.

Die württembergische Betriebsamkeit aber hat sich erst in anderer Weise als durch Eisenbahnen zu der Stufe zu erheben, daß sie der letzteren bedürfte. Eisenbahnunternehmungen neben bereits vorhandenen hinreichenden Land- und Wassercommunicationen als gesteigertes Transportmittel sind nur in Ländern, welche eine sehr vorgeschrittene Industrie und überflüssige eigene Capitale besitzen, am rechten Ort und nur an der Zeit, wenn die Capitale eine nützlichere Anlage nicht finden können. Dem Lande Württemberg aber fehlen unter den ersten Hebeln der landwirthschaftlichen und Gewerbsindustrie die in größerer Menge erforderlichen Capitale, und diese durch Anreizung zum Eisenbahnbau vertheuern und rarer machen, heißt die Industrie nicht fördern, sondern hemmen und beeinträchtigen.

Das sogenannte Ueberflügeltwerden von den Bahnen der Nachbarstaaten, was gewöhnlich als Grund des beschleunigten Bauens angeführt wurde, ist, soweit letztere einen von der Natur begünstigten Transportweg voraus haben, überhaupt nicht, aber auch andern Falls insolange nicht zu verhindern, als die inländischen Bahnen, wie es bei den diesseitigen heute noch der Fall ist, vertragsmäßiger Anknüpfungspunkte mit den Nachbarn, überhaupt mit dem Auslande entbehren.

Das Vorschreiten im Bauen ohne vorgängige Verständigung mit den Nachbarstaaten, lediglich in der kühnen Erwartung, daß diese, wenn sie es nicht gutwillig thun, durch die öffentliche Stimme genöthigt werden würden, der württembergischen Bahn die Hand zu reichen, wird sich immer mehr als ein Wagestück herausstellen. So wenig Württemberg ohne Rechtsverbindlichkeit etwas thun oder zugeben würde, was zu seinem Nachtheil gereicht, so wenig kann es mit Grund von Anderen Solches erwarten: für dergleichen Fälle gibt es nur den Weg der Transaction, und dieser wäre vor dem Bauen mit mehr Erfolg zu betreten gewesen, als es nach dem Bauen der Fall ist.

Wenn endlich gar noch angeführt wurde, daß ein Land, das keine

Eisenbahnen besitze, an seiner äußern Ehre leide, und daß es ein Schwabenstreich von Württemberg wäre, solche nicht zu bauen, so konnte dieß nur lächerlich erscheinen.

Nach allen diesen Betrachtungen vermochte ich mich nicht zu überwinden, das Eisenbahngesetz vom 18. April 1843 (Reg.-Bl. S. 277) zu unterzeichnen, welches den Schultern der Steuerpflichtigen die ganze Wucht der Eisenbahnspeculation überwälzte: denn nur als Speculation konnte ich ein Unternehmen ansehen, das von freier Entschließung abhing und, überdieß mit entlehnten Mitteln begonnen, in Absicht auf seine Erfolge als sehr problematisch sich darstellte.

Das sogenannte Produktivschuldenmachen ist ohnehin eine Täuschung, wenn nicht mit der höchsten Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Nutzen der Anwendung des entlehnten Capitals die aus diesem zu zahlenden Interessen übersteigen werde: eine Voraussetzung, welche in Ansehung der württembergischen Staatsbahn selbst den auf's höchste begeisterten Verfechtern derselben ein Räthsel blieb.

Indessen hatte ich auch nach der Verabschiedung des Gesetzes mich immer noch mit der Hoffnung getragen, das Land der Bürde der Eisenbahnschulden überheben zu können, indem vorerst die verfügbaren Mittel der Staatskasse angewendet wurden, um nicht zu dem nach Art. 5 des Eisenbahngesetzes für die erste Periode schon beschlossenen Staatsanlehen von 3,200,000 fl. schreiten zu dürfen.

Und wirklich erbot sich, nach kaum getroffener Einleitung des Staatsbaues, ein ansehnliches Bankhaus in Berlin zu Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb württembergischer Eisenbahnen in so entgegenkommender Weise, daß die mit königlicher Ermächtigung von den Ministerien des Innern und der Finanzen hierüber gepflogenen Verhandlungen bald den Abschluß eines Vertrags herbeiführten, welcher unter den angehängten Belegen (22), wie er später zu den öffentlichen ständischen Acten kam, sich abgedruckt findet, da sein Inhalt früher so verschiedentlich dargestellt und beurtheilt worden ist, und der Gegenstand in der württembergischen Finanzgeschichte immerhin bedeutsam bleiben wird.

Nach diesem Vertrag wurden als Erforderniß für den Bau der Hauptbahnen mit Einschluß der zu Verbindung mit den Nachbarstaaten erforderlichen Strecken und der wichtigeren Seitenlinien ein Capital von 42 Millionen Gulden angenommen, welches zu drei Viertheilen aus Privat- und zu einem Viertheil aus Staatsactien

bestehen sollte. Den Privatactien war keine Zinsgarantie, sondern nur ein Vorzug vor den Staatsactien in der Weise eingeräumt, daß letztere im Ertragsgenusse so lange zurückzustehen gehabt hätten, als für erstere der Reinertrag (das heißt, der von Jahr zu Jahr, nach Abzug der Kosten und eines Antheils von wenigstens 4 Proz. desselben für den Reservefonds, aus dem Bahnbetrieb sich ergebende Betrag) nicht mehr als jährlich $4^1/_2$ Proz. ihres Anlagecapitals (oder $3^3/_8$ % des ganzen Anlagecapitals) betragen haben würde. Die Einwirkung der Regierung auf den Bau und Betrieb der Bahnen war vollkommen gesichert, namentlich in Absicht auf die Richtung der zu bauenden Linien, auf die künftige Festsetzung der Fahrpläne und der Taxen; der Willkür des Staats blieb die Einlösung der Privatactien im Nennwerthe, also ohne Aufgeld, zu jeder Zeit, nur mit Ueberlassung einer etwa aufkommenden Superdividende an den letzten Actieninhaber während der ersten 25 Betriebsjahre, nach Ablauf derselben aber unbedingt vorbehalten, endlich würde dem Staat jedenfalls, auch ohne Actieneinlösung, das ganze Gesellschaftsvermögen, Bahnen nebst Reservefonds, nach Ablauf von 99 Betriebsjahren unentgeltlich heimgefallen seyn. Im Vertrag war nicht ausgeschlossen, den Eisenbahnbetrieb gleich den Gewerben der Lohnkutscher und Frachtfahrer in Besteurung zu nehmen.

In den vom Staat bereits gemachten Bauaufwand würde die Actiengesellschaft ersatzleistend eingetreten seyn; die Staatstechniker zu übernehmen hatte sie sich aber nicht verbindlich gemacht.

Sollte nun, wie es zwar nicht die Stimme des Volks, aber doch die Stimmenmehrheit der Wortführer in den Tagblättern wollte, auch das Land Württemberg den Eisenbahnbau nicht länger verschieben, so war durch den abgeschlossenen Vertrag dem Unternehmen offenbar der leichteste und wenigst gefährliche Weg eröffnet. Daß das Land selbst Dutzende von Millionen müssiger oder in bestehenden Erwerbszweigen entbehrlicher Capitale besitze, welche dem Eisenbahnbau gewidmet werden könnten, getrauten sich die Freunde der Staatseisenbahn ebensowenig zu behaupten, als sie dazu rathen mochten, die Baumittel in der nächsten Zeit durch Steuerumlagen aufzubringen. Es war unbestritten, daß schon die Zurückziehung einiger Millionen Anlehen, welche Landwirthen und Gewerbetreibenden anvertraut waren, und die Anlockung derselben zu Verwendung im Eisenbahnbau mittelst höheren Zinsversprechens den bisherigen Capitalschuldnern Verlegenheiten und Nachtheile bringen müßten, und die Zinserhöhung überhaupt den Fortbestand mancher Gewerbe bedrohe. Während so die Beschaffung der Mittel für den Eisenbahnbau auf den ausländischen Geldmarkt angewiesen

war, und auf diesem nach der damaligen Stimmung der Börsen Anlehenspapiere viel weniger als Eisenbahnactien Begehr fanden, war die eingeleitete Aktienunternehmung für den Staat entschieden der vortheilhafteste Weg, die für den Eisenbahnbau erforderten Geldmittel zu erlangen. Die Mittel für den sich vorbehaltenen Actienantheil hätte der Staat im Laufe einiger Etatsperioden bei ungestörtem Fortgang der Finanzen durch Erübrigungen aufzubringen Hoffnung gehabt, ohne neue Steuern fordern, oder die Staatsschuld vermehren zu müssen. Und wenn die zu jener Zeit von manchen gehegten Hoffnungen großer Eisenbahnerträgnisse in der Folge sich verwirklicht hätten, wäre es immer zur freien Entschließung der Regierung und Stände gestanden, durch Ausübung des vorbehaltenen Rechts zum Rückkauf der Privatactien (ohne Agio) sich alsdann die erprobte Reichthumsquelle ausschließlich zu eigen zu machen. Im umgekehrten Falle aber wäre der Staat nicht, wie er es jetzt ist, verbunden gewesen, die auf das fehlschlagende ebensowohl als auf das gelingende Unternehmen verwendeten ausländischen Capitale verzinsen und rückzahlen, somit das Nationalvermögen wahrhaft vermindern zu müssen.

Neben dem Hauptbedenken, die Leitung des großen allgemeinen Verkehrsmittels von Seite des Staats aus den Händen zu geben, das jedoch die schon angeführten, die volle Einwirkung des Staats sichernden Bedingungen sattsam widerlegen, wurden gegen den Actiengesellschaftsvertrag, außer den schon berührten Beziehungen, noch zwei Einwendungen erhoben, welche kaum ernstlich gemeint seyn konnten. Die eine: daß der Staat den ganzen Zins aus seinem Zuschußcapital aufs Spiel setze, während er bei Selbstübernahme des Gesammtcapitals einen Reinertrag, auch bei der niedrigsten Annahme, von mindestens 2 Prozent Interessen erhielte; gleichsam als ob der Verlust kleiner wäre, aus 40 Millionen nur halbe, als aus 10 Millionen gar keine Interessen zu ziehen. Die andere: daß durch die Ausgabe von Actien dem schädlichen Börsenspiel Nahrung gegeben werde, war ganz cosmopolitischer Art, da jenes Spiel nicht in Württemberg, das zur Zeit keine Börse hat, sondern zunächst in Berlin sich eröffnet haben würde, und konnte in gleicher Weise gegen die Ausgabe der ebenfalls zur Börse strömenden Anlehenspapiere gerichtet werden, welche außer dem Fall einer Actienunternehmung unvermeidlich erschien.

Die Lehre, daß nicht allein Gewerbeunternehmungen, sondern auch Einrichtungen, welche der öffentlichen Wohlfahrt dienen, wenn sie durch Privaten ebensogut als durch das Selbsthandeln der Regierung zu Stande gebracht und erhalten werden können, jenen zu überlassen seyen, konnte sich, wiewohl

gerade bezüglich der Eisenbahnen von entsprechenden Vorgängen anderer gut verwalteten Staaten unterstützt, ebensowenig Geltung verschaffen, als sich in der sonst, besonders den Ständen so mißliebigen Vermehrung der Staatsdienerschaft durch ein zahlreiches und neues Corps der verschiedenartigsten Beamten ein Abhaltungsgrund fand, die Eisenbahnen in Staatsregie zu übernehmen.

Kurz die von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen beantragte Eingehung auf den von Seite des kontrahirenden Bankhauses unwiderruflich geschlossenen und vorläufig, bis zum Erfolg der Staatsgenehmigung, durch die Hinterlage von 500,000 fl. verbürgten Actienvertrag wurde auf den Antrag des Geheimenraths von dem Könige sofort verworfen. Die von jenen Ministerien angetragene vorgängige Befragung der Vertreter des Landes, in dieser sein Interesse so tief berührenden Angelegenheit, durch Einberufung eines außerordentlichen Landtags ward nicht genehmigt, ungeachtet bei den vorangegangenen Verhandlungen mit den Ständen über das Eisenbahngesetz die Frage, wie sie nun vorlag, nicht zur Erörterung und Entscheidung gekommen und seit jenen auch der neue Umstand eingetreten war, daß überwiegende Stimmen von Technikern die damals unterstellten Plane als unanwendbar und die Kostenanschläge als weit unzureichend erklärten.

So hatten sich bei mir zu den materiellen noch formelle (constitutionelle) Bedenken gesellt: ich vermochte es mit meinem Pflichtgefühl nicht zu vereinigen, das Land mit einer Schuldenmasse von dem vierfachen Betrag des jährlichen Staatseinkommens zum Zweck einer Unternehmung zu belasten, von welcher es mir, zumal bei der Art und Weise, wie sie begonnen wurde, ebenso zweifelhaft schien, ob dieselbe in dem Willen des Volks, als ob sie im Interesse des Landes gelegen sey.

Ich unterlasse hier der verschiedenen Gefühle zu gedenken, welche mir, im Angesicht der einwirkenden Umstände, die einfache Verwerfung des mit aller Vorsicht auf mögliche Wechselfälle entworfenen Vertrags erregte. Als gewissenhaftem Staatshaushalter mußte es mir bei den Ansichten, die ich einmal von der Sache gefaßt hatte, schmerzlich seyn, die voraussichtlich nicht wiederkehrende Gelegenheit, das heiße Eisenbahnverlangen mit der geringsten Gefahr und doch mit Vorbehalt des Anspruchs auf möglichen Nutzen für den Staat zu befriedigen, weggewiesen und den Staat den Nachtheilen einer großen Schuldenaufnahme ohne Noth preisgegeben zu sehen.

Ich konnte auf solchem Standpunkte um so weniger mich entschließen, an das Finanzgebäude, welches mit jahrelanger Mühe und Sorgfalt ich hatte

bauen helfen, die Hand zu dem, wenn auch allmäligen, Wiederabbruch zu legen.

Obschon nicht juristische, so doch moralische Pflicht ließ mir daher nur übrig, so nahe es mir auch ging bei beschränktem Vermögen und nicht kleiner Familie drei Fünftheile meines letztmaligen Einkommens zu verlieren, meinen Rücktritt von dem Finanzministerium anzubieten, der mir dann auch den 5. Aug. 1844 (nicht gnädigst, weil von mir ausgehend der Grund des Rücktritts zur Oeffentlichkeit gekommen war) gewährt wurde.

Kaum ein Jahr später scheint die Regierung selbst auf die von ihr vor einem Jahr verworfene Ueberlassung der Eisenbahnen an Privatunternehmer zurückgekommen zu seyn: es wurde deßfalls im Sommer 1845 längere Zeit mit einem in Stuttgart anwesenden Engländer verhandelt; derselbe konnte aber, wie im Publikum verlautete, einestheils bei dem inzwischen flau gewordenen Actienmarkt nicht mehr annehmliche Bedingungen und anderntheils nicht die nöthigen Bürgschaften bieten.

Es wurde daher zu Anfang des Etatsjahrs 1845—46 mit den zu dem Staatseisenbahnbau erforderlichen Anlehen, wie der nächstfolgende Abschnitt zeigen wird, unter schweren Bedingungen für die Staatsschuld begonnen, und als im folgenden Jahr selbst bei erhöhtem Zins die Geldaufnahmen ins Stocken geriethen, statt eines Actienlandtags, den man im Sommer 1844 vermieden hatte, zu Ende des Jahrs 1846 ein außerordentlicher Schuldenlandtag (eröffnet den 5. Jan. 1847) berufen.

Seitdem geht mit den erborgten Mitteln das Bauen rasch vorwärts: denn warum sollte man nicht eilen, Capitale, die nach den jüngsten Anlehensverträgen nahezu fünfprozentige Verzinsung kosten, wenn auch nur um den drittheiligen Ertrag dieses Zinses nutzbringend anzulegen.

Ungefähr auf diesen Satz ($1^2/_3$ Proz.) hatten bei dem Landtag von 1847 ehemals eifrigste Vertheidiger des Staatseisenbahnprojects ihre Rentabilitätsberechnungen bereits herabgestimmt. Wiewohl aber nicht einmal die Nachhaltigkeit dieses geringen Ertrags zu verbürgen ein umsichtiger Rechner, zumal wenn er auch Abnützung von Bahn und Maschinen in Anschlag bringt, übernehmen wird, wiewohl besonders nach den bei den ersten Bauten vorgekommenen Voranschlagsüberschreitungen die Kosten der Durchführung eines württembergischen Eisenbahnsystems als die Kräfte des Landes übersteigend dargestellt wurden, und wie öconomisch gefährlich auch das technische Wagniß des Alpübergangs erscheinen mochte, so wollte man sich doch von jener Durchführung, koste sie was sie wolle, nicht abhalten lassen.

Bei Entscheidung der Frage von Einstellung oder Beschränkung des Bahnbaues blieben die finanziellen Berechnungen ganz ausgeschlossen, denn nach diesen wäre es unläugbar vorzuziehen gewesen, bereits aufgewendete 6 Millionen nutzlos preiszugeben, als mit Aufwendung weiterer 24 Millionen, die dem Staat jährlich 5 Prozent kosten, aus dem ganzen Aufwand einen Ertrag im günstigsten Fall von $1^1/_2$ Prozent zu erzielen.

Neben der Ehre des Landes, welche den Ausbau gebieterisch fordere, wurde die gepriesene nationalwirthschaftliche Seite, die vermeintliche Rücksicht auf das Volkswohl, hervorgehoben, um in der Wage den Ausschlag zu geben.

Aber die in Betrieb gesetzten Bahnstrecken bieten bis jetzt dem Nationalwirth keine erfreuliche Erscheinung: am wenigsten wenn er am Centralbahnhofe zu Stuttgart die große Mehrzahl der Reisenden auf Spazier-, Bad- und Theaterfahrten abgehen und ankommen, Güter und Waaren aber nur wenig verladen sieht, während überhaupt Gewerbe und Handel in den Landstädten schwinden und selbst in der Hauptstadt nicht zunehmen.

Die wenigen Städte, welchen der verheißene Glücksstern eines Bahnhofs bereits aufgegangen, haben wohlthätige Wirkungen hievon auf ihre öconomischen Zustände zu empfinden noch nicht angefangen; die Dorfbewohner aber sehen vorerst nur mit Staunen die rollenden und pfeifenden Wagen vorüber brausen, so lange die Zahlen im Steuerzettel ihnen nicht weitere Bedenken erregen.

Möge bald die Zukunft meine Ansichten berichtigen oder widerlegen, — mich könnte es nur freuen, zu trüb oder gar irrig gesehen zu haben — mögen insbesondere günstige Zeitumstände den Steuerpflichtigen die Belastung erleichtern, welcher sie nach meiner Absicht hätten überhoben bleiben sollen.

IV. Staatsschuld.

Von dem auch im Finanzwesen durchgreifenden constitutionellen Grundsatze, daß die Regierung verwalten und die Stände controliren sollen, macht die Staatsschuldenverwaltung eine Ausnahme, indem bezüglich derselben die Verfassungsurkunde das Umgekehrte vorschreibt.

Maßgebend hiefür war das altwürttembergische Recht, welches der ehemaligen Landschaft die Steuerkasse ursprünglich zum Zweck der Schuldenzahlung anvertraut hatte: Kasse und Ausschuß wurden von den constituirenden Versammlungen im Geiste des alten Rechts als Garantien der neuen Verfassung gefordert, während auf Seite der Regierung, wohl zweckmäßiger, eine

gemeinschaftliche aus zwei Regierungs- und zwei ständischen Mitgliedern bestehende Verwaltungscommission beabsichtet gewesen war.

Die Verfassungsurkunde (§§. 119—123) stellt die Staatsschuld nicht allein unter die Gewährleistung der Stände, sondern läßt auch die Schuldenzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten, Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwalten. Von den monatlichen Berichten der Kasse, welche dem ständischen Ausschusse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben sind, hat derselbe jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen. Auch wird die Jahrsrechnung über dieselbe von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, und das Resultat öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Das auf diese Verfassungsbestimmungen gegründete erste Staatsschuldenstatut erschien in der Form eines Gesetzes vom 22. Juli 1820 und wurde, nachdem durch einzelne Gesetze hinsichtlich der Ablösung und Verzinsung der Schuld Abänderungen eingetreten waren, durch ein revidirtes Statut vom 22. Febr. 1837 ersetzt. Aber auch von diesem ist inzwischen wieder in mehreren Beziehungen besonders aus Anlaß der Eisenbahnanlehen abgewichen worden.

Seinem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet das Statut den Begriff der Staatsschuld, gibt Bestimmungen in Ansehung des Zahlungsfonds, namentlich über dessen Verwendung zur Verzinsung und Capitalablösung, bedingt die Zulässigkeit der Vermehrung der Schuld, und regelt endlich durch mehrere Vorschriften die Formen der Verwaltung und die Ausübung der Oberaufsicht der Regierung.

In den letztgedachten Beziehungen ist neben Wiederholung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde weiter vorgeschrieben, daß als Grundlage der Verwaltung von Seite der Stände je sechs Wochen vor Ablauf eines Etatsjahrs dem Finanzministerium ein ordentlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr vorgelegt werden soll. Zu größerer Einfachheit und Klarheit der Rechnung oder Buchführung, welche jedem Gläubiger zur Einsicht offen steht, sowie zu Beseitigung aller die Schuldenzahlung nicht unmittelbar betreffenden Ausgaben, ist die Zahlung der Kosten der Verwaltung auf die ständische Sustentationskasse gewiesen. Zu Ausübung des Oberaufsichtsrechts ist von der Regierung ein Commissär bestellt, welcher von der Kasse und den Büchern nach allen Beziehungen zu

jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugniß hat, und dessen Mitunterschrift zur Gültigkeit der auszustellenden Staatsschuldscheine erfordert wird.

In Abwesenheit der Stände leitet die Verwaltung der Ausschuß, während der Ständeversammlung aber wird aus dieser eine Verwaltungscommission gewählt.

1) Begriff der Staatsschuld und Gang derselben vor der ständischen Verwaltung.

Unter der allgemeinen Staatsschuld hat die Verfassungsurkunde von 1819 namentlich auch diejenige begriffen, welche damals noch auf den neuen Landestheilen haftete.

In Folge von Verträgen mit anderen Staaten waren zwar schon vor dem Verfassungsabschlusse von verschiedenen neuen Landestheileu öffentliche Schulden bei der allgemeinen Staatsschuldenverwaltung zusammengeflossen; allein eine Ausscheidung der Staatsschulden von den vermischten Schulden der öffentlichen Kassen, besonders in den kleineren vormals reichs- und kreisständischen Gebieten, war noch nicht vorgenommen worden.

Es kam hiebei zu beachten, daß bei den meisten Landschafts- oder Contributionskassen dieser Gebiete, in welchen zuvor keine der württembergischen Gemeinde- und Amtskörperschaftsverfassung ähnliche Einrichtung bestanden hatte, sich gewöhnlich die sämmtlichen öffentlichen Schulden vereinigt fanden, welche in Württemberg unter die drei verschiedenen Categorien der Staats-, Amts- und Gemeindeschulden sich theilen. Der größte Theil dieser gemischten Schulden war durch Geldaufnahmen zu Bestreitung der, in der jüngsten Vergangenheit vermehrten Reichs- und Kreisprästanden und der daneben eingetretenen schweren Kriegskosten entstanden, welche auf die schon durch andere unmittelbare Leistungen belasteten Contribuenten mit Erfolg nicht hatten umgelegt werden können. An sich erschienen daher diese Schulden als zu wenig umgelegte Steuern, welche von Denjenigen zu bezahlen gewesen wären, auf welche sie früher hätten umgelegt werden sollen. Allein da diese Contribuenten im Wege der allgemeinen Staatssteuer zu Bezahlung der Gesammtstaatsschuld mitzucontribuiren angehalten wurden, so konnten die einzelnen neuen Landestheile bei der Unthunlichkeit nach den württembergischen Categorien, ihre Schulden nachträglich zu sondern, rechtlich fordern, zu der Gesammtstaatsschuld in dem Verhältnisse, in welchem sie zu Bezahlung derselben beitragen, also nach Maßgabe des Staatssteuerfußes von ihren Schulden einwerfen zu dürfen. Andererseits befand sich der Gesammtstaat im Besitze bedeutender Domänen,

deren Ertrag zunächst zu Deckung der Staatslasten, demnach auch zu Bezahlung der Schulden, dient; jener konnte daher von dem einzelnen neuen Staatstheil, welcher Schulden einwerfen wollte, verlangen, daß er auch einen verhältnißmäßigen Theil Domänen beibringe.

Hienach sollte die zu Bewirkung der Staatsschuldenübernahme von den neuen Landestheilen im Jahr 1820 aus Commissären der Regierung und der Stände bestellte gemeinschaftliche Commission von dem Grundsatze ausgehen: Schulden und Domänen zu gleicher Zeit und miteinander in der Art auszugleichen, daß einem Landestheil, was er an Domänen zu wenig eingebracht, bei der Schuldeneinwerfung abzuziehen, demjenigen aber, der an Domänen zuviel eingebracht, dieß bei der Schuldenabnahme zuzulegen gewesen wäre. Dieser Grundsatz war aber an sich eben so vielen Anfechtungen als in der Anwendung Schwierigkeiten begegnet, so daß man voraussichtlich in den meisten Fällen auf dem Wege der Billigkeit hätte nachhelfen müssen. In dieser Hinsicht sowohl, als auch um die zum Nachtheil der Gläubiger schon lange verzögerte Angelegenheit möglichst schnell zum Ziele zu führen und für die Zukunft allen weiteren Reclamationen zu begegnen, wurde auf den Weg des Vergleichs mit den vormaligen Landschaften und den mit ähnlichen Reclamationen aufgetretenen ehemaligen Reichsstädten eingegangen und so die Auseinandersetzung auch in kurzer Zeit vollständig erreicht. Die hienach von den Kassen der neuen Landestheile, welchen im Uebrigen die Vereinigung ihrer Vermögensverhältnisse überlassen blieb, zur Staatsschuld zu übernehmenden durch freiwillige Uebereinkunft bestimmten Schuldensummen wurden im Wege der Verabschiedung von Regierung und Ständen anerkannt und bei der Staatsschuldenzahlungskasse durch verkündete Gesetze eingewiesen, deren erstes vom 14. März 1821 zugleich die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich dieser Schuldenübernahmen enthält.

a) Zusammenfluß älterer Landesschulden bis zum Jahr 1816. Als im Jahr 1806 in Folge der Landesvereinigung auch die Landesschulden in eine allgemeine Staatsschuldenverwaltungskasse vereinigt wurden, betrugen die altwürttembergischen Schulden der vormaligen Landschaft 4,667,982 fl., der gemeinschaftlichen herr- und landschaftlichen Schuldenzahlungskasse 1,388,228 fl., der Kriegsprästationskasse 3,581,418 fl., der General- oder Rentkammerkasse 3,288,794 fl., der kirchenräthlichen Kassen 1,000,601 fl., der Straßenbaukasse 207,450 fl. Summe der altwürttembergischen Schulden 14,134,473 fl. Dazu kamen von den neuwürttembergischen General- und Cameralverwaltungskassen 1,524,824 fl., so daß die

Schuldenmasse zusammen auf 15,659,297 fl. sich belaufen hätte, wenn sie nicht theils durch Aufhebung von Forderungen der vereinigten Kassen gegeneinander, theils durch Ablösungen im ersten Verwaltungsjahr von Georgi 1807—8 auf 15,312,970 fl. sofort vermindert worden wäre.

Bis zum Jahr 1816 vermehrte sich die Schuld: durch nachträgliche Uebernahmen von dem Kirchenrathe 15,000 fl., und von neuwürttembergischen Cameralverwaltungen 146,223 fl.; in Folge neuer Landeserwerbungen und der Ausgleichungen mit den Mediatisirten 7,867,353 fl.; durch Uebernahme von der Saline Hall 757,455 fl.; wegen käuflicher Erwerbung der Herrschaft Hirschlatt und eines Theils von Adelmannsfelden 118,638 fl.; durch neue Aufnahmen und in Verzinsung übernommene Zahlungsrückstände mit Einschluß des während des Kriegs von 1814 mit der Vermögenssteuer verbundenen Anlehens 1,638,988 fl.; und durch Vereinigung der früher besonders verwalteten Dienstcautionscapitalien 1,106,837 fl. Mit diesen Vermehrungen von zusammen 11,650,494 fl. wäre die ganze Schuld auf 26,963,464 fl. gestiegen.

Sie wurde jedoch, theils durch baare Ablösung, theils durch Ausgleichung mit Activcapitalien, theils durch Zurücksetzung von 1,141,936 fl. älterer (nach einem Vergleich zwischen der altwürttembergischen Landschaft und ihren Gläubigern vom Jahr 1654) halbzinsenden Capitalien, welche nur in der Hälfte des Nennwerths abgelöst werden dürfen, auf diesen Betrag, wieder auf 24,760,134 fl. vermindert.

b) Veränderungen in dem Stande der Schuld bis 1. Juli 1820. In der letztgedachten Summe bestand die Staatsschuld, als das von König Friederich den 6. Juni 1816 gegebene Tilgungsstatut erfolgte, durch welches zugleich der Schuldentilgungskasse in Folge des zweiten Pariser Friedens 800,000 fl. aus den französischen Reluitionsgeldern (die weiteren 500,000 fl. sollten in den Staatsschatz zurückgelegt werden), sodann 3,750,000 fl. Antheil an der französischen Kriegscontribution, zusammen 4,550,000 fl. als außerordentliche Fonds überwiesen wurden.

Schon den 18. Nov. 1817 erging jedoch unter den verschiedenen königlichen Organisationsedicten von diesem Tage auch ein neues Staatsschuldenstatut, welches nicht nur die erwähnten französischen Gelder zur Schuldentilgung unverkürzt vorbehielt, sondern auch den jährlichen Schuldenzahlungsfonds gegen vorher erhöhte, so daß die Tilgung der Schuld in einem Zeitverlauf von 45 Jahren, statt nach dem vorherigen Statut berechneter 80 Jahre, vollendet werden sollte.

Zwar erhielt die Staatsschuld nicht nur in den ersten drei Jahren, von 1816—19, neuen Zuwachs durch Uebernahme von 339,982 fl. in Folge früherer Erwerbungen; 25,000 fl. für Ankäufe zum Staatseigenthum; 290,000 fl. Uebernahme von Zahlungsrückständen der Specialkassen auf Wiederersatz von älteren Ausständen, während 375,100 fl. neuübernommene Militäreinstandsgelder und Pensionsbeiträge, zu Heimzahlung aufgekündigter Capitalien verwendet wurden, sondern es erfolgten auch im Jahr 1819—20 Passiveinweisungen theils in Folge erledigter Ausscheidungen, theils vorläufig auf Abschlag der erst in den folgenden Jahren definitiv erledigten Schuldenübernahmen von den neuen Landestheilen.

Gleichwohl erschien aber, durch Capitaltilgungen aus den eingegangenen französischen Contributionsgeldern und den Mitteln des ordentlichen Tilgungsfonds, auch durch Löschung verschiedener Forderungen von Staatskassen, namentlich eines Activcapitals von 1,434,200 fl. der bei dem Kriegsdepartement (siehe oben) verwalteten Subsidienkasse, bei dem Uebergange in die ständische Verwaltung die Schuld bedeutend gemindert, indem auf den 1. Juli 1820 der Passivstand der Kasse zu 20,812,744 fl., der Activstand zu 438,185 fl., demnach der reine Passivstand zu 20,374,559 fl. berechnet wurde, welche Summen auch in dem §. 2 des Statuts vom 22. Jan. 1820 ausgesprochen sind. Uebrigens besaß die Schuldenzahlungskasse in dem Zeitpunkt der Uebergabe an die Stände gegenüber einem Betrag von 165,947 fl. Zins- und anderen Passivrückständen, eine Summe von 232,518 fl. Activausständen und einen baaren Vorrath von 109,833 fl., demnach einen Activfonds oder ein Vorrathscapital von 176,404 fl.

2) Gang der Staatsschuld seit der ständischen Verwaltung bis 1. Juli 1844.

Einerseits war die Vermehrung der Staatsschuld in der vorliegenden Periode von großer Bedeutung. Es wurde nicht nur die nach dem schon erwähnten Gesetze vom 14. März 1821 begonnene Staatsschuldenübernahme von Steuer-Contributions- und Landschaftskassen der vormaligen reichs- und kreisständischen Gebiete einschließlich der ehemaligen freien Reichsstädte vermöge nachgefolgter Gesetze vom 29. Juni 1821 und 27. Juli 1824 fortgesetzt und vollendet, sondern es wurden auch, vermöge der mit den meisten Standesherrn in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben, namentlich durch die Gesetze vom 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. Nov. 1833 weitere Schuldensummen auf den Staat übernommen. Letztere Uebernahmen hatten sowohl die Theil-

nahme des Staats an den Herrschaft- oder Kammerschulden jener vormaligen Reichsstände, und zwar, wie die Revenüen- und Schuldenabsonderungsinstruktion vom 2. Oct. 1807 sich ausdrückt, nach Verhältniß der Revenüen, welche auf der einen Seite dem Souverain zugefallen, und welche andererseits den mediatisirten Fürsten und Grafen geblieben sind, als auch Entschädigungen für gewisse zu Gunsten der Steuerpflichtigen aufgehobene Abgaben zum Gegenstand. Beiderlei Schuldenübernahmen an Landschafts- oder Steuer- sowie an Kammerschulden waren dadurch vergrößert, daß die Uebernahmsverbindlichkeiten sich von den Jahren 1803 beziehungsweise 1806 datirten, und die Zinse, welche in einer Summe mit dem Capital übernommen wurden, öfter den Betrag des letzteren erreichten.

So wenig auch die Mediatisirten in finanzieller oder pecuniärer Beziehung verloren haben, da sie die Domänen, auf welchen auch Regierungskosten hafteten, als Privateigenthum behielten, so nahe wurden sie durch den Verlust anderer angestammten Rechte berührt, welche ihnen unverschuldet der Umschwung der Dinge entriß. Daher hat die jetzige Regierung, indem sie einzelne der vorigen zuzuschreibenden Härten durch billige Ausgleichung milderte, der von der Mediatisirung betroffenen Generation gegenüber dem alten Billigkeitsgrundsatze gehuldigt, daß Gekränkten weitere Kränkung nicht zugefügt werden soll (afflictis non est addenda afflictio).

Ohne die schon in früheren Perioden durch Staatsverträge in Folge von Mediatisirungen und von Auseinandersetzungen mit anderen Staaten übernommenen Summen berechneten sich die theils nachträglichen, theils neuen Uebernahmen der jüngsten Periode auf etwa 8 Millionen, so daß (nach genauerer Berechnung) bis zum Jahr 1833, seit welchem eine Erhöhung nicht eingetreten ist, die Staatsschuld auf 28,706,350 fl. angestiegen seyn würde.

Die Staatsschulden, welche nach und nach mit den neuen Landestheilen zugewachsen sind, belaufen sich, nach einer beiläufigen Uebersicht ([23]) auf volle 16 Millionen. Da jedoch die hierunter begriffenen Kreiskassenschulden großentheils Altwürttemberg betreffen und die späteren Uebernahmen auch capitalisirte Zinse enthalten, so mögen die eingebrachten Schuldensummen der alten und der neuen Lande ungefähr gleich groß seyn.

Andererseits sind, was die fragliche Periode betrifft, auch bedeutende Verminderungen der Schuld eingetreten. Es wurde nicht nur der statutenmäßige Tilgungsfonds zu Abtragung von Capitalien regelmäßg verwendet, sondern es wurden auch, wie in der Aufzählung der verschiedenen Verwendungen (III. A. 8) bereits erwähnt worden ist, zu außerordentlichen Schulden-

tilgungen bedeutende Summen aus dem Restvermögen abgegeben. Selbst bei der Schuldenzahlungskasse bei Ueberweisung derselben an die Stände mitgegebenen Vorrathscapitals glaubte die Schuldenverwaltung sich entschlagen zu können, indem sie dasselbe zur Schuldentilgung verwendete; neuerer Zeit, als die Staatskasse mit Vorschüssen ins Mittel zu treten aufhörte, mußte jedoch jener Mangel wieder ersetzt werden.

Nach den jährlichen Bekanntmachungen über die Verwaltung der Staatsschuld und den damit verbundenen Nachweisungen über die Verwendung der Tilgungsmittel ward durch letztere die Staatsschuld von ihrem vorgedachten höchsten Betrage, am 1. Juli 1833 auf 26,219,016 fl. und bis zu dem, einen Wendepunkt bezeichnenden 1. Juli 1844 auf 21,304,452 fl., oder, wenn davon die auf diesen Zeitpunkt baar vorhanden gewesenen unverwendeten Tilgungsgelder mit 123,338 fl. abgezogen werden, auf 21,181,114 fl. vermindert.

Hiebei ist der Betrag von 542,000 fl., welchen die Staatshauptkasse aus dem Restvermögen zu den Eisenbahnbauten vorgeschossen und die Schuldenzahlungskasse vorläufig als unverzinsliches Anlehen beschein hatte, außer Berechnung gelassen, weil er nicht zur Staatsschuld erwachsen, sondern später in den durch nachgefolgte Verabschiedung bestimmten Zuschuß des Restvermögens zum Eisenbahnbau eingerechnet worden ist.

3) Schuldenzahlungsfonds.

Früher waren die Staatsschulden meistens auf gewisse Staatsbesitzungen oder Einkünfte hypothecirt, auch die Statute und Verordnungen von 1816 und 1817 hatten ausgesprochen, daß die Zinse auf die gesammten Staatsrevenüen, insbesondere aber auf die direkten und indirekten Steuern hypothecirt bleiben sollen. In der Verfassungsurkunde ist hierüber nichts gesagt, und das Statut vom 22. Juni 1820 bestimmte einfach, daß zu Deckung der Staatsschuld, deren Verzinsung und Tilgung dem ganzen Staat obliege, die Kasse aus dem Staatseinkommen die dem Passivstande entsprechende jährliche Zinssumme (damals 5 Proz.) mit einem Zehntheil Zulage als einen unabänderlichen, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden jährlichen Fonds erhalten soll.

Nach dem revidirten Staatsschuldenstatut von 1837 ist als Zinsenzahlungsfonds jährlich diejenige Summe, welche zu Entrichtung der in dem betreffenden Etatsjahr verfallenen Zinse aus den vorhandenen Passivcapitalien nach deren jeweiligem Zinsfuße erfordert wird, anzuweisen; als Capitaltilgungsfonds aber sind jährlich auszusetzen: ein halbes Prozent der

Staatsschuld in ihrem höchsten Betrage nach Verkündigung des Statuts vom 22. Juni 1820, wie sich derselbe mit Einrechnung der seit dieser Verkündigung eingetretenen oder künftig eintretenden neuen Schuldenüberweisungen oder sonstigen Vermehrungen der Staatsschuld, und mit Ausschluß jeden Abzugs wegen der jenem Statute nachgefolgten Capitaltilgungen darstellt; sodann die Jahreszinse aus den seit dem Jahre 1820 getilgten Staatsschulden und zwar aus sämmtlichen vor dem 1. Juli 1833 getilgten Capitalien zu vier vom Hundert, aus später getilgten nach ihrem Zinsfuße zur Zeit der Ablösung; überdieß sind die am laufenden Zinsenzahlungsfonds sich ergebenden Ersparnisse zum Capitaltilgungsfonds zu schlagen.

Für beide Fonds, oder den Schuldenzahlungsfonds überhaupt, werden der Staatsschuldenzahlungskasse vor dem Anfang jedes Etatjahrs (gewöhnlich geschieht es auf eine dreijährige Etatsperiode voraus) solche Staatseinkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge in erschöpfenden Summen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft (zwischen Regierung und Ständen) angewiesen. Die Einbringer dieser Gefälle sind dann dafür verantwortlich, daß sie die der Schuldenzahlungskasse angewiesenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere als jene Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen. Sollten die angewiesenen Einnahmen die angenommene Größe zusammen nicht erreichen, so wird der jährliche Minderbetrag jedesmal von der Staatshauptkasse aus dem allgemeinen Reservefonds zugelegt; dagegen kommt, wenn dieselben jene Größe übersteigen, der Mehrbetrag der Staatskasse zu, indem derselbe an dem für das folgende Jahr neu anzuweisenden Beitrag aus den Staatseinkünften abgezogen wird.

Demnach bleibt, so lange weder eine Capitalvermehrung noch eine Aenderung im Zinsfuße eintritt, die jährliche Ausgabe für die Staatsschuld sich gleich, indem ebensoviel als an dem Zinsenerforderniße abgeht, der Capitaltilgung zuwächst, so daß Verminderung der Schuld und jährliche Verstärkung des (Capital-) Tilgungsfonds nebeneinander gehen. Früher bestand einige Zeit (von 1830 bis 1833) das ungeeignete Verfahren, daß mit der Verminderung der Schuld von Jahr zu Jahr die Ausgabe für die Staatsschuld sogar sich vergrößerte, indem der Zins aus abgelösten Capitalien, wenn er auch nur mit vier Prozent zu bezahlen gewesen war, dem Tilgungsfonds mit fünf Prozent zugelegt wurde.

Zu Capitaltilgungen, welche auf die Größe der Schuld ohne Einfluß sind, erhält die Schuldenzahlungskasse jährliche Zuflüsse durch die nach dem

Rekrutirungsgesetz bei ihr anzulegenden Cautionen der Militäreinsteher (von je 300 fl.) und durch die Darlehen der verschiedenen Staatspensionsanstalten, welche zur größeren Sicherheit und zur Ersparniß von Verwaltungskosten gesetzlich befugt sind, ihre Ausstattungscapitale, überhaupt ihre Capitalfonds, bei der Staatsschuldenverwaltung verzinslich anzulegen.

Mit diesen verschiedenen Einlagen wird eine gleich große Summe anderer verzinslichen Staatsschulden abgelöst.

Als Grundsatz für die Capitaltilgung hatte das Statut festgesetzt: Bei der Ablösung der Capitalien ist die Zeitordnung der Aufkündigung zu beobachten, welche den Gläubigern nach Maßgabe der Anlehensbedingungen freigestellt bleibt. Sollten zu Zahlung der, in einem Vierteljahr aufgekündigten Capitalien weder der von dem Staatsvermögen bestimmte Tilgungsfonds, noch die für diesen Zweck anderwärts aufgenommenen Anlehen zureichen, so werden die nicht befriedigten Gläubiger als die ersten zur Ablösung auf das künftige Vierteljahr vorgemerkt. Im entgegengesetzten Fall, wenn der Tilgungsfonds den Betrag der von den Gläubigern gekündigten Capitalien überstiegen hatte, waren von Seite der Kasse vor allen diejenigen Capitalien, welche sie durch einen höheren, als den ordentlichen Zins, oder durch sonstige Bedingungen mehr als andere belästigten, sodann zu Vereinfachung der Verwaltung geringere Posten von 100 fl. und weniger zu kündigen, mit den übrigen Mitteln aber diejenigen Gläubiger zu bezahlen, deren Capitalien durch jedesmalige Verlosung unter den kündbaren Schulden zur Heimzahlung bestimmt und sofort aufgekündigt wurden. Durch die vorgängige Erklärung, sein Capital gegen einen um wenigstens ein halbes Prozent geringeren Zins stehen lassen zu wollen, konnte der Gläubiger dasselbe von der Verlosung ausnehmen.

Sowie zu Bezahlung zurückgeforderter Capitalien andere um höheren als den ordentlichen Zins nicht aufgenommen werden durften, so war anderer Seits die Verwaltung auch an Ersparnissen für die Staatsschuld durch eine Gesetzesbestimmung vom 26. April 1830 gehindert worden, welche besagte: „zu Kündigung und Heimbezahlung von Capitalien, welche von den Staatsgläubigern nicht zurückgefordert werden, dürfen Anlehen auch zu geringeren Zinsen nicht aufgenommen werden.“ Dieses auch in das Statut von 1837 übergegangene Verbot ward jedoch durch ein Gesetz vom 4. Juli 1842 aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt: „zu Kündigung und Heimbe„zahlung von Capitalien, auch wenn sie von den Staatsgläubigern „nicht zurückgefordert sind, dürfen Anlehen in Posten von nicht weniger

„als 400 fl. nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch eine Zinsersparniß von wenigstens einem halben Prozent jährlich erreicht wird. Diese „Bestimmung," fügt das Gesetz bei, „bleibt so lange in Wirkung, als Staatsschulden zu vier vom Hundert verzinslich vorhanden sind."

In diesem neuen Gesetze fand sich das Vehikel der Zinsherabsetzung, von welcher demnächst die Rede ist. Die zuvor erwähnten, zum Verständniß desselben historisch angeführten Bestimmungen über das gegenseitige Aufkündigungsrecht aber sind auch für die älteren Gläubiger mit der Novation erloschen, welche, wie nachher erwähnt werden wird, in Verbindung mit dem ersten Eisenbahnanlehen statt fand.

a) Verzinsung der Staatsschuld.

Das Statut von 1820 hatte den damaligen allgemeinen Zinsfuß mit der in dem Statut von 1816 enthaltenen Bestimmung beibehalten, wornach die aufkündbaren Capitalien, welche vorher mit weniger als fünf von Hundert verzinslich waren, in diesen landläufigen Zinsfuß eingesetzt worden sind.

Auf dem Landtage von 1823—24 wurde nach dem Antrag der damals allein versammelten Kammer der Abgeordneten, den Zinsfuß der Staatsschuld von fünf auf viereinhalb Prozent herabzusetzen, das diesem entsprechende Gesetz vom 18. Juli 1824 verabschiedet und hienach die Herabsetzung so durchgeführt, daß diejenigen Gläubiger, welche sich derselben nicht fügen wollten, ihre Forderungen baar bezahlt erhielten.

In gleicher Weise, jedoch ohne vorgängige besondere Ermächtigung, bewirkte der ständische Ausschuß, veranlaßt durch vielfältige Anerbietungen von Darlehen zu vier Prozent, im Jahr 1829 eine Herabsetzung des Zinses auf diesen Betrag, welche zwar auf dem Landtage von 1830 von der Ständeversammlung als die Befugniß des Ausschusses überschreitend Anfechtung erlitt, jedoch als vollendete Thatsache, neben der schon erwähnten im Jahr 1842 wieder aufgehobenen Verwaltungsbeschränkung bei Capitalaufnahmen, die Folge hatte, daß der gesetzliche Zinsfuß der Staatsschuld auf vier Prozent gestellt wurde, wie er denn auch in dem revidirten Statut von 1837 bestätigt worden ist.

Schon im Jahr 1839 faßten die Staatsgläubiger neue Besorgnisse wegen weiterer Zinsreduktion: die vierprozentigen Staatsobligationen hatten sich um einige Prozente über Pari gestellt und die Aufkündigungen der Gläubiger waren so selten geworden, daß diese vielmehr, als die Auslosungen zur Heim-

zahlung von Seite der Kasse öfters wiederkehrten, hiegegen ihre Capitalien durch Prämien bei Privatgesellschaften versicherten, welche es übernahmen, aus Vereinsmitteln statt der ausgelosten andere gleiche Obligationen zu kaufen und solche den von der Auslosung betroffenen Gläubigern Pari zu überlassen.

Bei Berührung der Frage von der Zinsreduktion in dem Ministerial-Vortrage über den Staatshaushalt an die Stände vom 4. Februar 1839 fand ich jedoch, wiewohl an der Rechtmäßigkeit und Möglichkeit der Ausführung im Wege allgemeiner Capitalkündigung von Seite der Kasse nicht zweifelnd, nach den übrigen Umständen die Zeit hiezu noch nicht gekommen, und hielt, nach der damaligen allgemeinen Ansicht von dem unvollkommenen Kündigungsrecht der Gläubiger, die Maßregel besonders insofern für unbillig, als nach bewirkter Zinsherabsetzung diejenigen Gläubiger, welche später zu anderwärtiger einträglicherer Anlegung ihrer, im Zinse freiwillig reducirter Capitalien Gelegenheit fänden, mit der verlangten Zurückzahlung vermöge des Statuts auf eine ungewisse Zukunft verwiesen werden könnten. Auch in der Abgeordnetenkammer wurde damals der von einer Minderheit der Finanzkommission gestellte Zinsreduktionsantrag nicht angenommen.

Mit jedem Jahre änderten sich aber die Umstände zu Gunsten der Geldschuldner, weil bei lebhafterer Circulation mehr Capitale sich anboten, und auch einzelne Staaten, statt neue Schulden zu machen, die alten zu bezahlen anfingen. Die meisten deutschen Staaten hatten die Zinse aus ihren Staatsschulden auf $3^1/_2$ Prozent (Sachsen selbst auf 3 Prozent) herabgesetzt; und in Württemberg war bei Darlehen an Korporationen sowohl als an Hypothekarschuldner der Zins unter den im Privatverkehr alt gesetzlichen Zinsfuß von fünf Prozent gesunken, während der Curs der, aus Rücksicht auf pünktliche Zinszahlung den Privatobligationen stets vorgezogenen vierprozentigen Staatsobligationen immer mehr über Pari sich steigerte. Selbst dreieinhalbprozentige Papiere des Stuttgarter Creditvereins hatten sich im Curse über Pari erhoben.

Bei solchen Umständen mußte der anerkannt günstige Einfluß eines mäßigen Zinsfußes auf den Nationalerwerb, insbesondere auf das Gedeihen der mit entlehnten Mitteln arbeitenden Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, und die sowohl diesen, als anderen Steuerpflichtigen durch eine Zinsersparniß bei der Staatsschuld sich anbietende Erleichterung, in nationalwirthschaftlicher und staatsfinanzieller Hinsicht, auch in Württemberg wieder an die Staatszinsreduktion mahnen.

Seit sie letztmals in Frage stand, war die früher der Verwaltung gesetzte Schranke, zum Behuf der Kündigung höher zu verzinsender Capitale andere gegen geringeren Zins aufzunehmen, durch das Gesetz vom 4. Juli 1842 beseitigt worden; den in Ansehung der Frage, ob den kündigenden Gläubigern auch dann Heimzahlung zu leisten sey, wenn die Mittel hiezu außer dem gewöhnlichen Tilgungsfonds aufgebracht werden müßten, sowohl von Mitgliedern der zweiten Kammer, als von mir, gehegten Zweifeln aber waren die, eine solche Verbindlichkeit der Kasse nicht verneinenden Ansichten der ersten Kammer und der Regierung entgegengetreten. Nach diesen konnten die Gläubiger, welche bei einer Zinsherabsetzung ihre Capitale stehen ließen, dieselben später immerhin noch mit Erfolg kündigen.

So war also auf Seite der Schuldenverwaltung, wenn sie die allgemeine Capitalkündigung in ihrem Interesse fand, den Gläubigern gegenüber die drei Jahre früher in der entgegengesetzten Voraussetzung gegründete Billigkeitsrücksicht nicht mehr zu nehmen, während die Kasse gegen geringeren Zins dargebotene Capitale anzunehmen, sowie die Befugniß auch die Pflicht hatte.

Anderntheils besaß die Staatskasse, nachdem im Jahr 1842—43 die bei der Schuldenzahlungskasse anzulegenden Ausstattungscapitale der Civildiener- und der Schullehrerpensionskassen jener eingezahlt und zu zwei Capitalheimzahlungen im Wege der Auslosung von je 1,000,000 fl. verwendet worden waren, in der Restverwaltung immer noch zeitig verfügbare Mittel, welche einstweilen für den Staat bestmöglich zu nützen in der Pflicht des Finanzministers gelegen war.

Als daher die Staatshauptkasse in Verbindung mit den Stuttgarter Bankhäusern der Staatsschuldenzahlungskasse, gegen 3½prozentige Verzinsung, die erforderliche Capitalsumme anbot, um die noch 4prozentigen (aus Anlaß der vorgedachten Auslosungen von zwei Millionen waren bereits von Seite mehrerer Gläubiger Zinsherabsetzungen auf 3½ Prozent vorangegangen) kündbaren Capitalien heimzuzahlen, welche die Gläubiger nicht selbst zu 3½ Prozent stehen lassen wollen; so konnte der ständische Ausschuß als Schuldenverwaltungsbehörde nicht umhin, das Anerbieten anzunehmen. Durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung vom 5. Dezember 1842 wurde sofort, vermöge des der Schuldenzahlungskasse zustehenden Kündigungsrechts, den Besitzern der kündbaren vierprozentigen Staatscapitalien die Rückzahlung in der Weise angeboten, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Capitalien nicht zu 3½ Prozent stehen lassen wollten, die Rückforderung binnen 30 Tagen anzumelden hatten, und daß in Ansehung derjenigen Gläubiger, von

welchen in dieser Zeit eine Rückforderung an die Kasse nicht einkam, angenommen wurde, daß sie ihre Capitalien zu 3½ Prozent stehen lassen, für welchen Fall sie den laufenden Jahreszins noch mit 4 Prozent voll erhielten.

Auf diese allgemeine Kündigung hatten nach der bei der Schuldenzahlungskasse mit dem 4. Januar 1843 abgeschlossenen Liste einzelne Gläubiger die Summe von 2,519,290 fl. Capitalien zurückverlangt, deren Heimzahlung binnen drei Monaten, theils aus den im Betrage von 467,400 fl. zu 3½ Prozent angebotenen einzelnen Darlehen, theils aus dem von der Staatshauptkasse und den Bankhäusern zu 3½ Prozent geleisteten Gesammtanlehen vollständig bewirkt wurde (Bekanntmachung des Finanzministerium im Rg.Bl. vom 13. Januar 1843). Außer ihrem Antheil an den Gesammtdarlehen übernahm übrigens die Staatskasse allein im Wege gleichmäßigen Anlehens noch einzelne nach dem Termin eingekommenen Kündigungen zu decken, womit die Aufkündigungen überhaupt in runder Summe auf 2,816,000 fl. sich erhöhten.

So war denn die Zinsreduktion, soweit sie nach den Obligationsbedingungen kein Hinderniß fand, dahin zu Stande gebracht, daß (nach den bekannt gemachten Rechnungsergebnissen) auf den 30. Juni 1844 die Verzinsung der Staatsschuldcapitalien folgender Maßen sich darstellte: zu 5 Prozent 515,920 fl., zu 4 Prozent Pensionsfonds- und Militärcautionscapitalien 3,550,200 fl., zu 3½ Prozent 17,234,160 fl. und zu 2½ Prozent 4,172 fl. Der erstgedachte von den vorgegangenen Zinsreduktionen bisher ausgenommene Betrag begreift einen Theil des Brautschatzcapitals der verewigten Königin Catharina, welcher nach dem Vermählungsvertrag vom $^{10}/_{22}$ Januar 1816 in der württembergischen Staatskasse bis zu dem Fall, wo vermöge besonderer Bestimmung im Vertrag die Ausbezahlung stattfinden wird, hinterlegt bleiben und mit fünf vom Hundert verzinst werden soll (gedruckter Bericht der Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten über die Staatsschuld von dem Landtag 1839). Für die ebenfalls ausgenommenen Pensions- und Cautionscapitalien ist die vierprozentige Verzinsung gesetzlich bedungen.

Mit der vorletzten Zinsreduktion von 1829, zu deren Bewirkung eine ungefähr gleich große Anlehenssumme wie für die letzte erfordert wurde, war ein Provisions- und Spesenaufwand von etwa 75,000 fl. verbunden; ohne ein solches Opfer zu heischen, hatte der Gewinn der jüngsten Operation nach der zu Anfang des Jahrs 1844—45 noch bestandenen Schuldensumme auf eine jährliche Zinsersparniß von etlichen und 80,000 fl. sich erstreckt. Nur einige Jouissance, wie die Banquiers sich ausdrücken, wurde diesen, so wie der darleihenden Staatskasse eingeräumt, darin bestehend: daß denselben die

Schuldenzahlungskasse zu den $3\frac{1}{2}$prozentigen Obligationen für die neuen Darlehen einen halbjährigen Betrag der Zinsminderung, oder $\frac{1}{4}$ Prozent, also ungefähr dasselbe zulegte, was sie den vorherigen Gläubigern mittelst der vollen Zahlung des begonnenen bisherigen Jahreszinses bezahlt haben würde, wenn diese, statt der Kündigung, in die Zinsreduktion gewilligt hätten.

Die Maßregel dieser Zinsherabsetzung, welcher ich hier umständlicher gedacht habe, weil sie von einer Seite als mißlungen dargestellt und meinem Amtsrücktritt als Grund unterschoben wurde, während dieser, wie schon angeführt worden, in meiner Scheu vor den Eisenbahnschulden zu finden ist, hatte unter den, wie natürlich, darüber nicht erfreuten Capitalisten heftige und gewichtige Gegner, welche die Capitalkündigungen zu häufen und da diese nach der Lage der Sache lediglich auf die Staatskasse zurückwirkten, letztere hinsichtlich der aufzubringenden Mittel in Verlegenheit zu setzen suchten; sie hatten jedoch, wie der vorstehend dargelegte Erfolg zeigt, vergeblich sich widersetzt, und mehrere derselben kamen später nach vollzogener Zinsreduktion wieder zu dem Entschluß, ihre Capitale in $3\frac{1}{2}$prozentigen Obligationen der Schuldenzahlungskasse neu anzulegen.

Von der anderen Seite wurde im Interesse der zinszahlenden Privatschuldner und der Steuerpflichtigen, auf welche beiderseits die geschehene Staatszinsherabsetzung wohlthätig zurückwirkte, dieselbe namentlich in der Kammer der Abgeordneten (Protokoll derselben vom 24. März 1843) mit um so größerem Beifall aufgenommen.

Wenn wegen dieser Maßregel, als später die Staatsobligationen im Werthe zurückgingen, von Seite der Gläubiger tadelnde Nachklänge verlauteten, so schien man hiebei zu vergessen, daß der Zinsherabsetzung vom Jahr 1842 der Beschluß, Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen, erst im Jahr 1843 nachfolgte und daß erst in Folge der im Jahr 1845 begonnenen Schuldenvermehrung, welche ich nie wollte, die alten Gläubiger Eintrag litten.

Daß übrigens jene Zinsherabsetzung weder außer der Zeit noch gegen die Gläubiger eine Unbilligkeit war, zeigen nicht allein die schon angeführten Umstände, sondern auch der Erfolg des, zu einer für Staatsanlehen bereits viel ungünstiger gewordenen Zeit, unternommenen ersten Eisenbahnanlehens vom 30. Juni 1845, wobei den Anlehensunternehmern auf $3\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen nicht weiter als $2\frac{23}{24}$ Gulden Rabatt auf 100 Gulden bewilligt, übrigens zugleich allen vorherigen Gläubigern der Staatsschuldenzahlungskasse freigestellt wurde, entweder mit Verzicht auf ihr anerkanntes Kündigungsrecht, gegen Empfangnahme des gleichen Rabatts, ihre Capitalien

bei der Kaſſe ſtehen zu laſſen, oder dieſelben im vollen Nennwerth baar zurückzuempfangen.

Wenn die Mehrzahl der Gläubiger das erſte Glied der Alternative wählte, wie es auch die Staatsfinanzverwaltung, nach den inzwiſchen bekannt gewordenen Nachrichten über den Stand des Reſtvermögens, mit den dieſem angehörigen Obligationen gethan zu haben ſcheint, ſo war dieß eine von jenen auf eigene Gefahr unternommene Spekulation, welche ſich mit den fortwährenden Geldaufnahmen für Eiſenbahnen immer nachtheiliger geſtaltet.

Von der auf die Budgetsperiode von 1842—45 zu jährlichen 1,255,885 fl. verabſchiedeten, aber für das Etatsjahr 1844—45, das erſte Jahr, in welchem die zu Minderung des Staatsaufwands gereichende Zinsreduktion von 1843 vollſtändig wirkte, auf jährliche 1,173,253 fl. ermäßigten Schuldenzahlungserigenz wurden, nach der veröffentlichten Darſtellung der Rechnungsergebniſſe der Staatsſchuldenzahlungskaſſe, 765,896 fl. für die Zinſenzahlung erfordert und 407,357 fl. für die Capitalienablöſung beſtimmt.

In dem laufenden Etat von 1845—48 ſind als Erforderniß für die Staatsſchuld im Durchſchnitt auf Ein Jahr 1,334,668 fl. aufgenommen, eine Vermehrung gegen unmittelbar vorher von jährlichen 161,415 fl. Es iſt jedoch zu bezweifeln, daß die vorangeſchlagene Summe, wenn der Capitaltilgung ſtatutenmäßig Rechnung getragen wird, zureichend ſey, nachdem bei dem jüngſt contrahirten Anlehen von 1847, des zugeſtandenen Rabatts von $2^1/_2$ Prozent ungeachtet, der Zins auf $4^1/_2$ Prozent hinaufgeſetzt worden iſt.

b) Jährliche Capitaltilgung.

Der zur Capitaltilgung beſtimmte Theil des Schuldenzahlungsfonds iſt zuſammengeſetzt und hat namentlich für das Jahr 1844—45 beſtanden aus:

1) einem halben Prozent des, ohne Rückſicht auf die ſeit 1820 geſchehenen Ablöſungen, auf 28,706,350 fl. angenommenen höchſten Paſſivcapitalſtandes mit . . . . . 143,532 fl.

2) erſparten Zinſen von abgelöſten Capitalien, und zwar von den vor dem 1. Juli 1833 getilgten zu vier vom Hundert, von ſpäter getilgten aber nach ihrem Zinsfuße zur Zeit der Ablöſung berechnet, ohne jedoch hiebei den durch die außerordentliche Schuldentilgung im Jahr 1839 von einer Million Gulden aus Mitteln des Reſtvermögens erzielten Zinsgewinn von 40,000 fl. einzuſchließen, welcher der getroffenen Verabſchiedung gemäß nicht dem Capitaltilgungsfonds zu gut kommen, ſondern zu Verminderung der jährlichen Staatsausgabe dienen ſoll . . . . . 263,825 fl.

Betrag des ſtatutenmäßigen Tilgungsfonds . . . . . 407,357 fl.

An dem Zinszahlungsfonds des laufenden Jahrs wurde diesmal eine Ersparniß nicht gemacht, im Gegentheil hatte der Betrag des Tilgungsfonds wegen der bei dem häufigen Wechsel der Schuldcapitalien mehr bezahlten als ersparten Stückzinse einen Abzug von 1,126 fl. zu leiden, so daß als Tilgungsfonds noch 406,231 fl. zur Verwendung kamen.

Außerdem waren aber für dieses Jahr noch die bei dem Jahresabschlusse von 1843—44 unter dem Kassenbestande vorhanden gewesenen 123,338 fl. Tilgungsgelder, sodann die vierprozentigen Anlehen der Pensionsanstalten und Militärcautionen mit 240,000 fl., sowie die, Behufs der Ablösung gekündigter Capitalien, wieder zu $3\frac{1}{2}$ Prozent aufgenommenen 501,800 fl., zusammen also 741,800 fl., die weder auf Vermehrung noch Verminderung der Schuld Einfluß hatten, als Mittel zu Capitalheimzahlungen gegeben, welche von den Gläubigern häufiger verlangt wurden, nachdem sie für die Papiere kein Agio mehr erhielten.

So sehr die Bestrebungen auf Seite der Gläubiger nach Wiedererlangung des vierprozentigen Zinses, begünstigt durch die nun begonnenen größeren Geldanforderungen für den Staatseisenbahnbau, gegen das Ende des Etatsjahrs 1843—44 sich verstärkt hatten, und so leicht es gewesen wäre, den hiedurch hervorgerufenen Capitalkündigungen bei der Schuldenzahlungskasse einfach durch Wiedereinräumung des höheren Zinses zu begegnen, wozu die Verwaltungsbehörde ebenso geneigt schien, als sie bei dem statutenmäßigen Fortbestand des vierprozentigen Zinsfußes befugt war; so sehr hielt ich als damaliger Finanzminister mich verpflichtet, den allgemeinen Zinsstand der Staatsschuld auf $3\frac{1}{2}$ Prozent zu erhalten, um nicht allein dem Staatsärar den längeren Genuß dieser Erleichterung zu gewähren, sondern auch auf den Fall, daß Eisenbahnanlehen nicht zu vermeiden seyn sollten, für diese die vortheilhaftere Basis eines niederen Zinsstandes zu wahren. Denn es läßt sich, was die letztere Rücksicht betrifft, arithmetisch darthun, daß ein nach den Normen des Statuts von 1837 zu tilgendes Anlehen auf $3\frac{1}{2}$ prozentige jährliche Verzinsung selbst mit einem Rabatt von 8 Prozent an dem Nennwerth des Capitals (oder 92 für 100) aufgenommen, für den Staat weniger lästig ist, als wenn er ein in gleicher Weise rückzahlbares vierprozentiges Anlehen Pari erhält.

Was den gedachten Zweck sichern konnte, bestand zunächst darin, im Interesse der Kasse sowohl als der Gläubiger den Werth der $3\frac{1}{2}$prozentigen Papiere aufrecht zu erhalten und sie nicht unter Pari sinken zu lassen. In dieser Absicht machte ich, so weit es ohne Beeinträchtigung des laufenden

Dienstes und meistens noch mit Vortheil für die Staatskasse selbst geschehen konnte, von den Mitteln der letzteren Gebrauch, um eines Theils von hiesigen Bankhäusern, welche $3^1/_2$prozentige württembergische Papiere nicht unter Pari ankauften, solche mit einiger Zinsvergütung zu den Fonds der Staatshauptkasse einzulösen, andern Theils durch diese die Staatsschuldenzahlungskasse zu Honorirung von Kündigungen, wofür der Tilgungsfonds nicht reichte, mittelst Anlehen unterstützen zu lassen. Die Fortsetzung dieser Vermittlungen der Staatshauptkasse war dadurch bedingt, daß sie die als Eigenthum erworbenen Staatsobligationen wieder möglichst vortheilhaft, und zwar bei den im Lande immer knapper gewordenen Geldmitteln so viel als thunlich gegen Geld vom Auslande absetzte; der Paricurs der Papiere, oder der Credit der Schuldenzahlungskasse aber war unter solchen Umständen nur zu erhalten, wenn letztere ihrer Seits die statutenmäßigen Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger sorgfältig einhielt.

Die Sorgen und Bemühungen des Finanzministeriums blieben zwar nicht ohne den bezielten Erfolg, indem das erste Eisenbahnanlehen nach dem Gesetz vom 30. Juni 1845 auf den Grund des bis dahin erhaltenen $3^1/_2$ prozentigen Zinsstandes abgeschlossen werden konnte, und bei der gleichzeitig mit diesem Anlehen angebotenen vollen Heimzahlung der bisherigen Capitalien kein Gläubiger an dem Nennwerth seines Capitals einigen Verlust zu erleiden hatte; sie fanden aber so wenig Anerkennung, daß im Gegentheil bei dem Landtag von 1845 auf mich, als früheren Finanzminister, noch Tadel zurückfiel. Ich war in Differenzen über die Schuldenverwaltung mit dem ständischen Ausschusse gerathen, welcher, im Allgemeinen als Stellvertreter der Stände berufen, in besonderer Beziehung auf seine verfassungsmäßige Rolle als verantwortliche Schuldenverwaltungsbehörde zu wenig erkannte, daß desfalls dem Finanzministerium die Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Regierung gesetzlich zukomme.

Das Finanzministerium hatte dem ständischen Ausschusse ein den Staatscredit leicht gefährdendes, jedenfalls durch Zinsenverlust der Kasse Nachtheil drohendes, Zögern und Schwanken vorgehalten, weil derselbe zu Ende des Jahrs 1843—44 die Summe von 123,338 fl. baar vorgelegenen Tilgungsgeldern (oben Seite 404), wozu ihm, um die vorzunehmende Capitalien-Auslosung zu vermehren, von der Staatskasse noch der Vorschuß eines weiteren Betrags angeboten war, unverwendet gelassen und eine bereits beschlossen gewesene Verlosung gerade in einer Zeit widerrufen hatte, als das Gerücht ausgesprengt wurde, wegen der großen Verwendungen für die Zins-

reduction seyen die Zahlungen der Staatskasse ins Stocken gerathen, während diese doch zu derselben Zeit 2,766,637 fl. Kassenvorräthe außer einigen Millionen Staatsobligationen und Anlehen bei Wechselhäusern besaß (oben Seite 371).

Die Gründe, womit der Ausschuß seine Beschlußänderung und das Einstellen der Verlosung vertheidigte, schienen mir nicht richtig. Sie waren: eine nachgekommene und auch sogleich baar befriedigte Kündigung von 79,800 fl. Auporteurscheinen eines Frankfurter Hauses (welches, statt für das Finanzministerium commissionsweise Obligationen zu verkaufen, ferner ein großes Anlehen mit der Staatsschuldenzahlungskasse contrahiren wollte, wie es dann später in Verbindung mit den Stuttgarter Bankhäusern auch geschah); dann die erst bei diesem Anlasse, obschon Jahre lang Verlosungen vorangegangen waren, entdeckte Lästigkeit eines noch auf der Kasse haftenden Basler Capitals von 84,000 fl., das vor anderen von Seite der Kasse gekündigt wurde, „weil die Zinse vierteljährlich, und sie sowohl als das Capital in Kronenthalern portofrei bezahlt werden müssen;" von dem sich jedoch später zeigte, daß der Vertrag die Zahlung ausdrücklich nur „frei Stuttgart" und nicht portofrei (bis Basel) zugesagt hatte (vergleiche den Rechenschaftsbericht vom 31. Januar 1845 und den darauf sich beziehenden Bericht der Commission der Kammer der Abgeordneten).

Von dem ständischen Ausschusse wurde hinwiederum das Finanzministerium des Uebergriffs in die ständischen Verwaltungsrechte beschuldigt, hauptsächlich wegen einer mit dessen Genehmigung von den Staatshauptkassieren mitunterzeichneten Bekanntmachung auswärtiger Bankhäuser, „daß aus „Auftrag der königlich württembergischen Staatshauptkasse auf „die 3 ½prozentigen Auporteurobligationen der königlich württembergischen Staatsschuldenzahlungskasse die fälligen Zinscoupons und „die ausgelosten Capitalien nach Eingang kostenfrei bei denselben erhoben „werden können." Diesen Bankhäusern (in Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Augsburg, München, Basel) hatte die Staatshauptkasse von ihren als Eigenthum erworbenen Staatsobligationen einzelne Partien commissionsweise gegen zugestandene Provision zum Verkauf überlassen, welcher einer Empfehlung und Beförderung durch die auf Rechnung und Gefahr der Staatshauptkasse angebotene Zahlungsdomicilirung um so mehr bedurfte, als die württembergischen Obligationen an den auswärtigen Börsen eine neue Erscheinung waren.

Die gegenseitigen Beschwerden kamen auf den Rechenschaftsbericht des

Ausschusses bei dem Landtage von 1845 zur Erörterung. Statt eines, etwas weiter gegangenen Antrags ihrer in der Sache niedergesetzten Commission beschloß die Kammer der Abgeordneten: „die Kammer geht über den von „Ueberschreitung der Grenzen des Oberaufsichtsrechts der Regierung über die „ständische Staatsschuldenverwaltung handelnden Theil des Rechenschaftsbe„richts zur Tagesordnung über, ohne jedoch damit das Verfahren des abge„tretenen Finanzministers in der Sache irgend billigen zu wollen.

Von der ersten Kammer dagegen wurde nach dem Antrag ihrer Commission, welche jenen Beschluß nicht genügend fand, beschlossen, folgende Verwahrung in ihr Protokoll niederzulegen:

„Die Kammer der Standesherren hat aus dem ganzen Gange der Ver„handlungen des ständischen Ausschusses, betreffend die zwischen ihm und dem „Finanzminister in Folge der Zinsreduktion eingetretenen Anstände die Ueber„zeugung erlangt, daß der abgetretene Finanzminister die Grenzen des Ober„aufsichtsrechts der Regierung über die ständische Verwaltung der Staats„schuldenzahlungskasse nicht genug beachtet habe, und daß die Vorwürfe, „welche derselbe wiederholt dem Ausschusse gemacht, nach der Ansicht der Kam„mer der Standesherren unbegründet seyen."

Hinsichtlich des gegen mich gerichteten Hauptvorwurfs wegen Beauftragung der Bankhäuser war indeß weder in dem über diese Materie sehr umständlich sich verbreitenden Rechenschaftsbericht des Ausschusses, noch in den Berichten der Commission sowohl der zweiten als der ersten Kammer, noch auch bei den Berathungen der letzteren (gedrucktes Protokoll vom 22. April 1845) mit einer Sylbe des Inhalts meiner Note an den ständischen Ausschuß vom 17. Nov. 1843 erwähnt worden, durch welche ich gerade in der fraglichen Beziehung mein Verfahren zu rechtfertigen und namentlich klar zu machen gesucht hatte, daß dabei überall keine in den Kreis der Schuldenzahlungskasse eingreifende Aufsichts- oder Verwaltungshandlung begangen worden sey, sondern daß die Staatshauptkasse lediglich für sich gehandelt und im Interesse der Verwaltung des Staatsvermögens und zugleich zu Gunsten der Staatsschuldenverwaltung nicht mehr unternommen habe, als jeder Dritte unter gleichen Umständen insbesondere bei dem Besitz einer gleich großen Menge verkäuflicher württembergischer Staatsobligationen zu thun veranlaßt und befugt wäre. Ohnehin ist das Interesse der Staats- und der Schuldenkasse identisch.

Zu Ergänzung der gedruckten ständischen Acten habe ich die gedachte Note (daß sie bei dem ständischen Ausschusse eingegangen ist, geht daraus hervor, daß sich ihr Datum in dessen Rechenschaftsbericht über das Staats-

schuldenwesen S. 58 einmal erwähnt findet) wie sie mir als Conceptabschrift aus den Acten des Finanzministerium mitgetheilt wurde, unter den Belagen (24) abdrucken lassen, und beruhige mich im Uebrigen, wie in Ansehung der, bei der zweiten Kammer (in späterer Verhandlung, auf welche, was die Form betrifft, dieser Vorgang der ersten Kammer nicht ohne Einfluß gewesen zu seyn scheint) in Vorwurf gekommenen Bauetatsüberschreitung, mit der mir genugthuenden Ueberzeugung, daß die Kammer der Standesherren, wäre ihr gründlicher berichtet worden, anders geurtheilt haben würde, als sie, ohne mich zu hören, geurtheilt hat.

Daß es ihrem Gefühl widerstrebe, Jemanden anzugreifen, dem die Möglichkeit der Vertheidigung genommen ist, haben Einzelne sowohl in der Abgeordnetenkammer, als von der Bank der Standesherren bei der Verhandlung des Gegenstandes bereits ausgesprochen; ohne Zweifel war hiebei auch das hinsichtlich meines Dienstrücktritts der Censur gewordene allgemeine Verbot gemeint, hierüber irgend etwas äußern zu lassen. (Prot. der Kammer der Abgeordneten vom 21. April 1845.) Wie überhaupt die jeweilige Stellung der Person auf das über sie ergehende Urtheil einfließe, ist aus verschiedenen bei jenem Anlasse gefallenen Aeußerungen zu entnehmen.

Um übrigens von dieser persönlichen Beziehung ablenkend, noch der Berechnung des Tilgungsfonds zu gedenken, wie sie künftig statt finden dürfte, so werden hiefür neue Bestimmungen zu verabschieden seyn, da jene des Statuts von 1837 bei den abweichenden Zahlungsbedingungen der seit 1845 contrahirten Anlehen nicht mehr durchgängig anwendbar sind.

4) Umwandlung und Vermehrung der Schuld.

Die zum Zweck der Staatseisenbahn beschlossene Vermehrung der Staatsschuld hat formelle sowohl als materielle Veränderungen auch in Absicht auf die vorherigen Staatsschulden mit sich gebracht.

Die württembergische Staatsschuld war von jeher gegen einfache auf den Namen der Gläubiger lautende Schuldverschreibungen (Obligationen) bei einzelnen Darleihern im Wege des gewöhnlichen Anleihevertrags aufgenommen worden. Da zu Veräußerung dieser Schuldbriefe förmliche Cession und Umschreibung in den Schuldbüchern der Kasse erfordert wird, so waren sie um so weniger Gegenstand des Verkehrs auf den großen Geldmärkten, als festangelegte Capitalien von Staatsanstalten und Corporationen einen bedeutenden Theil der Staatsschuld ausmachten, überhaupt an derselben nur etwa zu einem Zehntheil Ausländer betheiligt waren. Das sogenannte Mobilisiren

der Staatsschuld durch Ausstellung von Scheinen auf den Inhaber (au porteur) mit beigegebenen Zinscoupons, welche ohne weitere Umstände von Hand zu Hand gehen können, wollte daher, als es früher von einigen Seiten wiederholt angeregt wurde, keinen Eingang finden.

Erst aus Anlaß der für den Bau von Staatseisenbahnen aufzunehmenden Staatsanlehen wurde durch ein abgesondertes Gesetz vom 22. Juni 1843 verfügt, daß nicht nur für jene Capitalien, wenn der Gläubiger es gleich bei der Anlegung vorziehe, Schuldscheine auf Inhaber lautend und mit Jahreszinscoupons versehen, auszustellen, sondern daß auch bei der bereits bestehenden Schuld, auf Verlangen der Gläubiger, die auf den Namen gestellten Scheine in Scheine auf den Inhaber umzuwandeln seyen.

Als wesentliche Aenderung in dem Rechtsverhältnisse der alten Gläubiger aber hieng die Beseitigung ihres Kündigungsrechts mit der Kontrahirung der ersten Staatsanleihe für den Eisenbahnbau zusammen.

Dieses Anlehen von 7 Millionen Gulden zu $3\frac{1}{2}$ Proz. wurde zufolge des von der Regierung genehmigten Beschlusses der Stände nach der Bekanntmachung vom 19. Mai 1845 im Wege der Submission gegen die Bedingungen aufzunehmen beschlossen: daß dafür Schuldverschreibungen nach der Wahl des Darleihers auf Inhaber oder auf Namen lautend, ersteren Falls mit Coupons für den in Stuttgart oder an anderen zu bezeichnenden deutschen Wechselplätzen zahlbaren Zins versehen, ausgestellt, die Zinse halbjährlich bezahlt, die von Seite des Gläubigers unaufkündbaren Capitalien aber mittelst jährlicher Abzahlungen binnen 40 längstens 50 Jahren nach jedesmaliger Auslosung in der Weise getilgt werden sollen, daß die gezogenen Capitalnummern drei Monate nach der alsbald bekannt zu machenden Verlosung baar bezahlt werden.

Nachdem diese Anleihe mit der königlich württembergischen Hofbank, M. A. v. Rothschild und Söhnen in Frankfurt am Main und Gebrüdern Benedikt in Stuttgart dahin abgeschlossen worden war, daß gegen Verschreibung von Einhundert Gulden, in bedungenen sechs Monatsraten, Neunzig Sieben Gulden zwei und ein halber Kreuzer eingezahlt werden; so wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1845 den Gläubigern der vorherigen $3\frac{1}{2}$prozentigen Schuld freigestellt, mit Verzicht auf ihr Kündigungsrecht, unter den, für die neue Anleihe festgesetzten Bedingungen ihre Capitalforderungen bei der Staatsschuldenkasse stehen zu lassen, in welchem Fall sie von der Kasse eine Vergütung von 2 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. auf hundert Gulden Nennwerth des Capitals erhielten; denjenigen Gläubigern aber, welche

binnen 30 Tagen nicht für diese Umwandlung sich erklärten, wurden ihre Capitale nach Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist nach dem Nennwerth baar heimbezahlt.

Nach dem Vollzug der neuen Anleihe erhielt die Kasse (einschließlich 197 fl. 39 kr. Ausgleichung ungerader Einzahlungen) baar 7,000,197 fl. 39 kr., woneben als vertragsmäßige Cursdifferenz à 2 fl. 57½ kr. von 100 fl. noch 213,402 fl. 21 kr. in Berechnung kommen, so daß die Staatsschuldenzahlungskasse den Anleihecontrahenten 7,213,600 fl. Obligationen auszustellen hatte.

In Folge der ergangenen Aufforderung in Ansehung der alten, am 1. Juli 1845 zu 16,604,905 fl. berechneten 3½ prozentigen kündbaren Schuld haben sich, abgesehen von den auf 4 prozentige Verzinsung erhöhten 212,300 fl. Capitalien der geistlichen Wittwenkasse, die Gläubiger von 12,989,105 fl. unter Verzichtleistung auf ihr Kündigungsrecht zur Umwandlung der Capitalien verstanden, und zu 2 fl. 57½ kr. von 100 fl., überhaupt 371,675 fl. Umwandlungsprämie empfangen.

An die Gläubiger, welche zur Umwandlung nicht einwilligten, deren Capitalien daher als gekündigt angesehen wurden, sowie zu Befriedigung anderer schon vorher gekündigter Posten und ungerader Capitalbeträge an umwandelnde alte Gläubiger wurden von dem erhaltenen Anlehen 3,365,211 fl. baar bezahlt. Ueber diese Verwendung zu Capitalablösungen und die kaum gedachten Zuschußleistungen an die alten, in das neue Vertragsverhältniß übergetretenen Gläubiger blieben von der baar erhaltenen Anlehensumme noch 3,263,311 fl. zu Abgabe für den Eisenbahnbau übrig.

Im Ganzen zeigt das Ergebniß dieser erstmaligen Anleihe, wie wenig Diejenigen Recht hatten, welche im Unwillen über verminderten Zinsgenuß der Zinsreduction von 1843 die Schwächung des Staatscredits Schuld geben wollten; dasselbe beweist thatsächlich, daß der vierprozentige Zins, wenn noch zur Zeit dieser Anleihe, um so gewisser zwei Jahre früher zu hoch gewesen wäre, gab aber auch zu erkennen, daß die Fortsetzung der Anleihen das Geld theurer machen oder den Capitalzins steigern werde.

Die Gesammtsumme der Staatsschuld, auf den 1. Juli 1844 zu 21,181,114 fl. berechnet, hatte durch die vorgedachten Zugänge, ungeachtet der Verwendung des zweijährigen Betrags des Tilgungsfonds und abzüglich der wiederaufgehobenen Verbriefungen für die aus der Restverwaltung zum Eisenbahnbau anfänglich lehnungsweise geleisteten Vorschüsse, bis zum 1. Juli 1846 bereits auf 24,666,482 fl. sich erhöht.

Als gegen den Anfang des Etatsjahrs 1846—47 der ständische Aus-

schuß sich anschickte, für dieses Jahr den Geldbedarf zum Eisenbahnbau durch ein weiteres Anlehen zu decken, hatten die Verhältnisse des Marktes für die Geldsuchenden bereits sich bedeutend verschlimmert. Eine öffentliche Einladung vom 26. Juni 1846 zur Unterzeichnung auf ein mit vier Prozent verzinsliches Anlehen von 6 Millionen Gulden, welche in Raten vom Aug. 1846 bis Juni 1847 eingezahlt werden sollten, hatte geringen Erfolg. Zwar suchte der Ausschuß selbst mit Ueberschreitung seiner Vollmacht, wonach das Anlehen höchstens zu 4 Proz. pari contrahirt werden sollte, durch Anbietung darüber gehender Provisionen an Bankhäuser sowohl für die Besorgung der Geldaufnahmen als für die künftigen Zins- und Capitalzahlungen auf auswärtigen Wechselplätzen, noch besonders zu Unterzeichnungen anzulocken; allein dessen ungeachtet waren bis Mitte Aug. 1846 von dem In- und Auslande nicht mehr als 766,000 fl. unterzeichnet.

Es war auch wieder bei diesem Anlasse zu bemerken, daß besonders die größeren Bankhäuser weniger gern sich darauf einließen, das Anlehen für den Staat commissionsweise zu vermitteln, als vielmehr dahin zielten, auf ihre Rechnung dem Staat gegen Papiere zu leihen, deren Verwerthung Stoff zur Speculation bietet.

Wiewohl nun, was die versuchte Anleihe auf unmittelbare Subscription einzelner Capitalisten betrifft, zu den vorgedachten noch einige weitere Unterzeichnungen einkamen, so fand sich doch der Ausschuß genöthigt, Anfangs Dezember 1846, zu Deckung des dringendsten Bedürfnisses bis zu der von ihm sofort beantragten Einberufung eines außerordentlichen Landtags ein interimistisches Anlehen von einer Million Gulden zu contrahiren, welchem bereits eventuell eine Verzinsung von $4^1/_2$ Proz. in Aussicht gestellt wurde.

Diesem am 5. Jan. 1847 eröffneten Landtage wurden von dem Finanzminister Berechnungen des gemachten Eisenbahnaufwands und der hiefür weiter erforderlichen Mittel vorgelegt, welche demnächst durch Anlehen gedeckt werden sollten. Von dem im Jahr 1845 auf 28,427,000 fl. gestellten Voranschlag für die Staatsbahnen (berechnet auf einfaches Geleise) betrafen 4,760,000 fl. diejenige Bahnlinie, welche unterhalb Ludwigsburg in westlicher Richtung gegen Baden geführt, aber, ehe mit diesem Nachbarstaat ein Vertrag über die Verbindung der beiderseitigen Bahnen wirklich abgeschlossen worden, nicht in Bau genommen werden soll; es blieben also vorerst 23,667,000 fl. der Anschlagssumme zu verwenden übrig. Mittelst des Beitrags von der Restverwaltung und mittelst der Anlehen von 1845 und 1846 waren hieran 6,067,000 fl. gedeckt, demnach noch 17,600,000 fl. oder in runder Summe

noch 18 Millionen Gulden zu decken. Aus dem, auf dem Landtage von 1845 verabſchiedeten Credit von 16 Millionen waren 4,467,000 fl. realiſirt, mithin noch 11,533,000 fl. zu ſchöpfen; ſo daß, um jene 18 Millionen voll zu machen, noch die Verabſchiedung von 6,467,000 fl. erforderlich erſchien.

Aus den vorgelegten Berechnungen des gemachten Eiſenbahnaufwandes ergab ſich, daß a) die Bahn von Ludwigsburg über Stuttgart nach Eßlingen, ſtatt vorangeſchlagener 3,765,813 fl. auf Rechnung des Eiſenbahnfonds und 469,961 fl. auf Rechnung des Grundſtocks, erſterem einen Aufwand von 4,083,000 fl. und letzterem, einſchließlich 100,000 fl. Beitrag der Stadt Stuttgart für die Bahnhofanlage, von 625,000 fl. verurſache, und daß b) für die Linie von Eßlingen bis Plochingen aus dem Eiſenbahnfonds ſtatt vorangeſchlagener 790,091 fl. der Betrag von 783,200 fl. und aus dem Grundſtock ſtatt angenommener 13,000 fl. die Summe von 27,600 fl. aufzuwenden ſey; in Anſehung der übrigen in Bau genommenen Linien von Ludwigsburg nach Heilbronn, von Plochingen nach Geißlingen und von Friedrichshafen nach Schußenried, waren nur vorläufige noch ſummariſche Koſtensberechnungen gegeben, welche gleichfalls Voranſchlags Ueberſchreitungen vorausſagten. Auf die Koſten der Anſchaffung der Baugelder und die aus denſelben bis zu Fertigſtellung der Bahnen auflaufenden Zinſe iſt bei den Berechnungen keine Rückſicht genommen.

Nachdem der raſche Fortbau der Staatsbahn beſchloſſen war und die Kammer der Abgeordneten (Sitzung vom 8. Febr. 1847) den Antrag der Minderheit ihrer Commiſſion, einen Theil der erforderten Mittel für den Eiſenbahnbau ſofort durch Schaffung von Papiergeld aufzubringen, im Sinne der Regierung verworfen hatte, welche ſich gegen dieſes Auskunftsmittel ſchon voraus beſtimmt erklärte, indem ſie lediglich den Weg des ordentlichen Anlehens vorſchlug; ſo blieb allein dieſer Weg noch zu betreten übrig. Der Ausgabe einer, wenn auch ganz mäßigen Summe Papiergeldes wurde hauptſächlich entgegengehalten, daß einmal damit begonnen, dem Verſuch weiter zu machen, ſchwer widerſtanden und ſo der Staat leicht an den Abgrund einer Finanzverwirrung geführt werden würde. In dieſer Beziehung iſt es aber mit dem Staatsanlehen heutiger Art nicht viel anders: mag auch der Entlehner Bedenken tragen, ſo iſt dagegen der ſpeculirende Darleiher um ſo entgegenkommender.

In der Anlehensſache ſelbſt ward das Weitere bei der zweiten ſowohl, als der erſten Kammer in Sitzungen berathen, deren Verhandlungen bisher noch der Schleier des Amtsgeheimniſſes deckt.

Nur die Tagblätter brachten in den erſten Tagen des Monats März 1847

(außeramtlich) zur öffentlichen Kunde, daß das neue württembergische Anlehen mit den Bankhäusern von Rothschild in Frankfurt, der königlichen Hofbank, Gebrüdern Benedict und Stahl und Federer in Stuttgart im Betrag von 12 Millionen 4½prozentig unter pari zu 97½ für 100 nebst andern, den Banquiers gewährten Begünstigungen, welche das Anlehen von 5 Proz. pari nicht weit entfernt halten, abgeschlossen und daß es daneben in die Wahl der Bankhäuser gestellt worden sey, weitere 6 Millionen, ebenfalls mit 4½ Proz. verzinslich, 98 pro Hundert in einer gewissen Zeit nachzuschießen, binnen welcher der Staat zur Annahme die Verpflichtung übernommen habe. Der für die Anlehensübernehmer günstige Curs, welchen die neuen Vier ein halb prozentigen bald auf pari und darüber erlangten, ist geeignet, die spätere Nachricht öffentlicher Blätter zu bestätigen, daß die Darleiher von jener Wahl für sich Gebrauch gemacht und ihrem Gewinn aus dem größeren Geschäft auch jenen aus dem kleineren hinzugefügt haben.

Je mehr es übrigens auffiel, daß dieses Anlehen von 12 beziehungsweise 18 Millionen Gulden, abweichend von der für Geldverdingungen des Staats bestehenden Regel der allgemeinen Ausbietung, welche auch bei den beiden vorangegangenen 3½ und 4 prozent. Anlehen beobachtet worden war, ohne öffentliche Concurrenz vergeben wurde, und je fühlbarer sich dessen Rückwirkung auf Erhöhung des Zinses im Privatverkehr und das damit zusammenhängende Fallen des Curses der 3½ prozentigen Papiere zeigte; um so mehr werden die Mittheilungen interessiren, welche über das vollzogene Anlehen der nächste Landtag ohne Zweifel auf das Feld der Oeffentlichkeit bringen wird. Sie werden nicht allein auf eine vollendete Thatsache sich beschränken, sondern auch für die Zukunft nicht ohne Bedeutung seyn, da, ganz abgesehen von noch schwebenden Eisenbahnprojecten, desgleichen von den wohl aus andern Mitteln zu deckenden Theurungsunterstützungen der letzten Jahre, zunächst wegen der zu überschreitenden Voranschläge der begonnenen Eisenbahnbauten, wegen der Ausfälle durch Rabatte an den gemachten Anlehen und wegen der bei den bisherigen Anlehenserfordernissen noch außer Rechnung gelassenen Kosten des Bahnbaues gegen die badische Grenze (Westbahn) weitere Anlehen in Frage stehen.

Indessen wird schon die Rechnung des laufenden Jahrs von 1847—48 die Größe der Staatsschuld um mehr als den Betrag vom Jahr 1844 verdoppelt darstellen. Es bedurfte einer Zeit von 25 Jahren, um die Schuld allmälig von 28 auf 21 Millionen herabzubringen; kaum drei Jahre reichten hin, die-

selbe bis 44 Millionen, mehr als das Vierfache der jährlichen Staatseinnahme, zu erhöhen.

Wohin soll aber endlich das fortwährende Schuldenmachen der meisten Staaten führen? wann soll die Zeit des Schuldenzahlens kommen, wenn hiezu die seltene Dauer eines nun dreiunddreißigjährigen Friedens unter den europäischen Mächten nicht befähigt?

Die öffentlichen Schulden älterer Zeit sind meistens Nothschulden, in Kriegs- und anderen Zeitbedrängnissen entstanden. Neuerer Zeit geschieht das Staatsschuldenmachen mehr speculationsweise, gewöhnlich in der nicht immer so gut überlegten als gut gemeinten Absicht, mit den Anlehen der Nachkommenschaft ein Vermächtniß zu stiften, welches dann diese, freilich ohne die Rechtswohlthat des Inventars, unbedingt antreten muß.

In der That wird es heut zu Tage mit dem Beschließen von Staatsanleihen gar leicht genommen; statt daß dieselben Gegenstand der ernstesten Erwägung zu seyn verdienten. Der Einzelne stellt sich bei seinen Privatentlehnungen immer schon die Pflicht des Wiederzahlens vor; nicht so bei Staatsentlehnungen. Bei der Selbstbesteuerung, überhaupt bei Gesetzesbestimmungen schwebt dem Mitvotirenden vor, daß er durch die Beschlüsse auch sich selbst verbindet; bei Staatsanlehen, besonders bei unaufkündbaren, ladet er gewöhnlich von sich ab auf die Nachkommen: ebendeßwegen sollten aber jene um so gewissenhafter erwogen werden. In dieser Hinsicht hat die Gesetzgebung die Organe der Gemeindeverwaltung, was die auf die Nachkommen sich erstreckenden Beschlüsse derselben betrifft, weislich unter Vormundschaft behalten.

Schwerlich wäre die Staatseisenbahn votirt worden, wenn die Gegenwart die Kosten zu tragen hätte, oder wenn bei der Abstimmung die nachkommenden Schuldner hätten repräsentirt seyn können. Bei der projectirten Privatbahn auf Actien, mit Einlösungsvorbehalt für den Staat, wäre den Nachkommen die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars hinterlassen worden.

Finanznoth ist die bedenklichste Krankheit des Staatskörpers, ihr vorzubeugen Mäßigung im Staatsaufwande das einzige Mittel.

Anhang.

Noten und Belege.

Ziffer 1 zu Seite 9.

Deutschlands 10 Reichskreise hießen: der östreichische, schwäbische, baierische, fränkische, obersächsische, niedersächsische, oberrheinische, churrheinische, westphälische und burgundische. Diese, sowie einige in der Kreiseintheilung nicht begriffenen Lande, als: Böhmen, Mähren, Lausitz, der südliche Theil von Schlesien, verschiedene unmittelbare Herrschaften und die reichsritterschaftlichen Gebiete hatten bis 1803 das deutsche Reich ausgemacht; insoweit nicht schon zuvor der burgundische Kreis (die östreichischen Niederlande), der westphälische Kreis und die beiden rheinischen Kreise in den Revolutionskriegen von den Franzosen in Besitz genommen worden waren.

Es gab deutsche Churfürstenthümer (darunter das Königreich Böhmen), Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien, Herzogthümer (darunter das Erzherzogthum Oestreich), Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Landgrafschaften, Fürstenthümer, Burggrafschaften, gefürstete Grafschaften, Grafschaften, Herrschaften, Reichsstädte, Rittercantone und Reichsdörfer.

Die Versammlung auf dem Reichstage zu Regensburg theilte sich in drei Collegien:

a) Das churfürstliche, bestehend aus den geistlichen und weltlichen Churfürsten, welche unter anderen das Recht hatten, den Kaiser zu wählen.

b) Das fürstliche Reichscollegium. Dazu gehörten: 1) die Reichsfürsten, in geistliche und weltliche abgetheilt. 2) Die Reichsprälaten: Aebte, Aebtissinnen, die sich in die schwäbische und rheinische Bank theilten, wovon jede nur Eine Stimme hatte.

c) Das reichsstädtische Collegium mit 51 votirenden Städten, auf zwei Bänken, der rheinischen und der schwäbischen.

Die höchsten Reichsgerichte waren: der Reichshofrath seit 1559 in Wien; das Reichskammergericht anfangs in Speyer, seit 1691 in Wetzlar.

Die unmittelbare Reichsritterschaft hatte ihre Gebiete in drei Kreise: den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis vertheilt, welche wieder in verschiedene Orte, Viertel oder Cantone, zerfielen; jeder Ort oder Canton hatte seinen besonderen Director oder Ritterhauptmann, nebst Ausschüssen oder Ritterräthen, sowie die sämmtliche Reichsritterschaft ein allgemeines Directorium.

Ziffer 2 zu Seite 9.

Früher wurde meistens „Wirtenberg oder Wirtemberg" geschrieben: man wollte den Namen von „Wirth am Berg" ableiten, da ehedem Wirth des Landes gleichbedeutend mit Landesherr war und Wirthin auch die fürstliche Hausfrau hieß. Herzog Friederich, nachher Churfürst, dann König, befahl durch eine am 4. April 1803 gleich-

zeitig mit der Bekanntmachung der erlangten Churwürde erlassene Verordnung „Württemberg" zu schreiben. Letztere Schreibart wurde schon von dem altdeutschen Wort Wurton, Garten, als der Beschaffenheit des Landes und der Lage der Stammburg angemessen, abzuleiten gesucht. Dagegen beziehen Andere die Schreibart: Wirtemberg auf Virotungau, welches ein allemanischer Gauname gewesen seyn soll; wieder Andere auf den celtischen Bergnamen: Verodunum, Virodunum.

Der Stammbaum des Hauses ist schon auf die Herzoge von Allemannien: Gottfried (709) und Berthold (724), jedoch nach sehr unsicherer Genealogie zurückgeführt worden.

Zum erstenmal erscheint der Name Württemberg um das Jahr 1090, in welchem bei einer Verhandlung in Bempflingen zwischen dem Grafen Luitbold und Cuno von Achalm und ihrem Neffen, dem Grafen Werner von Gröningen, auch Conradus de Wirtineberg vorkommt.

Eine fortlaufende Geschichte des Landes beginnt mit Graf Ulrich I. (1240 bis 1265), gemeiniglich Ulrich mit dem Daumen, oder auch Ulrich der Stifter genannt; den ersten Beinamen soll er von einem ungewöhnlich großen Daumen erhalten haben, der zweite wurde ihm beigelegt, weil er das Stift Beutelsbach neu hergestellt hat. Seine beiden Söhne Ulrich II. und Eberhard I., der Erlauchte, welche (1265 bis 1325) nach einander sehr jung zur Regierung kamen, wußten gleichwohl sich in großes Ansehen zu setzen und die Zeitumstände, besonders den Untergang des hohenstaufischen Hauses, sich zu Nutzen zu machen.

Ulrich III., Eberhards des Erlauchten Sohn (1325—1344), war weniger heldenmüthig, als auf Erwerben durch Sparsamkeit bedacht. Dagegen war von Ulrichs beiden Söhnen, welche ihm gemeinschaftlich folgten, Ulrich IV. (1344—1363) und Eberhard der Greiner, auch der Rauschebart genannt (1344—13..), während sie das Familiengut durch Kauf vermehrten, der Letztere auch ein tapferer Ritter und tüchtiger Heerführer. — Unter Eberhard dem Milden (1392—1417), Enkel Eberhards des Greiners und Sohn des bei Döffingen gefallenen Grafen Ulrich, suchte der Adel sich von erlittenem Druck wieder frei zu machen; indessen wurde die von jenem eingeleitete Verbindung seines Sohnes, Eberhards IV., mit einer Gräfin von Mömpelgard für die württembergische Geschichte von Bedeutung.

Das Stammschloß, von welchem 1320 der Sitz der Grafen nach Stuttgart verlegt wurde, zierte die Spitze eines am Neckar zwischen Ober- und Untertürkheim sich erhebenden mit Weinreben bepflanzten Hügels, „Rothenberg" genannt. Im Jahr 1820 ward an die Stelle der vollends abgetragenen Schloßburg eine Kapelle mit Todtengruft erbaut, zunächst als Ruhestätte der 1819 gestorbenen Gemahlin des Königs Wilhelm, Catharine, geborener Prinzessin von Rußland; daher die Kapelle zum Gottesdienst nach griechischem Ritus eingerichtet ist.

Ziffer 3 zu Seite 9.

Graf Eberhard IV., vermählt mit der Gräfin von Mömpelgard, hatte 1419 zwei Söhne hinterlassen:

Ludwig I. und Ulrich V., welche anfänglich unter der Vormundschaft ihrer Mutter das Land gemeinschaftlich regierten, bis es 1441 unter ihnen zur Theilung kam. Ludwig erhielt den Uracher Theil, so genannt, weil innerhalb desselben die Feste Hohenurach gelegen war; Ulrich bekam den, von der ihm zugewiesenen Feste Hohenneuffen benannten, Neuffener Theil, zu dem auch Stuttgart gehörte, das Ulrich durch Anlegung der sogenannten reichen und der Eßlinger Vorstadt erweiterte. Den Uracher Theil erhielt nach Ludwigs Tod 1450 dessen älterer Sohn Ludwig II. Nach Ludwigs

kinderlosem Absterben 1457 folgte in der Regierung sein Bruder, Ludwigs I. jüngerer Sohn, Eberhard V., auch Eberhard der Aeltere und später von seinem langen Barte auch Eberhard im Bart genannt, derselbe, welcher nach Palästina wallfahrtete und den 28. Juli 1468 auf dem heiligen Grabe zum Ritter geschlagen wurde, 1477 Stifter der Universität Tübingen, nachheriger Herzog.

In der Neuffener oder Stuttgarter Linie folgte auf Ulrich V., gestorben 1480, dessen Sohn, Graf Eberhard VI. oder der Jüngere, welcher jedoch seinen Landestheil schon 1482 durch den Münsinger Vertrag an den vorgedachten Eberhard den Aelteren überließ, der nun Württemberg wieder zu einem Ganzen vereinigte. Nach dem kinderlosen Absterben dieses Eberhard, welcher der 1495 erlangten Herzogswürde nur bis 1496 sich erfreut hatte, trat zwar der nun 50jährige Graf Eberhard der Jüngere, den der Verzicht auf seine Hälfte öfter gereut hatte, als Herzog Eberhard II. die Regierung des ganzen Landes an, allein er mußte schon 1498 als moralisch unfähig wieder abtreten, nachdem ihm Räthe und Beamten während eines um allgemeiner Klagen willen versammelten Landtags den Gehorsam aufgekündigt hatten.

Der Bruder dieses Eberhard, Graf Ulrichs zweiter Sohn, Graf Heinrich, war wegen seines mißfälligen Betragens schon früher, zu Lebzeiten des ersten Herzogs Eberhard, von der Nachfolge in dem Herzogthum ausgeschlossen und mit Mömpelgard abgefertigt worden. Indessen war es dieser gleichsam abgetrennte Zweig, auf welchem die Fortpflanzung des jetzt noch grünenden Regentenstammes beruhte.

Heinrich hatte sich 1485 mit einer Gräfin von Zweibrücken vermählt, die 1487 einen Sohn, den nachherigen Herzog Ulrich, gebar, welchen, nachdem die Mutter an der Geburt gestorben war, Eberhard der Aeltere zu sich nahm.

Im Jahr 1488 heirathete nun Heinrich eine Gräfin von Salm; später ließ ihn wegen seines „ausschweifend und tyrannischen Wesens" Eberhard der Aeltere gefangen nach Urach führen und hier gebar ihm 1498 seine Gemahlin noch einen Sohn, Georg, den Ahnherrn des gegenwärtigen Regentenhauses.

Nach der Absetzung Eberhards II., welcher Württemberg räumen mußte und auf dem Schlosse Lindenfels, wohin der Churfürst Philipp von der Pfalz ihn hatte bringen lassen, 1504 starb, wurde den 28. Mai 1498 Landhofmeister Graf von Fürstenberg im Namen des 10jährigen Grafen Ulrich mit dem Herzogthum von Kaiser Maximilian belehnt. Auf Ulrich folgte 1550 sein Sohn Christoph in der Regierung und auf diesen 1568 sein Sohn Ludwig, welcher 1593 kinderlos starb.

Nun kam das Herzogthum an einen Sohn des vorgedachten Grafen Georg von Mömpelgard, den Herzog Friederich, von welchem das jetzige Regentenhaus in folgender Reihe abstammt:

Herzog von	1608	an Johann Friederich, Friedrichs Sohn.
„ „	1628	„ Eberhard III., Sohn des Vorigen.
„ „	1674	„ Wilhelm Ludwig, Sohn des Vorigen.
„ „	1677	„ Eberhard Ludwig, Sohn des Vorigen.
„ „	1733	„ Carl Alexander, Sohn von Friederich Carl, einem Bruder Wilhelm Ludwigs.
„ „	1737	„ Carl Eugen, erster Sohn Carl Alexanders.
„ „	1793	„ Ludwig Eugen, zweiter Sohn desselben.
„ „	1795	„ Friederich Eugen, dritter Sohn desselben.
Herzog	1797	Friederich, Sohn des Vorigen.
Churfürst	1803	
König	1806	
„	1816	„ Wilhelm, Sohn des Vorigen.

Ziffer 4 zu Seite 10.

Herzog Ulrich brachte das Land in schwere Verlegenheiten. Er war zwar in seiner ersten kriegerischen Unternehmung glücklich. In der sogenannten Pfälzerfehde 1504 machte er mehrere Eroberungen für das Land (namentlich: die Grafschaft Löwenstein, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl), brachte aber auch dadurch und durch seine Prachtliebe dasselbe in Schulden.

Mit Ostern 1514 sollte von Wein und Fleisch durch Vereinigung von Maß und Gewicht eine neue Abgabe eingeführt werden, was im ganzen Lande Unzufriedenheit erregte und den bekannten Bauernaufruhr im Remsthal veranlaßte.

Hierauf folgte den 8. Juli 1514 der Tübinger Vertrag, durch welchen das Land 910,000 fl. Schulden übernahm und eine bestimmte Versicherung seiner Rechte mit landständischer Einrichtung erlangte.

Die Remsthaler blieben jedoch eigensinnig und wurden nur durch Gewalt zur Ordnung zurückgebracht, nachdem in Folge eines zu Schorndorf in Gegenwart der Landschaft gehaltenen peinlichen Gerichts 16 Bauern enthauptet worden waren.

Indessen blieb das Land voll Gährung und die von dem Herzog an dem Junker Hans von Hutten begangene Tödtung entzweite ihn auch mit der Ritterschaft.

Dazu kam die Flucht der mißhandelten Gemahlin des Herzogs, einer Schwestertochter Kaiser Maximilians I., welcher nun Ulrich in die Acht erklärte.

Der Vollzug wurde jedoch durch einen von dem Minister des Kaisers vermittelten Vergleich zu Blaubeuren 1516 abgewendet. Ulrich sollte die nächsten sechs Jahre sich der Regierung begeben. Doch gleich auf der Rückkehr von Blaubeuren verheerte der Herzog die helfensteinischen Besitzungen. Den angeordneten Regimentsrath ließ er nicht aufkommen, die Räthe, gegen welche er Argwohn hatte, daß sie Mitglieder des Regimentsraths werden wollen, ließ er grausam mißhandeln. Endlich brachte der Herzog durch die Eroberung der Reichsstadt Reutlingen den schwäbischen Bund in Allarm und verließ, da er gegen dessen Heer nicht aufkommen konnte, ohne Schwertstreich das Land, welches sofort der Bund als Eroberung gegen Erstattung der Kriegskosten 1520 an Oestreich abtrat. Ferdinand, Carls V. Bruder, hielt als neuer Landesherr den 23. Mai 1522 feierlichen Einzug in Stuttgart. Vierzehn Jahre hatte die östreichische Regierung gewährt, als an der Spitze eines mit französischem Gelde (von Franz I. vorgeschossen) von dem Landgrafen Philipp von Hessen geworbenen Heeres dieser und der Herzog Ulrich die ihnen von dem östreichischen Statthalter entgegengestellten Truppen den 13. Mai 1534 in dem Treffen bei Lauffen a. N. besiegten und nun Ulrich wieder in den Besitz des Landes trat.

In die Zeit der östreichischen Zwischenregierung 1525 fällt auch der zunächst gegen den Adel und die Geistlichkeit gerichtete große Bauernkrieg in Franken und Schwaben (Zschokke nennt ihn einen gräßlichen Nothschrei der gedrückten Menschheit), an welchem theilzunehmen auch württembergische Unterthanen durch die kaum zehn Jahre vorhergegangene Hinrichtung einer Anzahl remsthaler Aufrührer sich nicht abschrecken ließen.

Wenige Jahre vor seinem Tode war Ulrich nochmals mit dem Verluste seines Herzogthums bedroht. Gegen den zum Zweck der Beschützung der evangelischen Religion, zu welcher auch Ulrich übergetreten war, errichteten schmalkaldischen Bund war Kaiser Carl 1546 zu Feld gezogen; die verbündeten Stände blieben nicht einig, das Bundesheer ging auseinander, auch Ulrich entließ seine Leute und floh nach Hohentwiel, indem das Land Alba's italienischen und spanischen Truppen preisgegeben wurde.

Ulrich erlangte zwar nach dem Heilbronner Vertrag vom 8. Jan. 1547 sein Herzogthum wieder, mußte aber drei Tonnen Goldes als Strafe bezahlen und den Kaiser

um Verzeihung bitten; er ward überdieß des Bündnisses mit Sebastian Schertel, dem großen Feinde des Kaisers, und den Schweizern beschuldigt und im Jahr 1548 auch noch von König Ferdinand auf Felonie angeklagt (siehe Ziffer 10), bevor er 1550 in einem Alter von 62 Jahren zu Tübingen starb.

Von wohlthätiger Wirksamkeit für das schwerheimgesuchte Land war die Regierung von Ulrichs Sohn und Nachfolger Herzog Christoph (1550—68), einem rechtschaffenen Fürsten, der auch besonders durch die Stiftung der Kirchengutsverwaltung, unter welcher er das Vermögen der durch die lutherische Reformation aufgehobenen Stifte und Klöster vereinigte, bei der evangelischen Kirche in gutem Andenken steht.

Ziffer 5 zu Seite 10.

Der dreißigjährige Krieg, ein Krieg zwischen Katholiken und Protestanten (von 1618—1648), dessen Ursachen auf Luthers Reformation und den Augsburger Religionsfrieden von 1555 zurückgingen, hatte auch über Württemberg seine Geißel geschwungen und dasselbe an den Rand des Verderbens gebracht. Schon bevor fremde Truppen in das Land rückten, war dasselbe in Folge einiger Mißernten und der kostspieligen Wirthschaft des Herzogs Johann Friederich, welcher das Sparen nicht kannte und seine Güte mißbrauchen ließ, in einen Nothstand versetzt, den der Versuch, durch Steigerung der Münzen zu helfen, noch vergrößert hatte. Um so fühlbarer war der Druck, als im Jahr 1627 ein Theil von Wallensteins Heer, das seine Spuren durch die schrecklichsten Verwüstungen bezeichnete, in Württemberg Quartiere bezog.

Den 6. März 1629 erfolgte das für Württemberg folgenschwere kaiserliche Restitutionsedikt, wonach die geistlichen Güter, welche seit 1552 reformirt oder von protestantischen Fürsten eingezogen worden waren, der katholischen Kirche zurückgegeben werden mußten. Die Mönche zogen jetzt wieder in Württemberg ein und besetzten, unterstützt von wallensteinschen Truppen, ein Kloster nach dem andern. Die evangelischen Reichsstände beschlossen zwar, sich dem Restitutionsedikte mit gewaffneter Hand zu widersetzen, und der Administrator von Württemberg, Julius Friederich, stellte als Kreisdirektor dem mit 24,000 Mann Kaiserlichen bis Tübingen gerückten Grafen von Fürstenberg wirklich ein Heer von 16,000 Mann entgegen. Von den Verbündeten ohne Hülfe gelassen, mußte aber der Herzog-Administrator den „Kirschenkrieg“ (sogenannt, weil er zur Zeit der Kirschen geführt wurde) durch einen mit dem kaiserlichen Feldherrn geschlossenen Vertrag endigen, wonach das Land den Kaiserlichen Quartier und Unterhalt zu geben und starke Contributionen zu erlegen hatte.

Nach dem Siege der Schweden bei Leipzig (7. Sept. 1631) bot König Gustav Adolph auch dem herzoglichen Lande seinen Schutz an, die Kaiserlichen entfernten sich in Folge des schwedischen Waffenglücks; auch die Mönche verließen größtentheils die Klöster wieder, dagegen wurde den Schweden etwa ein Drittheil des Landes überlassen. Was die Raubgier der Kaiserlichen den Einwohnern des Landes übrig gelassen hatte, mußte nun den Schweden zum Opfer gebracht werden, und die an den Sieg bei Lützen, welchen Gustav Adolph den 6. Nov. 1632 mit seinem Leben erkaufte, von den Protestanten geknüpften Hoffnungen waren von nicht langer Dauer.

Auf die zum Nachtheil der Protestanten ausgefallene Schlacht bei Nördlingen (26. Aug. 1634), wobei auch die württembergischen Truppen großen Verlust litten, flüchtete Herzog Eberhard III., welcher 1633, 18 Jahr alt, die Regierung übernommen hatte, nach Strasburg zu seiner Mutter, wohin ihm auch Räthe und Diener alsbald nachfolgten. Diese Flucht vergrößerte des Landes Gefahr; es wurden nun alle denklichen Grausamkeiten verübt; der Rest der schwedischen Armee, welcher im

Lande umherfloh, raubte und mordete nicht weniger, als die siegreichen Katholischen, worauf noch Hunger und Pest das Unglück des Landes voll machten.

Jetzt waren die Kaiserlichen im Lande wieder Meister; es wurde eine östreichische Regierung in Stuttgart niedergesetzt, welche das Herzogthum im Namen des Kaisers als erobertes Land verwaltete. Der Kaiser machte mehrere Abtretungen davon: Baiern hatte Heidenheim, der Graf von Schlick, Geheimerraths- und Kriegsrathspräsident, Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, der Graf von Trautmannsdorf Weinsberg und Neustatt am Kocher, der Bischof von Wien Möckmühl erhalten; das Haus Oestreich hatte sich Hohenstaufen und Achalm mit Pfullingen zugeeignet. Die Festungen hatten fremde Besatzungen mit Ausnahme von Hohentwiel, welches Oberst Wiederhold den Krieg hindurch für den Herzog behauptete; die Propsteien Herrenberg, Göppingen und Stuttgart hatten Jesuiten bezogen.

Den 10. Okt. 1638 kam der Herzog von Strasburg, wo er sich während seiner Flucht mit einer Gräfin von Salm vermählt hatte, mit dieser nebst Kindern nach Stuttgart zurück; nothgedrungen mußte er das Landschaftshaus beziehen, weil das Schloß baufällig und die Geräthschaften verschwunden waren; er war nun zwar wieder in seinem Herzogthum, aber kaum zum dritten Theil im Besitze desjenigen, was er verlassen hatte; den gegen den Kaiser Ferdinand eingegangenen harten Bedingungen zu Folge sollten nicht nur den Geistlichen, die von ihnen besetzten Klöster und Stifter, sondern auch die verschenkten Städte und Aemter denjenigen bleiben, welche sie erhalten hatten. Nach dem Tode des protestantischen Heerführers Herzogs Bernhard von Weimar 1639 wurde Schwaben von der bairischen und kaiserlichen Armee zugleich besetzt; 1643 standen diesen die französisch-weimarischen Truppen zwischen Marbach und Cannstatt gegenüber, ohne jedoch etwas zu entscheiden; erst den 19. Nov. 1643 kam es bei Tuttlingen (Rotweil) zu einem Treffen, in welchem die französisch-weimarische Armee eine Niederlage erlitt. Schwedische und französische, östreichische und bairische Heere zogen nun bis zum Frieden im Lande umher.

Als der Friedenscongreß zu Osnabrück und Münster zu Stande gekommen war, schickte Eberhard 1645 seinen Kanzler Burkhard nach Münster und seinen Geheimenrath Varnbüler nach Osnabrück. Letzterer war schon früher dem württembergischen Geheimenrath und Vicekanzler Löffler, welchen 1632 von dem Herzog-Administrator Julius Friederich der König von Schweden sich ausgebeten hatte, um seinem Kanzler Oxenstirn mit Rath in den deutschen Angelegenheiten beizustehen, als Sekretär beigegeben gewesen und hatte nicht nur bei dem Heilbronner Consilium deutscher Reichsstände seine Tüchtigkeit erprobt, sondern auch als tüchtiger Unterhändler für die Wiedereinsetzung Herzog Eberhards sich erwiesen. Während Kanzler Burkhard von Württemberg als schwäbischer Kreisgesandter auftrat, war der Geheimerath Johann Conrad Varnbüler als besonderer Gesandter in den württembergischen und mömpelgardischen Angelegenheiten bei dem Congresse zugelassen. Es war besonders Varnbüler, der durch seine Gewandtheit und das Vertrauen, welches er sich bei den Kaiserlichen sowohl, als bei den Schweden gewonnen hatte, mit keinen anderen Ueberzeugungsmitteln, als den Gründen seiner guten Sache ausgerüstet, der vielseitigen Schwierigkeiten ungeachtet, die vollständigste Wiederherstellung des zerrissenen Herzogthums Württemberg und der schon damals den französischen Erweiterungsprojekten so geschickt gelegenen Grafschaft Mömpelgard bewirkte. Die Restitutionsbestimmungen sind in dem „Instrumentum pacis caesareo-suecicum“ Art. IV. §§. 24 et 25 von 1648 enthalten.

Auch bei der Friedensexekution, welche erst im Jahr 1650 zum Schlusse gebracht wurde, hatte Varnbüler das Interesse von Württemberg zu verfechten.

Der Herzog bezeigte sich dankbar hiefür, indem den 17. Sept. 1650 von Varnbüler mit dem Schloßgut, dem halben Dorf und Kirchenpatronat zu Hemmingen und den Zehnten zu Heimsheim und Neyperg belehnt ward.

Zu den Folgen dieses traurigen Krieges gehört in finanzieller Beziehung: die Einführung der Accise, welche auf dem Landtag vom Jahr 1638 zum ersten Mal beschlossen wurde, und die im Jahr 1654 erfolgte Herabsetzung der Landesschulden auf den halben Zinsfuß.

Ziffer 6 zu Seite 10.

Die Epoche der französischen Revolution, deren Einwirkung auf die Verhältnisse von ganz Europa Staunen erregte, wird durch die Sitzung vom 17. Juni 1789 bezeichnet, in welcher der dritte Stand (tiers état: Deputirte der Städte und Aemter, welche ehemals auf den Reichstagen, während die Geistlichen rechts, die Adeligen links vom Könige saßen, vor den Schranken stehen und die königlichen Propositionen knieend anhören und beantworten mußten) der von dem Könige aus Finanznoth zusammenberufenen Generalstände sich zur Nationalversammlung erklärte.

Die von dieser Nationalversammlung, welcher sich den 27. Jun. auch die Mehrheit des Adels und die Minderheit der Geistlichkeit beigesellt hatten, in der Nacht des 4. Aug. 1789 beschlossene Aufhebung der Feudalrechte gründete auf den Trümmern des Alten im voraus die Volksherrschaft und, wenn diese auch später wieder fiel, dennoch eine neue Zukunft für Frankreich.

Auf den Vorschlag zweier Adeligen, des Vicomte de Noailles und des Duc d'Aiguillon, „die Ursache der Uebel des Volks durch die Aufhebung der drückenden „Rechte zu zerstören, welche unter dem Namen der Feudalrechte das Land zu Grunde richten", wurde in jener merkwürdigen Nacht beschlossen: die Abschaffung der Leibeigenschaft; die Befugniß, die Herrengefälle abzulösen; die Abschaffung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten; die Unterdrückung der ausschließlichen Rechte, der Jagd, der Taubenhäuser, der Kaninchengehäge ꝛc.; der Abkauf des Zehnten; die Gleichheit der Auflagen; die Zulassung aller Bürger zu Civil- und Militärämtern; die Abschaffung der Verkäuflichkeit der Aemter; die Ausrottung aller Vorrechte der Städte und Provinzen; die Verbesserung der Geschworenenämter und die Unterdrückung der ohne Rechtsgrund ertheilten Jahrgelder.

Die gänzliche Abschaffung der Zehnten wurde erst bei der nachher berathenen Abfassung der dem Monarchen am 11. Aug. überreichten Artikel unter dem Anfügen ausgesprochen, daß der Staat sich mit den Kosten des Gottesdienstes belaste. So ward die Zehentabschaffung bei dieser zweiten Berathung als ein wahrer Abkauf darzustellen gesucht, „statt der Pflichtigen sey es der Staat, welcher den Zehnten ab„kaufe, indem er übernehme, für die Bedürfnisse der Geistlichkeit einzustehen."

Abbé Sieyes, sonst eifriger Schutzredner des dritten Standes, gab zwar zu, daß auf diese Art der Staat den Zehnten abkaufe, sah aber hierin einen Raub an der Gesammtheit der Nation, indem man dieser eine Schuld auflege, welche nur die Grundeigenthümer angehe. Er begleitete diese Einwendung mit den bitteren Worten: „Ihr wollt frei seyn, und wißt nicht gerecht zu seyn" (vous voulez être libres, et vous ne savez pas être justes).

Die gewaltsamen Expropriationen vermehrte in der Folge der Verkauf des als Nationalgut erklärten Grundeigenthums der Geistlichkeit und des meistens emigrirten Adels. Zur Buße hiefür hatte dann aber auch nach der Restauration im Jahr 1825 die Nation eine Entschädigung von 1000 Millionen Francs in Renten auf die Staatsschuld zu übernehmen.

Ziffer 7 zu Seite 10.

Den Rastadter Friedenscongreß hatte auch Württemberg beschickt. Daß die Unterhandlungen nicht zum Ziele führten, war nicht mehr zu verwundern, als später die geheimen Artikel bekannt wurden, durch welche Oestreich, unter Bedingungen für sich, der französischen Republik die Länder des linken Rheinufers in Aussicht gestellt hatte, während nach den öffentlichen Versicherungen des Kaisers die Integrität des Reichs Grundlage der Friedensunterhandlungen seyn sollte. Ein Makel in Deutschlands Geschichte bleibt die Ermordung der abreisenden französischen Gesandten auf der Straße bei Rastadt in der Nacht vom 28. April 1799 und die Wegnahme ihrer Papiere; der Oberst des damals in der Gegend vertheilten östreichischen (Szekler) Husarenregiments bezeigte sein Entsetzen über eine Greuelthat, die seiner Aeußerung nach durch einige raubsüchtige Gemeine unter dem Schutze der Nacht begangen worden sey.

Schon einige Jahre vor dem Rastadter Congreß, als am 24. Juni 1796 die Franzosen unter Moreau bei Kehl über den Rhein gegangen waren, und am 2. Juli den Kniebis erstürmt hatten, war Herzog Friederich Eugen veranlaßt gewesen, die von seinem Regierungsvorgänger Ludwig Eugen mit großen Kosten errichtete Landmiliz schnell zu entwaffnen und mit den Franzosen einen Waffenstillstand zu schließen. Am 7. August wurde hierauf ein Friede zwischen der französischen Republik und Württemberg unterzeichnet, nach welchem an Frankreich 8 Millionen Franks, theils in Geld, theils in Naturallieferungen, und die Abtretung von Mömpelgard, gegen die damals unsichere Zusage einer Entschädigung hiefür, bewilligt wurden. Bald nöthigte jedoch die Schlacht bei Amberg, am 21. Aug. 1796, welche General Jourdan gegen den Erzherzog Carl verlor, auch den General Moreau zum Rückzug.

Am 1. März 1799 waren die Franzosen unter General Jourdan wieder über den Rhein gegangen und in Schwaben vorgedrungen, wo sie am 21. März bei Ostrach und 25. März bei Stokach von Erzherzog Carl abermal besiegt wurden.

Nach diesem Sieg und dem Ausgang des Rastadter Congresses fand sich Herzog Friederich II. bewogen, den Frieden mit Frankreich aufzugeben, und theils als Reichsfürst, theils auf den Grund eines Subsidienvertrags mit England an dem Krieg gegen Frankreich Theil zu nehmen.

Die französischen Waffen waren aber wieder siegreich. Ein unter dem General Ney bis in die Nähe von Ludwigsburg vorgedrungenes Corps war zwar durch die demselben von den württembergischen Truppen den 3. Nov. 1799 bei Bietigheim und Bönnigheim gelieferten Treffen zum Rückzug genöthigt worden; allein im Frühjahr 1800 drang die französische Armee unter Moreau wieder vor.

Württemberg verlor die Feste Hohentwiel auf schmähliche Weise, das Land wurde von den Franzosen überschwemmt und mußte abermal eine Brandschatzung von 6 Millionen Franks bezahlen. Herzog Friederich floh nach Erlangen und von da nach Wien, wo er bis zum Abschluß des Lüneviller Friedens sich aufhielt.

Den Frieden zu Lüneville unterzeichnete der Kaiser im Namen des Reichs; den 9. März 1801 erfolgte am Reichstag die Genehmigung des Friedens. Zu der wegen Berichtigung dieses Reichsfriedensgeschäfts bestellten außerordentlichen Reichsdeputation von 8 Mitgliedern ward auch Württemberg berufen.

Dem Reichsdeputationsschluß vorgängig hatte Herzog Friederich am 27. März 1802 einen besondern Friedensvertrag in Paris schließen lassen, nach welchem nicht nur die Erhaltung Württembergs in seinem ganzen Bestand, sondern auch die Auswirkung einer angemessenen Entschädigung für Mömpelgard und Zugehörden von der französischen Seite zugesichert wurde.

Ziffer 8 zu Seite 11.

Auf die Tugend der Unbestechlichkeit hatten die Grundsätze der neuen französischen Republik sich nicht erstreckt. Die Minister derselben waren nicht minder bestechlich, als vormals jene deutscher Kaiser. Wie einst Herzog Ulrich, als er zum zweiten Mal in Folge des schmalkaldischen Kriegs 1546 sein von Alba's italienischen und spanischen Truppen besetztes Land verlassen und nach Hohentwiel flüchten mußte, von Kaiser Carl V. durch die Bestechung der kaiserlichen Minister Granvella und Nabes je mit 30,000 fl. erträglichere Bedingungen seiner Wiedereinsetzung erlangte; so waren auch bei der 1803 vollzogenen Länderaustheilung an die durch französische Eroberung benachtheiligten deutschen Reichsstände durch Bestechung der französischen Geschäftsmänner günstigere Entschädigungsloose zu erkaufen. Der vormalige Bischof von Autun, Minister Talleyrand bei seiner Liebe zum Geld, suchte auch in dieser Art von Perfidie seines Gleichen. (Man sagt von Talleyrand, er habe, als er 1830 der Juliusdynastie den Huldigungseid leistete, geseufzt: „das ist nun der dreizehnte Eid dieser Art, den ich schwöre, gebe Gott, daß es der letzte ist"!) Indessen war es mit Gewinnung des Ministers in Paris noch nicht ausgerichtet, es mußte auch die Gunst des mit der Vorlegung des Entschädigungsplans bei der außerordentlichen Reichsdeputation in Regensburg beauftragten französischen Bevollmächtigten und seiner Agenten erkauft werden.

Blickt man in die publicistischen Notizen jener Zeit, so fällt es sogleich auf, daß auch in den aufgestellten Categorien der Beschädigten unter den Einzelnen ein gleiches Verhältniß der Entschädigungsgröße zu dem erlittenen Verlust nicht statt findet, was die Vermuthung begründet, daß bei der Austheilung auch andere als in der Sache gelegene Motive gewirkt haben. Wohl hätte auch Württemberg damals gegen das Opfer mehrerer Tonnen Goldes für das neue Churfürstenthum eine größere Ausstattung erlangt.

Ziffer 9 zu Seite 11.

Nach dem Reichsdeputationsschluß von 1803 wurden überhaupt vier neue Churhüte ertheilt: an Württemberg, Baden, Hessen und Salzburg. Auch für den Reichsfürstenrath wurde eine Anzahl neuer Virilstimmen geschaffen; die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer blieben den mit jenen entschädigten Fürsten; die Stimmrechte derjenigen für linksrheinische Besitzungen entschädigten Reichsgrafen, welche reichsunmittelbares Gebiet, das zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, verloren, und schon zuvor eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt hatten, wurden auf ihre neue Besitzungen radicirt.

Nicht minder ward für die Fortbezahlung der bisher entrichteten Kreis- und der zu Unterhaltung des Reichskammergerichts bestimmten Beiträge, oder Kammerzieler, gesorgt.

Das deutsche Reich überlebte jedoch seine Reorganisation nur wenige Jahre; schon diese Catastrophe ließ dessen nahe Auflösung um so mehr ahnen, als besonders in den vorangegangenen Kriegen gegen Frankreich die Schwäche des siechen Staatskörpers sich gar zu auffallend gezeigt hatte.

Allerdings war die Reichseinheit einst die Quelle und die Grundlage der deutschen Größe gewesen. Deutschland hatte ehemals an Zahl und Reichthum der Städte, an Kriegsruhm, häuslichen Tugenden und Manchfaltigkeit der Künste die übrigen Länder Europa's übertroffen. Die deutsche Hansa und der rheinische Städtebund besaßen vermittelst ihrer Schifffahrt den größten Theil des Welthandels. Zur Zeit der Blüthe des Reichs stand der Kaiser hoch durch Ansehen und Macht, jedoch beschränkt durch die Fürsten und Stände; die Fürsten waren mächtig und gebietend jedoch gezügelt

durch einen reichen und unabhängigen Adel, dieser dagegen in Schranken gehalten durch einen thatkräftigen und wohlbemittelten Bürgerstand.

Mit der Störung des Gleichgewichts der Stände durch das Emporstreben der Dynasten und des Adels wurde die Reichsgewalt gebrochen, die Nationalmacht vermindert.

Schon Pufendorf hatte in seiner 1667 erschienenen Schrift: über die Lage des deutschen Reichs, diesem das Prognostikon gestellt: „da dem Kaiser Königliche Rechte nicht zustehen, da die Territorien größere oder kleinere Monarchien sind, und das Reich wegen beider Umstände weder Monarchie noch Aristokratie seyn kann, so ist es überhaupt nicht Staat. Da sich aber einzelne Reste der früheren Staatseinheit erhalten haben, so ist es auch nicht Conföderation. Zu seiner früheren staatlichen Natur kann es nicht zurückgeleitet werden: es wird vielmehr wie ein vom Berge herunterrollender Stein seinen Lauf verfolgen und sich in kürzerer oder längerer Zeit als reine Conföderation gestalten."

Ob in der Eigenschaft einer solchen Conföderation der seit 1815 eingetretene deutsche Bund fortleben und erstarken, oder ob er für den Zweck größerer Einheit und Kraft Deutschlands mehr zum Bundesstaat erwachsen werde, liegt im Schooße der Zukunft verborgen.

Ziffer 10 zu Seite 12.

Die Begierde Oesterreichs nach dem Besitz von Württemberg zeigte sich nicht nur nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich und während des dreißigjährigen Kriegs, sondern wurde auch wiederholt auf den Grund lehenherrlicher Ansprüche laut.

Bekannt ist dießfalls in der Geschichte des herzoglich württembergischen Hauses der sogenannte Ferdinandeische Proceß, welcher dem Lande viel Geld gekostet hat. Kaiser Maximilian I. hatte auf dem Reichstage zu Worms 1495 bei Erhebung des Landes Württemberg zu einem Herzogthum die gesammten Besitzungen dieses Hauses zu einem großen Reichslehen vereinigt.

Erzherzog Ferdinand, dem sein Bruder Kaiser Carl V. 1522 „dieß Fürstenthum (Württemberg) zu dem sein (Ferdinands-) Herz und Gemüth vor andern steht" während der Vertreibung Herzog Ulrichs übergeben hatte, war später als römischer König auf dem Reichstag zu Augsburg neben den österreichischen Erblanden auch mit dem Herzogthum Württemberg feierlich belehnt worden.

Herzog Ulrich konnte daher nach dem Treffen bei Lauffen unter Annahme des zu Kadan in Böhmen den 29. Juli 1534 geschlossenen Vertrags sein Stammfürstenthum nur in der Eigenschaft eines von Oesterreich abhängigen Afterlehens wiedererlangen, und in Folge der Theilnahme Ulrichs an dem schmalkaldischen Bund glaubte Ferdinand Gelegenheit zu haben, unter dem Schein des Rechts Württemberg wieder an sich zu bringen.

Ulrich wurde angeklagt, durch Abfall und Rebellion das Lehen verwirkt zu haben und mußte deßwegen im Januar 1548 in Augsburg erscheinen. Eine Commission sollte über die Felonie richten, welcher Ferdinand seinen Afterlehenmann beschuldigt hatte, der Proceß wurde jedoch langwierig und war, als Ulrich 1550 starb, noch nicht beendigt.

Erst durch einen zu Passau am 6. August 1552 von dem Herzog Christoph mit Ferdinand eingegangenen Vertrag wurde der Proceß dahin beigelegt, daß Christoph 250,000 fl. an Ferdinand zu zahlen und das Land ferner als österreichisches Afterlehen zu besitzen hatte.

Der auf Christophs kinderlosen Sohn 1593 gefolgte Herzog Friederich glaubte sich jedoch weder durch den Kadaner noch Passauer Vertrag gebunden, sondern suchte

unter Widersprechung der Afterlehenschaft die Reichsbelehnung nach. Da aber der damalige Kaiser Rudolph II. ohne die Bewilligung von Oesterreich nichts thun wollte, so verzog sich die Sache und Herzog Friederich erlangte endlich in dem bisherigen Lehenverhältnisse mehr dem Namen als der Sache nach eine Aenderung, die des großen dafür gebrachten Opfers nicht werth war. Vermöge eines zu Prag am 24. Januar 1599 geschlossenen Vertrags wurde von Oesterreich der Afterlehenschaft entsagt und Württemberg als Reichslehen erklärt; jedoch bedung sich Oesterreich die Erbfolge nach Erlöschung des württembergischen Mannsstamms, sowie das Recht, das Wappen und den Titel von Württemberg zu führen.

Außer vielen andern Kosten waren an Oesterreich für den nominellen Lehensverzicht von dem Herzog Friederich 400,000 fl. zu bezahlen, welche später der Landschaft zur Last fielen. Mit dem Presburger Frieden zu Ende des Jahrs 1805 hat der Kaiser der Franzosen den König von Württemberg von allen Ueberbleibseln der österreichischen Lehenschaft befreit.

Ziffer 11 zu Seite 16.

Der rheinische Bund war eine Anknüpfung an den Kaiser Napoleon als Protektor hauptsächlich zur Theilnahme an seinen Kriegen. Welche Contingente von den Souverains der rheinischen Conföderation zu stellen waren, zeigt folgende Uebersicht:

		Mann.
1) Königreich Baiern		30,000
2) „ Württemberg		12,000
3) „ Sachsen		20,000
4) „ Westphalen		25,000
5) Großherzogthum Frankfurt		2,800
6) „ Baden		8,000
7) „ Berg		5,000
8) „ Hessen		5,000
9) „ Würzburg		2,000
10) Herzogthum Nassau und Andere, als		
a) das passauische Haus	1,680	
b) der Herzog von Aremberg	379	
c) das Haus Salm	323	
d) der Fürst von Isenburg	291	
e) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	197	
f) „ „ „ Hohenzollern-Hechingen	93	
g) „ „ „ Lichtenstein	40	
h) „ „ „ von der Leyen	29	
		3,032
11) Die sächsischen Herzogthümer		
a) Weimar	800	
b) Gotha	1,100	
c) Meiningen	300	
d) Hildburghausen	200	
e) Coburg	400	
		2,800
12) Die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz		2,300

	Mann.	
13) Die Herzogthümer Anhalt		
a) Dessau	350	
b) Bernburg	240	
c) Köthen	210	
		800
14) Die Fürstenthümer Lippe		
a) Detmold	500	
b) Schaumburg	150	
		650
15) Die Fürstenthümer Reuß		450
16) „ „ Schwarzburg		650
17) Der Fürst von Waldeck		400
		120,882

Ziffer 12 zu Seite 17.

Namentlich sollten nach der Wienercongreßakte von 1815 die Mediatisirungs-Bestimmungen auf die Besitzungen folgender vormaliger souveräner Rheinbundfürsten in gleicher Weise wie auf die früher mediatisirten Reichstände Anwendung finden:

1) Auf die dem Königreich Hannover zugewiesenen Besitzungen des Herzogs von Aremberg ꝛc. und
2) auf die an Preußen gekommenen Besitzungen des Fürsten v. Salm; welche beide früher nach einem französischen Senatsconsult vom 13. Dezemb. 1810 dem Rheinbund entzogen und mit Frankreich vereinigt worden waren;
3) auf das erst durch die Wienercongreßacte für Oestreich mediatisirte Fürstenthum Isenburg, welches nachher theils an den Großherzog von Hessen, theils an Churhessen überging.

Ziffer 13 zu Seite 17.

Als Rechte der Souveränität wurden in der Rheinbundsakte erklärt: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militärische Conscription oder Recrutirung und das Recht der Auflagen.

Die mediatisirten Fürsten oder Grafen behielten als Patrimonial- und Privateigenthum: ohne Ausnahme alle Domainen, welche sie damals besaßen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, sowie die aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domänen und Güter sollten in Rücksicht der Auflagen wie die Güter und Domänen der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souveränität sie kraft der Rheinbundacte übergingen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so werden jene den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten.

In der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ist der Rechtszustand der sogenannten Mediatisirten oder ehemaligen reichsständischen Landesherren, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels folgendermaßen bestimmt: (Art. XIV.)

„Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen

Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteurung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören."

„Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster — und wo die Besitzung groß genug ist — in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben."

„Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Festhaltung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden."

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen."

Weiter verordnete die spätere Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. 63.

„Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Art. der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet.

Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Art. der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Ziffer 14 zu Seite 18.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg traten als souveräne deutsche Staaten wieder auf: das dem Braunschweig Lüneburgischen Fürstenhause, welches zugleich den Großbrittannischen Thron besitzt, zustehende vormalige Churfürstenthum, jetzt Königreich Hannover, der Churfürst von Hessen, der Großherzog von Oldenburg und der Landgraf von Hessen-Homburg. Das Großherzogthum Würzburg und das mit dem Großherzogthum Frankfurt vereint gewesene Fürstenthum Aschaffenburg kamen an die Krone Baiern. Die Stadt Frankfurt am Main, sowie die ehemaligen Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg wurden für freie Städte erklärt. Das Königreich Sachsen erlitt durch Abtreten an Preußen eine bedeutende Verminderung. Der König von Dänemark trat mit Holstein-Lauenburg und der König der Niederlande mit Luxemburg dem deutschen Bunde bei. Dieser besteht nun nach der zuerst den 4. Febr. 1819 aufgenommenen Matrikel, wie solche in der Bundestagssitzung vom 14. April 1842 berichtigt worden, aus folgenden Staaten:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Königreich Sachsen	1,200,000	Anhalt-Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	Anhalt-Köthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Württemberg	1,395,462	Schwarzburg-Rudolstadt	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Lichtenstein	5,546
Großherzogthum Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Holstein und Lauenburg	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg und Limburg	253,583	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	Reuß, jüngere Linie	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Schaumburg-Lippe	21,000
Nassau	302,769	Lippe	72,062
Sachsen-Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
Sachsen-Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
Sachsen-Altenburg	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz	71,769	Hamburg	129,800
		Summe	30,164,392

Ziffer 15 zu Seite 25.

Ueberſicht der den deutſchen Zollverein bildenden Staaten, deren Bevölkerung bis zum Jahr 1847 auf 29 Millionen zugenommen hat.
(Aus einer Druckſchrift: „der deutſche Zollverein". Berlin 1846.)

Länder und Landestheile.	Zeitpunkt, wann der Beitritt oder Anſchluß erfolgte, und Datum der darüber abgeſchloſſenen Verträge.		Bevölkerung zur Zeit des Beitritts zum Zollverein.	Bevölkerung nach der für das Jahr 1845 geltenden Aufnahme
	Datum des Beitritts.	Datum der Verträge.	Köpfe.	Köpfe.
A. Umfang des Zollvereins am 1. Januar 1834.				
1. Königreich Preußen (excl. des Fürſtenthums Neuenburg und der zum Thüringenſchen Verein gehörigen Landestheile)	1. Januar 1834	22. März 1833 30. März do. 11. Mai do.	13,400,557	15,329,625
Hiezu an Bundesländern und Theilen der letztern, deren Zoll-Einnahme unter der preußiſchen begriffen — ſoweit ſolche ſchon am 1. Jan. 1834 angeſchloſſen waren: (Nach der Zeitfolge der Verträge)				
Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Unterherrſchaft			30,330	32,923
Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſche Unterherrſchaft			13,897	14,919
Großherzoglich Sächſiſche Aemter Allſtedt und Oldisleben			8,329	8,607
Herzogthum Anhalt-Bernburg			45,292	46,929
Fürſtlich Lippeſche Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen			915	969
Großherzoglich Mecklenburg-Schweriſche Ortſchaften Roſſow, Netzeband und Schöneberg			920	1,003
Herzogthum Anhalt-Deſſau			59,331	62,691
Herzogthum Anhalt-Köthen			38,569	42,106
Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſches Amt Volkenrode			2,569	2,711
Landgräflich Heſſen-Homburgſches Oberamt Meiſenheim			13,550	14,429
Großherzoglich Oldenburgſches Fürſtenthum Birkenfeld			26,597	29,480
Fürſtenthum Waldeck			49,797	52,001
			13,690,653	15,638,423
2. Königreich Bayern (excl. der zum Thüringenſchen Verein gehörenden Enclave Kaulsdorf und des vom Zollverbande ausgeſchloſſenen Fraiſchbezirks)	1. Januar 1834	22. März 1833	4,245,083	4,438,631
Hiezu das Großherzoglich Sächſiſche Amt Oſtheim	do.	do.	3,679	3,728
das Sachſen-Koburg-Gothaiſche Amt Königsberg	do.	do.	2,356	2,564
			4,251,118	4,441,918
3. Königreich Sachſen	1. Januar 1834	30. März 1833	1,595,668	1,758,599
4. Königreich Württemberg	1. Januar 1834	22. März 1833	1,572,669	1,680,798
Hiezu das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen (wovon ſpäter ein Theil unter die Zollverwaltung Badens überging)	do.	do.	40,684	38,765
das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen	do.	do.	19,418	20,143
			1,632,781	1,739,706
5. Kurfürſtenthum Heſſen (excl. des zum Thüringenſchen Verein gehörenden Kreiſes Schmalkalden)	1. Januar 1834	22. März 1833	640,674	682,556
6. Großherzogthum Heſſen	1. Januar 1834	22. März 1833	758,748	834,711
7. Thüringenſcher Verein	1. Januar 1834	11. Mai 1833	908,478	974,184
	Geſammtbevölkerung pro 1834		23,478,120	
			Latus	26,073,097

Länder und Landestheile.	Zeitpunkt, wann der Beitritt oder Anschluß erfolgte, und Datum der darüber abgeschlossenen Verträge.		Bevölkerung zur Zeit des Beitritts zum Zollverein.	Bevölkerung nach der für das Jahr 1845 geltenden Aufnahme
	Datum des Beitritts.	Datum der Verträge.	Köpfe.	Köpfe.
B. Zoll-Anschlüsse seit dem 1. Januar 1834.			Transp.	26,073,097
1. Großherzogthum Baden .	1. Januar 1836	12. Mai 1835	1,228,024	1,328,255
Hiezu vom Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	do.	do.	3,887	4,062
			1,231,911	1,332,317
2. Herzogthum Nassau . . .	1. Januar 1836	10. Dezbr. 1835	373,601	412,271
3. Freie Stadt Frankfurt a. M.	1. Februar 1836	2. Januar 1836	60,000	65,831
4. Landgräflich Hessisches Oberamt Homburg	1. Januar 1836	20. Februar 1835	8,997	9,944
5. Königlich Hannöversche Grafschaft Hohenstein und Amt Elbingerode, auch Herzoglich Braunschweigsches Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde (1846 sind hiebei Aenderungen erfolgt).	1. Januar 1838	1. Novbr. 1837	39,997	38,818
6. Fürstenthum Lippe	1. Januar 1842	18. Oktober 1841	101,534	103,193
7. Fürstenthum Pyrmont . .	1. Januar 1842	11. Dezbr. 1841	6,570	6,752
8. Herzogthum Braunschweig (Hauptland)	1. Januar 1842	19. Oktober 1841	155,607	155,607
9. Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg	1. Januar 1842	13. Novbr. 1841	36,318	36,764
10. Großherzogthum Luxemburg	1. April 1842	8. Februar 1842	175,223	179,904
11. Herzogl. Braunschweigscher Harz- und Weser-Distrikt . . .	1. Januar 1844	16. Dezbr. 1841 Vollzugs-Verhandlung vom 24. Juni 1843	84,137	84,137
Bevölkerungs-Vermehrung durch die Zoll-Anschlüsse seit 1. Januar 1834			2,273,895	
		Gesammt-Bevölkerung pro 1845		28,498,935

Ziffer 16 zu Seite 25.

Der aus den ständischen Verhandlungen vom Jahr 1845 (Protocoll der Kammer der Abgeordneten vom 13. Juni 1845) näher ersichtliche Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden über die Auflösung der beiderseitigen Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen, abgeschlossen den 28. Jan. 1843 und vollzogen den 1. Mai 1846, bietet seit dem Bestehen der jetzigen Landesverfassung den ersten Fall einer Veränderung des Staatsgebiets.

An der Hoheit über Widdern war der ideelle Antheil Württembergs $^{217}/_{512}$, Badens $^{295}/_{512}$ in ungetheilter Gemeinschaft. An der Hoheit über Edelfingen besaß Württemberg $^{7}/_{8}$, Baden $^{1}/_{8}$, welche Antheile nach den Wohnhäusern ausgeschieden waren. Für die Erwerbung dieser Badischen Hoheitsantheile über beide Orte wurden von der Krone Württemberg die ihr mit Hoheit und Gutsherrlichkeit ausschließlich zugestandenen Orte: Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach, Oberamts Neckarsulm, und das zum Oberamt Tettnang gehörige von Baden eingeschlossene Schloßgut Hersberg an das Großherzogthum Baden abgetreten. Von Baden wurde an Württemberg noch als Ausgleichung überlassen, das Hoheitsrecht über den Auhof und einige Wohnsitze, sowie über einige dießfalls im Streit gewesene unbewohnte Wald- und Feldstrecken.

Hienach erhielt durch den Tausch überhaupt:

an	Württemberg.	Baden.
Einwohnern, arme	260	129
minderbemittelte	740	455
wohlhabende	43	450
	1,043	1,034
Grund und Boden (württembergische Morgen)	4,180	4,303
Gebäudecapital	226 Häuser. 125,275 fl.	298 Häuser. 138,675 fl.
Rindviehstand	858 Stück.	2,242 Stück.

Wenn dieser Elemente ungeachtet eine Steuerrente für Württemberg von 1,634 fl. 34 kr. und für Baden von 1,223 fl. 31 kr. berechnet ist, so läßt sich dies nur durch die Unterstellung verschiedener Steuersysteme erklären, denn offenbar erscheinen die Grundbestandtheile, welche Baden erhalten hat, gegen die Erwerbungen Württembergs in Absicht auf das Steuervermögen überwiegend. Ebenso ist der nach den Verhandlungen auf das württembergische Loos besonders berechnete Ueberschuß an Gemeindevermögen bei der Werthsabwägung insofern täuschend, als dieses Vermögen größtentheils in Gemeindewaldungen besteht, die unter dem überhaupt gezählten Grund und Boden schon begriffen sind.

Fragt man nach andern Vortheilen, welche Württemberg erlangt haben möchte, so ist das Ergebniß nicht minder unbefriedigend. Der Domanialbesitz des Staats an Zehenten und anderen Gefällen in den an Baden abgetretenen Orten, zu ungefähr 80,000 fl. Capitalwerth angegeben, ist zwar der württembergischen Finanzkammer vorbehalten, allein für dieselbe nun unter fremder Hoheit gelegen im Werthe vermindert; in den dagegen voll erworbenen Orten aber theilen sich mehrere ritterschaftliche Familien in den Gefällbesitz, ja in Widdern beziehen dieselben sogar noch Umgeldsgefälle (Wirthschaftsabgaben).

Auch eine geographische Arrondirung wird für Württemberg so wenig erzielt, daß vielmehr Baden durch die neuerworbenen Orte Korb u. s. w. nun mit seiner bisherigen Exclave Ruchsen (in der Nähe des Städtchens Möckmühl) in unmittelbare Verbindung tritt, und so einen tiefen Einschnitt in das württembergische Gebiet bildet, welcher mehrere württembergische Orte so umgeht, daß sie nur noch durch einen schmalen Landstrich mit Württemberg zusammenhängen. Wenn für die Zollverwaltung die Getheiltheit von Widdern vor dem Zollverein nachtheilig war, so würde die nun gegebene Landesgrenze nach dem Verein, wenn je derselbe sich wieder löste, noch nachtheiliger seyn. Bei alldem erfolgt aber doch keine Gebietsbereinigung zwischen den beiden Staaten, denn es bleiben auch ferner, abgesehen von der ehemaligen Feste Hohentwiel, die württembergischen Orte Bowiesen, Deubach und Sailheim von badischem Gebiet umschlossen, während das württembergische Gebiet noch die badischen Orte Schluchtern, Tepfenhard und Adelsreute einschließt.

Als Beweggrund zu diesem nach allen bezeichneten Umständen dem Staate Württemberg nicht vortheilhaften Landestausch wird überhaupt das Mißliche des hergebrachten Condominats angeführt, und für Württemberg als gedoppelter Vortheil der Condominatsauflösung hervorgehoben, „nicht nur den neu erworbenen, sondern auch „den schon früher württembergischen Theil der Condominatsangehörigen in sittlicher „und nationaler Beziehung heben zu können.“ So wenig zu läugnen ist, daß in dieser Beziehung Baden die gleiche Verpflichtung hatte, so wenig billig erscheint es auf

Seite Württembergs, die ihm als verfassungsberechtigte volle Bürger angehörigen Einwohner von Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach gegen ihren Willen und ungeachtet dringender Vorstellungen aus dem bisherigen Staatsverbande zu nöthigen.

Die Bitten dieser, ihre Anhängigkeit bethätigenden Staatsgenossen um Beibehaltung schienen um so mehr Rücksicht zu verdienen, als die Verfassungsurkunde überhaupt dem Zweifel Raum giebt, ob außer einem unabwendbaren Nothfall ein Landestheil abzutreten sey.

Ziffer 17 zu Seite 32.

Gewerbeübersicht.

Nach „v. Memmingers Beschreibung von Württemberg" dritte Auflage von 1841 (Seite 450 und folgende) zählt die aus dem Gewerbesteuercataster von 1836 gezogene Zusammenstellung:

	Meister.	Gehülfen.
I. Handwerker	114,826 —	33,171
II. Kleinhändler	11,132 —	23
III. Handlungen	4,415 —	1,774
IV. Fabriken	374 —	456
V. Mühlen und andere Werke	5,160 —	1,073
VI. Wirthschaften	12,435 —	1,304
VII. Getränkefabriken . . .	10,077 —	36
Hauptsumme	158,419 —	37,837

Nach der Gleichartigkeit der Gegenstände beschäftigen sich mit Stoffen

	Handwerke.		Fabriken.		Handlungen.		Summe.	
	Gew.	Geh.	Gew.	Geh.	Gew.	Geh.	Gew.	Geh.
A. Aus dem Thierreiche.								
Wolle	3,119	1,192	142	141	75	69	3,336	1,362
Seide	416	161	23	18	16	9	455	188
Pelz und Leder . . .	14,983	5,121	12	23	34	11	15,029	5,155
Andere thierische Stoffe, Vieh ꝛc.	10,615	2,108	1	1	630	100	11,246	2.209
B. Aus dem Pflanzenreiche.								
Holz und andere Walderzeugnisse	19,637	5,728	978	82	2,115	—	22,730	5,810
Getreide und andere vegetab. Nahrungsstoffe	7,844	1,512	3,341	989	2,046	21	13,231	2,522
Getränke	—	—	11,017	42	13,636	1,304	24,653	1,346
Flachs und Hanf . .	21,421	4,621	12	29	41	42	21,474	4,692
Baumwolle	679	489	52	57	36	60	767	606
Papier u. ähnliche Stoffe	670	705	68	64	74	103	812	872
C. Aus dem Mineralreiche.								
Erdige und chemische Stoffe	12,520	4,204	315	38	62	17	12,897	4,259
Metalle	8,639	4,026	88	47	142	64	8,919	4,137
D. Mit gemischten Stoffen.								
Kleidungsstoffe und andere gemischte Stoffe	8,802 1,184	2,522 356	1 29	2 44	9 9,155	9 1,299	8,812 10,368	2,533 1,598
E. Mit persönlichen Dienstleistungen.								
Barbierer, Feldmesser, Musiker ꝛc.	3,690	447	—	—	—	—	3,690	434

Hieraus ergibt sich, daß über die Hälfte der Gewerbe (52,8 Proz.) mit Stoffen aus dem Pflanzenreich, nächst diesen 18,9 Proz. mit Stoffen aus dem Thierreich, 13,8 Proz. mit solchen aus dem Mineralreich, 12,1 Proz. mit gemischten Stoffen sich beschäftigen; ferner, daß die persönlichen Dienstleistungen nur 2,4 Proz. der Zahl der Gewerbetreibenden in Anspruch nehmen.

Ziffer 18 zu Seite 34.

Handelsbilanz,

nach Durchschnitten aus den bis in das Jahr 1828 reichenden württembergischen Zollregistern gezogen (v. Memmingers Beschreibung von Württemberg 3. Aufl. 1841 S. 460 ff.).

I. Activhandel.

a) Naturerzeugnisse.

Gegenstände.	Ausfuhr. Menge.	à fl.	Werth. fl.	Einfuhr. Menge.	à fl.	Werth. fl.
Vieh:	Stück.			Stück.		
Pferde	4,327	100	432,700	2,988	150	448,200
Ochsen	15,496	90	1,394,640	5,652	75	423,900
Kühe	5,926	35	207,410	4,803	30	144,090
Rinder und Stiere	6,161	25	154,025	6,489	20	129,780
Kälber	3,124	6	18,744	3,320	6	19,920
Schafe	57,256	7	400,792	11,558	7	80,906
Ziegen	200	5	1,000	332	5	1,660
Schweine	12,795	8	102,360	58,397	6	350,362
Geflügel	18,880		7,042	11,452		3,813
			2,718,713			1,602,631
	Centner.			Centner.		
Schafwolle	7,121	115	818,915	2,635	75	197,625
Haare: Roßhaare	302		13,380	335		22,860
			832,295			220,485
Getreide:	Scheffel.			Scheffel.		
Kernen	195,951	14	2,743,314	21,596		302,344
Dinkel	92,775	5	463,875	37,190		185,950
Kochgerste	1,200	30	36,000	150		4,500
Grütze, Mehl ꝛc.	Ctr. u. Scheffel		18,790	Ctr. u. Scheffel		9,100
			3,261,979			501,894
Holz	im Ganzen		500,000	im Ganzen		100,000
	Roßlasten.			Roßlasten.		
Gyps	12,392		40,274	2,293		5,732
Kleinere Artikel	zusammen		150,000	zusammen		43,000
			7,303,261			2,473,742

b) Kunst- und Gewerbserzeugnisse.

Gegenstände.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Schafwollenwaaren	4,601	350	1,610,350	2,254	600	1,352,400
Linnenwaaren:						
Leinwand	11,938	130	1,551,940	1,030	—	133,900
Garn und Zwirn	1,281	100	128,100	364	—	36,400
Seilerwaaren	46	40	1,840	6	—	240
			1,681,880	—	—	170,540

Gegenstände.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Leder und Lederwaaren:						
Leder	5,294	111	582,340	2,469	90	222,210
Saffian	282	550	155,100	13	—	7,150
Lederwaaren	1,232	250	308,000	160	—	40,000
			1,045,440	—	—	269,360
Druckschriften	2,723	200	544,600	1,565	—	313,000
Gold- und Silberwaaren	—	—	200,000	—	—	190,000
Tabak	2,236	50	111,800	1,401	—	70,050
Chemische Erzeugnisse:						
Potasche	2,847	20	56,940	194	—	3,880
Harz, Pech ꝛc.	1,465	15	21,975	204	—	3,060
Bleiweiß	1,621	18	29,187	105	—	1,890
Bleizucker und Essig	817	44	35,948	14	—	616
Schmalte	874	40	34,960	90	—	3,600
Terpentinöl	218	25	5,450	155	—	3,875
Scheidewasser	33	45	1,485	5	—	225
			185,945	—	—	17,146
	Eimer.			Eimer.		
Bier	385	16	6,160	68	—	1,088
	Ctr.			Ctr.		
Oel aller Art	7,430	20	148,600	1,479	30	44,370
Oelkuchen	6,073	1½	9,100	67	—	101
Rauchwaaren	515	400	206,000	494	—	247,000
Hüte	62	1000	62,000	20	—	20,000
Holzwaaren	—	—	75,000	—	—	25,000
Hölzerne (Schwarzw.) Uhren	Stück. 2,200	3½	8,060	Stück. 300	—	1,100
	Ctr.			Ctr.		
Leim	2,422	30	72,660	280	—	8,400
Papier	2,270	25	56,750	1,242	—	43,470
Beinfabrikate	52	150	7,800	48	—	7,200
Zieglerwaaren	5,905	6	35,430	2,265	—	13,590
Kleinere Artikel	—	—	155,000	—	—	46,000
			6,222,575	—	—	2,839,815

II. Passivhandel.

a) Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse.

1) Solche, welche das Land selbst auch hervorbringt.

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Handelsgewächse:						
Hopfen	6,656	60	399,360	470	—	28,200
Hanf und Flachs	6,252	20	125,040	350	—	10,500
Kleesamen	952	50	47,600	810	30	40,500
Reps und Rübsamen	2.095	18	37,710	1,370	—	24,660
Leinsamen	2,690	20	53,800	260	—	5,200
Hanfsamen	996	12	11,952	70	—	840

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Allerhand Samen	265	40	10,600	490	—	19,600
Tabaksblätter	12,845	25	321,125	13	—	325
Krapp	3,264	30	97,930	65	—	1,950
Waid	254	8	2,032	48	—	384
Senf	64	16	1,024	11	—	176
Anis	140	36	5,040	2	—	72
Kaffeesurrogate	2,321	16	37,136	14	—	224
			1,150,349			132,631
Wein u. Branntwein:	Eimer.			Eimer.		
Landweine	7,300	60	438,000	827	—	49,620
	Ctr.			Ctr.		
feine Weine	585	—	23,400	60	—	2,400
	Eimer.			Eimer.		
Branntwein	110	80	8,800	90	—	7,200
	Ctr.			Ctr.		
Liqueure	60	—	2,400	14	—	560
			472,600			59,780
Baumfrüchte:	Scheffel.			Scheffel.		
Grünes Obst	8,320	3½	29,120	1,300	—	4,550
	Ctr.			Ctr.		
dürres	284	8	2,272	654	—	5,232
	Scheffel.			Scheffel.		
Nüsse	1,637	5	8,185	88	—	440
	Ctr.			Ctr.		
Kastanien	63	8	504	9	—	72
Bäume und Reben	—	—	5,600	—	—	1,600
			45,681			11,894
Häute und Felle:	Stück.			Stück.		
Roßhäute	927	7	6,489	20	—	140
Ochsenhäute	3,624	15	54,360	198	—	2,970
Kuhhäute	5,104	10	51,040	106	—	1,060
Rindshäute	30,965	8	247,720	360	—	2,880
Wildhäute, Hirschhäute	27,700	9	249,300	72	—	648
Kalbfelle	49,322	2¾	135,634	131	—	365
Ziegen- und Schaffelle	49,230	¾	36,924	3,228	—	2,421
Schweinshäute	624	2¾	1,716	30	—	83
			783,183			10,567
Fettwaaren:	Ctr.			Ctr.		
Unschlitt	1,398	22	30,756	178	—	3,916
Schmalz	534	30	16,020	159	—	4,770
Butter	154	22	3,388	286	—	6,292
Schmeer und Speck	256	30	7,680	28	—	840
Lichter	137	33	4,521	37	—	1,221
Seife	533	25	13,325	711	—	17,775
			75,690			34,814
Käse	11,255	25	281,375	108	—	2,700
Honig	349	40	13,960	100	—	4,000
Wachs u. Wachslichter	738	120	88,560	18	—	2,160

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Bett- und Schreibfedern,						
Eiderdunen ꝛc. . .	427	200	85,400	76	150	11,400
Horn und Bein:						
Horn	507	50	25,350	55	—	2,750
Elfenbein	8	400	3,200	1	—	400
Fischbein	56	120	6,720	2	—	240
			35,270			3,390
Eisen	5,500	6	33,000	1,500	8	12,000
Kleinere Artikel . .	—	—	75,000	—	—	25,000
	Zusammen		3,140,068			310,336

2) Fremdartige Naturerzeugnisse.

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Baumwolle . . .	6,339	70	443,730	116	—	8,120
Kaffee	11,703	70	819,210	59	—	4,130
Gewürze	1,387	100	138,700	6	—	600
Versch. Spezereien:						
Rosinen und Zibeben .	1,271	34	43,214	10	—	340
Mandeln	947	40	37,880	5	—	200
Reis	2,030	16	32,480	17	—	272
Thee	54	300	16,200	3	—	900
Cacao	158	60	9,480	4	—	240
Kappern	7	50	350	1	—	50
Citronen u. Pomeranzen	690	11	7,590	26	—	286
Häringe, Sardellen ꝛc.	727	20	14,540	5	—	100
Fischthran	4,054	30	121,620	84	—	2,520
			1,684,994			17,758
Farbwaaren:						
Farbhölzer	3,920	15	58,800	470	—	7,050
Indigo	1,826	450	821,700	110	—	49,500
Cochenille	30	1500	45,000	2	—	3,000
Farbenerden ꝛc. . .	1,329	10	13,290	1,310	—	13,100
Galläpfel	471	80	37,680	6	—	480
Hausenblasen . . .	36	400	14,400	8	—	3,200
Sumach	567	13	7,371	2	—	26
			998,241			76,356
Mineralien:						
Hafnererz	3,606	7	25,242	3,300	—	23,100
Kupfer und Messing .	1,196	70	83,720	280	—	19,600
Blei	2,156	15	32,340	21	—	315
Zinn	190	58	11,020	13	—	754
Kobald	450	30	13,500	36	—	1,080
Feuersteine	297	30	8,910	14	—	420
Wetz- und Schleifsteine	2,508	8	20,064	198	—	1,584

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Steinkohlen	11,000	1¼	13,750	137	—	171
Mineralwasser . . .	1,435	3	4,305	530	—	1,590
			212,851	—	—	48,614
Kleinere Artikel . .	—	—	90,000	—	—	25,000
	Zusammen		2,986,086	—	—	167,728

b) Gewerbserzeugnisse.

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.
Seidewaaren:						
Rohe u. gesponnene Seide	313	1250	391,250	95	—	118,750
Fabrikate	588	2500	1,470,000	158	—	395,000
Floretseide	46	500	23,000	67	1000	67,000
			1,884,250			580,750
Baumwollengarn .	3,544	300	1,063,200	2,152	—	645,600
Baumwollenwaaren	3,886	210	816,060	1,519	175	265,825
Zucker	33,930	38	1,289,340	144	—	5,472
Materialwaaren:						
Salpeter	226	30	6,780	163	—	4,890
Glaubersalz	98	7	9,800	64	—	6,400
Weinstein roh. u. präpar.	237	40	9,480	115	—	4,600
Vitriolather . . .	747	180	134,460	42	—	7,560
Vitriol	346	7	2,422	243	—	1,701
sonstige Materialwaaren	—	—	200,000	—	—	106,000
			362,942			131,151
Metallwaaren:						
Eisengußwaaren, Nägel, Pfannen, Sensen rc. .	7,659	20	153,180	10,196	30	305,880
Stahl	882	25	22,050	266	—	6,650
Blech und Blechwaaren	2,757	40	110,280	207	—	8,280
Quincaillerie . . .	498	130	64,740	406	—	52,780
Kupfer- und Messingfabrikate	544	160	87,040	291	—	46,560
Blei- und Zinnfabrikate	46	100	4,600	182	—	18,200
Druckerschriften . . .	42	150	6,300	36	—	5,400
Bleistifte	63	150	9,450	4	—	600
			457,640			444,350
Stroh- u. Bastwaaren	210	300	63,000	37	200	7,400
Glas u. Glaswaaren	3,484	30	104,520	573	24	13,752
Zunder	1,060	60	63,600	740	—	44,400
Conditorei- und verschiedene Spezereiwaaren	177	75	13,275	128	—	9,600
Thonwaaren:						
Steingeschirr . . .	625	10	6,250	60	—	600
Steingut	415	25	10,375	136	—	3,400

Gegenstände.	Einfuhr. Ctr.	à fl.	Werth fl.	Ausfuhr. Ctr.	à fl.	Werth. fl.
Fayence	20	15	300	17	—	255
Porcellain	115	100	11,500	40	—	4,000
			28,425			8,255
Galanteriewaaren u. kleinere Artikel.			410,000		—	180,000
	Zusammen		6,556,252		—	2,336,555

Ohne die, unter vorstehenden nicht begriffenen, Gegenstände des Zwischenhandels, welchen inländische Kaufleute mit ausländischen Produkten in das Ausland führen, und ohne die Gegenstände der Spedition, womit häufig auch Commissionshandel sich verbindet, sind

Die Ergebnisse des ganzen auswärtigen Handelsverkehrs:

1) Ausfuhr.

a) Naturerzeugnisse	7,781,325 fl.
b) Kunst- und Gewerbserzeugnisse	8,559,130 fl.
	16,340,455 fl.

2) Einfuhr.

a) Naturerzeugnisse	8,599,896 fl.
b) Kunst- und Gewerbserzeugnisse	9,396,067 fl.
	17,995,963 fl.
Aus- und Einfuhr zusammen	34,336,418 fl.
Schlägt man zu der Mehreinfuhr bei Naturerzeugnissen von	818,571 fl.
die Mehreinfuhr an Kunst- und Gewerbeerzeugnissen von . .	836,937 fl.
so ergiebt sich überhaupt eine Mehreinfuhr von	1,655,508 fl.

Vorstehende Zahlen sollen lediglich den auswärtigen Handel darstellen; die Gegenstände des inneren Handels, besonders wenn der Verkehr mit Lebensmitteln eingeschlossen wird, würden eine (wie Memminger annimmt) fünf bis sechsmal größere Summe ausmachen. Letztere zu berechnen, fehlt es aber, zumal seit mit der Accisabgabe die dießfallsigen Steuerregister aufgehört haben, an allen irgend brauchbaren Notizen.

Indessen gewähren auch die der vorstehenden Handelsbilanz unterstellten Zollregister schon deßwegen keine Zuverläßigkeit, weil darin manche Gegenstände der Aus- und Einfuhr besonders aus der früheren Zeit der mangelhaften Grenzaufsicht gar nicht enthalten sind. Auch die Werthe sind willkürlich angeschlagen und jedenfalls veränderlich.

Immerhin giebt aber jene Bilanz ein annäherndes Bild des auswärtigen Handels wie er war, bevor Württemberg mit andern Staaten in Zoll- und Handelsgemeinschaft trat.

Daß seitdem die Verhältnisse sich geändert haben, daß namentlich die Ausfuhr von Produkten und Rohstoffen, soweit sie der Verarbeitung und Veredlung im eigenen Lande fähig sind, abgenommen und dagegen die Ausfuhr an Gewerbserzeugnissen zugenommen hat, läßt sich mit Grund annehmen, aber für den einzelnen Zollvereinsstaat nicht speziell berechnen, weil die neuere Handelsstatistik nur den Verkehr des Zollvereins überhaupt darstellt.

Ziffer 19 zu Seite 55.

Grundstock und Ertrag des altwürttembergischen Kirchenguts um das Jahr 1800 und 1806.

Die Zeitschrift „Sophronizon" von 1819 sagt hierüber Folgendes:

„Der Grundstock des Kirchenguts von Altwürttemberg bestand in 450 Ortschaften, Weilern, Höfen, Mühlen ꝛc., darunter befanden sich 341 ganz eigenthümliche und 109 gemischte. Sie waren in 22 Klosters-, Ober- und Staabsämter eingetheilt und enthielten eine Volksmenge von 68,412 Menschen.

Nach einem sehr mäßigen Anschlag, wobei die Durchschnittssumme eines 18jährigen in Kammeranschlag genommenen freien Ertrags zu Grunde gelegt und nach mäßigen Prozenten zu Capital berechnet wurde, betrug der Grundstock des gesammten Kirchenguts im Jahr 1800 32,759,951 fl. 6 kr., nämlich in eigenen freien Gütern etwa 9 Millionen, an Lehengütern, Theilgebühren, Gülden ꝛc. etwa 2 Millionen, an Gebäuden etwa 1,100,000 fl. und an Activkapitalien 860,000 fl., denen jedoch ungefähr 680,000 fl. Passivkapitalien gegenüberstanden. Nach eben dieser Berechnung wäre die Durchschnittssumme des jährlichen Ertrags 836,208 fl.

Der wirkliche freie Ertrag aber war in dem Jahr 1799 bis 1800 1,524,454 fl. 28 kr. Der Aufwand in eben diesem Jahr, mit Einschluß von 166,517 fl. Steuern zur Landschaft, 845,961 fl. 4 kr. Sämmtliche Einkünfte machten also im Jahr 1800 die Summe von 2,378,415 fl. 32 kr.

Sämmtliche Ausgaben, mit Einschluß der Verwendung a) auf Kirchen und Schulen 472,839 fl. 12 kr., b) auf Armuth 46,087 fl. 23 kr., c) zur herzoglichen Rentkammer 66,199 fl. 18 kr., d) zum allgemeinen Besten 274,867 fl. 19 kr., betrugen 1,705,954 fl. 17 kr., blieb also Ueberschuß 664,461 fl. 15 kr.

Soweit die Zeitschrift, indem sie sich auf eine zugleich abgedruckte tabellarische Uebersicht beruft. Diese Uebersicht zeigt bei näherer Betrachtung, daß der letztgedachte Ueberschuß nicht als Mehr des jährlichen Ertrags über den jährlichen Aufwand, wie inzwischen öfter irrig angenommen wurde, sondern als übrig gebliebener Vorrath von dem letzten und den früheren Jahren, als der Betrag der in neuerer Rechnungssprache sogenannten Restverwaltung zu betrachten ist. Denn unter den Einnahmen von 1799—1800, welche jene Uebersicht speciell darstellt, sind namentlich Ueberschuß vom vorigen Jahr 649,293 fl. 49 kr. eingebracht. Wird diese Einrechnung vorjähriger Reste von der Einnahme des genannten Jahrs ausgeschieden, so beschränkt sich die wirkliche Jahreseinnahme nahezu auf die Summe des zuvor berechneten jährlichen Durchschnittsertrags und bietet über den wirklichen Aufwand desselben Jahrs nur noch den geringen Ueberschuß von 15,167 fl. 26 kr.

Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten enthalten dagegen als Beilage zum Protokoll vom 12. Dezember 1820 einen über das evangelische Kirchengut von ständischen Commissären erstatteten Bericht, welcher über den Zustand des Kirchenguts auf den Zeitpunkt 1806 der vorgedachten Berechnung ganz entgegengesetzte Notizen giebt.

Den von den königlichen Commissarien mitgetheilten Berechnungen zufolge stellte sich nämlich folgendes Deficit dar:

Ausgaben,	
für fundationsmäßige Zwecke	496,837 fl. 19 kr.
Aufwand auf den Fond	349,190 fl. 8¼ kr.
frembartige Obliegenheiten	
a) bleibende	88,770 fl. 43½ kr.
b) vorübergehende	5,405 fl. 38¼ kr.
für Verwaltung	386,764 fl. 29¼ kr.
Jurisdictionskosten	840 fl. 11¾ kr.
Abgänge und Nachlässe	45,573 fl. 22¾ kr.
	1,373,382 fl. 52¾ kr.

Einnahmen:

von Realitäten	244,709 fl. 57 kr.
von nutzbaren Rechten	885,405 fl. 5½ kr.
von Activcapitalien	48,062 fl. 46 kr.
Mehrerlös über die Etatspreise aus dem Verkauf von Naturalien	71,926 fl. 12 kr.
	1,250,104 fl. ½ kr.
demnach Abmangel	123,278 fl. 52¼ kr.

Die ständischen Commissäre berechneten jedoch, daß dieser Abmangel durch den Abzug von Ausgaben, welche vermöge der seit 1806 eingetretenen wesentlichen Veränderungen jetzt wegfallen müßten, bis auf 5,733 fl. 18 kr. sich vermindern würde, und nahmen überdieß, ohne überhaupt die Richtigkeit der unterstellten Berechnungen anzuerkennen, auf alle Fälle eine Ersparniß an den bisherigen Ausgaben in Aussicht.

Ziffer 20 zu Seite 255.

Den 2. Okt. 1805 auf dem Wege in den Feldzug gegen Oesterreich, in welchem die württembergischen Truppen ihre Waffen erstmals gegen das vieljährige Kaiserhaus trugen, hatte Napoleon mit dem Churfürsten Friederich I. in Ludwigsburg eine Unterredung, und den 5. desselben Monats wurde daselbst von dem französischen Gesandten in Stuttgart, Didelot, und dem württembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Wintzingerode (d. Aelt.) die Allianz, von Seite Württembergs sich mit 8,000 Mann an die französische Armee anzuschließen, unterzeichnet, nachdem Napoleon den 2. Okt. von Ludwigsburg aus den Krieg an Oesterreich erklärt hatte. Der Vertrag enthält unter Anderen folgende Artikel: (S. v. Dresch. Fortsetzung von Schmidt's Geschichte der Deutschen, 23. Thl. S. 23 ff.)

„Art. III. Vû l'impossibilité, où se trouverait son Altesse S. l'Electeur, de remplir en entier les engagemens pris avec sa Maj. l'Empereur et Roi par le refus constant des états de Württemb., de subvenir aux levées d'hommes et aux dépenses de la caisse militaire S. M. I. et R. promet à S. A. S. E. son appui, pour que ses états soient amenés par tous les moyens propres à concourir à une mesure qui tend evidement au bien du pays, puisqu'elle le garantit de tout traitement hostile, et lui épargne des contributions de guèrre qui lui eussent été necessairement imposées.

Art. IX. En raison .... S. M. I. et R. assure et garantit à S. A. S. E. la Souverainité pleine et entière de ses états et des territoirs, qui y sont ou pourraient être enclavés, en exceptant toutesfois les possessions des Electeurs de Bavière et de Bade, sans que l'exercice du dit droit de Souverainité puisse être troublé d'aucune manière, sa M. s'engageant de faire recevoir cette garantie comme article formel de tout traité de paix, qui pourrait être conclue avec l'Empereur d'Autriche, soit comme tel, soit comme chef de l'empire germanique.

Art. X. Si les succès de la presente guèrre repondent aux efforts des deux puissances, S. M. I. et R. declarant, ne vouloir rien reserver pour Elle en Allemagne au delà des frontières actuelles de son Empire, s'engage à faire opérer le partage des états, qui pourraient être conquis, entre S. A. S. E. et ses autres alliés: et à cet effet il sera ouvert une negociation préparatoire, qui aura aussi pour l'objet, d'assurer d'une manière fixe, l'independance de S. A. S. E. et des dits alliés et des les placer dans une position telle, qu'ils soient désormais à l'abri de tout ressentiment exercé, soit directement, soit indirectement par la maison d'Autriche, en haine du present traité.

Napoleon eröffnete den Feldzug mit der Eroberung von Ulm und der Gefangennehmung von 25,000 Oestreichern, welche am 17. Okt. sich auf Capitulation ergaben, rückte mit seinen Colonnen in der Zeit vom 12—17. Nov. über Wien nach Mähren und siegte am 2. Dez. über die Russen und Oestreicher bei Austerlitz. Die in's Feld gerückten Württemberger hatten vom 14—19. Nov. den Posten von Linz zu decken und kehrten am 6. Jan. 1806 unversehrt ins Vaterland zurück. Die Ergebnisse des am 26. Dez. 1805 zu Preßburg geschlossenen Friedens für Württemberg sind bekannt. (Vergl. oben S. 12.)

Zu dem Kriege Frankreichs gegen Preußen und Rußland von 1806 bis 1807 hatte Württemberg 12,000 Mann in Folge des einige Monate zuvor eingegangenen Rheinbundes zu stellen, welcher dann auch im Tilsiter Frieden von jenen beiden Mächten anerkannt wurde.

Bei dem Ausbruch des abermaligen Krieges zwischen Napoleon und dem Kaiser von Oesterreich im Jahr 1809 stellte Württemberg 13,000 Mann, an welche der Kaiser der Franzosen am 20. April vor dem Angriff der feindlichen Stellung bei Abensberg, auf welchen am 22. die entscheidende Schlacht bei Eckmühl folgte, nachstehende Anrede hielt (S. Feldzüge der Württemberger, 1820, Thl. I. S. 133).

„Soldaten von Württemberg! Ihr seyd im Begriff, euch mit einem Feinde zu „schlagen, der seit langer Zeit Deutschland tyrannisirte. Die Ungarn, Böhmen und „Oesterreicher haben immer Deutschland als ihr Erbtheil betrachtet.

„Als Beschützer des Rheinbundes habe ich mich an eure Spitze gestellt.

„Euer Souverain hatte früher nur eine Hand voll Truppen, die man nur als „Contingentstruppen ansehen konnte.

„Ich habe seine Staaten vergrößert und er erscheint jetzt als eine Macht von „Europa.

„Zeigt euch würdig, an der Seite der großen Armee zu fechten, und das Ver„trauen zu verdienen, das ich in Euch setze.

„Ich befinde mich allein in eurer Mitte und habe nicht einen Franzosen um „mich her. Dieß ist eine Ehre für Euch ohne Beispiel.

„Ich rechne heute vorzüglich auf Euch. Noch nie habe ich dem Feinde den Rücken „zugekehrt und heute werde ich dieß nicht zum erstenmal thun. In einem Monate sind „wir in Wien".

Auf den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 folgte für Württemberg der Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 (vergl. vorne S. 15).

Der Krieg von 1809 war nämlich durch die Schlacht bei Wagram und durch den Waffenstillstand von Znaim geendigt worden, und Oesterreich hatte nach dem hierauf geschlossenen Frieden abzutreten: 1) Salzburg, das Innviertel, und fast die Hälfte des Hausruckviertels, die Napoleon Baiern (von welchem dagegen Württemberg Abtretungen erhielt) zutheilte; 2) Görz, das österreichische Friaul, Triest, Krain, den Villacher Kreis von Kärnthen, Kroatien am rechten Saaufer und Dalmatien, aus welchem Napoleon das Generalgouvernement Illyrien bildete; 3) die Herrschaft Räzuns in Graubündten; 4) an den König von Sachsen einige böhmische Enclaven in der Oberlausitz; 5) an das Großherzogthum Warschau: Westgalizien mit Krakau und Zamosk, und die Gemeinschaft an den Salzwerken von Wieliczka; 6) an Rußland: das östliche Stück von Gallizien mit 400,000 Seelen. Auch mußte Oesterreich Napoleons Einrichtungen in Spanien, in Portugal und in Italien (wo Napoleon durch ein Decret von Schönbrunn den 17. Mai 1809 den Kirchenstaat mit Frankreich vereinigt hatte) anerkennen, und dem Sperrsystem gegen England beitreten.

Ziffer 21 zu Seite 261.

Deutscher Bund. **Des achten Armeecorps** **Württemberg.**

Erste Division.

Gewöhnliches Kontingent zu 1 Prozent der Volkszahl.

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armeezweige.	Stärke.										
	Personal.				Material.				Pferde.		
	Canbattanten.			Nichtstreitbar.	Geschütze.		Pontons.	Fahrzeuge.	Reitpferde.		Zug- und Packpferde.
	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summe.		eingetheilte	in den Depots.			Offiziers-	Dienst-	
Generalstab des Armeekorps . . .	12	5	17	20	—	—	—	5	50	2	22
Generalstab der Division	10	7	17	32	—	—	—	7	50	3	27
Linienreiterei . . .	67	1,887	1,954	133	—	—	—	17	281	1,889	80
Gensdarmerie . . .	2	38	40	6	—	—	—	1	14	37	2
Feldartillerie . . .	23	985	1,008	82	28	14	—	71	78	271	629
Belagerungsartillerie	5	117	122	36	9	—	—	114	19	1	46
Brückenzug	2	41	43	67	—	—	9	22	6	7	112
Pionniere	3	94	97	120	—	—	—	2	6	—	8
Linieninfanterie und Schützen zu 1/20 der Infanterie	254	10,399	10,653	246	—	—	—	46	252	13	178
Lebensmittelfuhrwesen	2	—	2	146	—	—	—	54	13	18	228
Feldbäckerei	—	—	—	35	—	—	—	2	—	1	6
Gesundheitsdienst .	2	—	2	141	—	—	—	15	30	2	65
Summe	382	13,573	13,955	1,064	37	14	9	356	799	2,244	1,403

Ziffer 22 zu Seite 392.

Aktenstücke, enthaltend den von der Staatsregierung verworfenen Vertrag, wonach Bau und Betrieb der Eisenbahnen einer Actiengesellschaft überlassen werden sollten. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845. Band 12, S. 565 ff.)

I. Grundbestimmungen für eine Actiengesellschaft zum Bau und Betrieb württembergischer Eisenbahnen.

§. 1. Zum Zwecke der Erbauung und des Betriebs der Haupteisenbahn des Königreichs Württemberg, mit Einschluß der zur Verbindung derselben mit den Bahnen der Nachbarstaaten erforderlichen Strecken, und der wichtigeren Seitenlinien wird eine Aktiengesellschaft mit einem durch die Ausgabe von 120,000 Aktien zu 350 fl. im 24½ Gulden Fuß oder 200 Thaler preuß. Courant aufzubringenden Capitale von 42 Millionen Gulden oder 24 Millionen Thalern gebildet.

§. 2. Das Actiencapital besteht zu drei Viertheilen aus Privat-, zu einem Viertheil aus Staatsactien.

Die Privatactien genießen vor den Staatsactien folgende Vortheile:

Der von Jahr zu Jahr nach Abzug der Kosten und des Antheils des Reservefonds §. 18 aus dem Bahnbetrieb sich ergebende Ertrag wird den Besitzern der Privatactien insoweit ausschließlich zugetheilt, als derselbe nicht mehr als jährlich vier und ein halb Prozent ihres Anlagecapitals (oder $3^3/_8$ Prozent des ganzen Anlagecapitals) beträgt.

Den weiteren Ertrag erhalten die Staatsactien als Dividende, bis diese den Betrag von $3^1/_2$ Prozent (oder der zu vertheilende Jahresertrag $4^1/_4$ Prozent des Anlage-Capitals) erreicht.

Der alsdann noch vorhandene Ueberschuß des Jahrsertrags wird zu drei Viertheilen den Privat- und zu einem Viertheil den Staatsactien zugetheilt, jedoch soll die Dividende der Staatsactien nicht über 5 Prozent steigen, sondern jeder höhere Jahresertrag den Privatactien ausschließlich zufallen.

§. 3. Der Staat ist berechtigt, die Privatactien im Nennwerthe, also ohne Aufgeld, einzulösen.

Die Actionäre, deren Actien auf solche Art innerhalb der 25 ersten Betriebsjahre eingelöst werden, haben das Recht, von diesen Actien bis zum Ablauf der gedachten 25 Jahre die nach der Bestimmung des §. 2 auf die Privatactien sich berechnende Dividende fortzubeziehen, insoweit dieselbe den Betrag von jährlichen $3^1/_2$ Prozent übersteigt, zu welchem Ende ihnen bei der Einlösung ihrer Actien Coupons, gegen deren Vorzeigung diese Superdividende ausbezahlt wird, eingehändigt werden.

Der Anfang des so eben bemerkten 25jährigen Zeitraums wird von der Vollendung sämmtlicher Bahnen, oder wenn diese am 1. Jan. 1851 noch nicht zu Stande gekommen ist, von diesem Tage an gerechnet.

Die Einlösung kann innerhalb dieses 25jährigen Zeitraums nach dem Belieben der Staatsregierung zu jeder Zeit und entweder mit sämmtlichen Actien auf einmal oder nach und nach in größeren oder kleineren Partien, wobei die einzulösenden Actien durch das Loos bezeichnet werden, geschehen.

Von dem Ablauf der 25 ersten Betriebsjahre an findet die Bezahlung einer Superdividende für die vor oder nach diesem Zeitpunkt eingelösten Privatactien nicht mehr Statt. Dagegen kann die Staatsregierung die während dieser 25 Jahre nicht eingelösten Actien innerhalb der darauf folgenden 5 Jahre nur nach und nach und vollständig erst nach dem Ablaufe des fünften Jahres, oder des 30. Jahres von dem im zweiten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Zeitpunkt an, ablösen.

§. 4. Bis zur Eröffnung der Bahnen oder wenn diese am 1. Jan. 1851 noch nicht bei sämmtlichen Bahnen eingetreten seyn sollte, bis zu diesem Termin, werden die Einzahlungen auf die Staats- und Privatactien mit vier vom Hundert verzinst, wozu der erforderliche Betrag, so weit die eingehenden Erträge von einzelnen in Betrieb gesetzten Bahnstrecken, Zinse aus hingeliehenen Geldern und sonstige Einnahmen nicht dazu ausreichen, aus den Actieneinlagen genommen, und somit als Anlagecapital behandelt wird.

§. 5. Das Recht eines Actionärs wird durch die mit der Actienzeichnung zu verbindende Einzahlung von 15 Prozent des gezeichneten Betrags erworben. (Vergl. Pkt. 5 des Vertragsentwurfs). Dieses Recht geht verloren, und die betreffenden Actien fallen sammt den darauf geleisteten früheren Einzahlungen der Gesellschaft anheim, wenn der Actionär eine von der Gesellschaftsbehörde ausgeschriebene Zuzahlung nach dem Ablauf der zweiten hiefür anberaumten Frist nicht entrichtet hat.

Eine zweite Einzahlung nach der bei der Actienzeichnung geleisteten darf vor dem Ablauf von drei Monaten, vom Termin für die erste Einzahlung an gerechnet, nicht gefordert werden.

§. 6. Die Rechte der Gesellschaft, deren Organe ihren Sitz in Stuttgart haben, werden ausgeübt:

a) durch die Generalversammlung,

b) durch einen Ausschuß der letztern unter dem Namen eines Verwaltungsraths,

c) durch eine vollziehende Behörde unter dem Namen der Direktion.

§. 7. Zur Ausübung eines Stimmrechts in der Generalversammlung wird der Besitz von mindestens zwei Actien erfordert. Dem Besitzer von zwei bis fünf Actien kommt eine Stimme zu, bei einem größeren Actienbesitze steigert sich stufenweise die Zahl der abzugebenden Stimmen bis zum Betrage von 55 Stimmen.

Die stimmberechtigten Actionäre können sich in der Generalversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen, bei deren Wahl sie nicht an Actionäre gebunden sind. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 55 übertragene Stimmen führen, neben den übertragenen aber darf er, wenn er selbst Actionär ist, auch seine eigenen Stimmen abgeben.

§. 8. Der Staat gibt die ihm in der Generalversammlung zukommenden Stimmen durch einen oder mehrere hiezu bestellte Commissäre ab.

Die ursprüngliche Zahl dieser Stimmen ist gleich dem dritten Theile der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen, von Privatactieninhabern, oder einem Viertheil sämmtlicher in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Bei der Vermehrung des ursprünglichen Actienbesitzes des Staates steigt die ihm zukommende Stimmenzahl in einem abnehmenden Verhältnisse, so daß gegen 100 in der Versammlung vertretene Stimmen von Privatactionären nie mehr als 80 von dem Staate abzugebende Stimmen kommen.

Die dabei angewendete Scale ist folgende:

Bei der ursprünglichen Betheiligung der Regierung von 25 Prozent des Gesammtactiencapitals erhält sie

gegen 100 in der Versammlung vertretene Stimmen von Privatactieninhabern 33 Stimmen oder von sämmtlichen Stimmen 25 Prozent.

Bei einer um 10 Prozent vermehrten Betheiligung oder

bei 35 Prozent auf 100	43	30 Prozent.
„ 45 „ „ „	53	34 „
„ 55 „ „ „	63	39 „
„ 65 „ „ „	73	42 „
„ 72 „ oder mehr auf 100 .	80	44 „

§. 9. Die Besitzer von nur einer Actie, sowie die Inhaber der Coupons auf Superdividende von Privatactien, welche der Staat eingelöst hat (§. 3), sind berechtigt der Generalversammlung anzuwohnen und an der Berathung, jedoch ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen.

§. 10. Wenn sämmtliche Privatactien vor dem Ablauf des in §. 3 bezeichneten 25jährigen Zeitraums für den Staat erworben seyn sollten, so wird alljährlich bis zum Ablauf dieses Zeitraums die von dem Staat gestellte Rechnung über die Betriebserträgnisse einer einzuberufenden Versammlung der Inhaber der Coupons auf die Superdividende der eingelösten Privatactien (§. 3) vorgelegt, und die Versammlung ist berechtigt, mit der Prüfung der Rechnung einen von ihr bestellten Ausschuß zu beauftragen.

§. 11. Der Verwaltungsrath (§. 6) besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs

durch die Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt und drei vom Staate ernannt werden. Diese neun Mitglieder des Verwaltungsraths wählen zusammen aus den Actionären die drei übrigen dem Verwaltungsrath zukommenden Mitglieder. Der Vorstand des Verwaltungsraths wird nach Bestellung gedachter zwölf Mitglieder von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der K. Regierung.

§. 12. Die Direktion (§. 6) besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, von welchen die K. Regierung den Vorstand und zwei Mitglieder ernennt. Die übrigen vier Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

§. 13. Bei den von der Generalversammlung nach §. 11 und 12 vorzunehmenden Wahlen macht die K. Regierung von denjenigen Stimmen keinen Gebrauch, welche ihr vermöge ihres ursprünglichen Besitzes eines Viertheils der Actien zukommen. (§. 8.)

§. 14. Die Beamten und Diener der Gesellschaft werden von den durch die Statuten hiezu berufenen Gesellschaftsbehörden bestellt. Jedoch kommt der Staatsregierung die Ernennung des Oberingenieurs, oder des einen von mehreren zu bestellenden Oberingenieurs zu, und ihrer Bestätigung unterliegen die Ernennungen zu den Stellen des Hauptkassiers, des einen oder der mehreren Betriebsdirektoren, derjenigen Beamten, denen die Befugniß zur Erkennung von Strafen in Ausübung der Bahnpolizei zukommt, des Obermaschinenmeisters und der mit diesem auf der gleichen oder auf einer höheren Stufe stehenden technischen Beamten, wobei der Obermaschinenmeister mit den Bezirks- und Betriebsingenieurs als auf gleicher Stufe stehend, angesehen wird.

§. 15. Zur Controle der Einhaltung der Grundvertragsbestimmungen und des Gesellschaftsstatuts, so wie der ganzen Verwaltung der Gesellschaft, kann von der Regierung ein Commissär bestellt werden, welcher berechtigt ist, den Sitzungen der Gesellschaftsbehörden, übrigens ohne Ausübung eines Stimmrechts anzuwohnen, und von den Acten und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§. 16. Die zu bauenden Bahnen, ihre Richtung, die Reihenfolge und Fristen, in welchen die Bahnen auszuführen sind, werden von der Regierung bestimmt.

§. 17. Das Inventar der Gesellschaft soll immer in gutem Zustande erhalten und die Unterhaltungskosten dem Betriebe aufgerechnet werden.

Der Erlös von Veräußerungen aus dem Grundcapitale darf nicht zum Ertrage gerechnet, sondern soll wieder nutzbringend in das Grundcapital verwendet werden.

§. 18. Zur Deckung außerordentlicher und unvorgesehener Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, zu welchem jährlich wenigstens 4 Prozent des nach §. 2 ermittelten Reinertrags des Betriebs verwendet werden. Der jeweilige Betrag des Reservefonds soll jedoch 3 Prozent des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wird gegen eine Verwendung des Reservefonds von dem Regierungscommissär Einsprache gemacht, so hat über die Zulässigkeit derselben die Regierung zu entscheiden.

§. 19. Der Gesellschaft ist gestattet, für die von ihr vertretenen öffentlichen Zwecke das dem Staat zukommende Expropriationsrecht in der Art auszuüben, daß über die nach §. 30 der Verfassungsurkunde vor der Besitzergreifung zu leistende volle Entschädigung von der höheren Staatsverwaltungsstelle erkannt wird.

§. 20. Die Polizeiverwaltung in Beziehung auf die Eisenbahn und ihren Betrieb bleibt im Allgemeinen Sache der Staatsbehörden. Der Gesellschaft wird jedoch widerruflich gestattet, die Bahnpolizei im engeren Sinne innerhalb der Bahn und ihrer Zugehörungen, sowie die Dienstpolizei über ihre Beamten und Diener mit bestimmt begränzten Befugnissen und nach Maßgabe der vom Staate ausgehenden Vorschriften durch ihre deßhalb besonders zu verpflichtenden Organe auszuüben.

§. 21. Der Genehmigung der Regierung unterliegen:

a) das im Einklang mit dem Grundvertrag abzufassende Gesellschaftsstatut,

b) die Festsetzung der Bauplane und Kostenvoranschläge,

c) das mindestens von drei zu drei Jahren zu erneuernde Regulativ der Fahrpläne und der Taxen für den Transport von Personen und Gütern,

d) Verträge mit anderen Eisenbahndirektionen oder mit Postverwaltungen.

Die Bauausführungen und die Herstellung des Betriebsmaterials sind der Prüfung der Regierung unterworfen, welche befugt ist, zur Abstellung der in Vergleichung mit den Bauplanen und den Forderungen der Sicherheit und Solidität vorgefundenen Mängel und Gebrechen das Erforderliche anzuordnen.

§. 22. Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militäreffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten vornehmen zu lassen, und zwar solcher Gestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benützt werden.

Ueber die hiefür zu leistende Vergütung, sowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte der Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörigen Kriegsmaterial ist nach Maßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

Der Militärverwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem solchen Fall ist an die Gesellschaft, außer Erstattung der Feuerungskosten, ein mäßiges Bahngeld zu entrichten. Findet daneben noch die Benützung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

§. 23. Sollten die Gesellschaftsorgane die Erfüllung einer Vertragsverbindlichkeit, namentlich die Vollendung des Baues, oder den Einzug der hiezu erforderlichen Einzahlungen, verweigern, so ist die K. Regierung befugt, die Verwaltung und den Betrieb der Bahn ihrerseits zu übernehmen. In der Führung der übernommenen Verwaltung kann sie durch die Gesellschaft nicht beschränkt werden, wogegen ihr die Verpflichtung obliegt, der Gesellschaft vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unter die Actionäre zu vertheilen.

§. 24. Die Gesellschaft löst sich auf und ihr Vermögen mit Einschluß des Reservefonds fällt dem Staat anheim,

1) wenn der Staat sämmtliche Privatactien erworben hat, welchen Falls indeß, so ferne der in §. 3 bezeichnete 25jährige Zeitraum noch nicht abgelaufen ist, die in §. 3, 9 und 10 festgesetzten Rechte der Inhaber von Coupons auf Superdividende fortdauern,

2) wenn von dem in §. 3 bezeichneten Anfangszeitpunkt der ersten 25jährigen Betriebsperiode an 99 Jahre abgelaufen sind.

Transitorische Bestimmung.

§. 25. Die begonnene Untersuchung und Erbauung von Eisenbahnen wird durch die K. württembergische Staatsbehörde bis zum Eintritt der Actiengesellschaft in die von ihr zu übernehmende Verwaltung fortgesetzt. Die bis dahin aus der Geschäftsführung der Staatsbaubehörde erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die von ihr angeschafften Eisenbahnmaterialien und hergestellten Bauten gehen auf die

Gesellschaft über. Der bis zu dem gleichen Zeitpunkt von der Staatskasse für den Eisenbahnbau und die Vorarbeiten zu demselben gemachte Aufwand wird, so weit er nicht mit dem durch das Finanzgesetz von 1836—39 bei der Restverwaltung ausgesetzten Fonds von 100,000 fl. bestritten wurde, als Einlage des Staats in den Actienfonds aufgerechnet.

II. Vertrag zwischen der königl. württembergischen Staatsregierung und dem Bankhaus F. M. Magnus zu Berlin.

Zwischen den unterzeichneten Commissarien der K. württembergischen Staatsregierung und dem Herrn B. Homberg aus Frankfurt a. M., als Bevollmächtigten des Bankhauses F. M. Magnus zu Berlin, ist in Beziehung auf die Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb württembergischer Eisenbahnen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der K. württembergischen Staatsregierung, Folgendes verabredet worden.

1) Zum Behuf einer nach den hier beigeschlossenen Grundbestimmungen (vorne I.) zu bildenden Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb württembergischer Eisenbahnen übernimmt das Bankhaus Magnus zu Berlin die Verpflichtung, für die Anschaffung des durch Ausgabe von Privatactien aufzubringenden Capitals von 31½ Millionen Gulden im 24½ Guldenfuße unter den nachstehenden Bestimmungen zu sorgen:

2) der Verkauf der zu Ziffer 1 erwähnten Privatactien geschieht ausschließlich durch das Bankhaus Magnus. Es werden jedoch Actien im Betrag von ein bis zwei Millionen zum Absatze in Württemberg mit der Bestimmung vorbehalten, daß diese Actien auf den Namen des Unterzeichners auszufertigen sind und erst nach sechs Monaten zum Wiederverkauf gebracht werden dürfen. Wenn und so weit diese Summe innerhalb eines Monats von der Eröffnung der Unterzeichnung an in Württemberg nicht verschlossen wird, fällt sie dem gedachten Bankhaus zum Absatze anheim.

Ueber eine angemessene und zweckmäßige Form der vorläufig auszustellenden Actienpapiere wird sich die K. Regierung mit dem Hause Magnus vereinbaren.

3) Das Bankhaus Magnus macht sich zur festen Uebernahme von neun Millionen Gulden Actien verbindlich, welche innerhalb der hienach bestimmten Frist mit gleichzeitiger Einzahlung von 15 Prozent zu zeichnen sind. Der Absatz der weiteren 22½ Millionen Gulden Actien bleibt von dem Erfolge der zu eröffnenden Unterzeichnung abhängig, für welche von dem Zeitpunkt an, in welchem der gegenwärtige Vertrag die definitive Genehmigung der K. württembergischen Regierung erhält (s. hienach Ziffer 7) eine Frist von 2 Monaten bestimmt wird.

4) Wird die volle Summe von 31½ Millionen Gulden Actien innerhalb der anberaumten Frist (Ziff. 3) deren Verlängerung von der K. Staatsregierung abhängt, nicht gezeichnet, so bleibt es der letztern überlassen, entweder den gegenwärtigen Vertrag für aufgelöst zu erklären, oder aber die Actiengesellschaft für eine nach Maßgabe der unterzeichneten Actiensumme beschränkte und von der Regierung näher zu bestimmende Eisenbahnunternehmung, im Uebrigen aber unter Beibehaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und der hier beigeschlossenen Grundbestimmungen, ins Leben treten zu lassen.

5) Die bei der Actienzeichnung einzuzahlenden 15 Prozent des gezeichneten Betrags werden von dem Bankhaus Magnus provisionsfrei nach Stuttgart übermacht, so wie dasselbe überhaupt für die nach dem Vorstehenden von ihm übernommenen Geschäfte keine Provision anzurechnen hat.

Die Sorge für die späteren Actieneinzahlungen und für deren Bezug ist Sache der Gesellschaft. Mit der Uebermachung der eingezahlten ersten Rate von 15 Prozent der von ihm nach Ziffer 3 übernommenen und der weiteren innerhalb der obbemerkten

Frist Ziffer 3 und 4) gezeichneten Privatactien an die Gesellschaft zu Stuttgart sind die in gegenwärtigem Vertrag übernommenen besondern Verbindlichkeiten des Bankhauses Magnus erfüllt und dasselbe tritt mit seinen eigenen Actien in das gleiche Verhältniß mit den übrigen Actionären ein.

6) Zu größerer Sicherung der in dem gegenwärtigen Vertrag von dem Bankhaus Magnus übernommenen Verbindlichkeiten wird von demselben bei der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der K. württembergischen Regierung eine Caution von 500,000 fl. durch sichere Bürgen oder Faustpfänder bestellt.

7) Das gedachte Bankhaus Magnus wird für die Einhaltung des gegenwärtigen Vertrags mit der Unterzeichnung desselben durch den Bevollmächtigten desselben verbindlich, wogegen die definitive Genehmigung des Vertrags von Seiten der K. württembergischen Regierung auf die zuvor erforderliche Verabschiedung mit den Ständen ausgesetzt bleibt.

Sollte diese Genehmigung versagt werden, so hört die Verbindlichkeit des Hauses Magnus auf und wird demselben die gestellte Caution zurückgegeben.

Zusatzbestimmung.

Die hier (oben I.) beigeschlossenen Grundbestimmungen für eine Actiengesellschaft zum Bau und Betrieb württembergischer Eisenbahnen sind als ein Theil des gegenwärtigen Vertrages anzusehen.

Jedoch hat man sich hiebei in Betreff der §§. 6—21 dieser Grundbestimmungen dahin verständigt, daß der Inhalt derselben theilweise durch die künftigen Verhandlungen der Gesellschaft über die Abfassung ihres, jedenfalls der Genehmigung der K. württembergischen Staatsregierung unterliegenden Statuts Modifikationen erleiden könne; als feststehende Punkte dagegen, welche durch die zu bildende Gesellschaft nicht mehr in Frage gestellt werden können, zu betrachten seyen:

1) der Sitz der Gesellschaft und ihrer Organe zu Stuttgart (§. 6);

2) das Verhältniß der Stimmberechtigung der K. Regierung in der Generalversammlung und ihre Befugniß, diese Stimmen durch einen oder mehrere Commissäre abzugeben. (§. 8.)

3) Die Verwaltung der Angelegenheit der Gesellschaft in höherer Instanz durch collegialisch gebildete Behörden und die Verhältnißzahl und die Art der Stellen, welche die K. Regierung in diesen Collegien zu besetzen hat. (§. 6, 11, 12.)

4) Die Bezeichnung der Gesellschaftsbeamten, deren Ernennung oder Bestätigung der K. Regierung vorbehalten bleibt. (§. 14.)

5) Der Grundsatz, daß ein Reservefonds für unvorgesehene und außerordentliche Ausgaben gebildet werden solle, und das Einschreitungsrecht der Regierung gegen die Verwendung dieses Reservefonds zu fremdartigen Zwecken.

6) Der Inhalt der

§§. 15 in Betreff der Bestellung eines Regierungscommissärs,
16 in Betreff der Richtung, Reihenfolge und Zeitdauer der Bauausführungen,
17 in Betreff der Erhaltung des Inventars und Grundvermögens der Gesellschaft,
19 in Betreff des Expropriationsrechts,
20 in Betreff der Polizeiverwaltung,
21 in Betreff der durch die Genehmigung der Regierung bedingten Beschlüsse der Gesellschaftsbehörden und der Aufsicht derselben über die Bauausführungen und die Herstellungen des Betriebsmaterials.

Zur Beurkundung des Vorstehenden unterzeichnen

Stuttgart, den 11. Juni 1844. (Folgen die Unterschriften.)

Ziffer 23 zu Seite 403.

Beiläufige Ueberſicht der mit Ländererwerbungen auf Württemberg gekommenen Staatsſchulden.

Landestheile.	Vorherige Schuldner.	Uebernahmsſumme in Gulden.	Anfangsjahr der Verzinsung.
I. Im Jahr 1803 erworbene			
A. Geiſtliche Beſitzungen,			
Probſtei Ellwangen. . .	Steuer- und Contributionskaſſe	350,000	1820
Reichsabtei Zwiefalten .	Landſchaftskaſſe	55,000	1820
Frauenkloſter H. Kreuzthal	hatte keine Schulden.		
Frauenkliſt. Rottenmünſter	Steuerkaſſe	50,000	1820
Ritterſtift Comburg . .	Contributionskaſſe	15,000	1820
Abtei Schönthal . . .	Mainzer Schulden (zugl. wegen Salm-Krautheim) . . .	26,000	1819
B. Reichsſtädte:			
Hall mit Gebiet . . .	Steuerkaſſe	325,000	1820
Rottweil mit Gebiet . .	Stadtkaſſe	100,000	1820
	Landſchaftskaſſe	145,000	1820
Gmünd mit Gebiet . .	Contributionskaſſe	100,000	1819
		217,000	1820
Eßlingen mit Gebiet . .	Steuerkaſſe	104,000	1820
Reutlingen mit Gebiet .	ditto	130,000	1820
Heilbronn mit Gebiet .	ditto	120,000	1823
Aalen mit Gebiet . . .	Stadtkaſſe	8,700	1820
Weil	ditto	7,500	1820
Giengen	hatte keine Schulden.		
Von beiderlei Erwerbungen	Cameralſchulden	1,524,800	1806
II. Erwerbungen von 1805 und 1806			
Schwäbiſch-Oeſtreichiſche Beſitzungen	Landſtänd. Kaſſe (in Ehingen)	927,000	1806
Stadt und Herrſchaft Ehingen	Stadtkaſſe	40,000	1819
Stift Wiblingen . . .	Abteikaſſe	21,000	1806
Herrſchaft Wieſenſteig .	Landſchaftskaſſe	55,000	1806
		3,200	1824
Schwäbiſche	Kreiskaſſe	1,554,000	1806
Fränkiſche	ditto	72,000	1806
Ritterſchaftliche . . .	Cantonskaſſen	529,000	1806
Deutſchordenſche . . .	Contributions- u. Kammerkaſſe	376,000	1815
	Ballei Franken	60,000	1815
Biberach (von Baden mediatiſirte) Reichsſtadt ſammt Gebiet . . .	Stadt- und Contributionskaſſe	21,000	1806
		250,000	1820
Weingarten, vormalige (von Naſſau Oranien ſäculariſirte) Abtei . . .	Landſchaftskaſſe	460,000	1820
	zugehörig geweſenes Dorf Hofen (Theil von Friedrichshafen)	3,000	1823

Landestheile.	Vorherige Schuldner.	Uebernahmssumme in Gulden.	Anfangsjahr der Verzinsung.
Johanniterordensche . .	Großprioratskasse	52,000	1829
III. Im Jahr 1806 mediatisirte vormals reichs- und kreisständische Gebiete:			
a) zum Staatsgut angekaufte Besitzungen,			
des Fürsten von Metternich, Ochsenhausen . .	Landschaftskasse	350,000	1820
der Grafen von Sternberg,	Kammerkasse	18,000	1816
Schussenried	Landschaftskasse	110,000	1820
Weissenau	ditto	28,000	1820
des Fürsten von Salm-Krautheim	Kammerkasse	20,000	1809
des Fürsten von Colloredo, Limpurg, Gröningen .	Contributionskasse	1,200	1821
b) jetzt noch standesherrliche Besitzungen:			
des Fürsten von Fürstenberg	Landschaft Gundelfingen, Neufra	8,000	1820
der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, (theilweise bis 1810 unter baierischer Hoheit)	Kammerkasse	51,000	1823
	Contributionskasse	9,000	1820
Oehringen-Neuenstein .	Kammerkasse	39,100	1809
		100,500	1823
	Stift Oehringen	18,600	1809
	Contributionskasse Neuenstein .	95,000	1820
	ditto Ingelfingen	23,000	1820
Waldenburg-Bartenstein .	Kammerkasse	83,000	1823
	Contributionskasse	98,000	1820
Neuenstein-Langenburg .	Kammerkasse	53,400	1823
	Contributionskasse	37,800	1820
Waldenburg-Jagstberg .	Kammerkasse	58,000	1809
		87,000	1823
Waldenburg-Schillingsfürst	ditto	55,500	1818
		46,000	1829
	Contributionskasse	70,000	1820
des Fürsten von Thurn und Taxis	Kammerkasse	40,000	1809
	Landschaft Schemmerberg . .	25,000	1820
	" Buchau	100,000	1820
	" Frankenhofen . .	8,800	1820
	" Obermarchthal . .	108,000	1820
	" Scheer	120,000	1820
der Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg . .	Kammerkasse	110,000	1823
	Landschaft Zeil	100,000	1820

Landestheile.	Vorherige Schuldner.	Uebernahmssumme in Gulden.	Anfangsjahr der Verzinsung.
der Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg . . .	Landschaft Trauchburg . . .	136,300	1820
Zeil-Wurzach	Kammerkasse	24,900	1809
		44,000	1832
	Landschaft Wurzach	135,000	1820
Wolfegg-Waldsee . . .	Kammerkasse	25,000	1828
	Landschaft Wolfegg	225,000	1820
	„ Waldsee	255,000	1820
des Fürsten Windisch-Grätz	„ Eglofs	13,000	1820
„ „ Solms-Braunfels	Gaildorf Wurmbrandische Contributioskasse	4,500	1820
	Kammerkasse	29,500	1830
des Grafen von Königsegg-Aulendorf . . .	Landschaft Aulendorf . . .	50,000	1820
	„ Königseggwald . .	41,000	1820
	„ Ebenweiler . . .	13,500	1820
	Kammerkasse	5,000	1826
des Grafen Erbach-Wartemberg-Roth . . .	Landschaft Roth	128,000	1820
der Grafen Waldbott-Bassenheim und Plettenberg-Mietingen . . .	Landschaft Heggbach mit Mietingen und Sulmingen . .	30,000	1820
des Grafen Törring-Guttenzell	Landschaft Guttenzell . . .	32,000	1820
des Grafen Quadt-Isny .	vorm. Reichsstadt Isny . .	80,000	1820
	Kammerkasse	22,000	1826
des Grafen Schäsberg-Thannheim	Landschaft Thannheim, unter Ochsenhausen.		
der Grafen v. Pükler . .	Landschaft Limpurg Gaildorf .	5,000	1820
	Kammerkasse	42,000	1809
		12,500	1831
IV. Im Jahr 1810 von Baiern abgetretene Landestheile:			
allgemeine Landesschulden	K. baierische Staatskasse . .	3,700,000	1810
vorm. Reichsstadt Buchhorn (Friederichshafen)	Reichsstädtische Kasse . . .	60,000	1810
vorm. Reichsstädte mit Gebiet:			
Ulm	Städtische und Steuerkasse .	60,000	1818
	(über die schon Baiern übernommenen Schulden)	80,000	1821
Ravensburg	Stadt- u. Schuldentilgungskasse	305,000	1820
Wangen	Steuerkasse	461,000	1820
vorm. Reichsstadt Leutkirch	Stadtkasse	105,000	1820
vorm. Reichsst. Bopfingen	ditto	74,000	1820
Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis:			
Neresheim u. Dischingen	Landschaft Eglingen . . .	8,500	1820
	„ Dischingen . . .	11,500	1833

Landestheile.	Vorherige Schuldner.	Uebernahmssumme in Gulden.	Anfangsjahr der Verzinsung.
Besitzungen der Fürsten von Oetingen-Wallerstein und -Spielberg	Steuer- und Kammerschulden .	460,600	1810
V. Früher württembergische aber erst im Jahr 1806 dem Königreich einverleibte Herrschaften:			
Limpurg-Schmiedelfeld .	Contributionskasse	6,000	1820
Limpurg-Solms-Assenheimische Gemeinschaft (mit den Grafen von Waldeck und von Isenburg) . .	ditto	4,800	1820
Justingen	ditto	6,000	1820
	Ueberhaupt . .	16,477,700	

Ziffer 24 zu Seite 417.

Stuttgart, den 17. November 1843.

Note des Finanzministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses in Betreff der Einlösung von Auporteurpapieren der Staatsschuldenzahlungskasse aus Auftrag der königl. Staatshauptkasse durch auswärtige Bankhäuser.

Auf die gefällige Anfrage des Präsidiums des ständischen Ausschusses vom 13. d. M. beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß die in vorgedachter Beziehung erfolgten Bekanntmachungen einiger Bankierhäuser von den Vorständen der k. Staatshauptkasse mit diesseitiger Genehmigung gegengezeichnet worden sind.

Eingedenk des früher an ihn gelangten jenseitigen Ersuchens um eine Einleitung zu Einlösung von Zinscoupons durch auswärtige Bankhäuser, hat nämlich der Unterzeichnete bei der neuerlich nach der Lage der Umstände räthlich erschienenen Emission eines Theils der für die Staatshauptkasse aus Anlaß der Zinsherabsetzung erworbenen, kürzlich in Auporteurpapiere umgewandelten Obligationen an einige auswärtige Bankhäuser die Gelegenheit wahrgenommen, zugleich diesen Häusern die Einlösung fälliger Zinscoupons und ausgelooster Obligationen, übrigens in widerruflicher Weise, zu bedingen.

Insofern hiedurch eines Theils der Werth diesseitiger Papiere erhöht, und andern Theils die Staatshauptkasse, welche Zollgefälle, Salzgelder, Wechsel der Hüttenämter ꝛc. vom Auslande zu beziehen hat, in den Fall gesetzt wird, solche Gelder mittelst Einziehung diesseitiger Papiere nicht selten wohlfeiler als in anderer Weise beizuschaffen, glaubte der Unterzeichnete jene Gelegenheit zu Bedingung der fraglichen Einlösung zunächst für Rechnung der Staatshauptkasse um so mehr ergreifen zu sollen, als mit der, einem Anlehen im Auslande gleichzuachtenden, Emission diesseitiger Obligationen an auswärtige Banken der in der diesseitigen Note vom 8. Juni d. J. angedeutete Zeitpunkt, wo sich die Sache wegen auswärtiger Einlösung der Zinscoupons von selbst machen werde, gekommen war, während es der ständischen Susten-

tationskasse, welche nach dem früheren jenseitigen Vorschlage eigene Einlösungskosten übernehmen sollte, hiezu noch wie damals an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung nicht minder als der Schuldenzahlungskasse gebricht, welche nur zur Zinszahlung und Capitaltilgung, aber nicht zu Leistung von Zinsprovisionen dotirt ist.

In dieser Hinsicht, und da es bei Auporteurpapieren der schuldenden Kasse rein gleichgültig ist, wer ihr dieselben zur Verfallzeit präsentirt, konnte der Unterzeichnete auch keinen Anlaß finden, zu der in Frage stehenden Einleitung die Mitwirkung der Staatsschuldenverwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Der schuldenden Kasse gegenüber könnte z. B. die k. Staatshauptkasse ebensogut wie jeder Bankier oder andere Privatmann, wenn sie es in ihrem Interesse fände, mit Einlösung großherzoglich badischer oder fürstlich hechingenscher Creditpapiere sich befassen, ohne besorgen zu dürfen, von der betreffenden Schuldenzahlungskasse einer Beeinträchtigung ihrer Verwaltungsrechte geziehen zu werden, dieselbe würde vielmehr eine solche Honorirung ihrer Papiere nur dankbar erkennen.

Was übrigens den Standpunkt betrifft, auf welchem die k. Staatshauptkasse in der vorliegenden Sache thätig ist, so handelt dieselbe hierin, ebenso wie bei den Behufs der Zinsherabsetzung der Staatsschuldenzahlungskasse gemachten Anlehen, als Verwalterin des Restvermögens, dessen einstweilige nutzbare Anlegung bis zur Zeit seiner wirklichen Verwendung nach wiederholten ständischen Aeußerungen dem Finanzministerium auf seine Verantwortung überlassen ist.

Und daß dieser Verwaltungszweig der Staatshauptkasse bei der die fragliche Einlösungsanordnung bedingenden Emission von Staatspapieren an auswärtige Bankierhäuser keineswegs in Nachtheil gekommen ist, wird die seiner Zeit stattfindende Rechnungsablegung genügend darthun, wie denn selbst das Bankierhaus von Rothschild schon für die ihm käuflich überlassene erste Emission der neuen Obligationen, während auf die von ihm übernommene Einführung derselben an den größeren Börsen immerhin Werth zu legen ist, daneben der Staatshauptkasse noch ein Agio bezahlt hat.

Sich damit ꝛc.

S. 427 Zeile 7 von oben statt „Vereinigung," zu lesen: Verringerung.